lith: Speckter & C°

"Lenny Smit:
"Du Dein äst=männliss Dim-
"mer Water dir, Zambuky gnixamm,
"v. d
"dir zu nzaltm, Inj. Sts,
" v. d.
"prinzly dir Water, bnimst ___ "

Leonhard Wagner

Leonhard Wächter's

Historischer Nachlaß.

Herausgegeben

von

C. F. Wurm.

Erster Band.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hamburg 1838.

In Commission bei Perthes-Besser u. Mauke.

Hist. D

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gedruckt bei J. F. Fabricius.

Vorwort.

Indem ich den ersten Band von L. Wächter's historischem Nachlaß dem Publicum übergebe, verzichte ich gern auf das in solchem Fall hergebrachte Recht einer Empfehlung des Werkes. Denn über den Werth eines Buches pflegen verständige Leser nicht aus der Vorrede sich zu unterrichten, sondern aus dem Buche selbst. Wohl aber liegt mir ob, mich über die Grundsätze zu erklären, die mich bei der Auswahl und Anordnung des Inhalts geleitet haben.

Die Subscribenten konnten erwarten, daß aus dem reichhaltigen (nicht eben ganz leicht zu übersehenden) Vorrath nicht nur belehrende, sondern auch möglichst allgemein ansprechende Stücke mitgetheilt würden. Die günstige Aufnahme, die weitere Verbreitung, selbst die Nützlichkeit der Sammlung erschien dadurch bedingt, daß dieser billigen Erwartung entsprochen werde.

Auf der andern Seite aber gehört ein guter Theil des mir anvertrauten Materials solchen Untersuchungen an, von welchen

ich mir keinen Augenblick verberge, daß sie nur für einen verhältnißmäßig kleinen Kreis von Lesern Werth und Interesse haben. Gerade diese Untersuchungen waren es, mit denen Wächter seit einer Reihe von Jahren vorzugsweise sich beschäftigt hatte. Mehrere Freunde können mit mir Zeugniß geben, wie rastlos er war, und oft wie glücklich, im Aufspüren neuer Quellen; wie manches Mal er durch unverhoffte, und nicht unbedeutende, Mittheilungen erfreut ward; wie gewissenhaft er sie benutzte, und wie der Vollendung der Arbeit kein andrer Umstand so sehr in den Weg trat, als die ängstliche Sorge, daß keine neugewonnene Spur verloren gehen möge, so daß er mehr als einmal das ganze Gewebe löste und es von Neuem anlegte, um jeden später aufgenommenen Faden noch hineinzuwirken. Jetzt, oder nie, war die Gelegenheit zur Hand, auch diese Arbeit, so weit sie zum Abschluß gediehen schien, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Das Publicum mag entscheiden, ob ich Recht that, wenn ich diese Gelegenheit ergriff, wenn ich auch zu denjenigen unter den Subscribenten, denen die Aufbewahrung der Arbeit nicht in demselben Maaße Sache der Pietät sein konnte, wie seinen Freunden, das Vertrauen hegte, daß sie gerne die Hand dazu bieten würden, um das Werk des mühevollen Fleißes dem Dunkel und der Vergessenheit zu entziehen.

Diese gedoppelte Rücksicht hat die Zusammensetzung des ersten Bandes aus zwei ungleichartigen Bestandtheilen motivirt.

Die erste Abtheilung ist ganz den Vorlesungen entnommen, welche Wächter, durch löbliche Commerz-Deputation veranlaßt, im Winter 1830 begann, und die er in zwei folgenden Wintern, unter steigender Theilnahme des Publicums, bis zur Epoche der wieder errungenen Selbstständigkeit der Stadt fortführte.

Es darf nicht verschwiegen werden, daß Wächter diese Vorlesungen nicht allein für den Druck nicht bestimmt, sondern daß er mehrfache Aufforderungen zur Herausgabe derselben wiederholt abgelehnt hatte. Er wollte, wie es scheint, seinen Namen nicht einer Arbeit vorsetzen, die nicht ausschließlich auf eigene Forschungen begründet war, indem er bei einigen Partien (namentlich was die Handelsgeschichte betrifft) zwar bewährten, aber doch andern Gewährsmännern folgen mußte.

Aber wie beim mündlichen Vortrag die Zuhörer gerne sich die Ergebnisse einer Lectüre, zu der sie weder den Beruf noch die Muße haben mochten, in gedrängter und zweckmäßiger Uebersicht vorlegen ließen, so werden auch die Leser nicht verkennen, daß sie nicht leicht anderswo, von größeren und minder zugänglichen Werken abgesehn, so viele Notizen über die Zustände des deutschen Mittelalters vereinigt finden würden. Wenn einige Abschnitte (wie z. B. eine Schilderung der Kreuzzüge) ausgelassen sind, so ist dies nur geschehen, weil sie mit dem Hauptgegenstand nicht in unmittelbarer Beziehung standen, und weil für Anderes Raum gewonnen werden mußte. Dieser Theil des Werkes wird mit Nutzen auch der Jugend in die Hand gegeben werden; der Jugend, die man sonst, es ist schwer zu sagen, mit welcher Absicht, dahin zu führen pflegt, daß sie mit jedem von der Weltbühne längst abgetretenen Volk, mit jedem entlegenen Landstrich früher und genauer vertraut werde, als mit der Heimath und mit der heimischen Geschichte.

Dagegen setzt die zweite Abtheilung dieses Bandes allerdings reifere Leser voraus. Nur Solche, und die für diesen Theil unsrer innern Geschichte sich bereits interessiren, werden einer Darstellung folgen, die absichtlich jeden Schmuck, jede belebende

Zwischenrede der Empfindung sich versagt, und mit seltener Selbstverleugnung aus den Quellen, mit den Worten der gleichzeitigen Schriften, referirt.

Der Abdruck dieser Bruchstücke einer „Geschichte der Parteiungen in Hamburg während des 17ten Jahrhunderts" war mit manchfachen Schwierigkeiten verknüpft. Es lagen vier Bearbeitungen dieses Zeitraums vor, aus verschiedenen Jahren, und von verschiedenem Umfang. Vollendet ist keine; auch keine eigentlich druckfertig. Die letzte wie die erste ist mit zahlreichen Randbemerkungen, Einschaltungen und Andeutungen versehen; und nach Wächter's Absicht hätte nur eine makellose Reinschrift in die Druckerei wandern dürfen.

Der Weg, den ich unter diesen Umständen eingeschlagen habe, und den ich kurz bezeichnen will, würde vielleicht nur demjenigen gerechtfertigt erscheinen, der sich einer genauern Prüfung der Handschrift mit ihren mehreren Versionen unterziehen wollte.

Die Bruchstücke S. 274—343 (die kurze Einleitung S. 273 ist noch aus den Vorlesungen entlehnt) sind nicht aus der letzten umständlichsten Bearbeitung, sondern aus der vorletzten, etwas gedrängteren, abgedruckt. Jene enthielt nicht sowohl neue oder mehr Thatsachen, als vielmehr ausführlichere Citate, besonders aus den Rath- und Bürger-Verhandlungen, die man in öffentlichen und Privat-Sammlungen vollständig antrifft. So stand nicht zu besorgen, daß in dem Gegebenen die größere Ausführlichkeit vermißt werden würde.

Von S. 343 an glaubte ich aber die letzte, reichhaltigste Darstellung unbedingt wählen zu müssen. Sie ist wesentlich vermehrt, und in sehr vielen Einzelnheiten präciser. Auch wo keine Quelle unter dem Text angeführt ist, redet dieser ohne

Unterbrechung die Sprache, und fast immer mit den eignen Worten, der Quellen.

Wo diese Bearbeitung abbricht, war kein andrer Rath, als zu den Vorlesungen zurückzukehren, welche auch die Geschichte dieser Zeit, ursprünglich in weit beschränkterem Maaßstabe ausgeführt, enthalten. Auf einer Menge von großentheils eng beschriebenen Blättern, mit welchen die Handschrift durchschossen ist, sind die Materialien eingeschaltet, die zu der umständlicheren Umarbeitung dienen sollten. Diese sind nun, von S. 445 bis zu Ende des Bandes, benutzt, so gut es irgend möglich war.

Was mein Verhältniß zu der Handschrift im Allgemeinen anbelangt, so habe ich nichts hinzugefügt und auch nichts verändert, außer wo ich Grund hatte, einen Fehler zu vermuthen, den ich dann, so gut ich konnte, zu berichtigen suchte. Was diejenigen Ungenauigkeiten, besonders in Zahlen, anbetrifft, die, wie ich besorgen muß, bei einer schärferen Prüfung sich hin und wieder ergeben mögen, so werde ich es als Nachsicht gegen mich erkennen, wenn man sie entschuldigt halten will durch die Schwierigkeiten, deren in nicht reichlich zugemessenen Mußestunden, die ich auf die Arbeit verwenden konnte, gar viele zu beseitigen waren. Will man diese Nachsicht nicht üben, so verlangt wenigstens die Gerechtigkeit, daß man nur allein den Herausgeber, und nicht den Verfasser, der von seiner Handschrift ohne strenge Revision sich nicht getrennt haben würde, für die Fehler verantwortlich mache, welche der Abdruck unter den vorliegenden Umständen mit sich führen mochte.

Die Eigenthümlichkeiten der Schreibart und der Orthographie sind beibehalten worden. Wer Anstoß daran nehmen könnte, der mag bedenken, daß Wächter Werth darauf legte, und daß

ich kein Recht hatte, was bei ihm Resultat des Nachdenkens und der Ueberzeugung war, bloß darum zu ändern, weil ich mit Andern anders zu schreiben gewohnt bin.

Es schien mir zweckmäßig, den fortlaufenden Inhalt in kurze Abschnitte zu zerfällen, diese mit Ueberschriften und den Band mit einem Register zu versehen. Sollte man das Letztere überflüssig finden, so habe ich zu erinnern, daß es, wenn gleich ziemlich vollständig, doch nur wenigen Raum wegnimmt: daß ich es nicht zu meinem Vergnügen angefertigt habe, sondern um denjenigen zu dienen, welche etwa das Buch gebrauchen wollen, ohne es gerade durchzulesen, oder welche es nach dem Durchlesen noch weiter gebrauchen wollen.

So viel von dem ersten Bande. Der zweite, der gegen das Ende des nächsten Jahres erscheinen soll, wird vor allen Dingen die innere Geschichte bis zum Hauptreceß fortführen, und sodann die äußere Geschichte Hamburg's wieder aufnehmen und sein Verhältniß zu den großen Weltbegebenheiten darstellen, insbesondere wie das Wohl und Wehe der Stadt berührt worden ist durch den siebenjährigen, den amerikanischen, die Revolutionskriege, die Fremdherrschaft und den Befreiungskampf. Dem zweiten Bande wird ein Abriß von Wächter's Leben und sein Bildniß beigegeben werden.

Hamburg, 12. December 1838.

C. F. Wurm.

Verzeichniss der Subscribenten.

	Expl.
Hr. Bürgerm. Abendroth, Dr.	1
» A. Abendroth, Dr.	1
» Senator Alardus	1
» Justizrath Albrecht	1
» Johannes Amsinck.	1
» Senator Arning, Dr.	1
» C. A. Auffm Ordt	1
» J. N. Balcke.	1
» Syndicus Banks, Dr.	1
» Bürgermeister Bartels, Dr.	2
» J. P. L. Bartels.	1
» Matths. Bauck.	1
» G. L. Behrens	1
» Otto F. Behrens	1
» Bürgermeister Benecke	2
» F. Benecke, Dr.	1
» O. J. Bergeest.	1
» Oberalter von Beseler	1
» Behrmann, sen., Dr.	1
» P. J. H. Berger.	1
» P. F. Biancone.	1
» Blaesing.	1
» J. G. Boehlcke.	1
» C. G. Böckel	1
» Ludwig Buek.	1
» Physicus Buek, Dr.	1
» J. E. Bühn	1
» G. Bülau, Dr.	1
» G. H. Büsch.	1
» Johannes Buck	1
» Busch, Dr.	1
» Th. Busse	1
» Calais	1
Frau Campe, geb. Hoffmann	1
Hr. Julius Campe.	1
» de Chaufepié, sen. Dr.	1
» C. Chrisien	1
Commerzbibliothek.	1

	Expl.
Hr. D. A. Cords.	1
» M. H. Cords, Dr.	1
» D. A. Cords, jun.	1
» J. G. P. Cotius	1
» C. C. Crasemann.	1
» Louis Cruse	1
» J. F. N. Danzel, Dr.	1
» J. W. Detmer	1
» Donnenberg.	1
» Döring	1
» F. F. Eiffe	2
» Eimbcke, Dr.	1
» Ed. J. H. Eimbcke, Sohn	1
» Theod. Eimbcke.	1
» Barthold Embden	1
» Prof. H. Fersenfeldt	1
» J. H. Fetterlein	1
» F. L. Fölsch	1
» G. F. Franckendahl	1
» Pastor Freudentheil	1
» Fricke, Dr.	1
» G. Geffcken	1
» Pastor Geffcken.	1
» Heinr. Geffcken	1
Frau Oberaltin Gläser	1
Hr. J. H. Gläser.	1
» J. Heinr. Gläser	1
» R. H. L. Gläser, Dr.	1
» G. Goerne.	1
» A. L. Goetze	1
» G. v. Graffen, Dr.	1
» H. Gries, Dr.	1
» F. A. Gunthersen in Altona	1
» J. C. F. Hagedorn	1
» J. S. Hallier	1
» J. R. Hamfeldt	1
» C. W. Harder, Dr.	1
» J. C. Heerlein	1

	Expl.
Hr. P. G. Heinrich	1
» J. A. Heise, Dr.	1
» Heidrich, Dr.	1
» H. Hesse	1
» F. Heuß	1
» Hertzfeldt, Dr.	1
» General-Consul Hinrichsen	1
» Joh. Ph. Hoffmann	1
» F. L. Hoffmann, Dr.	1
» G. v. Hosstrup	1
» Senator Hudtwalcker, Dr.	1
» Hutzler, Dr.	1
» Horstmann	2
» P. A. Hugues	1
» Pastor Hugues in Celle	1
» Hugo Hübbe	1
» J. C. Jacobi	1
» Th. Jaques	1
» Pastor Jänisch	1
» A. Jencquel	1
» Gustav Jencquel	1
» Gottl. Jenisch	1
» C. J. Johns	1
» Ed. Johns	1
» Jacob John	1
» M. de Jongh	1
» Syndicus Kauffmann, Dr.	1
» J. W. Kähler in Altona	1
» Meno Kiehn	1
» Kirchenpauer, Dr.	1
» Pastor Klaucke	1
» Fr. Klünder	1
» Wm. te Kloot	1
» L. Koch	1
» Koethcke	1
» W. A. Kramer, Dr.	1
» J. N. Kroyemann	1
» Christian Krüger	1
» J. H. Kummert	1
» Pastor Kunhardt	1
» C. P. Kunhardt	1

	Expl.
Hr. Lange	1
» Archivar Lappenberg, Dr.	1
» C. Lebrün	1
» J. R. Lenz	1
» Leinau	1
» J. A. Libbertz	1
» G. M. Loehrs	1
» J. S. Lowe	1
» Senator Ludendorff	1
» J. H. Ludolff	1
» J. C. Ludwig	1
» C. A. Lüdert	1
» G. Lührsen, Dr.	1
» F. Lütens	1
Demoiselle Luis	1
Hr. H. Manecke	1
» Wilhelm Mauke	1
» C. L. D. Meister	1
» Meletta	1
» Julius Melle	1
» Senator Merck	2
» Mettlerkamp	1
» Senator G. C. L. Meyer	1
» F. W. Meyer	1
» J. B. Meyer	1
» P. A. Milberg	1
» Oberalter Mohr	1
» Ober-Polizei-Voigt Mondientz	2
» O. Moraht, Dr.	1
» Senator Mönckeberg, Lt.	1
» Mönckeberg, Dr.	1
» C. P. H. Möring	1
» Pastor Mutzenbecher	1
» F. M. Mutzenbecher	1
» J. D. Mutzenbecher	1
» F. Münch	1
» Neddermeyer	1
» Pastor Noodt	1
» A. B. Oelreich jun.	1
» L. F. Paulsen	1
» Peeken	1

	Expl.
Hr. Senator Pehmöller	1
» A. D. Pehmöller	1
» P. D. H. Pepper	1
» Prof. Petersen	1
» Pastor Plath	1
» H. A. Pluns	1
» C. Pratje	1
» J. F. R. Prätzmann	1
» J. A. Prell	1
» C. H. Prencke	1
» Prömmel, Dr., in St. Georg	1
» Radicke, Dr.	1
» Dr. u. Senior Rambach	1
» Rambach, Dr.	1
» J. J. H. Rebeling	1
» Reinhold	1
» J. Repsold	1
» J. J. Richters	1
» Conferenzrath Rist in Schleswig	1
» Wm. Ritter	1
» Oberalter Röding	1
» J. H. Rohde	1
» B. Rolhffs	1
» Rothenburg, Dr.	1
» H. Roosen	1
» M. Rowohl	1
» Joh. Wilh. Rücker	1
» Runckel, Dr.	1
» G. Salomon Dr.	1
» Sandtmann, Dr. in St. Georg	1
» J. H. Schäffer	1
» H. Schleiden, Dr.	1
» J. Schleiden, Dr.	1
» Senator Schmidt	1
» Schrader, Dr.	1
» D. R. Schroeder	1
» F. E. Schütt	1
» F. M. P. Schweffel	1
» G. L. F. Senger	1
» Siemers, Dr.	1

	Expl.
Hr. Joh. Siemsen	1
» Syndicus Sieveking, Dr.	1
» Senator Sieveking, Dr.	1
» C. Sillem	1
» H. Söhle	1
» Senator Spalding	1
» M. Steinthal	1
» Spangenberg, Dr.	1
» Strauß	1
» Carl Straus	1
» Obrist-Lieutenant Stockfleth	1
» H. Stümer	1
» Aug. Sutor, Dr.	1
» A. Syllm, Dr.	1
» G. Thiel	1
» G. L. Thomson	1
» C. Tiedemann	1
» Tode, Dr.	1
» Tonnies	1
» Trummer, Dr.	1
» J. J. W. Unbehagen	1
» Jean Viers	1
» Voigt, Dr.	1
» G. Voigt	1
» Warburg, Dr.	1
» Weißflog, Dr.	1
» Werner, Dr.	1
» C. F. Werner	1
» Otto Westphal	1
Frau Senatorin Westphalen	1
Fräulein Westphalen	1
Hr. Willert, Dr.	1
» C. Wimmel	1
» J. J. N. Wittgreff	1
» C. Worms	1
» J. F. A. Wüppermann	1
» Zimmermann, Dr.	1
» Zwanck, Dr.	1
Die Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens	1

Inhalt des ersten Bandes.

Hamburg und sein Verhältniß zur Handelswelt bis in's 17te Jahrhundert.

	Seite
Der Handel (als Einleitung)	1
Die alten Sassen	8
Die Gründung Hamburgs	12
Einfluß der Geistlichkeit auf die Cultur	13
Die Städte	20
Die Innungen und Zünfte	28
Patricier und Plebejer	31
Bedeutung des Städtewesens im Allgemeinen	39
Hamburgs früheste Schicksale	40
Hamburgs früheste Gewerbe	47
Norddeutschlands Industrie	48
Folgen der Kreuzzüge für Deutschland	53
Kaiserliche Privilegien für Hamburg	73
Adolf von Schauenburg	77
Die Schlacht bei Bornhövd	87
Das Münzrecht	91
Das Gerichtswesen	96
Bündnisse der Städte gegen Land- und Seeräuber. (Erste Anfänge der Hansa)	99
Fromme Stiftungen in Hamburg	102
Fortschritte des Bürgerthums in Hamburg	105
Stadtverfassung	109
Die Bürgerwehr	110
Obrigkeitliche Aufsicht über das Gewerbewesen	112
Schulwesen	114
Rückblick	115
Bildung der deutschen Hansa	116
Bundeszwecke und Bundesverfassung	133
Das freie Verhältniß der Städte zu den Landesherren	142
Erwerbung von Ritzebüttel und Bergedorf	146
Der Bürgermeister Hein Hoyer	150
Züge wider die Seeräuber. — Claus Störtebecker	151

Seite
Kämpfe der Corporationen mit der Obrigkeit in den Städten.... 155
Entwickelung der hamburgischen Verfassung. Erster Receß (1410) 157
Zweiter Receß..... 161
Dritter Receß..... 162
Wichtigkeit des Brauwesens für Hamburg..... 166
Andere Gewerbe..... 170
Mängel der damaligen Handelseinrichtungen..... 171
Die Postanstalt..... 173
Leinenpapier und Buchdruckerkunst..... 178
Das Schießpulver..... 181
Ein Blick auf die Folgen der Entdeckung America's für den Handel 186
Warum der Handel in freien Staaten vorzugsweise gedeiht..... 195
Die Kirchen-Reformation und der Welthandel..... 203
Die Reformation in Hamburg..... 205
Der lange Receß (1529). — Die bürgerlichen Collegien..... 214
Der Receß von 1548..... 219
Die Vierziger von 1557..... 220
Receß von 1562..... 221
Der Kammer-Receß (1563)..... 224
Verhandlungen von 1570..... 228
Verhältniß zu Dännemark..... 229
Verfall der Hansa..... 230
Niederländische Unruhen..... 237
Niederländische Flüchtlinge in Hamburg. — Börse — Commercium 243
Bank..... 247
Jüdische Flüchtlinge in Hamburg und Altona..... 259
Das Krameramt..... 267

Zur Geschichte der Parteiungen in Hamburg.

Vorbereitende Ursachen der bürgerlichen Unruhen..... 273
Frage, ob die Verfassung aristokratisch oder demokratisch (1618) .. 274
Perpetuirung und Salarirung der Oberalten..... 278
Der Rahtseid..... 283
Fernere Streitigkeiten..... 284
Lambecius und die Oberalten (1661)..... 286
Der Wahlreceß (1663)..... 288
Justizwesen. — Der Prätor von Spreckelsen und die Zweiundfunfziger..... 294

Seite

Vermittlungs-Versuch des Herrn von Selb (1666) 298
Die Oberalten suchen Schutz gegen die Bürgerschaft 301
Der Graf von Windisch-Grätz in Hamburg 306
Sorge für Handel und Gewerbe. — Die Neustadt Hamburgs 314
Kaiserliche Confirmation des Windisch-Grätzer Recesses 317
Klagepuncte gegen die Oberalten und gegen Krull 320
Weiteres Verfahren in der Sache 323
Daurer's Legation 325
Unglücklicher Ausgang von Daurer's Sendung 327
Die kaiserliche Commission wird der Stadt angekündigt 332
Schlechte Aufnahme und unerbaulicher Abschied der Subdelegirten. 337
Hinrich Meurer 343
Schnitger und Jastram 349
Meurer vor den Hundertvierundvierzigern 353
Meurer's Verhaftung von der Bürgerschaft erzwungen 357
Verfahren der Bürgerschaft gegen andre Rahtsmitglieder 359
Vier Graduirte den Hundertvierundvierzigern adjungirt 361
Der Kaiser verlangt eine Untersuchung wegen der von Schnitger und Jastram verlesenen Actenstücke 362
Windisch-Grätzer Receß aufgehoben 363
Meurer's Resignation, Urfehde und Caution 365
An Meurer's Stelle wird Schlüter erwählt 371
Oeffentliche Thätigkeit und steigende Popularität von Schnitger und Jastram 372
Meurer entweicht. — Anmuhtungen des Herzogs von Lüneburg-Celle 378
Der Raht Paulli 382
Deputation der Dreißiger 388
Die früheren Verträge mit Celle 392
Feindselige Maaßregeln und Repressalien 396
Der Brandenburgische Gesandte Canitz 398
Schnitger's Entführung 403
Schnitger's Heimkehr 412
Peinliche Untersuchung. — Hinrichtung der Delinquenten 417
Weitere Verhandlungen in Folge von Schnitger's Entführung ... 431
Die Lüneburger in den Vierlanden 445
Raht und Anerbietungen von Kur-Brandenburg 448
Dännemarks Versprechungen. — Paulli's Umtriebe 450
Dänische Argliſt. — Die Maske fällt 456
Schnitger und Jastram verhaftet 461

Hamburg

und sein Verhältniß zur Handelswelt

bis in's 17te Jahrhundert.

Der Handel. (Als Einleitung.)

Nichts erinnert uns nachdrücklicher an die Vortheile, welche die bürgerliche Vereinigung der menschlichen Gesellschaft gewährt, als der Handel. Er entwickelt ihre Kräfte und befördert ihr gemeinschaftliches Zusammenwirken; er unterhält die Thätigkeit der Völker, schützt ihre innere Ruhe und schafft ihnen, gegen Angriffe von Aussen, Waffen, welche sicherer das zweifelhafte Kriegsglück entscheiden, als Feuer und Stahl.

Durch den Handel ist allenthalben, was irgendwo ist. Unsre Brücken und Hafen und schwimmenden Lastträger sind durch ihn erbaut, unsre Stapelplätze durch ihn gegründet, unbekannte Welttheile durch ihn entdeckt, der Schatz menschlicher Kenntnisse ist durch ihn vergrößert; durch ihn sind die Künste aufgemuntert, ausgebildet, zur Vollkommenheit gebracht, die nützlichsten Erfindungen veranlaßt.

Alle Menschen arbeiten für den Handel und alle seine Schachte geben Ausbeute den Betriebsamen. Er versöhnt die Sparsamkeit mit der Verschwendung, die Dürftigkeit mit dem Ueberfluß. Er ist die Schaufel, welche das gehäufte Geld, wie das Getreide, umsticht und dies erhält, sey es für den Schooß der Erde oder den Genuß ihrer Kinder; durch ihn wird das todte Erz fruchtbar und nährend für die Menschen.

Wo der Handel durch Einsicht und Humanität geläutert ist, wirkt er zur Belebung aller bürgerlichen Tugenden, wo er dauernd gedeiht, beruht er auf Freiheit und ist das kräftigste

Mittel, dies unschätzbare Gut, dessen Verlust den Menschen aller seiner Vorzüge beraubt, zum Gemeingut der gesamten Menschheit zu machen.

Der Handel nahm allenthalben da seinen Anfang, wo die Gesellschaft aufhörte, Familiengesellschaft zu seyn. In seiner ersten Gestalt war er Tauschhandel. Diese Art des Handels setzte zwar eine Theilung der Arbeit voraus; aber diese Theilung war noch nicht weit getrieben, obgleich bei dem Tauschhandel die Arbeit immer das war, was ausgetauscht wurde. Wer also, in diesem Zustande der Gesellschaft, Theil an dem Handel nehmen wollte, der mußte vorher Theil an der Arbeit genommen haben. Gab es da, wo Tauschhandel getrieben wurde, Personen, welche handelten, ohne vorher gearbeitet zu haben; so konnten es nur die Häuptlinge der Stämme und Völkerschaften seyn, und auch diese mußten es, durch eigene oder durch die Anstrengung ihrer Väter, dahin gebracht haben, daß Andere für sie zu arbeiten gezwungen waren. Alle Uebrigen konnten nichts anders zu Markte bringen, als eigene Arbeit.

Wie groß aber auch die Gesellschaft war, wie sehr sich auch ihre Arbeit getheilt haben mochte; immer war der Tauschhandel mit großen Schwierigkeiten verbunden. Es kostete Zeit und Mühe, den aufzufinden, der gerade das, was der Andere suchte, im Ueberfluß besaß und gerade dessen, was der Erste anzubieten hatte, so dringend bedurfte, daß er tauschlustig werden konnte; und hatten auch beide den gefunden, so kam es wieder darauf an, wie man sie über die Quantität und Qualität der umzutauschenden Waaren mit einander vergleichen solle. Wenn der Eigennutz, auf der einen Seite zum Betrug geneigt machte; so war doch von der andern immer, nach geschehener Umtauschung, entweder ein Irrthum zu bereuen oder eine Rache zu befürchten: und daher läßt sich behaupten, daß der Tauschhandel allenthalben, wo er nöthig war, eine Menge von Beschwerden und Leiden mit sich führte. Von allen schlimmen Umständen, die ihn begleiteten, war aber der schlimmste dieser, daß keine Theilung der Arbeit in's Allerkleinste möglich war, und folglich die

Gesellschaft darin nie den hohen Grad von Vollkommenheit erreichen konnte, durch den sie sich jetzt auszeichnet; denn so lange es Tauschhandel gab, konnten nur Producte, die Jeder bedurfte und nur vollendete Producte der Natur oder Kunst zu Markt gebracht werden, und die Folge davon war, daß der, welcher z. B. nur Wolle zu verkaufen hatte, sie gesponnen, gewebt, gefärbt haben mußte, wenn er für sie z. B. Eisen, das wieder zu Geräthen oder Waffen geschmiedet seyn mußte, eintauschen wollte. Hatte Einer viel producirt, so erhielt er freilich viel für seine Arbeit; aber welchen großen Werth er auch auf den Erwerb für seine Arbeit legen mochte: so befand er sich doch nie in der Lage, alle seine Bedürfnisse befriedigen, allen seinen Wünschen genügen zu können, weil an Entstehung gewisser Handwerke oder Künste dabei gar nicht zu denken war.

Indessen lag gerade in allen, den Tauschhandel begleitenden, Beschwerden die Veranlassung zu einem vollkommnern Handel. Indem man nämlich durch den Tauschhandel das kennen lernte, was die Tauschenden am meisten und allgemeinsten begehrten, setzte man sich in den Besitz dieser Waare und so entstand, auf die natürlichste Weise, ein allgemeines Mittel des Tausches. Dies war an verschiedenen Orten oder zu verschiedenen Zeiten immer verschieden. Bei den alten Griechen waren es Ochsen, bei den Bewohnern Neufundlands Stockfische, bei den Virginiern war es Taback, bei den Westindiern Zucker, was allen galt und Geld wurde, mit dem Unterschiede von unserm Gelde, daß es verderblich war, und sich, weder ohne Schaden, theilen, noch unverbraucht zum wiederholten Eintausch bringen ließ.

Diese und andere Unbequemlichkeiten und Nachtheile führten endlich zum Gebrauch der Metalle, als Werkzeuge des Handels. Anfangs bediente man sich, bei den ältesten Spartanern und Römern, der unedlern Metalle zum allgemeinen Austauschungsmittel, in der Folge der edlern. Mogten gleich Silber und Gold, in Hinsicht der Brauchbarkeit, immer dem Eisen nachstehen; so waren sie doch, als Werkzeuge des Han-

dels, vollkommner. Beide reizten durch ihren gefälligen und standhaften Glanz; beide zierten mehr als alle übrigen Metalle Kleider, Waffen, Hausgeraht; beide waren bei dieser vorzüglichen Brauchbarkeit zum Schmuck, selten genug, um dem Hange nach Auszeichnung willkommen zu seyn.

Waren dies die ursprünglichen Eigenschaften, welche diese beiden Metalle beliebt machten; so lernte man, durch den Gebrauch derselben als allgemeines Austauschmittel, sehr bald andere Eigenschaften kennen, die ihnen einen noch weit größern Werth gaben. Wer Gold und Silber besaß, hatte eine Waare, die ihm jeder Reiche, also Jeder abnahm, der sich im Ueberflusse solcher Producte befand, die das Bedürfniß sucht; eben deswegen wurde auch der Arme begierig nach dem Besitze des Goldes und Silbers. Aus der sehr beliebten Waare wurde dadurch eine allgemein beliebte, auf welche man einen um desto höhern Werth legte; weil sie vor allen übrigen Producten den Vorzug hatte, in einem hohen Grade theilbar zu seyn, bei'm Gebrauch wenig oder nichts zu verlieren, ohne bedeutenden Aufwand von einem Ort zum andern gebracht werden zu können, feuervester zu seyn, als alle übrigen Metalle und von Generation zu Generation, von Jahrhundert zu Jahrhundert fortdauern zu können. Wer also Gold oder Silber eintauschte, gab eine, ihm unbrauchbare, Waare gegen eine, welche nicht bloß Werth hatte, sondern auch überall fast in gleichem Preise stand; bei der also, in Vergleichung mit jeder andern Waare, das Wenigste zu verlieren war. Er gab eine verderbliche Waare gegen eine unverderbliche, eine, in sehr wenigen Fällen, ohne Nachtheil zu theilende gegen eine höchst theilbare. Er erhielt in dieser Waare eine solche, die ihm ein Jeder wieder abnahm, er mogte, was bei ihm gesucht wurde, im Ueberfluß besitzen oder nicht. Er erhielt endlich eine Waare, welche ihn nicht allein in den Stand setzte, dies oder jenes Bedürfniß, sondern alle Bedürfnisse, ohne Ausnahme, für die Gegenwart und Zukunft, in dem Maaße zu befriedigen, in welchem er Befriedigung wünschte, ja, mit seinen Planen über die Spanne

Lebenszeit weit hinauszugehen und die Würksamkeit oder Unwürksamkeit ferner Generationen zu bestimmen.

Mit dem unbegränzten Genuß, den das Gold und Silber, als allgemein beliebte und begehrte Waare, gewährte, stand aber eine unbegränzte Arbeitsamkeit in der unzertrennlichsten Verbindung. Mehr als jemals war man jetzt darauf bedacht, den möglich-größesten Ueberfluß an Producten der Natur und Erzeugnissen der Kunst hervorzubringen; denn von nun an erhielten Dinge einen Werth, die man bisher als unbrauchbar verworfen hatte. So weit nur immer die Ansicht reichte, von welcher eine Theilung ausgehen konnte, theilten sich die Geschäffte des Lebens und es entstanden Beschäfftigungen, von welchen man in einem unvollkommneren Zustande der Gesellschaft auch nicht die geringste Ahnung haben konnte. Das Geld wurde der Kitt, der die immer größer werdende Gesellschaft in ihren Fugen zusammen hielt und jeden Einzelnen bereitwillig machte, ohne Liebe und Haß für oder gegen diejenigen zu arbeiten, die er gar nicht kannte.

Diese großen Würkungen erfolgten vorzüglich von dem Augenblicke an, als das Gold und Silber, das bis dahin nur Geld gewesen war, sich in Münze verwandelte. Bis zu dieser Verwandlung konnte man dem Betruge beim Kauf und Verkauf nur dadurch entgehen, daß man jedes Stück Geld wog und die Feinheit desselben bestimmte. Beides war langwierig und beschwerlich; aber eben weil es dies war, dachte man auf Mittel, dessen überhoben zu seyn. Das Probiren unnöthig zu machen, drückte man einzelnen Barren einen öffentlichen Stempel auf, durch welchen eine ganze Nation ihre Ehrlichkeit verpfändete, indem sie dadurch die Versicherung gab, daß der gestempelte Barren von gleichmäßiger Güte sey. Jetzt durfte nur noch gewogen und getheilt werden, und man wog und theilte so lange fort, bis, unter öffentlicher Autorität, die Schwere jedes Stücks, auf dem Stücke selbst, angegeben wurde, Waage, Schmelztiegel und Feile gänzlich überflüssig wurden und kein anderes Geschäft übrig blieb, als das Zählen.

Was bisher immer Tausch, wenngleich ein erleichterter Tausch gewesen war, verwandelte sich, durch die Verwandlung des Geldes in Münze, in den allerleichtesten Kauf und Verkauf, da der kleinste wie der größeste, in wenigen Augenblicken, mit der äußersten Pünktlichkeit und Genauigkeit, vollendet werden konnte, weil es nur des Nachsehens von beiden Seiten und des Einstreichens der Münze bedurfte, wenn die geforderte Waare gegeben war. Aber dies blieb nicht die einzige gute Folge der Verwandlung des Geldes in Münze. Eine große Menge Waaren, welche einzeln, wie wir sie gegenwärtig kaufen, nicht gesucht wurden, nicht gesucht werden konnten, weil man sie mit sehr kleinen, nicht vorhandenen Geldstücken bezahlen gemußt hätte, kamen nun zuerst zu Markt, und stiegen, von der tiefsten Unbrauchbarkeit, in welcher sie bis dahin gelegen hatten, zu der höchsten Brauchbarkeit empor. Jetzt fanden sich Leute, welche die Hörner und Knochen, die Borsten und Eingeweide geschlachteter oder gefallener Thiere, Hadern aller Art, sogar den Kehricht aus den städtischen Haushaltungen, für eine Kleinigkeit aufkauften, und von dem Wiederverkauf aller dieser Dinge, an Ort und Stelle, große Vortheile zogen.

Alle Verhältnisse der moralischen Welt wurden jetzt verändert. Nicht genug, daß nun eine Menge neuer Handwerke und Künste entstanden, welche, indem sie sich an frühere anschlossen, das Leben genußreicher machten; es mußte auch eine vollkommene Umgestaltung in den menschlichen Verhältnissen selbst entstehen. Hatte bis dahin der Besitz eines Eigenthums im Grund und Boden nicht nur über Reichthum, sondern auch über Freiheit entschieden; hatte bis dahin, wer einmal von diesem Besitz ausgeschlossen war, nicht die geringste Aussicht gehabt, seinen staatsbürgerlichen Zustand wesentlich verbessern zu können: so hörte dies jetzt plötzlich auf. Wer nur im Besitz einiger Dreier war, konnte, durch glücklichen Kauf und Verkauf, nach und nach, reich werden, dem Gutsbesitzer sein Eigenthum abkaufen und durch fortgesetzten Handel der freiste Mann im Staate werden — es gehörte nur konsequente In-

dustrie dazu; alles Uebrige fand sich von selbst, da einmal die Begierde nach unendlich vervielfältigtem Genuß, durch die Verwandlung des Geldes in Münze, gegeben war. Diese Verwandlung hat also Sklaverei und Leibeigenschaft allein gemildert und zu ihrer Abschaffung das meiste beigetragen.

Alles gehörig überlegt, ist die Kraft der Münze beinahe gar nicht zu berechnen. Verschwände die Art von Münze, welche wir Scheidemünze nennen, aus unsern Staatsgesellschaften; so müßten alle Gewerbe und jeder Verkehr, der Kleinhandel wie der Großhandel, unabwehrbar in Verfall gerathen und indem die Untergründungen der Gesellschaft in ihren innersten Fugen auseinander gerissen würden, könnte es nicht fehlen, daß unsere ganze Cultur zerfallen müßte. Die nächsten Folgen würden Mord und Empörung seyn und alle die Verwüstungen anrichten, welche die Gesellschaft auflös'ten; denn der Söldner z. B. macht von den ihm zum Besten der Gesellschaft anvertrauten Mordgewehren nur so lange den vorgeschriebenen Gebrauch, als man ihm seine dringendsten Bedürfnisse in Scheidemünze reicht. Die rettende Kraft der harten Thaler liegt nur in ihrer Theilbarkeit und verschwindet, so bald das Theilungsgeschäft nur um wenige Tage verzögert wird, weil kein gesunder Körper Hunger leiden kann, ohne sich zu zerstören und der Selbsterhaltungstrieb den Trieb, Andere zu zerstören, in seiner ganzen Furchtbarkeit erweckt.

Da nun in dem Golde und Silber, als der beliebtesten Waare, eine solche Kraft enthalten ist, daß der, welcher sich im Besitz dieser Waare befindet, alle übrigen Waaren in jedem ihm beliebigen Augenblicke besitzen kann; da durch den Besitz dieser allerbeliebtesten Waare allein wohlfeile Einkäufe und theure Wiederverkäufe möglich werden; da endlich kein bequemeres Ausgleichungsmittel denkbar ist, als Gold und Silber oder durch Gold und Silber: so ist leicht zu begreifen, wie diese beiden Metalle theils unter sich in so fern sie, bei gleicher Quantität, durch die größere Seltenheit des einen dem Werthe nach verschieden sind, theils, als die höchsten Gegen-

stände des Handels, Gegenstände des Verkehrs werden — oder mit andern Worten, wie Geldhandel entstehen konnte.

Zu seiner Hervorbringung war nichts weiter erforderlich, als augenblickliches Bedürfniß der allerbeliebtesten Waare, zu Betreibung eigener oder fremder Angelegenheit und die Unfähigkeit des Verkäufers, eine andere Waare vortheilhaft abzusetzen. Hatte die fordernde Person den nöthigen Credit, oder konnte sie unter hinlänglicher Autorität ein Unterpfand geben oder versprechen, so erhielt sie diese Waare, nur daß der Käufer es sich gefallen lassen mußte, wenn sich der Verkäufer für seine Gefälligkeit, jenem die Waare zu überlassen, eine Belohnung ausbedingte, die der Quantität der abgetretenen Waare entsprach. Diese Belohnung wurde, im Ganzen genommen, immer nach der größern oder geringern Seltenheit der allerbeliebtesten Waare bestimmt; Wucher trieb nur derjenige, der über das von den Gesetzen vestgestellte Verhältniß der Belohnung — des Zinses — zu der Quantität der Waare — dem Capital — hinausging, und da, wo das Verhältniß nicht regulirt ist, giebt es eigentlich gar keinen Wucher.

Die alten Sassen.

Die Sachsen — richtiger Sassen — Ansässige, Seßhafte — waren um's Jahr Christi 768 noch das einzige ächt-altdeutsche Volk, welches nicht nur seine Freiheit behauptet, sondern sich auch auf Kosten der Franken vergrößert und in alten fränkischen Wohnsitzen, nach dem Niederrhein hin, ausgebreitet hatte. Es wohnte zwischen dem Rhein und der Elbe, der Ostsee und Eider der Länge; der Breite nach zwischen dem Harze, dem Westerwalde und der Nordsee. Ohne Staatsunterscheidungen theilte es sich nach den Himmelsgegenden in Ostfalen (Ostluide, Ostsassen) und Westfalen (Westerluide) ab; zwischen den gemeinschaftlichen Gebieten beider lag Angarien oder En-

gern an der Weser. Nordalbingien oder „das Land der Nordluide," auf der Nordseite der Elbe, gehörte zu Ostfalen.

In einzelnen Höfen, nach Markungen und Bauerschaften vertheilt, wohnten die Sassen westwärts und an der Seeküste — in kleinen Weilern in den übrigen Gegenden. Um das Haus des Edelings lagen die Hütten und Höfe der Gutseingesessenen. Die Gebäude waren nur von Holz und Erde, dem Clima und der Landwirthschaft angemessen. Wer einbrechen wollte, mußte sich unter den Grundschwellen hindurchwühlen; mit Stein und Kalk baute man nicht; beides fehlte dem Lande, selbst die Gränzvestungen an der Lippe, Roer, Dimel, Weser, Umstrut, Saale und Elbe waren nur Blockhäuser. Ein Zaun, ein Graben, eine Planke oder eine andere leicht zerbrechliche und übersteigbare Befriedigung sicherte, weil Gesetze galten, die Gränzen des Privat-Eigenthums, von dem man nur das Vieh abzuhalten hatte; nirgend war das Hausrecht heiliger, als bei den Sassen.

Aber ihr Land war, unter allen altdeutschen Ländern gleicher Größe, am wenigsten von der Natur begünstigt, merklich kälter als die übrigen und großentheils mit meilenlangen Sandschellen, welche dem angestrengtesten Fleiße kaum urbar zu machen waren, bedeckt oder mit unbezwinglichen Heidestrecken. Die Marschländer an der Seeküste lagen uneingedeicht fast immer unter den Fluthen der Nordsee und manche Börden — fruchtbare Getreideländer — und Auen in Morästen. Den Wein-, Obst- und Gartenbau kannten die Sassen entweder nicht oder die Natur segnete die Versuche, ihn bei sich heimisch zu machen, nicht mit Gedeihen. Von den edlen Holzarten hatten sie nur Eichen, Buchen und Rüstern; für fruchttragende Bäume taugten weder Boden noch Clima. Doch trieben die Sassen, neben starker Viehzucht, den Ackerbau. Hafer war das gemeinste Ackererzeugniß, und Pferdefleisch und Hafermuuß das vorzüglichste Nahrungsmittl.

Innerhalb der Gränzen des Sassenlandes gab's keine Eisenwerke und Waffenfabriken; theuer mußten die Sassen die Klingen zu ihren kurzen Schwerdtern, die Widerhaken zu ihren

Lanzen und Pfeilen, die eisernen Stachelhauben zu ihren Streitkolben von ihren Nachbaren, den Franken, erkaufen, welche die guten Waffenfabriken der Römer in Gallien, seitdem sie dieses Land erobert, zu ihrem Gebrauch hatten; den Sassen Schutzwaffen, Panzer und Harnische zu verkaufen, war durch königliche Verbote bei Todesstrafe untersagt.

Wessen die Sassen unentbehrlich bedurften und es ihrem Boden in Mißjahren nicht abgewinnen konnten, das raubten sie den Franken. Diese schlugen oft mit ihnen und besiegten einigemale die Streifzügler, deren Stämmen sie dann einen jährlichen Tribut von Kühen und Pferden auflegten, einen Tribut, den sich die Sassen abdarben mußten, ihn daher selten mehr als einmal bezahlten und den Forderungen der Franken Kolbenschläge entgegneten, welche neue Fehden veranlaßten.

Bis zum Regierungsantritt des Frankenkönigs Carl's „des Großen", wie ihn die Geschichte genannt hat, oder „des aischen Schlachters", wie ihn die Sassen während des Vertheidigungskrieges gegen ihn in ihren Hülfsgebeten zum Wodan nannten, war das ganze Sassenvolk nicht überwunden, noch einem andern zinspflichtig geworden, und ihm die Kenntniß des einzigen wahren Gottes, „der sein Wohnzelt im Himmel aufgeschlagen habe," eben so fremd geblieben, als die Regierung eines irdischen Königs, in Bezug auf dessen Unterthanen. Carl hielt sich als Christ und Fürst verpflichtet, die Sassen mit beidem genau bekannt zu machen, zugleich sein Reich zu mehren und zu ründen und die zukünftigen Seligkeitsgenossen des Himmels zu vergrößern. Im Jahr 772 hielt der König zu Worms den gewöhnlichen Reichstag und schlug der versammelten Nation den Krieg gegen die Sassen vor. Die Wünsche der Laien und der Clerisei stimmten mit einander überein, den Krieg zu unternehmen, als „Sturm", der Abt zu Fulda, der Hauptstiftung zu Missionen in die Länder der Ungläubigen, ihn von Seiten der Religion als nothwendig und höchst verdienstlich vorgestellt und den Bekehrungseifer der Franken entflammt hatte. Einmühtig wurde beschlossen, das „rohe,

grausame, erzheidnische" Sassenvolk durch Gewalt zur Unterwürfigkeit und zur Anbetung des Kreuzes zu zwingen, der Krieg sogleich begonnen, mit unentscheidenden Erfolgen von den gegen einander Kämpfenden geführt und hauptsächlich dadurch zu einem drei und dreißig Jahre dauernden Nationalkriege, daß Carl unüberlegt grausam 5400 bei Verden gefangene Sassen, weil sie nicht für ihn gegen ihre Landsleute fechten wollten, niederhauen und Nordalbingien durch Feuer und Schwerdt verwüsten ließ, weil dort ein von ihm an den dänischen König gesendeter Machtbote erschlagen worden war.

Als Carl endlich einsah, daß seine Siege über einzelne Heerhaufen der Sassen und die Verwüstungen ihres Gebietes nichts fruchteten, seinen Zweck durch Waffengewalt zu erreichen; so setzte er den Häuptlingen der Sassenstämme im Jahr 799 einen Tag nach Selz, und schlug ihnen vor, „Christen zu wer„den; als solche in gemeinschaftliche Rechte mit den Franken zu „treten; ihn so, wie diese, für ihr gemeinsames Oberhaupt an„zuerkennen; die, welche er statt seiner zu ihnen senden werde, „gebührend aufzunehmen, besonders aber den Bischöfen und „Grafen als ihren geist- und weltlichen Vorgesetzten, gehörige „Folge zu leisten und ihnen das zu entrichten, was ihnen von „den Franken gegeben werde." Würden die Sassen ihm dies mit Mund und Hand geloben, so sollen sie „mit den Franken „einerlei Wehrung, Vorzüge und Freiheiten genießen, von „allem Tribut befreiet seyn und wie die Franken nirgend „anders, als in ihrer Heimath, von Ihresgleichen und nach „ihrem eigenen Rechte gerichtet werden."

Der Friede wurde auf diese Bedingungen geschlossen; zu seiner Sicherung ließ Carl 10000 überelbische Sassen ausheben und in fränkische Länder zur Erziehung und Ausbildung mit der Hoffnung zur Rückkehr in ihr Vaterland versetzen.

So endete die sassische gemeine Freiheit, welche nach einem drei und dreißigjährigen Kriege nur wenige Sassen noch kennen und mehrere aus Entkräftung und Armuth nicht ungern gegen ein behagliches Leben unter einem Königszepter vertauschen

mogten; aber Allen mißfiel es höchlich, daß sie der Krummstab weiden und das Sassenvolk „einen Gott anbeten solle, der „sich ohne Widerstand seinen Feinden ergeben und nicht die „himmlischen Heerschaaren aufgeboten habe, durch welche er „seine Gegner von der Erde vertilgen gekonnt hätte."

Die Gründung Hamburg's.

Entweder während dieses Krieges mit den Sassen oder nach ihrer Unterwerfung ließ Carl, wie an mehreren Orten des Sassenlandes geschehen, wo fränkische Heerhaufen eine veste Stellung nehmen oder überwintern mußten, auf einer Anhöhe — dem jetzigen Berge — des nördlichen Elbufers, da, wo unter ihm der Strom mehrere kleine Werder bildet, ein hölzernes Blockhaus *) bauen — denn die Benennung Burg wurde damals nur einer Anzahl neben einander liegender Wohnungen gegeben — und es, nach damaliger Bevestigungsweise, mit Erdwällen, Kringen und Hagen — Gehägen und Verhaken — versehen. Wenn während des Krieges, um die öftern nothwendigen Uebergänge der Franken über den Fluß, denen sie in dieser Gegend am leichtesten gelingen mußten, zu decken; wenn nach dem Frieden, den Einfällen der überelbischen Slaven und Wenden oder den feindseligen Unternehmungen der Nordalbingier zu wehren, welche die Nachwehen der Grausamkeit des Frankenkönigs am schmerzlichsten fühlten. Wahrscheinlich er-

---

*) Die nördlichen Völker bauten ihre Wohnungen, selbst ihre Bevestigungen, aus Holz und leicht vergänglichen Materialien. Die Unsicherheit der Niederlassungen, das überall befindliche Holz der Wälder, die urbar gemacht wurden, die specifische Wärme und Wärmen des Holzes und dessen leichtere Bearbeitung erklärt, daß die Völker nicht früher, als in späten, schon historischen Zeiten den Vortheilen einer dauerhaftern Bauweise, -Art und Kunst, Aufmerksamkeit zugewendet haben.

hielt von einer dieser Bestimmungen, vielleicht auch von seiner Lage, das Blockhaus oder vielmehr die unter dessen Schutz erbaute Wohnungenzahl den Namen: Hammaburg von dem Worte Ham oder Hamma, das in der altsassischen und frisischen Sprache ein Stück Land, durch Flüsse, Graben und Wälle begränzt und befriedigt; eine eingedeichte Gegend; einen ausgehauenen Wald; einen angebauten Ort; eine Landwehr bezeichnet.

Des Schutzes und der Sicherheit wegen siedelten sich Bewohner der Umgegend in der Nähe dieser Wehre an und die Vortheile, welche sie ihnen und nicht lange darauf die Erbauung einer Kirche, diese besonders in Hinsicht des Handelverkehrs, gewährte, zogen Andere aus entfernter liegenden Gegenden dahin, wo sie des Absatzes ihrer Natur- oder Gewerkerzeugnisse gewiß waren und zugleich das finden konnten, wessen sie selbst bedurften.

Einfluß der Geistlichkeit auf die Cultur.

Von der Erbauung christlicher Kirchen ging die Entstehung der Städte im nördlichen Deutschland und das Emporkommen ihres Handels aus. Um eine Kirche zimmerte man zuerst die Wohnungen des Bischofs oder Pfarrers und ihrer Gehülfen, auch wohl ein Kloster auf; an Sonn- und Festtagen versammelten sich dort alle, denen diese Kirche zu ihrem Gottesdienste angewiesen war. Diese sehr oft wiederholten Zusammenkünfte vieler Menschen an einem Orte gaben zuerst den Anlaß, daß sich dort diejenigen einfanden und niederließen, welche irgend eine Kunst oder ein Handwerk verstanden. Die christliche Kirche zeigte in diesen Zeiten große Verträglichkeit mit dem Handel und den Gewerben und nahm selbst an beiden Theil, um einen Fond für die Bedürfnisse ihrer Diener und die Unterstützung der Armen zu erhalten. Mogte nun auch zeit-

licher Vortheil die christliche Geistlichkeit zur Förderung des Handels und der Gewerbe bestimmen; so war sie es doch, welche zu einer Zeit, da die öffentliche Staatssorgfalt wenig oder gar nicht auf diese Gegenstände gerichtet war, durch ihre Aufmerksamkeit die Unachtsamkeit des Staats ersetzte. Bei den Klöstern und Kirchen fand der Handel zuerst Schutz, bei den Häusern Gottes herrschten Friede und Sicherheit, die Genien des Handels, unter derer Schirm er sich gern ansiedelt — dort fand er zuerst ihm höchst vortheilhafte bequeme Einrichtungen. Die Geistlichkeit erbaute gewöhnlich bei den Kirchen wohlverwahrte und zweckmäßig eingerichtete Kaufhäuser, ließ sich zu Gunsten des Handels Marktprivilegien von den Kaisern ertheilen und ordnete es, daß zur Beförderung des Verkehrs die Jahrmärkte entweder am Sonnabend oder an den Gedächtnißfesten eines Heiligen oder Apostels gehalten wurden, weil zu den Hochämtern und feierlichen Messen an diesen Tagen gewöhnlich eine große Menge von Leuten zusammenströmte. So wurden die Ausdrücke Jahrmarkt und Messe Synonyme. Die Geschichte hat angemerkt, daß in den frühern Zeiten die Märkte in Deutschland entweder in dem Schiffe der Kirche selbst oder auf den Fried- (Kirch-) Höfen gehalten wurden.

Die Wallfahrer vereinten mit dem Zwecke der Andacht gemeiniglich auch Handelsspeculationen, besonders die, welche nach Rom oder Jerusalem wallten, und hatten in Deutschland, wo die Pilger der Zollfreiheit genossen, einen Antrieb mehr, Handel bei Gelegenheit ihrer Betfahrten zu treiben.

Dadurch, daß die Clerisei zu Ehren Christi den Deutschen Abscheu vor dem gewohnten Fehdewesen, Weglagern, Plündern und Rauben einzuflößen bemüht war, erwarb sie sich das Verdienst, die öffentliche Sicherheit zu gründen und die Deutschen für die Künste des Friedens und den Anbau der Städte zu gewinnen. Den Fehde liebenden Deutschen predigte sie den Frieden des heiligen Petrus und die Machtgewalt, welche er und seine Nachfolger über die Störer desselben und über alle

geistliche auf das ewige Leben sich beziehende Dinge von seinem Herrn und Meister empfangen habe. Sie zeigten ihnen, es sey ein Verbrechen, das unvermeidlich der Bannstrahl des beleidigten Apostels treffe, an Orten, welchen der Frieden des heiligen Petrus ertheilt sey, Gewaltthätigkeiten auszuüben. — So drang in das Gemüht der Deutschen eine gewisse fromme Achtung für die Orte, welchen der Sanctpetersfrieden ertheilt war. — Carl der Große, welcher den Städten, so die Kaufleute nach seinem Rathe anbauten, die gehörige Sicherheit verschaffen wollte, wirkte ihnen diesen Frieden bei dem Oberhaupte der Kirche aus und oft ertheilten die Päpste den Städten eine Bestätigung des Friedens, um keinen Zweifel zu lassen, daß er ihnen würklich gegeben sey. Eine solche Bestätigung empfing unter andern Magdeburg im Jahre 947 vom Papste Martin, und Papst Johann der Vierzehnte nennt sie daher im Jahre 984 eine Stadt, „deren von Sanct Peter befriedete „Gegend eine Fülle von göttlichem und menschlichem Schutz „wie eine Veste umgebe."

Als sich das weltliche Reich mit der Kirche entzweite, hatte diese Zwietracht auch die traurige Folge für Deutschland, daß das Faustrecht dort ungezügelter als jemals wühtete und Handel und Gewèrbe, ja die Kirche selbst, der größesten Unsicherheit ausgesetzt waren. Es schien, das Palladium der kaum begonnenen Civilisation in Deutschland müsse wieder verloren gehen. Den Frieden der Kirche, des Handels und der Gewerbe zu retten, erschöpfte sich fast das Genie der Geistlichkeit in Erfindung würksamer Vorstellungsarten über den Werth dieses unschätzbaren Gutes und über die Abscheulichkeit des Faust- und Kolbenrechts in den Augen Gottes — und trotz der alten Meinung, nach welcher die Deutschen es für ein freien Männern angebornes Recht hielten, einander befehden zu dürfen, gelang es endlich den Geistlichen, Gehör zu finden und die Sache der Vernunft und Religion geltend zu machen. Allmälig bewegten sie die Ritter, sich, Gott zu Ehren, durch einen Eid zu verpflichten, entweder dem Fehderecht ganz oder

doch für gewisse Tage zu entsagen, welche man Friedenstage nannte. Diese waren der Freitag, der Sonnabend und der Sonntag, weil Christus an dem ersten gestorben, am Sonnabend im Grabe gelegen und am Sonntage auferstanden war. Die freiwilligen, durch einen Eid gevesteten Bündnisse zur Beobachtung und Aufrechthaltung des Friedens, erhielten den Namen: Gottestreugen. Die, welche sich dazu vereinigt hatten, bildeten gleichsam einen Landfriedensbund, der die Verletzung der Regeln, welche das Fehdewesen einschränkten und dadurch weniger schädlich machte, an ihren Verletzern und Uebertretern ahndete.

Die Oerter und Personen, denen durch diese Treugen noch ein besonderer Friede erwürkt wurde, waren Kirchen, Markt- und Gerichtsplätze, alle Geistlichen, Weiber und Kinder, die Kaufleute, Jäger, Wallfahrer und Ackerleute. So bevestigte die Geistlichkeit den Frieden und die öffentliche Sicherheit in Deutschland immer mehr und mehr, und die Bestimmungen von den durch die Gottestreugen befriedigten Orten und Personen gingen nachher in den allgemeinen Landfrieden des deutschen Reichs und in den Schwaben- und Sassenspiegel über.

Wenn es unläugbar ist, daß Leibeigene nur schlechte Ackerleute, Handwerker und Künstler sind, weil ihnen der Trieb der Ehre und Auszeichnung fehlt;

wenn es erwiesen ist, daß hundert Leibeigene, die nur für den Vortheil ihrer Herren arbeiten, kaum so viel ausrichten, als zehn freie Menschen, die für ihren eigenen Vortheil thätig sind;

wenn es wahr ist, daß die Leibeigenschaft den Staat nur mit einer Menge knechtischer Wesen erfüllt, über welche er selbst keine Gewalt hat, und die nur da sind, einzelnen Familien den Schein von Macht und Reichthum zu geben, während sie dem Staate nützliche Stützen seyn konnten —

und wenn es endlich unwiderleglich dargethan ist, daß Leibeigenheit ein auf Gewaltthätigkeit und Unterdrückung gegrün-

deter und das Heiligste der Menschheit auf's höchste beleidigender Zustand ist:

so haben wir Ursache, das Andenken der Diener der christlichen Religion in Deutschland zu segnen, welche ihren Zeitgenossen die Leibeigenschaft als ein dem Christenthume verhaßtes Unwesen darstellten und die Freilassung der Leibeigenen als ein „verdienstliches" Werk vor Gott empfohlen. Diese ächt christliche Lehre würkte zum Vortheil des Ackerbaues und der Städte; denn die Freigelassenen, die bis dahin auf den Gehöften und Rittersitzen zusammengehalten worden waren, zerstreuten sich nun, einige, um in den Städten ein Handwerk zu treiben, andere, um die ihnen als Nutzungseigenthum oder zur Erbpacht überlassenen Güter anzubauen. So entstanden Dörfer und die Städte bevölkerten sich.

Zur Urbarmachung und Cultur des öden, waldigen, morastigen und in vielen Gegenden überschwemmten Bodens des alten Norddeutschlands trug hauptsächlich die Geistlichkeit bei; die Klöster waren Werkstätten des Fleißes und der Industrie. Viele Mönchsorden besaßen Regelbücher, die ihnen den Anbau der Felder und Gärten vorschrieben und Aebte und Bischöfe hielten die ehrwürdigen Väter und Brüder zur Befolgung dieser Vorschriften und zum regen Fleiße an; faule Bäuche wollten sie in ihren Klöstern nicht leiden, „das träge Vieh — sagte ein Erzbischof — müsse von der Krippe zurückgehalten „werden."

Auf kahlen Bergen, in dichten Wäldern, an grundlos scheinenden Sümpfen ließen sich die Mönche nieder. Den Spaden und Rechen in der Hand, stürzten sie das Land um und zermalmten die Erdklöße auf den Gefilden, die Wälder lichteten, die Sümpfe trockneten sie aus. Ihr Fleiß entlockte in kurzer Zeit, nach den Zeugnissen der Geschichte, unangebauten, felsigten Gegenden, zum Erstaunen ihrer Zeitgenossen, blühende, fruchttragende Gebreite. Eigene Beobachtungen machten sie in der Cultur immer erfahrner. Wir haben noch alte Wirthschaftskalender aus jener Zeit, in welche von ihnen die Ergebnisse

der Viehzucht, Saatenbestellung, Pflanzung, Aerndte u. dergl. eingetragen sind. Ihre wohleingerichtete Landwirthschaft diente den Laien zum Muster und das gute Beispiel, welches die Bernhardinermönche in der Besorgung der Viehzucht und des Ackerbaues gaben, erwarb ihnen den Beinamen der guten Leute. Viele zum Ackerbau oder der Gartencultur gehörige Werkzeuge wurden in den Klöstern erfunden. Rings um ihre Münster blühten die schönsten Obst- und Gemüsegärten auf, von Mönchshänden gepflanzt, grünte der Weinstock an den kahlsten Hügeln und prangte mit reifen Trauben. Ein auffallender Contrast mit jenem frühern Zeitalter, als die Norddeutschen weder den Namen noch die Früchte des Herbstes kannten.

Der nasse, morastige, sumpfige Boden von Niederdeutschland forderte, um urbar zu werden, ungewöhnliche Arbeit und Kunst. Einigen Bischöfen war bekannt geworden, daß die Bewohner von Friesland, Flandern, Holland und Seeland in den Mitteln, einen solchen Boden anzubauen, gleich erfinderisch als glücklich seyn sollten, besonders den Holländern rühmte man es nach, „sie verständen die Kunst, unter dem Wasser zu wohnen, aus „Wasser Land zu machen und in das Wasser zu säen.“ Solcher Colonisten bedurfte Niederdeutschland. Die Erzbischöfe Friedrich von Hamburg*) und Adelbert von Bremen ladeten sie, unter großen Begünstigungen, in ihre Erzstifte ein. Sie kamen und machten Marschen und Brüche urbar und zu reiche Frucht tragenden Gefilden. Auch in unsere Gegenden wurden Holländer gezogen, Länderstrecken an der Weser und Pinnau zu entwildern. Die Deutschen lernten den Holländern nachahmen und bauten unter ähnlichen Bedingungen öde Gegenden an; die Benennung Holländer, welche noch jetzt die Vieh- und Wiesenpächter auf Landgütern zu führen pflegen, stammt daher. — So führte die christliche Geistlichkeit zuerst

*) Elking de Belgis sæculo XII. in Germ. advenis.

die Umwandlung des Bodens ein, mit welcher der deutsche Ackerbau sich zu vermehren und zu bessern begann.

Auch für Handwerke und Künste, für Fabriken und Manufacturen zeigten sich die alten Mönche in Deutschland beeifert; sie arbeiteten nicht allein selbst, sondern nahmen auch Laien zu Lehrlingen an. In mehreren Zisterzienserklöstern waren Wollenwebereien und Tuchmachereien. Viele Nonnenklöster zeichneten sich durch ihre Leinarbeiten aus, die so vorzüglich und gesucht waren, daß die Klöster, welche sie verfertigten, ihren Tribut an den päpstlichen Stuhl in leinenen Alben (weißen Ueberzugskleidern, welche die Priester beim Messelesen anlegten) abtragen mußten. In andern Klöstern befanden sich Scharlachfärbereien und die Mönche verbreiteten die Kenntniß von der Erzeugung und Pflege der Scharlachwürmer unter den Landleuten. Der weibliche Kunstfleiß in den Nonnenklöstern übte sich im Nähen, Wolleweben, in Besetzung der Kleider mit Gold und Edelsteinen, in Verfertigung der Priestergewänder und gestickter Gürtel und erlangte großen und verdienten Ruf dadurch.

Die Aufstellung religiöser Gemälde und Bilder, welche dem christlichen Cultus in Deutschland damals vorzüglich eigen war, der Bau der Dome, Altäre, Taufsteine, die Aufmerksamkeit, welche man der Einfassung von Reliquien und der Verfertigung von Monstranzen, Kelchen, Kleinodienkästchen und andern Kunstwerken dieser Art schenkte, beförderten ebenfalls den deutschen Kunstfleiß. Künstler verschiedener Art erhielten eine ehrenvolle, mühelohnende Gelegenheit, ihre Geschicklichkeit in Führung des Pinsels oder Griffels, in der Bearbeitung des Ebenholzes, Elfenbeines, Cristalls, Bernsteins und anderer Stoffe zu zeigen und Kunstwerke in getriebener, geschnitzter und durchbrochener Arbeit aufzustellen. Die Geistlichen waren darin den Laien oft zugleich Lehrer und Beispiel.

Diese Beförderung der Landescultur, der Handwerke, Künste und Wissenschaften trug am meisten zum Anbau und Emporkommen der Städte und des Handels in Deutschland bei. Die Wirthschaftsgebäude, Werkstätten und Bauerhütten bei Kirchen

und Klöstern erwuchsen nach und nach zu Dörfern und Flecken, und indem sich hier Schenkwirthe und Krämer ansiedelten, um die irdischen Bedürfnisse der Pilger und Andächtigen zu befriedigen, auch wiederholt Jahr- und Wochenmärkte gehalten wurden; so erhoben sich diese Dörfer und Flecken oft in kurzer Zeit zu Städten von einer blühenden Nahrung. — In Frankreich und Welschland gehörte es zur Ehre und zum Glanze der bischöflichen Würde, den Bischofsstuhl in Städte zu setzen und nur die dadurch ausgezeichneten Städte — vorzugsweise — Städte zu nennen. Die deutschen Bischöfe wollten diesem Vorzugsrechte ihrer Würde nichts vergeben, beförderten auch aus diesem Grunde den Anbau von Städten und ihre Ausschmückung und Verherrlichung durch den Bau prächtiger Dome und Paläste — und munterten dadurch die Baukunst auf. Das Beispiel der geistlichen Herren, in den Städten zu wohnen, reizte bald die weltlichen, ihnen nachzuahmen und dort Hof zu halten. Ihr Gefolge verweilte, wo sie verweilten, ihre Räthe und Diener konnten nicht fern von ihnen bleiben; Feste und Feierlichkeiten lockten den Adel zu den Hoflagern. So wurden die Städte nach und nach die Sammelplätze aller Annehmlichkeiten und Ergötzungen des Lebens und die Märkte der mannigfaltigsten Mittel, würkliche oder erkünstelte Bedürfnisse zu befriedigen. Die vermehrte Geselligkeit, der Geschmack an städtischem Vergnügen milderte die rauhe Denkart der Deutschen und schliff ihnen, im eigentlichen Wortverstande, „Urbanität" an.

So mannigfach würkte also die christliche Geistlichkeit zur Cultur Deutschlands, insbesondere aber zum Anbau und Emporkommen der Städte.

Die Städte.

So lange die Deutschen aus Jagd- und Kriegsliebe, verbunden mit barbarischer Unwissenheit und roher Unempfindlichkeit

gegen die Genüsse der Cultur, sich nicht selbst für Handel, Gewerke und Künste lebhaft interessirten, gab es in Deutschland keine andere Städte, als die, welche Ausländer erbaut hatten. Diese Städte zerfielen, als die Hand, der sie ihr Daseyn verdankten, nicht mehr vermögend war, sie zu erhalten.

Sanftere Sitten, eine mildere Denkungsart, durch den Umgang mit den Römern und den Einfluß der christlichen Religion erzeugt, und eine durch Zeit und Umstände rege gewordene Begierde nach fremden Gelde und Genüssen, erweckten in den Deutschen einen heftigen Trieb zum Handel. Mit der Liebe zu ihm neigten sie sich auch mehr als vorher zum Anbau der Städte und erst jetzt, da die städtische Cultur durch Beihülfe des Handels aus dem Genie der Nation selbst hervorging, wurde sie eine heimische und eben dadurch eine dauerhaftere und fruchtreichere Pflanze auf dem deutschen Boden — und die Entstehung des Handels und der Anbau der Städte die Epoche einer neuen Schöpfung von Deutschland.

Vor dieser Zeit waren die Handwerke und Manufacturen auf dem Lande und wurden in den Werkstätten bei den Klöstern und Gehöften durch Leibeigene getrieben. Alle Getränke, besonders das Bier, wurden auf den Landwirthschaften angefertigt und von dort verkauft. Dies dauerte bis zur Zeit Karl's des Großen. Von da an aber, als der Handel schon mehrere Städte geschaffen hatte, fingen diese an, zu ihrer Nahrung jene Gewerke zu treiben, die zwar bis jetzt mit der Landwirthschaft verbunden waren, aber doch auch von ihr getrennt seyn konnten, nämlich Handwerke, Manufacturen und die Verfertigung und den Verkauf von Getränken, hauptsächlich des Biers. Die Verpflanzung dieser Gewerke von dem Lande in die Städte erfolgte durch die Freilassung der Leibeigenen, welche sich größtentheils dahin begeben hatten. Dort übte jeder von ihnen für Lohn das Gewerbe, das er als Leibeigener erlernt hatte, und jetzt als Freigelassener aus Nahrungstrieb und Ehrgeiz vervollkommte. Nicht gleich erlosch jede Makel der Leibeigenschaft, in der sie geboren worden waren. Aber der schnelle

Flor, zu welchem ihre Gewerke unter Begünstigung des Handels in den Städten gelangten, erhob sie bald aus ihrer Armuth und der ihr anklebenden Niedrigkeit und Verachtung. Die Handwerke, jetzt in den Städten gesammelt, arbeiteten eins dem andern in die Hände und bei dieser gegenseitigen Unterstützung und dem in der Brust freier Leute immer regen Wetteifer, einander zu übertreffen, gewannen die Fabrikate der Freigelassenen nicht wenig an Güte und Schönheit. Auch arbeiteten die Freigelassenen emsiger, als vorher die Leibeigenen und lieferten also ihre Fabrikate auch in kürzerer Zeit. Die Kaufleute führten ihnen auf eigenes Risico die rohen Stoffe zu und nahmen dagegen die Fabrikate an. Handel und Handwerke dienten einander gegenseitig. So stieg die Nahrung und Wohlhabenheit der Handwerker, welche Heinrich der Fünfte in den Genuß des freien Bürgerrechts mit allen seinen Gerechtigkeiten und Beschwerlichkeiten öffentlich durch einen Reichsabschied setzte. Jetzt, da jeder Flecken von den Handwerken getilgt war, wurden sie auch ein anständiges Geschäft Freigeborner, und man stellte die Handwerke bald den freien Künsten auch dadurch gleich, daß man die Ehrentitel, welche die Lehrer der letztern bis dahin ausschließend geführt hatten, auch den Handwerkern ertheilte und sie, wie jene, Meister (magistri) und Obermeister (archimagistri) nannte.

So bildete sich in Deutschland eine neue Classe von Staatsbürgern, deren Nahrung nicht auf Jagd und Krieg oder auf Landeigenthum, sondern auch auf den Betrieb der Gewerbe, Handwerke und Künste gegründet war. Das vorzüglichste Eigenthum dieser Bürger war ihre Industrie; von dieser allein hing ihr Seyn und ihr Wohlstand ab; die Städte waren gleichsam auf Handel und Handwerke gebaut.

Diesen Grund unerschütterlich zu machen, verordnete Kaiser Heinrich der Vogelsteller, der zuerst unter den deutschen Gesetzgebern die Beschaffenheit der städtischen Nahrung richtig würdigte, ausdrücklich, daß alle großen Feierlichkeiten, alle öffentlichen Versammlungen des Volks, alle Märkte und Gast-

wirthschaften und alle Gewerbe, Kaufmannschaft und Wechselgeschäfte nur allein in den Städten Statt haben sollten. Dadurch wurden der Handel und die Handwerke, die sich gleichsam als fremdartige Theile von der Landwirthschaft losgerissen und in die Städte, als zu ihrem eigentlichen Sitz, begeben hatten, förmlich zu einer bloß bürgerlichen Nahrung gemacht; auch die Bierbrauerei wurde ein ausschließendes Recht der Städte, vorzüglich der Städte in Niederdeutschland.

Vor dem Anbau der Städte und dem Ursprunge des Bürgerstandes erregte nur das Grundeigenthum die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber und die Gesetze beschäftigten sich nur mit dem Schutze der Besitzer von Ländereien. Mit liegenden Gründen nicht angesessene Leute waren jeder Willkür und Unterdrückung bloß gestellt. Nur der Besitz von Aeckern verschaffte Achtung und Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten, und die Landrechte, ja der Staat selbst beruhete auf diesem Ackersysteme. Und doch blieb das Grundeigenthum in einem äußerst geringen Werthe, ob es gleich der einzig wünschenswerthe Besitz freier Leute war. Erst, als sich in den Städten ein neues Eigenthum bildete, das aus Häusern, Waaren und Baarschaften bestand; als die Bewohner der Städte ihre Lebensmittel von den Besitzern der Landwirthschaften zogen und zwischen Stadt und Land ein lebhafter Verkehr entstand, indem sie ihre Erzeugnisse einander verhandelten: erst jetzt erhöhete sich der Werth des Grundeigenthumes in eben dem Verhältnisse, wie Handel, Handwerke, Manufacturen und Fabriken, Künste und Wissenschaften in den Städten stiegen. Der Besitzer von bürgerlichem Eigenthum und der Landeigenthümer hatten nun ein lebhaftes, gegenseitiges Interesse. Der Gewinn des Einen entstand aus dem Gewinne des Andern und der Werht des Eigenthums des Einen diente dem Werhte des Eigenthums des Andern zum Unterpfande.

Die Geschichte nennt unter den deutschen Gesetzgebern, welche dem bürgerlichem Eigenthume zuerst ihre Aufmerksamkeit schenkten, vorzüglich Carl den Großen. Ihm lag viel an der Auf-

nahme des Handels und der Städte. „Es ist unser Wille — sagt er in einer Verordnung — daß die Kaufleute in unserm „Reiche einen gesetzmäßigen Schutz finden, und wenn sie dort „irgendwo durch Druck und unrechtmäßiges Verfahren gekränkt „werden, so sollen sie ihre Klagen bei uns oder den von uns „gesetzten Richtern anbringen und wir wollen allen Fleißes da„für sorgen, daß ihnen Gerechtigkeit werde." — Weil die Kaufleute durch das Landrecht keinen Schutz hatten, so stellte er sie unmittelbar unter den Hofschutz und untergab sie, mit Befreiung von den gewöhnlichen Richtstühlen, der Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Hofcomissarien (Gewaltboten — **missi dominici**). Die Städte selbst empfingen, da sie des Landrechts nicht fähig waren, ausdrücklich das Hofrecht von diesem Kaiser.

Die ersten Kaufleute in Deutschland zogen gewöhnlich mit ihrem ganzen Waarenvermögen von Jahrmarkt zu Jahrmarkt. Diese noch zarten Schosse des Handels in unserm Vaterlande würden sich ohne den Schutz Carls des Großen und seiner Thronfolger, welche die Anlagen von Wochen- und Jahrmärkten in den Städten begünstigten, weniger schnell zu fruchttragenden Stämmen entwickelt haben. — Dessen, was die christliche Geistlichkeit für diese Entwickelung that, ist schon gedacht. — Auf den Jahrmärkten zu Halle, Merseburg, Bauzen, Linz, Passau, Ingoldstadt, Friedberg, Mainz, Cöln, Speier, Trier ꝛc. fingen die Deutschen als Krämer den Handel an, der sie in der Folge auf den wichtigsten Handelsplätzen Europa's und aller Theile der Erde rühmlich bekannt machte. Oberdeutschland hatte seinen innern Handel lange Zeit in den Händen der Juden und Lombarden gelassen; aber es entzog ihn endlich den Händen dieser Fremden zum großen Vortheile seiner Städte, die jetzt schneller als vorher emporkamen. Ueberhaupt fruchteten dem Nahrungserwerb der Städte die Jahrmärkte, welche nach einer alten Beobachtung der Kameralisten „den Boden fett düngen, auf dem sie gehalten werden."

Auch zur Entstehung und Ausbildung der meisten städtischen Gerechtsame gaben die Jahrmärkte und der Handel überhaupt

die Veranlassung. Um in jenen unruhvollen Zeiten, über welche das Faustrecht noch in seiner ganzen Furchtbarkeit herrschte, Sicherheit des Eigenthums und Freiheit der Personen auf den Marktplätzen zu erhalten, hatte diesen schon Carl der Große einen besondern Marktschutz verliehen. Als Wahrzeichen dessen wurde auf den Märkten ein Kreuz errichtet, woran, als ein Sinnbild der Verleihung des Marktschutzes, der kaiserliche Handschuh hing oder gemalt war. Dieses Zeichen kündigte Jedem an, daß dort Weichfrieden, Markt- oder Meßfreiheit, Marktschutz, Marktrecht oder wie sonst die verschiedenen gleichbedeutenden Ausdrücke lauten mogten, im Namen des Kaisers und unter der Machtgewalt des heiligen Petrus geordnet sey. An einem so befriedigten Orte waren alle Gewaltthätigkeiten, bei hoher Pön, verboten und das Fehderecht an den Markttagen ganz aufgehoben. Selbst Geächtete durfte man während der Messen zu Frankfurt beherbergen und dort wie im Umkreise der Stadt waren sie dann vor jeder Verfolgung sicher. Papst Bonifaz der Neunte erlaubte sogar, während der Messen das Meßopfer zu halten, wenn gleich Excommunicirte dabei zugegen seyn sollten. — Ein kaiserlicher Beamteter oder Voigt wachte über Aufrechthaltung des Marktfriedens; Störer wurden auf der Stelle und fast immer mit dem Tode bestraft und auf dem Marktplatze hingerichtet.

Für diesen Marktschutz zahlten die Handelsleute einen mäßigen Zoll, deswegen war bei jedem Marktplatz eine Zollstätte errichtet; mit der Zeit wußten die Städte sich selbst sowohl die kaiserliche Marktschutzgerichtsbarkeit, als den dafür zu entrichtenden Zoll zu erwerben. Durch Handel und bürgerliche Gewerbe reich, fanden sie leicht Mittel, sich mit dem Königsbanne — der obern und peinlichen Gerichtsbarkeit — und dem Reichsgeleite auf ihrem Gebiete belehnen zu lassen. Zu größerer Sicherheit ihrer Bürger und Güter wurden die Städte mit Mauern umgeben, und die Bürger zum Waffendienst eingeübt, um die Handelsleute auf dem Stadtgebiete zu schützen und bei ihrer Ankunft und ihrem Abzuge zu geleiten. Es war billig,

daß die Städte für diesen Aufwand zur Erhaltung des Marktfriedens und der Beschirmung der wandernden Handelsleute mit dem Zolle, der eine Vergeltung dafür war, belehnt wurden.

Mit einander zu gleicher Zeit und auf gleiche Weise erhielten die deutschen Städte diese Rechte nicht, sondern erwarben sie nur gelegentlich, wann die Umstände ihre Erlangung begünstigten und so wie die Städtebürger die Zeitverhältnisse zu nutzen verstanden.

Die alte Gewohnheit der Deutschen, Silber und Gold ungeprägt mit sich zu Markt zu bringen, veranlaßte nothwendig die Errichtung von Münzstätten auf den Marktplätzen, da der Handel hier nicht wohl ohne Münzen getrieben werden konnte. Carl der Große hatte die Sorge für diesen Gegenstand den Hofcommissarien (Machtboten — missis dominicis) übertragen, zu deren Amtsobliegenheiten die Aufsicht über das Handelswesen gehörte. Jeder Markt erhielt eine Münzstätte, wo die Käufer ihr Silber und Gold prägen lassen konnten. Aber die Münzen, welche an einem Marktort geprägt wurden, hatten nur dort Umlauf; auf andern Märkten galten sie nicht und man mußte sie dort wieder umprägen lassen. Dieser sonderbare Münzzustand führte natürlich eine Reihe von Unbequemlichkeiten, Nachtheilen und Kosten mit sich. Schwer mußte es seyn, bei der großen Verschiedenheit der Münzsorten den Werth der Waaren gehörig zu schätzen und wie leicht ließen sich die Münzen selbst verfälschen. Wollte man mit den Münzen eines Markts Geschäfte auf einem andern Markte machen; so bedurfte man dazu eines Wechslers, der nicht immer redlich genug war, eine Gelegenheit unbenutzt zu lassen, sich unerlaubten Vortheil zu verschaffen. Dieser Geldwechsel gehörte anfänglich zur Münzstätte jedes Markts und die Vortheile davon kamen, wie der Schlagschatz, der von dem Ausprägen der Münzen gezahlt wurde, den Münzherren zu gut, die mit der Münzgerechtigkeit vom Kaiser belehnt waren. Heinrich der Erste verordnete, daß der Geldwechsel eine bürgerliche Nahrung seyn solle; viele Städte wurden ausdrücklich

zur Haltung von Wechselbänken privilegirt und fanden Gelegenheit, das Münzrecht selbst zu erwerben; andern gelang es, Privilegien zu erhalten, die den vollgültigen Umlauf ihrer Münzen auch auf andere Orte ausdehnten.

Die fränkische Regierung, welche noch, mancher Rücksichten wegen, unterließ, die alten herkömmlichen Rechte der freien Leute und Gemeinden in Deutschland zu schmälern, hatte die Einrichtung der Märkte und die Bestimmung der Marktbefugnisse den Handelsleuten überlassen, die bei einer zweckmäßigen Anordnung und Veststellung derselben am meisten interessirt waren. Daher heißt es in dem ersten Artikel des sassischen Weichbilds- oder Städterechts: „Marktrecht ist das Recht, „welches die Marktleute von der alten Zeit her aus eigener „Willkür nach Kaiser Carls Recht untereinander gesetzt „haben."

In diesem Sinne ist Marktrecht gleichbedeutend mit Weichbild- oder Stadtrecht, weil das letztere aus dem ersten erwachsen ist. Die Willküre oder Stadtrechte bildeten sich überhaupt aus alten Gewohnheiten und durch Vereinbarung, Wahl und freien Willen der Gemeinden, wie schon die alte Benennung derselben: Gemeindegewohnheiten, Ortsfreiheiten, alte Freiheiten, Communia und Willküre deutlich angezeigt. Es scheint, daß die Marktrechte der ältesten Marktplätze in Deutschland: Cöln, Mainz und Magdeburg den übrigen zum Muster gedient haben; die guten, löblichen, zweckmäßigen Einrichtungen und Gewohnheiten der Märkte wurden auch bei den übrigen Städten eingeführt und dadurch die Städte einander in ihren Rechten und Vorzügen ähnlich.

Um die Polizei, eine der mächtigsten und nützlichsten Federn in unsern Staatsgetrieben, kümmerten sich die Regierungen des Mittelalters wenig oder gar nicht. Die Vögte, welche der Kaiser in den Städten angestellt hatte, sorgten selten gehörig für eine gewissenhafte Bestimmung des Maaßes und Gewichtes und für eine nothwendige Aufsicht über die Lebensmittel; und wenn es ja hie und da geschah, so war es nicht immer zum

Besten des Handels und der Gewerbe der Stadt, sondern zum Vortheile der Reichsvögte, welche auch in dieser Hinsicht den Städten lästig und verhaßt wurden. Die Kaufleute und Handwerker fanden Mittel, den Städten auch die Polizeigewalt zu verschaffen. Die Folge davon war, daß dort sorgfältiger als vorher Gewichte und Maaße bestimmt, jene gestempelt, diese in eisernen Muster-Ellen, Scheffeln, Klafterketten an die Rathhäuser oder Kirchenthüren gehängt wurden; daß man auf Vervortheilungen in Maaß und Gewicht zweckmäßige Strafe setzte; über Bierschenken, Brodt- und Fleischbänke eine gebührende Aufsicht ordnete; auf den Rathhäusern genaue Gold- und Silberwaagen zu Jedermanns Benutzung hielt; die Hebung von Zinsen und Abgaben durch unzweideutige Vorschriften bestimmte; Taxen, Gebühren und Amtslohn auf hölzernen Tafeln (Schragen), welche an öffentlichen Orten zu Jedermanns Kunde und Nachachtung gebracht wurden, verzeichnen und, weil nicht Jedermann lesen konnte, ihren Inhalt halbjährlich von den Erkern der Rahtshäuser durch Magistratspersonen ablesen ließ. — So wurde Polizei zum Vortheile des Handels und der Gewerbe eingerichtet.

Die Innungen und Zünfte.

In jenen Zeiten, als es noch an öffentlicher Sicherheit in Deutschland fehlte, konnten die Kaufleute dort nur in Gesellschaft mit einander Handelsreisen wagen. Dazu bildeten sie eine Art von Brüderschaft, unter dem Schutze Sanct Peters oder eines andern Apostels oder Heiligen. Auf den auswärtigen Handelsplätzen wohnten sie in einem Bezirke beisammen und standen unter einem Alder-(Alter-)manne, der ihre Handelsstreitigkeiten nach den hergebrachten Gewohnheiten entschied. Dies war der Beginn der Corporationen. Der fränkische Staatsgrundsatz, daß Jeder nur von Seinesgleichen gerichtet

werden könne, förderte und der Vortheil der Handelnden bildete diese Corporationen immer mehr aus.

Im zwölften Jahrhunderte traten die Kaufleute in förmliche Innungen zusammen und die Handwerke, ihrem Beispiele folgend, in Zünfte.

Das Innungswesen, durch den Nutzen der Corporationen erzeugt, trug die Keime guter und schädlicher Früchte in sich. Diese waren, daß es Gewohnheiten und Rechte veranlaßte, welche auf den Alleinvortheil einer Brüderschaft oder eines Ortes gegründet und bezogen, den allgemeinen Vortheil des Landes und der menschlichen Gesellschaft unberücksichtigt ließen; unmittelbar gute Folgen hatten diese Innungsbildungen zu ihrer Entstehungszeit dadurch, daß, indem sie alles auf den Mittelpunkt des Nutzens einer Corporation oder eines Ortes hinleiteten, die Corporation oder der Ort in ihrem oder seinem Wohlstande gehoben wurde.

Die Zünfte, so lästig sie oft den Städteobrigkeiten und der wachsenden Kunst hinderlich wurden, waren in jenen Zeiten als kleine Gemeinwesen, als verbündete Körper, wo Einer für Alle, Alle für Einen standen, zur Erhaltung redlichen Gewerbs und größerer Ausbildung der Gewerksarbeiten unentbehrlich und von großem Nutzen für die Folgezeit. Durch die Zünfte ist Europa die Vorarbeiterin aller Erzeugnisse der Welt geworden und hat sich dadurch, obgleich der kleinste Welttheil, über die andern erhoben. Dem Zunftfleiße verdankt es Europa, daß aus Wolle und Flachs, aus Hanf und Seide, aus Haaren und Häuten, aus Lehmen und Erden, aus Steinen, Pflanzen, Säften und Farben, aus Aschen und Salzen, aus Lumpen und Kehricht Wunderdinge hervorgebracht worden sind, die wieder als Mittel zu andern Wunderdingen dienten und dienen werden. Wenn die Geschichte der Erfindungen das größeste Lob des menschlichen Geistes ausspricht, so sind Zünfte und Gilden die Schulen und Triebhäuser der Erfindungen gewesen, wo durch die Vereinzelung der Gewerksarbeiten, durch den Wetteifer der Gewerke mit und gegen einander und durch

die genaueste Untersuchung und Erforschung der vielartigen Brauch- und Nutzbarkeit der Stoffe, Pflanzenreiser schoßten, welche Regenten großer Staaten kaum ihrer Aufmerksamkeit würdigten, derer Wachsthum selten Herrengunst förderte und deren Pflege und Wartung fast nie der vollste Staatssäckel belohnte. Unter dem Schirmdache und der Obhut eines linden und friedlichen Stadtregiments innerhalb der Ringmauern, über welche, wie der adliche Burgsasse stolzte, sein Jagdhund setzen konnte, entsproßten die nützlichsten Erfindungen und trugen der ganzen Welt reiche Aerndten der edelsten Früchte, wozu der verachtete Mauerhocker im Schweiße seines Antlitzes die Kerne gelegt hatte.

Einflußreich war die Innungsbildung in Hinsicht des Auf- und Emporkommens der Städte. Um die Gewerbnahrung der Kaufleute und Handwerker einer Stadt vor Schaden zu sichern und unkluge, nur den gegenwärtigen Gewinn berechnende Speculanten zu hindern, die Gewerbnährung zu verderben, führte man die Gewohnheit ein, daß kein Bürger, der nicht zu einer Gilde in der Stadte gehörte und also nicht zur Befolgung der durch die Gildestatute vestgesetzten Artikel verpflichtet war, auf öffentlichem Markte seine Waaren feil bieten, noch damit in's Ausland handeln solle. Die Absicht, fremder Gewinnsucht, die den Nahrungserwerben einer Stadt gefährlich werden gekonnt hätte, eine eigene Schranke zu setzen, gab die Veranlassung zu dem Gebote, daß fremde Kaufleute und Handwerker vorher Mitglieder der Gilden in der Stadt werden mußten, ehe sie dort Geschäffte machen durften. Auf diese Weise suchte man gleichsam die Nahrung an eine Corporation oder an einen Ort zu ketten; doch ging dies nicht so weit, daß man darüber den Sinn für Reciprocität gegen Fremde völlig verloren hätte. Die Fremden, in deren Stadt oder Land die Kaufleute und Handwerker einer andern Stadt freien Zutritt hatten, genossen dort aus Vergeltung für das ihnen Zugestandene dieselben Rechte. Gewöhnlich gab es darüber eigene Verträge. Merkwürdig ist es, daß die blühendste Epoche des damaligen deutschen Handels

in das Zeitalter dieser Gewohnheiten fällt; ein Beweis, daß der Handel nicht durch sie gehindert wurde.

Gestützt auf die Verordnungen Kaiser Heinrichs des Ersten, der die Handwerke und Kaufmannschaft ausdrücklich in die Städte gewiesen hatte, wachten diese Corporationen mit eifersüchtigen Augen darüber, daß keiner ihrer Nahrungserwerbe aus den Städten wieder auf das Land überging. Sie duldeten es nicht, daß Jemand binnen einer gewissen Entfernung von den Städten, die bald auf eine halbe, bald auf eine ganze Meile bestimmt war, ein bürgerliches Gewerbe auf einem Dorfe trieb.

So wurden die Corporationen die Urheber und Erhalter des städtischen Nahrungszwanges. Zu Gunsten der Städte hatte man es fast durchgehends in Deutschland eingeführt, daß kein Bauer Lebensmittel oder was er sonst Andern abstehen konnte, auf dem Lande verkaufen durfte; er mußte es zur Stadt bringen und dort nicht in Häusern, sondern öffentlich auf den Märkten verkaufen. Daraus entstand ein Zusammenfluß von Lebensmitteln und Landproducten in den Städten und eben dadurch ein billiger Preis dieser Waaren, wobei sich Kaufleute und Handwerker wohl befanden. Kein Wunder also, daß die Innungen ihre stete Aufmerksamkeit auf die genaue Befolgung des *ihnen* so ersprießlichen Zwanggesetzes richteten.

Patricier und Plebejer.

Ursprünglich hießen nur die freien Leute adlichen oder ritterlichen Geschlechts, welche in Burgen oder vesten Thürmen saßen, vorzugsweise Bürger, zum Unterschiede von den Bauern, die in Wellerhütten wohnten. Die alten Burgsassen hatten ein gewisses Gefühl von Wichtigkeit und einen Geschlechtsstolz, der auf ihre Kinder forterbte, sich aber erst lebhaft äußerte, als Kaufleute und Handwerker es unternahmen, sich bei den Burgsitzen anzusiedeln. Denen, die kaum den Fesseln der Leibeigenschaft entgangen waren, und ärmlich von Handel und

Handwerken lebten, wollten die semperfreien zu Schild und Helm Gebohrnen, welche im Genusse eines väterlichen Erbes und reicher Zinsen und Gülten mit einem bequemen Leben auch die alte Hochschätzung ihres Geschlechtes verbanden, weder gleichen Rang noch Namen mit sich gönnen, nannten sie nur gemeines, schlechtes Gesindel, schimpften sie Pfahlbürger, hielten sie von der Besetzung der Gerichtsstellen und von der Verwaltung des gemeinen Wesens zurück, wozu sich nur die alten adligen Bürger, die Geschlechter (Patrizier) oder Stadtjunker (Abkömmlinge der zum Kriegsdienste verpflichteten Freien, welchen Heinrich der Erste in die Städte zu ziehen geboht) berechtigt glaubten. Sie sonderten sich daher gänzlich von den gemeinen Bürgern ab, hielten eigene Zusammenkünfte in besondern Häusern, heirahteten nicht aus dem Geschlechte, feierten ihre Gelage und Feste unter sich und verschlossen ihre Gesellschaften den Kaufleuten und Handwerkern, stolz darauf, zu den Geschlechtern zu hören, welche man zur Besetzung der bischöflichen Stühle, zur Erlangung der Ritterorden und ihrer Würden, wie bei Turnieren zuließ. Mit diesen alten durch so viele Vorzüge prangenden Geschlechtern contrastirten freilich die anfänglich armen und verachteten Kaufleute und Handwerker gar sehr; aber ihre Industrie, die Mutter des bürgerlichen Reichthums, führte auch für sie glücklichere und bessere Zeiten herbei. Durch den gedeihlichen Fortgang ihrer Gewerbe hatten sie sich stark vermehrt und einen Wohlstand erworben, von dem einerseits eine öffentliche Achtung und andrerseits wieder Eitelkeit, Stolz und Ehrgeiz unzertrennlich waren. Jetzt dachten sie über die Vorrechte der alten Geschlechter nach, deren Hochmuth, Hohn, Verachtung und Druck der gemeinen Bürger diesen immer empfindlicher, beleidigender, kränkender und unerträglicher wurde. Sich ihrer Zahl und Kräfte bewußt, fühlten sie sich zu einem Kampfe mit den Geschlechtern gereizt.

„Sind wir — sagten sie — darum weniger Bürger, weil „wir nicht Sprößlinge alter Geschlechter sind, die vom Sattel

„und Steigreife lebten? Haben nicht wir die Burgen und „Thürme, in denen die Väter dieser adelstolzen Junker einsam „hauf'ten, zu bevölkerten Städten umgeschaffen, wo jetzt Han„del, Künste und Wissenschaften blühen? Erfüllen wir nicht „treulich alle Pflichten, welche guten Bürgern obliegen? Wenn „Beiträge zur Erhaltung des gemeinen Wesens nöhtig sind — „wir geben sie. Drohen der Stadt feindliche Ueberfälle — „wir treten unter die Waffen. Unser Vermögen, unser Leben „opfern wir dem gemeinen Wohl der Stadt. Und doch sollen „wir nicht die Rechte der Bürger genießen, ausgeschlossen seyn „von der Verwaltung des Gemeinwesens, keine Stimme haben „bei Abfassung und Genehmigung der Gesetze? Die Geschlech„ter wollen allein Bürger, Senate und Magistrate seyn? „Man wirft uns die Niedrigkeit unserer Lebensart vor, weil „wir uns von Handel und Handwerken nähren. Ist es denn „ehrenvoller, von ererbtem Gut, als durch eigenen Erwerb und „eigene Kraftanstrengung zu leben? Die Geschlechter stoßen „uns wie Räudige von den Verbindungen mit ihren Familien „zurück, gleichsam, als ob sie nicht Bürger wie wir, sondern „Wesen höherer Art wären. Die Leibeigenschaft unsrer Vor„ältern gereicht uns nicht zur Schande; wir können uns viel„mehr damit rühmen, daß wir uns aus einem so niedern und „verachteten Stande durch eigene Kraft zur bürgerlichen Frei„heit und Ehre emporgearbeitet haben."

So dachten und sprachen die gemeinen Bürger der Städte gegen die alten Geschlechter. Diese, obgleich sie die veränderte Denkart der Zeit und die drohende Stimmung der Plebejer sahen, beharrten doch mit unbiegsamem Starrsinn auf dem alten Herkommen, widersetzten sich jeder Neuerung aus allen Kräften und haßten jede Vermischung ihrer Rechte und ihres Blutes mit den Plebejern. Die reichen Jünglinge dieses „Pöbels", die sich durch Heirahten mit den Geschlechtern verbinden wollten, verhöhnten diese und gaben auf ihre Bewerbungen zur Antwort: „Wenn es ihnen an Weibern fehle, so mögten sie Bauerdirnen freien; die schickten sich für sie und paßten

zu ihnen." Dies Benehmen der Patricier, dieser Spott, mit Verachtung gepaart, brachte endlich den schon gereizten Unwillen der Plebejer zu einem fürchterlichen Ausbruche. Die Kaiser des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, welche den übermächtigen Adel gern gedemühtigt sahen, unterstützten die Kämpfe der Plebejer gegen die Patricier der Städte und begünstigten ihre Unternehmungen. Stark durch ihre Zahl und noch mehr durch die Einheit ihrer Absichten und die Vereinigung ihrer Kräfte mächtig, und wegen ihres Hasses gegen die adligen Zwingherren furchtbar, traten die Kleinbürger gegen diese in drohender Stellung auf. „Wir klagen euch an — so äußerten sie sich jetzt unverholen und laut — daß ihr uns unterdrückt, „daß ihr unsre Schätze verschwendet, daß ihr von der Ver„wendung der Stadteinkünfte keine Rechenschaft ablegt, viel„mehr uns von aller Theilnahme an dem Stadtregimente und „der Verwaltung des gemeinen Wesens ausschließt. Die „Schmach und Verachtung, mit der ihr uns überhäuft und „euch zugleich von unsrer Hände Arbeit mästet und Kräfte zu „unsrer gänzlichen Unterdrückung sammelt, wollen wir nicht „länger tragen. Die Zeit ist gekommen, da eure Ungerechtig„keit auf euer eigenes Haupt zurückfallen wird. Jetzt fordern „wir, daß uns der Zutritt zu euren Berahtungen geöffnet und „Bürgern aus unsrer Mitte die Aufnahme in den Magistrat „und öffentliche Aemter und Würden nicht länger verweigert „und vorenthalten werde. Wir wollen uns nicht fürder „von übermühtigen Geschlechtern, die uns als Leibeigene be„handeln, regieren und richten; wir verlangen, daß die Magi„strate, denen wir unser Leben, unsere Güter, unsere Ehre „anvertrauen, mit Bürgern aus unserm Stande besetzt werden. „Jedermann kann nur Seinesgleichen zu seinen Richtern ha„ben." Mit diesem alt-sassischen und alt-fränkischen Rechtssatze schlossen die Plebejer ihre Fehdeerklärung. Die Wirkung war nicht in allen Städten gleich. Die Geschlechter traten zu Berahtungen mit einander zusammen. Die, welche sich dem Kampfe mit den Plebejern nicht gewachsen fühlten und darum

zur Nachgiebigkeit geneigt waren, urtheilten so: „Die Zeit ist „gekommen, vor welcher uns lange gebangt hat. Unvermerkt „sind die, so sich einst arm und elend bei den Burgsitzen unsrer „Väter ansiedelten, vermögender als wir an Reichthum und „Macht geworden und sich ihrer Kräfte und Ueberlegenheit jetzt „mehr als je bewußt. Unser thörigtes, willkürliches Benehmen „gegen sie hat ihren Entschluß bestimmt, uns den Fehdehand= „schuh vor die Füße zu werfen, wenn wir nicht gutwillig ih= „ren Forderungen genügen. Zu einem Kampfe mit diesem ge= „waltigen Haufen sind wir zu schwach, unsere Zahl ist zu klein „und die Liebe des Volkes besitzen wir nicht. Den Plebejern „ist es zugethan und diese sind eins und einig überall in allen „Städten, was wir ihnen vorenthalten haben, durch die „Schärfe des Schwerdtes zu gewinnen. Der beste Raht für „die Schwächern ist kluges Nachgeben, und das einzige Mittel „für uns, nicht Alles zu verlieren, ist, die Plebejer in den „Raht aufzunehmen, sie zu Aemtern zu lassen und uns selbst „durch die Bande des Bluts mit ihnen zu verbinden. Nur „dadurch, daß wir uns diesen Emporkömmlingen selbst gleich= „sam einverleiben, sichern wir die Dauer unsers Daseyns, un= „sers Einflusses, unsrer Macht. Der niedrige Ursprung der „Plebejer darf uns nicht länger von dieser Vermischung mit „ihnen abhalten; schon längst hat sie der Gebrauch ihrer Kräfte „und der Beistand des Glücks zu einer Gewalt erhoben, vor „deren Glanze die Niedrigkeit ihres Herkommens verschwindet."

In den Städten, wo diese Anrahtungen einer zeitgemäßen Politik gehört wurden, erhielten sich die Geschlechter durch Ver= gleiche, welche sie mit den gemeinen Bürgern eingingen und durch welche die billigen Forderungen dieser befriedigt wurden. Aber in vielen andern Städten ließ es die übertriebene Selbst= schätzung der alten Geschlechter und ihre grobe Verachtung der gemeinen Bürger nicht zu, daß sich jene mit diesen verglichen hätten: sie widersetzten sich ihren Forderungen vielmehr auf eine Weise, die den Enthusiasmus der Kaufleute und Handwerker, alles für ihre gute und gerechte Sache zu wagen, nur noch heftiger entflammen mußte.

In Masse erhoben sich dort die gemeinen Bürger gegen die alten übermühtigen Geschlechter, um sie aus den Städten zu vertreiben. Viele derer, die sich nicht in die Zeit schicken wollten, büßten ihren Starrsinn mit ihrem Blute, da die einmal losgelassene Volkswuht keine Schranken kannte — die Uebrigen waren genöhtigt, die Städte zu verlassen. Diese Ausgewanderten zogen sich in Schlösser auf dem Lande zurück, und da sie dem Ahnenstolze dieses Opfer gebracht hatten, war es natürlich, daß sie die in den Städten zurückgebliebenen Geschlechter wegen ihrer „Mesallianzen" mit den Plebejern nicht ferner für reinadlich hielten. Nun wurde in den Turnirordnungen bestimmt, daß diejenigen, die

„aus freiem Willen in einer Stadt sitzen, sich nicht der „adlichen Tugend und den Freiheiten und Vorrechten ih„res Standes gemäß halten, sondern vielmehr Handel „und Gewerbe treiben, bürgerliche Aemter übernehmen, „Steuer geben, Wachdienste thun und andere Pflichten „der „Mauerhocker" — wie man die gemeinen Bürger „schalt — erfüllen, den Glanz ihres Adels verdunkeln, „und dem zu Folge von allen Turnieren ausgeschlossen „seyn sollen."

Diese Willküren waren der Ehre der in den Städten zurückgebliebenen Geschlechter höchst nachtheilig; die, welche diese Schmälerungen ihrer Ehre nicht verschmerzen konnten, wanderten noch aus. Die Geringschätzung und Verachtung des Städteadels, der einst der hohen Stifter fähig, ging nun so weit, daß ihm selbst die Reichsverordnungen eine andere Kleidertracht, als dem Landadel vorschrieben und daß die Geschlechter, welche sich ihren Adel nicht ringern lassen wollten, ihn nur durch ausdrückliche kaiserliche Bestätigung in seinem makellosen Glanze erhalten konnten.

Auf diese Weise erfolgte eine merkwürdige Veränderung in der Regimentsverfassung der Städte, aber so wie sie nicht zu gleicher Zeit in den verschiedenen Städten eintrat, so hatte sie auch nicht überall gleiche Ergebnisse. In einigen Städten, wo

man schon vorher an demokratische Formen gewöhnt war, blieb das Wahlrecht des Volks bei Besetzung des Rahts uneingeschränkt, in andern, wo man sich mit den Geschlechtern verglichen hatte, entstand eine Mischung der Regimentsverfassung, indem sie bald patricisch, bald zünftig war. In einer Stadt ließ das Volk sein Wahlrecht auf eine gewisse Anzahl von Bürgern oder auf die verdientesten Männer einschränken; in einer andern waren nur die Reichen oder die alten mit dem Volke ausgesöhnten Geschlechter wahlfähig. In vielen Städten, wo die Meinung zu herrschen begann, daß der Raht wegen seiner genauen Bekanntschaft mit der Lage des gemeinen Wesens, bessere Wahlen als das Volk treffen könne, ging das Wahlrecht des Volks in die Hände des Rahts über; doch wurde bestimmt, daß die Magistrate aus jeder Classe der Bürger gewählt werden sollten. Kaum kann man sich eine Regierungsform denken, von der sich nicht ein Beispiel in einer oder andern Stadt vorgefunden hätte — ein Beweis von dem auffallenden Unterschiede der politischen Meinungen in den deutschen Städten über die Güte der Regierungsformen. Es traf sich einmal, daß die Nürnberger und Augsburger an einem und demselben Tage einander entgegensetzte Bittgesuche dem Kaiser Siegmund vortrugen und gewährt erhielten, Augsburg, daß der dortige Senat nichts ohne die Volksvertreter (Tribune) beschließen dürfe, Nürnberg, daß die Tribune die Beschlüsse des Senats nicht hindern sollten. Nur darin stimmten die Verfassungen aller Städte Deutschlands mit einander überein, daß sie einen Raht mit einem Präsidenten oder Bürgermeister hatten, der berechtigt war, voranzugehen, den Raht zusammen zu berufen, den Vortrag zu haben, die Stimmen zu sammeln und die Beschlüsse zu vollstrecken. — So würkten die emporgekommenen Kaufleute und Handwerker auf die Regimentsverfassung der Städte.

Die Lehngrundseigenthümer standen unter dem Landrechte, die Städter hatten Weichbild- oder Stadtrecht. Wegen der Verschiedenheit dieser Rechte konnten die Bürger

nicht unter das Landrecht, die Adlichen nicht unter das Stadtrecht gezogen werden. Kaufte der Adliche ein Haus in einer Stadt, so wollte er sich noch immer nach Land- und nicht nach Weichbildrecht halten und richten. Um dieses unangenehme Zusammenstoßen (Collision) so verschiedenartiger Rechte zu vermeiden, wurde von den Städteregierern vestgesetzt, daß die Bürger ihre Häuser nicht an Adliche, sondern nur wieder an Bürger verkaufen durften — und auch schon deswegen würde keinem Adlichen ein ihm eigenthümlicher Wohnsitz in den Städten zu verstatten gewesen seyn, weil er sich geweigert haben würde, die unerläßlichen Bürgerpflichten zu erfüllen, welche durch den Besitz eines Hauses bedingt waren — z. B. der Wach- und Wehrdienst in eigener Person, denn von Stellvertretern wußte man in jenen Zeiten nichts, wenn es galt, die Vaterstadt gegen innere und äußere Feinde zu schützen oder sie von ihnen zu befreien.

Vielen Städten war es geglückt, sich vermittelst des Handels einen höchst einträglichen Nahrungserwerb zu verschaffen. Durch eine von der Natur begünstigte Lage, durch gute öffentliche Märkte und veste Häuser zur Waarenniederlage hatten sie sich auswärtigen Kaufleuten empfohlen; diese zu nöhtigen, daß sie ihre Waaren auch ferner bei ihnen zu freiem Verkauf niederlegen müßten, ließen sich die Städte Privilegia darüber von den Kaisern geben und führten auf diese Weise die Stapelgerechtigkeit bei sich ein, welche, nach der Meinung erfahrner Staatsmänner eins der zweckdienlichsten Mittel seyn soll, Wohlfeilheit der Waaren zu bewürken.

Es läßt sich ohne Zweifel nach den angegebenen Thatsachen zuversichtlich behaupten, daß der Handel und die Handwerke den wohlthätigsten Einfluß auf das Emporkommen, die Gerechtsame und die Verfassung der Städte überhaupt geäußert haben; aber traurig ist es, daß man nie an diese Wohlthaten denken kann, ohne sich auch der vielen, mannigfaltigen Uebel zu erinnern, die der ausschweifende Innungsgeist der Kaufleute und Handwerker über unser Vaterland brachte. Sie führten

Gebräuche ein, die, auf dem Eigennutzen der Zünfte gegründet, das allgemeine Wohl der Stadt oder des Landes außer Acht ließen und selbst oft grobe Beleidigungen der Menschheit waren, sie maßten sich das Recht an, über Ehre und Schande ihrer Zunftgenossen abzusprechen und wollten bei Erb- und Vormundschaften dieser eine eigene Gerichtsbarkeit ausüben. Sie verfaßten Statute, von dem bösen Geiste des Monopols eingegeben, welche die ihrer Waaren Bedürfenden nöhtigten, sich willkürliche Preise und andere unbillige Behandlungen gefallen zu müssen. Sie zogen dadurch selbst den rächenden Arm der Gesetze auf sich, der immer die treffen sollte, welche den Privatnutzen über das allgemeine Wohl des Staates erheben.

Bedeutung des Städtewesens im Allgemeinen.

Die Städte wurden nach und nach gleichsam stehende Werkstellen des Erwerb-Fleißes, Lehrschulen einer bessern Staatshaushaltung, Begründerinnen der Cultur, Freistätten der Menschen, des Handels, der Künste und Gewerke. Durch sie entwickelten sich Verfassungen, auf deren Gestaltungen zuerst der Gemeingeist einwürkte; es bildeten sich aristokratisch-demokratische Körper, deren Glieder gegen- und übereinander wachten, einander oft befeindeten und bekämpften, aber eben dadurch die gemeinschaftliche Sicherheit, den wetteifernden Fleiß und ein fortdauerndes Streben nach dem Zweckmäßigern beförderten. Innerhalb der Ringmauer einer Stadt war oft auf einen kleinen Raum alles zusammengedrängt, was — zu seiner Zeit — Erfindung, Arbeitsamkeit, Bürgerfreiheit, Haushaltung, Polizei und Ordnung erregen und ausbilden konnte. Die Gesetze mancher Städte sind Muster bürgerlicher Weisheit.

Einzelne Städte vereinten sich genauer mit einander durch Bündnisse, ja zuletzt zu einem Handelsstaate, der über das schwarze, mittelländische, atlantische Meer, über die Nord- und Ostsee reichte. In Deutschland und den Niederlanden, in den

nordischen Gebieten, in Polen, Preußen, in Rußland und Liefland lagen diese Städte, Lübeck war ihr Haupt, und die größesten Handelsörter in England, Frankreich, Portugal, Spanien und Italien gesellten sich zu ihnen — vielleicht der würksamste Bund, der je geschlossen worden ist. Er hat Europa mehr zu einem Gemeinwesen gemacht, als alle Kreuzfahrten und kirchenthümlichen Satzungen; denn über Religions- und Nationalunterschiede ging er hinaus und gründete die Staaten auf gegenseitigen Nutzen, auf wetteifernden Fleiß, auf Redlichkeit und Ordnung. Städte haben vollführt, was Fürsten, Priester und Ritter nicht vollführen konnten und mogten: sie schufen ein gemeinschaftlich würkendes Europa.

Hamburg's früheste Schicksale.

Hamburg's Grund war gelegt unter dem Schutze der Pfahlburg, eine Kirche erbaut, Ansiedler fanden sich ein, es entstanden dort neben einander liegende Wohnungen; aber das, was sich in dem Zeitraume eines Jahrhunders nach der Erbauung der ersten, der Salvators- und Marienkirche in ihrer Nähe über dem Boden erhoben hatte, wurde ihm zu mehreren Malen wieder gleichgemacht durch Wilsen, Slaven, Dänen und Normannen. Auch diese zu Namenchristen zu taufen, war Carl der Große bemüht gewesen; doch gelang es ihm nicht; späterhin glückte es seinem Sohne Ludwig. Das Schreckbild der freien Sassen, welche das Christenthum zu fränkischen Untergehörigen umgeschaffen hatte, stand ihnen zu nahe vor Augen. Tiefgewurzelt war der Abscheu dieser nordischen Urvölker gegen das Christenthum; einer ihrer Könige verbarg sich, um nicht zum Taufgelübde gezwungen zu werden, drei Jahre lang vor seinem Tode in dem Hügel, den er sich zum Grabe hatte aushöhlen lassen. — Was sollten auch diesen Völkern auf ihren Inseln und Bergen die Glaubensartikel und kirchlichen Lehrsätze eines hierarchischen Systems, das alle Sa-

gen ihrer Vorfahren für Teufelseingebungen erklärte, die Sitten ihres Stammes untergrub, und sie bei der Armuth ihres Landes zu zollenden Sklaven eines geistlichen Hofes im fernen Italien machte? Ihre Sprache und Denkart war mit Odins Religion so grundeins, daß, so lange noch eine Spur des Gedankens an ihn blieb, kein Christenthum bei ihnen auf- und zu Würkungskräften kommen konnte. Daher war die Mönchsreligion gegen Sagen, Lieder, Gebräuche, Tempel und Denkmale des Heidenthums so unversöhnlich, weil an diesen allen Herz und Geist des Volkes hing, das dagegen die christlichen Gebräuche und Legenden von Heiligen und Märtyrern lächerlich und gehaltleer fand. Das Verbot der Kirche, an Sonn- und Festtagen zu arbeiten, Büßungen, Selbstpeinigungen durch Fasten, Geißeln, die untersagten Grade der Ehe, der ganze, ihnen verächtliche Priesterorden sagte den Nordländern durchaus nicht zu, so daß die heiligen Männer, ihre Bekehrer, ja ihre neubekehrten Könige selbst viel leiden mußten, verjagt und gar erschlagen wurden, ehe den Missionaren das fromme Werk gelingen konnte. Wie aber Rom für jede Nation das Netz zu knüpfen wußte, das sie nicht zerreißen oder die Reuse zu flechten verstand, der sie nicht entschlüpfen konnte; so wurden auch diese Barbaren durch die unablässigen Bemühungen ihrer fränkischen Bekehrer, am meisten durch das Feiergepränge des neuen Kirchengottesdienstes, die Lichterglorien und Weihrauchwolken, die Chorgesänge und Glockenklänge, die Pracht der Hochaltäre und Prozessionen in einen Taumel versetzt und da sie an Geister und Zaubereien innig glaubten, endlich durch die Kraft des Kreuzes so vom Heidenthume ent- und zum Christenthume bezaubert, daß der Dämon eines zwiefachen Aberglaubens von ihnen Besitz nahm. — Einige ihrer Bekehrer waren indeß — der hamburgische Erzbischof Ansgarius oder Anscharius vor allen Andern — höchst verdiente Männer und für das Wohl der Menschheit hoch zu preisende Helden.

Zur Zeit der innerlichen Kriege in Deutschland überfielen normännische Seeräuber das christliche Hamburg, eroberten,

plünderten es, erschlugen die Einwohner, brannten Häuser, Kirchen und das durch Anscharius gestiftete Benedictinerkloster nieder, ehe die Ueberfallenen zur Wehre greifen konnten. Fast unbekleidet entrann Anscharius dem Blutbade, wenige Mönche und Einwohner entkamen mit ihm; der Kirchen- und Klosterschatz wurde die Beute der Ungläubigen; nur seine Reliquien rettete der Erzbischof.

Nach zehn Jahren kehrte er zu dem Schutt- und Aschenhaufen zurück, förderte mit geistlichem Segen und güldener Beihülfe den Neubau der Hammaburg, einer Kirche und eines Klosters, und legte eine Schule und Bücherei dort an. Doch nur wenige Jahre genossen die Hamburger seine Unterstützung und Vaterfreundschaft; im Jahre 865 starb er, 64 Jahre alt.

Sein Leben war eine ununterbrochene Reihenfolge guter, menschenbeglückender Handlungen. Hamburg dankte ihm seine Neubegründung, Bremen unter andern ein Siechenhaus, das er für Arme und Pilger erbauen ließ. Er kaufte aus der Leibeigenschaft Slaven- und Dänen-Kinder los, unterrichtete und erzog sie. Er war ein offenherziger, menschenfreundlicher und wohlwollender Mann, demüthig — doch dies, nach seinem eigenen Geständnisse, nicht ohne Mühe — thätig und muhtvoll. Fern von Mönchsgeiz und Pfaffendünkel, gab er den Armen Almosen von eigener Habe, Unterricht den Unwissenden, Freiheit den Leibeigenen, Trost den Bekümmerten, Unterstützung den Kranken, Hoffnungsmuht den Sterbenden bei ihrem Uebergange zum Jenseits. — Nach seinem Ableben wurde er heilig gesprochen, sein Todestag ist noch der römisch-katholischen Kirche ein Feiertag: mit dankbarer Anerkennung dessen, was er unsern Vorvordern gewesen, gedenken wir seiner.

Um diese Zeit war in Hamburg, wie in andern sassischen Ortschaften die höchste weltliche Obrigkeit der Legat (Machtbote des Kaisers, Schirmvogt der Klöster). Unter ihm stand der Graf, ein Sasse. Der Vogt hielt das Maal, Geding, Ding, Gericht, mit Zuziehung und nach dem Ausspruche der Dingleute, welche er, seiner Pflicht gemäß, bei

Findung des Urtheils, um ihre Meinung zu befragen hatte, das er alsdann bekannt machte und vollstrecken ließ. Da es oft sehr wichtig seyn mußte, wie der Vogt eine Rechtssache vortrug, darlegte (referirte) und die Frage stellte und dadurch die Findung und das Fällen eines ungerechten Urtheils verschulden konnte; so wußte man es in Hamburg vom Kaiser zu erwürken, daß dort von dem Vogte an die Dingleute, die Wittigen, Wissenden, der sassischen Rechte Kundigen (Schöppen, Schöffen) appellirt werden konnte, deren Urtheil der Vogt alsdann aussprechen, für gültig erklären und vollziehen lassen mußte. Vor seinen Gerichtsstand (Forum) gehörten Criminal- und Polizeisachen; in Civil- und Privathändeln machten die Einwohner ihre Streitigkeiten unter sich aus. An unbestimmten Jahrstagen versammelten sich die Wittigen und Parteien auf Kähnen, ließen sich durch Strom und Wind vom Ufer treiben und hielten da, wo sie landeten, Gericht, um nicht durch die Bewohner einer Gegend zur Parteilichkeit bewogen oder gezwungen zu werden. Dort hörten sie die Parteien, suchten sie zum Vergleich zu bereden und fällten, wenn ihnen dies mißlang, das Urtheil, von dem nicht appellirt werden konnte. Aus diesen Wittigen entstand, in der Folgezeit, der Senat, oder Raht.

Als Reichsangelegenheiten Kaiser Otto den Ersten veranlaßten, nach Italien zu gehen, setzte er während seiner Abwesenheit in Deutschland einen tapfern und klugen Mann, Hermann, den Sohn Billings, zum Statthalter und ersten Kriegsobersten des Sassenlandes, dies sowohl gegen die Böhmen, mit denen Otto nicht glücklich Krieg führte, als gegen andere slavische Völkerschaften zu decken. Hermann verwaltete dies ihm übertragene Amt so unsträflich und weise, daß ihn der Kaiser nach seiner Heimkehr zum Herzog des Sassenlandes ernannte. — Der umsichtigen Klugheit und Tapferkeit Hermann's und der Pflege des derzeitigen Erzbischofs Aldags verdankte Hamburg Vergrößerung und Wohlstand. Jener wachte für die Ruhe und Sicherheit der Einwohner, dieser verbesserte die Schulen und nahm sich des Seelenwohls väterlich an.

Die Aenderung der Landesoberherrschaft veränderte auch die politische Verfassung Hamburg's. Die Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Legaten und Grafen endete, als der Herzog Oberrichter in dem ihm zu Lehen gegebenen Lande wurde. Die Schöffen verloren ihre Gewalt und wurden nur beibehalten, mehr zur Erinnerung ehemaliger Verfassung, denn als bevollmächtigte Richter. Die Wittigenschaft erhielt die Benennung des Rahts, weil ihre Mitglieder jetzt nur dazu aufgefordert wurden, dem Grafen, vom Herzoge gesetzt, mit gutem Rahte beiständig zu seyn.

Kaiser Heinrich der Zweite beherrschte Deutschland, als die getauften Slaven und Wenden durch harte Bedrückung, besonders Bernhard's, des Sassenherzogs, und Diederich's, des Markgrafen, erbittert und auf Anstiften ihres Fürsten Mistiwoi, dessen Dienste man mit Verachtung und Undank gelohnt hatte, allgemein gegen ihre Zwingherren aufstanden. Abwerfen wollten sie das Knechtsjoch, das man ihrem widerstrebenden Nacken zugleich mit einer Religion aufgebürdet hatte, deren Annahme sie nicht von der Benennung Hunde befreite, wie ihre Unterjocher sie schimpften. Ihre Freiheit sich zu erkämpfen, zogen sie aus, um Rache an denen zu nehmen, die ihres Vaterlandes Götzen zertrümmert hatten. Schonung konnte man nicht erwarten von einem wilden Kriegsvolke, zur Wuht gereizt durch Freiheit- und Götzenverlust — und Würgengeln gleich, mordeten sie alle, welche den Namen Christen führten und unter die Wuht ihrer Schlachtschwerdter geriehten, Städte und Kirchen schleiften sie. Das Loos traf auch Hamburg. Von Grund aus wurde es zerstört, Pfaffen und Mönche wurden von den blutgierigen Siegern an's Kreuz geschlagen, todtgemartert oder zur drückenden Knechtschaft verdammt. Das Land umher glich einer Gegend, wo Erdbeben und Pest sich zur Ausrottung des lebenden Geschlechts und zur Vertilgung ihrer Wohnstätten verbündet hatten. — Dieser Brutalität der Wenden gedachten die Zunftgenossen Hamburg's und mehrerer norddeutschen Städte noch lange und nahmen daher keine wendische Abkömmlinge zu Lehrburschen in ihre Gewerke auf.

Von diesen tiefen Wunden gesundete Hamburg nur langsam. Herzog Bernhard und Erzbischof Unwan erbauten zwar wieder Kloster und Kirche, Häuser und Herbergen, und hielten beide dort oft ihr Hoflager; aber die furchtbare Verwüstung war noch zu lebhaft in dem Andenken der Bewohner, als daß diese etwas zur Aufnahme ihrer Gewerke wagen gemogt hätteu, besonders da die Zerstörer der Vaterstadt noch oft die Gränzen Norddeutschlands bedrohten: nur nach und nach gewannen die Bürger Hamburg's wieder Muht und Kraft, durch angestrengten Arbeitsfleiß den Wohlstand der Stadt und der Ihrigen zu fördern.

Der Erzbischof Bezelin Alebrand nahm seinen Sitz in Hamburg, ließ die Domkirche von gehauenen Steinen erbauen, und für sich und sein Hofgesinde zum Zufluchtsort in der Noht eine große, stattliche, mit Mauern, Thürmen, Wällen und Graben befestigte Burg — die Wiede- (weite) burg in der Gegend des Domstegels aufführen. Das mißfiel dem kleindenkenden, argwöhnischen Herzog Bernhard höchlich; selbst treulos, trauete er der Redlichkeit Anderer nicht; er fürchtete, der Erzbischof beabsichtige, sich Hamburg's zu bemächtigen und bauete, dem zu wehren, eine gleich feste Burg an der Alster — wo jetzt der Herrenstall. Bernhard war durch seinen Argwohn getäuscht. Bezelin wollte nicht durch innerliche Unruhen dem Emporkommen Hamburg's hinderlich werden, vielmehr suchte er ihm aufzuhelfen. Um Ansiedler anzulocken, wurden Buß-, Fest- und Heiligentage, mit großem Pomp und glänzenden Umgängen gefeiert. Was er wünschte, geschah; Hamburg hob bald sein Haupt über alle nordsassischen Städte empor. Der Geschichtschreiber Adam von Bremen sagt, Hamburg sey damals die erste der nordalbingischen Städte gewesen, mächtig durch tapfere, kriegserfahrene Männer und begütert durch den Ertrag fruchtreicher Aecker.

Nach Bezelin ward Erzbischof Adelbert der Erste, ein stolzer, habsüchtiger Pfaff; gefügig, einschmeichelnd und kriechend, wie ein Hofschranz, wenn dies Noht that, muhtvoll und uner-

schrocken, wußte er dadurch zu siegen. Ordulf, der Zeit Herzog von Sassen, mißtraute dem Ränkevollen und baute, um auf Alles gefaßt zu seyn, was der Erzbischof beginnen mögte, eine Burg, die neue Burg genannt — da, wo jetzt die Straße gleiches Namens. Dort wohnte er, in der Burg am Domsstegel der Erzbischof. Auf dessen Anstiften wurde bald nachher auf dem Süllberge am nordlichen Elbufer — ohngefähr zwei Meilen von Hamburg, zwischen Nienstädten und Blankenese — eine Burg, angeblich zum Schutz wider die heidnischen Räuber der nahgelegenen Wälder gebaut. Aber die Besatzung raubte bald selbst den Hamburgern das Vieh auf den Elbwerdern und das Getraide ihrer Aecker. Da machten sich die Hamburger auf, zogen vor die Raubburg, eroberten und schleiften sie, gewiß nicht wider Ordulf's Willen, der deß nicht unkundig seyn konnte, wozu der Erzbischof die Burg in der Folge zu nutzen beschlossen habe.

Während Adelbert's Leben wurde Hamburg dreimal von den aufrührischen Obotriten verwüstet, welche ganz Nordsachsen verheerten, es sich unterwürfig machten und so unmenschlich wühteten, daß sechshundert hollsteinische Familien ihr Vaterland verließen und in's Harzgebürge flüchteten. Beinahe zwanzig Jahre blieb Nordsachsen unter dem Drucke dieser gewaltthätigen Fremdlinge, und nur furchtsam und einzeln siedelte man sich auf dem Grundboden Hamburg's wieder an. Da schloß Heinrich, der Obotriten rechtmäßiger Fürst, einen Vertrag mit Kruko, dem Häuptlinge der Meuterer und tödtete ihn meuchlings. Sein Reich ward dem Fürsten wieder und das befreite Nordsachsen gab er dem Herzoge Magnus, Ordulf's Sohne, zurück.

Hamburg wuchs jetzt schnell wieder an zur Stadt, unter dem weisen und gelinden Regimente des Herzogs und des Grafen Gottfried, seines Landpflegers; denn wo in jenen Zeiten der Fehden und Verwüstungen ein milder, biederer, einsichtiger Fürst herrschte, der den Frieden schätzte, aber auch jede Fehde für die Rechte seiner Unterthanen als ein Mann kämpfte, da gründete Jeder gerne den goldeswerthen eigenen Heerd.

Sechs Jahre darauf starb Herzog Magnus, mit ihm erlosch Hermann Billings Stamm; das Herzogthum fiel zurück an das Reich.

Hamburg's früheste Gewerbe.

Daß, während solcher Zeitenstürme, welche ein Jahrhundert durch fast ununterbrochen Blitze, Schlossen- und Schlagregengüsse auf einen zum Handel kaum urbar gemachten und angesäeten Boden niederschmetterten, auf diesem keine Handelsfrucht zur Aussaat gedeihen und reifen konnte, ergiebt sich. Wahrscheinlich lebten damals Hamburg's Einwohner allein vom Ackerbau und Fischfang, von der Viehzucht und der Bierbrauerei.

Vorlängst war in den Gegenden Deutschland's, welche keinen Weinbau gestatteten, ein Getränk von Gerste oder Hafer, durch Kochen abgezogen, Grütze oder Gruit genannt, im Gebrauch gewesen und auf den Landhöfen bereitet. Diesem Getränke aber durch das Bittere von beigemischtem Hopfen- oder Eschenblättersaft und durch Gährung mehr Reiz für die Zunge und eine dauernde Haltbarkeit zu geben — diese kunstmäßige Bereitung scheint in Klöstern erfunden zu seyn.

Nach Altsassenland ist diese Bierbrauerei entweder aus den Niederrheingegenden übergegangen oder aus Nordfrankreich und zwar durch folgende Veranlassung gekommen:

Zwei Aebte des Benedictinerklosters zu Corbie in der Piccardie, beide Adelhart genannt, welche einander unmittelbar folgten, hatten bald nach dem Tode Carls des Großen von Ludwig dem Frommen die Stiftung einer Abtei an der Oberweser erwürkt und ihr von der Mutteranstalt den Namen Corvey beigelegt. Daß in den Verfassungsvorschriften, welche dieser neuen geistlichen Gesellschaft gegeben wurde, des Malzes, das man machen und des Hopfens, den man zum Brau kaufen und anwenden solle, gedacht wird, kann auf die Vermuh-

tung führen, der Anbau des Hopfens und seiner Anwendung bei Verfertigung des Gerstengetränks sey bei dieser Gelegenheit an die Weser gekommen. Nicht lange nach der Stiftung des Klosters Corvey wurden östlich, umweit davon zu Eimbeck und weiter unten am Weserstrom selbst, unfern Bremen und bald darauf auch in verschiedenen Städten des Elbufers, unter andern in Hamburg, Bierbrauereien angelegt.

Seinen Namen hat das Bier wahrscheinlich von dieses Gerstengetränkes deutscher Benennung, dem Worte: Bittertrank, abgekürzt Bitter, das beim Aussprechen nach und nach durch Verschluckung der beiden T in der Mitte, zu Bier zusammengezogen wurde.

Norddeutschland's Industrie.

Die Einführung gewisser Kirchen- und Klostergebräuche und die Aufschmückung der Aussendinge des öffentlichen Gottesdienstes, die Stiftung des Ritterthums und der dadurch gänzlich umgeformten Weise, Krieg zu führen, hatten eine höchst vortheilhafte Einwürkung auf den Handel jener Zeit und veranlaßten den starken Absatz mancher Waaren und die Hervorbringung neuer bis dahin ungekannten. — Am passendsten kann ich hier dieser Vortheile erwähnen, wenn gleich einige von ihnen erst die nächste Folgezeit ergab.

Das Kirchenthum hatte den Geistlichen und Laien für gewisse Tage und Wochen des Jahrs die Enthaltung von Fleischspeisen zur Religionspflicht gemacht. Fische gehörten zu den beliebtesten Fastenspeisen, nur waren nicht immer und überall frische zu haben, besonders in der Jahrszeit der großen vierzigtägigen Fasten; daher kamen die Heringe unter den Handelswaaren jener Zeit am häufigsten vor. Seit früher Zeit sind sie an den Küsten Schottland's, Norwegen's, Dänemark's, Mecklenburg's, Pommern's und Preussen's gefangen worden. Wenn aufgezeichnet ist, daß auch in Flüssen und Seen, vorzüglich im

Rhein, Heringe gefangen wurden, so ist dies nicht von dem eigentlichen Hering zu verstehen, sondern von einem gattungsverwandten Fische, der Alse, Alose, die zur Frühlingszeit in die Flüsse hinaufsteigt, im Mai wieder zum Meere zurückkehrt und daher auch Maifisch heißt. Auf diese Fischart ist auch wohl die geschichtliche Nachricht zu beziehen, daß in Deutschland das Einsalzen des Herings schon vor dem zwölften Jahrhundert im Gebrauch gewesen. — Das Bedürfniß des Wachses zu Kirchenlichtern, die auf Hoch- und Nebenaltären während des kirchlichen Gottesdienstes und vor den Heiligenbildern in Kirchen und auf den Gassen, in jenen oft immerwährend, ewig, wie man es nannte, brannten; die Kerzen, welche man bei den Processionen den Heiligenfahnen und Monstranzen vortrug, steigerten den Preis des Wachses und förderten die Bienenzucht. — Von den preussischen Küsten kam Bernstein. Dies Baumharz diente anfänglich und vorzüglich zum Räuchern in den Kirchen und hat davon im Deutschen seine Benennung erhalten; Börnen und Bernen sind im Altdeutschen synonym mit Brennen. Neben dem Gebrauche zum Räuchern diente der Bernstein zur Verfertigung von Paternosterschnüren, Kreuzen, geweihten Anhängseln, durchsichtigen Bedeckungen kleiner Reliquien, die man gewöhnlich in, menschlichen Armen, mit segnenden Fingern, nachgebildete silberne oder goldene zu fassen pflegte und zur Anbetung auf die Altäre stellte. Die geschicktesten Bernsteindreher hielten sich auf in den pommerschen Küstenstädten, in Lübeck, Hamburg, Antwerpen, Brügge, Venedig.

Wichtiger aber für den städtischen Gewerkfleiß war die Verfertigung flächsener, woll'ner und här'ner Garne und ihre Verwebung zu Chorhemden, Halskragen, Meßgewändern, Kappen und Mönchskutten. Johannes der Täufer, der erste Einsiedler, trug ein Kleid von Kameelshaaren; ihm nachzuahmen, legten Wald- und Klosterbrüder härene Kaputzen an, und die bald überhandnehmende Menge der Mönche und Einsiedler in Deutschland machte das Spinnen der Garne und das Weben dieser Zeuge dazu nohtwendig und verschaffte den Spinnern

und Webern starken und steigenden Absatz ihrer Waaren. Man verfertigte sie aus grober Wolle mit Ziegenhaar vermischt. Die Benutzung dieser Zeuge, welche dem Gewand, das wir jetzt „Kalmuck" nennen, ähnlich seyn mogte, ging auf die Laien niedrer Stände über und vermehrte dadurch den Verbrauch einer Körperbedeckung, dem Clima nördlicher Gegenden Deutschland's angemessen. — Aus Pferdehaaren webte man Zeuge zu Hemden und Gürteln, welche, nach den Behauptungen der Mönche, sich vorzüglich dazu eigneten, vorsätzlichen Sündern, die sie auf dem blossen Leibe trugen, zur gottgefälligen Abbüßung ihrer Sündenschuld und ihrer Vergebung, wie hier auf Erden, so auch im Himmel zu verhelfen. — Hemde und Gürtel dieser Art waren stark begehrt und wurden viel gekauft, obgleich wohl nicht immer vertragen.

Handelsgegenstände anderer Art, als diejenigen waren, welche der kirchliche Gottesdienst nohtwendig gemacht hatte, bezogen sich auf die Verfassung des Kriegsheeres in den aus dem fränkischen Reiche hervorgegangenen Ländern und des Kerns deutscher Kriegsmänner, die sich durch gegenseitiges engeres Anschließen mit gewissen gesellschaftlichen Formen, wie durch Reichthum, Aufwand und Gepränge von den übrigen Mitgliedern der Kriegerschaft absonderten und die Ritterschaft bildeten. Die vorherrschende Kriegsführungsweise wurde dadurch der Roßdienst, welcher verschiedene neue Waffenarten zu Schutz und Trutz nohtwendig machte und in den Handel brachte, weil es damals noch keine für landesherrliche Rechnung betriebene Waffenschmieden gab. Schon um 779 waren in mehreren Städten Deutschland's Schwerdtfegerwerkstätten und die ihnen späterhin vorstehenden Meister nutzten nicht allein das Bedürfniß, sondern auch die Auszeichnungssucht der Zeitgenossen, als den Vornehmen und Reichen unter ihnen das einfach Unentbehrliche nicht mehr genügte, und sie ihre Schutz- und Trutzwaffen mit eingelegten silbernen oder goldenen Streifen, Kreuzen und Sternen verzieren, sie blau oder violet anlaufen und ihnen Schnörkel- und Laubgewinde eingraben ließen. Auch das

nohtwendige Ausfüttern der Harnische und Helme mit Tuch oder Fries, vermehrte den Bedarf und Absatz dieser Zeuge.

Aus den jetzt nur mit Roßdiensten bestrittenen Fehd- und Feldzügen folgte ferner der starke Verbrauch von Lederwerk, von Handschuhmacher-, Riemer- und Sattlerarbeit. Das Bedürfniß half der Gerberei empor. In genauer Verbindung damit stand der starke Absatz von Fettwaaren, besonders des Robbenthrans, das lohgare Leder geschmeidig zu erhalten.

Ein vielgesuchter Gegenstand des Handwerksfleißes der Zeit waren die damaligen Reithosen; unter dieser deutschen Benennung wird ihrer schon zur Zeit Carl's des Großen erwähnt — anfänglich noch nicht Beinkleider nach heutiger Form, sondern einzelne hoch über die Kniee hinaufgehende Stiefelschäfte. Späterhin fiel man darauf, oben zwischen die Hüften über dem Kreuz ein Stück einzusetzen und beide Schäfte dadurch zu einem Ganzen zu verbinden. Sie wurden aus besonders zugerichtetem Kalbleder gemacht. Denen, welche oft zu Pferde saßen und sitzen mußten, waren sie Bedürfniß; aber auch weltlich gesinnte Geistliche gefielen sich in dieser Tracht, wodurch einst ein „thörlich Aebtlein", wie der Chronikenschreiber den Geweihten Gottes nennt, „ein sunderlich Aergerniß" gab. Da dieser gern an der Spitze eines berittenen Gefolges sich zeigte, trug er solche Reitstiefeln, die so vest anschlossen, daß sie angeboren zu seyn schienen, und dazu einen weltlichen, „hinterwärtlich geschlitzten" Leibrock von Scharlach, mit Pelz gefüttert, der kaum bis an die Kniee reichte.

Pelzwerk gehörte wesentlich zu dem Putze der Großen und Herren jener Zeit. Entstanden aus einer Verwechslung des rauhen, äußerlichen Ansehns, das der Pelz giebt, mit männlichem Muht und Sinne, ward diese Tracht allgemein frühzeitig gebräuchlich unter Fürsten und Rittern, den höhern Geistlichen und Staatsverwesern. Den Rahtmannen zu Bremen ward diese Auszeichnung des Ritterstandes durch eine kaiserliche Erlaubniß gestattet — ob auf gleiche Weise unserm Senate und den Bürgermeistern vorzüglich — hab' ich nicht in

den Geschichtsbüchern der hamburgischen Vorzeit auffinden gekonnt. — Dem Gewerbstande blieb das Tragen des Pelzwerks bis gegen 1500 verboten. — Mäntel und Oberkleider wurden damit verbrämt, umgeraumt, die Leibröcke damit gefüttert. Die gemeinen Pelzwerke waren die Bälge von Bären, Wölfen, Luchsen, Füchsen, Dachsen, Hauskatzen, Eichhörnchen, Seehunden, die kostbarern von Zobeln, Hermelinen, Bibern, Fischottern, Mardern, und Zieselmäusen. Selbst Pelzwerke von Pfauenflaum wurde von jungen, vornehmen Herren getragen; Adelfrauen und Fräulein schmückten sich mit „Schön-, Bunt- und Grauwerk."

Zu den übrigen Gegenständen des norddeutschen Betriebs und Handels jener Zeit gehörten auch, außer Brotkorn und Holz, noch Meht und Salz.

Der Meht oder Honigtrank wurde in nördlich fränkischen und sassischen Gebieten, auf den Landhöfen weltlicher und geistlicher Herren von dem Gesinde bereitet und der Honig auch daher eine Waare, welche auf ein- und ausländischen Märkten gesucht und gefunden wurde. Wie groß der Verbrauch des Mehts damals gewesen seyn müsse, ergiebt sich daraus, daß man im Jahr 1015 an der Oberelbe zu Meißen mit den dort gelagerten Vorrähten von Meht, aus Mangel an Wasser, eine Feuersbrunst löschen konnte, die durch feindlichen Ueberfall der Stadt entstanden war.

Die Salzsiedereien Norddeutschland's kamen in Aufnahme, als mit Vermehrung der städtischen Haushaltungen der Bedarf des Brunnensalzes — lange Zeit das einzige Gewürz unserer Vorfahren — zunahm und mit der Erweiterung der Schifffahrt der Gebrauch des Seesalzes, zum Einsalzen des Fleisches für die Mannschaft, stärker wurde. Von dem Lüneburger Salz gingen beträchtliche Ladungen, die Elbe hinab über Hamburg, nach dem Norden über Lübeck.

Folgen der Kreuzzüge für Deutschland.

Ich habe hier der Folgen, welche die Kreuzzüge auf die Macht- und Größe-Verhältnisse der Päpste, des Kaisers, der Fürsten und des hohen Adels Deutschland's hatten, nicht zu erwähnen, sondern nur des Einflusses dieser Kriegsunternehmung auf die Städte, den Bürgerstand und das Landvolk.

Die deutschen Städte standen vor den Kreuzzügen auf einer sehr niedrigen Stufe. Mit Ausnahme einiger wenigen, welche an den Ufern des Rheins und der Donau, schon in früheren Jahrhunderten aus den Standlagern römischer Legionen erwuchsen, waren sie spätern Ursprungs; theils erwachsen aus den Hoflagern der Kaiser, wie Frankfurt und Achen; theils aus den Sitzen der weltlichen, vornehmlich aber der geistlichen Großen, der Erzbischöfe und Bischöfe, wie Hamburg und Bremen, wohin so Manche zogen, um unter dem Schutze der Religion die Sicherheit zu finden, welche ihnen der Staat nicht geben konnte; theils aus der bekannten Einrichtung Heinrich's des Ersten, der mit Mauern umgebene Plätze anlegte oder schon vorhandene damit umgab, um vor den Angriffen der ungarschen Reiterschaaren Zufluchtsörter zu haben. Die Einwohner aller dieser Städte waren größtentheils Leibeigene; theils bestanden sie aus halb und ganz Freien, welche Handwerke und Gewerbe trieben, oder auch aus Freigelassenen, die man lange nicht höher als Leibeigene achtete und behandelte. In manchen dieser Städten mogte die Zahl der Einwohner beträchtlich seyn, denn viele trieb gewiß der Druck, der draußen auf den armen halseigenen Leuten lastete, in die Mauern der Städte. Aber Bürgerrechte und bürgerliche Verfassungen hatten sich noch nicht in ihnen bilden gekonnt, weil noch kein Geist der Freiheit in ihnen geweckt war. Erst später erwachte dieser und wurde thätig, als der Handel, damals noch in keinem Platze beträchtlich, wenn auch Einzelne einigen Antheil daran nahmen, mit dem Gefühl des Wohlstandes auch jenen belebte.

Die Bewohner des platten Landes, in sofern sie nicht zur Classe des Herrenstandes gehörten, befanden sich in einem Zustande der Unterthänigkeit und Abhängigkeit, die ihr Schicksal zu dem denkbar traurigsten machte. Sie hießen arme Leute, arme Mannen, arme, nackte Buben, Halseigene; sie waren ihres Leibes nicht mächtig, sondern mußten damit ihren Herren, wie Pferd, Esel und Ochsen dienen. Was ihre Arbeit eintrug, gehörte dem Herrn; nur ein geringer Theil war ihnen davon ausgesetzt zur Ernährung ihrer Weiber und Kinder und des ihnen von dem Eigenthümer zum Feldbau anvertrauten Vieh's. Die Strohhütte, welche den Leibeigenen nie vor Sturm, Regen und Witterungsstrenge schützte, gab ihm der Grundherr, unterhalten mußte sie der Leibeigene. Starb er oder sein Weib, so nahm der Herr von dem Nachlasse, wo sich einer fand, das beste Manns- oder Frauengewand — das Besthaupt. — Ohne Einwilligung des Halsherrn durfte kein Leibeigener Mönch oder Geistlicher werden, oder sich verheirahten. Ehelichte ein Freier eine Leibeigene, so folgten die Kinder der ärgern Hand, d. h. wurden leibeigen, wie die Mutter; daher das Spruchwort: Wem die Henne gehört, deß sind auch die Küchlein. — Wurde eine leibeigene Dirne auf der Flucht mit einem fremden Bräutigam ergriffen, so nagelte man die Entlaufene mit einem Ohr an einen Gränzpfahl des Burgbannes ihres Eigeners; dort stand sie so lange, bis sie sich entschloß, durch Zerreißen des Ohres von dem Marterpfahl los zu kommen.

Meister Rumelant schilderte in seinem Lehr-, Warn- und Strafgedicht: Von der Menschen Ungemach, Plag' und Last — eine Situation aus dem Leben eines Leibeigenen, aus welcher man das Ganze folgern kann.

„Hingesunken — ruft der Dichter aus — ist der unglück-
„lichste Sohn Adams auf dem halbaufgerissenen Frohnacker
„über die Pflugschar. Er vermag nicht den Ochsen, ein leben-
„diges Knochengerippe, wie er selbst, zum Ziehen zu stacheln.
„Von dem bleichen, eingefallenen Antlitz trocknet er den sauern

„Arbeitsschweiß, die brennendsten Thränen; daheim zagt sein „Weib in Todesnöhten. Niemand steht ihm jetzt bei, Niemand „wird sein warten und pflegen in kommender Nacht. Aeußer„lich wie innerlich zermartert, schaut er nach dem hohen Bau„gerüste, auf welches seine Söhne die schweren Quadern zu „dem Prachtthurme der Burgveste des Zwingherrn schleppen, „in der Nacht müssen sie Ziegellehm treten; er selbst muß bis „zu Tagesanbruch das Wild von den Saatfeldern des Ritters „scheuchen, seine jüngste Tochter muß während der Nacht die „Frösche im Berggraben peitschen helfen, daß ihr Geschrei „nicht die im Kindbette liegende Adelfrau störe. Seine älteste „Dirne ist meilenweit von der Burg über schroffe Felsensteige „zur Stadt gesandt, von dort einen kostbaren Gürtelspiegel „für die Wöchnerin zu holen. Flehentlich ruft der Leibeigene „Gott an um Sturm und Gewitterregen, die Tochter, wenn „Ermüdung sie unterwegs zu Boden wirft, aus dem Ermat„tungsschlummer wieder aufzurütteln, daß nicht wochendauernde „Kerkerstrafe, bei Wasser und Brot, die Verspätete treffe."

In Deutschland waren es vorzüglich die Kriege mit den slavischen Völkern, welche die Leibeigenschaft erhielten und verbreiteten.

Die Darstellung des bürgerlichen Zustandes von Europa, wie er vor dem Beginn der Kreuzzüge war, giebt kein anmuhtiges Bild; aber dieser Zustand konnte selbst nicht durch Befehle von Oben herab geändert werden: die Regenten hatten keine Macht dazu, hätten sie diese auch gehabt, sie würden sie schwerlich anwenden gewollt haben. Es ist das Eigenthümliche der Lehnsverfassung, daß je höher ein Jeder steht, desto mehr Vortheil bringt es ihm, den Niedern zu drücken.

Vergleicht man den Zustand der Städte nach Beendigung der Kreuzzüge mit dem jetzt geschilderten, so zeigt sich eine der erfreulichsten Erscheinungen. Sie sind im Anfang des vierzehnten Jahrhundert etwas ganz anderes geworden, als sie beim Anfange des zwölften waren. Daß in den Zeiten der Völkerstürme der städtische Wohlstand zunehmen konnte, scheint auf

den ersten Blick ein nicht zu erwartendes Ereigniß; und doch hatte es statt. Ein neues Leben war in ihnen begonnen; die Ringmauern der meisten hatten sich erweitert und umschlossen nicht mehr eine Volksmasse, die aus halben und ganzen Unfreien bestand, sondern eine Bürgerschaft, die ihre Rechte hatte und, aus kleinen Corporationen (Zünften) zusammengesetzt, eine große bildete, welche von einem ihr eigenthümlichen Geiste beseelt wurde, einem Geiste der Freiheit, der aber nicht gegen die Könige, sondern gegen die kleinen Tyrannen gerichtet war.

Dies Entstehen der Communen ist als die wichtigste und folgenreichste Veränderung anzusehen, welche die Periode der Kreuzzüge veranlaßte. Der Geist des Ritterwesens erstarb, der Adel selbst mußte sinken. Der Geist des Bürgerstandes lebte fort. Er erhob sich gegen den Adel; das immer größere Mißverhältniß zwischen beiden ward die Hauptquelle der großen Veränderungen folgender Jahrhunderte. Mit Recht kann man behaupten, daß seit der Entstehung des Bürgerstandes die innere Fortbildung der Staaten vorzugsweise an die seinige geknüpft war.

Der sich jetzt bildende Begriff von Communen umfaßte mehrere und sehr verschiedene Gegenstände; die sich aber immer in dem Begriff von Freiheiten, die durch Privilegia ertheilt waren, vereinten; gewöhnlich wurden sie von Städten erkauft. Je öfterer ihre Herren in Geldverlegenheiten waren, je weniger ihre Einkünfte zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse genügten, um desto bereitwilliger ließen sich die Geldbedürfenden zu solchen Verkaufungen finden. Natürlich, daß die Käufer dabei die Umstände zu nutzen suchten und sich so viele Vortheile, als möglich, ausbedingten.

Die Freiheit ist gewöhnlich die Tochter der Tyrannei. Der Druck weltlicher oder geistlicher Herren, unter dem die Städte seufzten, oder auch die Beeinträchtigungen, die sie von dem benachbarten räuberischen Adel zu erdulden hatten, trieb sie zur Verbesserung ihrer Lage, sobald sie sich dazu tüchtig fühlten:

und bald würkte auch das Beispiel. So geschah es, daß auch öfter Städte ohne Bewilligung ihrer Herren und ohne Uebereinkunft mit ihnen Communen errichteten und erst späterhin die Bestätigung der Privilegia erhielten, welche sie sich schon früher selbst genommen hatten.

Die unmittelbare Einwürkung der Kreuzzüge auf das Entstehen der Communen hatte ihren Grund in der Entfernung so vieler ihrer Tyrannen. Da Tausende von ihnen nach dem heiligen Lande zogen, war dies eine natürliche Folge; aber man darf auch annehmen, daß diese gerade die Wildesten und Muhtigsten des Adels waren. Sie ließen in ihren Städten Beamtete, Vögte oder Pfleger zurück; aber das Ansehen dieser war geringer, als die Autorität ihrer Herren; man ahtmete freier und jemehr Ungerechtigkeiten sich die „Unterschelme", wie man sie nannte, erlauben mogten, um desto größer war der Reiz zum Widerstande und um desto natürlicher ward es, bei den Königen Abhülfe zu suchen, die jetzt so viele Rücksicht auf das Emporkommen des Bürgerstandes nahmen.

Doch noch weit mehr waren es die mittelbaren Folgen der Kreuzzüge, welche das Aufkommen der Communen und des Bürgerstandes begünstigten. Sie hatten den Schutz der Personen und des Eigenthums zum Zweck; und je mehr sich dieses vergrößerte und je reicher die Städte wurden, um desto wichtiger wurden ihnen nicht nur ihre erhaltenen Freiheiten, sondern um desto stärker fühlten sie sich auch, neue und größere Privilegia zu erringen.

Dieser steigende Reichthum war aber eine Frucht des Handels und dieser wieder eine Frucht der Kreuzzüge.

Wenn auch die Angaben der Geschichtschreiber über die große Volksmenge, welche sowohl bei dem ersten Zuge, als den vier andern Zügen nach dem Morgenlande zusammenströmte, übertrieben seyn sollte, wie doch schwerlich zu glauben, so ist es doch gewiß, daß eine große Bewegung wiederholt und durch die Züge erregt ward und besonders das Landvolk ergriff. Die Mittel, welcher sich die Päbste bedienten, eine große Menge

Volks aufzubringen, ergeben dies schon. Es durfte Niemandem gewehrt werden, das Kreuz zu nehmen. Durch dies Verbot waren alle Bande gelöset, welche den Hörigen an das Gut, den Leibeigenen an den Boden seines Herrn knüpften. Wie tief auch die Knechtschaft erniedrigen, welche Gefühle sie auch tödten mag, so glimmt doch im Innern des Menschen ein Funken des Freiheitssinnes fort, der zwar nicht die reine Flamme erzeugt, welche das Herz des Patrioten erwärmt, der aber doch immer fähig ist, eine Gluht zu entzünden, die, oft furchtbar um sich greifend, schwer zu dämpfen ist. Wenn auf diese Weise bei den niedergerissenen Zwingern der bisherige Druck, der die Leibeigenen belastet hatte, schon an sich viele von ihnen bewog, die Zwingburghöfe zu verlassen, so trugen der Reiz, fremde Länder zu sehen und die Hoffnung, dort Reichthümer zu gewinnen, gewiß nicht weniger dazu bei: und die zahlreichen Schaaren der Kreuzzügler aus den niedern und niedrigsten Ständen, welche hinüber strömten, können keine Verwunderung erregen.

Wenn nun gleich durch die daraus entstehende allgemein fühlbare Verminderung der landbauenden Menschenklasse in Europa noch kein freier Bauernstand gegründet werden konnte, so trug diese Abnahme doch mittelbar zur Aenderung des Verhältnisses dieser Classe bei, besonders im nördlichen und mittlern Deutschland, wo die fortdauernden Kriege der Wenden und Obotriten viele der Eingebornen hinrafften. Wenn die großen geistlichen und weltlichen Güterbesitzer ihre Aecker nicht brach liegen lassen wollten, mußten sie wohl nach Feldanbauern sich umsehen, denen sie gegen gewisse zu leistende Pflichten ihre Ländereien übergaben. Wenn es nun gleich, da mehrere Ursachen zu diesem Zwecke zusammenwürkten, unmöglich ist, genau zu bestimmen, in wie fern die Kreuzzüge dazu beitrugen, so ist es doch merkwürdig, daß sich kurz nach ihrem Beginnen in den ersten Jahrzehenden des zwölften Seculums Erscheinungen zeigen, welche erweisen, daß der heilige Krieg großen Einfluß darauf gehabt habe. Denn in diesen Zeiten

beginnt und zwar zuerst in Niederdeutschland das Entstehen der Bauern-Colonieen, welche dahin aus den Niederlanden gezogen wurden. Dieser Ansiedler ist schon früher von mir erwähnt; hier nur noch dies darüber: Schwere Unglücksfälle, Ueberschwemmungen und Wassersnoht hatten große Strecken Holland's verwüstet und bewogen viele Eingesessene zum Auswandern. Bischof Friedrich von Hamburg gab Mehreren von ihnen, die sich an ihn wandten, eine sumpfige Gegend für sich und ihre Erben zum Anbau; dafür mußten sie sich zu einem Grundzins und einigen Leistungen verpflichten, erhielten aber dafür ihre eigenen Rechte und Gerichte. Auch deß ist schon gedacht, daß Friedrich's Nachfolger, Erzbischof Adelbert von Bremen, die zahlreichen Niederlassungen dieser Art an den Ufern der Elbe und Weser begünstigte, von wannen sie sich auch durch Hollstein und Mecklenburg breiteten. Alle diese Neusiedler hatten ihr eigenes, das holländische und flämische Recht, woraus sich späterhin das sogenannte Meyerrecht bildete. Eben dies war für die Landbauer von sehr großer Wichtigkeit; denn es ward dadurch ein gesetzliches Verhältniß freier Anbauer bestimmt.

Der Menschenmangel oder auch die Furcht, ihre Leibeigenen durch die Flucht zu verlieren, bewog manche weltliche Herren, entweder ihre eigenen Unterthanen frei zu lassen oder fremde Ansiedler auf ihre Besitzungen zu verpflanzen, um diese zu cultiviren. Das setzt immer Verträge voraus, nach welchen, weil es Verträge waren, sich die persönliche Freiheit des Anbauers von selbst verstand, da Verträge nur mit Personen, die ihres freien Willens mächtig sind, geschlossen werden können. Gewöhnlich bekamen sie gegen einen Grundzins die Ländereien erblich, aber auch zu manchen andern Leistungen mußten sie sich dem Grundherrn verpflichten, die nach Beschaffenheit der Umstände verschieden waren.

Diese Classe freier Anbauer scheint im Ganzen auf das nördliche Deutschland beschränkt geblieben zu seyn; der in Niedersachsen so sehr gewöhnliche Name Meyer ist daher auch in Oberdeutschland viel seltener.

In so fern die Kreuzzüge das Emporkommen der Städte beförderten, würkten sie auch zur Lösung und Zerbrechung der Fesseln des Leibeigenseyns. In den Communen wurde, wie gesagt, die Freiheit gegründet, in ihnen wohnte Ordnung und Ruhe. Viele Unfreie eilten dahin vom Lande, wo sie unter der Geißel des Frohnvogtes, und Bedrückungen jeder Art ausgesetzt, standen. Schon anfänglich ward in den Städten der Grundsatz geltend gemacht worden: Die Luft macht frei und Stadtrecht bricht Landrecht. Die Städte nahmen die entlaufenen Leibeigenen auf und diese fanden dort um desto mehr Gelegenheit, zu eigenem Vortheil für Andere arbeiten zu können, je mehr die städtischen Gewerbe emporkamen. Man ging noch weiter. Viele Landwohner suchten und erhielten das Bürgerrecht in den benachbarten Städten, und so entstand die Classe der Pfahlbürger, welche, als Schützlinge der Städte, außerhalb der Mauern in ihren Wohnsitzen blieben. Die Herren der Leibeigenen sahen scheel zu diesen Neuerungen und sie wurden die Hauptveranlassung der unaufhörlichen Fehden zwischen dem Adel und den Städten.

Aus diesem allen erhellt, daß nicht nur die städtischen Gewerbe eine Ursache der Veränderung des Zustandes der Leibeigenen wurden, sondern daß sich auch während der Kreuzzüge eine Classe von freien Ackerbauern in einem großen Theile Deutschland's bildete.

Die Herrschgier und Vergrößerungssucht, die Schwärmerei und der Aberglaube, welche die Kreuzzüge veranlaßten, die Gewaltthätigkeiten und Gräuel, welche ihre Ausführung begleiteten, können schwerlich den Blick des Menschenfreundes erheitern, der auf ihnen verweilt; sieht er aber auf ihre Würkungen, so wird er in diesem großen Zeitereignisse das Mittel erkennen, wodurch der Aberglaube selbst die Uebel zu tilgen begann, die

er Jahrhunderte lang über die Menschheit gebracht hatte, und die Fußangel gewahren, sich selbst von dem gelegt, der den Weg zur unbeschränkt höchsten Erdengewalt bahnen und ebnen wollte.

Der alles schaffende und erhaltende Weltgeist zieht von dem, was er im Unsichtbaren bereitet, die Decke, einen Theil seines Werkes zu zeigen; der trübe Nebelschleier, seit einem Jahrtausend Europa's Horizont verhüllend, zerreißt und ein heller Himmel glänzt der europäischen Menschheit. Das vereinte Elend der geistlichen Einförmigkeit und der politischen Zwietracht, der Hierarchie und der Lehnsverfassung auf's Höchste getrieben und dadurch erschöpft, muß sich in seinem ungeheursten Erzeugniß, in dem Taumel der Kriege selbst sein Ende bereiten.

Ein fanatischer Eifer zertrümmert die Gränzschranken des Westens und der erwachsene Sohn tritt aus dem väterlichen Hause. Erstaunt sieht er in fremden, ihm unbekannten Völkern sich an; freut sich am thrazischen Bosphorus seiner Freiheit und seines Muhts; schämt sich in Byzanz seines rohen Geschmacks, seiner Unwissenheit, seiner Wildheit, und erschrickt in Asien über seine Armuht. Was er sich dort zu eigen gemacht und heimgenommen, zählen die Annalen Europa's auf; was er dafür gegeben und zurückgelassen, würde uns die Geschichte des Orient's sagen, wenn sich eine vorfände.

Hinter dem Kreuzfahrer schlägt der Kaufmann seine Brücke zu dem fernen Welttheile, und das gelöste Band zwischen dem Abend- und Morgenlande, durch einen kriegerischen, fanatischen Schwindel flüchtig geknüpft, vestigt der überlegende Handel und giebt ihm dauernde Stärke. Das levantische Schiff begrüßt die ihm wohlbekannten Gewässer wieder und seine reiche Ladung ruft den lüsternen Europäer zum Fleiße auf. Bald wird es der ungewissen Leitung der Sterne entbehren können und, von der Magnetnadel geführt, auf nie besuchte Meere sich wagen.

Die Rückerinnerung an Asien's Lebensgenüsse folgt dem Europäer in die Heimaht; aber er findet dort ihre Wälder und

Oeden nicht wieder und andere Fahnen wehen auf den Burgen seiner vormaligen Zwingherren. — In ihrem Vaterlande verarmt, um am Jordan zu glänzen, entsagen sie endlich der Unabhängigkeitsbegier und ihrer tyrannischen Herrengewalt, und vergönnen ihren Sklaven, die Rechte der Natur mit Gold einzulösen. Die Majestät der Könige richtet sich auf, indem die Sklaven des Grundbodens (glebæ adscripti) zu Menschen gedeihen und der Verwüstung enthebt sich, abgewonnen dem Elend, ein neues fruchtbares Land: Bürgergemeinheit.

Er allein, der die Seele der großen Kriegsunternehmung gewesen, der die ganze Christenheit angestrengt, daß seine Größe alle Höhen überrage, der Pabst, sieht seine Hoffnungen getäuscht. Nach einem Wolkenbilde im Orient haschend, verliert er im Occident seine würkliche Krone. Seine Stärke war die Ohnmacht der Könige; die Anarchie und die Bürgerkriege waren die unausleerbaren Rüstkammern seiner Waffen. — Noch schleudert er zwar seine Bannblitze; aber gegen sie schützt die bevestigte Macht der Könige. Kein Bannfluch, kein den Himmel sperrendes Interdict, kein Lossprechen von geheiligten Pflichten zerreißt das heilbringende Band wieder, das die Unterthanen an ihre rechtmäßigen Regenten knüpft. Umsonst ist es, daß der ohnmächtige Grimm dessen, der sich der höchsten Erdengewalt anmaßt, gegen die Zeit streitet, die ihm seinen Thron errichtete und ihn jetzt in seinen Grundvesten erschüttert. — Aus dem Aberglauben des Mittelalters ward das Schreckbild päbstlicher Obergewalt über alle, welche das Kreuz anbeteten, erzeugt und groß gezogen durch den Zwiespalt seiner Anbeter. So flach sie gegründet war, so hoch, schnell und schreckend ragte sie empor über alle weltliche Throne und Vesten. — Wem hätte es ahnen gekonnt, daß der Feind aller Freiheit der Förderer gesetzlicher Freiheit werden mußte!

Als der Krieg der Könige und Adlichen gegeneinander, mit der heftigsten Erbitterung geführt wurde, warf sich der Pabst zwischen die ungleichen Kämpfer und verzögerte die gefährliche Entscheidung, bis in dem dritten, dem Bürgerstande ein, ihm selbst obmächtiger Kämpfer heranwuchs.

„Wie anders — sagt Schiller — säet der Mensch, und wie anders lässet das Schicksal ihn ärndten!" — Asien zu einer Stufe seines Fußschemels zu machen, treibt der heilige Vater eine Million seiner Heldensöhne unter das Schwerdt der Sarazenen; aber mit jenen hat er seinem Throne die kräftigsten Stützen entzogen, die vestesten Strebepfeiler seiner Größe gebrochen. Von neuen Kronen, von neuen Anmaßungen träumend, verläßt der Adel Europa; und mit einer, seinen rechtmäßigen Oberherren ergebneren Gesinnung kehrt er wieder dahin zurück. Ablaß seiner Sünden und Zusicherung der Freuden des Paradieses sucht der fromme Pilger am heiligen Grabe; und ihm wird mehr, als er gehofft, als ihm verheissen. Seine Menschheit findet er in Asien wieder und den Samen bürgerlicher Freiheit bringt er seinen europäischen Brüdern aus diesem Welttheile: eine unendlich wichtigere Erwerbung, als die Schlüssel Jerusalems und Nägel vom heiligen Kreuze.

Die Einwürkungen der Kreuzzüge auf den Handel waren den angeführten gleich zu schätzen. — Die Bedürfnisse der Menschen in ihrem einfachen gesellschaftlichen Zustande, sind so wenig und ihre Begierden so beschränkt, daß den Bewohnern eines Bodens das genügt, was er trägt, und was ihre Anstrengung aus diesen Erzeugnissen bereitet. Eine solche Gesellschaft hat keinen Ueberfluß abzusetzen und wird selten versucht, mehr, als sie zur Leibesnahrung und Nohtdurft gebraucht, zu begehren und es der Fremde abzukaufen. Eine jede kleine Gemeinheit nährt sich von ihrem eigenen häuslichen Vorraht und, zufrieden damit, kennt sie entweder die umliegenden Staaten gar nicht oder lebt mit ihnen im Streit. Gegenseitig gesellige Verhältnisse müssen vestgesetzt, Sitten und Sittlichkeit gebessert, für öffentliche Ordnung und persönliche Sicherheit muß gesorgt seyn, ehe zwischen verschiedenen Nationen ein redlicher Handel, ein,

durch Uebereinkommen und Gesetze geschützter Verkehr entstehen kann.

Aus dem Mangel an allem diesen ergiebt sich die erste Würkung der Niederlassung wilder, roher Nationen in dem römischen Kaiserthume; sie trennte die Völker, welche die römische Macht miteinander verbunden hatte. Europa wurde in verschiedene, abgesonderte Gemeinheiten zerstückt, aller Handel hörte auf zwischen dem getrennten Morgen- und Abendlande, fast Jahrhunderte lang, und die öffentliche Sicherheit verschwand.

Die Schifffahrt war auf Meeren, von Seeräubern durchkreuzt, gefährdet und Ausländer durften in den Seehafen roher, ungesitteter Völker keine freundliche Aufnahme erwarten. — Selbst unter Bewohnern entfernterer Theile eines und desselben Gebiets, war Handel und Verkehr selten und schwer zu erreichen. Die Räubereien gemeiner Wegelagerer und die öffentlichen Erpressungen des, vom Sattel und Steigreif sich nährenden Adels, machten schon Tagesreisen zu gewagten, selten gelingenden Unternehmungen. — So blieben dem größern Theile der Bewohner Europa's, an die Erdscholle des Grundbodens geheftet, die entfernter liegenden Gegenden, ihrer Lage, ihrem Clima, ihren Produkten, oft selbst ihrem Namen nach, unbekannt.

Verschiedene Ursachen trugen dazu bei, den Handel wieder anzuregen und einigermaßen die Bekanntschaft und den Umgang zwischen verschiedenen Nationen zu erneuen. — Die Italiener brachten, durch ihre Verbindung mit Constantinopel und andern Städten des griechischen Kaiserthums, in ihr Vaterland das Gelüsten der Bewohner nach kostbaren Waaren, Landes-, Gewerk- und Kunst-Erzeugnissen des Orients und machten damit die, an Italien gränzenden Länder bekannt. Aber dieser Handel war sehr beschränkt und der Verkehr, den er zwischen den verschiedenen Völkerschaften zur Folge hatte, unbeträchtlich.

Vor den Kreuzzügen durften sich die Griechen und Araber fast allein Herren des Meeres nennen, die Normannen ausgenommen, welche ihre Seeräubereien weit- und breithin trieben. Die italienischen Städte waren noch sehr kraftlose Seemächte;

die Venediger und die Könige Siciliens hatten das mehrste Ansehen. Auch Franzosen, besonders Marseille's Kaufleute, trieben Seehandel.

Alexandria in Aegypten war die allgemeine Niederlage der Specereien und andrer Handelsgegenstände, welche, über das rothe Meer, aus Indien kamen. Am meisten gesucht war der Pfeffer, als ein Verdauungsmittel der Fleisch- und Mehlspeisen, die in Deutschland, wo damals noch wenig Gemüse und Küchengewächse gezogen wurden, am meisten genossen wurden. Von Pfeffer hatten die Kraut-Gewürzhändler im Norden immer große Vorrähte auf dem Lager; alle andern Gewürze waren unter dem Allgemeinnamen Pfeffer begriffen und selbst die Morgenländer nannten Indien daher das Pfefferland. Außer dem Pfeffer kommen folgende Gewürzarten am häufigsten vor: Kardamom, Zittwer, Ingwer, Anis, Zimmt, Kubeben, Gewürznägelein, Lorbeerblätter, Muskat-Blumen und -Nüsse, — als Heilmittel: einige Harzarten, Galgant, Aloe, Myrrhen, Campher, Rhabarber, Sennsblätter, Röhren-Cassia, Sesam-Oel, Tragacant- (Dragant), Wacholder- und arabisches Gummi.

Durch den Handel bereichert, konnten es die Venediger wagen, sich zu Alleinherren des Mittelmeeres aufzuwerfen und es ward nohtwendig, ihre Freundschaft und ihren Schutz zu erkaufen, wenn man nach dem Orient schiffen wollte.

An den Kreuzzügen nahmen sie Theil, aber nicht aus Frömmigkeit, sondern zum Frommen ihres Handels. Venedig, Genua und Pisa vermiehteten den Kreuzzüglern die Schiffe zur Ueberfahrt gen Palästina. Doch war dies nur der geringste Theil des Gewinns, den der heilige Krieg diesen Städten eintrug. Die Kreuzfahrer schlossen Contracte mit ihnen über die Lieferungen ihrer Bedürfnisse, und wenn das Heer zu Lande vorrückte, begleiteten es die Schiffe längs der Küste. Dadurch, daß die Venediger der Menschenmenge alles lieferten, wessen sie bedurfte, eigneten sie sich alle Vortheile des Handels zu.

Späterhin erwachte auch im Norden Deutschland's der Handelsgeist zur Thätigkeit. Flotten aus Friesland, Flandern,

Dänemark und Holstein landeten im Orient; und es ist bekannt, daß die deutschen Schiffsleute von der Zeit an für die galten, von denen man den besten Raht, die kräftigste und zuverlässigste Hülfe in jeder Gefahr auf dem Meer erwarten konnte.

Graf Adolf der Zweite von der Schauenburg hatte kaum, im Jahr 1140, die Stadt Lübeck gegründet, als die Wohlgelegenheit des Orts Kaufleute aus allen, besonders den nordischen Gegenden, dahinzog, dort ihr Gewerbe zu treiben. Die Deutschen erkannten bald, wie viel mehr es ihnen vortheile, ihre Landes- und Kunsterzeugnisse der Fremde selbst zuzuführen, als sie von den Käufern holen zu lassen; und so entstand vorzüglich die Schifffahrt auf dem baltischen Meere. Die Bremer kamen schon um 1158 nach Livland, gründeten im Jahr 1198 eine deutsche Colonie zu Riga. Als die heidnischen Preußen von den Rittern des deutschen Ordens bezwungen worden, siedelten sich dort viele Deutsche an, erbauten Städte, trieben Handwerke und Künste und verbreiteten mit der deutschen Sprache deutsche Sitten und deutschen Handel.

Dieser wuchs bald, als heimische Producte nicht mehr hinreichten, neuerregte Bedürfnisse zu befriedigen. Erzeugnisse fremder Länder wurden begehrt im Orient und Occident. In Deutschland war die Hauptniederlage fremder Erzeugnisse zwischen dem Norden und den süd- und westlichen Ländern. Von Italien holte man Spezereien, Seide, Baumwolle, Zucker, dahin, wie schon gesagt, von oder über Aegypten gebracht. Die Waaren, welche von Italien aus nach Aegypten geschifft wurden, bestanden größtentheils aus deutschen Landes- und Kunsterzeugnissen. Der Flachs- und Hanfbau mehrte sich dadurch außerordentlich und die Verfertigung der Leinwand, des Segeltuchs und der Taue nahm allgemein zu.

Nichts gab dem Handel höheren Schwung, als daß die Kaufleute dort in Gesellschaften zusammentraten. Die Unsicherheit der Landstraßen und Seewege machte es nohtwendig. An-

fänglich vereinten sich nur einzelne Mitglieder einer Stadt oder Bewohner einer Gegend wider Land- und Seeräuber. Von den Vortheilen solcher Einigungen bald überzeugt, traten ihnen andere Städte bei, und nicht lange nachher schlossen achtzig der vornehmsten Städte in den Landen zwischen der Ost- und Nordsee das große Schutz- und Trutzbündniß: die Hanse.

Zu den Bereicherungen, welche für Schifffahrt und Seehandel während der Kreuzzüge unter Mitwürkung der Araber höchst ersprießlich waren, gehört vorzüglich die Erfindung und der Gebrauch des Compasses oder der Magnetnadel. Bis dahin richteten die Seefahrer ihren Lauf nach den Tags- und Nachtgestirnen und nach Zeichen, die ihnen die Nähe des Landes verkündigten. Die nordischen Seeleute gaben besonders Acht auf den Flug der Raben, die ihre Richtung gegen das Land nehmen. Bekanntlich ließ schon Noah einen Raben aus der Arche fliegen, um zu erfahren, ob sich Land den Fluhten enthoben habe, welcher „immer hin und wieder her flog, bis das Gewässer vertrocknete auf Erden."

Die in ihren Folgen höchst wichtige Erfindung des Compasses war vor dem zwölften Jahrhunderte den Europäern unbekannt; daraus scheint die Folgerung zulässig, die Kenntniß dessen sey durch die allgemeine Bewegung, welche von den Kreuzzügen veranlaßt, in das Seewesen kam, mit herbeigeführet worden. Die Araber dürfen für die Erfinder des Compasses gehalten werden, da sie in jenen Zeiten das Feld der Naturwissenschaften, der Größenlehre, Sternkunde und Steuermannskunst am thätigsten bearbeiteten.

Bei dem Mangel an Nachrichten, wann und wo die Kenntniß, daß die Magnetnadel nach dem Nordpole sich wende, zuerst auf die Schifffahrt angewendet worden, muß sich die geschichtliche Forschung darauf beschränken, so weit als möglich vorzudringen, mithin, der Zeitfolge nach, rückwärts zu gehen. Als Erfinder des Compasses wird gewöhnlich Flavio Gisia oder Giri (nicht Gioja) aus Positanum, im Gebiete Amalfi, genannt. Wenn ein Schriftsteller, der im Jahr 1667 schrieb,

als zuverlässig angiebt, „Flavio habe vor ungefähr dreihundert Jahren gelebt"; so fällt dies in die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Da aber nach dem Zeugnisse Formaleoni's in seinem „Versuch über die alte Schifffahrtskunde der Venediger", bei diesen der Compaß spätestens um 1300 schon in Gebrauch war; so kann von Flavio höchstens eine Verbesserung des Compasses herrühren. Auch haben schon im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts vier Gelehrte die Magnetnadel gekannt und deutlich genug beschrieben. Der erste von diesen starb 1295, funfzehn Jahr früher der zweite, welcher die Magnetnadel gekannt und beschrieben hat, doch ohne ihres Gebrauchs bei der Schifffahrt zu erwähnen. Eine unverkennbare Spur von dem Gebrauch des Compasses führt noch weiter vor bis in das zwölfte Jahrhundert. Sie findet sich in einem in nordfranzösischer Sprache abgefaßten Gedichte, das, wiewohl es andere Stände nicht schont, doch vorzüglich gegen die Geistlichkeit gerichtet ist.

Der Dichter vergleicht den Pabst mit dem Nordstern. Wie nach diesem der Schiffer, so richte sich nach jenem die Christenheit. Dies Bild zu verdeutlichen, beschreibt er zuerst das Gestirn, dann folgt eine ausführliche Beschreibung der Magnetnadel und ihrer Richtung nach dem Nordpole mit Erwähnung ihres Gebrauchs bei der Schifffahrt.

„Der heil'ge Vater" — so lautet diese Stelle —
„gleicht dem Stern, der seine Standart
„unverrückt behält am Himmel.
„Zu ihm schau'n empor die Schiffer,
„ihre Fahrt nach diesem Sterne
„zu bestimmen und zu richten.
„Kundig sind sie eines Mittels,
„nie sie trügend, ihn zu finden,
„hüllen Sturm- und Regennächte
„auch den Stern in tiefes Dunkel.
„Eine Nadel, angestrichen
„dem Magnetstein, der das Eisen
„an sich ziehet, legt der Steu'rmann
„in die Schwebe; und die Nadel
„zeiget schnurstracks nach dem Nordstern."

Anfangs bediente man sich nämlich des Compasses so, daß man die flache, dünne, federleichte Magnetnadel auf einem mit Wasser gefüllten Gefäße, welches an Schnüren hing, treiben ließ; daher sie auch der Frosch genannt wurde. Der Name Compaß ist englischen, die Benennung Boussole niederdeutschen Ursprungs. Compaß: Wegweiser; Boussole: Büchslein, Büchsle, Bavel.*)

Sebastian Chabot wird für den Ersten gehalten, welcher im Jahr 1534 die Abweichung der Magnetnadel bemerkt und beobachtet hat.

Schon aus der großen Verschiedenheit der Münzen, in Ansehung sowohl des Schroots und Korns, als des Gepräges der vielen münzberechtigten Fürsten und Städte folgte die Nohtwendigkeit, in Handelsgeschäfften, wenn Ausgleichungen mittelst einer Münze nöhtig waren, sich überall der örtlich-gangbaren zu bedienen. Münzarten fremder Gebiete auf einen Markt zu bringen, würde nicht nur lästig gewesen seyn wegen des Umfangs und der Schwere bei dem immer stärkern Zusatz von Kupfer, sondern auch vergeblich, da die Kenntniß des Gehalts, Gewichts und Gepräges bei wenigen Handelsleuten vorauszusetzen, ja in den meisten Gebieten der Umlauf ausländischer Münzen verboten war. Dazu kam die häufige Verfälschung der Landesmünzen, daher die öftere Veränderung derselben, der Verruf und die Einziehung der alten. Zum Behuf von Baarzahlungen versahen sich daher die Kaufleute, wenn sie einen fremden Markt bereis'ten, mit ungemünztem, reinem Silber, wohl auch mit Gold, und vertauschten bei Antretung der Rückreise die eingenommene Ortsmünze wieder gegen ungemünztes Silber oder Gold. Wechselgeschäfte, Umsatz ungemünzter edler Metalle gegen Ortsmünzen und umgekehrt, wurden daher ein sehr verbreitetes, einträgliches, städtisches Gewerbe.

In Italien hatte der Geldwechsel und das damit verbundene

---

*) Auffallend bleibt es, daß die Namen der Winde und sämmtliche Bezeichnungen der Windrose ebenfalls deutsch sind.

Geldgeschäfft seit der römischen Zeit fortgedauert; von Mailand, besonders von Venedig, sind Beispiele aus dem neunten und zehnten Jahrhundert bekannt. — Der Handelsverkehr zwischen dem Morgen- und Abendlande während der Kreuzzüge hob und verbreitete das Geschäfft. In Italien waren mehrere Wechsler mit einander in Verbindung getreten; durch solche ließen die Kaufleute ihre auswärts zu leistenden Zahlungen übermachen und eben so ihre ausstehenden Forderungen einziehen. Gelder, die man auf einem großen Markt eingenommen hatte, wurden bei einem dortigen Wechsler entweder gegen einen Empfangschein niedergelegt oder für eine Anweisung vertauscht. In jenem Falle wiesen dann die Schuldner ihre Gläubiger an das Haus, bei welchem sie eine niedergelegte Summe gut hatten. Häufig erhoben die Empfänger die ihnen zukommende Geldsumme auch nicht baar, sondern ließen sie ebenfalls entweder stehen oder nahmen dafür Anweisungen.

Diese Zahlungsvermittelung war, wie gesagt, schon seit längerer Zeit im Gebrauch; in den Handelsstädten am mittelländischen Meere kamen wahrscheinlich diese Geldanweisungen auf.

Bei der großen Verbreitung des Handels während der Kreuzzüge, bei der dadurch veranlaßten zunehmenden Mannigfaltigkeit der kaufmännischen Berührungen und bei dem Trachten nach Abkürzungen der Geschäffte, nach Vertheilung und Ersparungen, fingen südeuropäische und niederländische Waarenhändler an, ohne Vermittlung von Geldhändlern bei Zahlungen von Belang auf entfernten Plätzen, ihre Gläubiger und Schuldner gegenseitig unmittelbar an sich zu weisen und so ihre Forderungen und Schulden auszutauschen. Diese Zahlungsweise wurde bald ausgebildet; gewisse Zahlungsfristen wurden vestgesetzt und eine doppelte Ausfertigung kam auf. Diese Geldanweisungen hießen Briefe, weil sie in Briefform abgefaßt waren, und zwar Wechselbriefe, da ein würklicher Geldwechsel dabei statt hatte: es mußte nämlich die Landesmünze des Ortes der Anweisung gegen die des Ortes der Zahlung in der Berechnung umgesetzet werden. Die Zeit der Zahlung

ward in diesen Briefen entweder vertragsmäßig bestimmt, oder die auf den verschiedenen Märkten rechtsgewohnheitlich gewordene befolgt. Welcher Schuldner den Termin nicht hielt, verlor alles Vertrauen und durfte die Märkte nicht wieder besuchen. Auch bestanden gesetzliche Verfügungen, kraft welcher böse Schuldner durch schleunige und strenge Vollstreckungsmittel zur Bezahlung angehalten wurden: Auspfändung, persönliche Haft. Die Deutschen kannten das Leistungs- oder Einlagerrecht lange, vermöge dessen Jemand zur Sicherheit, daß er gewisse übernommene Verbindlichkeiten erfüllen werde, sich an einen gewissen bestimmten Ort, gewöhnlich eine Herberge, begab, oder sich einlegte und dort mit seinem Leibe gleichsam zum Pfande auf eigene Kosten so lange blieb, bis die Leistung erfolgt war. Da diese Einrichtung auf Kaufleute nicht so leicht anwendbar war, als auf andere freie Männer, indem jene ihr Gewerbe oft auf Reisen trieben und die Auspfändung des Schuldners in fernen Gegenden nicht thunlich oder zur Bezahlung der Wechselschuld nicht hinreichend war, so vereinte das Uebereinkommen der Kaufleute beides mit einander und es wurde gemeinen Rechtens, daß, wer eine verbriefte Schuld gemacht hatte und sie zur Verfallzeit nicht bezahlte, mit Ermächtigung seiner Person, ohne große rechtliche Weitläuftigkeit, angegriffen werden konnte.

Wie man in einigen deutschen Städten mit Wechselschuldnern verfuhr, darüber noch Folgendes: War ein Wechsel fällig und wurde nicht bezahlt, so ging der Schuldheiß (Schuldheischer) acht Tage nach der Verfallzeit in das Haus des Schuldners, nahm essende Pfänder (Vieh), stellte sie acht Tage in einen Gasthof, trieb sie dann um einen Marktbrunnen oder gewissen Baum, bot sie „Christen, Juden und Heiden" feil, und verkaufte sie. War dadurch die Schuld nicht getilgt, so schnitt er, nach wiederum acht Tagen, einen Spahn vom Hause des Schuldners und verkaufte dies. Endlich nahm er einen Erdkloß vom Felde des Schuldners und verkaufte dessen Land zur Befriedigung des Gläubigers. Hatte der Schuldner kein

Vermögen, so ward er in den Schuldthurm geworfen, mußte mit den Seinen die Stadt räumen oder wurde dem Gläubiger zum Abarbeiten der Schuld „zu Hand und Halfter" übergeben. Bei allen Wechselschulden hieß es, wie jetzt: Geld vor; Recht nach. Auf Fürsten und Adliche, denen das Gesetz in solchen Fällen nichts anhaben konnte, machte man Schandgemälde, konterfeite sie, mit Namens- und Standes-Ueberschriften, wie sie neben einem Hochgerichte ihre Insiegel unreinen Thieren an solchen Orten, die man nicht anders als nothgedrungen nennt, aufdrückten, wie die Henker jener Zeit gekleidet, um einen Pranger tanzten, oder bei den Beinen aufgehenkt waren. Diese Gemälde schlug man an Galgen- und Gränzpfähle an.

In Ypern, Gent, Brügge war eingeführt, daß wenn Kaufleute der deutschen Hanse an einen, in diesen Städten ansässigen, Wechsler gewiesen wären, und dieser nicht Zahlung leiste, die ganze Bürgerschaft dafür haften solle.

In Barcelona verordnete die Obrigkeit, es solle sich Jeder, dem ein auf ihn gezogener Wechsel vorgelegt würde, binnen vier und zwanzig Stunden über die Annahme und Zahlung erklären, und diese Erklärung solle, nebst dem Tage und der Stunde der Vorlegung, auf der Rückseite des Wechsels bemerkt werden.

Durch die Kreuzzüge wurde das Studium der Geographie und Astronomie, des Alterthums und der Geschichte in Europa befördert, die bildenden Künste wurden durch sie dort in Aufnahme und unter andern die arabischen Zahlenzeichen dahin gebracht. Die heimkehrenden Kreuzfahrer überpflanzten Gewächse des Morgenlandes nach dem Occident, z. B. die Kirsche, die Birne von Pergamus, den Safran, die Eschalotten-Zwiebel (die Zwiebel von Askalon), den Savoyerkohl, in Cypern einheimisch, von da nach Savoyen und von dort zu uns gebracht. Mit dem Anbau des Zuckerrohrs machte man in Sicilien einen Versuch, ohne Glück; von da versetzte man dies Gewächs in die südlichen Provinzen Spaniens, wo es schon besser gedieh,

und von wannen man es nach den canarischen Inseln und späterhin nach der neuen Welt überführte.

Was von dem allen, wodurch die Kreuzzüge dem Handel vortheilten, Hamburg, während es unter dem Regimente der drei ersten Grafen von Schaumburg stand, zu Gute kam und kommen konnte, ergiebt der folgende Abschnitt.

Kaiserliche Privilegien für Hamburg.

Den durch die Obotriten zerstörten Dom ließ Graf Adolf der Erste wieder erbauen und seine Gemalin die in Trümmern liegende Burg an der Alster.

Adolf's des Ersten Sohn und Nachfolger, Adolf der Zweite, ein kluger, wackerer Fürst, besaß die ihm zu Lehn gegebenen Länder in Ruhe, so lange Kaiser Lüder lebte. Nach dessen Tode kämpften um das Herzogthum Sassen Heinrich der Löwe von Bayern und Albrecht der Bär von Brandenburg. Auf Heinrichs Seite, der die Entwürfe seines Ehrgeizes durch Tapferkeit ausführte und vor dessen Härte seine Feinde, wie seine Vasallen, zitterten, trat Graf Adolf, und verlor dadurch Holstein und Stormarn, als Kaiser Conrad dem Herzoge das Sassenland nahm und es dem Markgrafen gab. Als Heinrich es diesem wieder entrissen, erhielt Adolf zurück, was ihm genommen. Er wurde Lübecks Gründer und vergalt das, was Heinrich für ihn gethan, durch Diensteifer, Treue und Aufopferung seines Lebens in der Schlacht des Sassenherzogs gegen Casimir und Bugislas, die Fürsten von Pommern.

Als der unmündige Sohn des Gefallenen, Adolf der Dritte, volljährig geworden, zerfiel er mit Heinrich dem Löwen. Im Bunde mit ihm, schlug Adolf die Westphälinger, und weigerte sich, die durch ihn Gefangenen ohne Lösegeld, deß er zur Entschädigung für die aufgewandten Kriegskosten bedurfte, an Heinrich abzutreten. Darüber ergrimmte der Her-

zog und nahm dem Grafen die ihm zu Lehn übertragenen Lande Holstein, Wagrien und Stormarn. Nicht eher erhielt Adolf diese zurück, als bis Kaiser Friedrich der Rothbart den Herzog ächtete und dieser sich gezwungen sah, nach England zu flüchten.

Palästina war wieder in die Hände der Ungläubigen gefallen; doch lag es noch immer der christlichen Pfaffheit und ihrem Oberhaupte daran, die Gefilde des Morgenlandes mit Christenblute zu düngen und Tollkühne aus Europa zu entfernen, die es wagten, an der Heiligenlarve des Pabstes zu zerren und sie ihm abzureissen drohten. Darum erschallte noch immer der Beschwörungsruf: „Gott will's!" Der nachgeahmten Stimme Gottes gehorchten die Deutschen, und ein mächtiges Heer, unter Friedrich dem Rothbart, zog aus, den Ungläubigen die erkämpfte Beute zu entreissen.

Den Kaiser begleitete Graf Adolf; die Hamburger rüsteten ihn zu diesem Zuge mit Pferden, Waffen und Heergeräth aus. Dafür verwandte er sich für sie bei dem Kaiser, der ihnen die folgenden höchst wichtigen Freiheiten zugestand:

„Lossagung von jeder Beisteuer zu den Kriegszügen der „Schauenburger zu ewigen Tagen, es sei um Hülfe an Geld „oder an reisigen Knechten;

„Zollfreiheit ihrer Kaufleute und Gewerker von Hamburg „an bis zum Meer' und in des Schauenburgers Landen, so er „als Reichslehen besaß;

„Das Recht, vier Meilen weit von Hamburg ab in der „Elbe, eine Meile davon in der Bille fischen, ihr Vieh am „Tage auf den umliegenden Triften weiden und Holz in den „Uferwaldungen fällen zu dürfen.

„Ferner setzte der Kaiser vest, es solle innerhalb zwei Mei„len um Hamburg keine Burg erbauet, kein Hamburger auf „Holstein's Boden gefänglich angehalten, noch dort gekauftes „hamburgisches Gut mit Beschlag belegt werden;

„Mit diesen Freiheiten und Rechten verband der Kaiser noch „die Befugniß der Hamburger, die Denare (Pfennige) zu war„deyen, nach ihrem Wehrte zu würdigen."

Die Denare, welche auch Kreuzer heißen können, weil sie auf der Kehrseite ein Kreuz hatten, waren ursprünglich von reinem Silber, also überall von gleichem Korn; daher kam der Gebrauch, sie zu wägen, um das Schroot zu prüfen, ob sie auch beschnitten oder von den Münzern zu klein ausgeprägt worden.

Dieser Umstand hat ohne Zweifel in Deutschland den Namen Pennig, Penning, veranlaßt, der den Denaren allgemein und schon im neunten Jahrhundert beigelegt wird. Daß die Schriftsteller, die ihn zuerst gebrauchen, das Wort mit einem **d** oder **t** oder **th** schreiben — Pending, Penthing, Pfentinc — führt auf die Ableitung desselben von pfündig, in der alten Form, pfündig; so daß pfündig wie löhtig so viel ist, als vollwichtig: Pfündige Denare, abgekürzt: Pfündige. Große Summen davon wurden im Ganzen gewogen; daher der Ausdruck: Pfund Pfennige.

Ein anderer Name der Denare war seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts in Frankreich, Deutschland, England und den Niederlanden gebräuchlich geworden, von dem statt des Kreuzes darauf geprägten Sterne hergenommen: Sternlinge, abgekürzt: Sterlinge, Starling. Daß diese Münze eigentlich Sternlinge d. i. gesternte Denare heißen, ist nicht zu bezweifeln, denn die Ausdrücke sind urkundlich: Denare mit Sternen, Denaren-Sterlinge. Die Gewohnheit, sie nach Pfunden zu wägen, ist bekannt genug, doch finden sich auch Beispiele, daß man sie nach Marken oder halben Pfunden gewogen.

Die englischen Sterlinge waren anfänglich fein und gediegen, daß ihrer zwei den Wehrt eines von den 1257 in London geschlagenen Goldpfennigen hatten. Daher war eine Mark Sterlinge von gleichem Wehrt mit $4\frac{1}{2}$ Goldflorenen, also ein Pfund mit neun solchen. Aber in der zweiten Hälfte des vierzehnten und noch mehr im ersten Drittheil des funfzehnten Jahrhunderts wurden sie um so viel schlechter ausgeprägt, daß ein Pfund nur sechs Florenen gleich war.

Sehr oft ist in Gesetzen und Urkunden des Mittelalters die Rede von Zahlungen in Silber, wobei der Ausdruck Solidi vorkommt, welcher im Deutschen immer durch Schillinge übersetzt wird, eigentlich Schildlinge, von dem Schilde, welches den Goldmünzen dieser Art aufgeprägt war. Die aus Silber gemünzten Schildlinge kamen später als jene in Gebrauch und in den früheren Jahrhunderten sind unter den Solidis immer Goldmünzen zu verstehen; wo aber von Silberzahlungen die Rede ist, immer als eingebildete oder Rechnungsmünze, auf welche zur schnellern Uebersicht der Summen bei allen Rechnungen, die nicht zu sehr in's Große gingen, die Denare zurückgeführt wurden.

Von gemünztem Gold waren in Europa bis zu den Kreuzzügen nur bekannt die byzantinischen Solidi, die italienischen Tari und die arabischen Maurabotini. Das mittlere Gewicht der ersten betrug 70 Gran Nürnberger Apothekergewicht; dem Korn nach waren sie 23-karätig. Vier Stück Tari gingen auf einen byzantinischen Solidus. Die Maurabotini (Maravedi) enthielten 15 Karat. Seit dem dreizehnten Jahrhundert wurden in Europa Goldmünzen geschlagen:

Floreni von dem Handelsstaate Florenz, 24-karätig.

Ducaten oder Zechinen in Venedig; jener Name kam von der Würde des Dux (Doge) der höchsten im Staate; dieser von der Zecca (dem Münzgebäude), 24-karätig.

In Ungarn, Deutschland und den Niederlanden prägte man Goldgulden, in Deutschland schlechthin Gulden genannt. Die, welche die rheinischen Kurfürsten schlagen ließen, hießen daher rheinische. Aus der Mark münzte man 22 bis 23 Karat.

Bei Zahlungen in Silber, war, wie schon erwähnt, das Wägen meistentheils nach Marken gebräuchlich, da die Münzen noch aus fast reinem Silber bestanden und es also nur noch auf das Gewicht ankam; daher, daß häufig die Namen Pfund, Livre, Lire und Mark theils die Bezeichnung von

eingebildeten oder Rechnungsmünzen geworden, theils auf würkliche Silbermünzen übergegangen sind. Als Scheidemünzen waren in Umlauf halbe Pfennige oder Hälblinge, Helbling; Helling; Heller.

Solcher Scheidemünzen waren die Hohl- und Blechmünzen, jene gestaltet wie tiefe Tellerchen und darauf Laubwerk, Köpfe, Sterne mit vier Strahlen, gekrönte Schlangen, Kreuze, Ringe geprägt; die Blechpfennige (16 Stück ein Loht schwer) von reinem Silberblech und nicht dicker als mäßigstarkes Schreibpapier. Man drückte ihnen durch hölzerne Stämpel Kreuze, Marienbilder, Löwen ein; dies Gepräge ist nur auf einer Seite erhaben, auf der andern hohl. Man trug sie, schichtweise auf einander gelegt, in Hörnern oder steifen Beuteln von Bocksleder, daher Bocksbeutel genannt. Vielleicht gab dies die Veranlassung zu dem Hamburgischen Ausdrucke: Nach dem Bocksbeutel, das heißt so leben, wie die reichen Leute, welchen die gefüllten Bocksbeutel Mittel darbohten, allen ihren Begierden genügen zu können.

Adolf von Schauenburg.

Der geächtete Herzog, Heinrich der Löwe, hatte Kräfte gesammelt, und, wie ein Wolf in den Pferch, brach er mit Heeresmacht in Holstein und Stormarn ein, eroberte Städte und Burgen, einige durch Gewalt, andere durch Versprechungen, die mehrsten durch List. Lübeck und Hamburg ergaben sich ihm freiwillig; Bardowiek, eine alte, veste und berühmte Stadt, trotzte ihm. Er nahm sie mit Sturm, ließ ihre Kirchen und Warten niederreißen, ihre Mauern schleifen. Von den Steintrümmern ihrer Herrlichkeit kauften die Hamburger für drei hundert Mark so viele Felsstücke, daß sie damit die Einfassungsmauer (Vorsetzen) der Elbe vom Winser- bis zum Niederbaum aufführen konnten.

Als von dem allen Graf Adolf Nachricht erhalten, kehrte er gen Deutschland zurück, verbündete sich mit Bernhard, dem Herzoge der Sassen, und gewann das, ihm zu Lehn gegebene, Land wieder mit dem Schwerdte. Hamburg öffnete ihm, unaufgefodert, seine Thore; Lübeck nahm er.

Die Adlichen, welche sich in seiner Abwesenheit zu Heinrich's Panieren gehalten, verwies der Graf des Landes; sie zogen nach Dänemark, wiegelten von dort ihre Freunde in Holstein wider Adolf auf und verläumdeten ihn bei Kanut, dem Könige der Dänen, daß er dessen Schützlinge, die Wenden, oft feindlich behandelt und den Gegnern des Königs Hülfe geleistet habe. Kanut, den lange Zeit gelüstet, Holstein und Stormarn unter sein Scepter zu beugen, und der wußte, daß die Holsteiner dem Grafen auffätzig waren, weil er sie mit Satzungen zur Bestreitung der Kriegskosten belästigt hatte, nutzte dies, rüstete ein Heer, das unter Anführung seines Bruders Waldemar's, des Herzogs von Schleswig, einfiel in Holstein. Adolf ging ihm muhtig entgegen; aber die Uebermacht der Dänen und der Holsteiner Groll gegen den Grafen entschied für Waldemar. Adolf wurde bei Itzehoe geschlagen, er selbst feldflüchtig, rettete sich nach Stade. Hamburg, von Waldemar belagert, ohne Schutz und Hülfe von Außen, ergab sich ihm. Aber mit verstärkter Macht kehrte Adolf gen Hamburg zurück und befestigte es gegen den nur zurückgewichenen Feind mit Mauern und Zwingern, kaufte Vorrähte von Getraide und Lebensmitteln und legte eine starke Besatzung in die Stadt.

Waldemar stand in seinem Lager, bis der Winterfrost die Elbe mit undurchdringlichem Treibeis füllte; da stürmte der Herzog die Stadt, nahm sie ein und führte Adolf gefangen mit sich nach Dänemark. Dort mußte der Graf, seine Freiheit wieder zu erhalten, allen Ansprüchen auf Holstein eidlich entsagen und zu Bürgen des Eidgelöbnisses zwei seiner Söhne und zehn seiner Verwandten und Dienstleute auf zehn Jahre dem Könige von Dänemark überliefern.

Tief schmerzte es die Hamburger, ihren löblich-regierenden Herrn verloren zu haben, dem sie manches Gute verdankten. Er hatte ihnen die Freiheit ertheilt, jährlich zwei Märkte zu halten, die Nicolaus-Kapelle, die Obermühle und viele Häuser auf eigene Kosten erbaut.

Ob die Hamburger während der unruh- und drangsalvollen Jahre seiner Regierung die, ihnen von dem Kaiser ertheilten, Privilegien nutzen konnten, erwähnt die Geschichte der hamburgischen Vorzeit nicht. Wahrscheinlich blieb die Erwerbsthätigkeit der Einwohner auf Fischfang, Viehzucht und Handwerke beschränkt. Welche von diesen hauptsächlich betrieben wurden, läßt sich aus den Gassen folgern, die um den durch Adolf den Ersten wieder erbauten Dom entstanden waren und ihre Namen von Schmieden, Sattlern, Gärbern, Pelzern (Kürschnern) und Filzern erhielten. Daß dort auch wollene Zeuge gewebt wurden, erhellt daraus, daß die Gewandbereiter (Tuchmacher) schon in eine Gilde zusammengetreten waren, und ihre Tücher auf auswärtigen Märkten verkauften.

Der nächste Bezirk um die jetzige neue Burg und St. Nicolaus-Kirche hieß damals die Neustadt Hamburg's.

Der tief gewurzelte Haß der Holsteiner (Nordalbingier) gegen die Dänen war nicht ausgerottet. Die vornehmsten Adlichen der Wilstermarsch versammelten sich heimlich, bereueten ihre Treulosigkeit gegen Adolf, der in seinen Erblanden lebte, und wurden eins, sich des Jochs zu entbürden, das ihnen die selten überlegende Rachgier aufgelastet hatte. Aber noch fehlte dem Bunde ein Haupt, und obgleich jeder seiner Genossen Eigenliebe genug besaß, sich dazu für den Fähigsten zu halten; so wagte es doch Keiner, sich dazu vorzuschlagen. Man sandte also Machtboten zu Adolf gen Schauenburg und begehrte von ihm einen seiner Söhne, der die Holsteiner anführe gegen die Dänen. Der Graf erfüllte die Bitte des Adels und sandte seinen jüngsten Sohn Adolf (den Vierten) gen Holstein, unter

den Augen wackerer Männer wurde er dort heimlich erzogen; wo und von wem, hat die Geschichte bis jetzt noch nicht zur Erwiesenheit auszumitteln vermogt. Daß Mönche und Ritter ihn bildeten, ist zu schließen aus den Thaten des Mannes, in denen der Mönchs- und Rittergeist vereint obwaltet.

Noch während der Unmündigkeit Adolf's standen die Holsteiner gegen die Dänen auf. In einer Rechtssache foderten Landeseingeborne von dem Amtmanne zu Segeberg, er solle endscheiden nach ihren Rechten und Herkommen. Der Amtmann entgegnete, „er wisse nicht, wo diese geschrieben ständen; er „wolle einen Hund holen lassen, der sie ihm vorbelle." Das empörte die Holsteiner; sie erschlugen den Amtmann, bevestigten Itzehoe und machten es, durch Stauen des Flusses Stör, den dänischen Heerhaufen unzugänglich, die gesandt waren, es anzugreifen.

Die Streitigkeiten zweier Bewerber um die Reichskrone, Otto's des Vierten von Braunschweig und Philipp's von Schwaben, auf dessen Seite König Waldemar von Dänemark trat, gaben Veranlassung, daß Otto Holstein mit Krieg überzog und die dänische Besatzung Hamburgs, nach kurzer Gegenwehr, zur Uebergabe zwang. Willig und gern schwuren die Hamburger dem deutschen Reiche, von dem sie durch Waffengewalt abgerissen, Treu' und Gehorsam, „quit „und ledig zu werden der Dänen, vor welchen sie nicht gene„sen mogten". So ward Hamburg wieder eine Reichsstadt, deren Schutz- und Schirmherr der deutsche Kaiser war und deren Rechtspflege dazu erwählten hamburgischen Bürgern, unter Aufsicht eines vom Kaiser gesetzten Grafen, übertragen wurde. Die Schutzherrlichkeit des Statthalters von Nordalbingien über die Stadt, dem doch bis dahin schon zwei Hamburger, als Beirathende, im Gericht zur Seite saßen, hörte auf. Die Stadt erkannte sich nur unterwürfig dem Kaiser und Reiche.

Otto konnte das eroberte Land nur kurze Zeit gegen Waldemar's Heeresmacht halten. Dieser rückte vor Hamburg, berannte, belagerte die Stadt. Auf zwei Bundesgenossen in ihr

rechnete er, auf Brodmangel und innere Zwietracht. Um bald ihr Panier in Hamburg aufgepflanzt zu sehen, bauete der König, unterhalb der Stadt, an der Elbe, eine veste Burg im Eichholze, auf dem Feends- (Feinds-) berge; oberhalb der Stadt, unfern der Bille — da wo jetzt das Dorf Schiffbeck — eine andere, und ließ durch Pfahlwerke und Ketten die Elbe sperren: dadurch schnitt er der Stadt alle Zufuhr ab. — So lange dort noch Brotkorn und Lebensmittel vorrähtig waren, glaubte man den Feind durch Standhalten und Ausdauer zum Rückzuge zu nöhtigen; aber als der Mangel überhand nahm und der Muht mit der Bauchpflege schwand, begann das Volk zu murren und von den Vortheilen einer ehrenvollen Uebergabe zu schwatzen. Dagegen eiferten zwar die edler Gesinnten; aber auch sie schwiegen, als jede Hoffnung auf Entsatz vereitelt und das Schicksal der Stadt mit jedem Tage furchtbarer wurde, je länger die Bewohner dem Feinde trotzten und der Natur. Ihrer Ueberredung gaben sie alle, nach einer sechs Monat langen Belagerung, Gehör und sandten Machtboten an Waldemar, daß sie ihm die Thore öffnen wollten, wenn er gelobe, die Eingesessenen Hamburg's „wie Menschen und Christen" zu behandeln. Das versprach Waldemar und — hielt es nicht. Als seine Schergen in die Stadt gekommen, war das Liebste und Beste, so sie den Hamburgern erzeigten, diese zu morden. Ausgeraubt wurden die Häuser Gottes, niedergebrannt die Wohnungen der Menschen, zertreten auf offenen Gassen weibliche Zucht und Ehre: die Kunde von diesen Gräueln pflanzte sich fort durch Volkssagen und Lieder. Die verheerte Stadt verkaufte der König dem Landpfleger Nordalbingien's, Albrecht, Grafen von Orlamünde, mit allen erkämpften Ansprüchen und Gerechtsamen zum erblichen Eigenthume für 700 Mark Silbers, nach heutigem Gelde 16,800 Mk. lübisch.

Der Käufer Hamburg's, ein redlich-billiger Mann, bestätigte den Einwohnern die ihnen von den Schauenburgern ertheilten Freiheiten und schenkte der Domskirche zur Vermehrung ihrer Einkünfte die Zehnten von Oldenburg, Steinbeck und Schiffbeck.

Neun Jahre blieb die Stadt unter der Herrschaft ihres Käufers.

Als Heinrich der Schwarze, Graf von Schwerin, zu einer Kreuzfahrt nach Palästina rüstete, übertrug er Hab und Gut zur Beschirmung dem Könige Waldemar. Der wurde beschuldigt, er habe in Abwesenheit des Grafen die Keuschheit seiner Gemahlin verletzt. Nach seiner Heimkehr erfuhr dies der Graf. Sich zugleich an dem Schänder seiner Ehre und dem Verheerer seines Landgebiets zu rächen, überfiel Graf Heinrich den König, als dieser auf dem waldigen Eiland Lythoe (jetzt Lyoe) in seinem Zelte von der Jagd ausruhte, nahm ihn und seinen Sohn gefangen und führte beide zuerst nach der Burg Dollenberg und Lenzen, alsdann nach Schwerin, wo er sie fünf Jahre in strenger Haft hielt.

Diese Entfernung des Dänenkönigs von seiner Heeresmacht begünstigte den allgemeinen Aufstand der Holsteiner unter Adolf von Schauenburg. Mit Gerhard, dem Erzbischof von Bremen, und Heinrich dem Schwarzen verbündet, entfaltete jetzt Graf Adolf das Kriegspanier und drang vor in Holstein. Ihm entgegen zu treten, ergriff der Landpfleger Nordalbingiens, Albrecht von Orlamünde, die Waffen, aber vorher, sey es, daß er den Hamburgern nicht traute, wenn er sie im Rücken lasse, oder fürchtete, Adolf's Kriegszug sey vorzüglich auf Hamburg's Besitznahme gerichtet, verkaufte er die Stadt ihren Bürgern wieder für 1500 Mark Silbers oder 36,000 Mk. lübisch, am 24sten December 1224.

Dies änderte die bürgerliche Verfassung Hamburg's. Ein gewählter Raht erhielt die Gewalt, welche eine Gemeinde gerne denen zugesteht und überträgt, welche sie für die weisesten und klügsten aus ihrer Mitte hält. Zum Besten sollte der rahten, nach dem Besten trachten, das Allgemeinbeste beschließen und es durch Gesetze zur Ausübung bringen; die Richter der Gemeinde waren die Bevollmächtigten der Gemeinde.

In den ersten Tagen des Jahrs 1226 trafen die Heere auf einander; unfern Mölln begann die Schlacht. Auf beiden

Seiten wurde tapfer gefochten; endlich drangen die Holsteiner siegreich vor, warfen die vordern Heerhaufen des Feindes auf die nachrückenden, schlugen und sprengten sie schaarenweise in die Elbe. Bremer und Schweriner eroberten während der Zeit die Veste Schiffbeck und fielen von dort aus Dänen und Lüneburgern, unter Herzog Otto v. L. gesammelt, in den Rücken. Albrecht von Orlamünde wurde gefangen. Adolf, der Obsieger, rückte vor Hamburg, schnitt durch engen Einschluß alle Zufuhr der Stadt ab und forderte sie zur Uebergabe auf.

Nicht ohne Grund fürchteten die Hamburger den Verlust ihrer kaum gewonnenen Freiheit. Der Sicherheit des Herrn von Nordalbingien mußte es nützen, an der bedrohtesten Gränze des Landes eine Wehrmauer wie Hamburg und an der zum Handel so bequem und wohlgelegenen Stadt eine Schatzkammer zu haben, aus welcher ihr Oberherr in Nohtzeiten nehmen könne, wes er bedürfe, ohne zur Rückzahlung des erzwungenen Darlehns gehalten zu seyn. Die Vortheile waren augenfällig und, ohne lieblos zu urtheilen, ließ es sich denken, daß ein junger, durch Waffenglück vielleicht übermühtig gewordener Fürst deß nicht achten werde, was die Billigkeit gegen die Besitznahme der Stadt einwenden könne. Was jetzt räht-lich sey, um Kindern und Enkeln die erworbene Freiheit zu erhalten, entzweite die Insassen Hamburg's. Einige riehten, sich dem Schauenburger zu Lieb' und Freundschaft zu ergeben, Andere, sich seinem Eindringen zu widersetzen, unter den Brandschutthaufen und Trümmern Hamburg's frei zu sterben und den Nachkommen ein Vorbild zu hinterlassen, das ihnen erweise, „für die Erhaltung seiner Freiheit müsse der Mann unbedingt alles wagen und aufopfern, was jeder gesunde, vernünftige Mensch ungern verliere." Nach reiflicher Ueberlegung wurde man endlich eins, Machtboten in's Lager des Schauenburgers zu senden, die ihm den gefaßten Beschluß der gesammten Gemeinde verkündigen sollten.

Ihr Wortführer sprach also zum Grafen:

„Als König Waldemar, der Zeit noch Herzog von Schleswig,
„Nordalbingien eroberte, wurde auch Hamburg ein Theil der
„Beute, um welche er kämpfte, weil es seinem Feinde hülflich
„beigestanden; was es that und litt, waren Folgen der red-
„lichsten Freundschaft für das Haus Schauenburg, dem es so
„vieles verdankt. Euer Vater, Herr Graf, leistete eidlich
„Verzicht auf die ihm genommenen Länder, und versuchte auch
„in zwei und zwanzig Jahren nichts, sich des ihm Geraubten
„wieder zu bemächtigen; wenn Hamburg, ohne Beihülfe des
„deutschen Reichs, gegen den glücklichen Sieger die Waffen er-
„griffen hätte, würd' es also nicht klüglich gehandelt haben. —
„Wie billig beseufzte es im Stillen das unverschuldete Mißge-
„schick seines vormaligen guten Schutzherrn; doch thätig durfte
„es dies Mitleid nicht äußern, ohne den übermühtigen Eroberer
„zu erzürnen und dessen leicht entzündliche Rachgier gegen euer
„gräfliches Stammhaus zu entflammen; darum duldete auch
„Hamburg nohtgedrungen die Oberherrschaft Albrecht's von
„Orlamünde, zuerst als des Landpflegers von Nordalbingien,
„nachher als eines unumschränkten Eigenthümers der Stadt.
„So wurden freie Männer leibeigen und blieben es jahrelang,
„weil sie ihre Fesseln nicht durch Frevelthaten zerbrechen wollten.

„Wir haben uns vor einigen Tagen von Herrn Albrecht,
„nicht ohne beträchtlichen Gewinn seinerseits, gelöhnt, da er
„den gewissen Vortheil dem ungewissen vorzog. Es war un-
„sere Pflicht. Der Krieg warf die eisernen Würfel über den
„Besitz dieser Lande; wir mußten alles aufwenden, um nicht
„ein Theil des Spielgewinnes zu werden. — Nur schadenfrohe
„Unbilligkeit könnte uns beschuldigen, wir hätten dadurch die
„Rechte des Hauses Schauenburg geschmälert oder seinem
„Nutzen etwas entzogen; was nicht eines Andern ist, kann ihm
„nicht genommen werden.

„Eure Vorfahren, die nur Vogtsrechte von Hamburg für
„nachbarliche Pflege und Schirmung forderten, behandelten es
„nie als eine ihnen unterworfene Stadt; sie war die Bundes-
„genossin der edelmühtigen Schauenburger und leistete ihnen

„Beihülfe jeder Art, nicht aus Zwang, sondern weil Billigkeit „und Dankgefühl sie dazu verpflichtete. Kaiser Lüder gab der „Stadt die Inhaber Holstein's zu Schutzherren, nicht aber die „Stadt dem Grafen von Schauenburg zu Dienst- und Knechts- „gehorsam.

„Als Nordalbingien unter das dänische Joch gerieht, machte „Waldemar nur deswegen Anspruch auf Hamburg, weil es „dem vom Kaiser verordneten Herrn dieser Lande zu Hülfe „eilte, nicht aber, daß ihm die Eroberung Nordalbingien's „Eigenthumsrechte daran gegeben; darum verkaufte er es auch „dem Orlamünder wie ein Räuber das gestohlene Kleinod, mit „dem er nicht öffentlich prangen darf. Den Raub kauften „die Eigner wieder an sich. Nur die eigenwillige Habsucht „kann den Vertrag betrügerisch nennen, der sich auf rechts- „kräftige Verhandlungen und erlaubtes Uebereinkommen grün- „det; mehrere Städte haben sich so Freiheiten und Gerechtsame „erworben. — Nur dem Anführer einer Räuberhorde darf der „Vorsatz einer Gemeinheit mißfallen, sich die Zwinger und „Wehrmauern erhalten zu wollen, welche ihr ehrliche Handels-, „gesetzmäßige Willensfreiheit sichern. Nur der mag unsre Liebe „zur Freiheit ein Verbrechen schelten, wer kühn genug ist, „Gott zu tadeln, daß er den Freiheitstrieb allen Erschaffenen „einpflanzte.

„Wenn das strengste Recht über unser Verfahren Gericht „hegte, würden diese und andere Gründe unsere Sachwalter „seyn; aber uns ist wohlbekannt, daß nicht alles zu allen „Zeiten sich schicke und es thöricht sey, unter gezückten Schwerd- „tern Streithändel über Mein und Dein, durch Gründe und „Gegengründe entscheiden und drüber hin- und herwörteln zu „wollen; darum gehe unsere Sache den Gang, welchen ihr „Zeit und Umstände bestimmen.

„Das erste Gebot auf den Tafeln des bürgerlichen Gesetzes „ist: Liebe deine Nachkommen mehr als dich selbst. „Von dem Gehorsam gegen dies Gebot kann den Bürger „keines Fürsten Wille lossprechen, darf ihn das Kolbenrecht

„übermächtiger Heerschaaren nicht zurückschrecken. Wir gehor-
„chen. Unser unabänderlicher Entschluß ist:

„Wenn Herr Adolf von Schauenburg der Hort unserer „Freiheit, der Schild unsers Handels seyn will; wenn er uns „ungestört im Besitz, ungehindert im Genusse der Rechte zu „lassen verspricht, welche Sassens Herzöge, die Grafen von „Schauenburg, Kaiser und Reich uns gaben und welche wir „von Albrecht dem Orlamünder erhielten oder kauften; wenn er „gelobt, für uns zu seyn, sind Gott und die gute Sache mit „uns, wider uns trägt Unredlichkeit unser Panier; so wollen „wir dem Grafen Adolf dem Vierten von Holstein den Ein-„tritt in unsere Stadt weder verweigern, noch erschweren; „gerne seinem Rahte folgen zu allem, was allgemein löblich „und gut ist, denn das frommet auch uns; unaufgefordert ihm „mit Blut und Gut, so's Noht thäte, aushelfen und willig „die Achtung erweisen, welche Biederkeit und Edelmuht ver-„dienen. Dem redlichen Bundesgenossen geloben wir Treue, „dem klugen Feldobersten, der unsere junge Kriegsmannschaft „zu Krieg und Sieg für Freiheit und Recht führt, Gehorsam, „dem menschlichen Fürsten Liebe. — Aber sollt' er begehren, „mit bewaffneter Hand in unsere Mauern zu dringen, durch „Eigenwillen unsere Gesetze entkräften, unsere Freiheit zu rau-„ben, um seine Füße auf unserm Nacken auszuruhen; dann sey „der Tod im heißen Kampfe um die Freiheit unser Erlöser „vom Halsjoche, Gott unser Rächer: dann gründe Adolf der „Vierte seinen Thron auf unsern Leichnamen und seinen Nach-„ruhm auf Hamburg's Zerstörung."

Während dieser Rede des hamburgischen Machtboten änderte sich oft die Gesichtsfarbe der Höflinge und einiger Kriegsober-sten Adolf's. Ihnen dünkte Trotz, was Aufrichtigkeit und Freiheitssinn war, und wenn Adolf dem Willen des Uebermuhts und der Habsucht genügt hätte, würde Hamburg zerstört wor-den seyn. Doch Adolf, erzogen unter einem hart gedrückten Volke und zu dessen Anführer bestimmt, daß es sich der Vor-fahren Rechte und Freiheiten wieder erkämpfe, antwortete den

Machtboten freundlich und mild: „Er wolle eingehen in ihre „Thore als Freund, unangetastet lassen die Freiheit der Stadt, „und wachen für die Erhaltung ihrer Gerechtsame.“ Das gelobte er mit Wort und Handschlag und zog in die Stadt. Nach kurzer Waffenruhe griff er die Burg im Eichholz an, erstürmte und schleifte sie; bald darauf auch die Veste in Schiffbeck.

Dem „Jugendpfleger, Wohlthäter, Freunde und Mitbegrün„der der Selbstständigkeit des hamburgischen Freistaates“ setzten Raht und Oberalten Hamburg's im Jahr 1820 ein Denkmal auf dem Grundbezirke des von Adolf dem Vierten gestifteten Marien-Magdalenen-Klosters. „„Wer, über seine Zeit „„hinaus, kommenden Geschlechtern liebend versorgt, den ver„„gessen auch diese nicht, wenn gleich Jahrhunderte vergangen.““

Die Schlacht bei Bornhövd.

Durch die Möllner Schlacht wurden auch die Lübecker frei von der Herrschaft Waldemar's. Des strengen dänischen Aufsehers in ihrer Stadt entledigt, nutzten die Insassen den Augenblick, ehe der junge Landesherr, Graf Adolf, zu Kräften komme, die sie gefährden könnten, ihre Zukunft sicher zu stellen. Insgeheim schickten sie eine Gesandtschaft an Kaiser Friedrich den Zweiten, legten ihm das der Stadt von Friedrich's Großvater ertheilte Privilegium vor, erlangten sogleich die Bestätigung desselben und bald darauf die Urkunde, in welcher der Kaiser nach Art der Freibriefe seiner italienischen Städte, Lübeck gegen eine jährliche Zahlung von 60 Mark, mit sehr vermehrten Gerechtsamen, zu einer kaiserlichen freien Stadt erhob. Eine gleiche Urkunde besaß Hamburg.

Durch Vermittlung Albrecht's, des Herzogs der Sassen, hatte König Waldemar die Freiheit gegen das Versprechen wieder erhalten, 45000 Mark Silber an Heinrich den Schwar-

zen zu zahlen, und auf ganz Nordalbingien und die slavischen Lande, Rügen ausgenommen, zu verzichten. Er beschwor dies, sammt seinem Sohne, auf den Leib des Herrn (die geweihte Hostie) und zugleich gelobten beide eidlich, für sich und die Ihrigen das ihnen vom Schweriner zugefügte Leid nicht zu rächen. — Kaum war Waldemar der Haft entlassen, da sandte er ein Bittgesuch an Pabst Urban, das, was er geschworen, für unverpflichtend zu erklären; und der heilige Vater entband den frommen Sohn seines Eidgelöbnisses. Mit ruhigem Gewissen sammelte jetzt Waldemar ein Heer, sich zu rächen an dem Schweriner und Nordalbingien zu erobern. Ihm zu widerstehen, verbündeten sich Albrecht, Herzog von Sassen; Adolf, Graf von Holstein; Gerhard, Erzbischof von Bremen; Burwin, der Fürst der Wenden und die Stadt Lübeck. Die Hamburger boten dem Grafen Adolf unaufgefordert 20,000 Mark lübisch, um die Kriegskosten zu decken, und viele Jünglinge hamburgischer Abkunft vereinten sich zu einer Leibwache.

Beinahe ein Jahr verfloß, ehe es den kriegführenden Mächten gerahten däuchte, eine offene Feldschlacht zu wagen; doch kosteten die Treffen streifender Heerhaufen viel Volk und verheerten die holsteinischen und benachbarten Gauen; darum suchten die gegen Waldemar Verbündeten, ihres Schicksals Entscheidung durch eine Hauptschlacht zu beeilen, setzten dazu den Marien-Magdalenentag an und zogen ihre Kriegsschaaren bei Lübeck zusammen. Vor dem Ausrücken lübeckischer Bürger, unter ihrem Hauptmanne Alexander von Soltwedel, Bürgermeister der Stadt, gelobte dieser, Namens der ganzen Gemeinde, wenn durch Vermittlung der Tagesheiligen das Siegesloos den Verbündeten von Gott gegeben werde, Ihm und seiner Mutter zu Ehren Dominikanermönchen ein Kloster auf dem Platze in Lübeck zu bauen, wo vormals die durch Lübeck's Bewohner zerstörte dänische Zwingburg gestanden.

Das dänische Heer brach auf und gezwungen folgten ihm die nicht lange vorher durch Waldemar unterjochten Dithmarsen.

An der Gränze Holstein's und Wagrien's, auf der Haideebene bei Bornhövd, zwischen Plön und Segeberg, ersahen die Feinde einander. Zwei Tage bereiteten sich beide zur Entscheidungsschlacht; sie war so furchtbar, daß sich noch in folgenden Jahrhunderten die Sage von ihr erhielt, auf der Wahlstatt wären solche Ströme Bluts geflossen, daß ein Ritter, auf dem Streitroß sitzend, ohne sich zu bücken, seinen Schild in das vergossene Blut der Menschen und Thiere tauchen gekonnt habe.

Waldemar befehligte sein Heer, Adolf von Schauenburg die Macht der Verbündeten. Das Hintertreffen der Dänen bildeten die Dithmarsen. Mit gleichem Muht und Glück war stundenlang gekämpft; jetzt stieg die Sonne höher und geblendet durch ihre Strahlen, gerieht das Heer der Verbündeten in Unordnung. Mühsam stellte Graf Adolf zu erneueter Gegenwehr wieder her und gelobte, wenn ihm der Sieg werde, wolle er der Tagesheiligen Kirche und Kloster stiften in Hamburg und selbst, falls ihm Gott männliche Leibeserben verleihe, und diese vermögten, Land und Leute zu regieren, Franziskanermönch werden. Da — erzählt die Legende — erschien am Himmel die heilige Maria Magdalena, fing mit ihrem Vortuche die Strahlen der Sonne auf und warf sie, wie durch einen Spiegel, den Dänen in's Gesicht — die beglaubte Geschichte berichtet, die Dithmarsen fielen jetzt, ihre Schilde umkehrend, dem mit den Lübeckern verabredeten Losungszeichen, für die Verbündeten zu kämpfen, den Dänen in den Rücken und diese, zugleich vor und hinter sich angegriffen, wurden überwältigt und aus dem Felde geschlagen. Viertausend von ihnen blieben auf der Wahlstatt. Waldemar, im Auge verwundet, war sinnlos zu Boden gesunken; ein deutscher Reiter riß ihn vor sich auf's Pferd und rettete ihm Leben und Freiheit.

Diese Schlacht bewahrte Nordalbingien's Deutschheit gegen Dänemark.

Mit Siegesgepränge und unter dem Jubelgeschrei des Volks zog Graf Adolf in Hamburg ein. Als die Dankhymnen gesungen, die Feiertöne der Glocken verhallt waren, erfüllte er sein

Gelübde zur Hälfte. Noch in demselben Jahre wurden die Grundsteine zweier Kirchen in Hamburg gelegt, die eine der heiligen Maria Magdalena, die andre zum Erweis der Dankbarkeit des Grafen für die freiwillige Unterstützung der Hamburger, den heiligen Namensverwandten, Johannes dem Täufer und Johannes dem Evangelisten, Klöster neben beiden aufgeführt, und jenes mit baarfüßigen Franziskanern, dieses mit stolzen, herrschsüchtigen Predigermönchen bevölkert.

Einige Jahre darauf vermählte Graf Adolf seine Tochter Mechtild dem Herzog Abel von Jütland und übertrug ihm, willens, einen Kreuzzug gegen die ungläubigen Lieven zu unternehmen, die Verwaltung seiner Lande. Begleitet von einer auserlesenen Mannschaft, zog er gen Lievland, führte das Bekehrungsschwerdt nachdrücklich gegen die Heiden und kam nach Jahresfrist gen Hamburg zurück. Da versammelte er seine Kinder um sich und eröffnete ihnen, „wie er Gott gelobet, so „er ihm Sieg gäbe in der Schlacht bei Bornhövd, wolle er „der Welt entsagen, sich allein dem Dienste Gottes widmen, „und Mönch werden; er sey entschlossen, jetzt sein Gelöbniß „zu erfüllen.“ Darauf setzte er den Herzog Abel zum Vormunde seiner Kinder und ermahnte sie, „der Thaten ihrer Vor„fahren stets eingedenk, wie diese Gott ergeben, gegen Menschen „gerecht und mildthätig zu seyn und einträchtig mit einander „zu leben.“ Dies war sein letzter Wille.

Ohne den Vorstellungen und Bitten der Seinigen Gehör zu geben, ließ er sich eine Platte scheeren, legte die Franziskaner-Kaputze an und that Profeß als Laienbruder des Klosters zu Sanct Maria-Magdalena in Hamburg.

Zwei Jahre blieb er dort, pilgerte dann nach Rom und erwarb sich vom heiligen Vater die Erlaubniß, zum Priester geweihet zu werden. Seine erste Messe las er in einer auf dem Bornhövder Schlachtfelde erbauten Kapelle, dann bettelte er so viel zusammen, daß er davon in Kiel ein Kloster gründen und reichlich begaben konnte. Dort starb er 1261.

Das Münzrecht.

Sobald Nordalbingien Adolf dem Vierten gehuldigt, hatte er die Freiheiten und Gerechtsame der Hamburger und unter diesen das der Stadt von Kaiser Friedrich dem Zweiten im Jahr 1226 verliehene Münzrecht zu sichern und zu schirmen gelobt. — Zum Ueberblicken dessen, was dies Recht, das Wechselgeschäft und die Zinsnahme in jenen Zeiten betrifft, folgendes:

Die Ausübung des Münzrechtes geschah auf verschiedene Weise, mogten es Könige und weltliche Fürsten als ein oberherrliches Recht behauptet oder es Andern abgetreten haben. Bei keiner von allen Staatsnutzungen war zur gröbsten Veruntreuung der Reiz verführerischer und die Gelegenheit günstiger, als bei dieser, wenn sie die Landesherren für eigene Rechnung durch angestellte Beamtete verwalten ließen. Die mehrsten Münzberechtigten verpachteten also die Nutzung, und zwar überall an Gesellschaften von Unternehmern, weil die Auslagen und der Betrieb dieses Geschäffts die Vermögenskräfte eines einzigen Geldhändlers überstiegen, doch so, daß die Münzpächter in strenger Abhängigkeit blieben, als fürstliche Dienst- und Lehnsmannen galten, unter der Hofgerichtsbarkeit standen und gehalten waren, genau nach dem Münzfuße zu prägen und sich jede beliebte Umänderung der Münzen gefallen lassen müssen. Darum war ihnen überall ein Münzwardeyn zugeordnet. Um als Mustermünze zu dienen, wurden in Kirchen und Rathhäusern, unter obrigkeitlicher Aufsicht, die ersten ausgeprägten Geldstücke verwahrt, auch wohl die Stempel nach Ausprägung der bestimmten Summen den Münzherren zurückgegeben. Aber zur Befolgung der gesetzlichen Ausprägung fehlte der gehörige Nachdruck.

Die vielfachen Münzverwirrungen waren eine der drückendsten Beschwerden jener Zeit. Nicht wenige Münzherren verletzten selbst den Münzfuß, übertrieben den Prägschatz; die Münzunternehmer verfuhren betrügerisch und suchten sich zu

bereichern. Goldschmiede machten falsche Münzen, Christen und Juden kippten und wippten; und wenn dann bei dem nicht länger zu ertragenden Nachtheil die alten Münzen verrufen und neue in Umlauf gesetzt wurden, entstand die größeste Verwirrung unter dem Marktvolke beim Kleinhandel. Zwar waren die Strafen überwiesener Münzverfälscher höchst grausam; man hieb ihnen die rechte Hand ab, in Bremen wurden sie auf öffentlichem Markte lebendig in einer Pfanne gesotten —; aber man wußte nicht selten der Strafe zu entgehen oder ein Theil der Beute sicherte dem Fälscher Straflosigkeit und das einzig würksame Mittel, dem Betruge zu wehren, blieb, den Münzunternehmern die Münzgerechtigkeit gänzlich zu entziehen.

Wie in vielen ältern Städten anfänglich die Goldschmiede zugleich den Handel mit edlen Metallen und das Wechselgeschäfft trieben, so waren sie es auch, die wegen der Verwandtschaft der Münzkunst mit der ihrigen, die Ausübung des Münzrechtes pacht- oder lehnweise inne hatten. Um das Geldprägen nicht zum Nachtheil der andern Arbeiten ihres Geschäffts zu betreiben und die Auslagen, besonders für den Ankauf der Metalle, bequem zu bestreiten, hatten sich die Goldschmiede gewöhnlich in Gesellschaften vereinigt, deren Mitglieder sich Münzerhausgenossen nannten und in den Münzhäusern ihre Versammlungen hielten. Diese Münzerhausgenossenschaften trieben, in so fern das Recht des Wechselgeschäfftes als eine Folge des Münzrechts angesehen wurde, mit diesem auch jenes, und maaßten sich mancher Vorrechte, unter andern des Rechts der Freistätte, an, welches Gebäuden geistlicher Stiftung zugestanden war. Die Umgegend des Münzhauses sollte für einen geweihten Boden gehalten werden; wer sich dort ungehörig betrug oder Jemanden thätlich beleidigte, mußte härter bestraft werden, als der, so an andern Orten sich ungebührlich benahm. Ein von den Gerichten verfolgter böser Schuldner fand einen Zufluchtsort im Münzhause und kein Gerichtsdiener durfte über die Schwelle, um den An- und Ausgeklagten dort zu verhaften. Als Folge der vielen gegründeten Beschwerden über die Münzer-

hausgenossen, verloren sie endlich das Münzrecht, und die Städteobrigkeiten erhielten es.

Auch mit dem Rechte des Wechselgeschäfftes, als einer Zugehörung des Münzrechtes, begünstigten Kaiser und Könige die Städte, unter andern Lübeck und Hamburg. Während der Marktzeiten verstattete die, mit dem Rechte des Geldwechsels belehnte, Grundherrschaft auch fremden Geldhändlern, gegen eine Abgabe, Geldtische, nachher Geldbänke genannt, zu halten oder verpachtete sie auch auf mehrere Jahre an Lombarden und Juden.

Das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert war ein Zeitraum vielfacher ständischer Kämpfe, großer und fruchtbarer Entwickelungen. In den auflebenden Ländern Europa's entstanden die schärfsten Reibungen der Weltlichen mit der Geistlichkeit; diese so lange im Vorschreiten, strebte weiter, jene zum Bewußtseyn innerer Selbstständigkeit gelangt, strebte entgegen. Eine hemmende Störung in der Entwickelung der Gewerbswelt war das alte Kirchenverbot, auf Pfand zu leihen und Zinsen zu nehmen; streng und starrsinnig beharrte die Clerisey dabei, dies Verbot nicht aufheben zu wollen. Ursprünglich mogte es von einer mißverstandenen Verdammung des Geldgewerbs eingegeben seyn, obgleich Christus nur thätlich mißbilligt hatte, es im Tempel zu treiben.

Doch selbst dessen, was sie zu thun verbot, machte sich die Geistlichkeit schuldig; sie lieh auf Pfand und nahm Zinsen; dies beschönigte sie dadurch, daß sie den Zins Handgeld nannte; jenes hatte sie so geordnet. Dem Leiher, Bischof, Abt, Kloster wurde von dem Geldborger ein Grundstück ausgewiesen, das aber dem Borger zur Nutznießung blieb, der davon alle Abgaben bezahlen und dem Leiher jährlich den zehnten Theil des Wehrts als Anerkennung des Obereigenthumsrechtes des Leihers geben mußte. Die Zurückzahlung des Capitals oder die Verlassung des Guts befreiete den Borger von dieser Leistung.

Daß die römischen Bischöfe den meisten Ländern der christlichen Kirche, die ihnen unterthan waren, kirchliche Schatzungen

auflegten, trug zunächst zur Entwicklung des gesammten Geldwesens im gewerbthätigen Europa bei und, als Folge davon, zur Entstehung mancherlei Versuche, das Kirchengebot zu umgehen. Man sah nach — und das Wuchern wurde allgemein. Durch gesetzliche Beschränkungen suchte man ihm Einhalt zu thun; aber wer ein Recht eines Andern beschränkt, erkennt es dadurch stillschweigend an. Die Schuldverschreibungen, welche sich die Unternehmer von Privatleihhäusern ausstellen ließen, enthielten mehr oder weniger harte Bedingungen. Damit diese Unternehmer als Gläubiger nicht allzudrückend verführen und nicht betrügerisch als Schuldner, wenn sie Geld von Andern gegen niedrige Zinsen nähmen, um sie für höhere wieder auszuleihen; sollte die Unbescholtenheit derer, welche dies Geschäfft treiben wollten, von der Stadtbehörde anerkannt seyn. Nur einheimischen Bürgern sollte die Erlaubniß ertheilt werden, Wechslergeschäffte treiben zu dürfen und jeder Wechsler einen Eid leisten, in seinen Büchern die empfangenen und ausgeliehenen Summen richtig anschreiben zu wollen, oder, wenn er nicht schreiben könne, durch einen vereidigten Schreiber eintragen zu lassen. Für die Sicherheit der Gläubiger, welche einem Wechsel- und Leihhause Geld anvertrauet hatten, sorgte man obrigkeitlich dadurch, daß der Unternehmer des Geschäffts nicht nur die bürgschaftliche Summe von 300 Mark niederlegen mußte, die alle drei Jahre erneuert werden sollte, sondern auch eidlich geloben, sich nicht, zum Nachtheile seiner Gläubiger, aus der Stadt zu entfernen.

In dem Zusammentreffen verschiedener Umstände war gegründet, daß sich im Mittelalter in keinem Lande ein allgemeiner Zinsfuß bilden konnte. Je strenger die Beichtväter auf das Kirchengesetz hielten und je mangelhafter die gerichtlichen Verfügungen zur Sicherheit der Darlehen waren, je mehr also die Gläubiger wagten, desto höher stieg der Zinsfuß in einzelnen Fällen. Dazu kam der geringe Geldumlauf und die Nohtwendigkeit, die mehrsten Geldzahlungen baar zu leisten, weil das Wechselgeschäfft noch nicht ausgebildet war: also fand

große Verschiedenheit statt in Ansehung der Zinsen und des Begriffs von Wucher.

Zu Carl's des Großen Zeit galt für wucherlich, wenn hundert von Hundert genommen wurden. Wo sich in den folgenden Jahrhunderten die Obrigkeit nicht darum kümmerte, was Rechtens in Ansehung der Zinsnahme seyn solle, trieben Geldhändler den wucherlichen Gewinn bis auf 216$\frac{2}{3}$theil von Hundert; denn für zehn Schillinge, gleich 120 Pfennige, nahmen sie wöchentlich fünf Pfennige, also jährlich 260. An einigen Orten, wo der Stadtraht den Zinsfuß bestimmt hatte, nahm man den fünften Theil von der Zinssumme — also 43$\frac{1}{3}$theil von Hundert, nämlich für zehn Schillinge, gleich 120 Pfennigen, wöchentlich einen Pfennig. — In Italien, wo der Geldumlauf viel größer war als in Deutschland, mußten 40 Procent gezahlt werden; vom zwölften bis zum vierzehnten Jahrhundert überstieg der gewöhnliche Zins nicht 20 Procent. Italienische Städte hatten zuerst die Schranken der Kirchengewalt durchbrochen; in Verona wurde der Zinsfuß gesetzlich zu 12$\frac{1}{2}$ von Hundert bestimmt. Kaiser Friedrich der Zweite verordnete, nicht mehr als zehn, für 10 Uncien jährlich eine zu nehmen; doch bezog er dies nur auf die Juden, für die Christen mogte er nichts vestsetzen. Daß dieser Zins schon im dreizehnten Jahrhunderte der gewöhnliche in Deutschland war, kann einen vortheilhaften Begriff von dem gewerblichen Zustande des deutschen Reichs geben.

Durch ihn wurden auch die Hamburger wohlhabend. Daß sie es waren, bewiesen die 36,000 Mark, die sie dem Orlamünder für ihre Freiheit, die 20,000 Mark, welche sie Adolf dem Vierten zu seinem Kreuzzug nach Lievland gaben, die „stattliche Summe Geldes", welche die zur Vermählungsfeier der schauenburgischen Gräfin Mechtild mit Herzog Abel Abgeordneten des hamburgischen Rahts der Braut zum Hochzeitsgeschenk überbrachten und die 200 Mark löhtigen Silbers, für welche die Stadt den Oldesloer Zoll kaufte und damit den Brautvater, Adolf den Vierten, „verehrte." Ansehnliche Summen für jene Zeiten.

Das Gerichtswesen.

Die Rechts- und Gerechtigkeitspflege war in Hamburg wie in andern deutschen Städten. Gegen Selbstrache, Diebstahl, Brandstiftungen, Uebervortheilungen, Unzucht, Zank und Hader sind die vorhandenen ältesten Städtegesetze gegeben und grausame oder öffentlich beschimpfende Strafen trafen die Miß- oder Uebelthäter. Aber vollzogen konnten die Strafen nur werden an Verbrechern, welche man auf handhaftiger That (in Ausübung der Missethaten) betraf; wann irgend das Vergehen untersucht werden sollte, mußte der Eid ein Ende machen alles Haders. Kläger und Beklagte traten dann gegen einander auf, schwuren den Beweis- oder Verneinungseid und wer von ihnen die meisten Eidhelfer mit sich vor Gericht brachte, welche die Eidhelfer des Gegners im eigentlichsten Wortverstande überzungen, übersiebnen oder übereilfen konnte, der hatte Recht und gewann seine Sache. Unwiderlegbar ergab es sich also, daß eine Parthei falsch geschworen haben müsse, und die Sache blieb, obgleich abgeurtheilt, dennoch eigentlich unentschieden. Diese rechtlichen Meineide außer Gebrauch zu bringen, hielt es die christliche Geistlichkeit nicht entehrend für Gott, die Wahrheit einer Sache durch Mittel zu erweisen, welcher sich dazu schon die heidnischen Franken und Sassen bedient hatten — der Gottesurtheile oder Ordalien. Die ehemals gebräuchlichen vermehrte die christliche Geistlichkeit, erfand neue, auf den kirchlichen Aberglauben gegründete, und wußte die weltliche Obrigkeit zu vermögen, daß die Gottesurtheile die letzte Instanz aller Rechtenden wurden. Aber bei allen Gottesurtheilen mußten Pfaffen und Mönche anwesend seyn, religiöse Feierlichkeiten waren dabei unerläßlich, das Besegnen und Weihen der entscheidenden Loose, Waffen, Pflugschare, Hufeisen, Brotbissen und Tränke war durchaus nohtwendig; und die der Scheide-, Arzt- uud Heilkunst wohl- und alleinerfahrnen Klostergeistlichen verstanden es immer, den Urtheilsspruch Gottes, ihrem Vortheile gemäß, zur Kunde der Laien zu bringen.

Die Gottesurtheile theilen sich selbst in die Körper-, Gewissens- und Ohngefährsurtheile.

Der gerichtliche Zweikampf, die Feuer- und Wasser- und eine Art von Kreuzesprobe waren die Körperurtheile.

Wer in einem gerichtlichen Zweikampfe siegte, dem sprach Gott das Urtheil: Nichtschuldig; der Ueberwundene verlor den Prozeß und zugleich mit ihm das Leben. — Die Feuerprobe entschied dadurch, daß der unschuldig Beklagte entweder baarfuß über glühend gemachte Pflugschare unverletzt ging oder ohne Beschädigung der bloßen Hand einen glühenden Stahl eine Strecke Weges trug. Mönche salbten vorher die Füße oder Hände dessen, der sich dem Gottesurtheile unterziehen wollte oder sollte, mit geweihtem Oel oder Wasser. Die Wasserprobe bestand darin, daß der Kläger oder Beklagte, jener zum Erweise seiner Klage, dieser zur Erhärtung seiner Unschuld ein Hufeisen aus einem mit siedendem Wasser gefüllten Kessel mit nacktem Arme langen mußte. Ein Mönch hüllte dann den Arm in ein geweihtes Tuch und wenn sich nach dreien Tagen kein Brandmal auf Arm und Hand zeigte, so war der Kläger oder Beklagte durch Gottes Urtheil unsträflich erklärt. Das vierte Körperurtheil war die Kreuzesprobe. Beide Rechtenden mußten die Arme kreuzweis verschränkt, über sich in die Höhe emporstrecken; der, dem sie zuerst niedersanken, war — schuldig.

Zu den Gewissensurtheilen gehörten das Bahrrecht, der geweihte Bissen und die Abendmahlsprobe. Das erste sollte so entscheiden. Man führte den eines Mordes Verdächtigen zum Leichnam des Getödteten, welcher nackt auf einer Todtenbahre lag. Der des Mordes Beschuldigte mußte den Mund und die Wunden des Ermordeten berühren und seine Unschuld beschwören. Gährten Feuchtigkeiten aus dem Munde oder den Wunden des Leichnams auf, so war der Verdächtige des Mordes schuldig erkannt und zugleich überwiesen, obgleich das Aufgähren der Feuchtigkeiten dadurch entstanden seyn konnte, daß der Körper, der so lange in einem dumpfen Keller gelegen,

plötzlich an die freie Luft gebracht worden war. Defterer aber, als durch das Zeichen, wurde der Mörder durch seine Gewissensangst und ihre gemeinlich unverkennbaren Zeichen überführt, und deswegen erhielt sich auch dieses Gottesurtheil lange im Gebrauch, selbst bei uns. Der Ermordete wurde auch hier in einem Sarge öffentlich ausgestellt, mit unbedeckten Wunden. In Beiseyn einiger Gerichtspersonen schwang der Scharfrichter dreimal das entblößte Rahtschwerdt und rief aus: „Zeter über „den gottlosen, bösen Menschen, der diese gottlose, böse That „in dieser guten Stadt begangen hat." Von diesem Ausrufen oder Ausschreien erhielt dieser Gebrauch die Benennungen des Beschreiens oder der Beschreiung, des Straßenrechts. War der Mörder aber bekannt, so wurde er neben den Sarg gestellt und über ihn das Schwerdt, während des Zeterschreiens, geschwungen. Ein solches Straßenrecht habe ich hier noch in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gesehen; seitdem ist keins mehr gehalten.

Wie bei'm Bahrrechte, konnte sich auch der Schuldige bei der Abendmahlsprobe und dem geweihten oder verfluchten Bissen, den ihm der Priester am Altare reichte, durch Gewissensangst, Zittern und Zagen, verrahten; aber bei starknervigten und ungläubigen Menschen blieb dies Gottesurtheil ohne Würkung.

Das Gottesurtheil des Kreuzes war ein Ohngefährsurtheil. Zwei gleiche Stücke Holz, das eine mit einem Kreuze bezeichnet und dadurch geheiligt, wickelte man in Tücher und legte sie auf einen Altar, oder auf ein Reliquienkästchen. Ein Knabe, dem die Augen verbunden waren, mußte eins der Stücke davon nehmen; ergriff er das mit dem Kreuz bezeichnete, so wurde der Beklagte für unschuldig, im Gegentheil für schuldig erklärt.

Mehr als diese Urtheile Gottes frommten die Urtheile der Menschen zur Sittenverbesserung in den Gewerkstädten, wo die Wohlhabenheit den Bürger nach und nach zur Verschwendung und Unsittlichkeit verführte. Die Zünfte lernten den mannig-

fachen Wehrt guter Sitten aus Erfahrung schätzen und hielten streng darauf, daß sich kein Zunftgenosse unlöblichen Betragens schuldig mache. Flucher und Schwörer durften nicht bei den Handwerksmahlen und Morgensprachen erscheinen. Gewerksunredlichkeiten, die sich allenfalls vor Gericht beschönigen ließen, wurden mit Ausstoßung aus der Gilde durch die gesammte Innung bestraft. Ein Zunftgenosse, welcher doppelte (Würfel spielte) oder gaunerte, mußte die Stadt räumen. Kein Gesell, der Dirnen zum Tanz führte, die in Mühlen, Backhäusern und Marktbrunnen übel berüchtigt waren oder welcher gemeine Frauenhäuser (Bordelle) besuchte, wurde auf einer Werkstatt gelitten. Kein Meister durfte ehelos bleiben; wer von ihnen wissentlich eine Schanddirne freite, den nannten die Zünftler laut und allgemein einen Schelm.

Bündnisse der Städte gegen Land- und Seeräuber.
(Erste Anfänge der Hansa.)

Den Handels-Entwürfen und Geschäfften der norddeutschen Gewerksstädte schadete vorzüglich die Unsicherheit der Straßen zu Wasser und Land.

An den Küsten des baltischen Meers waren Seeräuber seßhaft, welche die vorüberseglenden Kauffahrerschiffe plünderten oder nahmen. Fürsten, weltliche und geistliche, neideten das Emporkommen der Städte, fürchteten, sie mögten ihnen zu mächtig werden und hielten es daher ihrem Eigenwohl zuträglich, Kaufmannsgüter, die durch ihre Länder geführt wurden, anzuhalten und sich, ohne irgend einen Rechtsgrund, zuzueignen. Die mehrsten Adlichen lebten von Straßenraub. Die bequemste Art, eine Burg anzulegen war da, wo sich große Landstraßen kreuzten oder wo sich nahe daran Erdhöhen befanden, den „Lug-ins-land" eine veste Warte, darauf zu erbauen. „Steine des Anstoßes", „Felsen des Aergernisses" nennen gleichzeitige Geschichtschreiber die mehrsten Ritterburgen Deutschland's.

Beraubten ihre Inhaber die Kauffahrer nicht durch Wegnahme des Guts, so erpreßten sie Weg- oder Zollgelder nach dem Tarif der Willkür oder des Bedürfnisses von ihnen; zwangen sie, ihnen die Waaren unter dem Wehrte zu verkaufen und drangen den Handelsleuten Schaaren von Reisigen zum Geleit auf, die das Geleitsgeld bestimmten und den Zehrpfennig zur Heimkehr in Pfunden forderten. Oft rückten die Schänder des Ritterthums vor die Städte, trieben Vieh und Menschen der Umgegend in ihre Ställe und Frohnen, schlugen Brandbriefe an die Stadtthore und warfen Feuerpfeile in die Wohnungen der Bürger, die dem Begehren der Raubsucht nicht genügten. Von Kaiser und Reich Hülfe heischen, frommte nichts; selbst Kaiser und Reich hatten sich streitbarer Räuber und Mordbrenner zu erwehren. Verordnungen, Abmahnungen ergingen; die Acht und Oberacht wurde ausgeschrieben; Reichsexecutionstruppen gegen die Uebertreter beordert: — im Allgemeinen frommte nichts. Kaum war der Hyder ein Haupt abgeschlagen, so erwuchsen ihr neue. Seeräuber plünderten wie vorher die Schiffe, Landräuber die Kaufmannsfuhren.

Wider die Diebereien der Küstenbewohner, wider den Haß der Dänenkönige, auf Hamburg und Lübeck geworfen, sicherte diese Städte weder das Ansehen kaiserlicher Majestät, noch gedrohete Ahndung; rauhe Worte lähmen nicht. Macht wird nur durch Macht zurückgetrieben und gebändigt.

Aber gegen die Waffengewalt der gekrönten und behelmten Räuber vermogten die Streitkräfte einzelner Städte nichts; vereinzelt mußten sie immer ohnmächtig bleiben.

Nichts nähert die Menschen einander mehr, als die Nothwendigkeit: was Eigenwohl getrennt hat, vereint gemeinschaftliches Leid. Das Unglück oder auch nur die Befürchtung erdrückender Widerwärtigkeit hat von je zu kräftiger Gegenwehr und Abhülfversuchen aufgefordert, bedachter Muht allzeit die tauglichsten Sicherungsmittel gegen die einbrechende Gefahr erfunden. Was die Glieder einzelner Städte und Volksgemeinheiten nicht auszuführen vermogten, das suchten sie jetzt durch Verbündung mit andern möglich zu machen.

Im Jahr 1238 schloß Hamburg einen Handelsvertrag mit den Friesen und Hadelern des Inhalts: Die Einwohner Hamburgs und die Landesbewohner Frieslands und Hadelns „mögen „die beiderseitigen Gebiehte sicher und unbeschwert besuchen mit „Kaufmannschaft und anderm Gewerbe; kein Theil soll dem „andern die an den Gebiehtsküsten gestrandeten Güter seiner „Handelsleute vorenthalten noch sie kümmern; der Ausfluß der „Elbe und die Insel ohnfern der Mündung (jetzt das neue „Werk; Neuwerk) soll gemeinschaftlich beschützt und die Elbe „von Seeräubern frei gehalten werden.

„Von der Zeit an — besagt eine alte Chronik — vermehrte „sich Hamburg täglich an Gebünnten, Handel- und Kaufmann- „schaft, insonderheit mit Schiffung und Hantierung zu Wasser."

Laut derselben Chronik und urkundlich beglaubigt, machten die Lübecker im Jahr 1241 ein Verbündniß mit den Hamburgern, „daß diese die Straße zwischen der Trave und Hamburg „und von dem Elbstrom bis in die See sicher hielten, dazu „wollten die von Lübeck den halben Theil der Unkosten, so „darauf laufen würden, stehen; verwilligten sich auch mit ein- „ander, was in Handhabung beider Städte und derselben Ein- „wohner Gerechtigkeit von nöhten seyn würde, auf beiden „Theilen gleichmäßig aufzurichten." Als Erich, König von Dännemark, die, unter Waldemar's Regierung verlornen Länder im Jahr 1246 wieder zu erobern unternahm, Lübeck belagerte, Hamburg bedroh'te, rüstete dies eine Flotte aus, welche die königliche, durch einen Sturm nach Femern getriebene Flotte dort schlug und zerstreute.

Im Jahr 1247 vereinte sich die Stadt Braunschweig mit der Stadt Hamburg dahin, daß „wenn gleich die Stadt Ham- „burg von den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg in künfti- „gen Tagen würde angefeindet und in offenem Krieg verfolget „werden; doch gleichwohl die Bürger und Einwohner beider „Städte gegenseitig in der andern mit ihrem Leibe, ihrer Habe „und ihren Gütern auf bestimmte, gnugsame Verwahrung, ge- „sichert seyn sollten."

Anno 1252 „schickten die von Hamburg ihre Gesandten, „welche waren Herr Herman Hoyer und Jordan, an Frau „Margarethen, Gräfinn von Flandern, von wegen der Stadt, „um den Zoll, den sie in der Gräfinn Lande und Gebiet ge„ben sollten von allerhand Waaren."

In das Jahr 1259 fällt der Verein der „Stadt Hamburg „mit Bremen, zu Kaufhandel und sonsten allen andern Gewer„ken, gute Nachbarschaft und Freundschaft miteinander halten „zu wollen," und mit Lübeck, „daß eine Stadt der andern „Certificationen vollkommnen Glauben stellen wolle."

Fromme Stiftungen in Hamburg.

Hinsichtlich der örtlichen Vergrößerung Hamburg's*) und der Stiftungen neuer kirchlichen und gemeinnützigen Anstalten während der letzten Jahre des Zeitraums von der Erbauung der Hammaburg bis zur Hanse, ist hier noch zu gedenken:

Der Stiftung des Cistercienser-Nonnenklosters zu Harvstehude durch Frau Heitwig, Gemahlin Adolf's des

---

*) Der Mauerumzirk Hamburgs hatte damals sechs Thore: das Schul- oder Marien-, auch Domsthor, am Pferdemarkte; das Hopfen- oder Lüneburgerthor, zwischen dem Hopfensack und dem Orde der jetzigen kleinen Reichenstraße; das Hadlerthor, an der Zollenbrücke; das neue Mühlenthor, am Ende der großen Johannisstraße, unfern der Mühlenbrücke; das alte Mühlenthor, am Ausgang der Gasse hinter dem breiten Giebel, und das Alsterthor. Daß auch die Stadt, nach damaliger Weise, wohlbevestigt war, hatte schon Waldemar erfahren, als er sie sechs Monate lang vergeblich belagerte. Die schwächste Strecke der Bevestigung war gegen Norden, von der Johanniskirche bis zum Mühlenthor; als König Erich von Dännemark die Stadt bedrohte, wurde auch diese Strecke verstärkt. Innerhalb dieses Mauerzwingers standen der Dom, die St. Peterskirche, die Kirchen zu St. Marien-Magdalenen und Johannis mit ihren Klöstern und die St. Nicolauskapelle.

Vierten; der Erbauung der Kirche und des Spittels zu St. Georg für Aussätzige; des Gasthauses zum heiligen Geiste für Kreuzfahrer; des Convents für Beguinen und blaue Süstern und der St. Jakobskirche. Dieser Kirche wird im Stadterbebuche um 1250 erwähnt, wo von einem Felde bei St. Jakob und um 1268, wo von einem Garten in der Neustadt im Kirchspiele St. Jakobs die Rede ist.

Der Aussatz war ein ansteckender, bösartiger und damals unheilbarer Ausschlag, der den von ihm Ergriffenen langsam unter den empfindlichsten Schmerzen verzehrte. Nach dem Zeugnisse eines Geschichtsschreibers der Kreuzzüge — zündete sich das Feuer des Aussatzes in den innersten Eingeweiden an und wenn es sich des Innern bemächtigt hatte, entbrannte es auf der Oberfläche und gemeiniglich zuerst im Gesichte, die Haut des Kranken wurde überall hornartig, bekam Risse, aus welchen Blut oder eine stinkende Feuchtigkeit floß, eine abmattende Müdigkeit lähmte alle seine Glieder. Nahm das Uebel zu, so wurden auch die vesten Körpertheile zerfressen, Finger und Zehn schwärten dem Elenden ab, dessen Jammerleben ein schleichendes Fieber endete. — Der Aussatz fand sich im europäischen Abendlande schon vor den Kreuzzügen, ward aber durch sie dort im eilften und zwölften Jahrhunderte so furchtbar und allgemein verbreitet, daß man zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts schon allein in Frankreich 2000 Leprosen- oder Aussätzigen-Spitäler, und in der ganzen Christenheit zusammen 19000 zählte. Ein vor Richtern und Aerzten als aussätzig Erkannter wurde als bürgerlich todt betrachtet, konnte weder etwas veräussern noch verschenken, und wurde, noch lebend, für gestorben erklärt. Dies geschah kirchlich-feierlich. Ein Priester ermahnte ihn vorher, die Pein der unheilbaren Plage geduldig zu ertragen, mit der ihn Gott geschlagen habe, besprengte ihn mit Weihwasser und ließ ihn vor einem auf offenem Felde errichteten Altar die für die Aussätzigen verfertigten Kleider anlegen. So mußte er eine Todtenmesse hören. Diese Ceremonie unterschied nichts von den gewöhnlichen Gebräuchen bei

Leichenbegängnissen. Dann geleitete der Priester den Kranken zu dessen Wohnhütte und warf ihm eine Schaufel voll Erde vor die Füße.

An ihrer Kleidung konnte man die Aussätzigen erkennen; sie trugen Schellen und Glöckchen daran und an den langen Stäben, welche vorn mit einem ledernen Beutel versehen waren. Ehe der Priester die von der menschlichen Gesellschaft Ausgeschlossenen verließ, schärfte er ihnen ein, nie anders als mit nackten Füßen und in der Kleidung der Aussätzigen zu erscheinen; nie in Kirchen, Mühlen oder Backhäuser zu gehen; nie ihre Gewänder in Brunnen oder Flüssen zu waschen; nie die ihnen hingeworfenen Lebensmittel anders, als mit dem Klingbeutel an sich zu ziehen. Er untersagte ihnen, denen zu antworten, welche sie auf den Landstraßen um etwas fragen würden und den ihnen Begegnenden über dem Winde zu gehen. Nahte sich dem Aussätzigen das Ende seiner Qual, so reichte man ihm aus der Ferne die Hostie und das geweihte Oel zu und war er gestorben, so begrub man ihn in seiner Wohnung, die man sogleich in Brand steckte, oder auf einem umzäunten Platze, wo die Leichname mit ungelöschtem Kalk überschüttet wurden.

Die Verbreitung dieser scheußlichen Krankheit hatte die Folge, daß das Tragen leinener Hemde in Gebrauch kam, nach und nach allgemein wurde, Laien und Mönche sich ihrer bedienten, und dadurch auf den Leinenhandel höchst vortheilhaft einwürkte. Wollene Hemde, die man bis dahin getragen, hegten und verschlimmerten den Giftstoff. — In den Leprosenhäusern suchte man den Aussatz durch warme Bäder zu heilen. Die Klöster legten solche Badstuben an, die Ortsobrigkeiten sorgten für Einrichtung öffentlicher Staven, wo der gemeine Mann unentgeldlich baden konnte. Fromme Christen vermachten den Klöstern ansehnliche Summen zu Seelbädern, so genannt, weil sie zum Seelenheil der verstorbenen Geber dienen sollten. Zum Baden für Geld in den von Badern angelegten Stuben erhielten Gewerkslehrbursche von ihren Lehrmeistern

wöchentlich ein Bestimmtes. — Wenn der Bursche losgesprochen wurde, schenkte ihm die Meisterin ein leinenes Badehemd; die Braut schenkte dem Bräutigam eins am Hochzeitsvorabend; die Adelfrau verehrte den Knappen damit am Tage vor dem Ritterschlage; Gevattern gaben ihren Pathen leinene Hemde zum Angebinde und fromme Seelen vermachten auf dem Sterbebette den Armen „leinen Gewand".

Fortschritte des Bürgerthums in Hamburg.

Um nicht den folgenden Abschnitt durch Einschaltungen zu unterbrechen, fasse ich hier jetzt zusammen, was das Bürgerthum Hamburg's in den ersten dreißig Jahren nach Adolf des Vierten Regimentsentsagung betrifft.

Wir finden in den Annalen der Stadt aufgezeichnet, daß ihr die Söhne Adolf's des Vierten, Johannes und Gerhard, manche Gerechtsame verkaufen, abtreten oder überlassen, welche die drei ersten Grafen aus dem Hause Schauenburg den Hamburgern noch nicht überlassen hatten, die also auch nicht durch den Stadtkauf auf Albrecht von Orlamünde übergegangen seyn, folglich den Hamburgern auch nicht durch Adolf den Vierten bestätigt werden konnten. Durch das, worauf die Grafen Johannes und Gerhard aus Gründen, welche die Zeitverhältnisse rechtfertigten, verzichteten, gewannen die Hamburger der Stadt hauptsächlich Municipalrechte. Johannes und Gerhard erließen ihr den Schatzungspfennig und den Grundschilling zu ewigen Tagen, verzichteten auf die Appellation und erklärten die Gemeinheit für berechtigt, ihre Gesetze zu köhren (zu wählen), sie zur Nachachtung bekannt machen, sie widerrufen, andere verfassen und alle Rechtshändel nach dem Stadtbuche schlichten und wann dieses nicht zureiche, nach neuen gesetzlichen Anordnungen und Verfügungen entscheiden zu können. — Die Gegend um die Alster, wo jetzt Harvstehude, Schürbeck

liegen, verkauften die Schauenburger dem hamburgischen Gemeinwesen.

Im Jahre 1267 hatte man die alten Weisthümer und Willküren in ein Stadtbuch gesammelt, 1292 wurde dies revidirt; in der Zwischenzeit der Roland in Hamburg, auf dem Platze, wo jetzt das Eimbecksche Haus steht, errichtet.

Der Roland, die Bildsäule eines geharnischten Mannes, mit dem Kaisermantel umgeben, das bloße Schwerdt in der behandschuheten Rechten, war das Sinnbild der höchsten Gewalt oder der Gesammtheit von Raht und Bürgerschaft und der mit der Marktgerechtigkeit, zur Erhaltung des Marktfriedens verbundenen höchsten Gerichtsbarkeit einer Stadt, durch den Kaiser ihr verliehen. Zu den Füßen des Rolands in Bremen, dem alle andern glichen, liegt ein enthaupteter Missethäter, die Criminalgerechtigkeit der Stadt andeutend; die Handschuhe versinnbilden die Marktgerechtigkeit und die Erhaltung des Marktfriedens; das bloße Schwerdt erweist die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand, und ein Löwe und ein Hund, auf der linken Seite, um einen Knochen streitend, vorgestellt mit der Beischrift: Enen Jeden dat syne — bezeichnen das Gericht über Mein und Dein.

Den Unterschied zwischen der Alt- und Neustadt Hamburgs aufzuheben; aus den, bis dahin bestehenden, zwei Rahtscollegien Ein Collegium zu bilden, bei welchem die höchste Gewalt sey; das Altstädter-Rahthaus am Fischmarkt zu verkaufen und in dem Neustädter- — jetzigen — Rahthause die Berahtungssitzungen des Senats zu halten: dazu vereinten sich im Jahr 1276 Raht und Bürger, von welchen jener schon die Wichtigsten zum Rahtpflegen über das Gemeinbeste gezogen hatte, doch ohne, daß etwas Gewisses über die Nohtwendigkeit solcher Zuziehung, über die Art der Auffoderung dazu, über die Wahl und Zahl der Beirahtenden bestimmt gewesen wäre. Das öffentliche Civil-Gericht wurde an der Dingbank, ohnfern des Roland's unter freiem Himmel, gehägt. Mit entblößtem Haupte und Schwerdte saß der Oberrichter zu Gericht. Der Frohn,

dem offener Friede und Unverletzbarkeit in seinen Amtsgeschäften gesichert war, rief auf zum Erscheinen vor Gericht mit den Worten: Wer klagen will, der klage vest. Die Zeit Gericht zu halten, war anfänglich auf Tage gesetzt; späterhin bestimmten die Gesetze, daß von sieben zu sieben Nächten, in wichtigen Sachen aber nach vierzehn Nächten Gericht gehalten werde. Die Dwer- (Zwischen-) nacht bestand darin, daß, wenn ein Bürger mit dem andern zusammenkam vor Gericht, um irgend einer Schuld willen, und diese eingeräumt war, der Schuldige unmittelbar am nächsten Tage vor Untergang der Sonne zahlen, und falls er nicht bezahlte, zum zweitenmale dem Richter, zum drittenmale dem Kläger Buße erlegen und alsdann die Auspfändung erleiden mußte. Die Ladung geschah von dem Kläger mit Zeugen oder von dem Richter. Beweis wurde in Civilsachen geführt durch Besichtigung, durch Zeugen und Mitschwörende, durch Eidleistung auf Schwerdte, Heiligthümer, Evangelienbücher, durch Kampf- und andere Gottesurtheile. Die Strafen waren entweder Todesstrafen, die gewöhnlichste das Henken, oder körperlich schmerzende, entehrende oder Geldstrafen; die körperlich schmerzenden Staupenschläge und Gliederverstümmlungen, die ehr- und rechtlos machenden, die Acht, das Hunde-Pflugräder-Steinetragen und Haarabschneiden. Viele Vergehungen wurden durch Geldstrafen gebüßt. — Nachbarliche Eintracht zu erhalten und ehrenrühriges Schimpfen und Schmähen zu verhüten, bestimmte ein niederdeutsches Gesetz: Wenn zwei Weiber mit einander streiten, sich einander schlagend oder angreifend mit schimpflichen Worten, so sollen die Weiber zwei Steine, welche durch eine Kette aneinander hängen und zusammen einen Centner wiegen, durch die Stadt, von einem Thore der Stadt zu dem am entferntesten von diesem liegenden hin und wieder auf dem gemeinen Wege tragen. Das eine soll sie zuerst tragen, und das andere Weib mit einem eisernen Stachel, an einem Stocke bevestigt, es treiben, wobei die Weiber mit ihren gewöhnlichen Hauskleidern gehen müssen. Alsdann soll das andere Weib die Steine auf

beide Schultern nehmen und sie des Weges zurücktragen, wobei es das erste Weib mit dem Stachel treibet. — Gleich nachdem der Handel in den norddeutschen Städten zu blühen begann, ergingen dort Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der Sitten, gegen Störungen der Ruhe und Ordnung, und gegen Bankerutirer. Diese wurden zum Hunde- und Steintragen oder dazu verurtheilt, auf dem sogenannten Schand- oder Lasterstein an öffentlichen Plätzen zu Jedermanns Verspottung bei hellem Mittag zu stehen oder sich darauf zu setzen. Noch jetzt liegt ein solcher Schandstein auf dem Markt zu Lübeck, nicht weit von der Schandbühne, wo Verläumder, Afterredner, Leegspreeker und Neufündleinsmacher wörtlichen und thätlichen Beschimpfungen bloßgestellt wurden. — Leichtfertige, berüchtigte Weiber, welche mit lügenhaften Nachreden den guten Ruf rechtlicher Frauen kränkten, mußten in Hamburg am Kaak (dem Pranger) stehen, wurden mit den Lästersteinen auf dem Nacken von einem Frohn mitten durch die Stadt geführt (Schergen bliesen ihnen auf Ochsenhörnern vor und nach) und mit Hohn und Schmach zum Thor hinausgetrieben. In Mecklenburgischen und einigen andern niederdeutschen Städten mußten böse Schuldner öffentlich auf dem Markte mit heraushängenden ledigen Taschensäcken „prangern", und den Nichtzahler, hinten und vorn mit ledigen Beuteln behängt, umringten die gemeinen Jungen.

Auch die Criminalgerichte wurden unter freiem Himmel gehalten. War der Verbrecher auf handhaftiger That ergriffen, so rief der Frohn über ihn sogleich Zeter vor Gericht, nach den Fragen, wie der Ergriffene heiße, wie alt er sei u. s. w. folgte die Anklage, welche auch bei'm Entfliehen des Angeklagten oder wenn er sich irgendwo verborgen hatte, fortgesetzt wurde, damit das Verbrechen nicht übernächtig werde. In beiden Fällen wurden Kläger und Angeklagter in Gefängnissen, bis zur Endscheidung der Sache, verwahrt, wenn sich der erste nicht, durch Bürgschaft für ihn oder andere Sicherheitsstellung, davon frei machte. Gleich nach dem Ausspruche des Endurtheils

und Zerbrechung eines Stäbchens, dem Vorsitzenden dargereicht, wurde die Strafe, bei der Dingbank, vollzogen. Die Hinrichter waren in den ältern Zeiten die jüngsten Rahtmänner, späterhin bei den geheimen, westphälischen, Vehm-Gerichten, die jüngsten Vehmschöffen.

Stadtverfassung.

Von der Zeit an, als ein Raht in Hamburg die Regimentsführung übernahm, wurden auch die Steuern, Gefälle, Gülten, Straf- und Gemeindegelder „in einen Schatzkasten gethan, über welchen der Raht die Obhut hatte, dem zugleich die Verwendung der Einkünfte zustand".

Bis zum vierzehnten Säculum mag unter den Rahtsmännern kein Rangunterschied gewesen seyn; wahrscheinlich ist, daß sie, wechselweise, vom Aeltesten bis zum Jüngsten, das Präsidium hatten.

Vom vierzehnten Jahrhundert an sind die Urkunden, Verbriefungen, Verträge, Bestallungen unterzeichnet: „Bürgermeister und Raht der Stadt Hamburg."

In dem revidirten Stadtbuche finden sich schon Verordnungen, die Rahtswahlen, die Rahtsfähigkeit, die Gewinnung des Bürgerrechts betreffend. Weder Vater und Sohn, noch zwei leibliche Brüder, können zu gleicher Zeit im Rahte sitzen, noch dazu gekoren werden. Im Weichbilde der Stadt soll kein Ritter, Adlicher oder irgend Jemand, der einem Fürsten zu Pflicht und Dienst gehalten ist, unbewegliche Güter besitzen.

Dies Stadtbuch berücksichtigt auch schon die Erörterung mancher Gesetze, Rechtsfälle, Erbschaften, Ankaufungen, Schulden, Zinsen, Miehtlohn u. dgl.; auch Polizeiverordnungen finden sich darin, unter andern folgende: Um die ehrlichen Frauen von den unehrlichen, gemeinen, wandelbaren, fahrenden Frauen unterscheiden zu können, sollen diese weder Corallen, Schnüre, Geschmeide, noch Mäntel mit Kragen oder anderer Zierung

tragen dürfen. Die Diener und Schergen des Voigts sollen bei Nacht Fenster und Thüren verdächtiger Häuser öffnen dürfen und Männer und Weiber, so sie alldort beisammen finden, in Gewahrsam, in die Hechte, das Hehlhaus am Fischmarkt *) führen können, und soll ein jedes von beiden 60 Mark Strafe erlegen oder an den Pranger gestellt werden. Ferner enthält das Stadtbuch Aufwandsverbote, Hochzeiten, Kindtaufen, Leichenbegängnisse angehend.

Alle Verordnungen, Statute und Satzungen wurden der Erinnerung gemeiner Bürgerschaft jährlich zwei oder dreimal aufgefrischt durch die Burspraken, in den Städten des Mittelalters: willkürliche Beliebungen, welche den Bürgern, besonders in Handel und Wandel (sittlichem Betragen) zur Richtschnur dienten, und von einem Altan, Raht- oder Kaufhäusern angebaut — schwedisch Burspråk genannt — unter Feierlichkeiten abgelesen wurden.

Zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Rahte und der Bürgerschaft findet sich im Stadtbuche nichts; doch

> des Worts bedurft's auch nicht, wo Aller Sinn,
> Herz und Gemüht, das allgemeine Beste
> zu fördern und zu sichern, thätig-eins
> und Gut und Blut daran zu setzen, willig
> und mannhaft-vest entschlossen war.

Die Bürgerwehr.

Die Zunftverfassung ward in mehreren Hinsichten von entscheidendem Einfluß auf die Umgestaltung des gesellschaftlichen Verhältnisses in Deutschland durch die Gewerkstädte. Als näm-

---

*) War eigentlich bestimmt, herrenloses oder unbekannten Erben zugehörendes Gut aufzubewahren. Diese Aufbewahrung im Hehlhause wurde im Jahr 1590, nach Erbauung des neuen Krahns, in die dabei stehende Waage verlegt, und findet sich dort als Archely-Kammer benannt.

lich zu den Zeiten allgemeiner Umgriffe und Gewaltthätigkeiten, da es Königen selbst an nachdrücklichen Zwangs- und Vollstreckungsmitteln ihrer Befehle mangelte, die öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, auch die Bürger zur Selbsthülfe genöhtigt waren, behaupteten diese ihr Eigenthum, ihre Wohnstätten und Freiheiten durch die Waffen. Dadurch bekam das Zunftwesen eine seinem Ursprunge fremde Richtung: die kriegerische.

Schon früh waren die Zunftgenossen genöhtigt gewesen, die Erzeugnisse ihres Gewerksfleißes selbst auf auswärtige Märkte zu bringen; um ihr Gut auf den Wegen dahin zu decken und gegen Räuber zu schützen, mußten sie der Waffenführung kundig und erfahren seyn. Was sie zur Sicherung eines Theils ihrer Habe thun mußten, ward dort noch nohtwendiger, wo der einheimische Heerd, die Werkstätte, der Vorraht roher Stoffe des Schutzes und der Sicherung bedurfte. Wenn daher die Bürgergesammtheit in gewisse Abtheilungen (Schaaren) geordnet werden mußte, so eigneten sich die Zünfte der Handwerker als schon organisirte Körperschaften, deren Glieder schon manchen harten Strauß gegen Raubgesindel bestanden, am besten dazu, das Gemeinwesen wider feindliche Angriffe von Außen zu vertheidigen. Was in dieser Hinsicht von den ältern Zünften gefordert wurde, verlangte man auch von neu entstehenden Gewerken. Da es in Hamburg und andern Gewerksstädten durchaus zum Bürgerseyn erforderlich war, daß jeder weltliche Bewohner der Stadt zu einer Zunft gehören müsse, so schloß die Zunftpflichtigkeit auch die Waffenpflichtigkeit in sich: und so wurden die Handwerker die bewaffnete Macht der Städte. Jedes Gewerk schaarte sich in eine Gesellschaft, Compagnie, der ein Hoofdmann vorstand, und hatte eine eigene Fahne. Alle übten sich gewöhnlich an Sonn- und Festtagen in Armbrustschießen und Schirmen, so nannte man die zweckmäßige Handhabung des Schwerdtes und der Pike. Der Reihe nach hatte jedes Gewerk Leute zum Wachtdienst auf den Hochwarten und Mauerthürmen zu stellen, um durch Lärmblasen

oder Feuerzeichen beim Nahen eines Feindes die ganze Bürgerschaft unter die Waffen zu bringen. Die gesammte Streitmacht der Stadt befehligte ein Rahtsmann. — Auch an den Verschanzungen der Städte mußten die Bürger arbeiten, Wälle aufwerfen, Graben ziehen, Pfahlwerke setzen.

Waren gegen ferne Feinde bewaffnete Schaaren zu senden, so rief man auch in Hamburg nach der Häuserfolge ihre Bewohner dazu auf, bis die erforderliche Mannschaft vollzählig war; da, wo man aufgehört hatte, begann man wieder beim nächsten Nohtfalle. Jeder Bürger mußte sich selbst ausrüsten und dienen, so lange er konnte.

Obrigkeitliche Aufsicht über das Gewerbewesen.

Sehr nahe lag überall in den Städten die Nohtwendigkeit gesetzlicher Anordnungen, wodurch die betrügliche Gewinnsucht im Handel gezügelt werde, daß sie nicht die Unkunde der meisten Käufer, in Ansehung der Güte und Preise der Waaren, gewissenlos zu ihrem Vortheil benutze. Am allgemeinsten und lautesten verlangte die öffentliche Stimme (Volksstimme) von den Regierungsbehörden eine vielseitige Sorgfalt, in Hinsicht der ersten Lebensbedürfnisse, für deren Vorraht richtiges Maaß und Gewicht, gute Beschaffenheit und billige Preise; und schon früh erstreckte sich darauf, wie in allen Städten, so auch im alten Hamburg, die Volkspflege. Getraide, Mehl und Brodt wurden besichtigt, Müller und Bäcker unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt; die Brotpreise vestgesetzt. Der Streichscheffel sicherte die Richtigkeit des Maaßes bei dem Einkauf der Getraidearten, betrügenden Bäckern drohten scharfe Strafen. Oft vollzog das Volk selbst an den „Brotkippern= oder fälschern", Strafen, welche in einer Beschimpfung bestanden. Der auf einem Betrug Ertappte wurde von dem muhtwilligen Pöbelhaufen „geschupft" oder „in die Schnelle gesetzt". Jenes bestand darin, daß er über ein großes Marktbrunnenbecken

gehoben und in das Wasser hineingestoßen wurde; dieses, daß man ihn in einem großen, an einer langen Stange befestigten Korbe in den Stadtgraben tauchte. — Schlachter, Fischverkäufer, Gewürzhändler wurden scharf beobachtet. Hier mußte den Elblachsen (Salmen), welche an einem Markttage nicht verkauft worden waren, der Schwanz abgeschlagen werden, damit sie am folgenden Tage nicht als frische feil geboten würden. Gegen den Betrug im Handel mit Gewürzen, hauptsächlich mit Pfeffer und Ingwer, wurden Befehle erlassen, die vorzüglich die Vermischung des gestoßenen Pfeffers mit ungewürzigen Ingredienzien verhindern sollten.

Ein anderer Gegenstand der öffentlichen Sorgfalt der Volkspfleger in Hamburg war die Aechtheit der Färbestoffe (in Hamburg wurden viele englische Laken gefärbt) und der Handel mit Holz. Gegen die Uebertheurung des Nutz- und Bauholzes hatte man Vorkehrungen getroffen; dem Mangel an Brennholz suchte man durch das Gesetz zuvorzukommen, daß keine Aufkäuferei damit statt haben, sondern die Bürger unmittelbar vom Landmanne kaufen, und die Gewerkleute, die viel Holz brauchten, als Zimmerleute, Bäcker, in der Folgezeit auch Bierbrauer, nur für den eigenen Bedarf einkaufen sollten. Auch die Tuchmacher, Kürschner und Schneider waren nicht unbeachtet geblieben. Den Kürschnern war verboten, die geringen Pelzwerke zu vorzüglichen aufzufärben; den Tuchhändlern, verlegene Waaren zu führen, die Tücher zu recken u. s. w.; die Schneider sollten ihren Kunden beim Einkauf des Tuchs und der Pelzwerke Raht ertheilen und mit den Verkäufern nicht in handelsgesellschaftlichen Verhältnissen stehen.

Am frühsten und allgemeinsten wurde auf die Richtigkeit des Maaßes und Gewichtes gesehen. Vereideten Marktmeistern war befohlen, darauf zu achten, daß beim Verkaufe sowohl der trocknen als der flüssigen Sachen nur die obrigkeitlich gezeichneten Maaße und Ellen, an beiden Seiten mit Eisen beschlagen, gebraucht wurden, um die Verkürzung zu verhüten. Die Preise des Brotes, des Fleisches, der Getränke und anderer Lebens-

mittel waren in Hamburg schon um 1189 obrigkeitlich bestimmt, wurden, Zeit- und Bedürfnißverhältnissen gemäß, verändert und, sofern sie erhöht oder erniedrigt waren, an Mühlen, Fleischscharren und Marktpfählen zur Kunde der ganzen Gemeinde gebracht.

Das hamburgische Stadtbuch vom Jahre 1276 enthält in dem Abschnitte: Vom Seerechte, schon besondere Verordnungen über die Winterfischfahrt der Hamburger, welche nach den norwegischen und isländischen Küsten segelten, in der Ostsee und bei Schonen Heringe oder Maifische zu fangen, welche sie an diesen Küsten trockneten, einsalzten, packten und zum Versendet- werden bereiteten. An verschiedenen Orten entstanden dort große Fischmärkte, auf welchen sich die Hamburger Begünstigungen und Freiheiten zu gewinnen wußten, die bald nachher, durch die Einwürkung der Hanse, zu Vorrechten der hamburgischen Schonenfahrer-Verbrüderung wurden.

Schulwesen.

Am wenigsten geschah in Hamburg während dieses Zeitraumes für die wissenschaftliche Bildung der Jugend, weil sie der Pflege der Domscholaster (Schulmeister) überlassen war, und diese sich weder beeiferten, sie aufzuklären, noch es den Laien gestatten wollten. Der ganze Unterricht bestand also lange darin, daß die Lehrer das, was man damals „Gottes Wort" nannte, den Kindern vorsagten, die Schüler dies nachsprachen und es so auswendig lernten. Aber die Nohtwendigkeit ergab sich nach und nach, die Jugend in die immer mehr getheilten Lebensberufe einführen zu lassen. Da nun die Geistlichkeit widersätzlich gegen kühne Fortschritte auf der Bahn des Lichts und der Wahrheit, nichts von Theilung des Unterrichts und Sonderung der Lehrfächer wissen wollte, so mußten die Städteobrigkeiten, namentlich im nordwestlichen Deutschland, für Gründung solcher Schulen sorgen, welche den wissenschaftlichen Bedürfnissen

der Jugend abhülfen. — Vom Anbeginn des Schulwesens, im Besitz desselben, hielten die Geistlichen es für ihr Alleinrecht und gaben nicht zu, daß eine Bürgerschaft oder Pfarrgemeinde oder der Landesfürst eine Schule anlegen und Weltliche dabei zu Lehrern anstellen durfte. Diese Einsprüche zu entkräften, wendeten sich die Landes- oder Städteobrigkeiten an die Bischöfe der Kirchensprengel oder, sicherer, an den Pabst selbst; und dieser, zufrieden mit der scheinbaren Anerkennung des Verwilligungsrechtes, war zeitklug genug, die Erlaubniß zu dem nicht zu versagen, was er schwerlich verhindern gekonnt haben würde. So halfen mehrere norddeutsche Städte dem Bedürfnisse von Lese-, Schreib- und Rechenschulen ab; zuerst Lübeck im Jahre 1262; dort mußte man sich aber der Bedingung unterwerfen, daß die städtische Lehranstalt nur eine Vorschule der stiftischen geistlichen seyn und unter der Oberaufsicht des Domscholasters stehen solle.

Die ersten Lese-, Schreib- und Rechnenschulen in Hamburg wurden in den Jahren 1281 und 89 obrigkeitlich angeordnet.

Rückblick.

Wir sehen, Hamburg hat ein Verhältniß zur Welt und Zeit gewonnen: eine kleine Genossenschaft, die durch Gewerbfleiß wohlhabend, durch Unglück weise, durch Bedrängnisse jeder Art einträchtig und durch Gemeingeist stark wurde; die an den Erdstreif ihrer Heimaht alle ihre Hoffnungen und Wünsche heftete und das, was sie wurde, allein dem ausgeführten Endschlusse verdankte, vor keinem Mißgeschicke unthätig zurückzuweichen, das durch rege Arbeitsamkeit überwältigt werden könne. Nicht das zermalmende Schwerdt des Krieges; nicht die Brandfackel des Völkeraufruhrs; nicht die öfteren, von Raub und Mord begleiteten Veränderungen der Schirmherren; nicht die plündernde Eifersucht erbitterter Nachbaren — konnten Hamburgs Eingeborne abschrecken, sich durchzuschlagen, durchzuwinden,

durchzuzwängen, wie's Zeit und Umstände heischten, zum Ziel ihrer Bestrebungen, zur Freiheit, die allein eines Handelsstaates Schöpferin, Pflegerin und Schützerin ist. Von Hamburg war oft nichts vorhanden, als der Schutthaufen seiner Häuser und Kirchen; es baute sich selbst wieder auf. Wilde Herrschbegier taumelte sich über die kaum Erstandene hin und ließ durch den verwüstenden Kriegstroß Mauern, Häuser, Kirchen von neuem schleifen; die Niedergeschlagene richtete sich wieder empor, gleich der vestgewurzelten Halmsaat, welche ein Sturzregen nur beugen kann. Hamburg gewann an Muht, da es des Muhts bedürftig wurde; an Kraft, als es sie nutzte. Von Geschlecht zu Geschlecht wuchs der Trieb, sein Glück sich allein verdanken zu wollen und jedes Hinderniß ward ihm eine Stütze, an der es sich höher emporhob.

Von nun an tritt es auf als eine Bundesgenossin der Hanse. Bald sehen wir die Handelsstadt, der man den Namen: Königin der nordalbingischen Städte giebt, reich, waffenstark, mitentscheidend über das Schicksal ganzer Länderbezirke und Völker. — Wie sie sich in dies „Glück" findet, wie sie ihre Macht gebraucht, ihren Reichthum anlegt und verzinset, ihre Klugheit und Durchschauung der Welthändel nutzt, sich oft wiederholter Ueberwältigungsversuche erwehrt — davon werden wir unsere Blicke, selten oder nie, mit gerechtem Unwillen abwenden.

Bildung der deutschen Hansa.

Die Bildung der höchstwichtigen deutschen Hanse oder einer bevorrechtigten Handelsgesellschaft ist nicht auffallend bemerklich. In jener stürmischen Zeit, als in Deutschland und Italien die Welfen und Weiblinger, in Frankreich die Könige und Großen, in England der König und die Stände, in Schweden vornehme Adelsgeschlechter gegen einander auf Leben und Tod kämpften, und in Dänemark meuchelmörderische Gewaltthätigkeiten Recht

und Rechte zernichteten; in dieser Zeit des Krieges Aller gegen Alle gewann der Bürgerstand, in die Nohtwendigkeit des Selbstschutzes versetzt, durch Uebung seiner Kräfte große, den andern Ständen überlegene Stärke. Der Handelsstand sah sich besonders nohtgedrungen, auf die würksamsten Mittel zum persönlichen Schutz und zur Sicherung seines Geschäfftes zu sinnen und ihnen ihre Würksamkeit zu erhalten.

Bei der Erforschung des Ursprungs der deutschen Hanse führen die geschichtlichen Spuren auf die Cölner und Lübecker in London.

Als eine Stadt, welche für eigene Rechnung und mit eigenen Schiffen Seehandel trieb, erscheint Cöln schon in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts als eine Mittheilnehmende am Welthandel. In London hatten die cölnschen Kaufleute ihre Hauptniederlage, mit großen Handelsfreiheiten, welche im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts urkundlich öfters erneuert wurden. Der ihnen zum Waarenlager eingeräumte Hof, unweit der Londner Brücke, hieß anfänglich nur Guildhall der Cölner, in der Folge, seitdem auch Handelsleute anderer deutscher Städte an den ausländischen Handelsunternehmungen Theil nahmen, Hanse der Cölner.

Wie die süddeutschen Städte, die nach Venedig Geschäfte machten, dort ihre Waarenlager in einem großen gemeinschaftlichen Kaufhause hatten, so schlossen sich in London die dahin Handel treibenden Kaufleute verschiedener norddeutscher Städte an die Cölner, weil diese den Handelsstamm bildeten. Dazu gehörten zuvörderst, anderer norddeutscher Städte zu geschweigen, Bremen und Hamburg — beide handelten schon um 1258 nach England und standen mit Cöln in Handelsverbindungen — vielleicht auch Braunschweig, das, und zwar über Bremen, an dem einträglichen englischen Handel Theil nahm. — Die Kaufmannschaft Lübeck's hatte 1176 Handelsverbindungen mit England angeknüpft; aber die Cölner und ihre Handelstheilhaber machten Anspruch auf den Alleinhandel dahin, und sperrten den Handelsweg übers Meer den Lübeckern. Diese erwürkten sich

vom Kaiser Friedrich dem Zweiten einen Machtbefehl, der ihnen Schutz verschaffen sollte; doch erreichten sie es nur um 1267, daß ihnen in London, neben der cölnischen Hanse, auch eine Hanse, die lübecksche, bewilligt wurde. So waren seit der Zeit zwei Hansen oder bevorrechtigte Handelsgesellschaften in London: die cölner für das deutsche, die lübecker für das baltische Meer.

Wie und wann beide sich zu einer Gesammthanse verbanden, ist nicht zu bestimmen; daß es geschehen, ergiebt sich daraus, daß Lübeck den Rang über Cöln in der Leitung der Handelsangelegenheiten des Bundes errang, der auf das veste Land übertragen und immer mehr und mehr erweitert, den Namen der deutschen Hanse erhielt.

In England war mit der Sache der Name längst im Gebrauch; es gab in mehren englischen Gewerkstädten landesherrlich genehmigte Hansen, so auch in Frankreich und den Niederlanden.

Der Handelsgemeinheit der einzelnen Hansestadt stand ein Hansegraf vor, dem die Besorgung aller Angelegenheiten oblag, welche die Marktbeziehungen der Kaufmannskaravanen betrafen, der sich daher mit den Kaufleuten über den Zustand der Straßen zu Wasser und Land zu berahten und für die zur Deckung des Guts und der Personen nöhtigen Einrichtungen vorzuschlagen hatte. Der Hansegraf zog mit auf den auswärtigen Markt, dort die Rechte seiner Landsleute wahrzunehmen, und wenn die fürstlichen Zollbeamteten den Ausgangszoll für die Rückladungen ansetzten, nöhtigen Falls die Sache seiner Mitbürger führen zu können. — Der amtlichen Bestimmung nach war also der Hansegraf, was ein Handelsconsul jetziger Zeit. Unterweges hatte er den Oberbefehl über die bewaffneten Kaufleute, und leitete ihre Gegenwehr, wenn der Waarenzug von Land- oder Seeräubern aufgehalten und angegriffen wurde.

Früher schon hatten sich einzelne Städte des Handelsbundes von den Landesherren in den nordischen Reichen, in England, Frankreich und den Niederlanden besondere Freiheitsbriefe er-

worben; nachher, als dieser Bund vollendet, mit einer vesten Verfassung dastand, wurden solche für die Gesammtheit der vereinten Städte ausgestellt. Mehr oder minder machten folgende Vergünstigungen den Inhalt der Briefe aus:

Erlaubniß des Waarentausches überhaupt, entweder unbedingt in Ansehung der Zeit, oder mit gewissen Beschränkungen in dieser Hinsicht; Freiheit der Ausfuhr einheimischer Naturerzeugnisse und der Einfuhr fremder Waaren; Entrichtung von Aus- und Eingangs-Zöllen, nach geringen Sätzen oder gänzliche Zollfreiheit; eigene Räume zu Waarenlagern; Selbstgerichtsbarkeit in Streitsachen der Mitglieder solcher Kaufmannschaften; Sicherheit des Eigenthums zu Land und zu Wasser, im Schiffbruche, in Kriegen, in Sterbefällen; Vertheidigungs- und Waffenrecht; eigene Bet- und Krankenhäuser.

Durch solche Vorrechte in fremden Ländern gelangten die Städte der deutschen Hanse zu großen Reichthümern, freilich auf Kosten des einheimischen Handelsstandes; daher in der Folge Eifersucht die Vergünstigungen schmälerte, welche den Ausländern in Zeiten gewährt worden waren, als die Inländer den Selbsthandel noch nicht unternommen hatten. Nächst der Auswürkung jener Freiheiten war der Hauptzweck der Hanse: Sicherheit der Waarenförderung durch kriegerisches Geleit zu Wasser und Land. Durch die Vereinigung vieler Kräfte entstand die gebietende Macht des Bundes.

Das Handelsgebiet, in dem sich dieser Bund unter Begünstigung solcher Anstalten und unter dem Schutze der hansischen Flagge thätig erwies, war der ganze Inbegriff der Küsten des nördlichen und westlichen Europa's, von Wisby und Nowgorod bis London und Lissabon. Der westliche Theil der verbündeten Seeplätze war vorzugsweise auf den Zwischenhandel und die Schiffsrhederei gewiesen; der Würkungskreis der nordöstlichen erstreckte sich sowohl auf den äußern als den innern Handel. Ein reiches Ergebniß des Zwischenhandels der westlichen Seestädte, wohin vorzüglich Bremen, Hamburg, Lübeck, Wis-

mar, Rostock, Stralsund, Stettin gehörten, war der Austausch nordischer Erzeugnisse gegen alle übrigen damals gangbaren Handelsgegenstände, sowohl gegen die Kunstwaaren des gesammten westlichen Europa's, als gegen die Naturproducte des reichhaltigen England's, unter denen Wolle, Häute und Zinn die vorzüglichsten waren, wie auch der südlichen Handelsgegenstände, die auf die beiden dafür bestehenden damaligen Hauptmärkte zu Brügge und Lübeck geführt wurden.

Was von dem nordischen Reichthum ausgeführt wurde, war vorzüglich: Holz, nämlich Schiffholz, als Masten, Planken, Balken, Knieholz, Nutz- und Bauholz, Stabholz zu Faßdauben, Reifen und Tonnenbändern, Dielen, Bretter, Latten, Sparren, Blöcke. Zwei oft vorkommende Holzgattungen sind Wagenscholl und Klappholz, beide aus den Waldungen Preußen's, Pohlen's und Rußland's. Es bestand in ausgesuchten Eichenbrettern ohne Aststellen. Das Klappholz wurde gebraucht zu Pipenstäben, das Wagenscholl — englisch: Wainscott — Wandschütz, zum Betäfeln der Wände. Ferner Pottasche, aus den baltisch-nordischen Buchen- und Eichenwaldungen — Theer, der beste aus den russischen Birkenwäldern zum Kalfatern der Schiffe; Pech und Harz aus litthauischen, polnischen und russischen Kiefern-, Fichten- und Tannengehölzen; Bernstein; Honig; Wachs; Leinsaat; Oel; Werg; Hanf; Taue; Segeltuch; Getreide; getrocknete und gesalzene Fische; Kaviar (garum, gaurum); Thran; Fischbein; Pelzwerk; Moschus; Häute; Felle; geräuchertes Fleisch; Speck; Schinken; Schmeer; Talg; Butter; Unschlitt. Aus Schweden vorzüglich: Kupfer und Eisen.

Zu Bergen in Norwegen war ein großes Ablager für die dortigen Einkäufe und die mächtigste Niederlassung der Hanse. Hier zeigte der Handelseigennutz, wie er die Herrschaft führe, wenn er dazu gelange. Es genügt, hier nur im allgemeinen zu erwähnen, daß sich die Deutschen in Bergen nicht allein gegen Fremde, sondern selbst gegen die Einheimischen, Umgriffe,

Gewaltthätigkeiten und Grausamkeiten erlaubten, um sie von aller Theilnahme an dem Seehandel zu verdrängen und eine Schaar von einigen tausend Kaufdienern, Schiffsknechten, Lastträgern und Handwerkern, fast alle junge unverheirahtete Leute, in eine Brüderschaft vereinigt, bewaffnet, von Selbstgefühl zum Frevel verleitet, unter eigener Obrigkeit, ein Staat im Staate, Allen überlegen, selbst der Landesobrigkeit spottete; aber die innere Einrichtung der deutschen Factorei oder des hansischen Comptoirs, des einzigen seiner Art, verdient eine ausführlichere Beschreibung.

Seit der Zeit, daß die Hansen sich das Recht erworben hatten, in Norwegen zu überwintern, Jahr aus, Jahr ein dort Handelsdiener zu halten und ihnen der freieste Handelsverkehr zugestanden war, fanden sie an den Bürgern der Stadt Bergen ihre gefährlichsten Nebenbuhler im activen norwegischen Handel, welche der heftigste Widerwille gegen die Fremdlinge beseelte. Die Frage, ob die Bürger der Stadt oder die Hansen den ausländischen norwegischen Verkehr monopolistisch beherrschen sollten, konnte nur durch Feuer und Schwerdt endscheiden werden, und diese endschieden zu Gunsten der Fremden. Von rostockschen, wismarschen und andern hansischen Freibeutern wurde Bergen angegriffen und verheert, die bergischen Bürger völlig zu Grund gerichtet und durch die Uebermacht der Sieger, welche die Stadt behaupteten, gezwungen, ihrem auswärtigen Handel zu entsagen. Ein Friede mit Dänemark bestätigte den Hansen die erkämpften Freiheiten; die verarmten Bürger Bergen's empfingen von den Hansen Geldvorschüsse zu einem kleinen Kramhandel und verpfändeten dagegen ihre Häuser und liegenden Gründe. Die vorgeschossenen Gelder konnten nicht wieder bezahlt werden; die Hansen zogen die verpfändeten Häuser und Ländereien ein und ihre vormaligen Besitzer waren genöhtigt, sich über Strand auf der entgegengesetzten Seite des Meerbusens anzusiedeln, weil die alte Stadt oder die Brücke das ausschließende Eigenthum der Deutschen geworden war. Die Eingebornen behielten von der Zeit keinen

Antheil an dieser sogenannten Brücke, die zum Seehandel am bequemsten war.

Auf dieser Brücke lag die Factorei oder das Comptoir der Hansen, von ihnen, nach Einäscherung der Stadt, erbaut; es bestand aus mehreren Höfen oder sogenannten Gärten — ihre Bewohner, die Hansen, theilten sich in zwei Gemeinen. Jeder Hof, abgesondert von dem andern, hatte sein eigenes Schild und seinen besondern Namen: z. B. der Bremerhof; der Anker; die Feuerblüse. Nach der Wasserseite hin, waren sie mit breiten Kajen versehen und der Meerbusen hatte dort so viel Tiefe, daß die größesten Schiffe anlegen und die Waaren durch Krahne ausgeladen und in die Höhe gebracht werden konnten. Diese bestanden aus großen, langen, hölzernen Häusern, unten mit Buden und Gewölben, zur Ausstellung der zu verkaufenden Waaren. Ueber diesen Buden befanden sich die Sommerstuben und Schlafkammern der Comptoiristen, Feuerstätten und Küchen; im Hintertheile der Höfe, von Grund aufgemauerte Keller, zur Aufbewahrung der Waarenvorräthe, welche versendet werden sollten und auf diesen Gewölben ruhte der sogenannte große Schütting.

Jeden Hof bewohnten funfzehn bis sechszehn Familien; jede solche Gesellschaft hatte ihren Hauswirt, „Husbonde"; unter ihm standen die zur Familie gehörenden Kaufmannsdiener (Gesellen), die jüngern, angehenden Comptoiristen oder Stubenjungen, Bootsknechte und Jungen. Der Hausbonde hielt die Gesellen durch Geld- oder Gefängnißstrafen in Ordnung, die Jungen durch die Ruhte in Zucht. Jede Familie hatte ihren gemeinschaftlichen Tisch; für die Anschaffung und Zubereitung der Nahrungsmittel sorgte der Hausbonde.

Im Winter wohnten die verschiedenen Familien eines Hofes in dem großen Schütting, der, nach nordischer Sitte, keine Fenster, sondern in der Decke nur eine Oeffnung über dem Heerde hatte, wodurch der Rauch zog, und welche, wenn das Feuer ausgebrannt, verschlossen werden konnte; gegen die Nacht kehrte Jeder in seine Schlafkammer zurück.

Unter rohen Menschen, in einem rohen Zeitalter, bedurfte es einer klösterlichen, mönchischen Zucht, Ordnung und Hausfrieden zu erhalten, wozu sich Abenteuerlichkeiten und Eigenheiten des sonderbaren Zunftgeschmackes jenes Zeitalters gesellten. Alle diese Menschen, gewöhnlich an dreitausend, lebten ehelos; die Hanse wußte, daß durch die eheliche Gemeinschaft sogleich die Handelsgeheimnisse verbreitet, von den Norwegern die Plane und Handelskniffe der Deutschen durchschaut und durch die Ansiedlung und Verheirahtung der Comptoiristen mit den eingebornen Bürgerstöchtern gar bald die hansischen Monopole unfruchtend werden würden.

Kein Comptoirist durfte Nachts ausserhalb der Brücke bleiben; dort hatten die Deutschen eine bewaffnete Nachtwache, und hielten ungeheure Hunde, des Tages angekettet, bei Nacht losgelassen, die jeden Fremden zerfleischten, der in die Gegend drang.

Von diesen Comptoiristen trieben, wie es scheint, nur die Hausbonden und Altermänner eigenen Handel; die übrigen Meister und Gesellen dienten als Factore den in den Hansestädten wohnenden Kaufleuten. Die Waaren, welche von diesen gesendet wurden, setzten jene im Lande ab und besorgten die, ihnen von ihren Herren aufgetragenen Einkäufe. Nach zehn Jahren kehrten die Comptoiristen in ihre Heimaht zurück. Die Abgehenden wurden aus den Gesellen und Jungen, wenn die Lehrzeit dieser verflossen war, ersetzt; die Jungen mußten stets aus den Hansestädten gebürtig seyn. Keiner wurde zugelassen, der nicht vom Stubenjungen auf diente; dann ward er Bootsjunge, Geselle, Meister und, wenn ihm das Glück wohlwollte, Hausbonde oder Altermann.

Die Kosten zur Unterhaltung des Comptoirs wurden bestritten durch die von jedem ankommenden oder abgehenden Schiffe zu erlegenden Procente von dem Wehrte des Guts; durch die Strafgelder, welche von den Kaufleuten, Schiffsrhedern und Schiffern erhoben wurden, die gegen die Statute, bei der Fahrt, der Ladung, bei'm Löschen oder während ihres Aufenthalts in

Bergen gesündigt hatten; durch die Geldbußen, welche auf die Raufereien und andere Ungebührlichkeiten der Comptoiristen gesetzt waren, und durch die jährlichen Beiträge der Städte zur Unterhaltung, Bewaffnung und Besoldung der Factore.

Die Vorsteher des bergischen Comptoirs hatten eine große ausgedehnte Rechtsmacht, wie überhaupt die Hanse für eine veste, oft willkürliche, Autorität der Vorgesetzten war, und in dieser Hinsicht mehr als alles andere auf die Städte und die von ihnen abhängenden Institute würkte. Die Alterleute der lübeckschen Bergenfahrer, der Kaufmannsraht und die Alterleute des Comptoirs zu Bergen hatten das Recht, gewisse Vorschriften zur Handhabung der Ordnung zu erlassen, Neben-Statute vestzusetzen und gute Policei zu erhalten. Die Vorsteher der Factorei waren zu Bergen die höchste Instanz; wer sich ihr entzog, ward in den Städten des Bundes verfolgt, wohin auch die Appellationen gingen; den Hanse-Deputirten stand die Ratification aller Vergleiche und Statuten zu.

Kaum die Hälfte der seefahrenden Hansestädte hatte unmittelbar Theil an dem Comptoir zu Bergen; die Factorei sollte nicht mit Menschen und Waaren überfüllt werden; dies war auch der Zweck der sonderbaren Prüfungen, denen sich die Neuankommenden in Bergen unterziehen und sie bestehen mußten, ehe sie aufgenommen und zu den höhern Graden befördert werden konnten. Obgleich das Comptoir die barbarischen Proben der Lehrlinge durch die angegebene Ursache rechtfertigte, so waren doch solche Initiationen in dem Geiste jener Zeit begründet; alle Zunftgenossen, Geistliche, Ritter und Gelehrte hatten dergleichen für die aufzunehmenden Lehrlinge und Gesellen. Der Aufzunehmende sollte die Wichtigkeit dessen, was er that, handgreiflich fühlen und den Zunftgeist recht früh eingepflanzt erhalten. Auf dem Comptoir zu Bergen wurden diese Einweihungsgebräuche um so abenteuerlicher ausgebildet, da das klösterliche Leben, der lange Winteraufenthalt im Schütting, die Langeweile, die Abgeschiedenheit in unwirtbaren Gegenden von der Vaterstadt, die ungezügelte, rohe Phantasie junge Leute zu

den sonderbarsten Verirrungen trieb. Ueberdies mußte auch der Muht der Aufzunehmenden wirklich erprobt und bewährt sein; denn die Deutschen lebten in fremdem Lande; sie waren dort mit Recht gehaßt und bei den nie fehlenden Schlägereien mit den tapfern Norwegern mußten sie herzhaft und handvest sein und Lebensgefahren nicht scheuen.

Drei Hauptprüfungen der angehenden Comptoiristen gab es: das Rauch-, das Wasser- und das Staupenspiel.

In der Nacht zogen die ältern Genossen des Comptoirs, je zwei und zwei, bei großem Zulaufe der nordischen Bürger, nach der Schustergasse, wo die hansischen Handwerker wohnten, und füllten dort Gefäße mit Haaren, Lederabschnitzeln, Horn-Hufspähnen u. dgl. Dem Zuge zur Seite sprangen Masken: die eine als ein Schellennarr, die zweite als ein norwegischer Bauer, die dritte als Bauerweib gekleidet. Diese neckten die Zuschauer und bewarfen sie mit Unflaht und Koht.

Kam der Zug nach dem Comptoir zurück; so wurden die Lehrlinge an Stricke gebunden und im Schütting in die obere Deckenöffnung hinaufgewunden, die stinkenden Stoffe angezündet und den darüber Schwebenden mehrere Fragen vorgelegt, welche sich auf das bezogen, was ein Mann in dringenden und drängenden Gefahren zu thun gehalten sei. Waren diese Fragen so beantwortet, wie man wünschte, so ließ man die Lehrlinge hinab, führte sie vor den Hof, und begrüßte sie dort mit Wassergüssen. Diesem Spiel mußten sich die Lehrlinge mehrmals unterwerfen.

Das Wasserspiel ward um Pfingsten gehalten. Die Lehrlinge wurden bewirtet, zu Schiffe gebracht, nackt dreimal in die See getaucht und nachher nicht sanft gegeisselt. Man erzählt, dies Spiel solle eingeführt worden seyn, um über das Geschlecht des Einzuweihenden die sicherste Auskunft zu erhalten, da sich einst eine Dirne, als Knabe verkleidet, unter die Lehrlinge eingeschlichen habe.

Das dritte Spiel setzte ganz Bergen in Bewegung. Tags zuvor mußten alle Lehrlinge zur nächsten Hölzung rudern und

dort Mayenzweige brechen, vor Abend durften sie nicht zurückkehren; während der Zeit richteten die Hausbonden und Gesellen „das Paradies" in dem Schütting zu. Eine Ecke des Raums ward mit Teppichen umzogen, an denen die Schilder der Höfe hingen; dem Orte gab man die Benennung des Paradieses: dort lagen gebundene Ruhten. Die Mayenzweige brachten die Lehrlinge in den offenen Raum des Schüttings. Am andern Morgen versammelten sich alle Comptoiristen zu einem feierlichen Zuge nach einem Garten auffer dem Thore. Die beiden jüngsten Hausbonden, in schwarzen Mänteln, Degen an der Seite, gingen vor dem Zuge; neben ihnen liefen die Masken, der Narr mit der Schellenkappe, Bauer und Bäuerin, mit Ochsen- und Kuhschwänzen behängt. Der Narr sprach in Reimen zu den Zuschauern davon, wie sich ein aufrecht stehender voller Sack zu einem zusammengesunknen, leeren verhalte. Der Zug ging zum Comptoir zurück; jeder Hanse trug einen grünen Mayenzweig in der Hand und empfing am Weinkeller einen Becher Wein.

Sobald die Hansen in den Schütting gekommen waren, hielt der älteste Hausbond eine Rede an die Lehrlinge, ermahnte sie zur Ordnung, zum Fleiß und zur Treue; warnte sie vor Trunkenheit, Unruhstiften und Schlägereien in der Folge, wenn ihnen die Probe angerechnet werden sollte und schloß mit den Worten: „Wer sich nicht getraut, das Spiel auszuhalten, mag jetzt noch ungehindert zurücktreten." Das wagte keiner der Lehrlinge; sie baten nur um gnädige Bauern, wie man die nannte, welche sie züchtigen sollten.

Mittags wurde geschmauset, die Lehrlinge warteten auf, die Narren belustigten die Gäste. Nach dem Mahle traten zwei Masken in den Schütting, die eine stellte den Herrn, die andere den Diener vor; beide geriehten in Streit, der Narr sollte die Ursache des Zwistes seyn; er wurde in's Paradies gebracht und gestäupt, indeß die Lehrlinge zu essen erhielten und gewöhnlich berauscht wurden, um nicht diejenigen zu erkennen, welche sie züchtigen würden. Der Narr holte nun einen nach

dem andern in's Paradies, wo sie gestäupt wurden. Becken und Trommeln ertönten während der Zeit.

Nach vollendetem Spiel bat der Narr, daß „diese edle „Sitte zum Flor der Handlung und des Comptoirs stets er„halten werden möge."

Verschiedene dänische Könige sahen diese Initiationen, wenn der Schütting nicht gedeckt war, mit großem Vergnügen an.

Die Handwerker des hansischen Comptoirs zu Bergen — Schuster genannt, obgleich einige von ihnen Goldschmiede und Gerber waren, hatten auch ihre Spiele, noch viel roher als die angeführten, und es ist schwer zu begreifen, wie die zu Prüfenden das Leben dabei erhalten konnten. Eins ihrer Spiele, das Preckspiel*), unterschied sich dadurch vor allen andern, daß sich die Amtsgenossen auf dem Kirchhof in Bergen um einen hohen Baum versammelten, den Einer von ihnen erkletterte und die Fehltritte der Weiber und Mädchen der Stadt absang. — Diese Handwerker des bergenschen Comptoirs, die liederlichsten, ausschweifendsten, sitten- und gewissenlosesten Menschen, brachten ihren Vaterstädten sicher nichts Gutes von Bergen zurück. Daß ihnen die Comptoiristen, ausser den Handelsgeheimnissen und der Abhärtung gegen Rauch, Wasser und Wundschmerzen, etwas Löbliches und Nachahmungswürdiges heimgebracht haben, mögte, aus gleichen Gründen, sehr zu bezweifeln seyn.

Wie sich in den Hansestädten Novgorods-, Schonen-, Flandrer-, Englands- und Islands-fahrer vereinigten; so traten auch dort Bergen-fahrer zusammen, welche gemeinschaftlich die Kosten trugen, in Bergen sich Stuben auf dem Comptoir anzuschaffen und der ihm zugestandenen Handelsfreiheiten genossen. Die Glieder einer Bergenfahrer-Compagnie trugen mehr oder weniger, nach ihren Vermögenskräften, zur Befrachtung eines oder mehrerer Schiffe nach Norwegen bei; Gewinn und Verlust ging auf Rechnung jedes Einzelnen. Ge-

*) Preck; prick; Stich; Stichelei.

wöhnlich ladeten Mehrere gemeinschaftlich auf Ein dazu gemiethetes Schiff; die Compagnie hatte keine eigene. Was die hamburgischen Bergenfahrer nach Norwegen ausführten, war das von ihren Mitbürgern und den Lüneburgern gebraute Bier, Salz, Laken, Grütze, Braunschweiger Mumme, Geld, verarbeitetes Silber, Zinn, Kessel und Grapen. Lübeck handelte mit Gold- und Silbergeld dahin, mit altem und neuverarbeitetem Silber, mit englischem Laken, Kupfer, Malz, Mehl, Bier, Meht, doppeltem danziger Bier und andern starken Bieren. Bremen brachte dahin: Puppen, Hüte, Assafötida, Grütze, Zinn, Kupfer, Messing, Küchen- und andere Hausrahtsgefäße, Ziegelsteine, Leinen, verarbeitetes Silber und Eisen.

Bruchstücke aus Gesetzen, den Handel der Deutschen zu Bergen und in Norwegen betreffend, geben noch einige nähere Auskunft über die Art des Verkehrs daselbst. Es sind folgende:

Niemand von den Hansen darf dort schiffbrüchiges, zu Wasser oder Land geraubtes Gut kaufen. Kein Deutscher soll einem Andern verdorbenes Gut verkaufen, mit welchem der letzte Käufer nicht befriedigt werden kann, bei Strafe von hundert Schilling Englisch. Im Fall, daß Einer den Andern beschuldigt, er habe gegen des Comptoirs Statute und Willkür gefehlt, und kein gültiger Beweis geführt werden kann, soll der Eid des Beklagten endscheiden. Kein Kaufmann, Kaufmannsdiener, Schiffer oder Matrose soll zu Bergen auf der Brücke, auf den Schiffen oder vor den Kirchthüren Waaren verkaufen; sondern einzig in den Höfen des Comptoirs. Kein Hansegenosse soll einem „Außerhansen" Waaren zusenden (befehlen); Jeder soll sich allein an die Comptoristen halten, durch deren Hand allein der gesammte Verkehr betrieben werden soll, bei Strafe von 100 Sch. Englisch. Keiner darf sich unterfangen, auf hansischen Schiffen unfreies fremdes Gut von oder nach Bergen zu führen, damit andere Nationen nicht auf diese Weise zu dem Genuß hansischer Freiheiten im Zoll und andern Puncten gelangen.

Der andere nordische Hauptlagerplatz für die Hansen war zu Novgorod (Naugard) in Rußland; eine Wasserstraße führte dahin über die Newa, den Ladogasee und den Wolchow. Zu den häufigsten Ausfuhren von dort gehörten Fleisch und Getraide; auch Waaren in Ballen werden erwähnt bei Gelegenheit der Verordnung, daß diese mit dem Stricke des Apostels Petrus, Schutzheiligen des hansischen deutschen Hofes in Novgorod, gemessen werden sollten. Ohne Zweifel enthielten diese Ballen Peltereien, welche die Russen von den Wilden in Sibirien eintauschten.

Von allen dänischen Besitzungen war Schonen für die deutschen Hansen die wichtigste; an den dortigen Heringsfang hatte sich mancher andere Verkehr geknüpft; die Jahrmärkte daselbst wurden von den Deutschen zahlreich besucht und auch außer diesen machten sie dort bedeutende Handelsgeschäffte. Ohne ein klösterlich eingerichtetes Comptoir in Schonen zu besitzen, war die Zahl der dort eingebürgerten Hansen, ihrer Factoren und Diener, bedeutend. Am einträglichsten für den hansischen Handel blieb der Heringsfang; die Menge der von der Hanse erlassenen Statute zeugt davon. Obgleich der Fang auch an anderen Küsten der Ostsee getrieben wurde, war er doch hier am vorzüglichsten, entweder weil der Fisch am reichlichsten oder besten. Daß dies Gewerbe der Hansen dort nicht von Unkundigen betrieben wurde, erweisen die mannigfaltigen Verordnungen über das Sortiren der verschiedenen Heringsgattungen, über das sorgfältige Einsalzen und Verpacken des Fisches, über die Beschaffenheit der Tonnen, der Netze, der Fischlager, über den Verkauf und Einkauf, über die Versendungen und die verschiedenen Arten der Wracke. An keinem Gewerbe, das zu Wasser getrieben wurde, nahmen so viele Seestädte der Hanse Theil. Von allen Küsten und Hafen der Hanse fanden sich sowohl Fischer als Kaufleute zum Heringsfang an den schonschen Küsten ein und versorgten eine Zeitlang nicht allein Deutschland, sondern auch England, die wallonischen Niederlande, Schweden, Rußland, auch Pohlen

und andere Gegenden des Binnenlandes damit. Den größten Theil ihres Reichthums verdankten die Hansen während der Zeit diesen Fischereien. Die Bundesstädte wußten sich Monopole für den Fang der Heringe und den Handel damit zu erwerben und Fremdlingen dies zu erschweren; selbst über die Holländer behaupteten die Hansen das Uebergewicht. Zur Schonenzeit, um Jacobi, sandten die Städte Vögte dahin, welche die Bürger der Communen, die sich dort zum Fange einfanden, mit den errungenen Freiheiten vertheidigten. Kein fremder Handelsmann ward dann in Schonen geduldet; die Vögte des dänischen Königs sollten nur einen Tag zum Salzen haben; kein Deutscher durfte für die Dänen oder für Undeutsche überhaupt, Heringe einsalzen, auch kein Hanse sie durch Fremde einpökeln lassen. Diesen suchten die Deutschen auch die Anschaffung guter Tonnen zu erschweren. Alles dies zeigt, wohin die Absicht der Hansen ging, und hätten sie diese auch dadurch nicht erreicht, so blieb ihnen doch der große von ihnen beherrschte Markt, wo sie diese Waare sicher vor allen mit ihnen concurrirenden Völkern absetzen konnten; und wie laut auch die Klagen der Hansen über den vermehrten holländischen Handel wurden, nie findet man, daß sie sich beschwert hätten, die Niederländer entzögen ihnen den Absatz der Fische.

Mit Schweden war der Handelsverkehr hansischer Städte nicht unbedeutend. Kupfer, Eisen, Holz, Felle, Wildhäute, Seehundsspeck, Thran, Strömlinge, Lachse holten sie von dort; wollene Tücher, seidene und sammtne Zeuge, fertig gemachte Kleider, Weine, Bier, Meht, Gewürze, Gartengewächse, Glocken (in Lübeck gegossen), Mehl, Flachs, Hanf, Medicinalwaaren, Gold- und Silberdraht, seltene Holzarten, Glas, Spiegel brachten sie dorthin.

Auch zu Brügge hatten die Hansen ein Comptoir. Aus den Niederlanden brachten sie in den Handel: hauptsächlich Tücher, orientalische und italienische Waaren, welche die Lombarden dahin führten, als rohe Seide, seidene und baumwollene Zeuge, Rosinen, Mandeln — Zucker, der damals aber noch

sehr wenig verbraucht wurde, — zum Süßen nahm man Honig. — Von den Gegenständen und der Führung des Handels der Hansen mit Frankreich in diesem Zeitraume sind nur einige Spuren aufzufinden, diese leiten dahin, daß hansische Kaufleute von den französischen Küsten Wein, Salz, Tuch und Wolle holten. Die geschichtlichen Nachrichten über den Verkehr der Deutschen mit Spanien und Portugal sind ungenügend; zu vermuthen ist, daß ein Verkehr mit Portugal bestanden. Ob die Hansen durch die Enge bei Gibraltar in's Mittelmeer gefahren, ist aus historischen Angaben nicht zu erweisen.

In England hatte sich ein Handelsverein, die Gesellschaft von Thomas a Beckett oder der Adventurirer, Abenteurer, Wager gebildet, welche ihrem Activhandel mit den Niederlanden, Frankreich, Spanien, Norwegen, Island, Dänemark, den Hansestädten und Preußen immer größere Ausdehnung gaben und in vaterländischen Schiffen die genannten Länder und Oerter besuchten. Aber dieser Handelsverkehr zwischen den Engländern und Hansen wurde sehr oft durch Streitigkeiten unterbrochen, veranlaßt durch den Eigennutz beider und durch die Freiheiten, welche den Deutschen in England zugestanden waren. Diese suchten die Eingebornen zu schmälern, die Fremden zu vergrößern. Ihre Hauptfactorei war zu London anfangs im Guildhall, nachher in Downyard, einem feuerfesten Gebäude, am rechten Ufer der Themse, mit geräumigen Kajen, welches sich die Hansen, wie zuletzt den Steelyard, Stahlhof, eigenthümlich erworben hatten. Das Ganze, mehrere Wohnungen und Speicher enthaltend, umgab eine Ringmauer mit Thoren, welche des Nachts und oft auch bei Tage geschlossen wurden, weil sich nicht selten der Pöbel zusammenrottete, es zu plündern. Innerhalb dieser Mauern lebten, in klösterlichen Zellen, die Comptoiristen, oder Residirenden unter strenger Zucht und hatten einen gemeinschaftlichen Tisch. Alle waren und mußten unverheirahtet seyn. Wer von ihnen eine Engländerin ehelichte, verlor die Hanse und

konnte nie in einer ihr verwandten Stadt das Bürgerthum erlangen. Schwer verpönt war, irgend etwas von dem, was in der Niederlage vorging, an Engländer und „Butenhansen" auszuplaudern oder das zu entdecken, was von dem Kaufmannsraht in seinen Versammlungen beschlossen. Die residirenden Factore und Diener besorgten die ihnen von den Kaufleuten der Hansestädte aufgetragenen Geschäffte und durchstreiften selbst das Land, weil ihnen ihre Privilegia gestatteten, freien Ein- und Verkauf in allen Theilen des Reichs zu betreiben.

Was die Hansen von England ausführten, bestand in Wolle, „wolligten" Tüchern, besonders in ungeschornen, ungepreßten, ungefärbten, denen die Hansen in ihren Städten, vorzüglich in Hamburg, die letzte Vollendung gaben, auch exportirten die Deutschen Zinn und Leder. Was sie einführten, war: Pech, Theer, Pottasche, Holz zum Schiffbau und zur Verfertigung von Bogen, Sparren, Latten, Eisenerz, Flachs, Leinwand, Zwirn, Garn, Seile, Fettwaren, Bergerfische — eine Zeitlang auch Heringe und Getraide.

Unter den Artikeln der hansischen Einfuhr werden am häufigsten flandrische Tücher genannt. Als sich die Engländer nicht mehr auf den einheimischen Verbrauch der von ihnen verfertigten Tücher beschränkten, führten sie davon in die Hansestädte und diese holten sie selbst von England; diese Tücher waren bei gleichem oder gar besserm Gehalt wohlfeiler als die flandrischen und in Bezug auf Länge und Breite weniger betrüglich verfertigt als die flandrischen. Aus den deutschen Hansestädten gingen dort gewebte grobe Tücher nach Rußland.

Den englischen Adventurirern wurde in Hamburg eine Hauptniederlage für den Vertrieb ihrer Waaren nach dem vesten Lande bewilligt und die mit dieser Gesellschaft geschlossenen Verträge ergeben, daß sie hier, wo die Engländer schon vorher in Zöllen und Abgaben sehr begünstigt wurden, wohlaufgenommen und gern gesehen waren.

Bundeszwecke und Bundesverfassung.

In den Protocollen mehrerer Hansetage, zu verschiedenen Zeiten dieser Periode kommen, als durch Abgeordnete zu den Bundesberahtungen würklich erschienene, folglich als vollmächtige Glieder der Brüderschaft, sieben und siebenzig Städte vor. Die Zahl blieb nicht immer dieselbe und ist nicht immer genau bestimmt anzugeben. Sie waren in vier Quartiere getheilt, in das wendische und überwendische, westphälische, sassische und lievsche Quartier, jedem stand eine Quartierstadt vor. Zu dem wendischen und überwendischen Quartier, in zwei Classen getheilt, gehörten unter andern Lübeck, die Quartierstadt der ersten Classe, Rostock, Wismar, Stralsund; Hamburg war die Quartierstadt der zweiten Klasse, darin nebst andern Lüneburg, Lauenburg, Uelzen. Das westphälische Quartier umschloß Städte am Rheinstrom, in den Niederlanden, an der Südersee und in Westphalen liegend, unter der Quartierstadt Cöln. Aus Halle, Magdeburg, Stade, Erfurt, Breslau, Frankfurt an der Oder und einigen andern Städten bestand das sassische Quartier; Braunschweig war die Quartierstadt; für die lievschen Städte Danzig.

Certificate der Aufnahme und Mitgliedschaft gaben Lübeck, Danzig, Riga, Cöln, Münster, Deventer, Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim. — Danzig hatte das Canzler-, Braunschweig das Marschalls-, Cöln das Kämmereramt des Bundes, Lübeck hatte den Vorsitz, die erste Stimme, die Aufsicht und den Oberbefehl über die Bundesflotte; es schrieb die Versammlungstage aus, und hatte das hansische Archiv und die Casse in Verwahrung; Kundmachungen gelangten durch diese Stadt an die übrigen Städte oder an auswärtige Mächte; unter dem lübeckschen Stadtsiegel wurden alle hansischen Acten ausgefertigt. Alle drei Jahre um Pfingsten hielt man den gewöhnlichen Hansetag; von jedem Quartier erschien dabei ein Altermann und Schreiber; auf alle zehn

Jahr war der Erneuerungstag des Bündnisses vestgesetzt. Außerordentlich nohtwendige Zusammenkünfte zeigte Lübeck den Quartierstädten an; diese machten sie ihren Städten bekannt.

Um das Protectorat des Bundes bewarben sich Könige, selbst Kaiser Karl der Vierte, in höchsteigener Person, zu Lübeck, vergeblich. Hätte man es Einem von ihnen zugestanden, es würde bald ein Rheinbunds-Protectorat geworden seyn.

Die Zwecke dieser Städteinnungen waren und blieben: Die Hansen suchten Sicherheit für ihre Handelsleute auf den Straßen, Schutz für die erworbenen Freiheiten und Rechte ihrer einzelnen städtischen Corporationen und des gemeinen Bundes; dazu versicherten sie einander wechselseitigen Beistand gegen jeden Ueberfall und gedrohten Angriff.

Sie bezweckten, der Städteobrigkeiten Ansehen und Auctorität zu erhalten; dem Aufruhr der Gemeinen vorzubeugen; dem öffentlichen und Privatrechte in den Gemeinden Achtung zu verschaffen; jeder Einmischung fremder Mächte in alle städtischen Angelegenheiten, so viel als möglich, vorzubeugen und der Hanse schiedsrichterliche Competenz zu behaupten. Das zu bewürken war ihr Bestreben, in allen angegebenen Hinsichten, löblich, gut, und gleich ruhmvoll als zuträglich für sie und schwer und mühsam genug, das Ziel in jenen Zeiten zu erreichen. Vornehmlich der Hanse dankt es Deutschland, daß dort ein Sinn für Ruhe und Ordnung zur Thätigkeit belebt wurde, welcher sich allmälig allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft mittheilte und das, bis dahin unausführbare Vorhaben, in allen Ländern innere Friedensruhe und Sicherheit zu begründen, verwürklicht und der wilden Gesetzlosigkeit gesteuert wurde.

Doch nächst diesen Zwecken, welche die Hanse in ihren Bundbriefen unverhohlen aussprach, hatte sie sich noch die Erreichung eines dritten vorgesetzt, dessen sie zwar dort nie deutlich und bestimmt gedenkt, der aber aus ihren, den Handel betreffenden Statuten, unzubezweifelt erhellt, nämlich den, in den Ländern, welche von den Hansen besucht wurden, vornehmlich außerhalb

Deutschland, sich für ihren Verkehr immer größere Freiheiten zu erwerben, die schon gewonnenen vortheilhafter für sich zu gestalten, den Handelsverkehr so weit als möglich auszudehnen, und so viel als irgend thunlich, alle Concurrenz fremder Kaufleute zu verhindern, und sich also das Handelsmonopol in jenen fernen Landen zu verschaffen.

So war es endlich offenbar ein vierter Zweck dieser Vereinigung, den aber die Verbundenen auch nie deutlich aussprachen, der indessen in ihren Unternehmungen nicht zu verkennen ist, daß sie, unter dem Scheine der Behauptung der einzelnen, von jeder Stadt Landesherrn erworbenen, politischen Rechte und Freiheiten, stets neue zu erwerben und die ältern immer weiter auszudehnen sich beeiferten. Sie versprachen ja, ohne Hehl, in denen, über diese Freiheiten entstehenden Streitigkeiten, die mit ihnen verbündeten Städte alleinzig und allein als Schiedsrichter anzuerkennen, und sagten einander die thätigste Hülfe in dem Falle zu, wenn ein Fürst oder Herr seine Landstadt befehden und mit Krieg überziehen wolle. Der Zweck, und wahrlich ein großer, war würklich in einer Zeit wie jene, zu erreichen, und Beispiele zeigen, daß er mehr oder weniger erreicht wurde. Das ganze, offene Darlegen dieser Absicht äußerte sich indeß so rechtsgemäß und bescheiden, da man nur um die Behauptung des bereits erworbenen Besitzes bemüht zu seyn schien, daß sich Niemand dagegen füglich erklären konnte. Ueber den Umfang und die Gränzen dieses Rechtsbesitzes wollten die Städte selbst und allein entscheiden; und es ließ sich nichts anderes erwarten, als daß die verbündeten zu Gunsten ihrer Schwesterstädte sprechen würden.

Um diesen Zweck kämpften die Hansen bald mehr bald minder keck, und ermüdeten nie dafür aufzubieten und anzuwenden, was sie vermogten.

Die innere Verfassung der Hanse war nach dem, was sich aus einzelnen Bruchstücken ihrer Geschichte erkennen läßt, folgende:

Die höchste Bundesgewalt ruhte in den Händen der städtischen Deputirten, auf den Hansetagen rechtskräftig versammelt.

Da wurden die Gesetze gegeben, die Urtheile und Endscheidungen gesprochen in allen Streitigkeiten der Communen untereinander oder mit Fremden; von hier aus erfolgte mittelbar die Urtheilsvollziehung. Der Ort, wo diese Hansetage zu halten, war zwar nicht auf eine bestimmte Stadt eingeschränkt, doch versammelte man sich gewöhnlich zu Lübeck. Diese Gemeinde hatte, am frühesten vor allen andern, das größeste Ansehen und die bedeutendste Wohlhabenheit gewonnen; sie ward allmälig als das gemeinschaftliche Haupt der Hanse, mit geringem Widerspruch angesehen. Sie lag gleichsam in der Mitte der Städte, an den Gränzen der Ost- und Westsee. Hier mogten sich auch nach und nach die Hansischen Pergamente und Papiere in der „Skriverie" anhäufen — denn die lübeckschen Rahtsmänner und Rahtsschreiber besorgten auch die hansischen Verhandlungen — und so gewöhnte man sich immer mehr daran, hier vorzugsweise die gemeinen Angelegenheiten zu berahten; doch wurden auch zuweilen die Bundesversammlungen zu Hamburg, Lüneburg und Bremen gehalten.

In Bezug auf die Zeit der Hansetage endschied das eingetretene Bedürfniß, eine drängende gemeinsame Noht; vestgesetzt war, daß sie alle drei Jahr um Pfingsten seyn sollten.

Auf einer so großen Fläche zerstreut, durch ihren Handel und ihre Factoreien in so manchen fremden Staaten angesiedelt, konnte es den Städten nie an Streitigkeiten und Bedrängnissen fehlen, zu deren Schlichtung, Abwehr oder Milderung neue gemeinschaftliche Hansetage ausgeschrieben werden mußten. Das Recht des Ausschreibens eines neuen Tages hatten, der Regel nach, die versammelten Städteabgeordneten, so, daß man sich auf jeder Tagefahrt mit einander verabredete, wann man wieder zusammenkommen wollte. Lübeck erhielt den Auftrag, den Beschluß der Versammelten den Städten bekannt zu machen. Die einander nahe liegenden Städte pflegten vor Absendung ihrer Deputirten sich gemeinschaftlich über die auf dem nächsten Tag vorkommenden Puncte zu berahten und ihre abzufertigenden Gesandten mit Instructionen zu versehen, welche sich auf die

besondere Lage dieser Städte bezogen. Solche Zusammenkünfte hießen Prädeliberationstage.

Die Stadt oder die Städte, welche einzeln oder gemeinschaftlich ihre Deputirten absendeten, trugen die Kosten der Reise, der Diäten und der „Aventüre" der Machtboten. Da es zu der Zeit sehr unsicher war, über die Gränzen der Vaterstadt hinaus durch fremde Gebiete zu ziehen; da ein Adelsmann von seiner Burg herab, oder „lichtwerdige, unbeschlottete Gesellen" aus Haß gegen die Communen, welche die Bevollmächtigten sendeten, oder aus Widerwillen gegen den Bund, oder überhaupt, um zu rauben, zu plündern und zu „finanzen", solche Abgeordnete auffingen und sie, ungeachtet ihres reisigen Geleits, auf ihre Burgen führten; so forderte ein Bundesstatut, daß die dem Orte nächstbelegenen zwei oder vier Städte, wo der Ueberfall geschehen, „sich fleißig und mit aller Macht, auf Kosten gemeiner Hanse, bemühen sollten", die Gefangenen zu befreien; und dieser Befehl wurde immer mannhaft und ohne Schonung der Aufgreifer, von der bewaffneten Bürgerschaft vollzogen.

Zwar blieb es den Städten unverwehrt, Geistliche, Doctoren, Notarien zu den Hansetagen abzufertigen; aber sie mußten immer neben sich wenigstens einen Rahtsmann oder Bürgermeister der Hansestadt haben, welche die Tagfahrt beschickte, weil man zu ihrer Einsicht und Verschwiegenheit das größte Zutrauen hatte. Daher sah man auf den Bundesversammlungen lieber abgeordnete Kaufleute als Gelehrte; doch kamen nach und nach immer mehrere Rahtsdoctores auf diese Convente, da sie sich mit ihren römischen Rechtssätzen immer mehr in das städtische Regiment und die städtische Gesetzgebung eindrängten und alles mit so vielen Formalitäten zu umzingeln wußten, daß man ihrer endlich gar nicht mehr entbehren konnte.

Zu einer Zeit, da noch so Vieles mündlich verhandelt werden, jede kleine unabhängige Republik ihre Angelegenheiten auf Land-, Kreis- und Stadtconventen durch Abgeordnete ihres Magistrats besorgen und doch auch dem Innern mit einer hinlänglichen

Zahl von Rahtspersonen vorstehen mußte — wurde manche Stadt gezwungen, weil sie keine taugliche Machtboten zu senden hatte, gar keine zu den Tagen zu schicken; durch Briefe und Boten ließen sich die Geschäffte nicht so leicht wie jetzt abthun, weil die Bundeswidersacher die Hanseboten aufzufangen suchten, und die Heimlichkeiten der Städte Rittern und Fürsten kund machten. Auch aus andern Gründen unterließen es Städte, ihre Machtboten auf die Hansetage zu schicken, bald, weil sie die Kosten sparen wollten, bald, weil sie gegen Bundesstatute gefehlt hatten, und darüber nicht zu Red' und Anwort stehen mogten, bald, weil sie einem Beschlusse zu entgehen hofften, dessen Abfassung sie auf dem nächsten Hansetag vermuhteten und der ihrem Privatvortheil zuwider seyn mußte; denn es war damals immer noch eine Art gültiger Entschuldigung, wenn man den widerwärtigen Beschluß nicht befolgte, daß man sagte, man habe nicht dazu gestimmt.

In solchen Fällen ward freilich mit den kleinern und schwächern Communen nicht säuberlich verfahren; sie mogten erscheinen oder nicht, sie waren zum Gehorsam zu zwingen; wenn aber die mächtigern Städte widerstrebten, ganze Quartiere ausblieben und auf ihre Privatwillküren und Herkommen sich beriefen, ließen sich die angedrohten Strafen nicht vollziehen und man mußte sich mit den Widerspännigen freundlich zu vereinigen suchen — andere Mittel hatte man nicht anzuwenden.

Die Strafen gegen die Ausbleibenden lauteten: Jede Stadt, welche nicht erscheint, soll eine Mark Goldes erlegen, und so lange sie dies nicht entrichtet, der hansischen Freiheiten entbehren. Verfällt eine Gemeine dreimal in den Fehler — so soll sie das Strafgeld dreifach bezahlen und auf eine Zeitlang aus der Hansegemeinschaft gestoßen werden. Jeder einzelne Deputirte soll eine Geldstrafe von zwanzig Thalern büßen für jeden Tag, den er später, als das Ausschreiben befiehlt, an dem Versammlungsorte eintreffen wird.

Die großen mächtigern Hansestädte wußten es nur zu gut, wie vortheilhaft der Bund für sie sey, aber zugleich auch, daß

er ihrer nicht entbehren könne, da er durch sie eigentlich nur so mächtig wurde; sie sprachen daher trotzend und verwegen, wenn sie zum Gehorsam ermahnt wurden, und übertraten die Gesetze, wenn es ihr Eigenvortheil heischte, ungescheut; die schwächern mußten gehorchen, weil sie zur Verstärkung der Corporation so wenig beitrugen und sich doch, zu ihrem eigenen Schutze und zur Förderung ihres Gedeihens, so viel von dem Bunde versprachen und würklich auch zuweilen erhielten. Das Uebel lag in der fehlerhaften Conföderation, durch welche ihre Glieder nie zu einem Ganzen zusammengeeinigt werden konnten, vielmehr jedes einzelne seine Kraft und Ohnmacht lebhaft fühlte.

Die höchste Strafe, welche der Bund kannte, war die gänzliche Ausschließung von den Rechten und Freiheiten der Genossenschaft; mit dieser Strafe erfolgte zugleich das Verbot für alle Bundesstädte, mit einem solchen „Verheeseten" irgend einen Verkehr zu haben; eine Strafe, mit der auch die Anhaltung der Güter und der Personen des straffälligen Theils, wo dies nur immer durch eine Hansestadt zu erreichen stand, verbunden war.

Dieser Verlust aller Freiheiten, die Ausschließung von dem Genuß der Comptoire und von jedem Handelsverkehr mit andern hansischen Städten und Kaufleuten, war eine Strafe, welche für handelnde Gemeinheiten und einzelne Handelsleute, so lange die Privilegien der Corporationen noch so großen Wehrt hatten, von den allernachtheiligsten Folgen seyn mußte. Der Bann ward oft, sowohl über ganze Hansestädte, als über einzelne Bürger derselben verhängt. — Schwer hielt es, wieder aufgenommen zu werden. Eine demühtige Unterwerfung, hinlängliche Genugthuung, Opfer, Messen, Wallfahrten und ähnliche Bußen, dem Geiste der Zeiten gemäß, als Beweise der Reue, dem Reuvollen auferlegt, oft nur die nachdrücklichsten Vorschreiben der Kaiser oder mächtiger Reichsfürsten, löseten den Bann wieder, der über eine Stadt oder einzelne Bürger ausgesprochen worden war.

Kam die Strafe zur Ausführung, so mußte sie sehr würksam seyn. Fürsten, die ihre, gegen sie aufgestandenen Städte bändigen wollten, pflegten den Bund zu ersuchen, die Insurgenten in den Bann zu thun, wozu sich aber die Hanse selten oder nie verstand, weil sie den Fürsten, billig, mißtrauete.

Der kleinere Bann lautete auf kürzere Termine; er raubte nicht alle Vortheile, die der Bund gewährte; nicht aller Verkehr mit den Schwesterstädten ward dadurch unterbrochen, nur eine Verkehrssperre dadurch verfügt.

Auch Geldbußen trafen ganze Städte wie einzelne Hansebürger und stiegen von geringen Summen bis zu hundert Mark Silber oder selbst bis zu funfzig und hundert Mark Goldes. Wurde und konnte das Strafgeld nicht sogleich erlegt werden, so ward der Quartierstadt oder den nächsten Communen die Befugniß ertheilt, die Güter und Bürger der straffälligen Stadt anzuhalten, bis die Strafsumme abgetragen seyn würde.

Diese Geldbußen machten einen nicht unbedeutenden Theil der Einkünfte des gemeinen Bundes aus; da dessen Ausgaben aber, besonders in Fehdezeiten, die Einnahme oft überstiegen, so ward alsdann in den Städten und Factoreien das Pfundgeld oder der Pfundzoll erhoben: gewisse, bald höher bald niedriger vestgesetzte Procente, welche von dem eidlichangegebenen Wehrt der Waaren bei der Ein- und Ausfuhr gegeben werden, und welche auch die Schiffer zur Hälfte, nach dem taxirten Wehrte ihrer Fahrzeuge, erlegen mußten. — Die Factoreien waren verbunden, von Zeit zu Zeit ihre Bilanzen auf den großen Hansetagen vorzulegen; doch unterzogen sie sich ungern dieser Controlle, weil sie sich mehr oder minder zu unabhängigen Corporationen zu bilden suchten.

Je größer die Privilegien der Genossenschaft in fremden Ländern wurden, und je mehr sie sich im Innern ausbildete, je mehr war es der Klugheit gemäß, die einzelnen Glieder in öffentlichen Hanseschriften und Verträgen nicht namentlich aufzuführen; der alleinige Name: deutsche gemeine Hanse, war dem Zweck am förderlichsten, da die Aufnahme in den

Verein und das Ausschließen aus der Gesellschaft allein in des Bundes Willkür gegeben war; ein Recht, welches er sich auch von fremden Mächten, in neu mit diesen eingegangenen Verträgen, besonders zusichern ließ: daher, daß nicht bestimmt angegeben werden kann, wie viele und welche Städte Bundesgenossen gewesen sind.

Hier ist noch des Verhältnisses der Hanse zu dem deutschen Orden in Preussen zu erwähnen. Abgeordnete von ihm erschienen auf den Hansetagen, welche Sitz und Stimme dort hatten; der Orden, wie die Hanse hatten ein ziemlich gleiches Interesse. Schon das Monopol in der Ostsee und in den nordischen Reichen, in Hinsicht auf Handel und Schifffahrt, gewährte beiden Theilen, wenn nicht gleiche doch ähnliche Vortheile, und beiden war es gleich wichtig, daß keines der nordischen Reiche zu einer einheitsvollen, beiden gleich gefährlichen Kraft gelange. Deputirte der Hanse und des Ordens traten oft im Auslande mit einander zusammen, um gemeinschaftlich Handelsangelegenheiten zu berichtigen und Handelsvortheile zu begründen. Späterhin wurde der Hochmeister des deutschen Ordens von der Hanse noch zu einem engen Freundschaftsbündnisse mit ihr eingeladen; aber ein Protectorat über die Hanse, wenn man darunter die Befugniß versteht, sich in die Angelegenheiten des Bundes, dessen Gesetze und Schlüsse, befehlend mischen zu können, hatte der Hochmeister nie. Bei der Sorgfalt, mit welcher die Hanse über ihre Unabhängigkeit wachte, war dies unmöglich.

Keiner der übrigen Fürsten oder Stände des deutschen Reichs hatte den geringsten Einfluß auf die Hanse. Alle ihre Statuten ergeben, wie durchaus unabhängig die Genossenschaft in allen ihren Verhältnissen und Angelegenheiten seyn und verfahren wollte. Kein Streit zwischen ihren Mitgliedern oder Bürgern einzelner, ihr verwandter Städte, sollte vor ein anderes, als das Bundes- oder Stadtgericht gezogen werden. Bei innern Tumulten in einer Gemeine oder Spaltungen im Raht, durfte kein Theil weder einen Fürsten noch irgend einen andern

fremden Herrn, folglich auch den Kaiser nicht, einmischen oder um thätige Hülfe ansprechen. Es war hoch verpönt, wenn die Streitenden ihr Recht irgendwo anders, als bei der Hanse suchten; sie sollte einzig und allein competenter Richter seyn und bleiben. Jeder hansische Bürger, welcher sich unter ein anderes, als das Hanserecht begeben würde, war dadurch sogleich aller hansischen Gerechtigkeiten und Freiheiten verlustig.

Gleich ernsthaft eiferte die Hanse gegen das Aufkommen und Umsichgreifen der Vehm- und anderer „utwendigen" Gerichte. Sie befahl den minder freien Bundesstädten, bei ihren gebührenden Richtern um Schutz gegen diese „heillosen" Neuerungen anzusuchen; die unabhängigern und mächtigern Communen duldeten sie gar nicht. Die Stadt Lübeck verbot ihren Bürgern den Handel und die Handelsreisen nach Westphalen, damit sie nicht in die Schlingen der „heimlichen Acht" fallen mögten.

Um den geistlichen Gerichten zu entgehen, forderte ein Statut: Kein hansischer Bürger, der in einem Rechtsstreit mit einem andern Bundesgenossen begriffen, darf seine Forderung einem Geistlichen abtreten, es sei denn, daß dieser ausdrücklich seinem privilegirten Gerichtsstand entsage.

So, kann man wohl behaupten, strebte der Bund, als solcher, nach gänzlicher Unabhängigkeit, und dies gelang ihm auch der Sache nach. Freilich standen die einzelnen Glieder der Hanse in mehr oder weniger abhängigen Verhältnissen zu einander; allein alle strebten, auch in dieser Hinsicht mehr oder weniger glücklich, nach Unabhängigkeit, und die größern und reichern Communen errangen sie auch.

Das freie Verhältniß der Städte zu den Landesherren.

Schwerlich wird man sich eine deutliche Vorstellung von der Kraft des Bundes machen können, wenn man nicht diese freien Verhältnisse der Städte zu ihren Landesherren kennt und weiß, welche Verpflichtungen sie gegen ihre Herren hatten; wie ihre

innere bürgerliche Verfassung im Allgemeinen geordnet war und inwiefern der Bund darauf einwürkte.

Die städtische Freiheit und das städtische Gemeinwesen in Deutschland war nie blühender und ausgebildeter als zu dieser Zeit. Die Verbündungen der Communen unter einander und ihre einzelnen und gemeinsamen Bestrebungen, zu größerer Freiheit, Unabhängigkeit und Wohlhabenheit sich empor zu arbeiten, würkten wechselseitig auf einander. Jede einzelne deutsche Hansestadt fand durch den Bund Mittel, jene unschätzbaren Güter des Lebens in einem Grade zu erreichen, den ihre vereinzelte Kraft ihr nicht gewähren gekonnt haben würde, und der Bund gewann wieder an Kraft und Stärke, je reger die einzelnen Städte ihre, zum Theil von ihm erhaltenen Kräfte zu neuen und größeren Erwerbungen nutzten. Die allgemein verbindenden Statute der Hanse bezogen sich zwar mehr auf die Führung, die Ausdehnung und Schirmung des gemeinschaftlichen Handels, auf wechselseitigen Beistand in Zeiten der Noht oder eines feindlichen Ueberfalls, als auf die innere Verfassung der einzelnen Städte und deren Verhältnisse zu ihren Landesherren. Es hieß zwar ausdrücklich in allen hansischen Conföderationen, daß die Verbundenen gegen Alle und Jede, Kaiser und Reich ausgenommen, einander wechselseitige Hülfe zusagten; aber es hieß auch darin, daß jede, dem Bunde beigetretene Stadt ihrem rechtmäßigen Herrn das leisten und erweisen solle, wozu sie von Rechtswegen verpflichtet sey. Doch dieser Punkt lautete nur so strenge für die Communen und scheinbar günstig für die Herren; denn wenn würklich Streit darüber entstand, was den Landesherren zu leisten sey und diese es durch die Waffen bestimmen wollten: so fand die bedrängte Stadt sogleich Hülfe bei dem Bunde und ihre Rechte wurden, wovon mehrere Beispiele zeugen, nur dadurch erweitert.

So würkte auch der Bund, obgleich er keiner Hansestadt ihre innere Ordnung vorschrieb, dennoch geradezu auf den Gehorsam der Bürger gegen ihre städtische Obrigkeit mit großer Kraft, und hielt dadurch die Zerrüttung der Gemeinen und des Städtewesens, noch über ein Jahrhundert hinaus, glücklich zurück.

Nie wagte es die Hanse, eine gleichförmige, innere Organisation der Bundesglieder einzuführen, eine gleiche städtische Verfassung anzuordnen; nie das Unvollkommene darin durch zweckmäßigere Formen zu verbessern, noch ein gleiches Verhältniß aller Städte zu ihren Landesherren oder zum Reiche zu bestimmen. Dies wäre ein Unternehmen gewesen, das die vollkommene Ausbildung des Bundes freilich bedingte und erforderte; aber geradezu durfte er es nicht wagen, wenn er nicht den Haß der Fürsten, des Adels und des Reichs noch mehr gegen sich erbittern wollte, den er schon auf sich gezogen hatte. An eine gewisse politische Gleichheit und Einheit im Innern war also gar nicht zu denken; daher denn die auffallend große Verschiedenheit der innern Verfassung der Städte und ihrer Verhältnisse zu den Landesherren.

Eigen war aber allen Hansestädten die Neigung zu einer immer größern Freiheit und Unabhängigkeit von den Landesherren und zugleich ein Anstreben der Gemeine gegen die Rechte, Forderungen und Anmaaßungen des Raths und die Bemühungen dieses zur Erhaltung des Gehorsams und der Ruhe unter den Bürgern. Das, was in diesen Rücksichten beiden Theilen gelang oder mißlang, verbreitete sich mehr oder weniger in die übrigen Städte. Durch die wandernden Handwerker, durch die Reisen der Kaufleute, durch die häufigen Zusammenkünfte der Rathsglieder auf Reichs-, Land- und Hansetagen verlautete die Kunde davon sehr schnell und ersetzte dadurch den Mangel an Posten und Zeitungen.

Die Bedürfnisse des Landesherrn nutzten die Städte, ihm seine Rechte auf die Stadt und in ihr nach und nach abzukaufen, abzumiehten, Pfand- oder Lehnsweise von ihm zu erlangen, in einer Fehde sie ihm abzutrotzen und sich so zu unabhängigen Communen zu erheben. Fast alle Städte wußten die Burgen ihrer Landesherren innerhalb der Ringmauern oder hart daneben an sich zu bringen, zerstörten sie alsdann entweder oder nutzten sie zur Selbstvertheidigung und fanden Mittel, vom Kaiser das Verbot auszuwürken, an Heerstraßen und

und Strömen neue Burgen aufzuführen. Die Vestigkeit der damaligen Städte bei einer unvollkommenen Belagerungskunst gewährte den Bürgern in Fehden mit ihrem Herrn oder andern Mächtigen hinlänglich Zeit, die Hülfe benachbarter Freunde abwarten, die Eifersucht unter den Belagerern wecken und neue Feinde gegen sie erregen zu können.

Da ferner fast alle bedeutenden Hansestädte sich die Stapelgerechtigkeit zu verschaffen gewußt hatten und diese vorzüglich auf Victualien, auch wohl auf die nohtwendigsten Kriegsbedürfnisse sich erstreckte; so waren die Städte immer vermögend, sich mit Vorrähten zu versehen, Magazine für den Nohtfall, selbst zu geringen Einkaufspreisen der Bedürfnisse, anzulegen und eine langwierige Belagerung auszuhalten.

Zweierlei Bevestigungswerke dienten den Städten zum Schutz. Eine Landwehr, welche die Bannmeile umgab, innerhalb welcher die Stadtgerichtsbarkeit galt, mit Warten und Wächtern wohl versehen, und zunächst um die Stadt eine veste hohe, oft vier bis sechs Fuß dicke Mauer mit Thürmen, letztere ohngefähr sechszig Fuß von einander entfernt. Auf der Mauerzinne focht man gegen die Stürmenden, an der Innenseite der Mauern waren bedeckte Gänge angebracht und in den Mauern Schießscharten, nach der Stadt hin schmal, nach Außen breit, durch welche die Belagerten ihre Bolzen und Pfeile, selbst wenig gefährdet, nach weiten Richtungen hin schossen. Wälle, Graben und feuerveste Thore dienten überdies zu Schutzwehren, welche in jenen Zeiten nicht so leicht, wie jetzt, brüchig zu schießen, auszufüllen und zu zerstören waren. Auch Söldner nahmen die Städte an und konnten tüchtigere dingen, als die Fürsten und Herren es vermogten, weil die städtischen Schatzkasten reicher gefüllt waren, als die fürstlichen Schatzkammern.

Theils schafften sich die Bürger ihre Waffen selbst und hatten sie in ihren Wohnungen, theils verwahrte sie der Raht den Gemeinen in Zeug- und „Wapenhäusern" und lieferte das Mangelnde den Bedürftigen. Jährliche Musterungen und, mehr

als diese, die nie aufhörenden Fehden, hielten den kriegerischen Geist wach und lebendig unter den Bürgern, den das friedlich städtische Gewerbe weder einzuschläfern noch weniger zu tödten vermogte.

„Wer den Verstand hat, die Freiheit zu schätzen und den „Muht, sie zu behaupten, greift für sie zu den Waffen" — schrieb der General Napoleon Bonaparte den Venedigern in demselben Briefe, durch welchen er sie der Freiheit unwürdig erklärte.

Erwerbung von Ritzebüttel und Bergedorf.

Aus diesem Zeitraume der Verhältnißgestaltung Hamburg's: von dem Beitritt der Stadt zur deutschen Hanse bis zur Kirchenreformation, durch Martin Luther veranlaßt — ist zuvörderst zur Anschauung zu bringen, was die Stadt zur Erweiterung ihres Gebiets, zur Ausdehnung und Sicherung ihres Handels gethan und unternommen und wie sie das red- und rechtlich Gewonnene zu Nutz und Frommen des Gemeinwesens zu mehren, unablässig gestrebt habe.

Von den Grafen Johann und Adolf dem Fünften von Schauenburg kaufte sie die Ländereien Eilenbeck und Barnbeck für 50 Mark löhtigen Silbers und vermogte die Grafen zu dem Gelöbniß, daß die Alster nicht „überdeicht" oder in ihrer Nähe eine Burg erbauet werden solle, welche die freie Fahrt auf dem Flusse hindern könne. — Das Gehölz, die Hamme, im Osten der Stadt, erstand sie von Adam von Hamme. Eppendorf wurde ihr vom Grafen Adolf für 239 Mark überlassen. Der Herzog von Braunschweig-Lüneburg verkaufte ihr den Moorwerder und der hamburgische Bürger Hoyer den ihm von den Grafen Otto und Bernhard für 2000 Mark versetzten Billwerder. Zu dem Besitz des für ihren Handelsverkehr so wichtigen Amts Ritzebüttel kam die Stadt auf folgende Weise.

Dies Amt, in der Vorzeit Schloß auch Haus Ritzebüttel genannt, gehörte mit mehrern Dörfern zum hadelnschen

Gebiet, wie die dem Amte gegenüber liegende kleine Insel Neuwerk, wo Hamburg, mit Erlaubniß des Herzogs Johann des Zweiten und gegen eine Vergütung im Jahre 1299 einen Leuchtthurm zur Förderung der Schifffahrt erbauet hatte.

Die Herzoge von Sachsen-Lauenburg waren die Lehnsherren dieses Gebiets und hatten das adlige Geschlecht der Lappen damit belehnt. Diese machten sich durch ihre Seeräubereien furchtbar und trotzten auf ihr stark bevestigtes Haus, das sie gegen jeden feindlichen Angriff sicherte; besonders gefährdeten sie die Kauffahrerschiffe der Hamburger. Diese sannen auf ein Mittel, den Frevel zu bändigen, und weil sie wußten, daß es den Lappen, ungeachtet ihrer Räubereien, dennoch immer an Geld fehle, leiteten sie es ein, daß ihnen die Lappen gegen ein Darlehn von 240 Mark einige Dörfer verpfändeten, im Jahr 1372 Altenwold und Graden unfern der Elbe abtraten und sich zugleich verpflichteten, selbst das Schloß Ritzebüttel solle in Fehdezeiten oder wenn es sonst die Umstände heischten, den Hamburgern offen stehen. Der Vertrag sicherte diese vor ferneren Feindseligkeiten, weil die Lappen dadurch in ihren räuberischen Unternehmungen gegen die Schiffe der Stadt beschränkt wurden und ihrer Veste nicht unabhängig-mächtig blieben.

Zu dieser Veräußerung eines Theils ihres Lehngutes hatten sich die Lappen ohne Einwilligung ihres Lehnsherrn verstanden; daher protestirte Herzog Erich der Zweite von Sachsen-Lauenburg dagegen und machte die Sache bei Kaiser Carl dem Vierten anhängig — doch ohne Erfolg. Der Kaiser verhandelte selbst alle Rechte und Ansprüche des Reichs; Maximilian der Erste behauptete: Carl würde das ganze römische Reich verkauft haben, wenn er nur einen zahlungsvermögenden Käufer dazu gefunden hätte.

Im Jahr 1393 sahen sich die Hamburger genöhtigt, dem Inhalte des Vertrages gemäß, Schloß Ritzebüttel mit reisigen Knechten bemannen zu müssen; dem widersetzten sich die Lappen; aber die Hamburger nahmen 800 Wurst-Friesen in Sold, erstürmten das Schloß und bemächtigten sich seiner und der

dazu gehörenden Dörfer. Besorgend, der Herzog von Sachsen-Lauenburg möge seine Ansprüche auf diese Gebiete mit den Waffen geltend zu machen suchen, schlossen die Hamburger im Jahr 1394 einen Kaufvertrag mit den Lappen, durch welchen diese der Stadt gegen die Summe von 2000 Mk. lübisch das Schloß Ritzebüttel mit neun Dörfern eigenthümlich überließen. 200 Mk. bezahlten die Hamburger sogleich, die übrigen 1800 Mk. verzinseten sie jährlich mit 10 Procent den Lappen, welche gelobten, dem Rahte und Bürgern Hamburg's keinen Schaden zuzufügen, und wenn sie dessen doch überwiesen würden, des Zinses verlustig zu gehen. Im Jahre 1419 war die Kaufsumme bezahlt. Auch dieser Veräußerung fehlte die Zustimmung des Lehnsherrn und die Hamburger mußten fürchten, daß ihnen ein Herzog von Sachsen-Lauenburg das gekaufte Gebiet durch Gewalt oder Rechtsmittel wieder nähme.

Dagegen sicherte sie Herzog Erich der Vierte. Im Jahr 1400 gab er der Stadt Brief und Siegel, durch welche er den Kaufcontract bestätigte und für sich und seine Erben allen Ansprüchen auf das von den Hamburgern käuflich erworbene Gebiet entsagte.

Die Erwerbung Ritzebüttels und der unfern davon liegenden Insel Neuwerk, wo Hamburg schon im Jahr 1265 zum Warnungs- und Richtungszeichen einsegelnder Schiffe und zur Bergung der Schiffbrüchigen und gestrandeter Güter einen vesten Thurm mit einer Feuerblüse eigenmächtig aufgeführt hatte, giebt den bündigsten Beweis von der Richtigkeit des Augenmerks der Hamburger, welche schon in den ältesten Zeiten nichts übersahen, was ihrem Handel ersprießlich seyn konnte.

In der Umgegend des Sachsenwaldes, der jetzigen hamburgischen Walddörfer und an den Elbufern hinauf hauseten Raubritter, denen die Güterfuhren der Lübecker oft zur Beute wurden. Beide Städte vereinigten sich, die Wegelagerer zu vertilgen, griffen sie in ihren Burgsitzen an und zerstörten nach und nach die vesten Häuser Wohldorp, Lienau, Dömitz, Dassau, Meyenburg, Müggenberg, Steinhorst, Windau und Renthorst;

Nachkommen der Lienauer siedelten sich hier an und gewannen das hamburgische Bürgerrecht.

Zwischen den Lübeckern und dem Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg bestand ein Vertrag, wodurch sich die ersten anheischig gemacht hatten, dem Herzoge jährlich 300 Mark zu zahlen, wenn er die Heerstraße in seinem Gebiet so rein halte, daß der Lübecker Gut und Blut dort ungefährdet bleibe. Herzog Erich säckelte das Geld ein, that aber nicht nach seinem Versprechen, sondern hegte vielmehr in seinem Schlosse Bargerdorp das ärgste Raubgesindel, welches von dort aus die Waarenzüge in's Innere Deutschland's überfiel, plünderte, die Kaufleute zu schwerer Ranzionirung ihrer Person zwang und dem Herzoge für seinen Schutz einen Theil der Raubbeute gab. Dem zu wehren, schaarten Lübeck und Hamburg unter ihre Stadtpaniere drei tausend Mann zu Fuß und achthundert reisige Knechte, befehligt von den lübeckschen und hamburgischen Oberhauptleuten, Jordan Pleskow und Hein Hoyer, zogen vor Bergedorf, eroberten und plünderten das Städtchen. Darauf „beschossen sie „das veste Haus daselbst vier Tage lang und ließen denen, so „darinnen, keine Ruhe. Am fünften, Morgens, brachten die Be„lagerer viel Stroh, Reisig, Pech und Theer vor und an das „Pfahlwerk um das Schloß, streuten Büchsenpulver unter das „Gehäuf der Tonnen und steckten es in Brand; davon erhub „sich ein solch mächtig Feuer und hitziger Rauchdampf, daß „des Herzogs Kriegsvolk aus dem Bollwerk auf das Schloß „entwich. Da liefen der Städte Schaaren das Bollwerk an, „gewannen es und setzten denen im Schlosse so ernsthaft zu, „daß sich desHerzogs Volk auf Gnad' ergab und abzog. — „Und nahmen nun Hamburg's und Lübeck's Bürger das Schloß „und steckten beider Städte Fähnlein daraus." — Die Riepenburg, im jetzigen Kirchwerder, und das Schloß Kuddewörde, unweit Trittau, trafen ein gleiches Schicksal.

Durch einen Frieden zwischen den Herzogen zu Sachsen-Lauenburg und Lübeck und Hamburg, unter Vermittlung Brandenburgs und Mecklenburgs geschlossen, wurde vestge-

setzt, daß die Städte Bergedorf und Riepenburg, als in offenbarer Fehde redlich gewonnen, mit aller Zubehör (die Vierlande) zu ewigen Tagen behalten, und nach ihrem Wohlmeinen regieren sollten; dies ist jetzt, wie billig, durch Gesetze bestimmt.

Der Bürgermeister Hein Hoyer.

Der hamburgische Hauptmann, Bürgermeister Hein Hoyer ist ein ausgezeichneter Mann in unsrer Geschichte. Sein Muht, seine Geistesgegenwart und Tapferkeit in Gefahren sehr ernster Art, seine Klugheit in der Ausrichtung der ihm übertragenen Staatsgeschäffte an Königshöfen und auf Hansetagen werden es rechtfertigen, daß ich von seinen Erlebnissen, auch in Beziehung auf den hamburgischen Handel jener Zeit wichtig, hier folgende anführe.

Im Jahr 1427 befehligte Hoyer die hamburgischen, mit achthundert wehrhaften Leuten bemannten Schiffe, welche sammt lübeckschen Schiffen, unter dem Befehl des lübeckschen Bürgermeisters Tiedemann Steen vereint, bestimmt waren, die bayische — eine hansische Kauffahrerflotte, nach Einigen 30, nach Andern 64 Segel stark, welche aus der Westsee mit spanischen Waaren erwartet wurde, — sicher durch den Sund zu geleiten. Die Dänen erhielten Kundschaft davon und gingen den Hansen auf Kriegsschiffen, von Kopenhagen aus entgegen. Als man ihrer ansichtig wurde, signalisirte sie Hoyer dem obersten Hauptmanne der verbündeten Flotte, dem Bürgermeister Steen, und forderte Verhaltungsbefehle. Die Antwort war: Wir wollen's in Gottes Namen mit ihnen wagen. „Deß ward Herr Hoyer hoch erfreut, schickte sich zu Angriff und Wehr, und ermahnte die Seinen sich redlich zu erzeigen. Ihnen fiel der erste Angriff zu, sie setzten kecklich in den Feind hinein und thaten ihm merklich Schaden; aber Steen wollte „den Fuchs nicht beißen," weil er, wie er sich dessen nachher entschuldigte, mit den großen Schiffen nicht habe fortkommen gemogt, floh er

und segelte mit seinen Schiffen nach der deutschen Seite. Hoyers Schiffe wurden von den feindlichen umringt, viele seiner Leute nach tapferer Gegenwehr erschlagen: er selbst fiel, hart verwundet durch den Hieb eines Enterbeils in den Brustknochen, mit einem hamburgischen Rahtsmanne, Johann Voß, in die Hände der Dänen. Gegen Abend segelten die hansischen Kauffahrer in den Sund und vermeinten, unter Bedeckung der Ihrigen sicher hindurch segeln zu können; aber sie wurden von den Dänen stracks angegriffen und kamen, mit vortrefflichem Gute befrachtet, in Feindes Gewalt."

Auf dem nächsten Hansetage verklagten die hamburgischen Machtbohten den Bürgermeister Steen, daß er den Ihren keine Hülfe geleistet, den ihm gewordenen Befehl, die Kauffahrerflotte zu erwarten, nicht befolgt habe, wodurch die Hamburger geschlagen und die Flotte genommen worden. Um solcher Klage und Beschuldigung willen ließ der Raht von Lübeck den Bürgermeister Steen in den Thurm führen; dort saß er drei Jahre gefangen, wurde dann, auf Vorsprache des Bischofs von Lübeck, aus dem Gefängniß entlassen und in sein Haus eingelegt, wo er bis 1434 verhaftet gehalten wurde. Da erhielt er seine volle Freiheit wieder. Hein Hoyer blieb in dänischer Kriegsgefangenschaft fünf Jahre und wurde dann, nach Erlegung eines Lösegeldes von tausend Mark, gegen gefangen genommene dänische Adelige ausgewechselt. — Im Jahr 1434 war Hoyer einer der hamburgischen Gesandten in die Niederlande und nach England, und im Jahr 1441 Abgeordneter der Stadt zum Hansetage in Lübeck.

Züge wider die Seeräuber. — Claus Störtebeker.

Schon früher hatten hamburgische Bürger unter ihren Rahtsmännern zur See gefochten, und es besonders in den Fehden mit den Vitaljenbrüdern thätlich erwiesen: die Führung des Gänsekiels und des Schiefergriffels habe weder die Arme der

„Schreib- und Rechenstübler" unvermögend gemacht, das Enterbeil und die Streitkolbe mit Nachdruck zu schwingen, noch das friedsame Gewerbe den Muht des Handelsmannes entkräftet, da dem Tode zu stehen, wo er den Kämpfer in allen Gestalten, unausweichbarer als irgendwo, anficht.

Das Heer Albrechts, des Königs von Schweden, war im Jahr 1389 von der dänischen Königin Margaretha geschlagen und der König gefangen worden. Rostock und Wismar, die es mit ihm hielten, ließen in ihren Gebieten ausrufen: „Kaperschiffe, gegen die Dänen ausgerüstet, um diese zu vermögen, den gefangenen König desto eher der Haft zu entlassen, sollten die Hafen der Städte offen, ihre Märkte mit allen Kriegsbedürfnissen versehen und ihre Handelsleute willig finden, die gemachte Beute zu kaufen." Schnell waren mehrere Kaperschiffe ausgerüstet und bemannt, welche dänische Schiffe aufbrachten, aber auch neutrale hansische angriffen, und das was sie ihnen raubten nicht zurückgaben. Gegen ein Lösegeld von 6000 Mark löhtigen Silbers erhielt Albrecht die Freiheit. Der Zweck der Kaperausrüstungen war also erreicht; aber die Freibeuter oder Vitaljenbrüder, wie man sie nannte, weil sie der, zu Land belagerten Stadt Stockholm, von der Seeseite Victualien zugeführt, hatten die Lebensweise lieb gewonnen, trieben sie fort, erklärten sich selbst für Gleichbeuter, griffen Bergen an, plünderten das hansische Comptoir und verkauften den Raub in Wismar und Rostock. Nach dieser Unternehmung trennten sie sich. Eine Partei ging nach Friesland, wo Mächtige vom Adel sie hegten, mit Allem versahen wessen sie bedurfte und die Raubbeute ankauften.

Durch diese fortdauernden Kreuzereien litten Hamburg, Lübeck und andere Hansestädte großen Schaden; sie verbündeten sich mit der Königin Margarethe zur Vertilgung der Seeräuber. Die Königin ließ den Grafen Cord von Oldenburg ernstlich abmahnen, die Gleichbeuter ferner zu hegen, und die Hansen schickten Gesandte zum Ritter Kenno thom Brooke, dem Schwiegervater Claus Störtebekers, eines verden-

schen Adlichen, der ohnweit Verden zu Halsmühlen wohnte, und einer der furchtbarsten Anführer der Gleichbeuter war. Den Drohungen der hansischen Machtbohten, daß die Städte ihn mit Krieg überziehen würden, wenn er sich nicht gänzlich aller Theilnahme an den Raubzügen enthalte, erwiederte der Ritter, in Gegenwart seines Schwiegersohnes, er werde sich dem Willen der Städte fügen. Kaum waren die Gesandten abgetreten, als Störtebeker dem Ritter Vorwürfe machte, das versprochen zu haben. Kenno beruhigte den Zürnenden durch die Versicherung, er sei nicht geneigt, das Geringste von dem zu erfüllen, was er gelobt.

Dies vernahm einer der hansischen Abgeordneten vor der Thüre des Gemachs, in das er zurückkehren wollte, seine Handschuhe zu holen, die er dort vergessen hatte.

Dadurch dessen kundig, was Kenno beabsichtige, rüsteten die Hansen eine Flotte, — die hamburgischen Schiffe befehligten die Rahtsmänner Albrecht Schreye und Johann Nonne — landeten unvermuthet in Friesland, überfielen Kenno, erschlugen achtzig Seeräuber und nahmen sechs und dreißig gefangen. Kenno mußte sich zu Embden stellen, wo mit ihm über seine Ranzion unterhandelt werden solle.

Seinen Schwiegervater zu rächen, wie einer Kauffahrerflotte, die von England nach Hamburg ging, den Weg zu versperren und ihr so viele Schiffe als möglich zu nehmen, legte sich Störtebeker bei Helgoland vor die Elbe. Hamburgische Schiffe liefen sogleich gegen ihn aus, unter dem Oberbefehl des Bürgermeisters Nicolaus Schocke; der Rahtsmann Heinrich Jenefeld war der zweite Befehlshaber. Mit dunkelndem Abend erreichten sie das Geschwader der Seeräuber; auf beiden Seiten rüstete man zur Endscheidungsschlacht. Während der Nacht schlich sich — so erzählt die Sage — der Steuermann des hamburgischen Admiralsschiffs: die bunte Kuh von Flandern, in einem Boot, an Störtebekers Schiff, goß geschmolzenes Blei in die Angelöhre des Steuerruders und verhinderte dadurch am folgenden Tage die nöhtigen Wendungen

des Schiffs, während der Schlacht. Die Unwahrscheinlichkeit dieser Sage ist augenfällig. Ohne Zweifel entstand sie dadurch, daß Nicolaus Schocke sein Schiff so nahe an Störtebeker's größestes Schiff legte, daß dieses nicht gehörig gewendet werden konnte. Nach hartnäckig tapferer Gegenwehr wurden die Gleichbeuter überwältigt, vierzig von ihnen getödtet, siebenzig, unter diesen Störtebeker selbst, gefangen, nach Hamburg geführt und dort auf dem Grasbrook enthauptet.

In einem zweiten Treffen schlug Nicolaus Schocke ein Seeräubergeschwader unter Gödike Michaels, einem Adlichen aus Daulsen im Verdischen bürtig, nahm ihn samt 70 Gleichbeutern und mit diesen den Hauptmann Wigbold, einen rostockschen Magister Philosophiä gefangen, der seinen Stand auf dem Catheder gegen den auf dem Schiffskastell vertauscht hatte. Auch sie büßten ihre Frevelthaten mit dem Tode auf dem Grasbrook.

Ein altes, niederdeutsches Bänkelsängerlied erkennt der Stadt, zum Preis für diese Siege, eine Krone von Gold zu und betheuert, das auf dem Grasbrook vergossene Blut der Seeräuber habe die gefährlichsten Sandbänke in der Elbe verschwemmt, auf denen zuvor „manch stolzes Schiff" gestrandet sei.

Störtebekers Reliquien wurden mit dem, die Sackpfeife blasenden Esel im Dom, die Wahrzeichen wandernder Handwerksgesellen, daß sie zu Hamburg gearbeitet hätten. In der Schiffergesellschaft konnten sie aus Störtebekers silbernem Mundbecher trinken, im ehemaligen Zeughause seine eiserne, neunzehn Fuß lange Feldschlange und das Schwert sehen, mit dem er hingerichtet worden; die Kämmerei verwahrte seine silberne Halskette mit einer Befehlspfeife daran.

Die Strandfriesen hatten im Jahr 1432 den Hamburgern und Bremern Schiffe genommen und an der Mündung der Ems zwei Raubvesten erbaut. Dies nöthigte beide Städte zur Ausrüstung einer Flotte gegen die Kaper. Der hamburgische Bürgermeister Simon von Utrecht schlug sie und zerstörte die Veste Seeboldsburg. Ihm wurde in der Nicolaikirche ein Denkmal errichtet. Unter seinem Wappen an der Mauer sieht

man Trümmer zerstörter Schiffe. Die lateinische Randschrift besagt zu deutsch:

„Daß nicht sinke die Ehre der Stadt, beeif're die Nachkunft „sich, den Vätern zu gleichen, an tapfer mannhaften Thaten."

Nach und nach kam — wie sich ein alter Chronikenschreiber ausdrückt, — das Eisen Hamburgs Bürgern abhanden; bis sie es, mit Gott und mit Ehren, im Jahr 1813 wieder erfaßten und der Nachkommenschaft erwiesen, daß sie die Freiheit, welche ihnen die Vorfahren erwarben, dieser würdig, zu erhalten gestrebt hätten.

Kämpfe der Corporationen mit der Obrigkeit in den Städten.

In dieser Entwickelungsperiode der Städte war der Andrang aller entstehenden Corporationen zu stark, als daß ihm die städtische Obrigkeit gehörig entgegen zu würken und ihren Anmaßungen Einhalt zu thun vermogt hätte. Allen Gesetzen, welche auf ihre Beschränkung abzweckten, trotzten die Gewerker und lange blieben die obrigkeitlichen Vorkehrungen gegen ihre Willküren zum Alleinvortheil der Innungen fruchtlos. Durch vereinte Kräfte mächtig, wurden die gewerklichen Corporationen zu politischen, zu Staaten im Staat, und gefährdeten, besessen von den bösen Geistern der Herrschsucht und des Uebermuhts, der Abgunst und des Neides, des Frevels und Aufruhrs das Gemeinbeste der Städte. — In Lübeck machten die Gewerker den Rath verdächtig, die Stadt mit schweren Schulden beladen zu haben und forderten ihn an, Rechenschaft zu geben „von aller Böhrung und Uhtgifft" der Stadt. Dazu wollte sich der Raht nicht verstehen; die meisten Rahtsglieder entwichen nach Lüneburg und Hamburg, und verweilten, doch ohne daß die Gemeinen dieser Städte sich ihrer annahmen, in der Umgegend acht Jahre. Aus den Gewerken erkor die, von ihnen eingeschreckte lübecksche Bürgerschaft den neuen Rath.

Rostocks Gewerker zwangen die vier Bürgermeister der Stadt zu entfliehen, wenn sie nicht mit dem Leben ihre Beharrlichkeit büßen wollten, dem „was Allen zur Richtschnur und Nachlebung gesetzet und geordnet sei," Gültigkeit und Befolgung zu erhalten. Zu Wismar ließen Aufrührer dem Bürgermeister Johann Banzkow und dem Rahtsmanne Heinrich von Haren die Köpfe abschlagen und die Innungen „schwächten des neuen Rahtes Macht und Gebühr" dadurch, daß sie sechszig Männer verordneten, welche „neben ihm in allen Sachen mit handeln sollten." — Zu Anklam empörten sich die Fischer gegen die Fischordnung des Magistrats, drangen bewaffnet in die Rahtsstube, erschlugen die dort versammelten Glieder des Rahts und wählten einen andern. — Zu Braunschweig und Bremen rotteten sich Gewerker, denen der Raht nicht zugestehen wollte, was dem Gemeinbesten schaden müsse, gegen ihn; mehrere seiner Glieder verloren, durch Volksgerichtssprüche verurtheilt, das Leben auf dem Blutgerüste. In Nürnberg standen die Zünfte — die Schlachter und Messerer (Schwerdtfeger) ausgenommen — gegen den Raht auf, der ihren Umgriffen zu wehren suchte, drangen in's Rahthaus, in die Wohnungen der Geschlechter und Schöffen. Wer von diesen und jenen nicht entweichen gekonnt hatte, wurde getödtet, eine neue Regierung, aus Gewerkern bestehend, eingesetzt; die „meisterte und änderte an dem Regiment ohn' Maaß und End', bis Alles verderbt und zu Grund' gerichtet war, was vormals genutzt und gefrommt." Als das erplünderte Gut aufgezehrt war, trat bitterer Mangel ein; die neuen Regenten durften nicht wagen, von ihren Helfershelfern Abgaben zu heischen. Handel und Wandel hörten auf; Nahrungserwerb war nicht zu beschaffen, Recht und Gerechtigkeit nicht zu handhaben. Redlich gesinnten gelang es, den König Carl den Vierten zur Rettung der Stadt zu vermögen; mit einem mächtigen Heer drang er ein, überwältigte die Meuterer; sieben ihrer Anführer wurden hingerichtet, die sträflichen Gewerke zu einer schweren Geldbuße verdammt. Viele Werkmeister verarmten dadurch. —

Zu Cöln empörten sich die Wollweber (Tuchmacher). Zwei des Gewerks hatten Raubgut in die Stadt gebracht und dort verkauft; sie wurden zum Tode verurtheilt. Sechshundert bewaffnete Weber entrissen sie den Händen des Nachrichters. Die ganze Bürgerschaft griff zu den Waffen; die Frevler wurden geschlagen, drei und dreißig von ihnen gehenkt und alle Tuchmacher aus der Stadt verwiesen.

Entwickelung der hamburgischen Verfassung.

Erster Receß (1410).

Die hamburgische Verfassung bildete sich durch freie Berahtung der Bürger über das Gemeinbeste untereinander aus, und nur, wenn Leidenschaft, Befangenheit, Herrschsucht, Eigennutz oder Lust an Unlust die innere Ruhe und Ordnung gefährdeten und würklich unterbrachen, wurde die Autorität des Oberhaupts allgemeiner deutscher Reichsverfassung aufgefordert, schiedsrichterlich einzutreten, die Zwieträchtigen wieder zu einigen, und durch beiderseitig genehmigte Gesetze den Frieden wieder herzustellen. Vor 1410 findet sich kein Document, das sich auf eine Wiedereinigung des Rahts und der Bürger Hamburgs, nach vorhergegangener Zwietracht bezöge. Das erste dieser Art ist der Receß von 1410. Recesse nennt man die, zwischen dem Raht und der Bürgerschaft, in offener, gemeinschaftlicher Versammlung, sowohl über öffentliche als Privatgegenstände, Verhältnisse, Rechte und Gerechtsame errichteten und in der bestimmten Absicht förmlich ausgefertigten, beglaubigten und ausgewechselten Verträge, daß sie künftig als Grund und Richtschnur des Stadtregiments dienen sollen. Recesse sind also Raht- und Bürgerschlüsse, die in einer bestimmten, auf Regulirung der innern Verhältnisse abzielenden Absicht entworfen und gefaßt, und dann in die Hände der Bürger niedergelegt worden.

Die Veranlassung zu dem ersten Recesse gab Hein Brand, ein hamburgischer Bürger. Er hatte eine Schuldforderung an Herzog Johann von Lüneburg. Dieser kam unter sicherm Geleite nach Hamburg; Brand mahnte ihn um die Bezahlung nicht gar höflich. Der Herzog vertröstete ihn; forderte aber, sobald er wieder in seinem Lande war, vom Rahte Hamburg's Genugthuung dafür, daß Brand ihn durch unglimpfliche Worte beleidigt habe. Brand meinte, man habe nur Eides-, nicht aber Mahnworte sonderlich zu erwägen, und der Raht ließ ihn in den Bürgergewahrsam, den Winserbaum, bringen. Darüber entstanden Unruhen zu einer Zeit, „als das Verfahren „bei Polizei und Criminal-Vergehen noch nicht gehörig geregelt, „und die Begriffe über bürgerliche Freiheit und Ordnung, obrigkeitliche Gewalt und Gesetzesbefolgung noch nicht genau berichtigt waren und zu einer Zeit, da die Bürger eifersüchtig „über die zu große Autorität des Rahts wurden, den man in „frühern Zeiten für das Haupt der Stadt, in dessen Händen „die höchste Gewalt liege, anzusehen gewohnt war." *) Zur Untersuchung und Beseitigung der Brandschen Sache erwählten die Gemeinden der damaligen vier Stadtkirchspiele sechszig Männer, funfzehn aus jedem, und übertrugen ihnen zugleich die Verabredung dessen mit dem Rahte, was in Hinsicht der abgesetzten lübeckschen Rahtsglieder zu beschließen sey, welche sich nach Hamburg geflüchtet hatten und mit deren Aufnahme die Bürgerschaft nicht zufrieden war. — Die sechszig Männer ließen die vier Bürgermeister vor sich eschen (rufen, laden) und gaben ihnen zu erkennen, welche Klage ihnen von den Bürgern über „Ungebühr Einzelner, so im Rahte säßen, über„geben worden, worauf sie sich mit den Bürgermeistern einten, „daß die Einzelnen sich darüber rechtfertigen und ihr Verfahren „bessern sollten."

Brand wurde sogleich der Haft entlassen.

---

*) Nachtrag z. n. Abdruck der Hauptgrundgesetze der hamb. Verfassung. (Hamb. 1825.) S. 9.

Die Sechsziger versprachen darauf, Namens der Bürgerschaft, daß sie dem Rahte nach aller Redlichkeit beiständig seyn wollten, wenn er in Rechtssachen, Criminalverbrechen ausgenommen, die nicht zu verbürgen wären, immer ein Urtheil vorausgehen lassen werde, ehe Jemand gefänglich eingesetzt werden könne. Sie vereinten sich darauf mit dem Raht darüber u. a., daß die aus Lübeck geflüchteten Rahtsglieder, samt ihren Anhängern, nicht in Hamburg geduldet werden sollten; daß der Raht in hansischen Angelegenheiten nichts Wichtiges ohne Mitgenehmigung der Bürger abschließe, keinen offenbaren Krieg anfange, Niemandem, der einem Bürger schuldig sey, freies Geleit fürder gebe, und die Bekümmernisse der Freiheit der Stadt außerhalb und innerhalb derselben — wahrscheinlich durch Bebauen, Umzäunen u. dergl. nicht mehr geschehen lasse, ohne von den Bürgern dazu bevollbordet (ermächtigt) zu seyn. Auch sollten die Abgaben in Kriegszeiten und sonstigen Bedrängnissen nach Uebereinkunft mit den Bürgern bestimmt, diesen schleuniges Recht, selbst gegen ein Rahtsmitglied, gesichert und kein Leibeigener seinem vormaligen Herrn zurückgegeben werden. — Der über diese Rechts- und Bürgereinigung verfaßten Urkunde nach, die jedem Kirchspiele abschriftlich und Bürgermeistern und Raht mit dem größten Stadtsiegel versehen, mitgetheilt wurde, war also die höchste Gewalt nicht mehr bei dem Raht allein, sondern die Souverainetät der Stadt bei dem Raht und Bürgern; wohl aber die vollziehende Gewalt bei jenem, dem auch der Schutz der Bürger und die äußerliche Gewalt übertragen wurde. Genau begränzt findet sich demnach weder die Macht des Rahts, noch der Bürgerschaft; beide suchten sie zu ihrem Vortheil auszudehnen, und der Rahtsmann Johann Kletze fiel als ein Vermittlungsopfer beider Parteien.

Der Graf Gerhard von Holstein, verbündet mit den Herzogen Heinrich und Adolf von Schleswig, gegen König Erich von Dänemark, verlangte den Beistand Hamburg's. Die Stadt berief sich auf ihre Privilegia, daß sie dem Grafen dazu nicht verpflichtet sey; gab aber seinem Ansuchen nach, als

er ihr siegelvest verbrieft hatte, „er verdankte ihre Hülfsleistung „dem freien guten Willen der Bürger und diese sollten dadurch „weder an ihren Freiheiten noch Gerechtsamen geschädigt seyn.“ Die Hansestädte Lübeck, Wismar und Stralsund vereinten ihre Heerhaufen mit den hamburgischen. Der Krieg wurde zehn Jahre mit abwechselndem Glück, doch zu Erich's großem Schaden, zu Wasser und zu Lande geführt. Rahtsmann Kletze führte die hamburgischen Bürger und Söldner vor Flensburg, welches von der Flotte der Städte zur See belagert war. Die Hamburger standen abgesondert von den Holsteinern. Gerhard verabredete mit Kletze, daß man die Bestürmung der Stadt am Freitag nach Himmelfahrt gemeinschaftlich unternehmen wolle.

Am Himmelfahrtstage gab Kletze seinen Kriegern einige Tonnen Bier zum Vespertrunke. Berauschte schossen Feuerpfeile in die Stadt; dies regte die Schleswiger und Holsteiner auf: sie traten unter die Waffen, der Abend dunkelte schon. Herzog Heinrich ergriff, ungepanzert, eine Sturmleiter und eilte zu dem Pfahlwerk vor dem Graben der Belagerten, zu erspähen, ob diese einen Ausfall zu wagen suchten. Auf der Sturmleiter stehend, schaute der Herzog über das Pfahlwerk. Der Ritter Heinrich von Alefeld warnte ihn, mit Nennung seines Namens, sich nicht unnöhtig einer Lebensgefahr auszusetzen. Dies hörte ein Flensburger und warf seinen Spieß nach dem Herzog; getroffen fiel er von der Leiter und starb an den Folgen des Falls und der Verwundung.

Sein Bruder Adolf übernahm den Oberbefehl; die Heerführer der Städte, unzufrieden damit, zogen ihre Schiffe und Völker zurück: die Belagerung der Stadt mußte aufgehoben werden.

Als Kletze nach Hamburg zurückgekommen war, beschuldigte man ihn, er habe, von König Erich bestochen, Heinrich's Tod absichtlich durch den Vespertrunk veranlaßt. Kletze leugnete dies. Der Raht nahm sich weder seiner an, weil er einer der Sechsziger, noch die Bürgerschaft, mißvergnügt wegen der

vergeblich aufgewendeten Kriegskosten, und weil er Anführer des hamburgischen Zuges gewesen war. Kletze wurde gefoltert und obgleich er nichts wider sich eingestand, von beiden Parteien für schuldig erkannt, zum Tode verurtheilt und auf dem Berg enthauptet. Seine Wittwe stiftete, mit Beihülfe ihrer Verwandten und Freunde, zum Gedächtniß und zur Seellösung der im Kriege gebliebenen Hamburger ein Spital, in welchem 20 Personen weiblichen Geschlechts und viere zu ihrer Aufwartung und Pflege unterhalten wurden. Das Spital lag an der Ecke der Korbmachertwiete und Bohnenstraße; es wurde bei der Reformation verkauft. Die Prövener versetzte man in das Marien-Magdalenen-Kloster, wo sie unterhalten wurden. Im Jahr 1816 brannte das ehemalige Spital ab.

Zweiter Receß.

Der zweite Receß von 1458 schärft besonders das Verbot ein: Niemand soll, wegen irgend einer Sache, so die Stadt und Bürgerschaft betrifft, Zusammenkünfte oder Bürgerversammlungen halten. — Der Raht will den Bürgern Botschaft schicken, und sie fordern lassen. Wär' es, daß Jemand darüber hinausginge, so will der Raht dies gebührlich verhindern, wozu ihm die Bürger Hülf' und Beistand verheißen. Falls aber die Sache so wichtig befunden würde, „daß der Untergang der Stadt davon abhinge; dann mögen die Aeltesten und „Frümbsten" aus dem Kirchspiel zusammentreten, vor den Raht gehen und ihm die Sache zu erkennen geben."

Deutlich und bestimmt wird hier ausgesprochen, „daß bei „dem Rahte die Initiative seyn müsse und nur im Nohtfalle „von den Bürgern ausgehen könne, in so weit, daß sie aufmerksam machen, es müsse etwas geschehen, ohne sich auf die „Maaßregeln einzulassen, welche befolgt werden müßten."

Dritter Receß.

Ein Gewerkeraufstand im Jahr 1483, welcher der Lust an Unlust reichlich gewährte, was sie kitzelte und krau'te, und es erweis't, daß die innere Ordnung Hamburgs, seit 1458, nicht vester gegründet, vielmehr grundbrüchig geworden sey, veranlaßte den dritten Receß.

Kaiser Friedrich der Vierte hatte der Stadt die Stapelgerechtigkeit bestätigt. Von Getreidemangel bedroht, hielt der gemeine Mann dafür, es dürfe nun kein Getreide ausgeführt werden. In dieser Meinung bestärkte ihn der Böttcher Heinrich von Lohen, ein ehemaliger meckelnburgischer Leibeigener, jetzt hamburgischer Kleinbürger. Auf offenem Markte klagte er, „die Großbürger hätten Ochsen und Schweine in's Hannoversche verkauft und wollten von der Oberelbe kommendes Getreide nach Island senden. Dergleichen leide der Raht und sorge nie für hinlänglichen Vorraht von Lebensmitteln daheim. Den Großen sehe man alles nach, die Kleinen müßten Haut und Haar lassen, Jene weicher zu betten, ihre Credenztische mit Malvasier und Rheinweine füllen und Neunaugenleberpasteten — damals gedeckte Breye genannt — verschlucken zu können." Der Raht ließ den Volksaufwiegler verhaften, verbot aber zugleich für jetzt die Getreideausfuhr. Der Handwerkspöbel hielt sich dadurch überzeugt, daß Loh unschuldig leide; erbrach das Gefängniß, und zwang den jüngsten Bürgermeister, dem Böttcher Abbitte zu thun und ihn nach seiner Wohnung zu geleiten. Gewerker retteten sich in der Brauergesellschaft und ließen die Sturmglocken anziehen. Der älteste Bürgermeister wurde genöhtigt, vor den dort Versammelten zu erscheinen; es gelang ihm, sie dadurch zum friedlichen Auseinandergehen zu vermögen, daß er sie aufforderte, ihre Beschwerden am nächsten Rahtstage dem Senat gebührend vorzutragen, der ihnen abhelfen werde. Das Rahthaus däuchte den Gewerkern nicht befriedigt genug; sie hielten es für sicherer, in der Nicolaikirche mit dem Rahte zu unterhan-

deln. Der Senat begab sich dahin und trat auf den Chor; die mißvergnügten Gewerker füllten den Raum der Kirche. Loh trug das Begehren der Unzufriedenen dem Rahte vor, welcher Frist zur endscheidenden Antwort verlangte, weil er nicht vollzählig sei. Der Aufschub wurde ihm zugestanden und er bewilligte, nicht lange nachher, die meisten Forderungen. Während dieser Zeit hatten sich die Gewerker der Thorschlüssel bemächtigt und des Nachts die Wachen besetzt.

Die Unzufriedenen waren noch nicht beschwigtigt; die Meutemacher hatten noch nicht erreicht, was sie erzielten. Die Mitglieder des Rahts und vornehmen Großbürger sollten in der Johannisnacht, da sich diese zu einer Gasterei zu versammeln pflegten, ermordet werden, um einen neuen Raht wählen zu können. Damit sie sich, ohne Verdacht zu erregen, bewaffnet zusammenrotten könnten, ließen die „Rädelsführer" aussprengen, der von Lübeck zurückkommende hamburgische Bürgermeister bringe Schaaren loser Gesellen mit sich, deren Muhtwillen man abzuwehren gerüstet seyn müsse. Der Verbreiter dieser Nachricht wurde, mit Zustimmung der Bürgerschaft, gefangen gesetzt, aber durch Volkshaufen wieder befreit.

Jetzt foderte der Raht die Aemter auf, ihm beiständig zu seyn. Die Großbürger kamen mit ihnen im Rathause zusammen — auch Loh fand sich dort ein; die Thüren wurden verschlossen. Pöbelrotten, von einem Schiffszimmermann angeführt, suchten sie zu sprengen und das Rahthaus zu erstürmen. Die redlich-gesinnten Bürger schlugen den Anlauf des Volkshaufens zweimal ab, gelobten eidlich, Leib und Leben zum Schutze des Rahts zu wagen und führten ihn nach dem Hopfenmarkt. Schiffsbauer und Zimmerleute, die den Zug beunruhigten, wurden durch die Bürger auseinander gesprengt. Der Schiffszimmermann und ein anderer Gewerker, der die Sturmglocken zu läuten versucht hatte, wurden ergriffen, verhört und, nach Urtheil und Recht, auf dem Berg enthauptet. Loh ward, weil er nicht unter den Stürmenden gewesen, nachdem er seinen Bürgereid erneuert hatte, von aller Verantwortlichkeit freigesprochen.

Zum Veitsmarkt kam Hans Freytag, der Adliche, dessen Frohne Loh entlaufen war, gen Hamburg, erkannte den Böttcher und verlangte, daß er sich von ihm loskaufen solle. Loh berief sich auf das Gesetz, daß die Luft in Hamburg einen Leibeigenen nach Jahr und Tag frei mache. Der Adelmann glaubte dennoch, auf Schadloshaltung dringen zu können, ging über die Elbe und ließ seine Frau in Hamburg zurück, um seine Forderung an Loh gerichtlich einzuklagen. Der begegnete auf dem Markte der Adelfrau, schimpfte sie und wurde durch ihr Wiederschimpfen so entrüstet, daß er sie, von seinen Gesellen unterstützt, auf's aller Unsittlichste thätlich mißhandelte, zum Hause des jüngsten Bürgermeisters schleppte, und von ihm foderte, die Adelfrau sogleich in die Frohnerei bringen zu lassen. Der Bürgermeister versprach, die Gefangene in seinem Hause „zu enthalten" — und Loh ließ es geschehen.

Die Anhänger des Böttchers standen auf und verübten Frevel mancher Art; ihnen zu wehren, beredeten Rahtsbevollmächtigte die Frau Freytag, sich mit Loh zu versöhnen; es geschah.

Als die Ruhe in der Stadt hergestellt war, foderte Freytag schriftlich Loh's Bestrafung von dem Raht; der ließ ihn verhaften und übergab ihn dem Gericht. Verhaßt dem Senat, weil er höchst beleidigend gegen ihn gesprochen und gehandelt, von seinem Anhange verlassen, weil er nicht bei dem Rahthausstürmen gewesen, wurde Loh überführt, daß er den Marktfrieden gebrochen und die öffentliche Sicherheit gestöret habe, des Todes schuldig erkannt und unter dem Millernthore geköpft.

Ein gründlicher Kenner unsrer Verfassung, der Herausgeber des neuen Abdrucks der vier hamburgischen Grundgesetze, sagt bei Erläuterung dieses dritten Recesses: „In der Nicolaikirche, in der stürmischsten Versammlung, in „welcher je der Raht neben den Bürgern erschien, ward also, „durch Muht und Besonnenheit des Rahts, die erste Hauptstütze der hamburgischen Verfassung errichtet, der es wagte, „den tumultuirenden Haufen in's Gesicht zu sagen: „„Ihr „„„Bürger, die ihr eure Sache auf nichts setzt, seid nicht Dieje-

„„nigen, mit welchen über Gesétze unterhandelt werden kann““
„— und es bewürkte, daß durch den Receß vom Jahr 1483
„zuerst ausgesprochen wurde: Die Bürgerversammlung kann
„und muß nur bestehen aus erbgesessenen Bürgern und aus
„Werkmeistern — eine Bestimmung, die, dort sanctionirt, noch
„jetzt die Grundlage unserer Verfassung ausmacht.“

Das, was sich in diesen drei ersten Verträgen des Rahts und der Bürgerschaft auf den Handel und die Polizei bezieht, ist hauptsächlich Folgendes:

Was wegen des Brauwesens zum Nutzen der Stadt verfügt wird, darin wollen die Bürger dem Raht unbedenklich folgen, indem der Stadt so sehr viel an dem Brauwesen liegt.

Zum Behuf des sichern Transports der Güter der Englandsfahrer soll der Raht die erforderlichen Einrichtungen treffen und dafür sorgen, daß den Englandsfahrern keine Hindernisse gemacht werden.

In Münzen soll der Raht nach seiner Ueberzeugung handeln und mit den drei andern Städten, die dazu gehören, Lübeck, Lüneburg, Wismar, bestmöglich dafür sorgen.

Die Werkmeister sollen schwören, daß sie, ihrem besten Wissen und Gewissen nach, dem Amte vorstehen, endscheiden und richten wollen, auch melden, was dem Raht und Amte zukommt, und keine Morgensprache halten, ohne in Gegenwart der dazu verordneten Herren aus dem Raht.

Der Raht soll und will keinen offenbaren Krieg anfangen, es geschehe denn mit Willen der Bürger; so der Stadt eine Fehde angekündigt würde, soll der Raht den Gemeinden davon Nachricht geben, daß sich Jedermann hüten könne vor Schaden.

Ohne eine anderweitige Uebereinkunft des Rahts und der Bürger, sollen hier nur Schiffe für die Hansen gebauet und nur ihnen die gebauten verkauft werden. Tonnenstäbe und Steine aus St. Nicolaus Ziegelhause nach Außen zu verkaufen, ist gleichfalls verboten. Möglichst schnell solle die Justiz verfahren, „damit das Zünglein ihrer Waage nicht einrosten

„könne" — fügt eine Randglosse in meinem Exemplar der Recesse hinzu — „und nachher des Schmeidigungsöls bedürfe."

Zwei Rahtsmänner gehen alle Monate in die Bäckerhäuser und untersuchen das Brodt; was zu klein gebacken befunden wird, soll für die Spitäler zum heiligen Geist und St. Georg confiscirt werden.

Zierrahte, wie sie ehrliche Frauen zum Schmuck tragen, dürfen die berüchtigten nicht an ihrer Kleidung haben; handelten sie dawider, sollen ihnen die Zierungen von des Rahts Dienern abgenommen werden. Wandelbare Dirnen sollen ihre Häupter mit Hauben bedecken, dürfen nicht gekleidet seyn wie rechtliche Bürgertöchter, noch verheirahtet wie unbescholtene Bürgerfrauen. Jährlich einmal sind alle Schanddirnen zu ergreifen und an einen Ort, up eene Stede, zu bringen.

Wichtigkeit des Brauwesens für Hamburg.

Die ergiebigste Nahrungsquelle der Bremer war zu jener Zeit das Brauwesen; ihr Bier wurde, mit großem Gewinn der Stadt, nach Westen, Osten und Norden ausgeführt. Anfangs des vierzehnten Jahrhunderts lernten die Hamburger Bier, dem bremer gleich und sogar besser als dieses, brauen; seiner Güte und Stärke wegen, ward das hamburgische nun aller Orten hin, land- und seewärts, ausgeführt. Man schätzte es überall den theursten Weinen gleich, und einem Gaste hamburgisches Bier vorsetzen, hieß, ihn köstlich bewirten. Stiftspröbste, die doch des Besten gewohnt waren, „was Leib und Seele zusammenhält", gedachten mit großem Ruhme der Gastfreunde, welche es ihnen, ihren Durst damit zu stillen, „in Menge" aufgetragen hatten.

Daß dem Gemeinwesen Hamburg's so viel an dem Brauwesen liege, besagt schon der erste Receß und bis in's siebenzehnte Jahrhundert gedenken alle Folgerecesse des hamburgischen Biers, als eines Erzeugnisses, von dessen Vertrieb der Stadt

Macht und Wohlfahrt großentheils abhänge. Vorträge an die Bürgerschaft wurden u. a. mit dem Wunsche eingeleitet oder beschlossen, dessen Gewährung auch in dem alten Kirchengebete erfleht wurde, Gott möge sich das Brauwesen der Stadt befohlen seyn lassen.

Fünfhundert sieben und zwanzig Brauerben waren, und sind noch jetzt, in der Stadt; sie liegen in den vier ältern Kirchspielen; in der Neustadt fehlte das zum Brauen nöhtige Wasser, dort konnten also keine angelegt werden. Den Kirchen, dem heiligen Petrus, Nicolaus, Jacob und der heiligen Katharina geweihet, ist die Braugerechtigkeit verliehen; drei Brauhäuser haben eine doppelte Gerechtigkeit.

Ohne Orloff (Erlaubniß) des Rahts durfte vorzeiten Niemand brauen. Auf Anzeige der Spunderalten, die Orloffe von allen Brauhäusern wären fast verbraut, trat der präsidirende Bürgermeister, nachdem die Orloff-Ertheilung durch dreimaliges Glockengeläut kundgemacht worden, unter das Gewölb der großen Rahthauspforte, gab Orloff, einmal binnen Landes und zur See, bis zu einer bestimmten Zeit, zu brauen, ermahnte männiglich Jeden, den es angehe, sich zu befleißen, gutes Bier zu brauen und schloß mit dem Wunsche, Gott wolle sein Gedeihen dazu verleihen.

So oft nun erlaubt worden war, zu brauen, „hatte Jeder, der ein Brauhaus besaß, Macht und Gewalt erlangt, zu brauen und zwar also, daß auch ein Eigner eines Brauhauses, wenn er selbst nicht brauen wollte, sothane Macht und Gewalt, zu brauen, welche man Orloff heißet, an einen Brauer verhäuern oder verkaufen konnte." Je größer der Verbrauch des Biers, desto öfterer wurde der Orloff gegeben und desto öfterer hatte jeder Eigenthümer eines Brauerbes den Vortheil von den Orloffszetteln. Die öffentliche Orloffsgebung ist, so viel ich weiß, nicht mehr gebräuchlich.

Als das Brauwesen der Stadt so reichlich zinsete, wurden oft sechs bis neun Orloffe in einem Jahre gegeben, seit 1766 nur drei in zwei Jahren ertheilt.

Den jetzigen gegen den vormaligen verfallen zu nennenden Zustand des hamburgischen Brauwesens verursachte: daß man auswärts auch gutes Bier zu brauen lernte; daß man es von benachbarten Orten nahm, von wannen es nicht so viel zu verführen kostete; daß man in der Fremde höhere Accise auf das eingeführte hamburgische Bier legte, um dem heimischen mehr Absatz zu verschaffen; daß nicht, wie dies eine Brauordnung mißbilligt, alle hamburgischen Brauer das Bier in „gleicher innerlicher Bonität an Substance, Nutriment, Wohlgeschmack und Dauerbarkeit" brauten und daß Wein, Branntwein *), Kaffee und Thee, die wildfremden Gewächse, welche, wie mein verewigter Freund, Jonas Ludwig von Heß, in seinem „Hamburg" sich ausdrückt, „in Wasser abgebrüht, den „Gaumen mit neuen Empfindungen labten, was auch Blut „und Magen dagegen einwenden mogten, Lieblingsgetränke, wie „des Vornehmen, so des geringen Mannes wurden. So zerfiel „deine Herrlichkeit, o Bier, Labsal der Stammväter deutscher „und nordischer Völker, weiland mehr als Nectar, Lohn dem „Krieger in Walhalla, der dich aus den Schädeln seiner von „ihm erschlagenen Feinde in ewig verlängerten Zügen trank."

Heinrich Knaust, Syndicus zu Demmin, gekrönter Poet, ein Hamburger von Geburt, stellt einen Tugend-Tauglichkeits-Spiegel des hamburgischen Weizenbiers auf; darin heißt's unter andern:

„Es kriegt, wer sein geneußt, gar eine schöne Farbe;
„drum, Fremder, trink dies Bier, daß es sie dir erwerbe.
„Daß Hamburg's edle Frau'n, Gesellen und Jungfrauen
„so lieblich, wohlgestalt und herzlich anzuschauen,
„thut dieses Bier; auch macht's gelinde, saubre Haut.
„Laß Apotheken stehn; wo man dies Tränklein braut,
„da ist die Panacé, so jedem Uebel wehret,
„die alles dir entnimmt, was Herz und Haupt beschweret;
„gesunde Feuchtigkeit giebt dieser süße Trank,
„genesen mag durch ihn, wer seel- und leibeskrank.
„Wie Cato's Kohltrank heilt dies Labsal alle Schaden;
„d'rum, Bierlein, stehst du auch bei aller Welt in Gnaden."

---

*) Welchem schleichenden Gifte wir jetzt billig, statt seines offiziellen Urnamens aqua vitae, die Benennung aqua mortis geben sollten.

Büsch hält es in seinem Versuch einer Geschichte des hamburgischen Handels für wahrscheinlich, daß zu der Zeit, als die Bierbrauerei als das Hauptgewerbe der Stadt geblühet habe, sie keine Handelsstadt von einiger Bedeutung gewesen sey, und führt zur Begründung an: Die ehemaligen Brauhäuser nehmen noch jetzt den Theil der Stadt ein, welcher zur Handlung der bequemste ist. Zwischen ihnen liegt manche, gewiß auch schon früher angebaute Straße, in welcher aber keine Brauhäuser sind, auch manche Straße, die nur dergleichen an der Wasserseite hat, als die Reichenstraße, Brauerstraße, die neue Burg u. a. Hier sind die Hausplätze auf der entgegengesetzten Seite ursprünglich kleiner angewiesen und viel später als die an der Wasserseite liegenden gebaut. Jene mögen vielleicht Handwerkern, Krämern und solchen Bürgern zu Wohnungen gedient haben, welche an dem Haupt-, dem Braugewerbe, keinen Antheil nahmen. Alle an den Fleeten liegenden Häuser haben ungeheure Diehlen (Fluren) und über diesen mehrere niedrige Stockwerke, die nur Bodenraum für Korn und Malz, aber nicht für Waaren anderer Art, gaben. Wenn man es nicht ohnehin wüßte, daß fast in allen diesen Häusern die Brauerei von den Eigenthümern selbst getrieben worden sey; so wäre es allein aus den großen, hohen Diehlen klar, daß von diesen kein Gebrauch für die Handlung zu machen sey. Zwar dient dem Kaufmanne, der jetzt ein solches Haus bewohnt, dessen Diehle zu einem Waarenlager, wenn das Haus nicht in neuerer Zeit umgebaut ist; aber er bedauert den ganz unbrauchbaren großen Raum in die Höhe, bis zu welcher er die kellerhohle Diehle nicht mit gewichtigen Waaren belasten darf. Ferner — schreibt mein verehrter Lehrer Büsch — rund um den Hafen hat von Alters her sich kein großes Privathaus nahe dabei befunden. Der Kehrwieder ist in neuern Zeiten bebaut, keins der Häuser dort ist ein Brauerbe und alle dem Hafen zunächstliegenden Gassen haben nur kleine Hausplätze; woraus zu folgern, daß man dort nur für das kleine Kramgewerbe baute, das sich mit den Schiffsleuten aller Art, die zum Hafen kamen, machen ließ.

Andere Gewerbe.

Wollenzeuge blieben lange die vorzüglichsten Gegenstände des Waarenhandels, wie überhaupt, so auch in Hamburg, das zugleich durch Färben der Tücher gewann; manche Färbestoffe wurden dadurch gesuchte Handelsartikel. Mit rohten Zeugen ward im Mittelalter am meisten und am längsten geprunkt. Sie zu färben, gebrauchte man Scharlachbeeren oder Körner (Kermer), wovon Karmesin gebildet; Krapp oder Färberöhte; roht Sandelholz und Orseillearten, Felsenflechten des südlichen Europa's und Asien's. Zum Gelbfärben nutzte man: Gelbholz, Saflor, Safran. Zum Blauen der Zeuge Waid und Indigo (Indicum). Diesen Farbestoff schimpfte man im Deutschen: Teufelsfarbe, obgleich die Teufel auf den Gemälden jener Zeit nicht blau, sondern grün colorirt erscheinen. Der Indigo wurde durch den Betrieb der Juden, wie überhaupt die Färberei aus dem Orient nach Italien, von da nach Deutschland gebracht. Die starke Einfuhr des Indigo's verdrängte den Waid, — dessen Cultur die englische Königin Elisabeth nicht duldete, weil sie den Geruch nicht vertragen konnte — und da der Anbau des Waid's und der Handel damit in Deutschland durch den ausländischen Farbestoff litt: so wurde dieser, kraft eines Reichsschlusses von 1577, den fressenden Teufelsfarben beigezählt, welche die damit gefärbten Tücher „zerätzten" und auch im deutschen Reiche verboten.

Da die Tuchmachereien vor allen andern Gewerben auch den deutschen Städten reichen Gewinn trugen; so war die Sorgfalt der städtischen Gewerbpflege vorzüglich darauf gerichtet, den Ruf der Tücher zu erhalten, wozu in den Städten — wie auch in Hamburg — Tuch-Ordnungen und Tuchschauer angeordnet wurden. Die obrigkeitlichen Bestimmungen über die Länge und Breite der Stücke und die Güte der Arbeit kamen zur öffentlichen Kenntniß; und alle Stücke, mit dem Stempel der Schauanstalt versehen, fanden bei'm Verkauf

im Großen ohne Bedenken Absatz, weil die gesetzlichen Erfordernisse durch eine öffentliche Behörde verbürgt wurden.

Die hamburgischen Tuchmacher — Wandbereiter — waren besonders geschickt und erfahren in Arbeiten der letzten Hand an rohen Tüchern Englands durch Scheeren, Färben und völliges Bereiten der Zeuge. Daß diese Kunst sich zur übrigen Gewerbsamkeit der Stadt gesellt habe, als diese mit ihren großen Brauhäusern und den kleinern Wohnungen anderer Einwohner nur noch in zwei Kirchspielen ihren Bestand hatte, ergeben die Benennungen verschiedener Straßen: Alter Wandrahm, neuer Wandrahm, Wandbereiterbrook. Die alte Stadt lag in dem Winkel, den die Alster mit dem Arm der Elbe macht, der ihren Hafen bildet. Die Straßen, mit den dazu gehörigen Rahmenplätzen der Tuchmacher, wurden im Süden dieses Elbarmes angelegt, und der Anfang eines dritten, des Catharinenkirchspiels.

Mängel der damaligen Handels-Einrichtungen.

Die Verfassung des Handels in dem Gebiete der großen deutschen Hanse war dem Geiste des Mittelalters angemessen, und in ihm gegründet, daß aller selbsttheilig betriebene Handel nohtwendig Eigenhandel seyn mußte, mit unmittelbarer Bestreitung aller Auslagen. Durch beauftragte Handelshäuser auf auswärtigen Plätzen zugesandte eigene Waaren verkaufen und fremde einkaufen zu lassen, konnte Niemanden einfallen. In jenem Zeitalter der Rohheit blieb kaufmännisches Vertrauen eine Unmöglichkeit. Wenn auch Handelshäuser unter gegenseitigem, auf genauere Bekanntschaft gegründetem, Vertrauen solche Geschäffte unternehmen gewollt hätten; wie wäre, um das Vortheilende dabei zu beurtheilen, eine muhtmaaßlich-entworfene Vorherberechnung möglich gewesen, da kein Postenlauf bestand, um von dem Wechsel der Preise Kenntniß erhalten zu können; und wie hätte man die Zahlung einrichten gesollt, da das

Wechselwesen erst im vierzehnten Jahrhundert zur allgemeinen Nutzbarkeit gedieh, des schlechten Zustandes der Rechtspflege nicht zu gedenken?

So war der Kaufmann genöhtigt, mit seinen Waaren selbst zu Markt zu ziehen oder zuverlässige Diener mit zu schicken. Bei'm Seehandel waren sie am Bord, zu Lande ritten oder fuhren sie neben den Frachtwagen. In Deutschland und den Niederlanden verursachten die vielen kleinen Gebiete dem reisenden Handelsmanne nicht geringe Beschwerden. Dazu gehörten vorzüglich die vielen Land- und Wasserzölle, überhaupt genannt **Mota, Muta,** Mauht, — wahrscheinlich von dem deutschen Worte: Muhtung, An-, Zu-muhtung, und die Landfahrer und Straßenräuber, welche auf Beute lauerten und davon lebten. Die Handelsleute vor diesen zu schützen, waren zwar an der Landesgränze Vögte bevollmächtigt, ihnen bewaffnete Geleitschaft zu geben; aber bald artete das, was den Reisenden vortheilen sollte, zu einer Plage für sie aus, zu einer Erpressung von Geleitsgebühren, die gewöhnlich umsonst erstattet wurden, so daß manche Kaufmannschaften sich urkundliche Befreiung von dem Geleit ausmittelten. Haabe, Freiheit und Leben zu sichern, mußte nun der Handelsmann sich selbst und seine Leute bewaffnen. Dazu bedurfte es aber höherer Genehmigung, weil es der Adel- und Kriegsstand als sein Vorrecht ansah, Waffen zu tragen. So wurde in Deutschland die Auskunft getroffen, daß Reisende vom Gewerbstande zwar Degen und Schwerdt mit sich führen dürften, sich aber des Wehrgehänks, als des ritterlichen Abzeichens, enthalten und das Gewehr nur auf den Wagen legen oder am Sattel bevestigen sollten.

Hatte der Kaufmann alle Hindernisse und Gefahren unterweges überstanden, kam er glücklich zum Ziel seiner Reise oder durch eine größere Stadt, wohin seine Mitbürger handelten; so traf ihn nicht selten ein empfindliches Ungemach: die erzwungene Bürgschaft. An jedem Bürger einer Stadt, selbst an jedem Bewohner einer Landschaft, suchten die einer

andern sich schadlos zu halten, und die Gesetze gestatteten es, wenn dort Ansässige unter den Mitbürgern des Fremden böse Schuldner hatten. In solchen Fällen wurden die Güter des durchreisenden Kaufmanns in Beschlag genommen und meistentheils der Kaufmann selbst so lange verhaftet, bis seine Ortsobrigkeit die Schuldner zur Bezahlung genöhtigt haben würde. Verschiedene deutsche Städte halfen zwar diesem Verfahren durch gegenseitige Verträge ab; doch in den meisten Städten mußte der Fremde fürchten, dadurch aufgehalten zu werden und sein Gut nicht zur rechten Zeit auf den Markt bringen zu können.

Sicherheit und Ruhe ward endlich dem Kaufmanne, wenn er, nach so vielen Gefahren, Unfällen, Aufenthalt und Beschwerden, zum Stapelplatze kam und seine Waaren in das Leghaus, den Hof oder die Kaufhalle und in die Räume bringen konnte, welche seiner Vaterstadt eigen gehörten, wo er die Rückfrachten in Empfang nahm. Dort hatten bevollmächtigte Geschäfftsführer des Hauses, Leger, Knappen, Gesinde, Diener genannt, einen bleibenden Aufenthalt. An dem Seehandel nahmen die hansischen Landstädte thätigen Antheil; aus ihren Waarenlagern in den Seeplätzen befrachteten sie gemiehtete — häufig hamburgische — Schiffe. Zum Behuf des ungehinderten Verkehrs hatten sich Kaufleute verschiedener Binnenstädte das Bürgerrecht in solchen Hafenstädten erworben.

Die Postanstalt.

Zwei vorzügliche Förderungs- und Erleichterungsmittel des Handels wurden in diesem Zeitraume ausgefunden und angewendet: die Post und das Leinenpapier.

Carl der Große hatte schon im Jahr 807 Hauptstationen — Standorte — von und nach Frankreich, Italien und Deutschland angelegt, wo Bohten warteten, um das schnell zu seiner Kunde zu bringen, was in diesen, ihm unterworfenen Ländern,

seiner Endscheidung gemäß, zu ordnen, zu fördern, zu verhühten und zu schlichten sei; späterhin erwähnt die Geschichte dieser Anstalten nicht.

Der erste Wiedereinführer solcher Staatsposten war Ludwig der Eilfte, König von Frankreich. Die nächste Veranlassung dazu gab sein Mißtrauen gegen den mächtigen und tapfern Herzog von Burgund, Carl den Kühnen. Sehr wichtig war es für den König, so schnell als möglich zu erfahren, worauf dieser gefährliche Feind gegen ihn sinne und welche Mittel er vorbereite zur Erreichung seiner Zwecke. Ludwig ärndtete bald nach Anordnung solcher Stationen reiche Frucht, als Carl gegen die Schweizer bei Nancy fiel und der König, mit fast unglaublicher Schnelligkeit davon benachrichtigt, sich sogleich eines Theils der burgundischen Lande bemächtigte. Zum Ruhm der Zeitung-Bringer ließ er eine Münze schlagen, zwei Eilbohten vorstellend, mit der Randschrift:

„Schneller waren ihre Füße, als der Vögel Fittige."

Außer den Staatsposten finden wir auch in Frankreich den Ursprung der gemeinen und Handelsposten in der Einrichtung der hohen Schule zu Paris. Carl der Große hatte in Frankreich Schulen angeordnet, wo die Geistlichen lesen, schreiben und singen lehrten. Von diesen niedern Schulen, nur zum Unterricht der Geistlichen bestimmt, gingen im 12ten Jahrhundert zur Gründung höherer Schulen über, damals Studia, jezt Universitäten genannt. Zur Universität in Paris zogen aus ganz Europa junge Männer, deß nicht achtend, daß sie auf dem Wege dahin gewohnten Bequemlichkeiten entsagen und selbst ihr Leben manchen Gefahren aussetzen mußten. — Die Mühseligkeiten und Gefahren dieser Beflissenen der sogenannten freien Künste, anstatt Künste der Freien, im Gegensatz von den Handarbeiten Leibeigener, zu mindern, stellte die pariser Universität Leute an, welche den dort Studierenden nicht nur Gerähte, Bücher und Geld brachten, sondern ihnen auch auf den Reisen dahin und von dort zurück zu Begleitern dienten, Pferde und Lebensmittel für sie bereit hielten oder besorgten. Diese

Pädagogen nahmen auch Briefe und Päckchen von Privatleuten zur Bestellung mit. Ihrer Geschwindigkeit wegen, nannte man die Postbeamteten fliegende Bohten oder Merkure.

In Deutschland hatte man lange keine Posten. Reichsstände und Staatsrähte bedienten sich zur Fortbringung ihres Gepäcks der Hoffolge, d. h. die Landesunterthanen waren verbunden, alles was zum Hofstaate gehörte, von einem Orte zum andern zu schaffen. Privatpersonen mußten eigene Bohten senden, oder Hauterern, Metzgern, die im Lande Vieh aufkauften und Handelsleuten, welche die Frankfurter- und Leipziger-Messen bezogen, Briefe zur Besorgung mitgeben. Solche Gelegenheiten mußten auch die Gesandten an Fürstenhöfen nutzen; so daß nicht nur das größere Publikum, sondern selbst Kaiser und Reichsfürsten von dem, was in der Welt vorging, nicht selten gar keine genügenden, stets aber späte Nachrichten erhielten. Päckchen zu verschicken, war noch schwerer, und eine Reise aus einem Reichslande in's andere zu jener Zeit fast so abenteuerlich, als jezt eine Reise in's Innere China's. Daher konnte auch das Commerz, welches eines schnellen und sichern Briefwechsels entbehrte, nicht nach Wunsch und Willen der Kaufmannschaft gedeihen.

Der Einführer des Postwesens in Deutschland war Franz von Taxis. Durch die Visconti aus Mailand vertrieben, flüchtete er mit seiner Familie nach Oestreich; gerettete Baarschaften, welche er dort zum Handel anlegte, machten ihn reich. Um die Waarenpreise schnell und früher als andere Leute erfahren zu können, besoldete er auf gewissen Stationen Boten, die ihm alles, was sich auf den Handel bezog, hinterbringen mußten. Da dies nicht lange zu verheimlichen war, so bedienten sich auch andere Kaufleute, mit Taxis Genehmigung und für eine ihm zu gebende Gratification, dieser Angestellten und bald auch die östreichischen Staatsbehörden. Nach der Ueberlieferung soll Franz von Taxis Kaiser Maximilian dem Ersten, der im Jahr 1516 das Ausbrechen eines Krieges mit Frankreich besorgte, vorgeschlagen haben, von Wien nach Brüssel und von da bis zur französischen Gränze eine Postroute anzulegen.

Daß dies unter Leitung des Mailänders Franz von Taxis geschehen, berichtet die Geschichte.

Franzens Neffe Baptist erhielt nach dem Tode seines Oheims das Directorium der niederländischen Post und sie gewann bessern Fortgang. Als im Jahr 1522, zufolge des Kriegs des ungarischen Königs Ludwig mit den Türken, eine Versammlung gen Wien ausgeschrieben wurde, und sich das Reichsregiment zu Nürnberg befand, unterhielt man eine Art von Feldpost zwischen Nürnberg und Wien. Auch 1542 ward, durch den Türkenkrieg veranlaßt, auf dem Reichstag zu Speier beschlossen, an bequemen Orten Feldposten aufzustellen, um von dem Reichsherrn geschwind Nachrichten einziehen zu können. — Doch waren diese nur Temporalanstalten und nicht zum allgemeinen Gebrauch.

Kaiser Karl der Fünfte, Herr Neapel's und Sicilien's, Mailand's, Spanien's und der Inseln im Mittelmeere, der sein Hoflager bald hie, bald dort aufschlug, sah die Vortheile, welche ihm die Postanstalt bringe. Mit Genehmigung des Kaisers errichtete Leonhard von Taxis, Baptist's Sohn, im Jahr 1543 eine beständige, reitende Post aus den Niederlanden, durch Lüttich und Trier, auf Speier und von da durch's Würtembergische, über Augsburg und Tyrol, bis gen Italien. Der Kaiser privilegirte die Familie Taxis mit dem niederländischen Generalpostmeisteramte.

Von nun an ging die Postroute durch alle Länder der Reichsstände, welche nichts dagegen hatten, „weil dadurch die Nahrung in ihren Gebieten vermehrt werde"; aber bald zeigte es sich, daß schon durch die Einsetzung des Postmeisters ein Staat im Staat entstehe: der Postmeister wollte von dem Landesherrn oder der Stadtobrigkeit unabhängig seyn und sich eine besonder Jurisdiction über die ihm Untergebenen anmaaßen. Der Vortheil, daß die Reichsstände ihre Briefe mit diesen Posten frei abschicken und erhalten konnten, wog den Nachtheil nicht auf. Die Stände beklagten sich also bei Ferdinand dem Dritten über die spanischen Posten und wollten sie

nicht durch ihre Gebiete gehen lassen. Doch gewichtige Gegenvorstellungen vermogten, daß der Kaiser den Bestallungsbrief Karl's des Fünften, der Familie Taxis gegeben, erneuerte und bestätigte und allen Reichsfürsten ernstlich gebot, dem Leonhard von Taxis und dessen Postboten „in ihren Landen, Städten und Flecken, so Tag als Nacht, freie Oeffnung zu geben."

Leonhard von Taxis, vom Kaiser Rudolf dem Zweiten 1595 in den Freiherrnstand erhoben, wurde zugleich zum General-Obersten-Postmeister im deutschen Reich ernannt, und die bisherigen taxischen Posten waren von nun taxische Reichsposten. Ein kaiserlicher offener Brief (Patent) verbot, „bei des Reiches schwerer Strafe und Ungnad'", alles Nebenpostwerk, insonderheit die Metzgerposten. Nun dehnte Taxis die seinen immer weiter aus, erhielt dafür den Schutz des Kammergerichts, besserte die innere Verfassung des Postwesens und verordnete unter andern, daß die Briefe in eigene Postkarten eingetragen werden sollten, um über ihre Ankunft und Förderung Rechenschaft geben zu können.

Bald darauf wurde die Post unter der Rubrik eines hochbefreiten kaiserlichen Regals aufgeführt. An Mainz, Trier und Köln, Sachsen, Braunschweig, Holstein, Meckelnburg, Lübeck, Bremen und Hamburg erließ der Kaiser sehr nachdrückliche Schreiben des Inhalts, „er habe dem Taxis gemessene Befehle gegeben, in den Ländern und Gebieten der Fürsten und Städte das Postwesen besten Fleißes einzuführen und einzurichten." Dies geschah auch hier; doch blieb die Botenanstalt zwischen der Stadt und Amsterdam, Lübeck, Lüneburg, Pommern und Emden. Die Börsenalten standen ihr vor und setzten die Post an; die Unterhaltungskosten, den Gewinn oder Verlust trugen drei Gesellschaften. Mit den Börsenalten und Abgeordneten dieser Vereine schloß der Senat im Jahr 1821 einen Vergleich, der, durch Raht- und Bürgerschluß bestätigt, vestsetzte, daß diese Postanstalt ein Regal der Stadt seyn und die interessirten Mitglieder dieser Gesellschaften durch Pensionen und Renten entschädigt werden sollten.

Das Machtgebot des Kaisers hatte die Einkünfte der Taxis so gemehrt, daß sie unverhohlen gestanden, sie hätten jährlich mehr als hunderttausend Ducaten Ueberschuß aus dem Post=wesen, „denn es sei ein solcher Brunnen, dahin alle Quellen zusammenliefen."

Leinenpapier und Buchdruckerkunst.

Vor der Bereitung des Lumpen=Leinen=Papiers war das Pergament am geeignetsten, beschrieben zu werden und das tauglichste zu Urkunden, welchen man eine lange Dauer sichern wollte. Zu andern Schriften bediente man sich seit Jahrhunderten des baumwollenen Papiers, das aber nur in arabischen Staaten, wo der rohe Stoff häufig vorhanden, verfertigt und durch den Handel verbreitet wurde. Späterhin machte man es aus Abgängen und Lumpen baumwollener Zeuge, am meisten in Spanien und Italien. Wie es scheint, gebrauchten dies Papier, außer jenen Ländern, nur Kaufleute zum Schreiben und Packen. Der hohe Preis des Pergaments und dieser Papierart, wie die Unbequemlichkeit beider zum täglichen Gebrauch, hielt Viele ab, schreiben zu lernen und überhaupt viel zu schreiben. Das Bedürfniß führte, nachdem das Tragen leinener Zeuge immer mehr zugenommen hatte, darauf, die Abgänge von baumwollenen Zeugen mit leinenen zu vermischen und endlich nur diese dazu anzuwenden.

Wie die meisten mechanischen Arbeiten damals, blieb auch die Kunst, Leinenpapier zu machen, lange geheim und ging nicht eher in's Große, als bis man die Zermalmung der Lumpen zu einem Brei nicht mehr durch Handmühlen, sondern durch große Wasser= und Windmühlen, besonders in Holland, beschaffte. Dort wurde der sogenannte Holländer erfunden, bekanntlich eine gediegene Walze, welche, mit scharfen Messing= oder Eisenschienen ringsum versehen, in einer gleichförmigen Umgebung auf einer eisernen Platte umläuft und die in den Zwischenraum der

Walze und ihrer Einfassung geworfenen Lumpen zerreißt und muuset. Zu Nürnberg wurde im Jahre 1390 — obgleich sich schon deutsches Leinenpapier von 1308 in Kunstkammern vorfindet — die erste große Papiermühle angelegt. Die darin Arbeitenden mußten sich auf Zeitlebens eidlich verpflichten, das Papiermachen Niemandem zu lehren, noch es für irgend Jemand zu verfertigen, als für den Eigenthümer der Mühle, den nürnbergischen Rahtsmann, Ulrich Stromer. Als die Buchdruckerei erfunden war, heischte ihre schnelle Ausbreitung die Vermehrung der Papiermühlen; das Kunstgeheimniß, Papier zu machen, war längst entdeckt.

Die ersten Leinenpapiere, hauptsächlich zum Schreiben kaufmännischer Briefe bestimmt, waren alle stark geleimt. Zu den ersten gedruckten Büchern konnte man auch, weil noch immer viel hinein gemalt und geschrieben wurde — um sie Handschriften ähnlich zu machen und so theurer verkaufen zu können — kein anderes, als stark geleimtes Papier gebrauchen. Erst im sechszehnten Jahrhundert fand man, daß auch auf ungeleimtes, dadurch wohlfeileres, gedruckt und den Bogen bei'm Binden zu Büchern durch ein weniger starkes Leimwasser hinlängliche Haltbarkeit gegeben werden könne.

In mehreren deutschen Städten, wo der Papierhandel bald zunahm, verfügten obrigkeitliche Vorschriften in so fern darüber, daß sie die Länge und Breite der Bogen von allen Gattungen bestimmten, welche nach steinernen Mustertafeln, Rahthäusern angehängt, abgemessen werden mußte. Auch sorgten die Gesetze sowohl für das Gewicht eines Rießes (risma) als für die Beschaffenheit und den Preis. Jeder Papiermacher war gehalten, sein Zeichen, das sogenannte Wasserzeichen, in dem von ihm gemachten Papier anzubringen.

Daß auch durch die Buchdruckerkunst der Kaufmann jener Zeit leichtern Zugang zu Kenntnissen und Wissenschaften, die ihm vortheilen mußten, fand, bedarf keines Erweises. Vor Erfindung der Kunst konnte der speculative Kaufmann sich eben so wenig als jeder Freund der Wissenschaften ohne große

Kosten in den Besitz der Hülfsmittel setzen, das kennen zu lernen, was Andere vor ihm gedacht, beobachtet, ergründet, geprüft, bewährt oder ungehaltig gefunden hatten. Die geschriebenen Bücher waren unmäßig theuer. Drei bis vier tausend Gulden bezahlte man für die Abschrift einer Bibel. Ein Italiener verkaufte sein Landgut für 120 Florenen, um für dies Geld einen geschriebenen Livius erkaufen zu können.

Als die Neigung zur wissenschaftlichen Ausbildung des Geistes immer allgemeiner wurde, mag mancher denkende Kopf darüber nachgegrübelt haben, wie er den Wiß- und Lernbegierigen wohlfeilere Bücher, mit Vortheil für sich selbst, verschaffen könne, und es scheint beinahe unbegreiflich, daß man nicht früher den Buchdruck erfunden habe, da man doch schon lange das Abdrucken in Holz ausgeschnittener Buchstabenreihen — die Namen und Besitztitel der Kaiser und Könige — Monogramme — auf Urkunden und Verbriefungen, kannte. Die Erregung der Idee, die Lettern einzeln auseinander zu nehmen und dieselben Lettern wieder nach Willkür, anders als vorher, zusammenzufügen — was uns freilich, nachdem wir wissen, daß es geschehen, so leicht erscheint, als die Art, wie Colomb ein Ei ohne Stütze und Anlehne aufrecht stellte — die Erregung der Idee soll ein Deutscher und die Welt dem Römer Markus Tullius Cicero zu verdanken haben. In seinem Buche: Von der Natur der Götter gegen das eifernd, was man Zufall, Ohngefähr, eine durch keine Ursache veranlaßte Würkung — nenne, sagt er: „Wenn man Homers Iliade in einzelne Lettern zerschnitte und diese zu tausend und aber tausendmalen auf eine Fläche würfe; so würde sie das Ohngefähr nie so ordnen, daß man die Iliade wieder aus ihnen so zusammenhängend wie zuvor herlesen könnte."

Ob diese unwiderlegbare Behauptung Cicero's der Fingerzeig gewesen, der den Johann Guttenberg zu Straßburg zur Erfindung der Buchdruckerkunst leitete, ist ungewiß; geschichtlich erwiesen aber, daß er seit 1436, von einigen Bürgern Straßburg's unterstützt, insgeheim Bücher mit Formen, die aus

geschnittenen, beweglichen Lettern bestanden, und mit Wirbeln zusammengehalten, mittelst einer Presse gedruckt habe. Weil es ihm, nach einem Rechtshandel gegen einen seiner Gehülfen, an Vermögen zur Betreibung seiner Kunst fehlte, ging Guttenberg nach seiner Vaterstadt Mainz zurück, verband sich dort mit Johann Fust oder Faust, einem begüterten Goldschmied, welcher der Kunst schon früher nachgedacht haben soll, und darauf mit Peter Schoifer, Scheffer oder Schäfer (opilio), einem Schönschreiber, zur Fortsetzung seines Kunstbetriebs. Guttenberg hatte mit geschnitzten hölzernen Lettern und mit Lampenruß gedruckt, Fust formte die Buchstaben aus Blei, und Scheffer brachte die Kunst dadurch zur Vollkommenheit, daß er die Matrizen, das Abgießen der Lettern, das dazu allein taugliche Gut oder Material und die Firnißschwärze zum Abdrucken erfand. — Als einer historischen Merkwürdigkeit mag hier noch erwähnt werden, daß, ehe die Buchdruckerkunst in Schweden geübt worden, deutsche Buchdrucker dies Land durchzogen, welche ihr Kunstverfahren bei'm Bücherdruck für Geld zeigten und bewundern ließen.

Das Schießpulver.

Zur Vermehrung der Handelsartikel trug die Erfindung und Anwendung des Schießpulvers, durch die gänzliche Umschaffung der Art Krieg zu führen, außerordentlich bei.

Glauben wir, was sich durch Zeugnisse der Geschichte erweisen läßt, daß die Anwendung des Schießpulvers zu Feuergeschützen schon früh bei den Arabern in Gebrauch gewesen und von ihnen zu den europäischen Völkern, zuerst nach Spanien, übergegangen sei; so dürfen wir auch der Behauptung gründlicher Geschichtforscher nicht widersprechen, daß dadurch die Erfindung des Schießpulvers in Deutschland veranlaßt worden. Zwei Mönche nennt die Geschichte als die Erfinder des Büchsenpulvers und der „ehernen Geschütze, aus welchen man eiserne

und steinerne Kugeln schieße, um mit Blitz und Donner Menschen, Vieh, Mauern und Wälle, gleichsam wie durch einen Wetterstrahl, niederzustürzen": den Franziskanermönch Barthold Schwarz zu Cöln oder den Freiburger Clericus Constantin Antlitz. Beide hatten sich, nach der Klostersitte der Zeit, auf Naturwissenschaft, die Heilkunde und Chemie gelegt. Aus geschriebenen Nachrichten, die sich in der Klosterbücherei vorfanden, konnten sie von den bei den Mauren in Spanien üblichen Feuergeschützen Kunde erhalten haben, und sie nutzten diese, ihren Landsleuten die furchtbaren, jede Widerwehr überwältigenden Maschinen zu verschaffen. Einer der beiden Mönche, — die meisten Geschichtschreiber behaupten — Barthold Schwarz, — mischte, nach Recepten alter Schriftsteller, die von ihnen verschieden angegebenen Bestandtheile des arabischen Schießpulvers durch Reiben in einem Mörser untereinander. Eine Mischung — wir wissen aus den traurigsten Erfahrungen, wie leicht entzündlich die Mischung der Bestandtheile unsers Schießpulvers ist — entzündete sich und schleuderte den Deckel des Mörsers oder den Stößel in die Höhe. Die zweckmäßigste Mischung war gefunden, und die Form des Mörsers ergab die tauglichste Gestalt des Geschützes, das eiserne oder steinerne Kugeln mittelst des in ihm entzündeten Schießpulvers in die Ferne treiben könne.

Wo und wann diese Erfindung zuerst in Deutschland genutzt worden, erhellt aus folgenden geschichtlichen Zeugnissen. In den speyerschen Stadtrechnungen vom Jahr 1327 wird angeführt: „Zwei Pfund, dreizehn Schilling, vier Pfennig gab „man dem neuen Meister, der mit den neuen Büchsen schießen „kunt und ward viel auf Büchsen und Armbrüst verwendet." Im Jahr 1377 wurde von einem Frankfurter Büchsenmeister eine Büchse begehrt, welche eine Kugel von Stein hundert Schritt weit schieße. Nach einem Frankfurter Schöffenprotokoll von 1386 überließ ein Aachener Kaufmann einem Frankfurter vierzehn Donnerbüchsen, an Zahlungsstatt. Im Jahr 1385 beherbergte der Zollschreiber zu Ehrenfels einen ignis sagittarium, videlicet Feuerschütz.

Bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gebrauchte man die Büchsen nur bei Belagerungen. Die Feuerschützen standen in großem Ansehen, wurden besser als die übrigen Söldner bezahlt, ihnen vorgezogen, und die Kanonen als Heiligthümer geachtet. Flüchtigen Verbrechern diente, noch in den Heeren Karls des Fünften, der Umkreis von 24 Schritten um eine Kanone zur unverletzlichen Freistätte, und Die, welche in des Kaisers Heeren ihre Kameraden im Zweikampf oder gereizten Zorn getödtet hatten, waren straffrei, wenn sie bei der Artillerie Dienste nahmen.

Von dem Belagerungskriege ging der Gebrauch des Feuergeschützes zuerst auf die Flotten über; in der Seeschlacht 1361 zwischen den Dänen und Hansen wurde Herzog Christoph, Waldemars des Dritten Sohn, durch eine Bombarde verwundet; was der Chroniker besonders heraushebt.

Die Vorder- und Hintertheile der Kriegsschiffe jener Zeit waren mit Thürmen versehen, in welchen, wie auf den Mastkörben, Armbrust-Schützen standen. Auf dem Verdeck befanden sich die Feuer- und Steingeschütze, mit welchen man einander so lange beschoß und bewarf, bis die Schiffe einander zum Entern nahe gekommen waren. Von dem Verdeck, das rohe Häute gegen das Anzünden schützten, wurden auch die Sturmtöpfe und Feuerlanzen auf das feindliche Schiff geschleudert.

Wie in den Schlachten zu Lande, stritt man auch zur See nie lange aus der Ferne. Schnell suchten die Flotten einander nahe zu kommen, und die Schiffe einander zu entern. Sobald sie Bord an Bord mit Ketten und Enterhaken aneinander gevestet lagen, wurden Fallbrücken über die Zwischenräume geworfen, und das Gefecht mit Streitarten, Kolben, kurzen Spießen und Schwerdtern begann.

Auch Brander, Feuerschiffe, kannte man damals schon. Die Flanderer gebrauchten in dem Seetreffen gegen die französische Flotte bei Zirickfsen 1304 dazu zwei Fahrzeuge, mit Schwefel, Harz, Pech, dürrem Reisig und andern brennbaren Stoffen angefüllt.

Die großen deutschen Handelsstädte waren vermögend, sich die neuerfundenen Kriegsmaschinen — machinas — eher und ihrer mehrere als die Fürsten anzuschaffen, und bald zog der Handel und der durch ihn gesicherte, vortheilhafte Absatz ihrer Fabrikate, Stückgießer und Pulvermacher dahin. In nürnberger Ausfuhrlisten vom Jahr 1356 wird auch der Geschütze und des Büchsenpulvers erwähnt. Schon vor 1360 hatte Lübeck eine Pulvermühle; durch Unachtsamkeit der Pulvermacher brannte in dem Jahre dort das Rahthaus ab.

In großer Menge waren die Feuergeschosse damals nicht in Deutschland vorhanden, die beträchtlichen Kosten der Anschaffung und die Schwierigkeit, das erforderliche Pulver zu erhalten, dessen man bei der ungeheuren Größe der Geschütze bedurfte, verhinderte es. Man fiel daher auf die Verfertigung leichterer Büchsen oder Handröhre, die aber nicht so leicht waren, daß man sie in Händen führen gekonnt hätte; man legte sie in Seeschlachten auf das Vordertheil des Schiffes, der großen Steinbüchse zur Seite. Der Gebrauch dieser Handröhre verbreitete sich schnell überall, weil sie nicht so viel Pulver zur Ladung gebrauchten und ihren Kugeln die vestesten Harnische nicht widerstehen konnten; man nannte sie auch in Deutschland Musketen, von der Mosketta, einer Meierei ohnweit Feltri, wo sie zur Vertheidigung des Passes zuerst mit großem Nutzen gebraucht waren.

Die ersten, ältesten Geschütze setzte man aus eisernen Stäben zusammen, durch starke Reifen von demselben Metall zusammengehalten; nachher goß man sie aus Glockenspeise über einen Kern; das Innere wurde durch Bohren geglättet. Um die Geschütze bewegbar zu machen, legte man sie auf hölzerne Gerüste, welche zwischen vier Säulen hingen: durch eine hinten angebrachte Winde richtete man das Geschütz. Gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts führte man die jetzt gebräuchlichen Laffeten mit Rädern ein.

Schon seit den frühesten Zeiten hatte man sich, nächst den Feuerpfeilen, verschiedener Arten von Feuerkugeln bedient, aus

Schwefel, Harz, Pech und dergl. zusammengesetzt; sie wurden bald mit den gewöhnlichen Wurfmaschinen, bald nur aus Handschleudern von Eisendraht gegen den Feind geworfen. Weil der Brandzeug aber, seiner Leichtigkeit wegen, nur eine geringe Wurfweite zuließ; so schloß man ihn in runde irdene Gefäße, oder formte ihn über steinerne, in der Folge über eiserne Kugeln, daß der Brandstoff dadurch eine größere Schwere erhalte. Diese schoß man anfänglich aus aufrecht stehenden Bombarden, bis man gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts eigene Feuerbüchsen oder Böller dazu goß.

Die ersten Handröhren, welche der Kriegsmann aus der Hand abschoß, waren sehr dick und schwer; um sie füglich gebrauchen zu können, machte man sie nur kurz, so daß sie keine beträchtliche Schußweite hatten. Sie wurden, gleich dem groben Geschütz, mit einer Lunte abgebrannt, durch welche man das auf die Pfanne geschüttete Pulver anzündete. Weil dies unbequem und beim Zielen hinderlich war, brachte man auf der rechten Seite einen Hahn — von seinem Zuschnappen — Schnapphahn genannt — Drachen — Serpentin — an, in dessen obere Oeffnung die brennende Lunte geschraubt und mittelst eines Abzuges auf die Pfanne geleitet wurde.

Fast gleichzeitig mit Einführung der großen Donnerbüchsen, hatte man auch kleine, eine Spanne lange verfertigt, welche man aus der Hand abschießen wollte; man enthielt sich ihres Gebrauchs bald wieder. In der Folge gaben sie Veranlassung zur Einführung der jetzigen Pistolen, welche, mit einigen Verbesserungen und dem durchaus nöhtigen Schaft versehen, von Pistoja aus in den Handel kamen.

In diesem Zeitraume begnügte man sich, die Bestandtheile des Schießpulvers auf gewöhnlichen Mahlmühlen zu zermalmen und dann untereinander zu mischen. Die damit verbundene Gefahr des Entzündens, durch das Reiben zwischen den Mühlsteinen, führte auf die Erfindung der Stampfmühlen. Die erste Pulvermühle dieser Art hatte der Handelsmann Harscher im Jahr 1435 vor Nürnberg.

Weil das Pulver, durch diese Zubereitung so fein als Mehl, theils sich überall anhing, was seinen Gebrauch sehr unbequem machte, theils auch die Feuchtigkeit so anzog, daß es sich zusammenklumpte und einen großen Theil seiner eigenthümlichen Kraft verlor; so fing man an, es zu körnen, d. h., es vor dem Trocknen durch Siebe zu reiben, daß es in Gestalt kleinerer oder größerer Körner hinunter fiel.

Ein Blick auf die Folgen der Entdeckung Amerika's für den Handel.

Nach der Eroberung von Mexiko und Peru wurde des Silbers und Goldes von dort so viel nach Spanien geschickt, daß allein der fünfte Theil, welcher dem Könige als Abgabe für das gegrabene edle Erz zukommt, innerhalb funfzig Jahren 111 Millionen Piaster betrug.

Die natürlichen Folgen davon waren, daß, da das Gold nicht bloß als Waare, sondern eben sowohl als repräsentatives Zeichen der Waaren oder ihres Wehrts, sehr vervielfacht wurde, sein Wehrt außerordentlich sinken mußte. Man behauptet, es sey, bald nach Oeffnung der reichen Minen in Mexiko und Peru, bis auf ein Drittheil seines Wehrts gesunken. Es wurde also wohlfeil, während der Wehrt des Tageslohns in sich selbst derselbe blieb, der unveränderlicher bleibt, als die Preise der Lebensmittel, die sich bald vermindern, bald vermehren. Der Arbeiter brauchte aber fortwährend eine gleiche Quantität Unterhalt; ihm mußte daher dreifach so viel an Geld gezahlt werden, wofür er die zu seinem Unterhalte nöhtige Menge Korn, Gemüse, Fleisch, Getränk ꝛc. eintauschen konnte. Diese Unterhaltungsmittel hatten sich aber während der Zeit nicht in demselben Verhältniß gemehrt, als das Geld, und waren also nicht eben so wohlfeil geworden als dieses.

Aus ähnlichen Gründen mußte jezt nicht nur Der, welcher von seinen Renten, sondern auch jeder, der von einer bestimm-

ten Einnahme lebte, verlieren. — Wer z. B. vormals eine Einnahme von 3000 Thalern hatte, nahm nun eigentlich nur tausend Thaler ein; denn er bekam für 3000 Thaler an Waaren und Bedürfnissen überhaupt jezt nur so viel, als vorher für 1000 Thaler. Nohtwendig wurde also die Erhöhung aller Gehalte, aller Pachtgelder u. s. w. Die ganze Oekonomie, das gesammte Finanzwesen gewannen daher eine neue Gestalt.

Eine andere Art von Verlust für Europa, den aber, wie den folgenden, die Entdeckungen in Osten veranlaßten, ergab die Einführung so vieler Luxuswaaren, welche alle mit baarem Silber erkauft werden mußten, weil die europäischen Fabrikanten und Manufacturisten gegen die Orientaler nicht Preis halten konnten. Dazu gehörten besonders die Musseline, deren Wehrt und Schönheit noch durch die vortrefflichen unauslöschlichen Farbenstoffe der, jenem Klima eigenthümlichen Pflanzen erhöhet ward. So entzog auch die Auffindung des Weges zu Wasser nach China durch die Portugiesen 1523 den europäischen Ländern große Geldmassen. Anfangs wurde zwar den europäischen Manufacturisten und Fabrikanten dadurch der Absatz ihrer Kunsterzeugnisse verkümmert, aber auch bald regte sie dies zum Fleiß und zur Industrie wieder an. Neue Talente wurden erweckt, die seidenen und feinen baumwollenen Zeuge den indischen gleich zu verfertigen, die schönen sich haltenden indischen Farben zu erkünstigen, europäische Wollenzeuge der Feinheit jener immer näher zu bringen; den rohen Zucker Westindiens zu raffiniren; den Kampfer und Borax zu läutern; das europäische Porcellan dem chinesischen gleich zu stellen. Vorzügliche Manufacturen und Fabriken entstanden in Europa, und wenn diese gleich nicht immer solche Waaren lieferten, wie die orientalischen: so befriedigten sie doch die größere Menge der Europäer, welchen sie sich zugleich dadurch empfohlen, daß sie wohlfeiler als die ausländischen verkauft werden konnten; auch gewannen besonders europäische Wollenwaaren stärkern Absatz in den übrigen Erdtheilen.

Diese genauere Verbindung Europa's mit den drei andern Welttheilen; die so schnell fortschreitende Cultur; die unaufhörlich-zunehmende wechselseitige Belehrung; die Fülle neuer, dadurch geweckter Ideen verdanken wir also dem Portugiesen Cabral und besonders dem wackern Don Cristoval Colon.

Schon im Jahr nach Entdeckung der neuen Welt wird in Schriften der Kartoffeln gedacht. Sie wuchsen wild um Lima, an der Küste und in den Wäldern bei Santafé. Die Eingebohrnen bau'ten sie schon vor Colomb's Ankunft dort. Sir Walter Raleigh brachte sie im Jahr 1587 nach England; in Deutschland wurden sie erst gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gebaut. Friedrich der Zweite von Preussen schenkte der Stadt Kolberg um 1745 einige Spinde Kartoffeln; sie wurden mit einer Anweisung, wie sie zu pflanzen, Garteneigenthümern ausgetheilt. Niemand kannte sie dort, Niemand fand Geschmack daran, als man sie roh genoß; wenige Kolberger gehorchten dem Befehl, sie zu pflanzen. Im nächsten Sommer wurde eine Kartoffelschau verfügt und Denen, welche sie nicht gepflanzt hatten, eine Geldbuße aufgelegt. Erst volle 40 Jahre später sah man Kartoffeln bei Stargard im freien Felde wachsen. Ein seltenes Gericht, selbst auf den Tischen der Vornehmern, waren Kartoffeln im Hannoverschen um 1760. Müller und Bäcker in Deutschland gaben den Kartoffeln Schuld, daß sie die Wassersucht beförderten. Der Apotheker Parmentier führte, ohngefähr zu derselben Zeit, den Anbau der Kartoffeln in Frankreich ein; man sträubte sich dagegen und noch jezt werden in einigen Provinzen Frankreichs keine gebaut.

So erhielten wir aus Westen ein kräftiges Nahrungsmittel, das fast jedem Clima trotzt, nicht des besten Bodens bedarf, seinen Anbauer reichlich lohnt, und bei unserer zunehmenden Bevölkerung und dem unbeständigen Clima, das in unsern nördlichen Gegenden oft Mißwachs der Getraidearten veranlaßt, dem Brodtmangel abhilft.

Auch der Cacao kam aus der neuentdeckten Welt in die alte. Seine nährende Kraft übertrifft selbst die Nahrsamkeit einiger Fleischarten. In Amerika nährt er Hunderttausende; sein Anbau steigt in Brasilien. Es wäre zu wünschen, daß sich eine so kraftvolle Nahrung in Deutschland so wohlfeil anschaffen ließe, daß sie auch den geringen Mann durch ihren Genuß stärken könne.

An Heilmitteln erhielt Europa aus Amerika die Fieberrinde (Cinchona), die Ipecacuanha, den Sassafraß, das Gummi Guajac, Schlangenwurz (serpentaria), die Quassia und mehrere Medicinalkräuter.

Die erste Nachricht von dem Kraute, das einer der wichtigsten Gegenstände des neuen Handels wurde, dem Taback, gab 1496 ein Gefährte Colomb's, der spanische Mönch Romanus Pano. Er hatte den Taback auf San Domingo kennen gelernt, nennt ihn Cohoba oder Cohobba, „ein berauschendes, Wund- und Religionskraut", dessen sich hauptsächlich die Priester bei'm Wahrsagen bedienten. Sie zogen den Rauch des angezündeten Blatt's durch ein zweizackiges Rohr in die Nase — dies nannten die Eingebohrnen Taback machen. Lopez de Gemara sagt, man habe zu seiner Zeit, 1553, das Kraut noch nicht in Europa gehabt. André Thevet, ein französischer Cosmograph, berichtet, die Brasilianer bau'ten und gebrauchten das Kraut, von ihnen Petum genannt, und er habe den ersten Tabackssaamen 1556 nach Frankreich gebracht.

Fast allgemein nimmt man an, der Arzt Francesco Hernandez, den Philipp der Zweite nach Mexiko sandte, um die Pflanzen des Landes zu sammeln, habe um 1560 den Taback nach Spanien und Portugal gebracht, wo ihn die Botaniker mit großer Sorgfalt auf Blumenbeeten zogen.

Nicht lange nachher kam Jean Nicot als französischer Gesandter nach Lissabon und erhielt eine Tabackspflanze geschenkt.

Sie wucherten bald in seinem Garten und Umschläge von ihren Blättern heilten Krebs- und Wundschaden seiner Leute. Das Gerücht von diesen und ähnlichen Wunderkuren erscholl in Lissabon. Verwundete und Bresthafte verlangten und erhielten von dem Gesandten Blätter des heilenden Krauts und nannten es Gesandten- oder Nicots-Kraut. Jezt schickte der es nach Frankreich an den König und die Königinn Mutter, nebst einer Gebrauchsanweisung. Es wurde in die königlichen Gärten verpflanzt und bewährte seinen Ruf; die Königinn Mutter beehrte es mit dem Namen **Herba Catharinae** oder **Medicæa.** Von dort wurde es bald in alle Länder versendet und seine außerordentlichen Heilkräfte verschafften ihm die Benennung **herba divina** oder **Sana santa.** Nach Rom brachte es der päbstliche Nuntius am portugiesischen Hofe 1583; getrocknet rauchten es die Cardinale zur Wiederherstellung oder Erhaltung ihrer Gesundheit (wenn diese durch übertriebene Fleischeslust verderbt und geschwächt worden war).

Nach Deutschland war das wunderthätige Gewächs schon 1565 gekommen und als heilkräftig hochgeachtet. Es zu rauchen, wollte noch Wenigen behagen; doch bedienten sich seiner die Seefahrer dazu.

Sir Francis Drake führte es 1583 in England ein; bald nachher fing man dort an, es zu rauchen. In Virginien hatten die englischen Seeleute die irdenen Pfeifen kennen gelernt, durch welche die Eingebohrnen den Tabacksrauch in sich zogen. Man versuchte, solche Pfeifen aus inländischem Thon zu verfertigen und es gelang.

Von der Zeit an wurde der Gebrauch des Tabacks in Brittannien allgemein, doch so, daß man den Rauch durch die Pfeife in den Mund zog und ihn wieder durch die Nasenlöcher von sich blies. Die Holländer hatten schon lange, aber aus kegelförmig-zusammengewundenen Palmblättern, Taback geraucht. Einige, auf der Universität zu Leyden studierende junge Britten brachten irdene Pfeifen dahin, und sogleich machten die

Holländer sie nach und feiner und besser als die englischen waren.

Die Stadt Amerfort zog zuerst den Taback aus dem Saamen und bauete ihn, wie bald darauf die Provinzen Geldern und Oberyssel, mit dem glücklichsten Erfolg. Durch Baizen und Vermischen der inländischen Blätter mit amerikanischen, wußten die Holländer den Handel damit so vortheilhaft für sich zu machen, daß sie Millionen dabei verdienten.

Als Kaiser Karl der Fünfte die lutherischen Ketzer durch spanische Krieger wieder in den Schooß der allein seligmachenden Kirche zurückführen wollte, machten diese die Deutschen mit dem Tabackrauchen bekannt. Von 1547 verbreitete es sich durch alle Mittelkreise des Reichs; später kam es in unsere Umgegend; erst während des dreißigjährigen Krieges lernten es die Bewohner des Hadlerlandes von schwedischen Soldaten. — Auch das Tabackschnupfen lehrten spanische Krieger Deutschen, Franzosen und Italienern; daher der Name Espagnol für den ersten Schnupftaback.

Anfangs des siebenzehnten Jahrhunderts begann der Tabacksbau in Ostindien, weil die Europäer mit Recht dafürhielten, er werde in dem wärmern Clima besser als in Europa gerahten.

Gegen den überhandnehmenden Gebrauch des Tabacks erhoben sich weltliche und geistliche Eiferer; mit Gründen der Religion, der Staats- nnd Volkswohlfahrt, der Sittlichkeit und feinen Lebensart bekämpften sie ihn. — Durch eine starke Auflage suchte Jacob der Erste von England die Verbreitung des Tabackrauchens und Schnupfens zu hemmen; aber umsonst. Da schrieb er ein Büchlein dagegen 1619, den Misocapnus: Rauchfeind; darin nennt er ihn das schädlichste Unkraut und ruft den Lesern zu: „Wenn noch Scham in euch ist, so gebt den heillosen Gebrauch auf, der aus der Schande entsprungen — man hatte ihn nemlich früher, wie oben gesagt, zur Heilung der Lustseuche angewendet — aus Irrthum aufgenommen und aus Thorheit Mode geworden ist; wodurch der Zorn Gottes gereizt, die Gesundheit des Körpers untergra-

ben, das Hauswesen zerrüttet, die Volkswürde im Vaterlande herabgesetzt und außerhalb verächtlich wird; ein Gebrauch, der einen unangenehmen Geruch giebt, schändlich zu sehen, dem Gehirn nachtheilig, der Lunge schädlich, und durch die Wolken schwarzen Rauchdampfs den höllischen Ausdünstungen ähnlich ist."

Christian Skriver seufzt in seinem „Seelenschatz": „Menschenkind, siehe den Gräuel der Verwüstung, welcher sich in der Menschen Herz gesetzt und sich als einen Gott anbeten lässet, durch das vielfältige, laut zu vermaledeiende Tabackrauchen und Schnupfen, daran sich bald alle Menschen durch Betrug und List des Teufels gewöhnt haben und diesen stinkenden Tabacksgott ohn Unterlaß anbeten und verehren, gleich den Heiden, die er zum Wahrsagen begeisterte. — Merkt es doch, liebwehrte Menschen, und nehmt zu Herzen, daß ihr als Tabacksbrüder und Schwestern alle vom Teufel betrogen seid und zu einem Zeichen die Feueressenz des Unkrauts, so ihr in euch hineinzieht, als Gewißheit eurer Verdammniß wieder zum Munde hinausblaset."

Pabst Urban VIII. glaubte sich verpflichtet, alle Geistlichen und Mönche, welche in der Kirche, sogar während der Messe, Taback schnupfen würden, mit der Strafe des Banns zu bedrohen.

In Rußland wurde schon im Jahr 1542 ein fruchtloses Verbot des Tabackrauchens erlassen; so 1653 in Appenzell, Bern, Glarus, Zürich. Geld-, Pranger-, Gefängnißstrafen vermogten nichts dagegen. Deutsche Regierungen, welche fürchteten, der Tabacksbau könne dem Getraidebau schaden, verboten jenen in ihren Ländern. Erst im Jahr 1676 versuchten ihn zwei Juden in der Mark Brandenburg; um 1697 wurde in Hessen und der Pfalz schon häufig Taback gebaut, und mit dem 18ten Jahrhundert ward der Tabacksbau im Nürnbergischen, in Niedersachsen, Magdeburg und Brandenburg allgemein.

In der Türkei wurde das Tabackrauchen im Anfang des 17ten Jahrhunderts Sitte, doch sogleich bei Lebensstrafe unter-

sagt. Chandler hat in seinen Reisen durch Kleinasien aufgezeichnet: „Das Tabackrauchen war in Kleinasien 1610 noch eine neue Gewohnheit. Um sie zugleich lächerlich zu machen und von ihr abzuschrecken, ließ der Mufti durch die Straßen von Stratonica (jezt Estibisfar genannt) einen Türken führen, dem eine Tabackspfeife durch die Nase gebohrt war."

Schon vor Entdeckung der neuen Welt hatten die Biscayer in ihrem Meere Wallfische, besonders Finnfische gefangen; aber die Fischerei blieb für den Großhandel unbedeutend. Nach Amerika's Auffindung drangen die Biscayer nach Grönland hinauf und zeigten den nördlichen Europäern den Zugang zu großen Reichthümern im Ocean.

Während die Spanier nur für Gold und Silber Vaterland und Leben aufopferten, wagten Engländer und Holländer beides, fast mit gleich großem Gewinn, für Wallfische und Cabeljau. Humphrey Gilbert errichtete schon 1583 eine eigene Stockfischfischerei und vereinte dadurch die bis dahin nur einzeln auf den Wallfischfang ausgehenden Fischer zu einer privilegirten Gesellschaft. Im Jahr 1610 ward eine zweite englische Wallfischfischerei, im Jahr 1611 die erste holländische gegründet.

Von jezt an segelten aus allen Handelsstaaten Flotten nach dem höchsten Norden Amerika's, trotzten den Stürmen wie dem Eise, und bekämpften glücklich den Behemoth des Meeres.

Auch die unangebauten Schneegefilde der neuen Welt wurden durch die Thätigkeit des überall belebten Handelsgeistes eine Fundgrube reichen Gewinns. Eine Menge frucht- und fleischfressender Thiere lebte dort und hatte sich, da der Eingebohrne sie nur selten erlegte, zahllos vermehrt. Kaum drang aber der Europäer dahin, so reizte er den wilden Jäger durch Waaren, die ihm vorher unbekannt geblieben, durch geistige Getränke, die er nie gekostet, zur Jagd der pelzreichen Thiere. Der Gewinn, den die Hudsonsbaycompagnie von dem Peltereihandel

hatte, belief sich anfangs jährlich auf 2000 Procent; ob die Ausbeute vor 30 Jahren viel geringer gewesen sey, läßt sich daraus beurtheilen, daß die einzige Nordwestcompagnie jährlich allein über hunderttausend Bieberfelle nach England führte und in den Handel brachte.

Die durch Entdeckung der neuen Welt allgemein an- und aufgeregte Handelsthätigkeit und Industrie äußerte sich in englischen, niederländischen und deutschen See- und Binnen-Städten schnell durch große gewagte Unternehmungen und Handelsspeculationen, wie durch Anlegung neuer Fabriken und Manufacturen. Talente jeder Art, von einander unterstützt und gehoben, vereinten sich in den Städten zu gemeinschaftlicher Würksamkeit; denkende Künstler siedelten sich dort an. Tausende entstraten dadurch der Dürftigkeit, die so lange auf ihren Kräften gelastet und sie der entmuhtenden Verachtung preisgegeben hatte, zu welcher sich der Hohlkopf, auf volle Geldsäcke stolzend, bis dahin gegen den von ihm abhängig gewordenen armen Kunsterfahrnen berechtigt gehalten. Die durch den Handel gewonnenen Reichthümer stellten den Kaufmann dem Landgüterbesitzer gleich; Kaiser und Könige achteten den Gewerbskundigen und hoben den jezt nicht selten mehr als sie vermögenden Kaufherrn, der ihnen oft die Mittel verschaffte, sich unter Kriegslasten, denen die Gnade Gottes, von welcher die Titel der Länderbeherrscher zeugten, nicht abhalf, aufrecht zu erhalten, ihrem Thron näher, adelten, fürsteten sie sogar wie die Manufacturisten Fugger, Welser, Fries — und andere. *) Die Städte

*) Als K. Carl V. den königlichen Schatz von Frankreich beschaute, sagte er: „Ich weiß einen Leinweber zu Augsburg (Fugger), der zahlt euch alle die Herrlichkeiten mit Geld aus.“ Dieser Fugger heizte auch des kränkelnden Kaisers (der, wie Maximilian, wenn sich beide in Augsburg aufhielten, bei ihm wohnte) Kamin mit Cedernholz und belebte einst die mattere Flamme mit zwei Millionen Gulden Schuldverschreibungen Maxens und Carls.

Die Wollenhändler von Florenz wurden von Königen und Fürsten als ebenbürtig behandelt und reichten bald Kaisertöchtern ihre

wurden die Vorrahtsniederlagen aller Befriedigungsmittel würklicher oder eingebildeter Bedürfnisse der Menschheit. Dem Reichen wucherten ererbte Schätze am schnellsten in den Handelsstädten. Der Landgütereigenthümer sah sich bei den steigenden Preisen aller Lebensbedürfnisse und Genüsse gezwungen, den Landbau zu vervollkomm'nen, die Erzeugnisse seiner Felder, den Ertrag seiner Felder zu mehren, seine Untergebenen durch bessere menschlichere Behandlung zum Arbeitsfleiße zu ermuntern und sie aus dem Joche zu entlassen, das so lange ihre Geistes- und Körperkraft niedergehalten und geschwächt hatte.

Das alles fruchtete Colomb's Entdeckung. Wohlhabenheit und Cultur drangen durch sie zu allen Ständen; die Wissenschaften wurden gehegt, gefördert und geehrt, weil sich ihre Nutzbarkeit allen Ständen erwies und — die Freiheit entfaltete das Panier, unter dem einst Bürger der neuen Welt kämpfen und die Ketten brechen sollten, welche ihnen Staatseigennutz und Gewerbneid unablöslich angeschmiedet zu haben wähnten.

Warum der Handel in freien Staaten vorzugsweise gedeiht.

Die Urquelle des Gedeihens der Handlung ist Freiheit in der vollkommensten Ausdehnung. Der einfache Gang des gegenseitigen Austausches weniger Waaren ist nur die Untergründung des Handelverkehrs. Zufluß von allen Seiten, unbegränzter Vertrieb von und zu Andern öffnet den Schacht des Erwerbs, welcher selbst über die Gränzen der Naturbegünstigung des Landes hinausreicht und dem thätigen Kaufmanne den Weg von einem fremden Staate zum andern bahnt, ohne seinen eigenen Wohnort zu berühren. Freiheit öffnet dem Geiste weite

---

Hände. Die Welser beherrschten in Westindien ein Reich, ihre Flaggen wehten auf der Ost- und Nordsee, im adriatischen, mittelländischen und auf dem Welt-Meere.

Räume zum Nachdenken, zu Unternehmungsversuchen, und dies giebt, bei dem stärksten Antriebe menschlicher Handlungen — Vortheil und Ehrgeiz — eine unendliche Verbreitung und Vermehrung der Geschäffte. Die Freiheit, zufolge welcher Jeder an einem Orte zu Handelsgeschäfften zugelassen wird, der sich dem Staat unterwirft; die Freiheit, nach welcher jede Waare ein- und ausgehen, jeder einheimische und fremde Käufer und Verkäufer ein- und verkaufen kann, mehrt Thätigkeit und Concurrenz und lockt zu Geschäfften dahin. Je mehr Zufluß von Waaren, desto begünstigter ist die Wahl der besten, desto angemeßner sind die Preise. Je mehr Käufer, desto reichlicher ist der Zufluß der Waaren zum Verkauf, und dennoch wird der Preis, ohne außerordentliche Zeitereignisse, als Krieg und zufälliger Mangel, in einem Ebenmaaß erhalten. Dies hat für den Kaufmann, noch mehr aber für die ersten Lieferer der Erzeugnisse einen größern Wehrt, als die schwankende Conjunctur, und erstreckt sich zugleich über den Umlauf des Geldes, dessen Ueberfluß die Thätigkeit vermehrt, und diese wieder den Zufluß bewürkt.

Zwang muß natürlich das Gegentheil bewürken, mag er in gänzlichen Verboten, oder Einschränkungen, oder starken Belästigungen bestehen; einleuchtend ist's, daß der geradezu oder durch zu große Kosten zurückgewiesene Verkäufer oder Käufer, der Mangel dieser oder jener Waare oder die größere Beschwerde ihrer Zu- oder Ausfuhr, den Markt selbst einschränken, daß den Zurückgewiesenen ihre Industrie und mithin die Quelle, von Andern die Waaren zurückzuhohlen, gestöhrt werden und überhaupt, daß sich die Concurrenz und Lebhaftigkeit des Geschäfftes zum Nachtheil aller Derer vermindern müsse, welche für ihren Einkauf und Absatz eine einträgliche und bequeme Gelegenheit zu finden und dadurch für sich und mittelbar für ein ganzes Land oder Gebiet reichen Gewinn zu ärndten hofften.

Das zweite wesentliche Erforderniß zur Aufhelfung des Handels ist unwandelbar Sicherheit und Vestigkeit. Sicherheit des Eigenthums vor Uebermacht jeder Art und Willkür,

kann nur Ruhe und Muht geben, Eigenthum bei sich zum Vertriebe anzuhäufen oder es Andern zu vertrauen. Nur bei einiger Zuverlässigkeit kann der Kaufmann seine Berechnungen machen, ohne einem unerwarteten Verlust ausgesetzt zu seyn. Innere Unruhen können Einheimischen und Auswärtigen gleich gefährlich werden. Politische Unwetterwolken trüben die Aussicht auf ihre Entladung und erregen oft, vielleicht ungegründete, dennoch aber den Handel stöhrende Besorgnisse, welche den aufmerksamen Kaufmann irren. Kriegs-Maxime macht den ruhigen Privatmann zum Feind der kriegführenden Regierung und sein Eigenthum zum Raube des Ueberwältigers. Der Zeitpunkt des Ausbruchs der Feindseligkeit ist ungewiß — erscheint oft plötzlich und unerwartet. Assecuranzprämien, welche sich allgemein erhöhen, wenn auch nur ferne oder eingebildete Gefahren drohen, steigen um so viel mehr für den Ort, über welchem Gewitterwolken den Himmel verdunkeln. Zur Friedenszeit ist der Handelsgewinn oft gering, nur auf den lebhaften Umsatz berechnet. Er trägt daher die höhern Kosten, die Zögerungen des Absatzes und die dadurch veranlaßte Entbehrung des Capitals nicht, wenn auch der Preis mancher Waaren in solchen Zeiten steigen und Gewinn bei ihrer Ankunft versprechen mögte.

In Hinsicht der Zuverlässigkeit schadet die Willkür der innern Einrichtung dem Handel fast noch mehr. Plötzliche, unerwartete Verbote, Monopole, Zoll- und Abgaben-Erhöhungen setzen den Kaufmann in großen Schaden, durch seine nun unverkäuflichen, vielleicht nicht dauernden Waaren, durch die Entbehrung der erwarteten, welche in die ganze Einrichtung seines Betriebes passen, oder solcher, die ihn wohl gar für übernommene Verbindlichkeiten entschädigen sollen, und nun anderweitig und theurer herbeigeschafft werden müssen. Zu Handelsplätzen, wo der Auswärtige vor dergleichen Ereignissen nicht gesichert ist, geht sein Gang bedächtiger oder er wendet sich in eine andere Gegend. Wenn sich die Landesregierung, außer der Einrichtung wesentlicher vester Handelsgesetze und den Erleichterun-

gen der Freiheit und Bequemlichkeit des Handels, mit einer auch noch so wohlgemeinten Vormundschaft, in das Handelsgeschäfft mischt, so verdirbt sie oft mehr, als sie berichtigt. Was der Handlung nutze und fromme, weiß der einsichtige, erfahrene Kaufmann für sich am besten zu berechnen. Fürstlicher Regierungen Rahtgeber kennen selten den Zusammenhang der Handlung bis in's kleinste Detail genau genug, wie die Verbindung der Geschäffte und die Folgen der obrigkeitlich angegebenen Leitung derselben. Ihre Gründe beruhen oft auf Voraussetzungen, welche von Theoretikern angenommen, sich nicht durch die Praxis bewähren. Immer hält es den Kaufmann in seiner Thätigkeit zurück, wenn er fürchten muß, bald durch veränderte Bezeichnung des Orts der Niederlage, bald durch Sperrung, bald durch Belästigung des Einen, um das Andere zu heben, bald durch Begünstigung des Einen, um dem Andern ein Gegengewicht zu geben, sich in seinen Berechnungen getäuscht zu sehen. Beständigkeit in Handlungsgrundsätzen, gute Handelsgesetze und unparteiliche, gleichförmige Ausführung dieser, gleiche Rechtsleistung, wie gegen den Einheimischen als den Fremden, machen die Schritte des Kaufmanns gewiß und bei jeder Unternehmung seine Berechnungen zuverlässiger.

Die Sicherheit und Vestigkeit in den Zahlungen ist eine der wesentlichsten Stützen des Handels. Schlimm ist der Kaufmann daran, der seine Berechnung für sich, oder Die, welche ihm seine Aufträge gegeben haben, gemacht hat, und nach Verkauf seiner Waaren, bei der eingehenden namentlichen Zahlung, mehr oder minder verliert. Diese Sicherheit und Zuverlässigkeit der Zahlungen kann von Seiten des Staats zu großem Nachtheile der Handlung gestöhrt werden, bald durch mindere Vestigkeit des Wehrtes in Landesmünzen und der zu Zahlungen mitdienenden Staatspapiere aller Art; bald durch ungleich vermehrte Staatsbedürfnisse, welche durch die benutzte Aushülfe auf den Cours würken; bald durch Mißgriffe und erzwungene Operationen bei solchen Gelegenheiten. Unwandelbarkeit des Münzfußes, vester Wehrt der Handlungs-Bank-Gelder sichert

den Kaufmann in seinen Berechnungen. Was darin der Gang des Handels ändern wird, weiß der Kaufmann zu beurtheilen; nur die nachtheiligen Verfügungen der Regenten liegen außer dem Berechnungskreise des Kaufmanns und schaden ihm oft, ohne daß er wieder zu Kräften kommen könnte, besonders wenn die Staatsbedürfnisse sich mehren und die Finanz-Ordner, um einen Abgrund zu füllen, einen andern zu graben genöhtigt sind.

Durch die Sicherheit und Vestigkeit der Handlung wird der öffentliche Glaube und Credit begründet. Nur dann kann der fremde Kaufmann seinen Weg ruhig verfolgen, seine Unternehmungen muthig ausdehnen, wenn er sich auf die Unwandelbarkeit der öffentlichen Redlichkeit und Gerechtigkeit in einem Lande verlassen darf, wo keine Regierungswillkür Einfluß auf den Handel haben kann. Nur der Leichtsinnige wagt sich dahin, wo den Eingriffen der Obern keine von dem Ganzen gegebenen Gesetze wehren können. Im Kriege und in Finanz-Verlegenheiten ergeben sich die öffentlichen Verletzungen der Treue und des Glaubens am häufigsten, wenn gleich nie ohne nachtheilige Folgen für das Wohl des eigenen Landes und ohne Handelsverlüste für das Ganze. Böse Beispiele der Regierungen würken nachtheilig auf die kaufmännische Redlichkeit ein; von oben herab empfiehlt sich das Böse am sichersten zur Nachahmung. Und schon durch das Schwanken in Handelsgrundsätzen, durch Handelsverbote, welche ein tief eingewurzeltes Bedürfniß vertilgen, schlechtere und theuerere Landeswaaren aufdringen wollen, kann die Regierung nachtheilig auf die Sittlichkeit des Kaufmanns wirken. Wo bald diese, bald jene Verbote erlassen, bald diese, bald jene Einschränkungen gemacht und wieder aufgehoben werden; da veranlassen sie vielfältige betrügliche und arglistische Benutzung der Veränderungen und Aushülfen zur Vermeidung des Nachtheils. Solche Handelsbelästigungen aber, welche den Gewinn des Meineidigen oder Schwindlers beträchtlich vermehren, wenn er sich ihnen zu entziehen weiß, vervielfachen die Vernachlässigungen der Bürgerpflichten, gewöhnen an heimliche Uebertretungen der Staatsge-

setze, fördern den allgemeinen Leichtsinn und härten ab gegen Entehrung und Furcht vor öffentlichen Strafen.

Freiheit, Sicherheit und Vestigkeit der Handlung erhalten in einer unabhängigen Handelsstadt eine größere Vollkommenheit. Ein wohlwollender Fürst kann durch mannigfache Begünstigungen, durch Zwang und Beschränkung anderer, den Handelsflor einer seiner Städte heben; aber seine Rücksichten werden für den Vortheil seines Landes, also einseitig, seyn und müssen es seyn, auch dann, wenn er durch die allgemeine Begünstigung des Handels dort, doch nur diese Stadt und seine Staaten, nur ihren innern Wohlstand heben oder seine Staatseinkünfte mehren will. Seine Pläne hängen ab von seinen eigenen und den Einsichten seiner Minister; seine politischen Verbindungen nöhtigen ihn zu Begünstigungen einer Nation vor der andern und zu Veränderungen, wie sie die Umstände heischen. Auch bei den friedliebendsten Gesinnungen wird ihn sein Staatsverhältniß, das Gefühl seiner Macht, die Aussicht von Vergrößerung und Rundung seiner Staaten, Allianz mit einem oder Uebermacht eines andern Staates, in Fehden verwickeln, welche den Handel beunruhigen, vielleicht gänzlich vernichten. Und schon die Besorgniß solcher Fälle wird die furchterregende Aufmerksamkeit des auswärtigen Kaufmanns zur Folge haben. Bei Staatsbedürfnissen und löblicher Neigung zum Sammeln und Anhäufen eines Nohtschatzes, wird dem Fürsten die Auflegung neuer und höherer Impoften dem Landeswohl unschädlich erscheinen und kluge Projectenmacher und Financiers werden ihrem Privatvortheil den Anstrich des Staatsvortheils zu geben wissen — worüber dann der Wille eines Mannes oder der Raht sehr weniger Staatsmänner entscheidet.

Dagegen wird einer, politisch ganz unbedeutenden, aber unabhängigen Handelsstadt das Interesse des allgemeinen Handelswohls, als ihr eigenes Wohl, ja, als das einzige Mittel ihrer Erhaltung, auch wohl ihrer politischen Existenz, aufgedrungen. Alles, was die Handlung im Allgemeinen und für alle Völker

hebt, ist ihr wesentlich nützlich, alles ihr schädlich und verderblich für ihre Bürger, was den Handel stöhrt. Jede Stockung kann die wohlhabenden oder in zu ausgebreitete Verbindungen verwickelten Kaufleute in Verlegenheit, einen Theil der arbeitenden Classe in Armuth stürzen. Einseitige Begünstigungen sind schon an sich gegen den Geist handelsstädtischer Regierung; sie erregen viele Stimmen gegen sich; der Wille Weniger kann dort nicht endscheiden. Laut kommt die Sache zur Sprache und wird um desto gründlicher erwogen. Bei allem Entgegenarbeiten des Eigennutzes gelingt es ihm nicht, durchzusetzen, was ihm allein vortheilen würde; die Stimme der mitsprechenden, miturtheilenden Unparteilichen gewinnt der gegründeten, allgemein vortheilenden Meinung das Uebergewicht. Der Unternehmende kann dort nur für seine alleinige Rechnung wagen, nicht mit einer nachtheiligen Unterdrückung oder Zurückdrängung Anderer. — Je weniger Lasten, je mehr Förderungsmittel; je größere Sicherheit des Handels, desto ergiebiger werden die Quellen des Erwerbs. Williger wird die Mehrheit von ihrem Eigenthum zu den Staatsbedürfnissen steuern, als Lasten dulden, welche dem Erwerb schaden. — Der kleinere Staat hat weniger große Ausgaben und unerwartete Vermehrung dieser zu befürchten, als ein größerer, und zugleich verhältnißmäßig reichere Hülfsquellen, um nicht den Handel belästigen zu dürfen. Alle Gründe, welche in einem größeren Staate für diese oder jene Handelsbeschränkung gemacht werden können, verlieren hier gänzlich ihr Gewicht, weil hier nie Beschränkung der Art nutzen kann. Das Wohlwollen aller Staaten ist das höchste politische Ziel einer solchen Handelsstadt und die Abwendung aller politischen Mißverhältnisse nur Abwendung ihres eigenen, sonst unvermeidlichen Unglücks. Ihre politische Schwäche muß sie um desto sorgfältiger machen, es mit Niemandem zu verderben, weil sie dem Unwillen der Mächtigern nichts entgegen zu setzen hat, als theure Aussöhnungsmittel. Gute, die Sicherheit der Handlung und ihren vesten Gang fördernde Gesetze, Unparteilichkeit gegen Auswärtige, Vestigkeit der Münze und

Zahlungen sind die endscheidend-vermögendsten Mittel, die vertrauensvolle Annäherung des auswärtigen Kaufmanns zu gewinnen und zugleich dringende Bedürfnisse der Stadt, die allein durch den Handel besteht. Wo ist also größere Zuverlässigkeit und Sicherheit, als da, wo sie das höchste Staatsinteresse unwandelbar macht, und wo fast alle Veranlassungen fehlen, von diesen Grundsätzen abzuweichen? Der Vortheil, welchen die größere Macht eines Fürsten seiner Handlung geben kann, wenn er durch wichtige Handelsverträge neue Quellen der Handlung zu öffnen und zu befriedigen sucht; wenn er im Kriege die Seehandlung mächtig beschützen kann; wenn seine Seemacht und die Ausdehnung seiner Staaten ihm — im Kriege — ein allgemeines Handels-Monopol erwerben; alle diese Vortheile können durch gegenseitige, einschränkende Bedingungen der Verträge, durch das Benehmen des Feindes sehr verringert werden und dennoch andere Absatz-Orte nicht entbehrlich machen. In keinem Fall aber können sie für die Handlung mehr bewürken, als allgemeine Freiheit und unbegränzte Sicherheit, die das vorzügliche Eigenthum freier Handelsstädte werden müssen.

Daß auch der öffentliche Glaube und die Staatstreue und Redlichkeit in einer unabhängigen Handelsstadt gewinnen müsse, ergiebt sich aus dem Angeführten. Ihre einzige Erhaltungs- und Hülfsquelle ist ja die Seele des Handels, das Vertrauen. Ihr wesentliches Interesse nöhtigt sie ja zur Aufrechthaltung der öffentlichen Treue — und ein höheres Nebeninteresse ist bei ihr nicht denkbar. Und wollte sie auch, was eben so wenig denkbar ist, ihren eigenen Vortheil aufopfern, so sind durch ihre Maaßregeln zu viele große Nationen gefährdet und die Macht und der Einfluß dieser hält die Handelsstadt immer zurück von dem, was jenen Nachtheil und Schaden bringen müßte. — Der Begriff einer überwiegenden Macht mindert schon die Zuversicht des Vertrauens zu ihr; und Den, dessen durchgreifenden Willen wir fürchten müssen, halten wir gewöhnlich fähig dazu, nach Willkür zu verfahren;

Vorfälle, welche die Erinnerung auf ähnliche Ereigniſſe leiten, erregen ſogleich Aufmerkſamkeit und Beſorgniß. Schwerer gewinnt alſo ein größerer Staat für ſeine Maaßregeln und ſelbſt für ſeine beſtgegründeten Handelsinſtitute ein völliges, allgemeines Zutrauen und leichter wird es wankend.

Wie und wodurch ſich Hamburg die Unabhängigkeit, die Freiheit, Sicherheit und Veſtigkeit ſeines Handels erworben, oder wie ſich ſein jetziges Verhältniß zur Handelswelt geſtaltet habe, wird in dem folgenden Zeitraum unſerer Geſchichte: Von der Reformation bis zum Gottorpiſchen Vertrag — eine ſkizzirte Darſtellung zeigen.

Die Kirchenreformation und der Welthandel.

Dem erſten Blicke der beurtheilenden Anſchauung mögt' es dünken, die Kirchenreformation, durch Martin Luther veranlaßt und gefördert, könne nicht endſcheidend auf den Handel eingewürkt haben; aber den auf ihre Folgen gerichteten Blicken ergiebt ſich, daß durch die Kirchenreformation die Republik der vereinigten Niederlande entſtanden und durch dieſe zunächſt wieder der Welthandel Europa's geſchaffen ſey.

Wendet man dagegen ein, der Weg nach beiden Indien ſey ſchon vor der Reformation aufgefunden geweſen, und, nach Portugal's und Spanien's Beiſpiele, habe ſchon das übrige merkantiliſche Europa dahin gehandelt; ſo würde dennoch dieſer Handel, ohne die Niederländer, weder ſo ſchnell ausgebreitet, noch ſobald zum Welthandel geworden ſeyn. Es bedurfte dazu eines kühnen, gewerbfleißigen Volkes, das unter dem Drange der Umſtände ſich aufraffte, und weil es nur im Handel Erhaltung und Sicherheit der eigenen Selbſtſtändigkeit fand, mit aller Kraftanſtrengung ſich ſeiner zu bemächtigen eiferte. Wie der Falk das ſchnellſte Gefieder, überflügelte die Gewerbsbetriebſamkeit und unermüdliche Handelsthätigkeit der Holländer die Anſtrengungen der übrigen Nationen Europa's ſeit

1595 auf allen Meeren. Den Portugiesen konnte damals, schon wegen ihrer unglücklichen Vereinigung mit Spanien, nichts Großes gelingen; die engherzigen Grundsätze, nach denen Spaniens Colonialhandel betrieben wurde, verhinderten, daß dieser den Portugiesen oder den Spaniern die Früchte tragen gekonnt hätte, welche die freidenkenden Holländer ärndteten.

Von dem Geiste des Protestantismus beseelt, lähmte die Flotte Elisabeth's von England die „unüberwindliche Armada" Philipp's des Zweiten, dem der Pabst schon durch eine Bulle den Thron der ketzerischen Königinn zugeführt hatte, und derselbe Geist waltete in allen Städten Deutschlands, gründete Hamburgs bürgerschaftliche Verfassung, gewann und erhielt den Städten allen in den Zeiten des drohenden Umsturzes die Achtung der Machtgewaltigen Europa's. Ohne die Reformation würde der Handel nie den Gang genommen haben, dem er sein schnelles Wachsthum, seine nachmalige Form verdankt.

Mit dem Handel stehen die Colonien in der engsten Verbindung, da sie seinetwegen angelegt wurden. Ohne die Kirchenreformation würde es keinen holländisch-ostindischen Handel gegeben haben, ohne diesen keine Niederlassung auf dem Cap, kein Batavia seyn.

Aber noch auf eine andere Weise und in einem andern Welttheile würkte die Kirchenreformation auf die Entstehung und Entwickelung eines jezt mächtigen Colonial- und Handels-Staates. Flüchtlinge waren es, die sich in den Wäldern Nordamerika's ansiedelten, weil man sie in der alten Welt den Vater aller Menschen nicht auf ihre Weise verehren lassen wollte. Vielleicht vier Fünftheilen nach, waren die dahin Auswandernden solche, welche die Gährungen, durch die Reformation in England erregt, über den Ocean trieben.

Diese Colonisten brachten mit ihrer religiösen Freiheitsliebe auch den Sinn für politische Unabhängigkeit nach Amerika. Es liegt in der Natur neuer Ansiedelungen, — und dadurch wurden sie zugleich so wichtig für die Menschheit, — daß sich in ihnen neue politische Ideen entwickeln und ausbilden müssen;

in einem neuen Lande kann nicht alles wieder werden, wie es in dem alten gewesen. Wäre daher auch die Verbindung Nordamerika's mit dem Mutterlande der Colonisten weniger genau und eng geknüpft worden, als sie es wirklich ward; so würde dennoch geschehen seyn, was geschah. Aber man weiß, wie schwach und unhaltig das Band der Abhängigkeit von jeher war; man weiß, daß jede der englisch-nordamerikanischen Colonien, schon ihrer innern Verfassung nach, eine so vollendete Republik darstellte, daß sie bei ihrer gemeinschaftlichen Losreißung von dem Mutterlande, den unschätzbaren Vortheil hatten, ohne weitere innere Revolutionen, fast nur ihre Centralregierung bilden zu dürfen.

Die Reformation in Hamburg.

Den Begebenheiten, welche die Annahme der vom Wust des Wahn- und Aberglaubens gesäuberten, vom Mönchs- und Pfaffenfündlein gereinigten Christuslehre in Hamburg veranlaßten und förderten, „verdankt unsere geregelte bürgerliche „Verfassung ihr Daseyn, ihre Form und die Ausbildung dieser „Form, welche, belebt durch Bürgersinn, durch Vaterlandsliebe „und Anhänglichkeit an unsre Einrichtungen, durch wechselseitiges Vertrauen, durch Einigkeit in Wort und That, fruchtbringend für das Gemeinbeste des Staats geworden ist." *) Daher verdienen diese Begebenheiten erörtert zu werden.

Das Domcapitel in Hamburg, unter dem Krummstabe des Erzbischofs von Bremen stehend, hatte von jeher gestrebt, sich eine Gewalt anzumaaßen, welche die Rechte der weltlichen Obrigkeit Hamburgs schmälerte. Den Eingriffen in ihre Machtvollkommenheit widersetzten sich Raht und Bürgerschaft und wurden mehrmal dafür vom Capitel in den Bann gethan,

---

*) S. Reden, welche am Michaelistage in der Halle des Rahthauses gehalten worden. Hamburg, 1828. S. 1 u. 2.

dessen sie aber wenig achteten, weil die Franziskaner des Marien=Magdalenen=Klosters den Kirchendienst besorgten und es den Bürgern gleichgültig däuchte, in welcher Amtstracht ihre Geistlichen am Chorpulte oder vor dem Altar erschienen. Was immer das Domcapitel aufbieten mogte, den Raht und die Bürgerschaft miteinander zu entzweien, um dadurch den gemeinschaftlichen Widerstand beider gegen seine Umgriffe zu entkräften, gelang ihm nicht. Beide eiferten, noch gleich gesinnt, gegen die Ausschweifungen und Habgier aller Stiftsherren und die Trägheit der Domscholaster, denen oblag, für den Unterricht der Jugend zu sorgen. Die Vorsteher und Aeltesten der Pfarrkirchen gestanden den Stiftsherren nur eine rahtende Stimme bei der Wahl eines Pfarrers zu; doch mußten die Pfarrkirchen zu den Tafelgeldern der Domherren den vierten Theil dessen steuern, was die Seelmessen, Opferpfennige und Stolgebühren einbrachten. Diese Steuer verringerte sich, ihrem Wehrte nach, als mehr Geld in Umlauf kam, und die Stiftsherren verlangten daher Zuschüsse von den Pfarrern, welche diese nur von den Gemeinden heischen konnten, und erregten dadurch den Unwillen der Gemeinen, wie der bei ihnen angestellten Geistlichen. Die Dominikaner im Johanniskloster hielten's, sobald dies ihren Mammon mehrte, mit den Stiftsherren; aber wenn sie ihr Schäflein allein scheeren konnten, so wehrten sie jeder Hand, mit zu scheeren und mit zu — nehmen. — Die Franziskaner im Marien=Magdalenen=Kloster, fast alle Söhne hamburgischer Bürger, hielten sich nicht durch das Gelübde der Armuht, der Keuschheit und des Gehorsams von der Pflicht entbunden, für das Wohl ihrer Vaterstadt zu würken, wie sie's vermögten, und haderten unablässig mit den Stiftsherren, welche nie an dem Rahte den Vertheidiger ihrer Anmaaßungen fanden und, dem gemeinen Manne verhaßt, von ihm beschimpft, gekränkt, beleidigt wurden, wo und wann es füglich geschehen konnte.

So waren die Verhältnisse der Weltlichen und Geistlichen in Hamburg zu= und gegeneinander, als der Scholaster des Domcapitels Heinrich Bandschow dort den Ablaß predigte.

Das Volk, wohlwissend, wem allein das erpredigte Sündengeld vortheilen werde, war höchst unzufrieden damit, neckte den Ablaßprediger und sagte laut, das Geld falle in einen bodenlosen Säckel, der über dem Schatzkasten des Domcapitels ausgespreizt sey. — Ein Brunnen auf dem Berge bedurfte der Ausbesserung; Raht und Bürger verlangten, die Domherren sollten zu den Kosten beitragen, weil auch ihnen der Brunnen nutze. Das Capitel schalt dies „ein sündlich-unstatthaftes strafwürdiges Begehren," sprach den Bann über die Stadt aus und verließ sie. Die Franziskaner halfen den kirchlichen Bedürfnissen der Gemeinden genügend ab, und nach einiger Zeit kehrten die Domherren wieder zu den Fleischtöpfen und Bratspießen zurück, welche sie nirgend so reichlich gefüllt und mit so nährenden Rinderbraten beschwert fanden, als in Hamburg. Daß weder der Aus- noch der Einzug des Capitels die Hamburger günstiger für die Geistlichen stimmte, denen man damals nachsagte, sie nützten einem Staate nur durch die vermehrte Consumtion der Lebensmittel, läßt sich denken. — Außer den Mönchen, waren zu der Zeit vier hundert zwei und dreißig Geistliche in Hamburg.

Luther hatte im Jahr 1517 fünf und neunzig Sätze gegen Tezel und den Ablaßkram drucken lassen. Innerhalb vierzehn Tagen kannte ganz Deutschland diesen Fehdebrief gegen das Pabstthum und nach Ablauf eines Monats ganz Europa. Einen tiefern Eindruck auf Freund und Feind kann schwerlich je eine Schrift gemacht haben. Der redliche, kenntnißreiche hamburgische Domdechant, Albert Kranz, ließ sie sich auf seinem Sterbebette vorlesen, äußerte aber mitleidig trauernd: „Du hast wohl recht, lieber Bruder Martin, wirst aber nichts „ausrichten. Kehre heim in deine Zelle und bete: Gott, erbarme dich mein." — Aber bald stand auch in Hamburg ein waglicher Streiter für die gute Sache des Christenthums auf und eiferte gegen die Mißbräuche, welche so lange die Würksamkeit der Religion, der Liebe und des kindlichen Vertrauens zu Gott gehemmt und geschwächt hatten.

Otto Stemmel (eigentlich Steenmeel), Pfarrer der St. Catharinen-Gemeinde, Domvicarius und Magister der freien Künste, erkühnte sich — nach Stephan Kempe's Bericht, die Kirchensachen von Anfang des Evangelii betreffend — dort 1521 zuerst „gegen die heftigen Verführungen „des Ablasses zu predigen und die bösen Lehrer und Fabel„prediger zu strafen, deren hier damals viele ihr Wesen trieben. „Dazu begann er auch, das wilde und unzüchtige Leben der „Pfaffen zu strafen und wiederum die lautere Wahrheit des „Evangelii zu verkündigen, so viel ihm Gott Verstand gegeben „hatte. Weil er aber alt und wohlbetaget war, auch die „Pfaffen (Papisten, päbstlich Gesinnten) ihn hart verfolgten, „ward er geschwächt, mußte sich des Predigtamtes begeben und „ist sieben Jahr darnach in der Wahrheit selig verstorben."

Im Jahr 1523 kam der Minoritenmönch Stephan Kempe, „in seinen unmündigen Jahren in die Kaputze gesteckt", von Rostock nach Hamburg, Ordensangelegenheiten zu besorgen. Er predigte in der Marien-Magdalenen-Kirche das Wort von der Versöhnung rein und lauter, nach Anweisung der heiligen Schrift. Als man vernahm, er wolle wieder heimkehren, „gingen sechszig Bürger mit einander zum Kloster und ver„langten von dem Guardian, er solle Kempe nicht gen Rostock „entlassen, sondern ihn in Hamburg halten, daß er fortfahre, „allda zu predigen, wie er begonnen. Deß weigerte sich der „Guardian, weil der Pater-Minister in Rostock Kempe's Rück„kehr befohlen. Dem entgegneten die Bürger: Der Pater„Minister wird eure Klosterbrüder nicht ernähren (upholden), „noch euer und eurer Kranken pflegen. Um das, wes ihr „bedürfet, kommt ihr zu uns, bittet um Fleisch und Brot, „und wir sind die, so euch füttern müssen. Darum sagen wir „euch ernstlich, lasset uns den Mann hie und euer und eurer „Kranken soll fürder wohl gesorget werden. Da verstand sich „der Guardian dazu, Kempe blieb in Hamburg und predigte „die Lehre des Evangeliums. Darum mußte er zu vielen „Malen Unwillen von dem Obersten der Pfaffen leiden.

„Doch hat das alles nicht helfen gewollt und die Pfaffen=
„Prediger, als sie gesehen, daß männiglich, reich und arm, in
„St. Marien=Magdalenen=Kirche gelaufen, haben sie Herrn
„Steffen von dem Predigtstuhle für einen Ketzer geschuldet und
„den gemeinen Mann auf ihn gehetzt, als auf einen Verführer
„und Verleiter und ihn vor einem ehrbaren Raht und dem
„Pater=Minister zu Rostock verklagt. Aber Gott hat seinen
„Diener nach seiner Barmherzigkeit gestärkt und erhalten gegen
„alle Mißwende, bis in's vierte Jahr, da er Mithelfer bekom=
„men; denn die Pfaffen bewahrten die übrigen Predigtstühle
„fleißig vor der Predigt der Wahrheit, so lange sie konnten."

Einer dieser Mithelfer war Johann Zegenhagen aus Magdeburg, zum Caplan von St. Catharinen=Kirche berufen. Als auch dieser die Pfaffenschaft, wie Kempe, „wegen ihrer „Lügenpredigkeiten und andrer Mißbräuche hart angiff, auch ihr „schändliches Leben strafte, wurden die Domherren eins und „blieben nun in'sgesammt das ganze Weihnachtsfest über „vom Chor weg, denn sie hofften das Volk zu erhitzen und „wider Zegenhagen und die ihm gleich lehrenden Prediger auf= „zureizen." Da vollzog aber Zegenhagen das hohe Fest über den ganzen Gottesdienst mit seinen Caplanen, Küstern, Schul= meistern und Gehülfen, samt den Schulkindern, so ordentlich, daß das Volk sagte: „Können so wenige Leute die Sache so „wacker ausführen, wozu bedürfen wir der vielen Pfaffen?" Jetzt brachte es Zegenhagen dahin, daß die Canonici nicht wie= der auf's Chor gelassen wurden; „konnten sie zuvor die Ge= „sänge von Christi Geburt nicht zur Ehre Gottes singen, so „sollten sie auch nicht, ihrem Bauche zu gute, die Vigilien „und Seelenmessen singen — und damit fanden viele Ceremo= „nien der Pfaffen ihr Ende."

Der Raht, gutaltkatholisch gesinnt und befürchtend, wenn dem Volke die Kirchenfesseln gelöset würden, mögt' es sich ent= blöden, auch die weltlichen Gesetzesbande abzustreifen, verbot Zegenhagen die Kanzel und befahl ihm, innerhalb drei Tagen die Stadt räumen. Sobald dies ruchtbar wurde, versammelten

sich an vierhundert Bürger und wählten vier aus ihrem Mittel, welche dem wortführenden Bürgermeister das Begehren der versammelten Bürger kund machten: er möge den Raht berufen, das Vorbringen der Bürgerschaft anzuhören. Es geschah. Der Raht erwiderte den vierzig Abgeordneten der Bürgerschaft, als sie ihm die allgemeine Unzufriedenheit über Zegenhagens Verabschiedung zu erkennen gaben: „sie sey in „guter Meinung verfügt, Zegenhagen führe eine Lehre ein, die „der Stadt Verderben bringe, Zegenhagen sey ein entlaufener „Mönch, ein vormaliger Schmiedeknecht, aus Magdeburg ver„jagt, wo er Aufruhr zu erregen gesucht, ein Mensch, der sich „Niemandem fügen, nach seinem Gutmeinen und Dafürhalten „predigen wolle. Kaiserliche Mandate und päbstliche Breven „würden ausgefertigt, welche der Kaufmannschaft nachtheilig „werden müßten u. d." Diese Erwiderungen wurden von den Abgeordneten nicht beifällig aufgenommen — und der Raht erklärte, er wolle vergönnen, daß Zegenhagen ferner in Hamburg bleiben und dort predigen dürfe. Die versammelten Bürger ließen dem Raht ihren „dienstwilligen Dank für diese Vergunst" abstatten.

Im folgenden Jahre verlangte die Bürgerschaft vom Raht, das Domcapitel anzuhalten, bei dem dermaligen Geldmangel in der Stadt, durch den „vermaledeiten Bannspruch" des Capitels veranlaßt — 6000 Mk. zu erlegen und den Pfarrkirchen 8000 Mk. unrechtlich abgenommenen Geldes wieder zu erstatten — ferner zu gebieten, daß alle geistlichen Brüderschaften und Klostergemeinden gebührenden Zoll entrichten und die Dominikanermönche die Stadt meiden sollten und endlich — nichts dagegen einzuwenden, daß künftig die erbgesessenen Bürger mit den Kirchengeschwornen Pfarrer erwählen könnten, welche das Evangelium der Wahrheit predigten. Sollte dem vom Raht oder Capitel zuwider gehandelt werden, so wären die Bürger in'sgemein entschlossen, „ihr Recht mit Leib und Blut zu verfechten."

Der Caplan Sendenhorst zu St. Nicolai war heimlich aus der Stadt gewichen; die Gemeinde wählte einstimmig Zegenhagen zu ihrem Pfarrer. Der Raht war dagegen, weil die Wahl ohne Zuziehung der Kirchspielsherren geschehen, und Zegenhagen noch mehrere lang' übliche Kirchengebräuche abzuschaffen vorhabe. Auch diesmal drang der Raht nicht durch und mußte Zegenhagen's Anstellung zugeben.

Ein dritter evangelisch gesinnter Prediger, Johann Fritze, wurde bald gen Hamburg gerufen. Der „neuen Lehre" wegen mußte er Lübeck verlassen, hauptsächlich ward ihm dort vorgeworfen, daß „er eine Nonne geehlicht, welche Gott vertraut gewesen sey und ihm gelobt habe, in Jungfrauschaft zu leben und zu sterben."

Das Unwesen wurde täglich ärger in der Stadt; Habe und Leben des Bürgers schien bedroht — Gerüchte verbreiteten, in der Georgsnacht sollten die evangelisch-lehrenden Prädikanten und ihre Beschützer niedergehauen werden, sieben Frohne wären nach der Stadt gefordert und gekommen, die Stränge der Glocken abgenommen, die reitenden Diener des Rahts hielten gerüstet auf dem Grevenhofe zum Schutz des Rahts, sobald die Meuterei gegen ihn ausbrechen werde. Als ein Caplan an der St. Nicolauskirche dort Morgens früh, nach damaligem Gebrauch, dem Gesinde und den Dienstboten das Evangelium predigte — zog ein Katholisch-Gesinnter die Glocke zur Stillmesse an, so daß sich alles Volk von der Predigt zur Messe kehrte. Der aufgebrachte Caplan rief ihm zu: „Hierher höret! Dort steht der eine Teufel und zieht sich mit dem andern bei den Haaren."

Zegenhagen theilte das Abendmahl unter beiderlei Gestalten aus. Dies schalt und vermaledeite der Dominikanermönch Heinrich Rensborg von der Kanzel herab. Der Raht verbot sie ihm. Rensborgs Anhänger drohten; die Gerüchte von Verschwörungen, welche selbst die Einäscherung der Stadt bezwecken sollten, erneuerten sich; eine Endscheidung der Streitigkeiten durfte nicht länger verschoben werden. Die Bürger

verlangten vom Raht, er solle die Häuptlinge der Parteien betagen, vor ihm und der Bürgerschaft, durch Gründe aus der Bibel, nicht aber aus Sagen und Fündlein genommen, ihre Glaubens- und Lehrmeinungen zu erhärten, und, um dem stadt- und gewerb-verderblichen, Ruhe, Frieden, Liebe und Zutrauen störenden Hader ein Ende zu machen, solle der Theil der Geistlichen, welcher befunden werde, nicht Gottes Wort gepredigt zu haben, weichen und die Stadt verlassen.

Der Raht fügte sich dem Willen der Bürger, die Geistlichen wurden am 28sten April 1528 auf's Rahthaus beschieden und verfochten dort ihre Sache. Rensborg wollte lateinisch sprechen; die Bürger verlangten, er solle deutsch reden, damit sie's verstehen könnten. Da nahm sich Rensborgs der Bürgermeister Salsburg an und sprach: „Lieben Bürger, lasset ihn „lateinisch reden." Die Bürger fragten: „Warum?" Er antwortete: „Es geziemt sich nicht, vor Laien über Glaubens-„artikel deutsch zu disputiren." D'rauf versetzte Zegenhagen: Herr Bürgermeister, wir wissen's gar wohl, daß ihr's mit unserm Widerpart haltet; geliebt es euch, so stellet euch auch auf ihre Seite: wir haben eben so lieb mit euch zu thun, als mit ihnen. Das ließ Herr Salsburg unbeantwortet. Weil aber Rensborg gern lateinisch sprechen wollte, „so gaben's die Evangelisch-Gesinnten zu, antworteten ihm auch also, verdollmetschten aber so Rede als Gegenrede den Bürgern." Die Römisch-Katholischen vermogten's nicht, ihre Behauptungen aus der Bibel zu erweisen; die Evangelisten bewiesen, was sie lehrten, sey in ihr gegründet. Die Bürger begehrten, ein ehrbarer Raht wolle darauf bedacht seyn, seinen Artikeln zufolge, die Kloster- und Domprediger zu strafen, welche, wie er selbst gehört habe, nun überwiesen wären, dem Mandat eines ehrbaren Rahts zuwider, Gottes Wort nicht gepredigt zu haben, und den Rensborg und einen Priester Vatthauer aus der Stadt zu weisen, weil „sie das Spiel angerichtet und ihres Thuns sogar keinen Befehl und Grund hätten." — Deß waren aber die auf dem Eimbeckschen Hause versammelten Bürger nicht

zufrieden und verlangten, daß alle schuldig Befundenen gestraft würden. Da schickte nun ein ehrbarer Raht einige Rahtsmänner und Bürger dahin, welche begehrten, daß Kempe, nach seinen eigenen Worten in dessen Berichtserstattung, „die Bürger beruhigen mögte." Diese bestanden anfangs darauf, daß der Raht alle diejenigen strafe, die „uns armen Leute, wie sie sich ausdrückten, mit ihrem Ablasse und heiligem Fegefeuer verführt haben; hätten die Evangelischen verloren, so hätten diese in die Säcke oder in's Feuer gemußt; darum müssen jene billig ihre Strafe leiden, wenn nicht was Schlimmes erfolgen soll." Kempe's Bitten und Vermahnungen besänftigten und beschwigtigten die Bürger endlich dahin, daß nur fünf Papistische aus der Stadt gewiesen wurden, nemlich: Vatthauer, der, wie Kempe sagt, nicht wenig Anlaß zu diesem Aergerniß gegeben; Rensborg, der Dominikaner; Nicolaus Bustorf, da er bisher seinen Irrthum noch nicht widerrufen, wozu er sich doch verpflichtet hatte; Fischbeck, welcher dasselbe, was er früher mit großem Eifer gestraft, wiederum predigte, um einer ihm vom Domcapitel gegebenen Vicarie und eines Lohns willen, und Matthäus unter der Kluft, der mit großer Bitterkeit von der Sache gepredigt und in seinen Predigten zum Aufruhr gereitzt hatte."

Mehrere päbstlich-gesinnte Prediger verließen an den folgenden Tagen die Stadt, ohne verjagt zu seyn, bloß weil sie voll Unmuhts waren und nicht widerrufen wollten.

Weil die Dominikaner, „wie stadtkundig, ein wildes, ruchloses Leben führten, auch ihr Regiment nichts taugte, so ward ihnen im Jahr 1529 angedeutet: Wenn einer unter ihnen Gottes Wort predigen wolle, so sähe Raht und Bürgerschaft es gerne; wolle Jemand aber aus dem Kloster treten, dem solle es freistehen und ihm sofort zehn Gulden gezahlt werden. Wer aber in Hamburg bleiben wolle, solle nach Marien Magdalenen gehen, wo er lebenslang versorgt werde. Fünf Dominikaner gingen nur dahin; etliche nahmen das Geld, andere liefen trotzig davon." Desgleichen ward auch den Franziskanermön-

chen angekündigt und den Bleibenden gerahten, im Hospital zum heiligen Geiste ihre Einrichtung und Rechnung mit dem Hofmeister zu machen und zu seiner Tafel zu gehen, welches auch geschah. Ein ehrbarer Raht und die Bürger trugen die Schulden und Renten beider Klöster ab.

So — und nicht „mit Keulen und Spießen," wie die Katholischen in die Welt hinein schrien und schrieben — überwand in Hamburg das Christenthum das Pabstthum.

Der lange Receß (1529).

Die bürgerlichen Collegien.

Sich auf Kosten der Laien zu bereichern, hatte die Geistlichkeit, wie allenthalben in Christenlanden, so auch in Hamburg gestrebt, sich nicht entblödet, selbst das unter eine gewissenlose Verwaltung zu bringen, was zur Aushülfe der Armuht aus unverschuldetem Elende, von der christlichen Milde gespendet wurde — denn unsere Vorfahren in Hamburg gaben so gern und so reichlich, wie jezt unsere hiesigen Zeitgenossen geben — und damit der Clerus desto weniger von der aufwachsenden Generation zu befahren habe, diese könne einsichtiger als die älternde Generation werden, hatte er auch hier, wie überall, durch Mittel jeder Art die Aufklärung der Jugend zurückzuhalten gesucht.

Jede Volksaufklärung, soll sie Grund und Bestand haben, muß vom Jugendunterricht ausgehen. Practisch-sittliche Aufklärung ist die einzig-gute Volkserziehung; Zwang und Furcht sind Polizei-Mittel; das Moralisch-Gute kann nur durch Besserung des Willens bewürkt werden. Künftiges Volkswohl fördert nur, was das gegenwärtige fördern hilft, und eher ist die kleinere Menge in Städten zu erleuchten, als in großen Länderbezirken, am leichtesten in einer Handelsstadt, wo Freiheit und Duldung bald nohtwendig werden.

Den Selbstermächtigungen des Domcapitels zu wehren, alles das niederzuhalten, was sich, ihm zum Nachtheil, erstärken könne, die Geneigtheit der Hamburger zum Geben, zu eigener Lustbefriedigung zu mißbrauchen, ermuhtigte sich die St. Nicolausgemeine zuerst. Wissen wollte sie, wie der Ertrag der häufigen Collecten — Beeden — angewendet, wie das Kirchengut verwaltet, wie für dessen Erhaltung und rechtliche Mehrung gesorgt werde — und diese Verwaltung nicht länger der Willkür solcher Einnehmer vertrauen, welche behaupteten, sie hätten davon nur dem Pabste Rechenschaft zu geben. Die St. Nicolausgemeine wählte zwölf Männer zu Vorstehern der Armenpflege, zu Verwaltern der Gotteskastengelder — daher Kastenlüde genennt — zu Ordnern und Auffehern des Jugendunterrichts — und die drei andern Gemeinen folgten dem guten, gemeinnützigen Beispiele bald. Diese Collegia erhielten sogleich die „verfassungsgemäße" Bestätigung des Rahts und wurden auch von ihm zu den öffentlichen Geschäfften bevollmächtigt, vullbort, — welche von jeher zwischen dem Raht und den von ihm zu seinen Berahtungen über das Gemeinbeste zugezogenen Erfahrensten — Wittigsten — verhandelt zu werden pflegten. Nach einiger Zeit wurden diese temporairen Repräsentanten der Gemeinen, denen noch vier und zwanzig Männer aus den vier Kirchspielen zugeordnet waren, auf Lebenszeit dazu ernannt.

Die zwölf Oberälterleute — Oberalten — sollten die Pfleger des Armen-, Jugend-, Kirchen- und Gemeindewohls seyn, der Stadt innere und äußere Wohlfahrt wahren helfen und den Gesammtwillen der Bürgerschaft dem Rahte vortragen. Ihnen wurde die Aufsicht über die Schulen, die Verwaltung des Kirchen- und Klostergutes und der Hospitäler zum heiligen Geiste und Sanct Georg, des Sanct Ilsaben- und Pockenhauses übertragen, und als Vorsteher dieser milden Stiftungen, erhielten die Oberalten ein eigenes Siegel — das halbgetheilte Stadtwapen in der einen Hälfte des Schildes und in der andern ein Kreuz darstellend, neben welchem die Lanze des heiligen Longinus und ein Speer mit einem darauf steckenden Schwamme.

Der vierte, sogenannte lange Receß vom Jahr 1529 war das erste Ergebniß der Würksamkeit jener bürgerlichen Collegien. Die Einleitung zu diesem Recesse besagt: „Einige des ehrbaren „Rahts und der Bürger verordnete Personen hätten mit rei„fem Rahte und speciellem Befehl, der ihnen vom Raht und „den Bürgern geworden, die nachbeschriebenen Artikel receß„weise schriftlich verfassen lassen, worauf diese Artikel von dem „Raht und allen gemeinen Bürgern und Einwohnern am 16„ten Tage des Februars 1529 auf dem Rathause zu Ham„burg einmühtig genehmigt und in der Maaße angenommen „und bestätigt worden, daß sie gleich dem Stadtrechte gelten „und befolgt werden sollen."

Nach dem Hauptenthalte dieses Recesses ist:

der Raht die ordentliche Obrigkeit, ihm und der Stadt schwören die Bürger, ihm ist die richtende und vollziehende Gewalt übertragen, und nach aller Redlichkeit wollen die Bürger ihm hülflich seyn und beistehen zur Aufrechthaltung der Gesetze. Wann und wo diese nicht zu wichtiger Sachen Endscheidung zureichen, soll der Raht die Bürger fordern, Raht pflegen mit ihnen über das zu fällende Urtheil und das Gesetzbuch dadurch vollständigen. Die Gesetzgebung ist bei dem Rahte und der Bürgerschaft; der Antrag zu neuen Gesetzen steht dem Rahte zu; zur Ausführung kann kein Gesetz kommen, als mit Umwissen und Vollbordt der verordneten Bürger. — Der Raht wählt sich selbst, übt vormundschaftliche Rechte aus; Briefe, daran der Stadt gelegen, müssen ihm überreicht werden — er beantwortet sie, jedoch mit Wissen und Willen der verordneten Bürger. Was über die Vollmacht dieser hinausgeht, muß nach dem in offener Bürgerschaft erklärten Willen aller erbgesessenen Bürger und der Werkmeister endschieden werden. — Daß man damals unterließ, das, was zur Erbgesessenheit erfordert wurde, genau zu bestimmen, nemlich Grundbesitz, und kein Gesetz gab, was dazu unerläßlich sey, verursachte in den Folgezeiten, daß die Versammlungen der Bürgerschaft Zusammenrottungen von Friedensstöhrern und ihrer Anhänger wer-

den konnten, bei welchen zugegen zu seyn, die dem Gemeinwohl ergebenen Bürger scheu'ten und vermieden, besonders ehe polizeilich verboten werden mußte, die gefüllten Bierkrüge nicht von der Straße an Seilen in die Versammlungszimmer der Kirchspiele während der Bürgerschaft hinaufzuziehen.

Bestimmungen, den Handel, die Sicherheit der Stadt und ihre Bürgerwehrordnung betreffend, welche dieser Receß verfügt, sind:

Keiner, der hiesigen Bürgern schuldig ist, soll freies Geleit hierher und allhier erhalten, wenn nicht dessen Gläubiger einwilligen, daß ihm solches zugestanden werde. — Auf die Englands- und Bergenfahrer will der Raht fleißige Aufsicht haben, daß die Schifffahrt zum Besten der Stadt gefördert werde. — Erlaubniß zur Kornausfuhr soll nur gegeben werden, nachdem sich der Raht mit den verordneten Bürgern darüber besprochen und sie gemeinschaftlich die Ausfuhr für nöhtig halten. — Auf die Austiefung des Elbstroms — Düpe auf der Elve — muß aller Fleiß von Seiten des Rahts und der Bürger verwendet werden. — Leute, so Fürsten, einer andern Obrigkeit und einem andern Dienste geschworen haben, sollen in unserer Stadt nicht wohnen, weil dadurch der Raht mit Fürsten, Herren, Ländern und Städten in Gezänk und Schaden kommt; beweisen solche aber dem Raht und den Bürgern der vier Kirchspiele, daß sie ihres Eides entlassen sind: so können sie, gleich jedem andern braven Manne, für Bürger angenommen und hernach, wenn sie erbgesessen und des würdig sind, selbst zu Raht gezogen werden. — Wer Bürger werden will muß sich zur Stelle setzen, sonst schmälert er die Privilegia und Gerechtigkeiten der Angesessenen. — Der Raht will mit Niemand einen offenbaren Krieg anfangen, ohne mit Willen und Vollbordt der gemeinen Bürger, denen solches vorher auf dem Rahthause vorgetragen werden soll. Würde der Stadt ein offenbarer Krieg erklärt, so soll man des Feindes Namen vor dem Rahthause und an alle Thore anschlagen und so auch anzeigen, wann die Fehde abgethan und geendigt. — Würde die Stadt mit Krieg, Noht, Theuerung heimgesucht und könne man als-

dann mit der gewöhnlichen gemeinen Hebung nicht zureichen: so will der Raht mit den Bürgern sich besprechen, wie und womit man sich der Last entledigen möge. Auch soll hinfort weder der Raht noch irgend ein Hauptmann einige Reisige oder Knechte annehmen oder annehmen lassen, ohne Umwissen und Vollbordt der verordneten Bürger der vier Kirchspiele. — Ein jeder Bürger, der ein eignes Brauhaus hat, soll verpflichtet seyn, eine Hackenbüchse zu halten und Reisigenzeug — wessen der zu Pferde Kämpfende bedarf — zu haben; dieses soll beim Verkauf eines Brauhauses, nebst zwei ledernen Eimern und einer Sprütze, als zum Hause gehörig, mit geliefert werden. Kein Bürgermeister, Rahtsmann oder erbgesessener Bürger soll verpflichtet seyn, gegen den Feind aus dieser Stadt zu ziehen, es sey denn, daß Raht und verordnete Bürger der vier Kirchspiele dies sämmtlich für gut erachten. Aller Fleiß ist daran zu setzen, daß die Wälle und Graben der Stadt im wehrhaften Stand erhalten werden, daß man ihres Schutzes genießen möge. — Zu allen Bäumen und Thoren sollen zwei Schlüssel und der eine davon beim Rahte, der andere bei den Bürgern in Verwahrung seyn. — Späterhin wurde die Verwahrung der Thorschlüssel dem Raht als ein Regal übertragen, das der ganzen Stadt, das ist — wie der Erläuterer des neuen Abdrucks der hamburgischen Grundgesetze anmerkt — dem Raht und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zusteht.

Es kann, besagt der 43ste Artikel des langen Recesses, nie für billig gehalten werden, daß die, so zu Raht gewählt werden, wo sie mit großer Last beschwert sind, und, des gemeinen Bestens wegen, und weil sie die Klagen und Sachen Anderer beachten müssen, ihr Eigenthum versäumen, nicht eine ziemliche Belohnung für ihre Arbeit verdienen. Deshalb sollen die Mitglieder des Rahts schoßfrei seyn, bis der Raht sich mit den verordneten Bürgern vereinbart hat, wie man ihren Jahrsgehalt stellen soll.

Der Receß von 1548.

Laut des Receſſes von 1548, zwiſchen dem Rahte und einer Deputation von 40 Bürgern abgeſchloſſen, begiebt ſich der Raht, dazu aufgefordert, dieſer Schoßfreiheit und will, mit Vorbehalt, daß ihm das an ſeiner nachgegebenen und beliebten Freiheit unverfänglich ſey, auf vier Jahr, damit ſeinthalber die gemeine Nohtdurft und Wohlfahrt nicht verhindert werde, von ſeinen Gütern Schoß geben.

Daß um die Zeit die Eintracht zur Förderung des gemeinen Beſten zwiſchen dem Raht und der Bürgerſchaft nicht mehr ſo wie ſonſt — oldlings — beſtand, oder es wenigſtens bezweifelt wurde, daß ſie noch ſo beſtehe, ergiebt ſich aus dieſem Receſſe, durch welchen der Raht verſprechen mußte, um die gewöhnliche rechte Stunde — neun Uhr Morgens — zu Rahthauſe zu gehen, bei ernſtlicher Abforderung veſtgeſetzter Strafgelder, unverweislich zu warten, daß die ordinairen Gerichtstage allein zu bürgerlichen Werbe-, Gewerb- und Rechtsſachen gebraucht, Sendbriefe und andere vorfallende tägliche Handel vor Schlag neun abgerichtet und Glocke neun das Rahthaus geöffnet werde. — Ferner, daß ein Jeder, ſo ſchleunig als möglich, in ſeinen Sachen gefördert, auch die Sentenzen des Tages, wann ſelbe geſprochen, geconcipirt und am nächſten Gerichtstage zu Rahte verleſen, durchgeſehen und ſofort zu Buch gebracht werden ſollen. — Ferner, daß weder die Rahtsperſonen, noch der Syndicus oder die Secretarii die Parteien advocando bedienen und ſich in Allem ſo verhalten ſollen, daß man ſich nicht zu beſchweren habe. — Da nach dem 17ten Artikel der Raht an der vor Alters hergebrachten Verwaltung der beiden Häuſer Ritzebüttel und Bergedorf in ſeinem Turno gehindert werden ſoll: ſo will er auch darin gütlich nachgeben, da ihm an der ganzen Stadt Wohlfahrt mehr, denn an ſeinem eigenen Profit und Vortheil gelegen; doch, daß beobachtet und vorgeſehen werde, daß, ſobald die Stadt ihrer dermaligen Schulden und Beſchwerungen entledigt, die beiden Häuſer wiederum, nach

alter Gewohnheit, der Rahtspersonen Lehn und Verwaltung bleiben mögen.

Den Handel und die Gewerbe angehend, wurde vestgesetzt: Holz soll nicht aus=, kein Eichenholz bei der Stadt vorbeigeführt werden, so auch weder Korn noch Hopfen. — Die Aemter müssen gute Gesellen halten, besser Tuch und sonstige Arbeit machen, als bisher, und im Preise nicht übersetzen. — Alles was an Abgaben, es sey vom hundertsten Pfennig oder aus Ritzebüttel — das verpachtet worden war — einkommt, soll durch den Raht und etliche durch ihn dazu verordnete Bürger empfangen und verwahrt und in Bezahlung der beschwerlichen Zinse, so viel auch möglich, ihrer Hauptsummen, mit Wissen der vierzig Bürger ausgekehrt und was von Schiffen und Reisen, auch vom Zollen, nach jetziger Erhöhung, fällt, zur Ausdüpung des Elbstroms gebraucht werden. Der Krüger Biermaaße sollen, zum Besten der Armen, so groß als möglich erhalten und auch deswegen darf von dem Wehrte verschiedener Biere keine Accise gegeben werden. Gottes Lohn für die Armen, wackere Vierziger!

Die Vierziger von 1557.

Im Jahr 1557 trat eine andere Deputation von vierzig Bürgern vor den Raht und bat: um Revision des Stadtbuches, der Recesse und Buhrspraken; um Abwehr des Verschleppens der Rechtsachen, Bestechungen und ähnlicher Ungebühren; um Hinderung der Unstatthaftigkeit, daß sich Bürger, zum Nachtheil der Stadt, mit Fremden in Handelsverbindungen einließen; um Untersuchung der Apotheken, Verbrennen schlecht befundener Spezies und Verhütung des Uebertheurens der guten.

Die Deputation verlangte, daß der Amtmann zu Moorburg, bei Verlust seines Amtes, kein Getreide vorbeifahren lasse, da es verlaute, der Auslieger, ein bewaffnetes hamburgisches

Schiff, habe geheimen Befehl, einige Schiffe mit Korn durchschlüpfen zu lassen — ferner, daß der Mißbrauch bei Erlaubnissen zur Ausfuhr des Eichenholzes scharf gerüget werde und man erfahre, ob solche mit Umwissen des ganzen Rahts gegeben worden.

Die Deputation forderte bessere Polizei auf den Wällen, Ausschiffung des Hafens, ohne Ansehen, Geschenk und „liederlichen Andeel und vor allen, daß der Raht Rechnung ablege von den vielen, seit zwei und zwanzig Jahren erhobenen und verwandten Geldern. Seit funfzehn Jahren wär' eilfmal der hundertste Pfennig gegeben ꝛc. und dennoch ein Kapital von 400,000 Mk. aufgenommen. Erfolge diese, alsdann wollten die Deputirten, als Liebhaber des Vaterlandes und redlichfromme Leute, sich nach aller Billigkeit gutwillig bezeigen, auch bei den erbgesessenen Bürgern allen möglichen Fleiß anwenden, damit sie dieser guten Stadt aus den schweren Schulden und Schaden helfen, in welche die Irrungen mit dem Domcapitel, wegen Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses, die darüber geführten kostbaren Prozesse am Kammergericht, der Beitritt der Stadt zum schmalkaldischen Bunde, die desfalls erforderlichen kostspieligen Legationes und die Besserung der Stadtbevestigungen sie gestürzt haben."

Da diese Bitten und Forderungen keine bestimmten Gesetz-Verfügungen zu Folgen hatten: so waren solche zu befürchten, welche das, was friedlich und schiedlich geschlichtet, dem Gemeinbesten vortheilen konnt, gefährden mußten, wenn gegenseitiges Mißtrauen die Zwieträchtigen verführe, sich durch offenbare Feindseligkeiten die Zuständigkeit eines Vorrechtes erhalten oder sie erringen zu wollen.

Receß von 1562.

Den Bürgern waren die Einflüsterungen des Mißtrauens gegen den Raht noch nicht widerlegt, als sie ihnen durch die

Händel der Stadt mit dem Dänenkönige, Friedrich dem Zweiten, begründeter erschienen. Die Dittmarsen wollten sich dem Beherrscher Dännemarks nicht unterwerfen; er rüstete zu einem Kriege wider sie und ließ der Stadt Hamburg anzeigen, seine Schiffe, welche er die Elbe hinauf senden werde, hätten Befehl, nichts zu unternehmen, was der Stadt oder ihren Kauffahrern nachtheilig werden könne; doch versehe er sich zu ihr, „als einem Gliede des Herzogthums Holstein," daß sie den Dittmarsen weder Lebens- noch Kriegsmittel zuführe und sich alles dessen enthalte, was ihm zum Schaden und seinen Feinden zum Vortheil gereichen könne.

Während des Krieges, den die Unterjochung der Dittmarsen endete, brachte das bei Brunsbüttel liegende hamburgische Wachtschiff eine frisische, mit Korn beladene Jagt nach Hamburg auf. Dies nahm der König ungnädig, und zürnte noch heftiger auf die Stadt, als ein Hamburger, gegen das Verbot des Königs, Schwefel von Island ausgeführt und ein Anderer ein ihm dort geschenktes Narvalshorn nicht dem Könige, „in dessen Lande es gefunden," dargeboten, sondern in Brüssel verkauft hatte. Dafür forderte Friedrich Genugthuung von der Stadt, ließ ihre Schiffe im Sund anhalten und drohte, die Stadt selbst mit Heeresmacht zu überziehen. Abgeordnete des Rahts suchten den Zorn des Königs zu besänftigen; wie es scheint, geschah dies aber nicht mit einer, den Bürgern genügenden Offenherzigkeit gegen sie, und sie verhießen sich, nicht eher ein verlangtes Grabengeld zur Bevestigung der Stadt zu bewilligen, als bis der Raht ihnen Rechenschaft von seinen Verhandlungen mit Dännemark gegeben habe. Erklären solle er sich — wollten die Bürger — für seine gegenwärtigen und künftigen Mitglieder, an Eidesstatt, darüber:

„Ob er, in Betreff der dänischen Verhältnisse, eine gute Sache habe, welche er bei Gott und dem Rechte zu gewinnen hoffe, — darlegen, was er gegen das Vornehmen des Königs zu thun beschlossen — anzeigen, welche Maaßregeln er genommen, um den der Stadt durch die königlichen Rüstungen

zugefügten Schaden, sowohl an Schiffen, als an Gütern, abzuwenden und zu Schadenersatz zu gelangen. — Zugleich forderten die Bürger: der Raht solle geloben, allen Eigennutz, wodurch eines seiner Mitglieder im öffentlichen Amte etwas empfangen und an sich gebracht habe, inskünftige mit vierfachem Schadenersatz aus dessen Gütern und mit Absetzung, ohne Ansehen der Person, und Jeden, der abtrünnig, untreu und einer schelmischen That schuldig befunden werde, sich den Feinden zugethan und der Stadt abgeneigt zeige, nach Gelegenheit der That, an seinen Gütern oder am Leben bestrafen zu wollen.

Wenn sich der Raht über diese und einige andere Puncte mit der Bürgerschaft vereint haben werde, wolle diese, zu gemeiner Errettung, thätigem Beistand und nöhtiger Hülfe, das Erforderliche bewilligen und die Deputation die Bewilligung fördern und die Gesamtheit der Stadt getreu und unverdrossen, nach Gottes Willen, mit dem Rahte tragen, was es auch sey, vorausgesetzt, daß das Beste der Stadt in alle Wege berahten und bewürkt werden möge.

Die sonderbar-scheinende Zumuhtung, daß sich der Raht für die Staatsgesinnung seiner Amtsnachfolger verbürgen sollte, rechtfertigten die Deputirten durch den Grund: „damit die „von Jahr zu Jahr veränderten und neu erwählten Rahts„glieder mit den dermaligen und den Schlüssen, über welche „sie sich mit der Bürgerschaft vereinigten, in Uebereinstimmung „bleiben mögten, und nicht Wankelmuht der Stadt zum Ver„derben gereichen könne."

Die Weigerung des Rahts, sich zu einer solchen Erklärung zu verstehen, enthielt: „es sey nicht voraus zu bestimmen, „welch politisches System für die Zukunft angenommen werden „müsse und der Staatsklugheit nicht angemessen, darüber eine „für alle Zeiten gültig seyn sollende Norm vestzusetzen, durch „welche das Benehmen des Staats bei auswärtigen Verhält„nissen im Voraus geregelt und — gefesselt werde." — Dennoch beharrte die Bürgerdeputation auf ihrem Sinn, vielleicht, weil sie fürchtete und dem zu wehren suchte, daß der grund-

verderbliche Schwamm eigenmächtiger Willkür die Legen des Staatsgebäudes angreifen und das von dem Wohlmeinen Einzelner abhängig machen könne, was das Beste der Gesamtheit erfordere — — und die Artikel wurden förmlich angenommen und feierlich bestätigt, obgleich dieser Receß in der Folge als dem Rahte abgetrotzt angesehen und für ein Nohtopfer gehalten worden ist, das die Beruhigung erhitzter Gemühter gefordert habe. Wie dem sey; kein Rost ist vermögender, die vestesten Bande der Eintracht zu zerfressen, als Mißtrauen; und jedes Oel, das die Gewalt des Mißtrauens schwächt und entkräftet, ist immer ein Segen bringendes.

Der Kammer-Receß (1563).

Noch war dem Verlangen der Gemeinden, Auskunft zu erhalten, wie und wozu die erhobenen Gelder vom Raht verwendet worden, nicht genügt und die Unzufriedenheit darüber äußerte sich täglich bedrohlicher; da wurde — nach Seite 405 des zweiten Theils der Klef'kerschen Sammlung der hamburgischen Gesetze und Verfassungen — die Bürgerschaft auf die Gedanken gebracht, Senatum zu „bewegen, daß er seine Mitglieder von der immer anwachsen„den Beläſtigung mit der Ausgabe und Einnahme der Stadt„Gelder befreien, und einige Bürger, welche jedoch ihme von „ihrer Verwaltung Rede und Antwort, auch Rechnung abzu„statten hätten, mit seiner Bewilligung erkiesen zu lassen, be„lieben möge."

Die Verwaltung der Finanzen war seit den ersten Jahrhunderten nach der Erbauung Hamburgs dort dem Rahte überlassen. Von ihm wurden, nicht nach der Amts- oder Altersfolge, sondern nach einer freien Wahl, und nicht auf Lebenszeit, sondern bald auf wenige, bald auf mehrere Jahre, zwei Rahtsmänner zu „Kemmerern oder Kemmereiherren" ernannt, welchen ein Schreiber zur Führung des Protocolls, der Bücher und Regiſter beigegeben worden.

Jezt setzte man, nach mehrmaliger freundschaftlichen Rückrede, die Zahl der Vorsteher der gemeinen Stadtkasse auf acht Personen, zu welchen aus jedem der damaligen vier Kirchspiele zwei Männer solchergestalt gewählt wurden, daß von den in versammelter Bürgerschaft zur Wahl aufgesetzten vier Bürgern, aus jedem Kirchspiele zwei, von den bei der Bürgerschaft, ihrem Gesuch zufolge, aufgetretenen Rahtsmännern, durch's Loos zu Kämmerern erkoren werden, mit der Vereinbarung, „daß diese Bürger sechs Jahr hindurch der Kämmerei unentgeldlich vorstehen und in solcher Zeit weder zu Raht erwählt werden sollten, noch Einer derselben, bei Verlust der Stadt Wohnung und gegen Erlegung des zehnten Pfennigs beim Abzuge, sich dieses Amtes entschütten könne."

Die zuerst erwählten acht Männer wurden am 27sten April 1563 in den sitzenden Raht gefordert, ihnen die Schlüssel zu der Kämmereistube, mit der Ordnung und den Artikeln, samt einem Inventarium über Einnahme und Ausgabe der Stadt behändigt *) und sie alsdann in Eid genommen. — Wie es Beispiele ergeben, konnten die Achtmänner während ihrer Amtszeit zu Oberaltenstellen gelangen — auch wurden Kammerbürger vor Ablauf der sechs Amtsjahre zu Raht erwählt, bis ein

---

*) Wie das Protocoll löblicher-Kammer ergiebt, überlieferten die beiden letzten Camerarii aus dem Rahte, Jürgen Bilter und Hermann Schole, den neuerwählten Kammerbürgern weder Geld noch Rechnungsbücher — weil beides nicht vorhanden war. „Den 8 erwählten Kammerbürgern sind am 27sten April 1563 vom Rahte die Schlüssel der Kämmerei, wie auch ein Inventarium übergeben worden, worin E. E. R. bei Eide der Stadt Ausgaben und Einkünfte specificirt hat. Hierauf haben die gewesenen Kammerherren J. B. u. H. S. ihnen, den Kammerbürgern, einiges Geld übergeben, das von andern Leuten als Depositum niedergelegt worden, wie auch etwas Geld, das nicht gangbar und die Herren nicht haben ausgeben können. Dies ist in die Wechselbank gebracht. Sonst sind die Kisten der Kämmerei damals ledig und entblößt gefunden." Supplement z. n. Abdr. d. Hauptgrundgesetze. S. 178.

Beschluß des Rahts und der Bürger vom Jahr 1667 die Abstellung der gedoppelten Amtsverrichtung unwiderruflich vestsetzte.

Die Verordneten der Kämmerei machen den Aufsatz zu Ergänzung ihrer abgehenden Mitglieder, und schlagen dazu vier Bürger vor. Die Kirchspiele bringen davon zwei in der Bürgerversammlung durch Stimmenmehrheit zum engern Aufsatz und das Loos entscheidet dann.

Kämmereiverordnete werden deputirt zu Annahme der Fremden, zur Bank, bei der Bau= und Accise=Ordnung, bei dem Elb= und Ritzebüttelschen Düp= und Staakwesen, bei der Feuerkasse, beim Kriegsraht und Lombard, bei Regulirung der Aemter und dem Verkauf der Stadtdienste.

In der 1563 aufgerichteten und 1611 revidirten Kämmerei=Ordnung wird bestimmt, daß sich die zu Kämmerern erwählten Bürger aufrichtig und treu in ihrem Amte verhalten sollen und, wo Jemand das gemeine Gut, zu seinem Vortheile, achtzehn Pfennige verkürzen werde, dieser seiner Ehren verlustig seyn, auch in ehrlichen Gesellschaften und Zusammenkünften der Gemeine nicht gelitten, so aber Jemand das gemeine Gut auf einen Gulden bestehle, ein solcher an seinem freien Höchsten gestraft werden solle; doch dürfe diese Strafe auf keinen Verdacht oder Argwohn, sondern allein auf gebührliche Ueberweisung der That und rechtliche Erkenntniß erfolgen.

Einem ganzen ehrbaren Raht sollen die Verordneten der Kammer, vermöge ihres geleisteten Eides, von der vollen Einnahme und Ausgabe, so durch sie geschehen, daß solches in allen Parcelen wahr sey, jährlich mit deutschem Buchhalten Rechnung thun; und darmit nicht Einer oder zwei allein bei dem Empfange oder der Ausgabe sind: so sollen die vier jüngsten Kämmereiverordneten, nemlich aus einem jeden Kirchspiel Einer, ein Jeder einen Schlüssel „besondriges Schlosses," zu der Schatzkiste haben und ein Jeder derselben vier Personen sich also zwei Schlüssel befohlen seyn lassen. Falls Jemand von gedachten vier Bürgern, aus genugsam bewiesenen Ehehaften, nicht auf die Kämmerei kommen könnte: so soll er sei=

nem Mitverordneten desselben Kirchspiels den Schlüssel in die Hand liefern oder versiegelt zusenden. Die Kammer soll nicht aufgeschlossen werden, wenn der Verordneten weniger als Vier bei einander sind. Wären aber derselben nur drei anwesend und die Noht erforderte die Aufschließung: so sollen die drei den vierten Mann aus dem Raht fordern, so daß die Kämmerei zu keiner Zeit von weniger als vier Personen geöffnet oder zugeschlossen werde.

Es soll auch den zu der Kämmerei verordneten Bürgern, bei ihrem geleisteten Eide, eingebunden seyn, die Einkünfte und Ausgaben der Stadt nicht zu vermelden, es wäre denn, daß die Noht und Nützlichkeit des gemeinen Besten erforderte, solches der erbgesessenen Bürgerschaft in gemeiner „gehörsamen" Zusammenkunft anzuzeigen. Auf welchen Fall dennoch dasselbe einem ehrbarem Rahte von bemeldeten Kämmereiverordneten zuvor angesagt werden soll.

Nach Gewährleistungen unserer Geschichte und begründeten Urtheilen, trug diese Anordnung der Kammer zur Consolidirung unsers Staatsgebäudes nicht wenig bei, und war ein, manche Hemmungen hinwegräumendes Fortschreiten zur definitiven Regulirung unserer Verfassung; da, ohne überzeugende Gewißheit, die öffentlichen Gelder werden, ohne Ausnahme, nur zu den gesetzlich=bestimmten Zwecken und zum öffentlichen Nutzen verwendet, und können durchaus nicht vom Privat=Eigennutz angetastet werden, in republikanischen Staaten weder Einigkeit noch gegenseitiges Zutrauen erhalten werden kann." *) — —

Noch vor zwanzig Jahren wurde in der Kammer eine Alraunwurzel, menschlicher Gestalt „entfernt" ähnlich, aufbewahrt, welcher man vormals mit andern Wunderkräften auch die Kraft andichtete, zu verwehren, daß behextes Geld, in öffentliche Cassen eingegangen, nach vier und zwanzig Stunden wieder zu dem Zahler zurückkehre.

*) S. Nachtr. z. d. neuen Abdr. der hamb. Grundgef. S. 89 u. 99.

„Wünsche der Bürger", am 5. Mai 1570 dem Rahte zu erkennen gegeben, bezwecken: Der Raht möge Ungebühren verhindern, unnöhtigen Kleinmuht und Furchtsamkeit überwinden, Leichtfertigkeit bekämpfen, sorgfältig über Erhaltung der Stadthoheiten wachen, gegen große Herren nicht redselig seyn, nichts Morgen abthun wollen, was Heute zu fördern sey, jährlich die Bürgerschaft auf Mitfasten zusammenrufen — alles das, damit die Gemeine und ihre Angelegenheit ein gewisses Fundament bekomme, weil viel Stützen und Flicken nichts helfe.

Den Enthalt des „Unionsrecesses vom 29. Mai 1570", vom Raht für sich, seine Nachfolger und Nachkommen zu getreuer und aufrichtiger Befolgung abgefaßt, einmühtig beliebt und angenommen, ergiebt der 13te Artikel zur Genüge: „Auf Petri, wenn die Aemter umgesetzt werden, soll „vorher, in Gegenwart des ganzen Rahts, aufstehen der älteste „Bürgermeister und anzeigen, daß er kein anderes Zeugniß von „sich ablegen könne, denn, daß er während dieses Jahres weder „wissentlich wider seinen Eid, noch gegen diese Ordnung, darauf abzweckend, daß jeder Rahtsmann sein ihm anbefohlenes „Amt zu gemeiner Stadt Besten, Gedeihen und Wohlfahrt gebrauchen wolle, gehandelt habe. Wüßte aber ein Ehrbarer Raht „ihn, den Bürgermeister, zu beschuldigen, daß er dem zuwider „wissentlich etwas gethan habe, so möge er ihm solches vermelden. Dann soll der Raht darauf antworten — und so „soll es mit allen andern Personen vom Anfange bis zum „Ende gehalten werden. Würde nun in Wahrheit Jemand „befunden, bei dem ein Mangel wäre, so soll es in seiner Abwesenheit im Raht angesprochen, er bestraft und zur Besserung ermahnt werden. Demjenigen aber, bei dem nichts „Strafbares vorhanden ist, hat man zu danken für seine Müh' „und Arbeit."

Verhältniß zu Dännemark.

Die Ausgleichung der Feindseligkeiten zwischen Hamburg und Dännemark war durch Vermittlung Chursachsens und Brandenburgs auf zwei Jahre verschoben, die angehaltenen hamburgischen Schiffe, Güter und Personen waren freigegeben und dem Könige von der Stadt 10,000 Rthlr. gezahlt worden. Im Jahr 1564 verlangte der König von der Stadt 300,000 Thlr. oder er werde der hamburgischen Schifffahrt und Handlung in seinem Reiche wehren; doch genügten ihm 100,000 Thlr. als ein Anlehn, welches er der Stadt verzinsen und ihren Schiffen zehn seiner Häfen öffnen wolle. Als Kaiser Maximilian der Zweite die Stadt und Holstein und Schleswig mahnte, zur Kriegführung gegen die Türken zu steuern, muhtete der König der Stadt zu, sie solle auch für Holstein und Schleswig diese Steuer zahlen, und ihm die Erbhuldigung leisten. Seit dem Religionsfrieden war über dies mehrmals wiederholte Anfinnen Dännemarks ein Rechtsstreit bei dem Reichskammergericht anhängig, daher untersagte der Kaiser dem Könige, bei einer Strafe von 50 Mark löhtigen Goldes, jedes eigenmächtige Verfahren gegen die Stadt bis zur ausgemachten Sache, deren Endscheidung sich aber noch lange verzögerte, — während dieser Zeit nutzten die Landesherren Holsteins jeden scheinbaren Fug, die Unmittelbarkeit Hamburgs zu beeinträchtigen und der friedensbedürftigen Stadt, welche die entkräftete Hanse der Krone Dännemarks nicht mehr furchtbar machen konnte, gewichtige Geldsummen abzudrohen. Schon jetzt mußte sich die Stadt, wollte sie ihre alten Privilegien bestätigt und ihren Schiffen die Häfen des dänischen Reichs wieder geöffnet haben, dazu verstehen, dem Könige innerhalb fünf Jahren 100,000 Rthlr. zu zahlen.

Seit der Zeit war Hamburg oft und so lange genöthigt, mit silbernen Kugeln schießen und von seinen Wällen mit blinden Kanonenschüssen die Gewaltherrscher salutiren zu müssen, deren Schatzkammerleeren die Silberschroote gefüllt hatten, bis

ihm der Muht seiner Bürger thatkräftig erwies: Die besten Freiheitsbriefe sind die mit Blut geschrieben und mit Blei untersiegelt.

Zur Aufbringung des an Dännemark zu zinsenden Geldes wurde der neunte Receß 1579 abgefaßt. Er enthält wenig mehr, als Bestimmungen und Bewilligungen dessen, was dazu vom Weinkeller, den Brau- und übrigen Häusern, den Gewandschneidern und andern Gewerkern, von der vom Tagsverdienst lebenden Classe der Einwohner, von Schiffseigenthümern, Islandsfahrern und Denen gesteuert werden solle, welche Bürger werden wollen.

Ihren Wahlspruch:

Zwietracht schwächet, Eintracht nährt
und, wie diese Kleines mehrt,
also jene Großes zehrt

hatte die Hanse nicht beherzigt und deß nicht geachtet, daß sich rings um sie Verhältnisse bildeten, welche ihre innere Entkräftung nicht zum Vortheile ihres Bundes zu nutzen vermogte. In dem rechtlosen Zustande der Verhältnisse der Völker und Glieder des deutschen Gemeinwesens zu einander, konnte nur eine von den Widersachern der Hanse gefürchtete Macht ihren Freibriefen und Befugnissen Rechtsgültigkeit verschaffen, welche nicht mehr anerkannt wurde, als sich in den von der hansischen Kraftüberlegenheit so lange tyrannisirten Ländern eine ihr widerstrebende Macht erstarkt hatte, welcher die Bundesmacht nicht gleichkräftig werden konnte. Mit den eingeübten, immer schlagfertig stehenden Fürstensöldnern konnte sich die städtische Jugend nicht messen, welche das Schwerdt und die Hakenbüchse nur ergriff, wenn die Noht es heischte, und sich aus dem Feldlager dahin zurücksehnte, wo ihres Arbeitsfleißes andere Geschäffte warteten. Die See, wo die Hanse so lange geherrscht

hatte, als sie andern Nationen durch Vorenthaltung des Schiffholzes den Schiffbau wehren oder erschweren gekonnt hatte, und so lange die kundigsten und geübtesten Seeleute ihr dienten, ihre Flotten die schnellsten Segler waren — die See bedeckten jetzt Königsgeschwader. Mußten die Landesherrscher vormals die Hansestädte um Schiffe und Matrosen ansprechen; so vermogten sie jetzt Kriegsschiffe auszurüsten und zu bemannen, denen die Kauffahrer- und Frachtschiffe der Städte, obgleich auch zu Feindesabwehr eingerichtet, doch nicht an Widerstandeskraft gleich gemacht werden konnten. Auch waren die Häfen der mehrsten hansischen Städte nicht geeignet, große Kriegsschiffe aufzunehmen. — Als die Hanse ihre Uebermacht auf der Ostsee und den benachbarten Gegenden der Nordsee eingebüßt hatte, da mußte auch ihre Handelsmacht sinken.

Die Vermehrung des beweglichen Eigenthums, des baaren Geldes, der Mittel zu herrschen und die Möglichkeit, diese durch erhöhte Auflagen noch zu verstärken; die neu eingeführte den Fürsten zusagende Regierungsweise; die Reformation, welche abhängige Fürsten zu Selbstherrschern erhob und die Landesverfassungen kräftigte — alles dies würkte zum Nachtheile der verbündeten Städte.

Als die Hansen nicht mehr das durch Waffengewalt vertheidigen konnten, was sie durch diese gewonnen hatten, wollten sie die über die Deutung ihrer Vorrechts- und Freiheitsbriefe entstehenden Irrungen als Privat-Rechtssachen von Reichs-Gerichtshöfen geschlichtet haben; aber die Könige behaupteten, über staats- und völkerrechtliche Angelegenheiten stehe Niemanden, als ihnen die Endscheidung zu — und wenn die Hansen dennoch rechteten: so hatten deß allein die Rechtsberahter Gewinn — und alles, was nur die Rechte der Hansen kümmern und kränken konnte, war Fürsten und ihren Unterthanen gleich genehm.

Die hansischen Factoreien, diese Grundvesten der hansischen Handelsherrschaft, zerfielen. Eine bessere Rechtspflege war in den Ländern, wo die Comptoire errichtet waren, entstanden;

es bedurfte der hansischen Factore nicht mehr für Auswärtige, um sichere Geschäffte mit den Landeseingebornen zu machen. Selbst der Eigennutz hansischer Kaufleute fand es gerahten, sich dem Zwange der Factoreien zu entziehen und die Abgaben zu ersparen, welche dort von ihm gefordert wurden.

Wenn gleich die Entdeckung Amerika's und die Seefahrt nach Ostindien nicht anfänglich dem deutschen Handel nachtheilig war, so wurden doch allgemach die Kräfte der westlich liegenden zur See fahrenden Völker dadurch dazu verstärkt, daß sie sich in den hansisch-nordöstlich-europäischen Handel mit großem Gewinn eindrängen konnten.

Die deutschen Kaiser der neuern Zeit hatten nie das Wohl und Wehe der Städte und des Handels „in ihrem Kopfkissen gefühlt" und waren nie gesonnen gewesen, „das ganze Reich aufzumahnen, wenn ein Kaufmann einen Pfefferſack verloren habe," weil ihnen der Handel unmittelbar nichts eintrug; daher ließen sie es auch jezt ohnmächtig-ruhig geschehen, daß Fürsten sich hansischer Städte bemächtigten, ihre Freiheiten aufhoben oder beschränkten, und nord-östliche und westliche Städte gänzlich von Deutschland abgerissen wurden.

Durch den ewigen Landfrieden, durch die veste Begründung des Reichskammergerichtes und zweckmäßige Kreisanordnungen, Landesfriedensstörer entwaffnen und bestrafen zu können, gewannen die Kaufleute für ihren Handelsverkehr im Innern, verlor die Hanse, bei welcher man sonst allein Abhülfe aller Handelsbeeinträchtigungen suchen und finden konnte, ihr politisches Ansehen.

Mächtige Bundesstädte, welche kaiserliche, rechtsbeständige Befugnisse erhalten hatten, bewaffnete Räuber ihres Gutes zu verfolgen, wurden jezt des Landfriedenbruchs beschuldigt, wenn sie sich so wieder zu dem Ihrigen verholfen hatten; die schwächern mußten sich dem Willen des Gewaltthätigen fügen, weil sie auf den Waffenbeistand anderer Bundesstädte nicht rechnen konnten — und nahm sich die mächtigere der bedrängten Stadt etwa durch Vorschreiben an, so mußte sie hören: „Es zieme

„ihr nicht, Rebellen stärken und die Sache Solcher vertreten „zu wollen, welche sich gegen die Reichsgesetze vergangen; sie „solle ihre Füße ferner nicht so weit strecken."

Am endschiedendsten verkündigte aber das Enden der Selbstständigkeit und politischen Unabhängigkeit der Hanse, daß selbst die Bundesgenossen, welche mit einander zwieträchtig geworden oder mit der ganzen Corporation zerfallen waren, fürder nicht den Bund als ihren einzigen Richter erkennen wollten, sondern vielmehr die streitige Sache bei dem Kaiser oder dem Reichskammergerichte anhängig machten. Die Furcht vor Ausstoßung aus dem Bunde war verschwunden, seitdem der Hansestädte Handelsprivilegia so sehr verkümmert worden waren, daß ihre, durch den Bann untersagte Benutzung wenig mehr schaden konnte.

Im Jahr 1556 klagten Stade und Burtehude, Hamburg stöhre ihren Schiffen die Fahrt auf der Süderelbe und verlangten, es möge dem durch einen Machtspruch des Bundes abgeholfen werden. Trotzig erwiederte Hamburg: „Es besitze auf „den dort liegenden Inseln von Alters her einen Zoll, den „suchten Stade und Burtehude zu umgehen — und übrigens „sey die Sache schon beim Kammergerichte anhängig." Als Klage darüber erhoben wurde, daß Hamburg den Stadern und Burtehudern auch die Fahrt auf der Niederelbe erschwere, antwortete die Stadt, „jene Städte hätten ihr mehrere Fürsten „auf den Hals gehetzt, vor welchen die Sache nun anhängig „sey." Die Bremer und Lüneburger klagten über einen zu Hamburg eigenmächtig aufgelegten Zoll; oberrheinische Städte, daß sie dort Häringszoll, Fracht- und Ungeld zu erlegen hätten; sächsische, daß sie ihr nach Hamburg geführtes Gut zu einem gering-angesetzten Preis verkaufen und Ruderzoll geben müßten, und magdeburgische Kaufleute, daß man sie zwinge, die Hälfte des von Magdeburg dorthin gebrachten Getreides dort aufzuschütten, ihnen nur verstatte, die andere Hälfte weiter zu verführen und daß die Hamburger die freie Schifffahrt auf der Elbe immer mehr beschränkten. Diese entgegneten:

Wenn ein Sturm das Röhricht zerschlagen habe, ließen sich keine Pfeifen d'raus schneiden, die zum Aufspielen taugten. — Wegen der Cölner Schoßsache war eine Ladung vom Kammergerichte an die Hanse ergangen; sie behauptete, sie sey nicht Part, sondern Richter, beschloß aber doch, dem hansischen Syndicus die Verhandlung aufzutragen und einen procuratorem in loco zu constituiren. — Bremen, wo kirchliche und politische Reformen Zwiespalt erregt hatten, verwarf jede Vermittelung des Bundes und wollte, den Statuten zuwider, die richterliche Autorität der Hanse nicht anerkennen — und der Bann, den sie über die Stadt aussprach, wurde vom Kaiser aufgehoben. Er befahl, daß Bremen wieder Sitz und Stimme im Bundesrahte haben solle und die bremischen Abgeordneten stolzten in der ersten Sitzung höchlich damit, daß sie nicht gehalten wären, das Betragen ihrer Stadt zu entschuldigen.

Auch durch die Kirchenreformation wurde die Einigkeit in der Hanse gestöhrt. Die Abgeordneten der Städte zu den Hansetagen warfen einander das Benehmen ihrer Ortsobrigkeiten bei „der Religionsänderung" vor, tadelten die Nachgiebigkeit und Feigheit dieser, die nutzlose Strenge und Grausamkeit jener. Cöln äußerte, „sie henke, köpfe und ersäufe die Ketzer, „wolle bei alter Gewohnheit bleiben, befinde sich wohl dabei „und traue den Ketzern, welche noch das Tageslicht sähen, wo „sie diese auch treffen und sogar mit ihnen verhandeln müsse, „nicht über den Weg." Andere Abgeordnete gaben unverhohlen zu erkennen, „die evangelischen Städte dürften sich in „Nöhten von den Altgläubiggebliebenen keine Hülfe versprechen, „denn sie hielten sich Denen zu keinem Beistande verpflichtet, „welche Gott in seinem Statthalter auf Erden verläugnen ge„konnt hätten." In seinen Bedrängnissen 1547 fand Hamburg keine Hülfe bei den Bundesgenossen und erklärte grad' aus, „daß die hansische Verbindung keinen Deut wehrt sey." — Einige Hansestädte traten für sich, nicht aber als Hanse-

glieder, dem schmalkaldischen Bunde bei. Bremen wurde belagert, Magdeburg in die Acht erklärt. Als diese hart geängstigte Stadt die Hanse 1553 um Beistand bat, wagte der Bund nichts weiter, als sie mit ihrem Gesuche an die einzelnen Städte zu verweisen, „ob vielleicht eine von diesen sich „dazu geneigt finde, ihr heimlich und verstohlen Hülfe zu „leisten."

Bis zur Mitte des 16ten Jahrhunderts erhielt sich die alte Weise des Handels und der Gewerks-Betriebsamkeit zwar noch der alten Form nach; aber da wandelten sie die großen Zeitereignisse gänzlich um; das Monopol des Zwischenhandels nutzte den Hansen nicht mehr, die Urquelle ihres Reichthums versiegte und die städtisch-einheimische Industrie, die Fischerei, die Frachtfahrt, der Schiffbau lohnten nicht ferner, wie vormals. Die altgewohnte Verarbeitung einiger rohen Naturerzeugnisse ward noch in den Städten fortgetrieben; aber die deutschen Gewerker waren unvermögend, mit den Manufacturisten im Westen Europa's wetteifern zu können; vieles widersetzte sich jenen, die Zunftverfassung, der Handelszwang, das Verschwinden der Capitale während länderverwüstender Kriege. Die immer mehr umgreifende Zerstückelung Deutschlands in einzelne Landschaften; die innerlichen Gebrechen des Bundes, deren Verschlimmerung manchen einzelnen Städten sogar wünschenswehrt däuchte; das Nichtachten der Statute, die das Gemeinwohl des Ganzen bezweckten; das Erwachen der Fürsten aus einem Dumpfheitsschlummer, der sie so lange der Hanse zinsbar und unterwürfig gemacht hatte; die Widerrufung und Zurücknahme solcher Rechte, welche sie ihr aus Noht oder Einsichtseinfalt ehemals zugestanden — alles dies förderte allmählig die Auflösung des Bundes und das langsame Hinwelken der vereinten Städte. Daß einer oder der andern, durch ihre Lage begünstigt, nachher wieder zureichend Fruchtgewinn erblühte, wie vor allen andern Hamburg, vermogte nichts zum Wiedergedeihen des Ganzen; denn ihm war der große hansische Handel und die hansische Gewaltherrschaft der Vorzeit auf immer verloren.

Die damalige Politik der deutschen Hanse hatte ihren Genossen von russischen Czaren, englischen, schwedischen und dänischen Königen alle Handelsrechte zu verschaffen gewußt, welche die eigenen Landesunterthanen besaßen. Der Grund der Hansemacht lag also darin, daß die hansischen Kaufleute als englische Unterthanen die freie Ausfuhr, und als russische, schwedische und dänische Unterthanen die freie Einfuhr in diese Länder hatten. Die Folge davon war, daß z. B. kein Engländer nach Rußland und kein Russe nach England handeln konnte, weil die Russen hier und die Engländer dort nicht das Unterthanenrecht hatten, also den hohen Zoll, dem Fremde überall unterworfen waren, entrichten mußten und es ihnen daher unmöglich war, so wohlfeil als die Hansen ein- und zu verkaufen. Sobald die Könige Englands, wie sie thaten, diesen das Unterthanenrecht oder die freie Ausfuhr nach allen Gegenden untersagten, konnten die Hansen die englischen Waaren, worauf sich der Handel vorzüglich gründete, in Rußland, Schweden und Dännemark nicht mehr so wohlfeil verkaufen, als es die Engländer jezt selbst zu thun vermogten.

Bald sahen nun die Russen, Schweden und Dänen ein, daß die Hansen „zu einer zweiten Hand" hinabgesunken waren und begünstigten sogleich die Engländer mit den Freiheiten, welche bis jezt den Hansen gevortheilt hatten; folglich verloren diese in den Nordlanden das Unterthanenrecht und ihr Handel mußte sogleich stocken, als sie überall, wie Fremde, die Belastungen der Ein- und Ausfuhr tragen mußten.

Freilich verging ein Jahrhundert, ehe der Handel deutscher Kaufleute so untergraben wurde — und sie schrien während der Zeit über Chicane, Gewalt, Unrecht und Verletzung der bündigsten Verträge, besonders im Norden. Doch den Czaren und Königen konnte nicht zugemuhtet werden, den Hansen die ihnen zugestandenen Privilegia zu lassen, nachdem die Hansen ihr Unterthanenrecht oder die freie Ausfuhr aus England eingebüßt hatten, also nicht ferner vermogten, den Russen, Schweden und Dänen die englischen Waaren so wohlfeil zu liefern,

als die Engländer, welche sie selbst brachten — und was auch die Hansen versuchten, die alte Zollfreiheit wieder zu erlangen und so andern Nationen den Vorzug abzugewinnen, alles blieb ohne Würkung.

Als nach und nach die Staatsbedürfnisse jener Reiche neue Auflagen und Zölle heischten und die Einwohner dadurch, daß sie jetzt genossen, was sonst die Fremden mit sich heimgenommen, begütert geworden, die Besteurung willig zahlten, weil sie es vermogten, hatten die Landesfürsten kein Interesse mehr, den Handel in ihren Landen Fremden zu verpachten; denn der Nutzen der Landesherren verband sich mit der Wohlfahrt ihrer eigenen Unterthanen.

So gründeten auch die deutschen Landesherren ihren wahren Vortheil auf den Wohlstand ihrer Unterthanen, und ohne Widerrede bewilligten die Landstände Abgaben von dem Gewinn, den der Handel dem Lande eintrug.

Eine oder die andere der hansischen Städte hatte sich liberalere Ansichten in Bezug auf die Freiheit des Verkehrs, wenigstens in Bezug auf den Großhandel, zu eigen gemacht, vorzüglich Hamburg, das sich bei dem Schwinden der hansischen Größe zu höheren Gesichtspunkten erhob. Wenn gleich die Stadt streng auf ihr Stapelrecht und darauf hielt, daß alles zu ihr von den obern Elbgegenden geführte Gut nur allein durch ihre Bürger verschifft werden dürfe; wenn sie gleich den Zunftgeist ihrer Krämer, Aemter und Innungsgenossen kaum zu bändigen vermogte, so ist doch bei ihr für den Großhandel immer unbeschränktere Freiheit aufgekommen: alle unsere Institutionen ergeben dies.

Niederländische Unruhen.

Brügge war im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert der Mittelpunct des ganzen europäischen Handels, die große Messe aller Nationen. Außer der reichen Niederlage der Hanse,

befanden sich dort die Factoreien funfzehn verschiedener Handelsgesellschaften und Kaufleute aller Völker. Dort war der Stapel aller nordischen Producte für den Süden und aller südlichen und levantischen für den Norden. Diese gingen mit hansischen Schiffen durch den Sund und auf dem Rhein nach Oberdeutschland, mit Frachtfuhren zu Lande seitwärts nach Braunschweig und Lüneburg.

Der Nahrungszufluß, den der Handel Brügge überreichlich zuführte, machte es übermühtig. Wer sich innerlich stark und hoch gestellt sieht, erblickt, was unter ihm ist, gewöhnlich klein und leicht bezwinglich und will nichts emporkommen lassen, was er sich niederzuhalten getraut. Durch die falsche Ansicht bethört, kündigten Brügge und Gent dem Herzog Philipp von Burgund Krieg an, der so unglücklich für die Städte endete, als er vermessen unternommen worden. Brügge verlor seine vorzüglichsten Handelsprivilegia, und ein Krieg mit Maximilian von Oestreich schadete der Stadt dadurch noch mehr, daß der Feind den Hafen von Sluis zehn Jahre lang gesperrt hielt; aller Handel der Kaufleute Brügge's ward dadurch zum Vortheile der Amsterdammer und Antwerpener gehemmt, welche längst eifersüchtig auf Brügge, seinem Feinde beigestanden. Der hochfahrende Stolz dieser Stadt hatte oft die Hanse beleidigt und sie verlegte nun ihr Waarenlager nach Antwerpen.

Unter der Regierung Carl's des Fünften erstarkte Antwerpen zu der handelsthätigsten und allen andern Städten der christlichen Welt dadurch obherrschenden Stadt. Zwei freie Jahrmessen, vierzehn Tage dauernd, zogen Kaufleute aus allen Ländern dahin; jede Waare, die dann dort verkauft wurde, war zollfrei. Die Industrie der Nation auf's höchste gesteigert, setzte ihre Kunst- und Gewerkerzeugnisse selbst in Arabien, Persien und Indien höchst vortheilhaft ab. Der flämische Seemann ging zu jeder Jahreszeit unter Segel und überwinterte nie. Mit dem Waarenhandel Antwerpen's stieg auch sein Geldhandel; Wechsel antwerpenscher Kaufleute wurden überall honorirt. Es wird behauptet, Antwerpen habe damals in vier

Wochen mehr und größere Geschäffte gemacht, als Venedig zu seiner glänzendsten Zeit in zwei Jahren. Die Häuser zu Antwerpen waren so begehrt, daß die, welche man dort früher für 100 Kronen miehten konnte, jetzt einen Miehtzins von 800 bis 1000 eintrugen. Hunderttausend Einwohner lebten in der Stadt, in deren Hafen oft zugleich 2- bis 300 Schiffe einliefen und von wannen wöchentlich über 2000 Frachtwagen nach Deutschland, Frankreich und Lothringen abgingen. Der Zoll, die Accise und Marktabgaben betrugen jährlich — für jene Zeit eine sehr große Summe — zwei Millionen Gulden.

Den Reichthum hatte die Stadt, wie die Niederlande allgemein, eben so sehr ihrer Freiheit als der Landeslage zu danken. Schwankende Gesetze, welche heute verboten, was sie gestern zugestanden, heute confiscirten, was sie gestern dem Erwerber sicherten, die allein für sein Eigenwohl sorgenden Willküren eines Zwingherrn würden alle Segensgaben der Natur, diesen Länderbezirken gespendet, und alle Früchte, welche Handelsthätigkeit und Gewerksfleiß ihren Bewohnern trugen, zu Allmosen verringert haben, welche nur von der Hand bis zum Munde reichen.

Frucht, dauernde und aussaatreiche Frucht,
die sichert nur all-unverletzlich an-
erkannte Heiligkeit der Staatsgesetze
dem Landesbürger, und die Zuversicht
auf veste Treu und Glauben, sonder Wank,
ermuntert, treibt und kräftigt ihn allein
zur Geistesthätigkeit, zum Arbeitfleiße,
die ihm und seiner Nachkunft Aerndten tragen.
Wo Willkür herrscht und ihre Obgewalt
das Recht und die Gesetze beugen darf,
da ist die Frucht des regsten Arbeitfleißes
dem Boden eines eingesunkenen
Vulkans vertrauet, der bei'm ersten Ausbruch
in sich hineinschlingt, was auf ihm erwuchs.

Die Niederlande fühlten bald schmerzlich, daß sie die Provinz einer Monarchie geworden waren, als sie dem König Carl dem Fünften von Spanien zufielen. Ihrer heiligsten Privilegien

nicht achtend, legte er den niederländischen Provinzen ungewöhnliche Steuern auf; die Staaten mußten bewilligen, was verlangt wurde, wie ernstlich sie es auch anfänglich verweigerten. Des Widerspruchs müde, versuchte der König die wichtigsten Freibriefe der Provinzen, in Klöstern und Archiven aufbewahrt, entwenden zu lassen; ein Beweis, daß er diese Briefe doch für rechtlich begründet hielt.

Die große Glaubensumgestaltung fand in den Niederlanden sehr bald Anerkennung dessen, was durch sie zur Aufklärung des Geistes und Beruhigung des Herzens zu gewinnen sey. Viele Tausende, besonders in den nördlichen Provinzen, bekannten sich zu dem geläuterten Glauben und der begründeten Lehre. Carl verfolgte die Ketzer durch die schreckendsten Edicte und ließ, während seiner Regierung, an 50,000 dieser Verläugner des Pabstthums die grausamsten Bluturtheile vollziehen. Auch die Inquisition wollte er dorthin verpflanzen, den Giftbaum, in dessen Schatten zu weilen, Freidenkenden schon den Tod brachte. Aber kaum verbreitete sich das Gerücht davon in Antwerpen, als Handel und Wandel dort sogleich stockten, die ersten Kaufleute sich anschickten, die Stadt zu verlassen und ihr Untergang unvermeidlich schien, der zerstöhrend auf den Wohlstand der ganzen Niederlande einwürken mußte. „Den „köstlichsten Edelstein in seiner Krone" wollte Carl nicht aus ihr verlieren — und dem dortigen geistlichen Gericht wurde Schonung gegen auswärtige Kaufleute empfohlen. Die siebenzehn Landschaften, deren Goldgruben über der Erde, aber tiefer und reicher waren, als alle Minen Amerika's, brachten ihrem Beherrscher nicht viel weniger ein, als ganz Brittannien seinen Königen, ehe diese die geistlichen Güter zu ihrer Krone schlugen. Auf einem Landraum von drei hundert flandrischen Meilen lagen drei hundert und funfzig Städte, sechs tausend drei hundert Flecken, Dörfer, Meiereien und Weiler, voll arbeitsamer, lebensfroher Bewohner, welche zu den Kriegen Carls des Fünften an außerordentlichen Steuern vierzig Millionen Goldes, zu zahlen vermogten, ohne deswegen für den andern Morgen heidnisch sorgen zu müssen.

Als durch Carls Thronentsagung die Niederlande dem Herrscherwillen Philipps des Zweiten unterworfen wurden, waren sie vorbereitet, in ihm einen Tyrannen zu finden, und gerüstet, ihm zu begegnen. — Philipp ist nach dem Leben geschildert durch das, was Shakespeare*) seinen Richard den Dritten von sich sagen läßt:

> Graubärte nennen's göttlich, das Wort: Liebe. —
> Wohn' es in Menschen, die einander gleichen,
> und nicht in mir; ich bin allein ich selbst.

Sobald ihm gehuldigt worden war, ordnete Philipp in den Niederlanden ein Tribunal zur Ausrottung der Ketzerei an. Die Vernunft unter den blinden Glauben zu beugen, die Freiheit des Geistes durch eine todte Ceremonien-Einförmigkeit zu vernichten, war der Zweck, worauf dies Institut hinarbeitete, seine Werkzeuge dazu waren Schrecken und Schande. Scheinverdacht, grundlose Anklagen genügten dem Gerichte, freisinnige Leute gefangen nehmen zu lassen. Ohne daß ihnen die Verbrechen, derer man sie schuldig finden wollte, bekannt gemacht, ihre Ankläger mit ihnen confrontirt, Zeugen abgehört worden wären, wurden die Verhafteten gefoltert, „Verbrechen zu gestehen," zum Tode verurtheilt, dem weltlichen Gerichte zur Vollstreckung des Bluturtheils übergeben und ihre Güter eingezogen. Feinde der Redlichen und Guten ermunterte das Gericht zur Angeberei, durch Belohnungsversprechen, und in die engsten Kreise des häuslichen Lebens sandte es Horcher und Späher.

Es war kein Wunder, daß die Gründung eines solchen Richterstuhls Unruhen und Besorgnisse in den Niederlanden erregte; sie befürchteten den Untergang ihres Handels, der nicht bestehen konnte, wenn nicht die auswärtigen Kaufleute, unter welchen viele Protestanten waren, sichern Aufenthalt im Lande genössen. Die neuen Meinungen hatten sich durch alle Provinzen verbreitet und man wußte nicht, wie weit das Glaubensgericht

---

*) Dritter Theil Königs Heinrichs des Sechsten, 4ter Act, 6te Scene.

seine Macht ausdehnen werde, nicht allein die Ketzer zu bestrafen, sondern auch die, welche verdächtig würden, ihnen gewogen zu seyn. Die Flåminger fühlten noch eine andere, den Handel drückende Beschwerde. Ihren Grundgesetzen nach, sollten keine fremden Kriegsvölker in die Niederlande geführt werden. Philipp achtete der Vorrechte nicht, und legte spanische Heerschaaren in Städte, Flecken und Dörfer. Das Betragen dieser Schergen des Despotismus ward bald so unerträglich, daß sich die Seeländer weigerten, an den Deichen zu arbeiten, weil sie lieber vom Weltmeer verschlungen werden wollten, als länger der Grausamkeit und der Hab- und Raubgier der Spanier zur Beute bleiben.

Was so gewaltsam veranlaßt war — erfolgte; der niederländische Adel, der um alle seine Rechte getäuscht werden sollte, verschwor sich gegen Spanien; die Städte, welche Geistes- und Handelsfreiheit verlieren sollten, standen gegen den Beeinträchtiger der gemeinen Wohlfahrt auf — und ein furchtbarer, achtzigjähriger Krieg begann, der nicht nur gegen den gemeinsamen auswärtigen Feind, sondern auch gegen Parteiungen im Innern geführt, alles denkbare Unglück über die sieben vereinten Provinzen brachte, ehe der gekrönte Löwe in ihrem Wapenschilde, die sieben Pfeile, als das Symbol der schwer-errungenen Freiheit, zum Himmel emporheben konnte.

Während des Krieges hatten spanische Regimenter, welche sich durch Henkertapferkeit großen Kriegsruhm erworben, beträchtliche Soldrückstände zu fordern. Die Anführer vertrösteten die Unwilligen; aber da diese nicht durch den Klang des Goldes beschwigtigt werden konnten, kündigten sie ihren Generalen allen Gehorsam auf, wählten einen Eletto und stürzten sich nun, wie hungrige Wölfe, durch strenge Winterkälte von den Gebürgen vertrieben, in's flache Land, über Brabant. Sie wurden für Aufrührer erklärt und alle Landeseinwohner berechtigt, ihren Gewaltthätigkeiten Gewalt zu widersetzen. Bald ward Brabant und Flandern Ein Schlachtfeld. Die Söldner beschlossen, durch die Eroberung Antwerpens zugleich ihre Geld-

gier und Rachwuht zu befriedigen, und überfielen die Stadt. Deutsche Krieger, so darin zur Besatzung lagen und die bewaffneten Bürgergilden widerstanden tapfer; aber es fruchtete nichts gegen die Macht von Außen und die Zwietracht im Innern — „die spanische Furie" drang ein. Troßbuben warfen brennende Pechkränze in's Rahthaus, die Flamme griff schnell um sich — Schrecken und Verwirrung wurden allgemein, der Widerstand ermattete; die Räuber- und Mörder-Horden siegten. Dreitausend der deutschen Krieger und Einwohner fielen dem Schwerdte, und eine gleiche Zahl dieser fanden den Tod in den Flammen, in den zusammenstürzenden Häusern und den Fluhten der Schelde. Durch eine zweitägige Plünderung verlor die Stadt 2 Millionen Kronenthaler Baarschaft; die allgemeine Einbuße betrug vier und zwanzig Millionen Gulden.

Der Fall Antwerpens war der Todesstreich der alten weit ausgedehnten niederländischen Handlung, ein Nationalverlust für das ganze Land, der allgemeine Trauer verbreitete und den Grimm des Volks noch heftiger gegen den Tyrannen reizte, der die Nachricht davon so gleichgültig aufnahm, als habe man ihm die Zerstörung einer Weinbergshütte erzählt. — Die ansehnlichsten Handlungshäuser so vieler Völker, welche sich seit der ersten Auswanderung, durch Alba's Mordsucht veranlaßt, noch erhalten hatten, waren nun vernichtet; mit ihnen sank der Credit Antwerpens und der niederländische Handel zog sich in friedlichere Gegenden.

Niederländische Flüchtlinge in Hamburg.

Börse — Commercium.

Büsch datirt den Großhandel Hamburg's, das sich — „so lange mit dem Gewinn, den ihm seine Brauerei und der Durchzug der Handlung von und nach Lübeck eingetragen, be-

genügt habe" — von der Zeit, als sich niederländische, besonders antwerpensche Kaufmannsfamilien hier angesiedelt hatten. Die Recesse begründen diese Behauptung in so fern, als sich in ihnen nichts vorfindet, was den Großhandel berücksichtigt. Verordnungen und Statute erwähnen gewöhnlich des Vorhandenen und Bestehenden, entweder als mangelhaft und wie das zu bessern, oder als gut und bewährt erfunden und wie dies zu erhalten und zu vestigen sey, Eingriffe in Befugnisse werden gerügt, würksame Mittel dagegen anbefohlen — doch von allem, was Bezug auf den heimischen Großhandel haben könnte, ist in den Recessen nichts enthalten. Sie zeugen nur von Sorgfalt für die Schifffahrt der Stadt, für die Erhaltung ihres Brauwesens, für die Lieferung guter Arbeiten ihrer Gewerker.

In mir mitgetheilten handschriftlichen „Nachrichten von der Flandern-, England- und Schonenfahrer-Gesellschaft und der Altermannschaft des Commercii in Hamburg" findet sich, das letzte betreffend, folgendes:

§ 7. Die drei Gesellschaften hatten das ganze Commercium unter sich und die Obrigkeit begünstigte ihre actiones sehr, als welche zur Aufnahme des Staats gereichten. §. 8. Ihr Ansehen wuchs noch um so viel mehr, als Senatus im Jahr 1517 den aus diesen drei Gesellschaften von den Zollherren und gesammten ehrbaren Kaufmann erwählten Deputatis, unter dem Titel von Kaufmannsalterleuten, die Curatel des Commercii anvertrauete, „welche alle Nohtdurft des gemeinen Kaufmanns zu desselben Profit zu fördern, desselben „Nachtheil zu verhüten, auch alle zwischen dem Kaufmann, „seinen Verlegern und Dienern, inner- und außerhalb der „Stadt, eingerissenen Verschillen und Gebrechen, in schweren „und publiken Sachen, mit Zurahtziehung der Zollherren, beizulegen hätten."

Im Jahr 1558 erlaubte (vorlövete) ein ehrbarer Raht dem gemeinen Kaufmann auf seine Unkosten, eine offene Börse, 112 Ruhten lang und 42 Ruhten breit, zu bauen. Bisher hatten sich die Kaufleute, gemeinschaftliche Unternehmungen zu

verabreden, Handel zu schließen und Gelder zu negociiren, in den Trinkstuben der Englandsfahrer-Obergesellschaft und der Schonenfahrer-Niedergesellschaft versammelt, wo auch ihre hier herkommenden auswärtigen Handelsfreunde Beherbergung und Pflege fanden. Das alte Niedergericht, da wo jetzt die Börse, wurde abgebrochen und ihr gegenüber, an der Trostbrücke, das neue aufgeführt. Zum Bau der Börse brachten die Handelsgesellschaften der Stadt, Raht und Bürger aus eigenen Mitteln zusammen: 825 Mk. 13 Schill. 3 Pfennig — zu bemerken ist hier, daß die Mark damals drei Viertel mehr als jetzt betrug. — Im Jahr 1577 fand man den Bau einer bedeckten Börse nöhtig. Der Zimmermeister bekam zum Taglohn eine Mark, der Meisterknecht zehn, jeder Gesell neun Schilling. — Ein Ausschuß der drei Hansen der Flandrer-, Schonen- und Englandsfahrer, die sogenannten Börsenalten, hatten, wie noch jetzt, die Aufsicht über die offene Börse und ihre Unterhaltung; für die bedeckte Börse und den Börsensaal liegt beides den Tuchhändlern (Gewandschneidern) ob, für den neuesten Anbau sorgt die Kammer; die Börsen- und Tuchhändleralten wählen den Börsenknecht, der im Jahr 1560 zwei Mark Besoldung erhielt. Als sich im Jahr 1583 der damalige Börsenknecht seiner Ungelegenheit zum höchsten beklagte, gab man ihm noch ein Mark und acht Schilling Zulage. Unter den Börsenalten stand das Botenwesen der Stadt. Wenn die Boten abgingen oder ankamen, so wurden sie auf der Börse, „damit Jedermann seine Briefe aufgeben und in Empfang nehmen könne", durch den Börsenknecht angerufen, der auch von den Briefen der Kaufleute jedem dieser gute Nachrichten zu ertheilen hatte und gehalten war, in einer Montur, mit dem Börsenwappen, so die Gewandschneider von jeher führten, auf dem Aermel, zur Börsenzeit zu erscheinen.

Im Jahr 1605 waren der ausgewanderten Niederländer hundert und dreißig in Hamburg; sie schlossen mit der Staats-

behörde auf zehn Jahre, weil sie hofften, bald wieder in ihr Vaterland zurückkehren zu können, einen Vertrag, der ihnen Gast- und Schutzverwandtenrechte, gegen Erlegung eines Targeldes, sicherte. Als die Ausgewanderten nach einem zehnjährigen Aufenthalte in Hamburg fürchten mußten, das Mordschwerdt und die Brandfackel des Krieges werde noch lange den Frieden von ihrem Vaterlande entfernen, deuchte es ihnen gerahten, mit der Stadt einen dauernden Vertrag — den sogenannten niederländischen Contract — abzuschließen, durch welchen sie alle Handelsrechte der hamburgischen Bürger gewannen, ohne genöhtigt zu seyn, sich manchen lästigen Bürgerpflichten unterziehen zu müssen, obgleich, nach Billigkeit und Recht, und alter Städteordnung gemäß,

> wer eines Hauses Wohlgelegenheit
> und Wohnlichkeit zu seinem Vortheil nutzt,
> nie von den Lasten, die des Hauses Schutz
> und bauliche Bestandserhaltung fordern,
> entbürdet werden sollte.

Die Niederländer accordirten mit dem Staat auf einen bestimmten Syn- (Aufenthalts-) zins, den die Gesamtheit erlegte; im Jahr 1638 betrug dieser 7586 Thaler — Schoß von liegenden Gründen, Zulage, Zoll und Türkensteuer hatten sie wie die Bürger zu bezahlen. Um 1639 standen im niederländischen Contract ein hundert fünf und sechszig Familien. Ehelichte ein Niederländer eines Bürgers Tochter, so mar er zur Leistung aller Pflichten eines hamburgischen Bürgers gehalten.

Ungeachtet der Unfälle, welche die Niederländer aus ihrer Heimaht vertrieben, hatten sie doch den größten Theil ihres Vermögens zu retten gewußt und sich im Süden der Stadt angebaut — nach ihnen hießen die Gassen: der holländische Brook und die holländische Reihe — dort lagen vorher die Werkstätten der Tuchscheerer, welche durch das Verbot der Königin Elisabeth von England, daß keine rohen englischen Tücher ausgeführt werden sollten, sehr gelitten hatten und der Arbeitsräume nicht mehr bedurften.

In den niederländischen Contract traten späterhin auch die Menoniten.

Durch die veste Ansiedlung der Niederländer hatte Hamburg an reichen Bewohnern und dem durch sie im Umlauf gebrachten Gelde gewonnen; aber einen einflußreichern Gewinn trugen ihre Industrie, Handelskenntnisse und Erfahrungen dem Staate.

Bank.

Durch vielfache Unbequemlichkeiten und Hinderungen bei nohtwendigen Baarzahlungen und die Oertlichkeit Venedig's veranlaßt, wo das Umhertragen klingender Münze von Einem zum Andern lästiger als an andern Orten war, schlossen dortige Großhändler Kassenvereine, wodurch sie einander ihre wechselseitigen Zahlungen erleichterten. Unter genügender Sicherheit, Aufsicht und Verwaltung legten die Mitglieder eines solchen Vereins gewisse Geldsummen nieder, auf welche sie ihren Gläubigern Anweisungen ausstellten. Kraft dieser wurde alsdann die gezahlte Summe auf dem Blatte (Folio) des Schuldners, in dem darüber geführten Buche, ab- und der Summe zugeschrieben, welche der Gläubiger darin gut hatte. Dies war der Anfang der Giro-Banken, so genannt von giro (Kreis), weil sie nur Bürgern einer Stadt nützen sollten, in deren Zirkel die Bezahlungen durch die Bank geschahen. Die Venediger untergründeten schon das Uebereinkommen dortiger Handelshäuser im zwölften Jahrhundert; ihre Vestigkeit erhielt diese Bank aber erst 1587 durch die Garantie des Staats, welcher alle auf solche Weise geleisteten Zahlungen bestätigte.

Nach dem Muster der venediger Bank, wurde 1609 eine gleiche in Amsterdam und 1619 in Hamburg angeordnet. Schon 1615 hatte hier der Raht einen Entwurf dazu der Bürgerschaft vorgelegt, die ihn aber unberücksichtigt ließ, „weil eine solche Anstalt von vielen Bürgern für unnöhtig und selbst mehr schädlich als nützlich erachtet wurde," vielleicht weil diese,

dem Rahte noch immer mißtrauend, besorgten, er könne dadurch eine zu genaue Kenntniß von dem Vermögenszustande der Bürger bekommen. Nach langem Hin- und Hererwägen wurden alle Widersprüche und Hindernisse entkräftet und beseitigt. Großes Verdienst um das gemeine Beste erwarb sich der damalige Bürgermeister Joachim Klaen, der Rechte Licentiat, vorher ältester Rahtssecretair, durch Förderung einer so heilsamen Anstalt. Die Interessenten, welche ihr Geld dahin verwahrlich gaben — doch nahm die Bank nur gute Speciesreichsthaler an — konnten — laut der Verfassungsurkunde — „wann sie wollten, durch einfaches Ab- und Zuschreiben von „einem Conto auf's andere, ohne baare Zahlung, auf die kürzeste und bequemste Weise, ihre Negoce und Bezahlung von „Wechseln und Kaufsummen treiben und leisten. Die Stadt „bürgte den Eigenthümern für die Sicherheit ihres Geldes und „diese, gewiß, daß das Ihrige immer in natura vorhanden „sey, mogten nach Gefallen darüber verfügen und, so es ihnen „beliebte, ihr Geld wieder zurücknehmen, es sey denn, daß es „auf eine starke, in den Reichsgesetzen höchstverbotene, schädliche „Ausfuhr der guten Münze außerhalb Reichs oder deren unverantwortlche Verschmelzung, folglich auf eine gefährliche Erschöpfung und den Ruin der Bank, offenbar oder wahrscheinlich, abgesehen wäre, welchem man auf alle gerechte und „billige Weise vorbeugen müsse." Die Direction dieser Anstalt in Hamburg — sagt Büsch — war mit mehr Weisheit als in Venedig und Amsterdam, so angeordnet, daß einerseits das, was bei einer solchen Bank immer ein Geheimniß bleiben muß — und noch immer Denen geheim bleibt, welche nicht befugt sind, es zu wissen — geheim bleiben konnte; andererseits aber die Direction von diesem Geheimniß nicht den Mißbrauch machen konnte, den Bankschatz auf irgend eine andere Weise zu verwenden, als zu welcher der Bürger seine Einwilligung giebt.

Daß die eingewanderten Niederländer zu dieser wichtigen Institution mitgewürkt haben, läßt sich einigermaßen aus dem

Grunde vermuhten, weil ein Niederländer Amſink einer der erſten Bankdirectoren war. Im Jahr 1636 verſtarb hier Rudolf Ambſink als hamburgiſcher Rahtsmann.

Aber die Bank erfüllte noch nicht alles, was man von ihr zu fordern berechtigt war, ſo lange würkliche Münze den Bankfond ausmachte, die gegen Courantgeld hingegeben werden mußte. Geldreiche und des Agiotirens gewöhnte Kaufleute verſtanden den Cours nicht ſelten durch ihren Einfluß zu reguliren — und ſo waren Schwankungen darin unvermeidlich und der Stadt nachtheilig. Sie kam deswegen, durch ſich ſelbſt, oft in peinliche Verlegenheit, und, wie ſchmerzlich ſie auch dies Uebel empfand: ſo fehlte doch lange ein würkſames Mittel, ihm abzuhelfen, weil es der Bürger viele gab, welche die Unbeſtändigkeit gern ſahen, da ſie Vortheil aus dem immerwährenden Agio zu ziehen verſtanden. — Deutlich erhellet daraus, daß das Courantgeld den Wehrt des Bankgeldes beſtimmte, da dies doch, ſeinem Wehrte nach, unveränderlich ſeyn und eigentlich den Preis des Courantgeldes beſtimmen ſollte.

Denkende Kauf- und Biederleute Hamburgs ſannen nach, durch welches Mittel dem Eigennutz gehindert werden könne, den gemeinen Nutzen zu gefährden, und es aufzufinden gelang den einſichtsvollen, wahrhaft patriotiſchen Bürgern Hamburgs Nicolaus Gottlieb Lütkens und Johannes Schuback. — Erwägend, daß eine würkliche geprägte und circulirende Münze, keine veſte Bankvaluta ſeyn könne, ſchlugen ſie vor: „die Bank „ſolle nur Silber zu einer Feinheit von 15 Loht und 12 bis „15 Gran die Mark, welches ſonſt in dieſer Feinheit zur Ver„arbeitung unbrauchbar iſt, verwahrlich annehmen. Wer alſo „Bankgeld haben wolle, ohne daß es ihm von einem Andern „zugeſchrieben werde, müſſe dazu Münzen einſchmelzen und die „Barren auf die vorgeſchriebene Feinheit legiren laſſen. Die „Barren ſollten, auf Verlangen der Eigenthümer, von dieſen „wieder aus der Bank genommen werden können, doch ſolle „die, zu 27 Mark 10 Schilling Banco Mark fein in der Bank „angenommene, Mark fein bei der Zurückgabe zu 27 Mark

„12 Schilling angerechnet und diese zwei Schillinge sollten „verwendet werden, die verschiedenen Kosten, welche die Direc„tion der Bank erfordern, zu bestreiten.“ Jeder Kaufmann, der seine Umsätze in der Bank machte, konnte nichts gegen diese Abgabe einwenden, weil sie nur den traf, der Silberbarren aus der Bank nahm, und wer es nicht that, Millionen in einem Jahre umsetzen konnte, ohne irgend etwas für diese Umsätze und das sichere Aufbewahren seines Geldes in der Bank zu bezahlen.

Dieser Plan wurde allgemein zweckmäßig befunden und es durch Raht- und Bürgerschluß am achtzehnten Januar 1770 genehmigt, daß die Bank nur Silber al marco — nach dem Gewicht — verwahrlich annehmen und ausbezahlen solle. Jeder Verlegenheit, mit welcher sie zuvor oft zu kämpfen gehabt hatte, war durch dieses Gesetz vorgebeugt und es nicht zu befürchten, daß sie je wieder geschlossen werden müsse, um eingerissenen Unordnungen oder würklichem Mangel abzuhelfen. Durch diese Einrichtung bleibt sie eine immer offene und sichere Casse des Kaufmanns.

Gold kauft die Bank jährlich nur so viel, als sie zum Ausmünzen hamburgischer Ducaten und der Portugalöser, einer Schau- und Denkmünze, 10 Speciesducaten an Wehrt, welche gewöhnlich nur zu Geschenken dienen, nöhtig hat. Indessen wird der Goldhandel sowohl, wie jedes andere Kaufmannsgeschäffte in Hamburg, durch die Bank vollführt; doch sieht man das Gold ganz so wie jede andere Waare an, und sein Wehrt hängt von der größern oder geringern Nachfrage darnach ab.

Jeder Bankinteressent hat sein Folium; ist dies durch Ab- und Zuschreiben gefüllt, so bekommt er ein neues; gewöhnlich rechnet man auf ein Folium dreißig Posten. — Für jedes neue Folium muß ein Gewisses an die Bankofficianten abgegeben werden. Unter 100 Mark konnte in der Bank früher überall nicht, und kann jetzt nur zu gewissen Zeiten abgeschrieben werden, weil sonst die Rechnungen zu sehr in's Kleinliche

gehen würden und geringe Summen sich leicht baar auszahlen lassen, ohne der Vermittelung der Bank zu bedürfen.

Das Bankdirectorium besteht aus fünf Großbürgern, welche Interessenten der Bank seyn müssen; jährlich geht einer von ihnen ab, dessen Stelle durch einen andern von und in der Bürgerschaft erwählt, ersetzt wird. Dieser Behörde sind, „damit sie nicht nach Willkür verfahren können," zwei Mitglieder des Rahts, zwei Oberalten, zwei Commerzdeputirte und zwei Kammerbürger auf gewisse Zeit zugeordnet. Die Bankbuchhalter sollen, so oft es die Herren und Bürger gut finden, umgesetzt werden.

Artikel der hamburgischen Bankordnung vom 7ten September 1710 setzen vest (Art. 24): „Die Gelder und Avantage, so Jemand in der Bank hat, mögen und sollen keinerleiweise arrestiret werden; wo aber Einer öffentlich falliren thäte, so soll dessen Avantage denen sämmtlichen Creditoren, vermöge Stadtbuchs, zum Besten seyn." — (Art 31): „Kein hiesiger Bürger oder Einwohner soll auf seinen Namen für Fremde, zum Nachtheile unsers Commercii, hereinschleichende und hiesige Börse stetig frequentirende, der Stadt aber auf keine Art verwandte Liegere, Commissairs oder Negotianten Rechnung in Bank halten, und nach deren Ordre Gelder oder Wechsel für deren Rechnung ab- und zuschreiben. Dafern Jemand an dergleichen wider seinen Bürgereid und Pflicht laufenden und hiesigem Commercio höchst schädlichen Collusionen Theil gehabt zu haben überführet werden mögte, soll derselbe nicht nur ipso facto in eine, ohne gerichtlichen Proceß, beizutreibende Strafe, das erstemal à 200, das zweitemal à 300 Thlr. verfallen, sondern auch dadurch des Rechts, einen eigenen Conto in Bank zu haben, verlustig seyn und für infam geachtet werden." — (Art. 32): „Die Makler, sowohl Christen als Juden, sollen, weder selbst auf ihre eigene Namen, noch mit andern hiesigen Bürgern und Einwohnern auf derselben Namen, heimliche Rechnung in Bank haben, desgleichen auch keine Gelder, unter dem Vorwand einer von hiesigen Bürgern habenden

Vollmacht, in Bank disponiren, noch ab- und zuschreiben, bei Verlust ihrer Maklerprivilegien und einer Geldbuße von 200 bis 400 Thalern." — (Art. 53): „Den deputirten Bankbürgern sollen von denen verschlossenen Kasten und Gewölben jedwedem ein Schlüssel von differenten Schlössern gegeben werden, damit der Eine ohne den Andern nicht dazu kommen könne." — (Art. 8): „Würde Jemand nach eines Andern (Bankinteressenten) Summe oder Partide fragen, so soll der Buchhalter ihm keinesweges etwas davon melden, inmaaßen den bemeldeten Buchhaltern und allen andern, wie denen so der Bank vorstehen, als denen, so ihr dienen, bei ihren geleisteten Eiden und höchster Strafe verboten, Niemanden, was in der Bank passiret und geschrieben wird, zu offenbaren."

Diese Geheimhaltung ist sowohl in politischer als commerzieller Hinsicht nohtwendig. Den hamburgischen Bankschatz der Welt bekannt machen, würde insofern unserm Staate schaden, als er dadurch ein Gegenstand der Habsucht und Geldgier benachbarter oder entfernter mächtiger Staaten werden könnte, wie sich der Fall in vorigen Zeiten schon ergeben hat. In commerzieller Hinsicht könnte das Bekanntwerden des Bankfonds dadurch schädlich werden, daß dieser zuweilen klein scheinen mögte und der auswärtige Credit, dessen der hamburgische Kaufmann genießt, dadurch leiden müßte. Auch das ist in der Wesentlichkeit einer Giro-Bank gegründet, daß sie das bei ihr verwahrlich niedergelegte Vermögen eines jeden Interessenten geheimhält. Höchst nachtheilig müßte die genaue Kenntniß von seinem Vermögen für den Kaufmann seyn, der durch seinen Credit und die Geschicklichkeit, ihn zu benutzen, bei oft sehr kleinem Capital die wichtigsten und vortheilhaftesten Geschäffte treibt, welche er nicht würde unternehmen gekonnt haben, wenn seine Handelsfreunde den Bestand seiner Casse, auch bei dem besten Willen, seine Verpflichtungen zu erfüllen, nachrechnen gekonnt hätten. — Aus diesen und jenen Gründen bleibt auch die jährliche Balanz (Roulanz) der Bank dem Publikum unbekannt, obgleich sie allen Vorstehern der Bank und dem ganzen Magi-

strat mitgetheilt wird, wodurch freilich funfzig Männer Wissenschaft davon haben.

Die Einrichtung unserer Bank macht sie nicht allein zu einer hamburgischen, sondern auch zu einer Bank aller handelnden Nationen. Hier hat man durch sie bei Zahlungen einen sichern, unveränderlichen Maaßstab, nach welchem, sobald der Preis in hamburger Banco bestimmt ist, Ein- und Verkauf, für alle Gegenden der Erde, vest berechnet werden kann, auf welcher Silber, noch mit größerer Ausdehnung als Gold, das allgemeine Mittel des Umtausches ist. Bedarf man Gold: so ist auch dies, wie jede Waare, nach seinem Preise mit Vestigkeit zu berechnen. Keine Münze, deren Gehalt oft von Umständen abhängt, und nicht immer durch die genaue Probe des Wardeins zu schätzen ist, kein repräsentirendes Papiergeld wird dem Verkäufer hier aufgedrungen. Selbst für andere Plätze kann der Ausländer seine Zahlungen bestimmen, wenn er sich Einnahme oder Ausgabe in hamburger Bankgeld bedingt und diese dort geschehen läßt. Bedarf der Ausländer zur Bezahlung seiner Wechsel hamburger Bankgeld, oder will er oder jeder Einheimische sich, nach den Umständen, eines vesten Wehrts in seiner Zahlung versichern: so darf er nur sein Silber, zu dem Preise von 27 Mark 10 Schilling für die Mark fein, durch einen Hamburger in die Bank bringen, um seiner Sache gewiß zu seyn. Das freie Herausholen und Einbringen des Silbers sichert jedes Bedürfniß, erhält das erforderliche Gleichgewicht und kommt der Vestigkeit der Zahlung endscheidend zu Hülfe. Kein Silber wird aus der Bank genommen, wenn es nicht im Lauf der Handlung vortheilhaft oder Natural-Bedürfniß ist. Reicht das Ganze des Bankgeldes nicht zu: so muß Silber in die Bank gebracht werden, weil es irgend Einem an dem Erforderniß fehlen und er es sich so zu verschaffen suchen muß.

Und alles dies ist so unveränderlich in der Constitution, in der Natur der Sache und der stärksten, unveränderlichsten Triebfeder menschlicher Handlungen, dem Eigenvortheil, gesichert,

daß auch, ohne die noch hinzukommende Garantie des Staates, selbst der Gedanke einer Besorgniß oder Gefahr verschwinden muß. Jedem Einzelnen, in Hamburg Ansäßigen liegt daran, daß ihm der eigene Empfang seiner Zahlungen, daß ihm sein eigenes Handlungsgeld so gesichert sey; denn auch der Wohlstand des Ganzen beruht darauf. Nichts hat einen Einfluß auf dies Institut, als die Societät der Interessenten selbst, und jedem Mitgliede, wie dem Ganzen, vortheilt es, daß alles so sey und bleibe, wie es ist. Weder Krieg, noch Regierungs-Willkür, weder gut- noch bös-gemeinter Wille kann von irgend einer Seite des eigenen Staats die Bankgrundveste erschüttern. Als Interessenten der Bank stehen diese unter keinem Befehl, welcher nicht mit den Grundgesetzen der Bank übereinstimmt, und diese Gesetze gründen sich, unveränderlich, nicht allein in dem Wohl Einer Stadt, sondern in dem Wohl aller handelnden Nationen in dieser Angelegenheit, auf welchem das Wohl des Staats, wo die Bank ist, unwandelbar beruht.

Ihrer Einrichtung nach, kann selbst äußere Gewalt nicht einmal unsere Bank gefährlich bedrohen. Durch Einbruch in das Bankgebäude, welchen man nicht durchaus für unmöglich halten muß, könnte doch, wegen Schwere der Barren, nur wenig oder gar nichts entwendet werden, wenn wir nicht annehmen wollen, alle die, der Bank nahe stehenden oder sie umkreisenden Wachen könnten zugleich mit Blind- und Taubheit geschlagen werden. Und höhere Gewalt, welche sich des Angriffs auf die Casse aller Nationen nicht entsähe, würde die Raubbeute vergeblich suchen, wenn jeder Interessent, wie er es zu jeder Zeit unverwehrt thun kann, sein Eigenthum schon vorher aus der Bank genommen und in Sicherheit gebracht.

Daß dies hier im Jahr 1813 unterlassen wurde, wissen wir. Der grundehrliche Hamburger wähnte, er dürfe der moralité des Galliers zutrauen, wozu sich die Redlichkeit des Deutschen verpflichtet halte — und mußte geschehen lassen, was geschah. In solchen Ketten und Banden, wie sie uns damals Napoleons Brand- und Kerkermeister angeschmiedet hatte, würd' es

selbst der Kraft der Verzweiflung unmöglich gewesen seyn, dem Räuber zu wehren, sich des vorhandenen Bankschatzes zu bemächtigen.

Durch alle die oben angeführten Vorzüge der hamburgischen Bank erhält die zutrauensvolle Anhäufung der Wechsel- und Zahlungs-Geschäffte aller Nationen hier eine so große Ausdehnung, daß jeder handelnde und in großen Geldgeschäfften interessirte Staat Hamburg als einen unmittelbaren Theil seines Ganzen betrachten mögte; daß Zahlungen in einem und demselben Staat von Ort zu Ort, auch wenn sie einander nahe liegen, durch Wechsel, in hamburger Banko zahlbar, geleistet werden. Und durch diese so große Concurrenz wird zugleich die große Stätigkeit des Courses mehr befördert und dem durch die große Ungleichheit des Bedürfnisses entstehenden Schwanken vorgebeugt. Selbst künstliche Bemühungen, den Cours zum Sinken zu bringen, finden bei den großen Verbindungen sogleich gegenseitig Interessirte, welche sein Gleichgewicht herzustellen suchen.

Neben den Giro-Banken entstanden auch Zettel-Banken, daher so genannt, weil diejenigen, welche ihr Geld in die Bank legten, Zettel von größerm oder geringerm Belauf erhielten, die alsdann zur Bezahlung aus einer Hand in die andere gingen und den Wehrt des baaren Geldes hatten, weil dagegen, wenn sie zur Bank gebracht wurden, baares Geld gegeben werden mußte. Durch eine solche Einrichtung ward die Handelsführung sehr erleichtert und das mühsame, so vieler Aufmerksamkeit bedürftige Geschäfft der Baarzahlungen abgekürzt. Zu London errichtete man im Jahr 1694 eine solche Bank.

Durch die Zettelbanken entstand das Papiergeld. Ohne diese würde man weder auf den Gedanken gekommen seyn, da wo die edlen Metalle nicht mehr zureichten, Papier, das sie vorstellen sollte, zu gebrauchen, noch zu dem Wahn, es sey möglich, die Zettel ganz oder gar von dem Wesen des Metallgeldes zu trennen, das ihnen zur Grundlage dient. Mancher Verlegenheit, in welcher man sich sonst zu rahten gewußt haben

würde, konnte freilich dadurch abgeholfen werden: Papier war leichter anzuschaffen, als Gold- und Silberbarren — und für den Stempel ließ sich auch bald sorgen.

Die Bank-Institute, deren Errichtung augenfällig vortheilhaft war, wurden bald von denen, unter deren Schutz sie als ein unverletzliches Heiligthum stehen sollten, widerrechtlich angegriffen. Das erste Beispiel dieser Art gab die Regierung Venedig's — sie nahm von dem Fond der Bank zu Kriegsrüstungen — und schrieben gleich die rechtmäßigen Bankeigenthümer noch immer ab und zu; — so ließ sich doch das eingelegte Geld nicht herausziehen, wenn sie auf eine andere Weise darüber verfügen wollten. Kaum hatte die Londner Bank Credit, als sie schon an die Krone eine Million zweimal hundert tausend Pfund Sterling geben mußte, wofür man Papiergeld in Umlauf brachte.

Vor funfzig Jahren überwogte dänisches Papiergeld ganz Dännemark; die Folge war, daß, bei der ungünstigen Handelsbalanz, fast alles baare Geld aus dem Lande ging und die Bank nur einige Procente schlechtes Geld für ihre Noten zahlen konnte. Schweden sah sich damals zu Ergreifung ähnlicher Mittel gezwungen, welche einer augenblicklichen Noht wehrten und dadurch eine dauernde veranlaßten. — Bei der großen Menge Silber, welche Spanien aus Amerika zog, geriehten seine Finanzen durch Papiergeld in den tiefsten Verfall. Die Noten der portugiesischen Zettel-Bank verloren sehr bald gegen baares Geld. — Law errichtete 1716 eine französische Bank, um 2000 Millionen Staatsschulden mit Papier zu bezahlen. Anfangs der französischen Revolution wurde gelobt, alle alten Staatsschulden sollten bezahlt werden — dazu creirte man die Assignate und gründete sie auf die Güter des Adels und der Geistlichkeit, die man mit diesem Papier, als nutzbares Eigenthum, an sich zu bringen, berechtigt wurde. Diese Assignate würkten sogleich auf alle Gewerbe und vorzüglich auf den Handel, dessen Gang dadurch gänzlich aus seinem gewöhnlichen Gleise gebracht wurde. Es entstand

sogleich eine Agiotage gegen baares Geld, sowohl in Frankreich, als in den Wechselkursen mit dem Auslande. Robespierre's Zwangsmittel, das Maximum, wehrte noch einige Zeitlang dem gänzlichen Fall der Assignate und ihrer Nichtsnutzigkeit; doch waren sie schon im Jahr 1795 so gesunken, daß zu Hamburg drei Livres nur $\frac{1}{16}$ Schilling Banco wehrt blieben. Bei den überhandnehmenden Bedürfnissen der französischen Republik verlor ihr Papiergeld, im eigentlichen Sinne des Worts, allen Wehrt — und sie machte einen Banquerott von vierzig Millionen Livres in Assignaten.

Die Wiener Bank hatte sich lange in gutem Credit erhalten, bis auch sie, was ihr verminderter Credit bewies, gänzlich von Papier übermeistert wurde. — Katharina die Zweite von Rußland ließ auf einmal hundert Millionen Rubel Papiergeld in Umlauf setzen; sogleich verlor sich das baare Geld aus dem Verkehr in den russischen Gebieten, denn man vergrub es. — Das Papier muß zu jeder Zeit in baares Geld verwandelt werden können, oder es hat weniger Wehrt, als die sogenannten Schinderlinge hatten, welche einst Kaiser Friedrich der Dritte, an Geldesstatt, aus Thierhäuten schneiden ließ; aus den uneingelös'ten Lederschnitzeln konnte doch noch Leim gekocht werden.

Wehrte können nur durch Wehrte gemessen werden. — Wer kann dem Papiergelde Wehrt geben? — Der Staat. Entweder die ganze Gemeinde der durch ein gemeinschaftliches Gesetz vereinten Bürger, oder der Theil dieser Gemeinde, den man die Regierung nennt. Aber woher hat dieser Theil die Berechtigung, zu bestimmen: dies oder das soll Geld seyn, sogar willkürlich vestzusetzen, alle übrigen Wehrte sollen künftig mit etwas gemessen werden, das nichts mehr noch weniger ist, als — eine bloße Zahl? Bei dem Metalle kommt, außer dem Erze, das, seiner Seltenheit oder vielfachen Brauchbarkeit wegen, Wehrt hat, auch die menschliche Arbeit in Anschlag, welche vorhergegangen seyn muß, ehe es für Geld gelten kann — so daß selbst die kleinste Summe dieses Geldes das Ergebniß der

größesten menschlichen Anstrengung ist. Dagegen lassen sich, seit Verfertigung des Papiers und Erfindung der Buchdruckerei, Millionen in wenigen Stunden, mittelst der Drucker-Presse und Schwärze, prägen. Aber dies kann nur geschehen mit offenbarer Verkennung des Wesens der Gesellschaft, und der unveränderbaren Bedingungen ihrer Fortdauer. Wie will eine Regierung, wenn sie das Recht haben soll, das alleinige Wehrtmaaß zu bestimmen, das Geldbedürfniß der Gesellschaft ermessen? Alles ist in einem natürlichen Gange, wenn die Regierung dem Fleiße der Gesellschaft die Herbeischaffung des Materials der Wehrtzeichen überläßt; alles weicht aus dem Gleise, wenn sich die Regierung anmaaßt, dies Material willkürlich bestimmen zu wollen. Alle Erfahrungen, über diesen Gegenstand gemacht, lehren uns eins und dasselbe, nämlich dies: Eine Regierung, welche bestimmen will, was Geld seyn soll, gelangt in sehr kurzer Zeit dahin, tyrannisiren zu müssen, wenn das, was von ihrer Willkür ausgegangen ist, als Gesetz bestehen soll, und endigt damit, das Opfer ihrer Willkür zu werden. — Bei einem Gelde, das nur einen Nominalwehrt hat, heute so viel, morgen weniger und übermorgen vielleicht nichts gilt, ist nichts natürlicher, als daß Jeder, der es nehmen muß, sich seiner, sobald als möglich, wieder zu entledigen suchen wird. Obgleich dadurch ein schneller Umsatz zu erfolgen pflegt: so verschlechtern sich doch die Erzeugnisse der Arbeit in eben dem Maaße, in welchem man einer Wehrt habenden Belohnung weniger sicher ist; der schnellste Verbrauch wird ein Bedürfniß der ganzen Gesellschaft, und es scheint sogar, daß er ihr Zweck werden müsse, wenn sie anders fortdauern soll. Es hat nicht fehlen gekonnt, daß, bei einer fortdauernden Anhäufung der sogenannten edlern Metalle in Europa, die genieß- und verbrauchbaren Dinge in ihrem Wehrte gestiegen sind, während die Metalle in dem ihrigen fallen mußten; allein seitdem man, nachgiebig gegen das Geldbedürfniß, dahin gekommen ist, ihm durch Papiergeld abhelfen zu wollen, mußten die Dinge noch weit höher im Preise steigen — und da, wo das Papiergeld die

Stelle des Metallgeldes ersetzen wollte, hat sich noch immer gezeigt, daß man es nicht in seiner Gewalt hatte, irgend ein Verhältniß zwischen den Dingen und ihrem Wehrtmesser zu behaupten.

Alles Papiergeld, das unabhängig von dem Metallgelde bestehen, und durch die bloße Kraft seiner Zahlen und Schnörkel eine Macht ausüben will, welche nur die Realität besitzt, gehört in die Classe der Verirrungen des menschlichen Verstandes. Gequält von dem Geldbedürfnisse, hat man zu allen Zeiten auf Mittel gedacht, sie leichter zu befriedigen; sonst nahm man seine Zuflucht zu Verfälschung der Münze, durch ihre Verschlechterung, Herunterſetzung u. dergl.; jezt sucht man sich zu helfen durch Schöpfung des Papiergeldes — welches eigentlich nichts anderes ist, als eine Verfälschung der Münze in anderer Gestalt.

Der Drang des Augenblicks hat zu allen Zeiten vieles in's Leben gerufen, was, wenn es einmal da war, seinen Würkungskreis vollenden mußte, ohne an und für sich den geringsten Wehrt zu haben. So das Papiergeld, das nie eine bedeutende Rolle auf der europäischen Weltbühne gespielt haben würde, wenn man sich nicht, aus allzugroßer Achtung für das Metallgeld, gefürchtet hätte, Forderungen zu machen, deren Bewilligung das Kleinste war, was sich die Gesellschaft gefallen lassen konnte. Geringe Uebel zu vermeiden, hat man die Staaten in desto größere gestürzt, der Augenblick hat über Jahrhunderte endschieden.

Jüdische Flüchtlinge in Hamburg und Altona.

Unter der Regierung Ferdinand's und Isabella's begann in Spanien die große Ketzerverfolgung, welche, drei Hundert Jahr dauernd, durch die Verjagung von mehr als dreimalhundert-tausend Landesbewohnern, das Fortschreiten der spanischen Nation in Kunst, Handel und Gewerben hemmte, und

von den spanischen Gränzen so lange Franzosen, Holländer und Engländer entfernt hielt, deren Einsichten und Betriebsamkeit dem Reiche überaus nützlich geworden seyn würden, wenn man auch, durch kluge Vorkehrungen, der Ausbreitung solcher Lehren gewehrt hätte, welche man für die Aufrechthaltung des Katholicismus grundverderblich erachtete.

Dem sinnlosen Religionseifer waren die Mauren und Juden überführte Ketzer. Viele von ihnen hatte man gezwungen, sich taufen zu lassen; doch war es auch ungetauften Israeliten gelungen, sich den fernern Aufenthalt in Spanien zu sichern, und, obgleich unter harten und schweren Bedrückungen mancher Art arbeitend, hatten sie es dennoch vermogt, sich durch Erwerbsthätigkeit im Geldhandel zu bereichern.

Die Juden, Fremdlinge in Europa, nur beschäfftigt mit dem Klein-, Wechsel- und Leihhandel, zum Theil mit der Heilkunst, hatten sich schon seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts im südlichen Europa so verbreitet, daß ihre Verhältnisse zum Staate ein sehr erheblicher Gegenstand der Gesetzgebung wurden. Dies Volk, äußerlich in voller Auflösung, unter sich aber in enger Verbindung, überall dienstbar und fremd und zugleich, auf eine gewisse Weise, heimisch und herrschend, lebte während des ganzen Mittelalters zwar in einem gedrückten und verachteten Zustande, wurde aber in der ersten Hälfte des Zeitalters, als der Glaubenswahn, oder, wie Lessing sagt,

> die fromme Raserei
> den bessern Gott zu haben, diesen bessern
> der ganzen Welt als bessern aufzudringen,
> sich noch in ihrer schwärzesten Gestalt
> nicht allgemein bethätigt hatte,

überall menschlicher, als nachher, behandelt. Ehe die Lombarden den Israeliten darin überlegen wurden, waren diese die einzigen Handelsleute, welche das eigentliche Geldgeschäffte trieben und darum bei Fürsten und Herren, weltlichen und geistlichen, wohlgelitten waren, weil sie immer anzuschaffen wußten, wessen sie bedurften, die den morgenden Tag für das Seine sorgen

ließen, was dann freilich, nicht selten, Landesgüter und silbernes Altargeräht, der Kirche geschenkt, kostete. Die grausamen Judenverfolgungen traten erst ein seit den Kreuzzügen, und der Zweck dieser ward den Urhebern der gegen die Juden verübten Verbrechen zum Vorwande, sie zu plündern und zu morden. Die Zepter-, Schwerdt- und Hirtenstäbe-führenden Herren und ritterständischen Bürger fanden in der Vertilgung ihrer Gläubiger das leichteste Mittel, sie zu bezahlen und rechtfertigten durch das: Gott will's, der Kreuzzügler Gräuelthaten, vor welchen das menschliche Gefühl erschaudert. Seit dem zwölften Jahrhundert vermehrte sich, in gesteigerten Verhältnissen, mit der Verbreitung der Gegenstände des sinnlichen Genusses und des Aufwandes, auch der Hang dazu, ohne daß der Ertrag der Landeseinkünfte zugenommen hätte. Dies Mißverhältniß dauerte fort im vierzehnten Jahrhundert und wird von Zeitgenossen als die Ursache der Judenverfolgungen angegeben. Durch sein grausames Schicksal ward dies Volk auf den kleinen Geldverkehr beschränkt; — wegen des genauen Zusammenhanges der Kirche mit dem Staate, blieb dieser den Juden unzugänglich, und der erheblichste Nachtheil, den ihre Ausschließung vom Staatsbürgerthum mit sich brachte, war die rechtliche Unfähigkeit, ein Landeigenthum zu erwerben und ein Handwerk treiben zu können.

Im Jahr 1492 beschuldigte man die noch in Spanien ansässigen ungetauften Juden, sie hätten die ihres Volkes, welche Namen-Christen geworden, zum Abfall gereizt, Christenkinder geraubt, um sie an Charfreitagen zu kreuzigen; geweihte Hostien entwendet, sie zu verunehren, Pulverentzündungen vorbereitet, um dadurch, wenn die Alt-Christen feierliche Umgänge mit dem Venerabile hielten, die Priester uud ihre frommen Begleiter in die Luft zu sprengen; Fußangel in die Gassen gelegt, um wenn die Katholischen bei nächtlichen Feuersbrünsten, durch die Juden veranlaßt, barfuß zum Löschen herbeieilen, die Nohthelfer zu lähmen. — Die jüdischen Aerzte, Chirurgen und Apotheker bezüchtigte man, sie hätten ihre Kunst gemißbraucht, Christen

durch Verwahrlosungen oder schleichende Gifte um's Leben zu bringen. — Beschuldigungen, welche zum Theil aller innern Wahrscheinlichkeit ermangelten, da es wohl für unmöglich gehalten werden mag, daß man in bevölkerten Städten unbemerkt Sprengminen graben und legen könne, besonders in spanischen Ortschaften, wo der größeste Theil der Nacht, für Vornehme und Geringe, Tag ist.

Aber dennoch wurde auf solche Beschuldigungen die Verjagung der ungetauften Juden aus Spanien beschlossen. Diese, von dem, was ihnen drohe, unterrichtet, glaubten, es werde zur Abwendung der Gefahr genügen, wenn sie der Regierung Geld bieten und sich anheischig machen würden, 30,000 Dukaten zu den Kosten des granadischen Krieges zu steuern und sich streng nach den sie betreffenden Verordnungen zu richten, welche sie verpflichteten, in Stadtviertheln, von den Christen abgesondert, zu wohnen, sich frühabends in ihre Häuser zurückzuziehen und auf das Treiben gewisser Gewerbe zu verzichten, welche allein den Christen vorbehalten waren.

Es scheint, daß Ferdinand und Isabella nicht unabgeneigt seyn mogten, diesen Anträgen Gehör zu geben; denn der Großinquisitor Torquemada trat, ein Crucifix in der Hand, vor den König und die Königin und redete sie so an: „Judas hat „zuerst seinen Herrn für dreißig Silberlinge verkauft; Eure „Hoheit gedenken, ihn zum andernmale für dreißigtausend Gold„linge zu verkaufen: da ist er, nehmt ihn und verkauft ihn „alsbald." — Plötzlich war die Gesinnung Ferdinand's und Isabella's umgewandelt; sie erließen am 31. Mai 1492 ein Decret, zufolge dessen alle Juden männlichen und weiblichen Geschlechts vor dem 21. Julius des Jahrs Spanien verlassen sollten, bei Verlust ihres Vermögens und Lebens. Dies Decret verbot zugleich allen Christen, unter Androhung derselben Strafe, nach Ablauf der Frist, irgend einen Juden zu hausen oder ihm Nahrungsmittel zu verschaffen. Erlaubt wurde den Israeliten, ihre liegenden Güter verkaufen und ihr Geräht mit sich zu nehmen; aber ihr Gold und Silber sollten sie zurück-

lassen und dafür Wechsel oder nicht verbotene Waaren erhalten. Torquemada forderte die Ketzer auf, sich taufen zu lassen, alsdann sollten sie im Reiche bleiben dürfen. Nur wenige thaten es, alle übrigen verkauften ihre Güter und mußten sie so wohlfeil verkaufen, daß sie ein Haus für einen Esel und einen Weinberg für einige Ellen Leinwand gaben. — Dies Verfahren der Regierung, veranlaßt durch Grausamkeit, vielfach auch durch Habgier, welche eine allgemeine Confiscation des Vermögens der Juden beabsichtigte und zum Theil erreichte, nicht aber durch Eifer für die Erhaltung der Landesreligion, vertrieb achthundert tausend Juden aus Spanien. Gleichzeitige Geschichtschreiber behaupten, ungeachtet der argwöhnenden Gränzhüter, hätten die Auswanderer dennoch eine Menge Gold in den Satteln ihrer Pferde und Maulthiere, ja in sich selbst verborgen, mit sich genommen.

Eine päbstliche Bulle verbot allen katholischen Regierungen die Ausgetriebenenen zu hägen; doch wurden sie von mehrern aufgenommen, so auch von Portugall, wo sie so lange geduldet wurden, bis sie die Scorpionengeißel Philipp's des Zweiten und die Brandfackel des Inquisitionstribunals wieder von dort verjagte.

Einige dieser zogen nach Hamburg, wo sie sich zwar damals keiner uneingeschränkten Duldung, aber doch eines gastlichen Obdachs getrösten konnten, das man nicht über ihren Häuptern anzünden oder einreißen werde, weil sie sich für neubekehrte Christen ausgaben, denen man hier schon früher ruhigen Aufenthalt zugestanden und sie menschlich behandelt hatte, ohne ihnen vorher ihr Glaubensbekenntniß abzufordern. Eine gesunde Handelspolitik wird nie über das Gewissen der Handelsgenossen in ihrem Gebiet in so fern verfügen wollen, daß sie vom Uebersinnlichen denken, meinen und glauben sollen, wie die kirchlichen Buhrspraken des Handelsplatzes lauten.

Es ergab sich bald, daß die Portugiesen reich waren und des Geldhandels wohl erfahren; man ließ sie also mit ihrem Pfunde wuchern, denn dies vortheilte auch der Stadt. Nach

und nach gesellten sich mehrere ihrer Glaubensgenossen zu ihnen; man erfuhr, an welchem Altar sie Gott dienten, wollte sie aber nicht vertreiben, um mit ihnen nicht dessen verlustig zu werden, was sie mit sich gebracht hatten, und errichtete 1612 einen Vertrag mit ihnen, durch welchen ihnen unter damals billig zu nennenden Einschränkungen, in der Stadt wohnen und handeln zu dürfen, gestattet und auferlegt wurde, alle Bürden hamburgischer Bürger mit zu tragen, statt einer Vermögenssteuer jährlich 10,000 Mk. an die Kammer zu zahlen und ihre Mannskinder nicht beschneiden zu lassen.

Unter mancherlei Titel sammelten sich allmälig auch deutsche Juden zu den portugiesischen, welche jene in eine Art von Unterschutz nahmen. Ihre Zahl mehrte sich, ihr Treiben wurde lauter und ihr Benehmen so, daß man gewahren mußte, sie hätten, obgleich in abgelegenen Gängen, Schulen, sängen dort, bei hellem Lichtschein, Psalme, hauf'ten alljährlich sieben Tage in Laubhütten, hätten Gemeindeältesten angesetzt und unter sich eine eigene Gerichtsbarkeit eingeführt. Jenes mißfiel dem gemeinen Mann, dies den Bürgern, welche vom Rahte verlangten, er solle den Fremdlingen den Contract aufkündigen. Die Geistlichkeit machte dies der Obrigkeit, von den Kanzeln herab, zur Pflicht und drohte der Christengemeine Gottes Strafgericht, wenn die Israeliten hier ferner gehägt und verpflegt würden, welche zwar gelobt hätten, ihre Kinder zur Taufe zu schicken, keine Synagogen zu haben, keine Nationalfeste zu feiern, den Talmud nicht zu lesen u. dgl. — und von dem allen nichts hielten. Der Raht war nicht für Strenge in dieser Angelegenheit, die Bürgerschaft nicht für Nachsicht und Nachgeben; es kam zu einem Zerwürfniß zwischen beiden, dem nicht eher abgeholfen werden konnte, als bis der Raht 1697 sich dem Begehren der Bürger dahin zustimmig erklärte, daß den portugiesischen Juden die Zahlung eines Jahrschosses von 20,000, den deutschen von 30,000 Mk. auferlegt werde; die Bekehrung und Seligkeit der Unchristen zu befördern, überließ man der Geistlichkeit.

Noch vor Ablauf eines Jahrs zogen viele und die reichsten Portugiesen von hier — zum Theil nach Altona, wo man den Reformirten, Katholiken und andern Glaubensgenossen den freien Kirchengottesdienst gestattete, welcher ihnen in Hamburg versagt war. Die hiesige Börse verlor Millionen dabei; künftigen Verlüsten der Art zuvorzukommen, that Noht und Gefahr, war bei'm Verzug. Aber die Feindseligkeiten, welche, zu höchst verderblichen Folgen für die Ruhe und das Gemeinbeste der Stadt, Raht und Bürgerschaft veruneinigten, hinderten ein Uebereinkommen beider, rücksichtlich des Verhältnisses der Juden zum Staat bis 1710. In dem Jahre wurde ein „Judenreglement" erlassen, welches sowohl die portugiesischen als deutschen Juden verpflichtete, alle ordentlichen und außerordentlichen Auflagen mit den Bürgern und Einwohnern gleich zu tragen, den Portugiesen aber, „weil sie den spanischen Handel größtentheils hieher gebracht hätten", zugestand, daß aus ihrer Gemeinde funfzehn Makler ernannt und von dem Commerzium in Eid und Pflicht genommen werden könnten. Die Befugniß dazu erhielt die deutsche Judenschaft hier erst im Jahr 1785.

Zur Förderung der freien Theilnahme am Handelsverkehr waren von jeher die Makler Unterkäufer oder Censale, wichtige Personen, überall unter öffentlicher Aufsicht, größtentheils vereidet und unmittelbar von der Ortsobrigkeit angestellt. Deutsche Maklerordnungen finden sich schon vom Jahr 1350 vor, durch welche die Makler verpflichtet werden, „keine betrügliche oder sogenannte finanzische Käufe zu befördern". Damit sie dabei genau beobachtet werden können, sollen sie alle geschlossenen Käufe in Bücher eintragen, welche sie vierteljährlich einem dazu ernannten Ausschusse des Stadtrahts vorzulegen haben, und eidlich geloben müssen, keinen Theil an Kauf und Verkauf nehmen zu wollen. — Die ersten Spuren davon, daß hier Makler, von Deputirten des Commerziums gewählt und in Eid genommen, finden sich im sechszehnten Jahrhunderte. Die ersten Makler sind ohne Zweifel Waarenmakler gewesen, welche ihre Waarenkunde berühmt und gesucht machte, und dadurch

zu diesem Geschäffte berechtigte; die Geld- und Wechselmakler wurden in Hamburg erst später nohtwendig. Niemand kann sich hier selbst zum Makler ermächtigen; er muß dazu gewählt und beeidigt werden. Zu Beglaubigung ihres Maklerrechts erhalten die Gewählten einen sogenannten Maklerstock. Man beruft sich auf sie in Streitigkeiten über Kaufschlüsse, Güte der Waaren, Handelsmißverständnisse u. dgl. Ihre Anzahl ist nicht bestimmt.

In Betreff fixer Stadtabgaben beider jüdischen Gemeinden wurde 1725 obrigkeitlich verordnet, sie sollten bei jeder Bewilligung des damaligen Schosses und Quartprocents 7000 Mk. Species zahlen. Den lauten und sichtbaren Befolgungen jüdischer Religionssatzungen und Gebräuche wurde Einhalt gethan, damit der Pöbel nicht richten möge, was ihm Gotteslästerung zu seyn däuchte, der den Juden wie den Niederländern aufsätzig war, jene mißhandelte, und wenn er diese in den von ihnen hierher gebrachten rheinischen (rüschen) Schlitten durch die Gassen fahren sah, nie unterließ ihnen nachzuschreien: Fahrt zur Hölle!

In der Folge wurde man toleranter gegen die Juden; sie durften an den Gassen liegende Synagogen haben, dort bei hellstrahlendem Kerzenlicht Gott nach ihrem Ritual verehren, und so laut singen, als es ihnen beliebte — man stöhrte sie nicht, so lange das alles und ihre religiöse Gerichtsbarkeit nicht wider die politische verstieß, welche der christlichen Stadtobrigkeit zusteht und zustehen muß. Das öffentliche Kirchengebet gedachte der Juden nicht länger als verstockter Ungläubiger; die Bürger wurden vertrauter mit ihnen und der rohe Pöbel beschimpfte sie nicht ungestraft. In den Jahren 1813 und 14 fochten viele hamburgisch-jüdische Jünglinge und Männer tapfer in den Reihen der Vertheidiger deutscher Freiheit, denn

kein Glaube hielt die Hand zurück vom Schwerdt,
das nur allein den Knoten lösen konnte,
der Deutschland an das Halsjoch Frankreichs knüpfte,

und jezt sind hier Christen und Juden zu der Erkenntniß gekommen, daß sich beide

ihr Volk nicht auserlesen haben, Jud'
und Christ, nicht eher Jud' und Christ als Mensch
gewesen und der Mensch auf Erden nie
nach größerem Verdienste streben könne,

als

nach dem: der sittlich-beff're Mensch zu seyn.

Das Krameramt.

Des hamburgischen Krameramts ist hier nur in so fern zu erwähnen, als es die einzige hiesige Corporation ist, welcher, in Hinsicht der Beschaffenheit und Quantität gewisser Waaren, ein ausschließliches Verkaufsrecht zusteht. Die „uralte" Innung, wie sie sich, zufolge der Tradition, nennt, daß sie von Heinrich dem Löwen angeordnet und privilegirt sey und urkundlich erweisen kann, im Jahr 1258 Morgensprache gehalten und Werkmeister geköret zu haben, erwarb sich dies Recht gesetzlich durch die Gewandschneider und Seidenweber des alten Hamburgs. Sie hatten sich und die Stadt durch den großen Absatz ihrer Gewerkerzeugnisse bereichert, und man willigte obrigkeitlich ohne Bedenken ein, daß sie ihre Waare ausschließlich in der Stadt ellenweise verkaufen konnten und privilegirte sie dazu.

In ihre Einung nahmen die Wollen- und Seidenweber bald nachher auch die Krautkrämer auf, welche Farbenwaaren und Gewürze — damals Krud — Kraut — genannt, feil hatten, und die Eisenkrämer; beide wurden auch dadurch bevorrechtet, ihre Waaren pfund- und stück-weise zu verfellen. Der eigentliche Zweck dieser Innung war, auswärtigen Handelsleuten, durch die Oertlichkeit Hamburgs hierher gezogen, zu wehren, den Erwerb der Alteingebürgerten zu beeinträchtigen und ihren Verdienst zu schmälern. Den auf ihre Familien zu vererben, setzten die Amtsgenossen vest, ihre Söhne und Töchter nur

untereinander verheirahten zu wollen; und als Umstände eintraten, welche den Privilegirten mehrere Gehülfen nöhtig machten, als die Familien stellen konnten: so erschwerten die Geschlechter doch die Gewinnung des Amts Hiesigen und Ankömmlingen aus der Fremde dadurch, daß Solche einem Kramer als Lehrlinge, Gesellen und Helfer 18 Jahre dienen mußten, ehe sie amtsfähig und Amtsbrüder werden konnten. Außerehelich-Geborne, und wären gleich Vater und Mutter Innungsgenossen gewesen, konnten und können auf keinem Wege zum Amtsbesitz gelangen, damit — nach dem Amtsbuche — „des „lieben Gottes Zorn sowohl, als aller böser Blame, von dem „löblichen Amte abgewendet werden möge." — Das Amt, dem vier von den Genossen erwählte Alte und ein Rahtsmann als Patron vorstehen, besitzt das Krameramthaus seit 1619 eigenthümlich, das es für 28000 Mk. kaufte, wo die Amtsversammlungen gehalten werden, das Archiv und ein Aufbehaltungsort solcher Waaren sich befindet, welche das Amt hausirenden Juden und unprivilegirten Krämern zu nehmen berechtigt ist, die ihr Gut nur gegen Erlegung einer gradweise erhöheten Strafsumme wieder einlösen können.

Andern einzelnen Personen oder Compagnien hat die Stadtgemeine Hamburgs nie eigentliche Handelsmonopole gesetzlich zugestanden und verbürgt. Einer gesunden Handelspolitik ist nichts mehr entgegen, als Einzelnen oder Corporationen ertheilte Handelsprivilegia und Bevorrechtungen. Die Begünstigten überreichern sich dadurch, und können doch dem Staate nicht so viel leisten, als alle Bürger, die ein freier Handel verhältnißmäßig begütert. Krämerei mag begränzt werden; der eigentliche Handel muß frei seyn und bleiben. Ungerecht ist jedes Monopol, welches den meisten Gliedern eines handelnden Gemeinwesens lästig würde; und wo einige Bürger die Gesammtheit beeinträchtigende Privilegia genießen, da giebt es keine Freiheit. Wie diese die Mutter des Handels, so ist sie sie auch seine einzige zuverlässig-sorgliche und treue Nährerinn, Pflegerinn und Erhalterinn; — das wahrhaft und allgemein

ersprießliche Privilegium des freien Mannes ist, seine Rechte von allen seinen Mitbürgern garantirt zu sehen.

Wo der Handel frei seyn soll, fordert er dazu Selbstbesteurung der Bürger. Die größesten Abgaben hat man da erheben gekonnt, wo sich der Bürger selbst besteuerte, und die sicherste Gesetzbefolgung sich von je da gefunden, wo ihm Antheil an der Gesetzgebung zusteht und er öffentlich seine Meinung über Staatsangelegenheiten ohne Zurückhaltung äußern und begründen kann. Jedem Freistaate frommt laute Opposition; nur die stillschweigende ist ihm gefährlich; der Gemeindegenoß, welcher bei der Gesetzgebung nicht opponiren darf, hilft sich dadurch, das Gesetz in aller Stille zu umgehen. Wie es im bürgerlichen Leben gewiß ist, daß man den, der grad' und freimühtig heraussagt, was er meint, eher und leichter für sich gewinnt, als den, der, obgleich in seinem Sinn anderer Meinung, der gegenseitigen dennoch laut beitritt und den Unwillen tief verbirgt, um bei günstiger Gelegenheit seinen Willen, sey's, wie's könne, durchzusetzen; so kommt auch jede redliche Regierung mit der offenen Opposition leichter und sicherer zum Zweck, als mit der stummen, schleichenden.

Der Mensch entsagt seinem eigenen Willen nur, um ein größeres Glück zu erlangen, als ihm geworden seyn würde, wär' er eigener Willkür gefolgt, oder um Unglück zu vermeiden, das den Ungehorsamen treffen wird. Eine durch Vernunft aufgeklärte Erkenntniß seines wahren Vortheils, muß den Bürger bestimmen, sich den Gesetzen zu unterwerfen, welche der allgemeine Wille dem Wohlsein der Gesammtheit zuträglich findet. Wo die, auf das Faustrecht sich stützende Willkür herrscht, gehorcht man nur aus Furcht vor einer ungerechten Gewalt, die nur den Eigensinn dessen unterstützt, welcher befiehlt, ohne dem Vortheile zu vermitteln, welcher gehorcht; durch Gewalt wird nur eine äußere Unterwürfigkeit erzwungen, die das Herz mißbilligt. Wenn der Bürger gehorcht, fördert er sein eigenes Glück; wenn der Sclave gehorcht, arbeitet er nur ohne einigen Nutzen für sich selbst oder die Gesellschaft,

für einen Herrn, den er haßt und verabscheut. — Doch unbedingt muß der Gehorsam des Bürgers seyn, sobald der Wille der Obrigkeit der Ausdruck des allgemeinen Willens ist, und keine Machtgewalt scheinbar berechtigen kann, etwas wider Billigkeit und Gerechtigkeit und das Wohl des Ganzen zu befehlen, dem auch sie untergeordnet ist. Die Persönlichkeit muß durch die Gesetze geachtet werden, in jeder Religion und Sitte und die Einheit in Aufrechthaltung der Grundsatzungen, welche allgemein zusagend sind. Sicherheit der Person und des Eigenthums, Schutz gegen Willkür, und Freiheit, alles thun zu dürfen, was Niemandem schadet und das Heil des Ganzen nicht gefährdet, verlangt die Wohlfahrt jeden Staats — und nicht sein Umfang, nicht die Zahl seiner Bürger, nicht sein klingender Mammon — sondern das allein macht einen Staat groß, stark und kräftig und wahrhaft reich, daß seine Bürger Männer von Characterstärke sind und durch Vaterlandsliebe und Gemeinsinn vereint und eins,

vest bei einander steh'n,
das Ganze zu erhalten.

Diese Erfahrungswahrheiten bestätigt der Verfolg unserer Geschichte.

Zur

Geschichte der Parteiungen

in Hamburg

während des siebenzehnten Jahrhunderts

und bis zum Hauptreceß.

Vorbereitende Ursachen der bürgerlichen Unruhen.

Fast alle Staatsverfassungs-Urkunden datiren sich aus Zeiten der Noht und innerer Bedrängnisse und sind um desto enthaltreicher an erzwungenen Entsagungen und Zugeständnissen, an Einräumungen und Ueberweisungen einseitiger Rechte, je dauernder solche selbstverschuldete Nohtzeiten gemacht wurden durch Eigenwillen und Eigennutz, durch Herrsch- und Scheelsucht, durch Argwohn und Abgunst — und diesen alle Leidenschaften zu einem hartnäckigen Kampfe fröhnen mußten, der beide Parteien entkräftete, ihnen Unwiederbringliches raubte und sie endlich zwang, das noch zu Rettende auf das Wagspiel der Staatenvermittelung zu setzen, ein Spiel auf der Trommel, mit Würfeln fremder Währung, auf Leben oder Tod des in sich zerrütteten Staats.

Ein solcher selbstverschuldete Nohtdrang gefährdete auch die Selbstständigkeit Hamburgs, als dort die „Haus- und Staatsglück zernichtende" Unholdinn **Discordia** Fug, Raum und Macht gewonnen hatte, zertrümmern zu können, was durch den einträchtigen Sinn der Vorvordern zur Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit ihrer Nachkommen gegründet war.

Ungern verweile ich bei Ereignissen, welche das Zutrauen handelnder Völker der Stadt entfremdeten, ihr Gemeingut verringerten, Nahr- und Hülflosigkeit der untern Volksklasse veranlaßten, welche nun ihre Kräfte, wozu es immer sey, dem feil bot, der ihr Lohn und Brodt geben konnte, den Wohlstand ganzer Generationen zernichteten, manches Herz unheilbar

verwundeten und das Sittlichkeitsgefühl Achtung heischender Staatsbeamteten gegen wahre Ehre und Schande verhärteten. — Ungern erörtere ich solche Ereignisse; aber

— es tagt
der Menschheit nur ein Heute, und die Lehre
vergang'ner Stunden darf den folgenden
nicht vorenthalten werden —

auch kann ich des Irrsals jener Zeit mit der beruhigenden Ueberzeugung gedenken, daß die Schutzgötter unserer Verfassung: **Pietas und Concordia** — Vaterstadtsliebe und Eintracht — wieder auf dem heiligen Heerde des Vaterstaates heimen und keine leidenschaftliche Selbstverblendung sich dazu vergessen werde, den heiligen Heerd, der sie trägt und den sie behüten, untergraben zu wollen. Zeiten schwerbelastender Noht haben uns belehrt, was wir mit unserer Verfassung verloren; die glücklichen werden uns nicht übermühtigen, auf das Wagspiel des möglich Bessern das gewisse anerkannt und bewährt-gefundene Gute zu setzen.

Frage, ob die Verfassung aristokratisch oder demokratisch (1618).

Im Jahr 1618 legte die erbgesessene Bürgerschaft Hamburgs, weil sie des Stadtregiments Zustand nicht verstehe, dem Senat die Frage schriftlich vor, ob die hamburgische Verfassung eine aristokratische oder demokratische sey, und begehrte, ein ehrbarer Raht wolle sein Judicium über das Verhältniß zwischen ihm und den bürgerlichen Collegien sofort schriftlich und in „ohndunkeln Worten" zu allgemeiner Wissenschaft bringen; damit erbgesessene Bürgerschaft der Sache recht verständiget werde und man sich, nach einer gründlichen Erörterung des Altüberkommenen oder Gebräuchlichgewordenen, des gegenseitig Zugestandenen oder einseitig Genommenen, in Freundschaft oder im Rechte, über eine gewisse Vestsetzung der Regi-

mentsform vertragen möge; denn nur dadurch, daß eine solche gemeinsam beliebet, verabschiedet und geschlossen werde, lasse sich der über das Stadtregiment obwaltende heillose Streit, dessen Endscheidung die Recesse [1]) nur hingehalten hätten, gemeiner Wohlfahrt zuträglich, schlichten, verhüten, daß man hinfort weder unstatthafte Gewaltsanmaaßungen in Regimentssachen dadurch rechtfertigen dürfe, sie wären von Alter Herkommens gewesen, noch von der Discretion Einiger erbitten müsse, was nach den Rechten Allen zustehe, und Extremen vorbeugen, die von herrschsüchtigen Gemühtern tentiret werden mögten, zu einem dem gemeinen Besten nachtheiligen Dominat zu gelangen.

Der Senat, besorgend aus schriftlichem Ventiliren der Regimentsverhältnisse zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage [2]) mögten innerliche Unruhen entstehen, suchte diesen zuvorzukommen; deswegen protestirte der Bürgermeister Vincent Moller, J. U. D., gegen die Abweichung von der guten alten Gewohnheit, Anträge mündlich zu thun und um mündliche Erwiderungen E. E. Rahts nachzusuchen, weil durch weitläuftige Schriften die Gemeine nur gehindert, die Bürgerschaft irre gemacht werde — und fügte hinzu: „Den von den Sechszigern [3]) eingerichteten **Discursus, de statu hujus reipu-**

---

[1]) Verträge zwischen dem Senat und der Bürgerschaft, in offener Versammlung beider, sowohl über öffentliche als auch Privatgegenstände, Verhältnisse und Rechte errichtet und in der bestimmten Absicht förmlich ausgefertigt, beglaubigt und ausgewechselt, damit sie künftig als Grund und Richtschnur des Stadtreginents dienen sollten. „Nachtrag zum neuen Abdruck der vier Hauptgrundgesetze der hamburgischen Verfassung. Hamburg, 1825." S. 5.

[2]) Dem Sinne nach gleichlautend der Frage, bei wem in der Stadt das Kyrion oder die höchste Herrschaft sey. (Art. I. des Hauptrecesses de Anno 1712.)

[3]) Von der Bürgerschaft aus der Gemeine erwählt und bevollmächtigt, mit dem Senat über die Bedingungen abzuschließen, unter welchen es den nach Hamburg geflüchteten Portugiesen gestattet werden solle, sich dort ferner aufhalten und Kaufmannschaft treiben zu dürfen.

blicæ, utrum sit aristocraticus an democraticus, halte E. E. Raht für einen unnützformirten Disputat, der nur von Wenigen moviret und grundlos wäre, da **quoad rem** kein Streit obwalte; doch wolle **Senatus** aus friedliebendem Gemüht solches unnützes und scholastisches Gezänk an seinem Ort gestellt seyn lassen und nur, kürzlich darauf entgegnend, anzeigen, heut zu Tage sey in keinem wohlbestallten Regiment eine pure Aristokratie oder Demokratie zu finden, ja ein solches Regiment könne wohl nicht bestehen; ein jeder Status müsse einige Mixtur, aus einer etwas mehr oder weniger, haben, und was **Democratia** für Nutzen schaffe, und wie leicht sie in eine **Anarchiam** degeneriren könne, hätten benachbarte und andere Städte mit ihrem großen Schaden, zum Theil auch mit Verlust ihrer Privilegia, erfahren. — Daß **Extrema** tentiret werden dürften, den **Statum hujus reipublicæ** zu alteriren, sey übrigens nicht zu befürchten. Die Conservation der Verfassung liege dem Senat wie den bürgerlichen Collegien gleich nahe am Herzen und von jeher einig in gemeiner Noht zur Abwehr äußerer Feinde, würden auch Raht und Bürgerschaft gleich bereitwillig und einträchtig erfunden werden, innern Feinden des gemeinen

---

Seit **1410** waren wandelbare (zeitwierige) Bürgerausschüsse von vierzig, sechszig oder mehreren Personen verordnet, um mit dem Senat, wegen zeitiger Nohtdurft der Stadt, Handlung zu pflegen. In den Jahren **1410, 1427, 1467** und **1533** hatte die Bürgerschaft, in den Jahren **1601, 1603** und **1615** der Senat die dazu deputirten Bürger gewählt; daraus wollte **1619** und **1620** eine jede dieser Behörden das ihr allein zustehende Wahlrecht erweisen, und in solcher Possession nicht turbiret und gehindert seyn. (Weil sich beide Theile auf das Altherkömmliche und Gebräuchlichgewesene beriefen und nicht gesonnen waren, ihren Amtsfolgern etwas zu vergeben, konnte darüber nichts Gewisses verabschiedet und geschlossen werden; doch sahen es indessen die Bürger für rahtsam an, daß wenn einer von den dermaligen **60** Bürgern versterbe oder sonst abgefordert werde, ein Anderer in dessen Stelle treten solle; der Fall traf **1619** ein, und die Bürgerschaft erwählte drei neue Sechsziger.)

Wohls ernstlich und mannhaft zu begegnen, welche, in der Unruhe ihre Ruhe und in der Verwirrung ihr Vergnügen suchend, die Nohtwendigkeit zum Deckel und die gute Intention zur Farbe und zum Firniß ihrer Friedhässigkeit und Argliſt brauchen mögten, Neuerungen auf die Bahn bringen und Aenderungen herbeiführen zu können, um dadurch den von der Bürgerschaft selbst belobten Weg, so die Altväter bereitet hätten und auf ihm einhergegangen und fort und fort zurecht gekommen wären [1]), allen redlich Gesinnten zu verlegen und sie zu zwingen, von ihm zu weichen und abzugehen [2]).

Diese Entgegnung erweckte keinen unbedenklichen Beifall der Bürgerschaft, denn sie fand keine genügende Antwort auf ihre Frage darin, welche, wie die Sechsziger behaupten dürften, weder unnütz noch grundlos formiret, weder von Wenigen, noch von friedhäßigen, unruhigen Gemühtern und nur allein dazu movirt sey, ihren bösen Unternehmungen einen Deckel und Vorwand, auch zugleich einen Schein, Andere zu verleiten, zu suchen, sondern von der ganzen Gemeine aus erheblichen Gründen geregt. Daß **quoad rem** Streit obwalte, könne nicht in Abrede gestellt werden. Dies erwiesen theils die, so vor- als unlängst geklagten **gravamina civica**, der Senat habe die Gränzen seiner Befugnisse überschritten, ohne Vorwissen und Vollbort gemeiner Bürger, Beschlüsse gemacht, eigenmächtige Verfügungen zur Verkürzung der bürgerlichen Privilegien, Gerechtigkeiten und Freiheiten getroffen und nicht auf Vollziehung dessen gehalten, was von ihm und der Bürgerschaft verabredet worden; theils die von dem Senat gegen diese vorgebrachten Imputationen und Criminationen unrechtfertiger Autoritätsan-

---

1) Wünsche der Bürger vom 5ten Mai 1570. Art. 22.

2) Hamanns und Steltzners Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg ꝛc. Theil II. S. 540 und 41. Wenzel Hanibals hamburgische Chronik. Theil I. S. 186 und eine andere handschriftliche Chronik eines Ungenannten.

maaßungen, unzulässiger Eingriffe in die Befugnisse des Rahts, unstatthafter Selbsthülfe, wenn unbilligen Zumuhtungen nicht genügt sey; und beiderseitige Beschwerden und Klagen über- und gegeneinander ergäben die dringende Nohtwendigkeit, den Grundquell gemeinschädlicher Ungebührnisse dadurch verschütten zu müssen, daß alle Verhältnisse zwischen dem Senat und der Bürgerschaft gesetzlich regulirt und die Gränzen der Befugnisse beider so genau bestimmt würden, daß eine jede Behörde, das Rechte und Gleiche zu thun, ermächtigt, keine sonderliche Freiheit zum Unrechten und Ungleichen behalte.

Der Senat, früher im Besitze einer mit den allmälig gangbar werdenden Ideen von Bürgerfreiheit nicht wohlverträglichen größern Autorität, achtete es den Zeitumständen nicht gemäß, die Revision des ganzen Verfassungs-Gebäudes sofort vorzunehmen, weil er fürchtete, Eingebungen des Factionsgeistes könnten Ausbrüche vergallter Passion ver nlassen und hoffte, daß, sobald nur die gegenwärtigen Anstände zwischen ihm und der Bürgerschaft gehoben wären, Eintracht und Ruhe zurückkehren würden.

Perpetuirung und Salarirung der Oberalten.

Damit nicht durch Procrastination der Erörterungen des Altüberkommenen und einer definitiven Regulirung der Staatshoheit das gemeine Wesen benachtheiliget werde, und aus der Verschiedenheit der Stellung des Rahts und der Bürger in der Verfassung nicht bei dem einen oder dem andern Vorrechte, welche die Freiheit der Bürger verletzen könnten, einschreiten mögten, *) begehrte die Bürgerschaft vom Senat (28. und 29. Januar 1619), daß die Oberalten — welche ja dazu verordnet wären, zu allen Zeiten helfen und in den Weg richten zu sollen, daß allerlei Unlust, Schade und Verderben von dem gemeinen Wesen abgewandt und wo sich dennoch einig Ungemach

---

*) Bartels Abhandlungen. 1835. S. 107.

zeige, solches durch sie, wo möglich zur rechten Zeit, gebessert und geholfen werde *) — in ihrem Amte perpetuiret, die Zeit ihres Lebens dabei bleiben, auch nicht zu Rahte gezogen werden mögten — dagegen ihnen die Sechsziger ein gebührendes Contentement für ihre Mühe verordnen sollten — und weil die Oberalten nur ungelahrte Leute wären, sie ermächtigt würden, in zwischen ihnen und E. E. Raht vorfallenden Tractaten, bei dubiösen Sachen einen gelehrten Consulenten an die Hand zu bringen, um, wenn in fremden Rechtszungen gesprochen werde, einen treuen Dollmetscher zu haben. Der Senat schlug dies Begehren der Bürgerschaft ab, erachtend: daß darin zu zu weit gegangen, zumal solches den Oberalten, statt schuldigen Recompens für ihre Amtsmühe, vielmehr eine Strafe und Despect statt ihnen gebührender Ehre seyn werde; daß es auch wider das Stadtbuch, in welchem gesetzet, es sollten aus der ganzen Bürgerschaft qualificirte Personen, besonders solche Leute in den Raht gekoren werden, welche, wie die Oberalten, der Stadt Gelegenheit wüßten und daß durch das neue Honorarium der Kämmerei unnöhtige Ausgaben aufgebürdet würden. In dem jetzigen Stande der Oberalten, daß sie nicht perpetuiret worden, sey ganze neunzig Jahre hindurch das Regiment bei dem Rahte geblieben und die Gemeine nicht übel dabei gefahren und durch die bisherige Einigkeit des Rahts und der Oberalten viel Gutes gestiftet; wenn durch eine solche Perpetuirung eine unnöhtige Aenderung vorgenommen werden sollte, daher zu besorgen, daß der göttliche Segen weichen und die Republik in Abgang und Verderben gerahten, welches den Urhebern solcher Neuerung im Gewissen schwere Verantwortung erwecken werde: sich also löbliche Bürgerschaft, billig davon abstehend, eines andern zu bedenken habe und E. E. Raht nichts Neues anmuhten wolle, zumal er, darin zu willigen, Amts und Eides halber, nicht verantworten könne. — Was die Zuziehung eines gelehrten Consulenten betreffe, halte E. E. Raht dafür, daß

*) Artikel 129 des Recesses von 1529.

der Intent nicht böse, aber die gefoderte Anstellung erstens nicht nöhtig sey, zweitens die Person ihr Ingenium werde ostentiren wollen, also mehr zu Dis- als zu Concordien rahten, drittens auf selbe Art alle Stadt-arcana erfahren und Fürsten und Herren dergleichen Person corrumpiren und zur Uneinigkeitsstiftung brauchen mögten. In Frankfurt am Main, Worms und Braunschweig *) seyen durch dergleichen Personen Raht und Bürger an einander gehetzt, daß es zu öffentlichem Aufruhr und Tumult ausgeschlagen, und was daraus erfolgt sey, könne zum Exempel dienen, daß die Bürger nicht glauben dürften, sie hätten keinen andern Herrn als sich selbst.

---

*) Um 1600 war die Braunschweigische Verfassung, durch verschiedene innerliche Unruhen gestaltet, aristokratisch und demokratisch zugleich. Das große Regiment der Stadt wurde aus den drei Ständen, dem Raht, den Gildemeistern und den Bürgerhauptleuten bebildet. Der Raht beabsichtigte, eine aristokratische Regierungsform einzuführen und schon hatten sich die Stadtjunker (Stadtadelige, Geschlechter) des Regiments, des Rahtstuhls und der vornehmsten Aemter dermaaßen bemächtigt, daß sie gleichsam als Erbherren der Stadt angesehen werden konnten; da erhob sich die Bürgerschaft gegen ein solches erbliches Einwurzeln und der rechtsgelehrte Stadthauptmann Henning Brabant bewirkte 1601 die Aufrichtung und Gesetzlichung eines von ihm entworfenen Recesses, durch den die Gewalt des Rahts bedeutend eingeschränkt, das Regiment bei weitem demokratischer und der Stand der Bürgerhauptleute zu einer Controle des Rahts gemacht wurde. Die Stadt lebte damals in Fehde mit ihrem Fürsten, dieser hatte die Einkünfte der Lehen, welche die Stadtjunker im Herzogthum Wolfenbüttel besaßen, mit Arrest belegt. Die Lehnsträger baten um dessen Aufhebung in so verfänglichen Ausdrücken, daß sie sich dadurch der Bürgerschaft verdächtigen mußten, nicht das Beste gemeiner Stadt, sondern lediglich ihr eigener Vortheil liege ihnen am Herzen. Unverholen beschuldigte die Bürgerschaft deß den Stadtadel, Volksaufläufe beunruhigten ihn; wollte er Frieden haben, so mußte er, anscheinend freiwillig, das aufgeben, was ihm sonst mit Gewalt genommen seyn würde. Acht und zwanzig stadtadelige Mitglieder des Rahts dankten 1602 ab, ein neuer Raht wurde gewählt, bis auf Einen Patricier, aus ehrlichen Handwerkern gebildet, und der Receß von 1601 bekam jetzt

Obgleich die Sechsziger diese beigebrachten Gründe des Senats unerheblich dazu fanden, von ihrer Meinung zu desistiren, daß die Gewährung eines solchen Ansuchens nicht wider der Stadt Wohlfahrt streite, vielmehr nur dem gemeinen Wesen höchst nützlich werden könne, ließen sie doch für jetzt davon ab, weitere Instanz darum zu thun; aber das, wessen die Bürgerschaft den Senat verdächtigte, er trachte die Veststellung und Gewährleistung der den Staatsbehörden zukommenden Rechte und Pflichten zu hindern, begründete ihr die Weigerung des Senats, ihr zu willfahren: und als er den Oberalten Albert Beckendorp der Väterschaft des Staates zugesellte, hielten sie diese, wenn gleich dem Herkommen gemäße Association nur für eine Vorkehrung des Senats die Blicke derer, welche mit ihm das Auge des gemeinen Besten und die Wächter der Verfassung seyn sollten*), von rügbaren Staatsgebrechen, Mißbräuchen und Ungebührnissen abzulenken, und Widersacher unstatthafter Anmaaßungen durch die Vergewisserung zum Schweigen zu kirren, einst selbst der Gewalt theilhaftig werden zu

---

Vestigkeit. (S. „Henning Brabant, Bürgerhauptmann der Stadt Braunschweig, und seine Zeitgenossen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Stadt- und Justizwesens im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, von Friedrich Carl. v. Strombeck. Braunschweig, 1829.")

Wie und wodurch es den Patriciern und der mit ihnen einverstandenen braunschweigischen Clerisei 1604 gelang, den von der Bürgerschaft hochgeachteten Brabant eines Verbündnisses mit dem Teufel und des beabsichtigten Stadtverrahts zu verdächtigen und welche gräßliche, qualvolle und peinliche Gefängniß-, Folter- und Todesstrafe die braunschweigischen Richteherren über ihn verhängten und an ihm vollziehen ließen, muß in dieser gediegenen Schrift selbst nachgelesen werden; der gedrängte Auszug würde, wenn er genügend seyn sollte, hier einen zu großen Raum erfordern.

*) Nach dem Unions-Receß der Collegien sollten Oberalten in'sbesondere mit dem Raht das Auge der Stadt und des gemeinen Wesens und die Wächter der Verfassung seyn und besonders Gebrechen und Mißbräuche rügen und die Rechte der Einzelnen vertreten. („Nachtrag z. n. Abdruck," S. 100).

können, welche nachgebendes Verstummen, da wo es Reden gegolten, erstarkt habe.*)

Die Bürgerschaft, aus diesem Benehmen des Senats folgernd, ihm liege seine Sache näher am Herzen, als die gemeine und er gehe damit um, sich allmälig zu einer größern Autorität und Gewalt im Staat zu verhelfen, hielt ihre Entrüstung über eine solche staatsfeindliche Gesinnung nicht zurück und erklärte, sie werde, um sich vor unleidlicher Servitut und Dienstbarkeit zu schützen, ihre Jura zu beobachten, Machinationen des Rahts bei Zeiten zu begegnen und solche abzuwenden suchen; der Senat verhehlte nicht, daß, da es ihm nach Pflicht und Conscienz obliege, sich und seinen Nachfolgern die Rechte der Amtsvorfahren unverkürzt erhalten und allen die Verfassung gefährdenden Neuerungen wehren zu müssen, er dafür und dazu alle Mittel vor die Hand bringen werde, durch deren Gebrauch er sich der gemeinen Wohlfahrt des Staates getrösten dürfe: und die jetzt kündlich wider einander parteieten Behörden suchen alle Mittel zu nützen, welche ihnen die Zeitumstände darbieten würden, einander verunglimpfen und verkleinern, die Angriffs- und Wehrkräfte der Widersacher lähmen und die eigenen, selbst durch auswärtiger Mächte Beihülfe, stärken, sich vesteren Grundboden gewinnen und den Standort der Gegner untergraben zu können, um dadurch die Endscheidung der Frage herbeizuführen, ob das höchste Recht dem Senat oder der auf dem Rahthause

---

*) Nach S. III. „Einiger Abhandlungen ꝛc. von Bartels" glaubten die Sechsziger im Jahr 1619, eine nohtwendige Erhöhung des Ansehens der Oberalten, einer Würde, zu der ihnen in der Regel der Weg offen stand, darin zu finden, wenn gesetzlich vestgesetzt seyn würde, daß die Oberalten so hoch in der Verfassung gestellt seyen, daß eine Wahl der einzelnen Mitglieder in dem Senat künftig nicht stattfinden könne. Um dieser Meinung Anhänger zu gewinnen, ward ein Honorarium oder Ehrengeschenk für Oberalten und ihren Actuarium, dem man auch die Wahlfähigkeit, in den Senat zu kommen, nicht einräumen wollte, damit in Verbindung gebracht. Dies verstand man unter den Worten: „perpetuiren und salariren".

versammelten Bürgerschaft zustehe, oder wer von beiden summus imperans und wer parens im Staate sey.

Der Rahtseid.

Weil bei Verwaltung der Justiz Giffte und Gaben berücksichtigt, die Intraden geschmälert und versäumt, die Lehnen oder Stadtdienste um's meiste Geld und nicht nach Geschicklichkeit conferiret würden, hatte die Bürgerschaft im Jahr 1603, vitii ne quid habeant cives, für nohtwendig erachtet, den Magistrat zu reformiren und einen deutlichen Rahtseid, der ohne Glossen zu verstehen sey, zu entwerfen. Der Senat retorquirte die Bezüchtigung der Giffte und Gaben, erinnerte daran, daß er 1563 der Bürgerschaft die Kämmerei abtreten gemußt habe, darauf nicht viel Gutes erfolget, und räumte ein, daß in Lehnen Mißbräuche vorgewesen; hielt aber dafür, man solle die Verbrecher absonderlich beklagen, nicht omnibus um Weniger Mißhandlung willen, einen neuen Eid zumuhten; Deum non mutari, quamvis tempora mutentur. Wann Magistratus gottlos, tyrannisch, geizig, tamen non decere die Unterthanen, sich deme zu widersetzen, sondern sollen es für eine Strafe des Allmächtigen halten, und gebühre nicht, daß Unterthanen ihrer Obrigkeit Eid und Statuta aufbürden: esse magistratus officium condere statuta. Dem entgegnete die Bürgerschaft: Reciproco juramento würden Mißverständnisse aufgehoben und Einigkeit gestiftet; alle Statuta, Rechte und Recesse wären, nach altem Brauch und libertatem civium, allewege auf Ratificationen, mit Beliebung der Bürgerschaft, also mit derselben Zuthun, Consens und Willen gemacht — und nöhtigte den Senat dazu, den von ihr entworfenen Eid zu leisten, worauf der ehrbare Oberalte Lucas Beekemann im Namen der ganzen Bürgerschaft E. E. Raht das Justizwerk committirte und befahl *). Daß der Senat den 1603 entworfenen, 1633

---

*) D. i.: Senatui anheim gab, auf solchen Fuß den beschwornen Pflichten gemäß in Justizsachen zu verfahren. („Richey's Anmerk. zu Gude," S. 140. Vergl. Wilkens Anmerk., S. 3—7. Supplementband z. n. Abdr., S. 257—263.

neu behandelten und geschärften Eid vor den deputirten Sechszigern ablegen und geloben mußte, ihn sich alljährlich bei Umsetzung der Rahtsämter vorlesen und erinnern zu lassen, er sey ihm getreu nachgekommen, erdrang die Bürgerschaft mittelst des in demselben Jahre abgeschlossenen Recesses.

Fernere Streitigkeiten.

Sich kaiserlicher Majestät Huld und Gnade würdig und wehrt zu erweisen, nahm der Senat 1641, ohne Consens der Verordneten zur Kämmerei und Beliebung der Bürgerschaft, achttausend Reichsthaler zu sechs Procent für Rechnung der Stadt auf, um noch nicht fällige Römermonate voraus entrichten zu können. Die entrüstete Bürgerschaft untersagte den Kämmerern die Auszahlung der dem Senat 1603 bewilligten Ergetzlichkeit für dessen Amtsarbeit und Mühe, welches ehrliche Salarium mehr Segen als Giffte und Gaben habe, oder was man von dem gemeinen Gut an sich ziehe *) und nur nach geleistetem Handgelöbnisse, hinkünftig nicht mit dem Staatsvermögen schalten zu wollen, als ob es sein eigen sey, wurde ihm das Honorarium wieder verabreicht. **)

---

*) Wilkens Anmerk. S. 5.

**) Wie man früher Rahtsverwandte, welche zur Erhaltung des gemeinen Besten und zur Handhabung des Rechtes und Gerechtigkeit mit verdrießlicher Mühe und sorgfältiger Arbeit in ihrem anbefohlenen Amte sich täglich und viel beladen lassen und darüber ihre Privatsachen und Handlungen oftmals hintenan setzen und versäumen mußten, dafür zu entschädigen und wieder zu begütern pflegte, berichtet der Bürgermeister Dr. Hermann Langenbeck in seinen Erklärungen over etzlicke Wörder im Stadtbuche 1497. Zu den Worten Art. 1: „Man schal keßen (wählen) yn den radt jögelyke bedarve mane, ßo wor se beßeten syn yn deßzer stadt, de des Rades werdich syn" — fügt Langenbeck Folgendes:

„Nicht benedden 25 Jahren und nicht baven 55 Jahren. Und jo de Weerdesten und Besten, de men hebben mag na Dögenden und nicht na Gunsten. Dck iß et nicht von nöden, dat idt alle geleerde Lüde syn, so feren se sünst Erfahrenheit hebben, gelyk und ungelyk tho underschedende, wente (denn) se schölden nicht richten

In dem am 22sten September 1647 gehaltenen Convente erklärten sich die Bürger dahin: Demnach die Oberalten sich beklagten, daß sie fast täglich aufwarten müßten und doch nichts verrichten könnten, auch wenn ihre Mitbürger ihnen klagten, daß man sie wider Statuta und Recesse beschwere oder die Justitiam protahire, alles nur auf die lange Bank gespielet, Niemanden geholfen, ihnen ihr Amt schwer gemacht werde, und sie nur dadurch das Ihrige versäumen müßten, begehre erbgesessene Bürgerschaft, solches zu remediren, den statum reipublicae nicht zu mutiren, sondern der Vorfahren Exempel nach zu continuiren; so hinführo aber Mangel hierin verspüret und die Oberalten klagen würden, werde man andere Mittel, der Vorfahren Exempel nach, in künftiger Zusammenkunft der Bürgerschaft vor die Hand nehmen, welches man gern entübrigt seyn mögte. — Worauf sich E. E. Raht dahin erklärte, den Oberalten in allem gebührendermaaßen begegnen, sie respectiren und, so viel möglich seyn könne, sie nicht aufhalten zu wollen.

Den 1650 zwischen dem Raht und dem Bürgerausschuß der Vierziger geschlossenen Vertrag *) wollte die Bürgerschaft nicht

---

nah ehrem Sinne, den (sondern) nah löflicken beschrevenen effte wontlycken Rechten. Vorweser scholen nene Hoerkinder wesen, jdt esche den Noth uit Gebreck von framen Lüden. Dck scholen se nicht arm syn, up dat se sick höden vör Girigheit, de da iß ne Wörtel aller Boßheit. Effte sich averst Jemand in löflicken Vorwesende vörkostede, edder in syner Neringe sick versümende und daeröver verarmende, deme scholde men billig Notdörft schicken von dem gemeinen Gude. So iß et hier wontlyck, dat man den sülven Personen des Rades, effte se Schaden leden, plecht to lenende etlycke Schlöte und Borge tho etliycken Jahren, sick wedder tho begüternde; wedder Nemand iß, Ridderschop tho ärende vor tho wesende schuldig under synen eigenen Kosten.

*) Das Begehren des Königs von Dännemark, daß ihm, als Erben Holsteins, die Stadt huldigen sollte, veranlaßte die Ernennung von vierzig Bürgern, welche dazu erwählt waren, mit dem Rahte die nöthigen Maaßregeln zu verabreden, wie der Zumuhtung Dännemarks, daß ihm die Stadt huldigen solle, zu begegnen sey.

genehmigen, der Senat ihn aber dennoch für gesetzlich gehalten wissen, hingegen die Gültigkeit des Recesses von 1562 nicht anerkennen. *) Die Bürgerschaft forderte dies und die Extradirung des 1650 abgeschlossenen Vertrages vom Senat; als Vorstellungen dazu nicht fruchteten, enthielt ihm die Bürgerschaft abermals den Ehrensold. Der Senat befahl den Schoßherren, das Schoß zurückzuhalten und davon den Senatsmitgliedern das Honorarium zuzuschicken; darüber entstand ein harter und so bedenklicher Disput zwischen den Bürgern und dem Raht, daß dieser sich gemüssiget sah, die zurückgehaltenen Schoßgelder wieder an den gehörigen Ort zu schaffen.

Daß **in curialibus** die sonst üblichen Worte von dem antragenden Bürgermeister am 11. August 1658, unter der Krone nicht gebraucht worden wären, empfand die Bürgerschaft übel und suchte, daß es hierin bei dem gewöhnlichen **Stylo** gelassen werde. Als **Senatus** die ehrbaren Oberalten fragte, was **in curialibus** nicht observiret, wurde geantwortet, es sey darin das Wort (vielgeliebte) Mitbürger ausgelassen. Dies belangend, wurde erwiedert, E. Hochw. Raht habe solches, als aus Uebersehen geschehen, zu excusiren, und achte es hoch, daß er ein Bürger zu Hamburg wäre. Daß sich der Senat des Titels E. Hochw. Rahts gebrauchte und die Oberalten Ehrbare genannt hatte, wurde mißfällig von den Bürgern bemerkt, animadvertirt und ihm verübelt.

Lambecius und die Oberalten. (1661.)

Der **Professor historiarum** am hamburgischen Gymnasium, Peter Lambeck, hatte im zweiten Buche seines Werks: **Origines**

---

*) Dessen 4ter Artikel lautete: „Dat E. E. Raht und jede Person in synem Ampte truw syn wullen in alle dem, wat das Word Truw begript, tho Godes Ehr und Beforderung synes hil'gen Evangelli und Vermehrung unser Hoheit und Gerechtigkeiden, Freede und gemenen Nütten, Nahrung, Wollfahrt und Gedeien, allso dat God de Heer dat richten schall und de Verböring tydlick na Erkändniß düsser Stadt Borgerschop gestraffet werden."

hamburgenses ein Wort de ærarii administratione à populo Senatui extorta laufen laſſen; deswegen ſahen ihn die Oberalten übel an, forderten ihn 1661 vor und verlangten, daß er ſich über dieſe Stelle ſeines Buchs erklären, auch anzeigen ſolle, ob er eigenen Willens oder auf Jemand's Angeben dergleichen geſchrieben habe. Lambeck ſagte ſich von aller üblen Meinung los und erbot ſich zu einer vergnüglichen Explication in der deutſchen Ueberſetzung ſeines Buchs, die er unter Händen habe, auch daß er den künftigen dritten Theil deſſelben, ſowohl Oberalten als Senatui vorlegen wolle, um ſich darüber zu vergleichen; inzwiſchen gaben die Oberalten das Buch einigen Graduirten, um es ganz durchzuſehen, ob auch ſonſt noch etwas Verfängliches wider die bürgerliche Freiheit hineingeſetzet wäre, und forderten noch 1663 die Graduirten dazu auf, aber mittlerweile war Lambeck ſchon nach Wien gezogen und der Verantwortung ſeiner Sätze überhoben. *)

---

*) S. „M. Richey's Anmerkungen" ꝛc., S. 131 u. 157. Ueber Lambeck's Origines hamburgenses enthalten dieſe Anmerkungen, S. 130: „P. Lambeck iſt ſchon bei ſeinen Lebzeiten angeſchuldigt, als habe er vieles en faveur des Rahts in ſeiner hamburgiſchen Geſchichte avancirt, welches den Rechten der Bürgerſchaft zu nahe geweſen, und ihm nachgeredet, daß er ſelbſt mit einem Rahtsherrn ſchwanger gegangen und es deswegen mit ſeinern Beförderern nicht habe verderben wollen." S. 132: „Er iſt nicht abgeneigt geweſen, ſeine Origines hamburgenses fortzuſetzen und a pueritia urbis, welche er im Jahr 1292 beſchloſſen, ad adolescentiam ejusdem weiter zu gehen. Er hat ſich von Wien aus in einem Schreiben ad D: Capellen erboten, da ihn die kaiſerliche Bibliothek zu ſehr beſchäfftigte, ſeine collectanea gerne herzugeben, wenn ſich in Hamburg ein geſchickter Mann finde, der die Geſchichte ſeines Vaterlandes auf gleichem Fuße continuiren wolle. Es hat ſich aber Niemand dazu gefunden, auch hat man nach Lambeck's Tode nicht das Geringſte von dahin gehörigen Papieren entweder antreffen oder nach Hamburg erhalten können, ungeachtet es an fleißiger Nachfrage und Anſuchung nicht ermangelt. Wer übrigens die heutige Heiligkeit unſers Archivs und das Verhalten einer myſteriöſen Politique ge-

Der Wahlreceß. (1663.)

Im Jahr 1663 associirte sich der Senat fünf neue Mitglieder. Die Oberalten, Achtundvierziger und Hundertvierundvierziger wollten am 15ten Juli diese Wahl nicht richtig erkennen, weil Mißbräuche dabei Statt gefunden hätten [1]) und der Oberalte Jürgen Schrötteringk warf auch dem Senator Markus Buck [2]) auf Jakoby-Kirchensaal öffentlich vor, daß er schleichwegs zum Sitz in der Rahtsstube gekommen sey; dem Widerspruch begegnete grobe Thätlichkeit. [3]) Als der Senat bei'm nächsten Convent (12ten August) in pleno auftrat, erklärte die Bürgerschaft, sie werde nur dann mit ihm verhandeln, wenn er Diejenigen aus seiner Mitte entfernt habe, deren Autorität sie nicht für gesetzmäßig-übertragen halten könne. Die Oberalten trugen der Bürgerschaft vor: 1) Ob sie bei jüngster Resolution wegen der Wahl und des Justizwesens verblieben? Antwort: Ja. 2) Weil ein Jeder schuldig, alles Unheil wegen

---

gen die Historie kennt, der wird eine bewährte Vaterlandsgeschichte unter die pia desideria schreiben müssen, wenn auch ein Lambecius von den Todten auferstünde." — Im Mittelalter pflegte man das, was nachher Archiv genannt worden, die Heimlichkeit zu nennen.

Joh. Müller.

[1]) Die neuerwählten Rahtsmänner waren: Hartwig von Spreckelsen, Schwager des Bürgermeisters Barthold Müller; Philipp Jacob Meurer, Peter Rövers Eidam; Daniel v. Campen, Schwiegersohn des Bürgermeisters Jarre; Friedrich von Hartgen, Jürgen von Holtens Eidam. Der neuerwählte Bürgermeister Twestreng war der Schwager des Bürgermeisters Müller. Diese Wahlen wurden angefochten 1) wegen so naher Verwandtschaft, 2) daß auch etliche sich mit Gelde in den Rahtsstuhl hineingekauft und sonderlich, daß Einer den Andern so übergeholfen und die Bürgermeisterwahl auch verkatert sey.

[2]) Erwählt 1660.

[3]) Die innerlichen Dissensiones zwischen dem Raht und der erbgesessenen Bürgerschaft sind 1663 wegen der unter jenen Stadtkundigermaaßen befundenen putridorum membrorum entstanden. (S. Dr. Andr. Schultze's Schreiben an den Prof. Schurzfleisch. S. 4.)

der Stadt, so ihm wissend, zu entdecken, und da nun offenbar, daß alle Troublen und Unruhe meistens daher entstanden, daß bei jüngster Wahl und Verwaltung der heilsamen Justiz E. E. Raht Gelder und Geschenke genommen, als sollte ein Jeder, dem davon bewußt, es von sich sagen und da er etwa Geld spendiret, wie viel und wofür, das solle ihm alles wiedergegeben werden. E. E. Raht sagte: Sie hätten keine Geschenke genommen. Cives riefen aus vollem Ton: Ja! Ja! Ferner fragten Oberalten: Ob nicht die Syndici, der Stadt gemeine Ministri und die von ihr gelohnt würden, wenn sie in diesem Passu den Raht gegen die Bürgerschaft bedienten, ihres Salarii verlustig seyn sollten? Antwort: Ja. Frage: Ob nicht die jüngsten Rahtsherren, so wider der Stadt Ordnung und Statuta erwählet worden, kein Honorarium genießen sollten? Antwort: Ja. Frage: Ob nicht, da es nöhtig, mehr Gelehrte, den Bürgern zum Besten, erwählet werden sollten, wie wohl eher geschehen? Ja — war die Antwort der Bürger.

Ihre Weigerung, die Proposition des Senats unmittelbar von ihm zu vernehmen, so lange dem rechtsamen Begehren nicht genügt wäre, zwang ihn, seine Vorstellungen durch die Oberalten an die Bürgerschaft bringen zu müssen, obgleich er dagegen angeführt hatte, daß solches wider das Herkommen sey, und es bei Einheimischen und Fremden ein seltsam Ansehen gewinnen müsse, daß man sich solcher Gestalt bezeige.

Um sich wegen der beschehenen Wahl zu unterrichten und die eingeschlichenen Mißbräuche bei'm Justizwesen abzustellen, erkor die Bürgerschaft die acht und vierzig Kirchenvorsteher und vier Rechtsgelehrte (die Doct. juris Mart. Schele, Thomas Stampel, Joh. Walter und den Lt. Jak. Morsen) dazu, diese Angelegenheit zu berichtigen und ermächtigte die Deputation, der Stadt Bestes zu beobachten und die Abhelfung der bürgerlichen Gravaminum zu beschaffen.

Der Senat focht die den Zweiundfunfzigern ertheilte Vollmacht wegen einiger Generalität und Dunkelheit an, und die Bürgerschaft erklärte sich deutlicher; aber dennoch wollte sich

der Senat nur alsdann mit der Deputation einlassen, wenn sie versprochen habe, daß die associirten Herren admittirt werden sollten. Dazu — erwiederte die Deputation — sey sie nicht vollbortet, das müsse sie der Bürgerschaft anheimstellen, und diese weigerte sich, dem Senat zu willfahren, ehe sie gegen ähnliche Wahlungebührnisse gesichert sey. Hin und her wurde darüber tractirt und während der Zeit dauerten die größten Unregelmäßigkeiten, sowohl bei den Conventsconvocationen, als auch bei den Anträgen und Verhandlungen, fort, und Vorbedeutungen heilloser Troublen, welche die ganze Stadt zerrütten mußten, drohten dem Gemeinwesen unabwendbares Verderben.

Ein geschriebener Zettel, an die Börse geheftet, ermahnte die Bürger: Habt gut Acht! Ein Jeder halte sein Gewehr fertig. E. E. Raht darf sich wohl verlauten lassen, die Soldaten zur Hand nehmen oder auch den dritten Mann*) zu sich ziehen zu wollen. Ein Jeder denke weiter nach und stehet auf Einem Fuß! — Der Prätor Westermann ließ acht Leinewebermeister, die, ohne Zuziehung eines Bürgermeisterdieners, aus dem Hause der Bürgerinn Rump einen Böhnhasen, welcher ihr Garn scheeren sollte, gejagt und dies mit sich genommen hatten, auf den Winserbaum setzen. Alle Aemter schrien über Verletzung ihrer wohlgewonnenen Gerechtsame und Befugnisse, verhießen sich, Gut und Blut daran zu setzen, daß jeglichem Amte in Würden und ungeschmälert bleibe, was ihm gebühre; erdrohten die Loslassung der Verhafteten und forderten, Westermann solle unter der Krone Rede und Antwort geben, auf wessen Befehl und Vollbort er sich erfrecht habe, die amt- und persönliche Freiheit hamburgischer Bürger anzutasten.

Dem Bemühen des Bürgermeisters Barthold Möller und des Oberalten Magnus Hormann, des Vaters der Frau Rump, gelang es, die Aemter durch einen mit den Aelterleuten der Leinweberzunft getroffenen Vergleich zufrieden zu stellen und den Prätor der öffentlichen Abbitte unter der Krone zu über-

*) Eine auswärtige Macht.

heben; doch mußte er einen mit eigener Hand geschriebenen Revers herausgeben, dahin gehend, daß, was aus hitzigem Gemüht geschehen sey, künftig nicht mehr geschehen solle. Diesen Revers nahmen die Leinweber zu sich. Aber die Zusicherungen, welche die Gewerker begütigten, stillten das Murren des durch ihr Beispiel zur Selbsthülfe aufgeregten gemeinen Volkes nicht, daß es allenthalben hintenangesetzt und benachtheiligt werde von Denen, so sich Herren schelten ließen, die nur ihres Vortheils wahrnehmen und ihre Herrlichkeiten ausüben wollten an dem geringen Manne, der zu Allem gehalten und zu Nichts berechtigt seyn solle.*)

Dies Murren (mit Drohungen untermischt, wenn bessern Veranstaltungen der Bürgerschaft ferner entgegen gestrebt werde, müsse sich das Volk selbst zu helfen suchen) bestimmte den Senat, ein Verkommniß mit der Bürgerschaft zu ermitteln, und der älteste Bürgermeister, Peter Lütkens, stellte zu dem Ende den Zweiundfunfzigern vor: Der geringe Mann klage über Bedrückung und Nahrlosigkeit und gebe dies absichtlich unterhaltenen Widrigkeiten der Behörden gegen einander Schuld. Obgleich nun die Klage unbegründet sey, so lasse sich dennoch, bei Fortdauer eines dem Volke mißfälligen Zustandes, ein Auf- und Zusammenlauf des Pöbels zu gewaltsamer That gegen die Reichen und Begüterten befürchten; denn schon habe sich ruchloses Gesindel verlauten lassen, was es nicht durch gute Worte von den großen Hansen erlangen könne, müsse ihnen mit Steinen und Knitteln abgedränget werden. Zur Verhütung und Niederschlagung einer Volksempörung bedürfe es aber nohtwendig gemeinsam überlegter **Consilia** und einträchtiger Anwendung aller gesetzlichen Abwehr- und Dämpfungsmittel; von einseitigen Beschlüssen und Erlassen einander entgegen arbeitender Parteien sey jedoch kein Heil zu erwarten, weil einseitige **Mandata** nie Gesetzeskraft erlangen könnten und es ohne diese also **sine exe-**

*) S. hamburger handschriftliche Chronika, zusammengetragen von einem Liebhaber der hamburger Historie.

cutione mit ihnen gehen werde, wie mit klöpfellosen Glocken, an denen kein Stampfen und Zerren dazu verfange, daß sich Jemand nach ihnen richte und halte. Um nun, bei zu befahrendem Nohtstande, Beschlüsse, wie sie die etwanige Nohtdurft erheische, gemeinsam nehmen, sie verfassungsmäßig sanctioniren und ernst- und strenglich über ihre Befolgung halten zu können, trage Senatus darauf an, erbgesessene Bürgerschaft wolle die jüngst erwählten Rahtsmänner als solche anerkennen, wodurch die Autorität des Senats außer aller Bezweifelung gesetzt und den Fried- und Ruhestöhrern jeglicher Vorwand und alle Hoffnung benommen seyn werde, von ausgebrachter Zwiespaltigkeit der Behörden Vortheil und glückliche Erfolge gemeinschädlicher Unternehmungen erwarten zu dürfen. Das, warum Senatus nachsuche, bezwecke, wie augenfällig, allein, daß Unglück und Unsal von der ganzen Gemeinheit abgewendet werde, wozu mit Leib und Gut beizutragen, und zu fördern, daß Gehorsam, Fried' und Eintracht in der Stadt unterhalten und Gerechtigkeit gehandhabt werde, ohnehin schon alle frommen Bürger durch den 132sten Artikel des Recesses von 1529, nach göttlichem Befehl und ihrer Ehre, verpflichtet wären.

Weil die Bürgerschaft guten Gründen nie Gehör verweigert habe, noch jemals versagen werde, so ermächtigte sie die Deputation der Zweiundfunfziger, Artikel zur Ordnung und Regulirung der Rahtswahlen aufzusetzen. Diese Artikel approbirte die Bürgerschaft, der Senat genehmigte sie, unter der ihm zugestandenen Bedingung, daß die fünf jüngsten Herren admittirt und damit alle bisherigen Streitigkeiten aufgehoben seyn sollten. Am 11ten December 1663 wurde der Wahlreceß förmlich ausgefertigt, beglaubigt und gegültigt und — dem Ausbruch aufrührerischer Volksbewegungen dadurch vorgebeugt.

Die Artikel 9, 10, 12, 13 und 14 dieses Recesses ordneten: Bei dem Vorschlag und den Wahlen soll stets aufrichtig und möglichsten Fleißes dahin getrachtet werden, daß zu allen vacirenden Rahtsstellen gottesfürchtige und redliche Leute, die dem Geize feind und dieser Stadt Zustandes, Rechten und Pri-

vilegien erfahren, so von den Tauglichsten und Bequemsten zum Regiment und Nutzen dieser Stadt seyen, erhoben werden. — Es soll Niemand unter dreißig Jahren zu Raht gezogen werden. — Vater und Sohn, imgleichen zwei Brüder können nicht zugleich im Raht seyn, wie denn auch Schwiegervater und Schwiegersohn ins künftige nicht zugleich im Raht erwählt werden dürfen. — Wenn Jemand allbereit fünf Personen im Rahte sitzen hat, welche ihm **inclusive** in dem dritten und nähern Grad der Blutfreundschaft und Schwiegerschaft verwandt, soll derselbige nicht zugelassen, auch — kein Herr des Rahts auf die Bürgermeisterwahl kommen, der zweien von den übrigen dreien Bürgermeistern im andern Grad, **inclusive** mit Blutfreund- und Schwiegerschaft verwandt ist. Der 17te Artikel enthielt den Eid der Vorschlagsherren, den diese ablegen sollten, daß sie der bevorstehenden Wahl halber nichts genossen hätten, noch sonst irgend etwas zu genießen erwarteten, also derowegen kein Geschenk, Gifft oder Gaben genommen oder zu nehmen gemeint seyen, weder selbst noch durch Andere, unter welchem Prätext und Schein solches immer geschehen könne oder möge — und der 20ste Artikel schrieb den erwählten Bürgermeistern und Rahtsmännern folgenden Eid vor, den sie zu leisten und ihm unvermeidlich nachzukommen gehalten seyn sollten: Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich, dieser Wahl wegen, weder Geschenke noch Gaben gegeben, noch verheißen habe, oder durch Andere wissentlich versprechen lassen; ich bin auch irgend etwas derenthalben, über lang oder kurz zu geben, nicht gemeinet, weder selbst noch durch Andere, unter einigem Schein oder Vorwand, wie die immer Namen haben mögen, habe mich auch gegen Niemand zu einiger Verpflichtung dieser Wahl wegen verbindlich gemacht, noch einige **Pacta** derentwegen aufgerichtet, noch gemacht und will es auch dieser Wahl halben nicht thun.

Justizwesen.

Der Prätor v. Spreckelsen und die Zweiundfunfziger.

Den Zweiundfunfzigern war von der Bürgerschaft auch dazu Vollbort ertheilt, für die Besserung des Justizwesens zu sorgen. Dies betreffend, wurde in den Rahts- und Bürgerconventen, abseiten der Bürgerschaft vieles erinnert und unter andern von ihr vorgebracht und begehrt, der Senat möge den Prätoren injungiren, bei Rechtsverhandlungen vor ihren Gerichten den Sachzeugen aufzulegen, die Wahrheit ihrer Aussagen eidlich zu erhärten, wenn solches von den Zweiundfunfzigern zur Erkundigung und Verbesserung der, dem gemeinen Geschrei nach, bei dem Justizwesen eingerissenen Mängeln und Corruptelen für nöhtig erachtet werde. Dagegen stellte **Senatus** der Bürgerschaft nachdrücklich vor: „Es sey höchst unbillig, ihn beschuldigen zu wollen, die Justiz werde von ihm fahr- und nachlässig verwaltet; getreuen Unterthanen stehe es übel an, sich zu Rügemeistern der Obrigkeit aufwerfen und über ihr Rechtsverfahren Untersuchung verhängen zu wollen: von Gott und dem Kaiser, dem Born und der Fontaine aller weltlichen Gerechtigkeit in Deutschland, sey E. E. Raht das Regiment anvertraut und nur denen habe er Rechenschaft von seiner Regierung zu geben. Unruhe und Uneinigkeit werde ja überhand nehmen und ein Jeder thun, was ihm nur beliebe, wenn Unterthanen wider ihre Obrigkeit **Inquisitiones** anstellen dürfen, alle Ehrfurcht und Liebe alsdann wegfallen und die redlichsten Männer würden beschimpft werden. Das alles möge löbliche Bürgerschaft wohl und reiflich überlegen, die ausgestellte Vollmacht wieder einziehen und sich mit E. E. Raht gütlich setzen."

Die Bürgerschaft beharrte bei der den Zweiundfunfzigern ertheilten Vollmacht und diese entgegneten dem Senat schriftlich: „Die Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit der Stadt sey bei gesammter erbgesessenen Bürgerschaft, die, weil sie, ihrer Menge halber, sich selbst nicht regieren und ihr Recht sprechen könne, eine ordentliche und mit gewissen Gesetzen umschränkte

Macht der Regierung, Urtheilung und Rechtsprechung einigen ihrer Mitbürger aufgetragen, sich aber eine extraordinariam potestatem, wodurch sie ihre pro tempore, das anbetraute Regiment führenden Mitbürger, wenn sie etwa die vorgeschriebenen Gesetze überschreiten würden, zur Gebühr anweisen könne, bei ihr reserviret und vorbehalten habe. Gemeine Bürger müßten ja die elendesten Sclaven seyn, wenn sie erschollene, der Stadt Verfassung und E. E. Rahtes Eide zuwider laufende Corruptelen, Mängel und Gebrechen alsdann, ohne Zuthun und Einwilligung des Rahts, nicht sollten erkundigen, bestrafen und bessere Veranstaltungen treffen können, falls er solchem Vorhaben contradiciren, es dadurch in der That behindern und in solcher Contradiction continuiren und verharren wollte. Zur Verhütung sothaner Absurdität und Ungerechtigkeit müsse nohtwendig ein Schluß erfolgen, daß ohne Zuthun und Consens derer im Regiment sitzenden Herren Mitbürger, im Fall ihrer continuirenden ob angeregten Widersetzlichkeit, die übrige und stärkste Bürgerschaft von solcher unerleidlichen Servitut und Dienstbarkeit, durch vorangezogene und dergleichen Mittel, sich zu entfreien befugt sey." *)

Weil der Senat keine Rücksicht auf diese Schrift, und Anstand nahm, den Gerichtsverwaltern zu befehlen, in Beeidigung vorgestellter Zeugen ihr Amt zu thun, woraus nichts anders gemuhtmaaßt werden könne, als daß einige Rahtsglieder eine unparteilich gründliche Erkundigung stattfindender Mängel und

---

*) S. die Schrift, so Anno 1665 von den Zweiundfunfzigern verfertigt und am 7. December des Jahres E. E. Raht von den Oberalten in versammelter Bürgerschaft überreichet. Ein Extractus dieser Schrift, welche Anno 1665 E. E. Raht von Herrn Dr. Martino Scheelen, des jetzigen (1689) Syndici Vater, Hrn. Dr. Thomas Stampeln, Hrn. Dr. Joh. Waltern und Hrn. Lt. Jacob Morsen und noch andern 48 Deputirten-Bürgern E. E. Raht der der Stadt Hamburg übergeben worden — steht: „Abgekühlte Rache" in der Vorrede und S. 71 der Beilagen zu der „Hamburgischen bürgerlichen Freiheit".

Gebrechen nicht leiden wollten, sich selbst einigermaaßen schuldig wüßten und darin zu continuiren gedächten oder zum wenigsten vorhaben müßten, die Schuldigen zu bedecken, widerrechtlich zu übertragen und durchzuhelfen*) — so befahlen die Zweiundfunfziger den Prätoren ausdrücklich und bei Verlust ihres Honorars, eidliche Zeugnisse aufzunehmen. Der Prätor Johann v. Spreckelsen, ein Schwager des Bürgermeisters Peter Lütkens, weigerte sich, sein Amt begehrtermaaßen zu verrichten, weil ihm der Rahtseid nicht auflege, nach dem Pfeifen unberufener Spielleute tanzen zu müssen. Die Deputation gab ihm acht Tage Frist sich zu bedenken, ob er bei seiner Weigerung beharren oder seines Gehaltes verlustig gehen wolle. Als diese Willensmeinung der Bürgerschaft dem Senat angekündigt wurde, leugnete v. Spreckelsen, sich geäußert und ausgelassen zu haben, daß er sein Amt nicht thun wolle und schalt diejenigen, welche ihn deß beschuldigten, unter der Krone, Lügner. Diese Erfrechung alterirte die Bürgerschaft und sie beschloß, daß ihm sein richterliches Amt geleget werden solle (das er gemißbraucht, die Bürger auspfänden zu lassen, wenn er nur gewollt und es im geringsten gekonnt habe), bis er ihr Satisfaction für eine so große Beschimpfung gegeben habe. Der Senat ward genöhtigt, der Bürgerschaft zu willfahren und übertrug einstweilen die Prätur dem Rahtsverwandten Westermann.

v. Spreckelsen hielt sich dadurch nicht von den Rahtssitzungen ausgeschlossen; die Bürgerschaft untersagte ihm, sie zu frequentiren, gebot den vor dem Rahthause wachhabenden Bürgern, ihn zurückzuhalten, wenn er hineinzudringen versuchen mögte, die Geschwornen der Catharinen-Kirche ließen vor ihm das Rahtsgestült schließen, als er darin, das Rahtskleid tragend, während des Gottesdienstes Platz nehmen wollte; er wurde nicht bei Leichengefolgen zugelassen, wenn er seinen Blutsverwandten zu Grabe folgte; wovon er nicht ausgeschlossen werden

*) Worte der so eben angeführten Schrift.

konnte, blieben die andern Rahtsherren aus. (Hassel's hamburgische Chronik).

Weil er nicht allein tergiversirte, die von ihm, zu der Bürger Vergnügen, geforderte Ehrenerklärung und Abbitte zu leisten, sondern auch fortfuhr, die Zweiundfunfziger ehrenrührig anzugreifen und noch in seinen Rahtsherrnkleidern einherging, verlangte die Bürgerschaft, der Senat solle ihn seiner Herrlichkeit entsetzen. Als ihr wiederholtes Ansuchen darum nicht genehmigt wurde, protestirte sie gegen E. E. Raht, falls indessen etwa kaiserliche Inhibition ausgewürkt werden sollte; der Senat replicirte, Amt- und Gewissenspflicht gestatte ihm nicht, in die unverzügliche Absetzung v. Spreckelsen's zu willigen, selbst Mörder und Einbrecher condemnire man nicht **inaudita causa** und kaiserlicher Majestät könne E. E. Raht die Hände nicht binden; doch dürfe sich erbgesessene Bürgerschaft versichert halten, daß zu Folge eines von ihm aus Sorgfalt erlassenen Bittschreibens, kaiserliche Kammer in dieser Angelegenheit nicht eher etwas verfügen werde, als bis er den fernern Verlauf derselben kaiserlicher Majestät berichtet habe.

Nachdem am 16. Februar 1666 im Raht und Bürgerconvent, unter der Krone, verlesen, was von den Zweiundfunfzigern hinsichtlich der ihnen sehr schwer gewordenen Generalinquisition wegen der Corruptelen, Mängel und Gebrechen in Justizsachen vorgenommen und geschehen, zeigte der Licentiat Morsen, Einer der Zweiundfunfziger, mündlich an: „Die Deputation erachte für rahtsam, diejenige Person zu nennen, so am meisten gravirt befunden sey, und zu einer genügsam fundirten Special-Inquisition zu schreiten." Der Präses erbgesessener Bürgerschaft forderte diese auf, in die Kirchspiele zu treten; es geschah und dort wurde verlesen:

„Demnach Bürgermeister Peter Lütkens Lt., wegen Geld- und Geschenkenehmens in Justizsachen von denen, die Processe geführet, durch ein und zwanzig Zeugen eidliche Aussage nunmehr berüchtigt, wird gefragt, ob erbgesessene Bürgerschaft von ihm, als präsidirenden Bürgermeister, die Proposition anhören

will?" — Einhellig resolvirten alle Kirchspiele, er könne die Proposition nicht thun. Der Senat ließ die Bürger ersuchen, es zuzugeben; sie verstanden sich nicht dazu, und nun brachte der Senat an, weil nächtliche Consilia nicht allezeit das Beste mit sich führten und er schon seit sieben Uhr Morgens zusammen gewesen sei, wolle er differiren, die Proposition zu thun und die Bürgerschaft forderlichst wieder convociren. Diese trat aber in die Kirchspiele zurück, dort, weil die Proposition von E. E. Raht nicht geschehen könne, das anzusprechen, was zu ihrer Nohtdurft gehöre, und beschloß alsdann einmühtig, der Licentiat Peter Lütkens solle so lange von dem bürgermeisterlichen Amte suspendirt seyn, bis er sich zur Genüge purgirt haben würde. Als er zu Anhörung dessen, wessen er beschuldigt werde, auf Maria-Magdalenen-Kirchensaal zu erscheinen, citirt wurde, stellte er sich nicht ein, sondern sendete seinen Schwiegersohn und einen Notar dahin, welche aber nicht angenommen wurden.

Vermittelungs-Versuch des Herrn von Selb.

(1666.)

„Alle Widerwärtigkeiten und Mißtraulichkeiten in der Stadt zu dämpfen und auszurotten," erschien daselbst ein kaiserlicher Commissarius in der Person des Herrn von Selb, dessen vielgeltenden Interposition und Dexterität und freundlichem Zusprechen es auch gelang, einen Vergleichsentwurf zwischen dem Raht und der Bürgerschaft zu unterhandeln und die Sachen dahin zu richten, daß, zum Grunde guten Vernehmens, beiderseits beliebt und von dem Senat und der Bürgerschaft beständig zu halten, dem kaiserlichen Bevollmächtigten angelobet wurde: „Was während der Mißverständnisse seit 1663 geredet, geschrieben, gehandelt und vorgenommen, darob ein oder anderer Theil Verdruß und Widerwillen zu dem andern geschöpfet, solches soll, es sey collegialiter oder privative vorgegangen, gänzlich

todt, aufgehoben und vergessen seyn, und die bishero vorgekommene Erkundigung der Mängel und Gebrechen im Justizwesen und was davon dependire, eingestellt und was davon hinterstellig, cassiret, aufgehoben, verleget und künftig nicht mehr geregt werden. Eine neue Gerichtsordnung, nach dem Fuße der Kammergerichtsordnung, auf der Stadt Statum gerichtet, soll verfasset und wenn beiderseitig einige Modificationen des Wahlrecesses — durch den taugliche, geschickte Leute aus dem Raht gehalten werden können und es also von dem Punkt in den nähern **gradibus et numero affinium & consanguineorum** Declaration bedürfe — ausfindig gemacht seyn werden und zum Effect gebracht, die den Zweiundfunfzigern ertheilte Vollmacht für sich erlöschen. Uebrigens will man es bei der alten Fundamentalverfassung der Stadt, bei Recessen, Buhrsprache und Observanz unverrückt lassen, und darüber beständiglich halten."

Dies Project zu einer Vereinbarung der disunirten Behörden blieb ohne Erfolg, der Vergleich ohne Nachachtung; denn man hatte die streitige Sache in den Vorschlägen zu leicht genommen und, ohne in die einzelnen Querelen einzugehen, geglaubt, den Frieden wieder herzustellen, wenn man nur schöne Versprechungen für die Zukunft gebe, auf dereinstige Verbesserungen und nähere Bestimmungen vertröste und die Gelebung der Recesse gelobe;*) durch leere Worte konnten leidenschaftlich-aufgeregte Gemühter nicht beruhigt, durch oberflächliches Bedupfen die Staatsschaden nicht ausgeheilet werden.

Der kaiserliche Commissarius hatte zwar die allerhöchste Willensmeinung seines Herrn, wie in Sachen von Spreckelsens und Lütkens zu verfahren, eröffnet und die gütliche Beilegung recommandirt; aber die Bürgerschaft behauptete dennoch, „der Gerechtigkeit müsse, ohne daß ihr irgend Jemand den Weg verrennen dürfe, Lauf gelassen werden" und drang auf die Absetzung des Bürgermeisters und Rahtsmannes. Nach langwie-

---

*) Nachtrag zum neuen Abdruck der vier Hauptgrundgesetze der hamburgischen Verfassung. S. 174.

rigem Wort- und Schriftwechsel fand sich der Senat gemüssigt, dem Petito der Bürgerschaft zu deferiren und von Spreckelsen zu excludiren. Sich wieder vollzählig zu machen, erkor der Senat Hieronymus Garmers; aber diese Wahl mißfiel der Bürgerschaft, weil Garmers einem Bürger abgerahten, als Belastungszeuge wider Lütkens aufzutreten, und sie begehrte vom Raht, der Neuerwählte solle wieder abtreten, weil ihr Garmers Person zuwider wäre, und an dessen Stelle ein anderer erwählt werden; widrigenfalls wolle die Bürgerschaft selbst zur Sache thun. Da ihm der Senat die zugetheilte Würde nicht sichern konnte, so begab sich Garmers ihrer und verließ das Rahthaus; zur Stunde, obschon um Mitternacht, wurde Jürgen Becceler, der Zeit präsidirender Oberalter, zum Senatsmitglied erwählt. Garmers wendete sich an das Reichskammergericht, wegen Verunglimpfung seiner Ehre und seines wohlbeläumdeten Namens, auf Genugthuung klagend.[1]) Von Spreckelsen regte gleichfalls einen Proceß gegen die Stadt an und forderte **restitutionem in integrum**; blieb aber excludirt.[2]) Hinsichtlich Herrn Lütkens, welcher, nach dem Begehren der Bürgerschaft, im Niedergericht belangt und von dem Fiscal an sie, „den **Judex competens** aller peccirenden Rahtspersonen" appelliret werden solle, schlug der Senat, „weil solches Verfahren dem Stadtbuch und den Recessen zuwider sey," als ein Temperament vor, daß Lütkens resignire. Vermogt dazu, suchte er von Speyer aus, (wohin er eiligst mit Frau und Kindern gegangen war, dort seine Sache anhängig zu machen und ihre Revision und anderweitige Appellation selbst zu betreiben,) wegen hohen und schwachen Alters, um die Erlassung von seinem Rahtsstande an. Sie wurde ihm bewilligt nach geleisteter Caution, daß er nichts ahnden, auch alle ihm bekannte Stadt-

---

[1]) Auf Intercession des Grafen von Windisch-Grätz wurde Garmers 1674 ohne Wahl wieder zu Raht gezogen.

[2]) Nach seinem Absterben 1684 ward von seinen Erben nicht das Geringste zur Fortsetzung seines Processes gegen die Stadt geregt.

geheimnisse bis in die Grube bei sich behalten und die Kammer, wegen ihrer Unkostenprätensionen, entschädigen wolle. *)

Die Oberalten suchen Schutz gegen die Bürgerschaft.

Bei der Wahl eines Diakonen zu St. Catharinen (October 1671) übergingen die Oberalten ältere Sub-Diakonen und ernannten einen der jüngern, den Bruder des Oberalten Hermann Rentzels, Heinrich R., welcher der Kirche wenig Dienste geleistet hatte, zum Diakonus. Die Zurückgesetzten beschuldigten die Oberalten, bei dieser Wahl wider Eid und Pflicht gehandelt zu haben und weigerten sich, die Obliegenheiten der Subdiaken zu erfüllen. Daß bei dieser Wahl nichts ungeziembtes vorgegangen sey, weil die Oberalten nicht verbunden wären, allemal aus den ältesten **Subdiaconis** einen **Diaconum** zu kiesen, behaupteten die Wähler, und stützten sich auf Bugenhagens Kirchenordnung **Fol. 256**, allwo ausdrücklich enthalten: Wann man einen **Diaconum** wolle wählen, „dat man nicht schal ansehen, effte (ob) he sy de erste, effte de leste; se sint alle gelyke Denere," und hielten sich überzeugt, daß sie wohl gethan hätten, so viel ehrliche Männer vorbeizugehen und Sr. Heinr. Rentzel gleichsam aus der Mitte zu nehmen, weil er ein schwer reicher Mann sey, der an Kirchen, Hospitalen und die liebe Armuht ein Großes verwende und Oberalten verbunden wären, dahin zu sehen, daß alles ehrlich und ordentlich zugehe und dahin bedacht seyn müßten, solche Leute zu erwählen, denen dergleichen Aemter und Mittel sicherlich könnten anbetrauet werden, damit nicht St. Catharinens Kirche und Gotteskasten

---

*) Er starb in Wien 1670. Durch den vierten Artikel des Windisch-Grätzer Recesses wurde vestgesetzt, daß der gegen sel. Peter Lütkens Erben fortgeführte Proceß gänzlich niedergeschlagen werden und diese sich keiner fiscalischen Klagen, Unlustes oder Widerwillens zu besorgen haben sollten.

Schaden und Nachtheil von „natahnschen“ (eigennützigen) Verwaltern des Kirchen- und Armenguts zu erwarten habe, sintemal man schon vorhin Exempel gehabt, daß solches, wie aus den Kirchen-Büchern und Memorial nachgewiesen werden könne, durch unfertige Verwaltung ein Großes zu kurz gekommen sey. [1])

E. E. Raht suchte die Oberalten zu persuadiren, daß in ihren Wahlen, nach dem Begehren der Subdiaken, eine oder andere Aenderung möge vorgenommen werden, weil ja Senatus selbst solches auch hätte müssen geschehen lassen; da sie aber solch Zumuhten nicht eingehen mogten, brach der Unwille der Subdiaken zu St. Catharinen gegen die Oberalten in conventu civico am 18ten September 1672 aus. Simon Fock, Barthold Jenkel, Claus Kämpe und andere Subdiaken, mit Dietrich Pohlmann, Cordt Jastram, J. B. Wiebeking, nebst ihren Associirten, hatten sich unter der Krone zusammen gethan und setzten den Oberalten mit groben, empfindlichen Worten, Bezüchtungen und Injurien, auch mit Stoßen und Drängen dermaßen zu, daß sie auf ihr Zumuhten und Beängsten vom Rahthause zu entweichen genöhtigt wurden. Da in ihrer Abwesenheit die Widerwärtigen nicht acquiescirt, sondern die Oberalten hart beschuldigt wurden — insonderheit da sie und der Raht zusammenhielten und wenn dem nicht Wandel geschafft werde, die Bürger wie Bookwolts Buuren seyn und jene mit ihnen verfahren werden, wie die Junker mit ihren Bauern haushielten — [2]) auch eine anzügliche Schrift wider sie in allen vier Kirchspielen eingegeben wurde, und Senatus sothane Commotion nicht besänftigen und Gehör für seine Pro-

---

1) Krull's feststehende Unschuld. S. 124 und 129.

2) So hatte sich der Prätor von Spreckelsen gegen die Bürger Hinrichsen und Cord Bookwolt geäußert, welche sich beschwerten, daß er ihnen bei seinem richterlichen Amte zu viel gethan habe; mit Leuten ihres Schlages müsse man verfahren, wie die Bürger mit ihren Bauern haushielten. Sie klagten darüber gegen ihn im Bürgerconvent.

positionen erhalten konnte, mußte der Convent re infecta dissolvirt werden.

Aus Liebe zum Vaterlande und zu dessen Beruhigung, suchte Heinr. Rentzel von ihm selbst seine Erlassung und Abdankung, und obwohl sich die Oberalten getrauten, ihn bei seinem Amte schützen und vertreten zu können, erhielt er von ihnen, weil er bei seiner einmal gefaßten Meinung beharrte, am 2ten October seine Entlassung, weil Oberalten dadurch die Subdiaken zu besänftigen, allem Unheil abzuhelfen und sie dahin, jedoch vergebens, zu vermögen hofften, den Klingelbeutel wieder anzutreten. [1])

Es wurde kund, daß die Subdiaken eine schriftliche Vereinigung unter sich aufgerichtet und sich darin verknüpft und verbunden hatten, vest bei einander gegen die Oberalten zu halten [2]). Diese ließen Fock, Jenkel und (die beiden) D. Pohlmann, welche in der Bürgerschaft am allerheftigsten gewühtet und getobt hatten, im Niedergerichte injuriarum belangen [3]) und baten E. E. Raht um dessen rechtmäßige Hülfe und sichern Schutz wider unziemende Turbation und Gewalt in der Bürgerei. Der Senat antwortete, er könne ihnen keine mehrere Sicherheit geben, als sie selbst hätten. Weil nun die Oberalten daraus sattsam angemerket haben wollten, es sey dem Senat kein rechter Ernst, sich ihrer anzunehmen, er es vielmehr gerne sehe und geschehen lasse, daß ihnen eins möge angebracht werden [4]) und dem Gerücht Glauben beimaaßen, daß Einige des Senats das Collegium über'n Haufen zu werfen trachteten, ja sogar der Bürgermeister Jarre Cordt Jastram aufgefordert habe, dahin zu cooperiren, daß dies Wespennest vernichtet und zerstöret werde, was selbst nach Jastrams Meinung nichts als Unheil und Widerwärtigkeit nach sich ziehen könne [5]); so geriehten die Oberalten, um dem zeitig zuvorzukommen, auf den Gedanken, am kaiserlichen Hofgerichte um ein Protectorium Ansuchung zu thun. Ein solches erhielten sie

---

[1]) Krull's feststehende Unschuld. S. 125. [2]) Das. S. 128. [3]) Das. S. 127. [4]) Das. S. 129 [5]) Das. S. 52.

zwar von kaiserlicher Majestät nicht, doch ließ Höchstdieselbe an E. E. Raht ein Rescript ergehen, daß derselbe im Namen und von wegen kaiserlicher Majestät ihnen ein solch **Protectorium** ertheilen solle. [5]) Gehalten ein solches **Protectorium** dem Collegio löblicher Oberalten, das sich die ihm zugefügte Ehrenkränkung schmerzlich zu Gemühte gezogen habe, zu leisten, damit die Oberalten ihr Amt ohne Gefahr und Beeinträchtigung verrichten konnten, gebot E. E. Raht Allen, die bei Zusammenkünften der Bürgerschaft hinfort erscheinen würden, daß Keiner derselben, weder **conjunctim** noch **separatim**, einige habende Beschwerden, sie seyen wider ein ganz **Collegium** oder **Privatos** nicht daselbst anbringen, sondern E. E. Raht, oder am Orte, dahin die Sache, ihrer Eigenschaft nach, gehöre, vortragen, weder bei versammelter Bürgerschaft, noch sonst außer selbiger, keine Unruhe und Opposition verursachen, oder dazu veranlassen, alles unziemenden Gesprächs und Schmähens sich enthalten, insonderheit die **Membra** des Collegiums der Oberalten, samt und sonders noch jemand anders ihrer andern daselbst anwesenden Mitbürger, weder mit Worten noch mit Werken anfechten, beleidigen oder beschweren, vielmehr glimpf- und bescheidentlich bei solchem **Conventu** sich bezeigen, nach Frieden und Ruhe trachten und der Stadt Bestes beobachten helfen solle, wie solches die bürgerliche Pflicht erfordere. Würde nun Jemand hierwider **Désordre** oder einige Unruhe in der Bürgerschaft anzurichten sich unterstehen oder dazu veranlassen, derselbe solle mit einer Geldbuße von 500 Reichsthalern, dem **Fisco** unnachlässig zu bezahlen, oder mit anderer ernstlicher, willkürlicher Strafe nach Befindung beleget, und als der erbgesessenen Bürgerschaft beizuwohnen unfähig, davon hinkünftig excludiret und daraus gehalten werden.

Die Bürger nahmen das Mandat, welches die Oberalten mit Zustimmung des Senats **in curia** affigiren ließen, ungleich auf und legten es dahin aus, als solle ihre Freiheit, wider das

---

*) Krull's feststehende Unschuld. S. 126.

alte Herkommen, dadurch gekränket, ihnen ein Zügel angelegt und (ihnen) freie Sprache zu führen benommen und verwehrt werden, künftig in versammelter Bürgerschaft etwas vorzutragen. Der Senat ließ zu zweienmalen eine Elucidation des Mandats ausfertigen und publiciren, welche versicherten, „es sey nur publicirt, um gute Ordnung in den bürgerlichen Zusammenkünften, bei'm Votiren, bei Abhandlung der Proposition des Rahts und Uebergebung der particulier Beschwerden einzuführen und zu erhalten, und allen Unordnungen und Ungebühren vorzubauen." Diese Erläuterungen überzeugten die Bürger nicht, daß des Senats Wohlmeinen mit ihnen das Mandat einzig und allein veranlaßt habe „und sie seiner Sinceration, er werde und wolle alle Staatsgenossen bei Gleich und Recht schützen," trauen durften. *)

Diese „actiones inusitatæ et illicitæ" erbitterten die Bürger zur Fassung des Schlusses, nicht eher propositiones Senatus anzuhören, als bis er sein Mandat cassiret haben werde, die gravamina civica abgethan und die Oberalten, weil sie bürgerliche Sachen vor ein fremdes Gericht gezogen, als Frevler an der Stadt Freiheiten und Gerechtsame, vor die Bürgerfindung gestellt seyn würden; zugleich erklärten die, durch solche Exorbitantien gefährdeten Collegia, daß sie jetzt in die, von kaiserlicher Majestät befohlene Auflösung der Zweiundfunfziger nicht willigen könnten.

Der Senat glaubte Ursach über Ursache zu haben, die Widersetzlichkeit der Bürger wie die dadurch erregte weit aussehende Unruhe größtentheils dem Licentiaten Hinrich Pohlmann beimessen zu dürfen, von dem 1671, als magistratus hamburgensis Vorhabens gewesen, den 1663 errichteten Wahlreceß zu ändern, dawider ein Gutachten pro conservatione legis fundamentalis herausgegeben war, welches Senatus für eine

*) Mandat des Senats vom 21. December 1672 und dessen Decrete vom 23. Februar und 23. Julius 1673 in Christian Meurers Verfolgung ꝛc.

Schmähschrift erklärt, sich die Ahndung reservirt, und per conclusum vereinigt hatte, den Verfasser wegen seines aufwieglerischen Comportements, künftig zu keinem Ehrenamte zu ziehen [1]).

Durch die, sowohl ihm als den Oberalten sehr beschwerlich gewesene bürgerliche Deputation der Zweiundfunfziger veranlaßt, beklagte sich E. E. Raht, auf Gutachten der Oberalten, allerhöchsten Orts über dieselbige und darunter fürnemlich über 2 à 3 vor andern unruhige Köpfe, wodurch sich Ihre kaiserliche Majestät alsobald bewogen fand, dienliche Mittel anzuwenden, die demagogische Potenz niederzulegen. [2])

Der Graf von Windisch-Grätz in Hamburg.

Am 19. Februar 1674 kam der kaiserliche Gesandte, Graf Gottlieb v. Windisch-Grätz — „dessen angeborne Generosität, heroische Qualitäten, Prudenz und Dexterität in glücklicher Ausrichtung wichtiger und schwerer Handlungen überall bekannt war" [3]) — bei seiner Rückkehr aus Dännemark als kaiserlicher Commissair in Hamburg an, um, seinem Auftrage gemäß, „von dieser vornehmen Gränzstadt, an deren Erhaltung und Wohlwesen dem regierenden Kaiser nicht weniger als seinen Vorfahren gelegen, den gänzlichen Untergang abzuwenden, welcher ihr bevorstehe, wenn die dort eingerissene Uneinigkeit und Mißverständnisse noch länger einwurzeln könnten." Kurz vor dem Erscheinen des Botschafters in der Stadt waren dort, durch kaiserliche Notarien, an die Börse und das Rahthaus sechs allergnädigst ausgelassene reichsoberhauptliche Mandata geheftet, welche den ungesessenen Bürgern, bei Vermeidung der

---

[1]) Pohlmann's Ehrenrettung. S. 15 u. 16.

[2]) S. Aufruhr- und Empörungsspiegel. S. 115 u. 121, wo auch angeführt wird, daß Cordt Jastram Einer der Zweiundfunfziger gewesen sey.

[3]) Eingang des Recesses von 1674.

in den Mandaten enthaltenen Pön, untersagten, die Rahts- und Bürgerconvente fernerhin zu frequentiren und zugleich Allen und Jeden, so mit Unruhe und Unglück schwanger gingen und fortfahren würden, Dissensionen und Tumulte zu erregen, die scharfste Ahndung ihrer Machinationen androhten. Der Brauer-alte Lüders hatte von einem lübeckschen Rechtsgelehrten, Classen, ein Gutachten, wofür ein solches Verfahren zu nehmen und zu halten sey, eingeholt, und die Schrift durch den Oberalten Blome den Alten sämmtlicher Aemter mitgetheilt. Auf's höchste über diese Anmaaßungen und eine Schrift indigniret, deren Abfasser sich erfrecht habe, des allerhöchsten Reichsoberhauptes unumschränkte Richt- und Strafgewalt in Reichsangelegenheiten in Zweifel ziehen und ihre Gränzen bestimmen zu wollen, ließ der Graf an das Rahthaus und die Börse „eine Widerlegung des **libelli diffamatorii etc.**" schlagen und dies (am 27. Februar) auf dem ehrlosen Block von dem Büttel verbrennen, dabei die Schandglocke zu dreienmalen läuten. Blome mußte dem Grafen Abbitte thun, Classen bekam Hausarrest in Lübeck. Er leugnete jetzt, das Gutachten verfertigt zu haben und weil seine ihm von Lüders zurückgeschickte Handschrift nicht wider ihn zeugen konnte, wurden ihm die Einlieger aus dem Hause genommen. Lüders verließ Hamburg und siedelte sich in Wandsbeck an. Jeden der ältern Subdiakonen, welche wegen der Wahl eines jüngern zum Diakonus, den Klingelbeutel nicht umtragen gewollt hatten, condemnirte der Graf zu einer Buße von funfzig Thalern; den Vociferanten, so bisher das Wort unter der Krone geführt, verbot er alles öffentliche Reden bei harter Execution; gleiche Ahndung drohte er Denen, welche, es sey wo es wolle, gegen seine Anordnungen sprechen würden und befahl, daß der Bitte für den Kaiser in dem hamburgischen Kirchengebete die Worte „unsern allergnädigsten Herren" eingeschaltet werden sollten.

Mit allem Pomp, den die bürgerlichen Verhältnisse nur gestatteten, führten Senatsdeputirte am 4ten März den kaiserlichen Botschafter in die Versammlung des Rahts und der

Bürger, denen in der Erscheinung eines fremden Gesandten in ihrer Mitte, ein ganz neues, allerdings auf Imponiren berechnetes Schauspiel gegeben wurde. Er allein setzte sich, neben und vor ihm standen „die Herren und Bürger," um aus seinem Munde das Heilungsmittel gegen die Krankheit zu erfahren, woran die hamburgische Verfassung litt.*) Sein Auftrag — sagte der Graf — bestehe darin, „nichts zu unterlassen, um die Mißverständnisse und Differenzen durch gütliche Mittel aus dem Grunde beizulegen, in Entstehung der Güte aber, an wem es gefehlet, sofort gründ- und eigentlich zu berichten. Freilich wolle der Kaiser Credit und Ansehn des Senats mainteniren, aber nicht minder die gesamte erbgesessene Bürgerschaft bei ihren Stadtrecessen, altem löblichen Herkommen und erworbenen Privilegien und Freiheiten unabbrüchlich erhalten, doch sey er nicht gemeint, neue Ungelegenheiten zuzulassen, welche er, kraft der theuer beschwornen Wahlkapitulation, nicht zugeben könne. Da dem Grafen vorgekommen, daß unterschiedene gravamina vorhanden, und nichts billigeres sey, als daß sie abgethan würden und hierin die erbgesessene Bürgerschaft klaglos gestellet werde, so sey er deren Anzeige gewärtig, und um desto genauer zu untersuchen, worin etwa die Hauptmängel stecken mögten, wodurch die gute Stadt von Zeit zu Zeit in Unruhe gerahten, und Friede und Ruhe einzuführen, so behalte er sich vor, ein und andere in diesen Stadtsachen wohlerfahrene und dem Vaterlande wohlmeinende erbgesessene Bürger hierum auf ihr Gewissen zu befragen, um recht zu erfahren, woran es eigentlich hafte, damit solchem so viel möglich gesteuert und in's künftige allem Unheile vorgebauet werden möge."

Das Ergebniß dessen, was der Graf, während seiner Anwesenheit in Hamburg, zur Ausrottung der eingewurzelten Zwietracht unternahm, war ein Unionsvertrag, nach seinem Vermittler der Windisch-Grätzer Receß genannt. Weil der kaiserliche Botschafter sich aber, „wegen obhabender, weit wichtigern

---

*) Nachtrag, S. 185.

Reichsaffairen, nur zwei Mònate in der Stadt aufhalten konnte, war die Zeit seiner dortigen Subsistenz zur Errichtung und Abfassung des Recesses zu kurz gefallen. Es mußte nicht allein vorher über die Annehmung des kaiserlichen Commissarius und Anhörung seines Vortrages mit der erbgesessenen Bürgerschaft communiciret werden, sondern auch nachmals über die Zusammenfassung der häufigen, theils ein sonderbares Nachdenken erfordernder Materien, auf deren bedachtsame und reifliche Ueberlegung der Stadt Wohlfahrt beruhte. Sowohl von Seiten gesammter Bürgerschaft und geordneter Collegiorum, als von vielen Privatpersonen, wurden Angelegenheiten in's Mittel gebracht und die nach der Regierungsform gewöhnliche Berahtschlagungsart kostete so viel Zeit, daß bei allmaligen eilfertigen Zusammenkünften, obgleich mit dem Grafen durch Rahts- und (sechs und zwanzig) Bürgerdeputirte verhandelt wurde, die zwei Monate dergestalt verliefen, daß so wenig der Raht als die Bürgerschaft Zeit genug haben konnten, sich in allem recht zu begreifen. Dieser occasion bediente sich, nebst dem Collegium der Oberalten, das aus dem zu errichtenden Receß eine besondere Autorität zu gewinnen beflissen war, der kaiserliche Resident von Rondeck, welcher unter dem Prätext habender Commission einen Acceß vor andern in Hamburg affectirte, mit den Oberalten geheime conventicula pflog und die Verhandlungen so meisterhaft in Confusion zu bringen und diese Ränke so klüglich dem Grafen zu verhehlen und zu bedecken wußte, daß daher verschiedene, gemeiner Stadt nachtheilige Passus in den Receß gerückt wurden, welche bei'm Nachsehen desselben weder in Senatu, noch im Bürgerconvente in der Eile genugsam angemerket, vielweniger emendiret werden konnten." *)

Als der kaiserliche Botschafter am 31sten März zum zweitenmal in der Raht- und Bürgerversammlung präsidirte, „wünschte und verhoffte derselbe, damit er seine Wegreise von Hamburg ehester Tage nehmen und kaiserlicher Majestät vollkommen gu-

---

*) Schlüter, S. 33.

ten Rapport von dem friedlichen Gemüht der Bürgerschaft abstatten könne, daß diese der Vollziehung des mit so großer Mühe und Arbeit errichteten Recesses um ein oder andern Wortes willen keine Hinderung machen möge und ihn, ohne ferneres Scrupuliren, applacidiren, sofort unterschreiben und siegeln lassen werde. Am 3ten April notificirte ihr der Senat, nachdem zwischen ihm und den Sechsundzwanzigern, unter der Direction des Grafen, wegen einiger Artikel des Recesses vielfältige Conferenzen gehalten worden, sey endlich die Sache zur Einigkeit gebracht, mit hinzugefügter Bitte, erbgesessene Bürgerschaft wolle sich nunmehro belieben lassen, den Receß zu ratificiren und genehm zu halten, und, obgleich der Graf bei Abfassung derselben sehr eilfertig gewesen, daher nicht allein entstanden war, daß nicht alles mit solchem reiflichen Nachdenken, als der Sachen Wichtigkeit wohl erfordert, überlegt werden können, sondern auch, daß sogar einige Dinge anders, als die Meinung der paciscirenden Theile gewesen, in die Feder gebracht worden waren, erfolgte dennoch desselben Tages die **resolutio civium** dahin: Der Vereinigungsreceß ist mit seinem Eingange und Schluß, der Zustimmung eines E. E. Rahtes völlig ratificirt — denn „es hatte Ihro hochgräfliche Excellenz der Bürgerschaft durch den präsidirenden Oberalten zu Gemühte führen und beweglichst vorstellen lassen, falls sie Leuten, so nur Dissension erwecken und friedlich gesinnte Bürger irre machen wollten, *)

*) Laut der dem Präses der Bürgerschaft am 1. April eingeschickten Schrift des kaiserlichen Botschafters, sollten funfzehn der deputirten Sechsundzwanziger sich eigenmächtig und strafbarer Weise zusammengethan und besonders drei von ihnen, der Doctor Blume und die Licentiaten Hardekop und Langenbeck, um das, was schon geschlossen gewesen, gleichsam umzustoßen oder kraftlos zu machen, in ihrem, dem Petri-Kirchspiel, neue monita angebracht haben. Das ganze Kirchspiel gab den genannten Rechtsgelehrten das Zeugniß, sie wären an dieser Beschuldigung ganz und gar unschuldig und sey es dem Grafen gar sinistre hinterbracht worden, daß Vorbesagte dessen Intention zu hintertreiben oder eine Dissension zu machen, getrachtet hätten.

redliche Absichten zutrauend, anstehe, das so glücklich geschickte Vermittelungswerk zu applacidiren, werde kaiserliche Majestät die höchste **Displicence** darob haben und solche die schwere Ungnade und Strafe des Reichsoberhauptes nach sich ziehen."

Nur den Oberalten allein war der Windisch-Grätzer Receß völlig genehm; die Bürgerschaft fand, daß er den Grundbeschwerden nicht abgeholfen, die zwischen dem Senat und den bürgerlichen Collegien vorgewesenen Irrungen nicht gelegt, verfassungswidrigen Gewaltanmaaßungen nicht vorgebauet habe; sie hielt dafür, der Receß, durch Herbeiziehung eines äußern Einflusses zu Stande gekommen, könne nicht, wie die frühern Recesse, als ein freier Vertrag zwischen Raht und Bürgerschaft, durch Nachgiebigkeit und billige Vereinigung beider Theile zum gemeinsamen Besten entstanden, angesehen werden, es sei durch ihn die Hoheit und eigentliche Majestät der Stadt angegriffen worden. [1]) Dieser Meinung waren selbst Einige des Senats, welche auch vor Augen sahen, es sey unmöglich, daß dem Receß in allen Puncten **stricte** nachgelebet werden könne. [2])

So angesehen und befunden, konnten die von dem kaiserlichen Botschafter gegen die Krankheit, woran die hamburgische Verfassung litt, verschriebenen Heilungsmittel nicht würken; das Staatsübel war zu tief eingewurzelt, als daß der Schaden ohne tieferes Eindringen in die dem Arzte verborgen liegenden und absichtlich verhehlten Ursachen aus dem Grunde geheilt werden [3]) und durch den Receß eine beständige Vereinigung zwischen Raht und Bürgerschaft, mithin Ruhe, Einigkeit und Wohlstand, erfolgen gekonnt hätte. [4])

Besonders mißfällig und anstössig waren den Bürgern die Artikel 2 und 3 des Recesses, also lautend:

„2) Zum andern sollen auch die, den 28. Mai 1673 in dem **conventu civico** ausgekommenen Zweiundfunfziger, wegen des,

---

[1]) Nachtrag, S. 178. [2]) Schlüter, S. 33. [3]) Nachtrag, S. 185 u. 186. [4]) S. Aufruhr- und Empörungsspiegel, S. 161.

daß sie einiger Commission sich angemaaßet und was sonst selbige in verschiedenen erfolgten bürgerlichen Zusammenkünften mißfällig verübet und vorgenommen, auf des Römisch-Kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, hochansehnlichen Botschafters vielgültige Interposition und Zusprechen, so viel E. E. Raht das betrifft, todt, ab und vergessen und auf beschehenes Erbieten zu bürgerlichem Gehorsam hinwieder zu Gunsten angenommen seyn, die auch E. E. Raht, auf ihr Ansuchen, am kaiserlichen Hofe vertreten lassen und dero absolutionem a citatione mandatis annexa durch dero Syndicum und Agenten befördern lassen wolle, jedoch dem kaiserl. Majestäts-Fiscali sein Anspruch, so gegen ein und andern ihm absonderlich, wegen verübter contravention und Excesses, competiren möge, hiemit unbenommen, sondern vorbehalten. Da aber nach diesen Tagen Jemand sich unternehmen würde, die cassirten Vereinigungen (der Zweiundfunfziger und der Sechsundzwanziger) zu verneuern und eine neue anzurichten, der soll resp. in die den kaiserlichen mandatis edictalibus einverleibte Pön ipso facto verfallen seyn, auch, nach dieser Stadt und gemeinen Rechten, vor einen Meutemacher geachtet und ohne Gnade abgestrafet werden."

„3) Nachdem auch die ehrbaren Oberalten in ihrem obhabenden officio treu und untadelhaft erfunden, werden sie in dessen ferneren Verwaltung für alle unbillige Gewalt hiemit bestätiget, also daß sie alle davon dependirenden Functionen, munia, wahre freie Disposition über die ihnen anbetraueten Güter, Bediente und Unterhörigen in's künftige, wie vorhin, völlig behalten, sodann bleibet ihnen das Directorium bei den bürgerlichen Conventen, bürgerlichen Deputationen und was davon dependiret, also daß sie in dessen Exercitio geruhiglich von Männiglich unperturbiret für Gewalt und unordentlich Recht geschützet und des Behufes, der römisch-kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, Schutz- und Special-Protection jederzeit zu genießen und sich zu erfreuen haben sollen."

Der kaiserliche Commissarius hatte aus eigener Bemerkung und nach den ihm gewordenen Mittheilungen ersehen, daß die Quelle und der Ursprung aller Mißhelligkeiten fast einzig und allein aus der Convente Irregularität und unförmlichen Consultationen, auch Re- und Correlationen unter der Krone, entsprungen, und es zu dem vernünftigen Nachdenken der Bürgerschaft gestellt, ob diesem je mehr und mehr einreißenden Uebel zu steuern und vorzubauen, nicht dienlich sey, vestzusetzen: „Es soll hinfüro kein ungesessener Bürger in den Zusammenkünften der erbgesessenen Bürger sich finden lassen; für Erbgesessene sollen in's künftige nur Diejenigen geachtet werden, so da 500 Thlr. freies Geld wenigstens im Vermögen haben und daß sie bei letzterm eingehobenen Schosse so viel wirklich an die Schoßtafel geliefert, bescheinigen und ihren in dero Erbe versicherten Gläubigern an den Renten das eingebrachte Schoß nicht hinwieder abgezogen, bei ihrem Bürgereide, mit gutem Gewissen aussagen können." Diese in dem 16ten und 18ten Artikel des Recesses enthaltenen Bestimmungen ließen sich die paciscirenden Theile in'sgesammt gleich wohl gefallen;*) daß E. E. Raht aber (Art. 17) vor die Thür des Rahthauses gewisse Aufmerker bestellen wolle, die von der Kirchspielsleute Vermögen aus dem jährlich einbringenden Schosse vermuhtliche Nachricht haben könnten und demnach die Namen der ihnen als ungesessen verdächtigen Personen vor angehender Proposition in den Convent hineingeben sollten, mißfiel den Bürgern allen, weil Einige von ihnen dadurch beargwohnt würden, als fürchteten sie mehr die Augen der Menschen denn das Auge Gottes, und Spott treiben könnten mit dem Eide.

---

*) Es ist das Hauptverdienst des Windisch-Grätzer Recesses, eine Bestimmung der Art zuerst ausgesprochen zu haben. Nachtr., S. 202 in der Anmerk.

Sorge für Handel und Gewerbe.

Die Neustadt Hamburg's.

Was zur Förderung des hamburgischen Handels durch den Windisch-Grätzischen Receß beschlossen worden, ist nach dem 40sten Artikel desselben:

„Der Raht ist friedlich, daß eine Assekuranz-Kammer auf „eine gewisse Ordnung angerichtet und die dahin gehörigen „Sachen wöchentlich vorgenommen und erledigt werden."

Man schreibt die Erfindung der Assekuranzen den Juden zu, welche 1182 und 1321 aus Frankreich verjagt, zu sicherer Fortbringung ihrer Effecten, sich dieses Hülfsmittels bedient hatten. Wahrscheinlicher ist's, daß lombardische und florentinische Kaufleute, welche nach den Häfen des mittelländischen Meeres und den englischen und niederländischen Küsten handelten, sich den Wehrt ihrer dorthin gesandten oder dort gekauften Güter auf solche Weise zu sichern begonnen haben. Aus der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts sind bestimmte Beispiele bekannt, daß die Welschen auf niederländischen Plätzen, namentlich in Brügge, in Kriegszeiten Güter, die für englische Rechnung gekauft waren, versichert und unter burgundischer Flagge, an die Eigenthümer befördert haben. In den Statuten der vielseitig thätigen Handelsstadt Barcelona findet sich die erste für das Geschäfft der Waarenversicherung entworfene gesetzliche Ordnung vom Jahr 1458.

Die Artikel 24 und 25 des Windisch-Grätzischen Recesses enthalten: „Alle monopolische Handlung und Gewerbe durch„gehends, das Aufkaufen der lebenden Habe (des Vieh's) und „anderer Lebensmittel, als deren Steigerung und Vertheurung „unumgänglich mit sich führend, ist auf alle Weise zu hindern „und zu hintertreiben. Keine Aemter und Brüderschaften, die „nicht ihre Gerechtigkeit mit Büchern zu belegen haben, sollen „in monopolische Gesellschaften verwandelt werden."

Von wahrhaft väterlicher Vorsorge zeugt der 60ste Artikel: „Der Raht will mit den Verordneten der Kämmerei dahin

„bedacht seyn, daß jedesmal allhier eine gute Quantität Stein-
„kohlen in Vorraht seyn möge, damit man, aus Mangel Hol-
„zes, im langen Winter dazu greifen könne." Der 43ste Ar-
tikel: „Wenn die Neustädter zu einer wohlbestellten Schule die
„benöhtigten præceptores zu salariren, Mittel auffinden kön-
„nen, will der Raht geschehen lassen, daß eine neue Schule
„daselbst angerichtet werde" — führt mich darauf, hier die Entstehungsgeschichte der Neustadt Hamburg's einzuschalten.

Dem zunehmenden Bedürfnisse von Grabstätten abzuhelfen und Unbemittelten die Beerdigungskosten erträglicher zu machen, beschlossen Vorsteher und Patrone der St. Nicolausgemeinde im Jahr 1583, einen Leichenacker außerhalb des Millernthores (wo jetzt die Ellernthorsbrücke) anzulegen. Der Platz dazu ward auf dem Teil- (Ziegelhütten) felde, zunächst vor dem Thore (da wo jetzt die kleine Michaeliskirche) angewiesen, abgesteckt, geebnet, mit einer Mauer umgeben, im Osten durch ein hohes Kreuz zu einem Friedhof geweihet und mit zweihundert jungen Bäumen bepflanzt. (Die Kosten betrugen, nach jetzigem Gelde, 1810 Mk.) Wenige Grabstätten wurden dort gekauft; Vorurtheile, das Begrabenwerden außer der Stadt und ohne Sang und Klang, waren dagegen. Die Vorurtheile zu entkräften, errichtete man dort 1600 eine Kapelle, in welche zwei Glocken gehängt wurden. Vier Jahre diente die Kapelle den Leichenträgern und Begleitern zum Bethause; die zunehmende Bevölkerung brachte auf den Gedanken, die Kapelle zu vergrößern und einen Lehrstuhl darin anzulegen. Für die „Gemeinde der neuen Kirche vor dem Millernthor" von St. Nicolai gebauet, ernannte man, der Kranken wegen, welche außerhalb der Stadt, nach dem Thorschlusse, geistlichen Zuspruchs bedürften, 1604 einen Prediger und erbaute für ihn und den Küster Häuser auf der Norderseite des Krayenkamps (Krähenfeldes). Die Häuser und die Kirche zu bauen kostete 24701 Mk.; der Gottesdienst in ihr begann 1605. — Um die Kirche sammelten sich bald Ansiedler. Ehe eine Straßen-Einrichtung stattfand, theilte man diese Vorstadt ein in die Gegend vor dem Millern- und die vor dem Scharthore.

Im Jahr 1620 wurde die Vorstadt mit zur Stadt gezogen, der Wall um sie ausgedehnt und zur Vertheidigung der Vestungswerke die gesammte waffenfähige Mannschaft der Stadt in acht Regimenter (fünfzig Compagnien) geschart, zu welchen die bisherigen Vorstädter schon zehn Companien stellen konnten. Durch den Ausbruch des dreißigjährigen Krieges mehrte sich die Bevölkerung Hamburg's sehr und ein neuer Kirchhof mußte am Krayenkampe angelegt werden, den man mit Planken einhägte, mit Bäumen bepflanzte und mit Bänken versah. Es war damals hamburgische Sitte und Weise, Feierabends, bei gutem Wetter, zu den Ruhestätten der Vorfahren zu gehen und stundenlang dort zu verweilen. Im Jahr 1626 wurde bei der kleinen Kirche noch ein Prediger angestellt und 1648 der Grund zu einer neuen größern am Krayenkampe gelegt und der Kirch- und Thurmbau im Jahr 1665 vollendet. Die Vorsteher der St. Nicolausgemeine überlieferten nun den Kirchhof sammt der Kirche, die Wohnungen des Predigers, Küsters, Schullehrers und Betteivogts, mit allen zu der Kirche gehörenden Büchern und Schriften, einer aus Rahtsmännern, Oberalten und Bürgern bestehenden Deputation und endete damit die bis dahin geführte Verwaltung der Michaeliskirche.

Im Jahr 1674 wendete sich die Gemeinde mit einer Bittschrift an Raht und Bürgerschaft, um zur fünften Kirchspielschaft (Parochie) zu gelangen und, nach Beseitigung mancher Hindernisse, wurde 1677 durch Raht und Bürgerschaft vestgesetzt, daß die Michaelsgemeinde für das fünfte Kirchspiel angenommen und in alle Gerechtsame eines solchen eingesetzt werden solle; doch habe es zuvor seine Schulden an die Nicolausgemeinde zu bezahlen und künftig für die Unterhaltung seiner Armen selbst zu sorgen. Nach einigen Wochen erhielt die Nicolausgemeinde ihre Forderung, 25,000 Mark betragend, von den Michaeliten, welchen 1685 durch Raht- und Bürgerschluß der Eintritt in die Collegia und die fünfte gesetzliche Stimme in der Bürgerschaft bewilligt wurde.

Kaiserliche Confirmation des Windisch-Grätzer Recesses.

Weil sich die Oberalten, „ex officio und vermöge ihres geleisteten Eides, obligiret hielten, alle mögliche Sorgfalt dahin anzuwenden, daß über die Recesse gehalten werde und die kaiserliche Confirmation derselben ein bequemes Mittel scheine, den ermeldeten Zweck zu erreichen, solches auch, laut der Stadtfundamentalverfassung, zur Gültigung der Recesse nohtwendig sey, ersuchten sie E. E. Raht inständigst, sich mit ihnen gemeinschaftlich für die Confirmation des Windisch-Grätzer Recesses zu verwenden, um auch dessen Observanz dadurch vester zu stellen. Der Senat replicirte: Die Necessität kaiserlicher Confirmationen, Ratificationen oder Ratihabitionen zur Gültigung der Recesse des Rahts und der Bürgerschaft, erhelle aus der Fundamentalverfassung der Stadt nicht, wohl aber sey es bekanntlich und unläugbar, daß ihr die Macht und das Recht zukomme, es auch von aller Zeit her nicht anders gehalten ohne einig auswärtiges Zuthuen, Einwilligung oder Nohtwendigkeit einiger Ratification, Applacitierung oder Confirmation, Recht, Statuta, Gericht- und andere Ordnungen, nach erheischender Nohtdurft zu machen; und da mit solchen dieser Receß gleichsam ausgefüllet sey, *) möge Collegium ehrbarer Oberalten die der Stadt zustehende Machtgewalt nicht durch Nachsuchung einer kaiserlichen Confirmation desselben vinculiren. Dieser Vorstellung entgegneten die Oberalten, sie müßten aller Désordre vorzubauen trachten und würden, falls ihnen Senatus nicht dabei behülflich seyn wolle, das, wozu sie die Gesetze selbst und ratio officii verbänden, allein suchen und schleunigst fördern, weil kaiserliche Majestät es schon ungnädig vermerkt haben solle, daß man sich mit Anhalten um die Confirmation des mit so großer Mühe errichteten Recessus säumig erweise; daher Oberalte nicht ohne wichtiges Fundament besorgten, es mögte durch längern Verzug römisch-kaiserliche

*) Schlüter, S. 85.

Majestät zu Ungnade gegen diese gute Stadt bewogen werden, und wenigstens Oberalten erwiesen, daß die Ursache des Verzugs nicht an ihnen beruhe. [1]) Mündlich und schriftlich mahnte der Senat durch beigebrachte trifftige Gründe die Oberalten von ihrem Vorhaben ab, die Confirmation einseitig suchen zu wollen, versprach gemeinschaftlich mit dem Collegium darum anzuhalten, sobald die unterschiedlichen, von ihm angezeigten Puncte in reccssu gründlich erörtert, die gemeiner Stadt schädlichen corrigirt oder herausgethan und weggelassen seyn würden, und warnte hauptsächlich vor eilfertig-beschleunigter Requisition. [2]) Eine geringe Zeit hielten nun die Oberalten mit der einseitigen Sollicitirung der Confirmation ein, fanden dann, daß die objectiones & causae differendi von keiner sonderlichen Erheblichkeit wären, [3]) suchten endlich einseitig um die Confirmation des Recesses an und necessirten zu nachmaliger Mitsuchung derselben den Senat. [4])

Im September 1677 wurde dem Magistrat der Stadt vom Reichshofraht eine kaiserliche Confirmation des 1674 errichteten Recesses, mit der angefügten Pönalclausel zugefertigt, daß jeder der paciscirenden Theile (Raht und Bürgerschaft), welcher ihm nicht gestracks (pünktlich) nachkomme und gelebe oder dawider etwas thue, handle oder vornehme, sofern er sich dessen freventlich schuldig mache, in eine Strafe von 100 Mark löhtigen Goldes verfallen seyn und diese ein kaiserlicher Fiscal, mit Uebergehung der Stadtgerichte, beitreiben solle. Als in der Stadt ruchtbar geworden war, diese Pönalgültigung des Windisch-Grätzer Recesses sey von dort aus gesuchet, entrüstete dies die Bürgerschaft und das Volk dergestalt wider Alle und Jede, welche sich erfrecht hatten, durch ihr Sollicitiren den Kaiser zur Aenderung des von den Vorfahren mit höchster Sorgfalt zur innern und der Stadt Freiheit gelegten Fundaments aufzufordern und einer auswärtigen Macht die Disposition über

---

[1]) Krull, S. 8 und 9. [2]) Krull, S. 12. [3]) Schlüter, S. 19. [4]) Daf. S. 20.

der Stadt Verfassung anheim zu stellen, daß sich der Senat bewogen fand, versammelter Bürgerschaft vorzutragen: Es hätten sich die Aemter und Andere bei E. E. Raht beschwert, daß der kaiserlichen Confirmation des Recesses von 1674 eine Pönalclausel submittiret und angeheftet worden, und sey auf ehrbare Oberalten Verdacht gefallen, sie mögten solche befördert haben, dahero Maaßregeln zu nehmen wären, durch welche die Sache auf's Reine gebracht werden könne. Zugleich communicirte Senatus eine Vorstellung desselben an ehrbare Oberalten, welche ihn mit ihrer Intention, um eine kaiserliche Confirmation des Recesses nachzusuchen, bekannt gemacht hätten, daß man dadurch solch ein großes Präjudicium über die Stadt ziehe, daß die Libertät hinfüro der Bürgerschaft genommen werden mögte, denn ehrbare Oberalten wüßten selbst, daß man vor diesem sich allemal über die Recesse unter sich vereinigt und sie durch beiderseitige Genehmigung confirmiret habe. Da aber dieses in Gang kommen sollte, daß man es vom kaiserlichen Hofe haben müsse, werde ein großes Präjudicium über sie gezogen werden und nichts anders vorzusehen seyn, als daß die Stadt hierdurch einen andern Statum bekommen werde und leicht entstehen könne, daß kaiserliche Majestät einen Fiscal daher setze, welches dann zum großen Präjudiz dieser Stadt und wider der Bürger Libertät wäre, und die bürgerlichen Jura ganz zerfallen würden. Dies alles mögten ehrbare Oberalten gar wohl bedenken und solches nicht veranlassen; sollten sie aber von ihrem Vorhaben nicht abstehen wollen und darüber mit E. E. Raht nicht einig werden können, so müßten sie solches weiter an die Achtundvierziger und Hundertvierundvierziger, ja sogar in die Bürgerschaft bringen und solches zu verstehen geben, die es dann nicht zum besten aufnehmen würden. *)

*) E. E. Rahts Schrift an das Collegium der Oberalten, Ao. 1676. Lunæ d. 16. Martii. In den Beilagen zu dem Abdruck dreier Responsorum juris. S. 30.

Klagepuncte gegen die Oberalten und gegen Krull.

Nach Mittheilung dieser Abmahnungsschrift trug der Senat darauf an, daß die Oberalten sofort alle und jede, wegen der Confirmation von ihnen geschriebenen oder empfangenen Briefe in originali oder beglaubter Copey, zusammt allen und jeden dazu gehörigen Beilagen, unter einer gewissen zugleich vorgelegten Eidesformel keine dazu gehörigen Schriften zurückbehalten oder verbrannt zu haben, ausantworten sollten. Die Bürgerschaft genehmigte es und verlangte zugleich, die Oberalten sollten noch an demselben Tage ab officio suspendirt, per fiscalem angeklagt und sogleich andere Bürger statt ihrer surrogirt werden, welche inzwischen ihre Functionen und Aemter verwalten mögten, doch unverfänglich den Ehren der Oberalten, so unschuldig befunden würden, für welche diejenigen zu halten seyen, so zu der Zeit, da die Vollmacht zur Erwürkung der Confirmation und das dafür erlassene Danksagungsschreiben an den Kaiser abgegangen, noch nicht im Collegio gewesen, welche vor der Hand von der Suspension befreit seyn und bei ihren Functionen gelassen werden könnten. Unverzugs so zu verfahren, däuchte dem Senat receßwidrig. Die Bürgerschaft replicirte, sie begehre nichts, als suspensionem temporalem ab officio und es sey gemeinen Rechtes einen officialem, wenn genugsamer Verdacht eines Verbrechens wider ihn vorhanden, ab officio zu suspendiren, und gemeinen Rechten solle in Hamburg gefolget werden, in Fällen, so in den hamburgischen Statuten nicht exprimiret. Wolle sich der Senat dem rechtlichen Begehren der Bürgerschaft nicht zustimmig erklären, so mache sie ihn für die Folgen verantwortlich und werde übrigens die Oberalten nicht mehr für solche erkennen.

Jetzt wurde die unverzügliche Suspension der Oberalten einhellig beschlossen, obgleich ein berühmter Juris consultus im Raht judicirte, ihr Verfahren importire nicht mehr als eine levem admodum culpam und sey ein gar geringes Versehen vor Leute, die es nicht besser verstanden und auch dabei keine

böse Intention gehabt hätten. Des Verfahrens Consequentia bestehe nur fürnehmlich darin, daß nicht etwa mehr dergleichen von größerm Belang geschehen möge und die Oberalten wären mit einer ziemlichen Geldstrafe zu belegen; das werde ihnen ein gutes Gedächtniß machen.

Noch ehe die Pönal-Confirmation des Windisch-Grätzer Recesses nach Hamburg gekommen war, hatte der Senat zu seinem Mitgliede den Oberalten Nicolaus Krull erwählt (18. Oct. 1676), der Zeit Präses dieser Behörde, als sie die Gesuch- und Dankschreiben, die Confirmation und Pönalclausel — denn sonst die Glocke, ohne darin gehängten Schwengel, schlecht läuten dürfte — betreffend, abgefaßt und erlassen hatte. Nachdem die Oberalten ab officio suspendirt waren, verlangten die Hundertvierundvierziger, der Senat solle auch Herrn Nicolaus Krull nicht ferner im Rahtsstande dulden, sondern ihn davon und allem, so vom Rahtsstand abhänge, suspendiren, solches noch an demselben Tage (den 15ten November 1677) vornehmen und darauf, ohne Verzug, gegen die suspendirten Oberalten und Krull die fiscalische Klage anstellen lassen, deren dringende Necessität die ausgelieferten Schriften und Bücher darthäten, welche die Oberalten überführten:

Sie hätten, ohne Einwilligung des Rahts und Mitwissen der Bürgerschaft, die kaiserliche Confirmation des Windisch-Grätzer Recesses nachgesucht, bei dem Reichsagenten Dr. Fabrizius (während der Anwesenheit des Grafen in Hamburg dessen Secretair), der bei Einrichtung des Recessus zugegen gewesen und die Feder selbst dazu gebrauchet,*) urgiret, und ihn bevollmächtigt, es dahin zu befördern, daß dem Receß eine namhafte Pönalclausel inseriret werde, und den Reichsagenten Praun, welcher die allgemeine Agentur für die Stadt geführt, durch angedräute Vorenthaltung seines Salarii abgeschrecket, sich in dieser Sache wider ihre Intention gebrauchen zu lassen.

*) Krull, S. 14.

Sie hätten sich den Unionsreceß vorgeblich, weil er zwischen dem Raht und den Bürgern allein verabredet, wider die der kaiserlichen Commission gethane Zusage extradiren lassen gewollt, tribunitiam potestatem in libera civitate, zur Unterdrückung competirender Autorität E. E. Rahts, ambiret, um ihn dadurch unter zu halten und mit ihrem vorgehabten Dictatore der Bürgerschaft und der ganzen Stadt Meister zu werden.

Sie hätten von heiligen Geistes- und Marien-Magdalenen-Kloster-Geldern 8689 Mark 15 Schilling in alienos usus, namentlich für die Fertigung der Suppliken für den in Wien zum Sollicitiren bestimmten Agenten, zu Porto und zu Remunerirung einiger Patrone für dabei gehabte Bemühung verwendet, andere Pöste, als sie ausgegeben, in die Bücher geschrieben, den Oekonomus zum heiligen Geiste mit einem specialen Eide belegt, daß er nicht eröffnen solle, woher solche Gelder genommen wären, Protocolle verfälscht, die Klosterbücher verdunkelt und hinterlegt.

Krull habe nicht nur, nebst seinen vormaligen Collegen, ansehnliche, auf Eid und Pflicht den Oberalten anvertraute Armengelder zu eigenem Vortheile und gewinnender sonderbarer Autorität und zur Ausübung unzulässiger Händel verwandt, sondern sich auch bearbeitet, Statum reipublicae in eine andere Form zu gießen [1]) und gemeine, allein vor Raht und Bürgerschaft gehörige und unter denselben auszumachende Stadtsachen an sich und das Collegium der Oberalten zu reißen oder auch fremder Censur zu untergeben, und sey in Suchung der Pönalconfirmation des Windisch-Grätzer Recesses so verböset gewesen, daß er sie hauptsächlich durchgesetzet habe. [2])

---

[1]) In der Stadt urtheilte man, dies beziehe sich auf das, was die Gesammtanklagung der Oberalten, wegen eines vorgehabten Dictators, enthalte.

[2]) Gründliche, auf's kürzeste verfaßte Widerlegung der Schmäheschrift, welche N. Krull — zu divulgiren ꝛc. S. 17 u. 18.

Als die Bürgerschaft dem Senat nochmals recommandirt hatte Krull's Amtsentsetzung unverzüglich zu beschaffen, zu deren Beförderung sie die Vollmacht der Hundertvierundvierziger extradirt habe, erwiederte der Senat, er sey von hoher Hand versichert, daß es große Weitläuftigkeit nach sich ziehen dürfte, wenn man so verfahre; auch sey nicht Rechtens, **ab executione** anzufangen und da man die als Oberalten suspendirten Bürger bei den Aemtern gelassen habe, welche sie nicht als Oberalten verwaltet hätten, so sey auch Herr Krull bei seinem Rahtsamte zu lassen. Die Bürgerschaft entgegnete, sie könne von ihrer Meinung, daß Nicolaus Krull suspendiret und mit fiscalischer Klage gegen ihn verfahren werden müsse, ohnmöglich abstehen; und nachdem der Senat seine Beistimmung dazu den versammelten Bürgern viermal verweigert hatte, riefen diese einlaut, sie würden ein solches **membrum senatus** weder auf dem Rahthause, noch auf den Gassen für einen Rahtsverwandten respectiren. Zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe in der Stadt, erklärte sich E. E. Raht dahin, Herrn Krull sagen lassen zu wollen, er solle sich des Rahtsstuhls und Functionen enthalten, also suspendiret seyn;*) doch daß dieses in andern Fällen zu keiner Consequenz gezogen werden möge.

Weiteres Verfahren in der Sache.

Bei unternommener Güte erboten sich die Oberalten Carsten Busch, Jürgen Kellinghusen, Johann Pape, Hermann Rentzel, und Joachim Ankelmann, Schwager des Rahtsherrn Hinrich Meurers, Lt., zu resigniren, und die **ad alienos usus** verwendeten Klostergelder, welche sie nur als ein Anlehen aus der Casse genommen hätten, willens, sammt den Zinsen, **pro rata** zu ersetzen, doch ihrer Ehre unbeschadet und eingeschlossen in

---

*) Die Bürgerschaft bestand nämlich darauf, daß man das dem Senat hier anstößige Wort „suspendiren" brauchen solle.

die, durch den Windisch-Grätzer Receß bewilligte Amnestie. Mit der Bedingung, daß die, eines solchen Nießbrauches ihnen anvertrauter Gelder Geständigen, nie zu höhern Dignitäten gezogen werden könnten, genehmigte die Bürgerschaft vorläufig das, wozu sie sich erboten und anheischig gemacht hätten, behielt sich aber die fiscalische Klage gegen die Ausgetretenen vor. Nicht lange nachher widerriefen diese, Busch ausgenommen, das, wozu sie erbötig gewesen, ließen dem Senat ein kaiserliches **Protectorium und Mandatum restitutorium** insinuiren und begehrten dessen Affigirung. Als der Raht und die Hundertvierundvierziger dagegen protestirten, erklärten sich, auf beschehenes Zureden vornehmer Personen, die zurückgetretenen Oberalten, bei solcher Transaction verbleiben zu wollen; dies ließ sich die Bürgerschaft gefallen, urgirte aber, daß sie nun entsetzet, und sofort fünf andere Oberalten erwählt wurden. [1])

Der kaiserliche Resident von Rondeck, [2]) „mit dem Krull in ganz vertraulicher Familiarität stand und zu dessen unzulässiger Beehrung, auch um sich Freunde zu machen, er 4500 Mark aus der Spital- und Kloster-Casse genutzt hatte," erhielt vom kaiserlichen Hofe ein Rescript, in der Krull'schen Sache die Güte zu versuchen, und der Senat trug bei der Bürgerschaft darauf an, den Hundertvierundvierzigern Vollmacht zu geben, sich darauf einzulassen. Man unterhandelte und der Resident glaubte, Krull werde zufrieden gestellt seyn, wenn man ihn zum Amtmann in Ritzebüttel ernenne. Dagegen waren Senat und Hundertvierundvierziger; doch wollten sie ihm, wegen des rückständigen Salarii, ein Gewisses und überdies jährlich 400 Thaler geben, hergegen solle er sich des Rahts-

---

[1]) Die von den geistlichen Intraden entnommenen Armengelder waren 1684 noch nicht wieder herbeigeschafft. (Schlüters Widerlegung der Krullschen Schmähschrift, S. 67.)

[2]) Er starb im August 1678. Am 23. April 1679 überreichte sein Sohn dem Senat ein von kaiserlicher Majestät erhaltenes Creditiv, vermöge dessen er, an seines Vaters Stelle, zum hamburgischen Residenten verordnet worden war.

stuhls und Rahtsganges äußern und enthalten. Als dies am 15ten December 1681 in die Bürgerschaft gebracht war, schlug diese es nicht allein gänzlich ab, sondern von einem Bürger (Carsten Steckeler) wurde Krull'n gar der Strick angedräuet. Ein kaiserliches Decret bestimmte, Krull solle jährlich 500 Thlr. zu genießen haben und in allen Aemtern, außer den Rahtssessionen und Consultationen restituiret werden, auch ihm der Habit, Rang und Stand aller Arten gegönnt werden und seine Stelle, so lange er lebe, unbesetzt bleiben, sofern er dem Wienischen Proceß renuncire. Der Senat rieht der Bürgerschaft, jenes zu bewilligen, auch in genere die Güte nicht zu abrumpiren, weil er der Hoffnung lebe, daß die andern von kaiserlicher Majestät prätendirten Conditiones auf diesseitige Remonstrationes wohl hinwegfallen würden. Wegen der Abstellung möge man nach Wien schreiben und Herrn v. Rondeck ersuchen, solches alles im kaiserlichen Reichshofraht zu recommandiren.

Daurer's Legation.

Um die Recommandation des Residenten sey nicht nachzusuchen, der werde die Sache nicht in die besten Falten legen und seinem Hofe vorbringen — erwiederte die Bürgerschaft — sondern eine Rahtsdeputation nach Wien abzuordnen, dort die Krullsche und andere Stadtsachen zu observiren und insonderheit alles Ernstes dahin zu streben, das jus primæ instantiæ et fisci beizubehalten und dem zu Folge die Krull'sche Sache anhero zu remittiren, daß der verwirrte, kostenspillende, heillose Handel fördersamst geschlichtet und beseitigt und dadurch den der Stadt am Wiener Hofe Uebelwollenden jeglicher Rechtsvorwand genommen werde, die Stadt als ein gegen das Reichsoberhaupt empörtes Staatsglied verschreien, sie anfeinden, mit Entziehung der ihr zuständigen Jura bedräuen, zu unerhörten, unverschuldeten Geldbußen condemniren und der Stadt Selbst-

ständigkeit und den Flor ihrer Handlung und Gewerbe auf mannigfaltige Weise in Abgang und Verderben bringen zu können. Der Senat versprach, den Vorschlag mit den Hundertvierundvierzigern in Ueberlegung zu nehmen, konnte sich aber zu einer Gesandtschaft nach Wien nicht resolviren, obgleich diese von der Bürger Seiten ohne einzige **Adjunction** eines Bürgers gesuchet und **in specie** darüber ein Bürgerschluß (am 22. Jan. 1680) gemacht wurde, dem auch das Collegium der Hundervierundvierziger jederzeit und insonderheit noch 1681 (März 5 u. 6) von neuem inhärirte. Als nun die Remonstrationen der Hundertvierundvierziger nichts bei dem Raht verfangen und sie fast ein ganz Jahr lang um die Absendung einer Rahtsdeputation nachgesucht und angehalten hatten, benannte die Bürgerschaft, nohtsächlich dazu veranlaßt, am 12. Oct. 1682 von ihrer Seiten den Licentiaten und Domvicarius Christoph Daurer, einen geschickten, wohlbeleumdeten Sachführer, der früher geraume Zeit am kaiserlichen Hofe gelebt habe und sich auf Staatsunterhandlungen verstehe, zum **Deputato** nach Wien [1]) zu senden, weil sie aus dem Benehmen des Senats keine andere Muhtmaaßung fassen könne, denn daß **Senatus** Krullen zum Besten und der Bürgerschaft zuwidern, die **ab hac parte** so sehnlich verlangte und über mehr denn zwei Jahren her gesuchte Gesandschaft zu decliniren getrachtet. [2])

Der Senat contradicirte dieser Deputation, weil Daurer der Stadt nicht als Bürger verwandt wäre, auch die **Onera civitatis** bisher nicht mittragen gewollt, vielmehr E. E. Raht, der ihn dazu angehalten, beim Domcapitel verklagt habe. Daurer könne wohl Bürger werden — meinte die Bürgerschaft und blieb bei ihrem Schlusse, daß er als ihr Abgeordneter fördersamst nach Wien gehen solle. Ungeachtet der Vorstellung des Senats, ohne seine Instruction und Vollmacht von Stadtwegen werde der Sollicitant Daurer so wenig bei den kaiserlichen Mi-

---

[1]) **Relatio et votum. S. 8 und 9.**
[2]) **Relatio et votum. S. 11.**

nistern und Rähten, als bei dem Kaiser selbst zur Audienz zugelassen werden, also nicht allein unnützlich am kaiserlichen Hofe liegen, sondern auch zu einem schädlichen Aspect einer getrennten und gleichsam in zwei Haufen gerissenen Stadt und zum Despect derselben, committirte die Bürgerschaft dennoch die Hundertvierundvierziger, mit dem Senat über Daurer's Instruction zu deliberiren. Diese, im Bürgerconvente gelesen und approbirt, bevollmächtigte ihn, kaiserlicher Majestät dahin Vorstellung zu thun, daß Rondeck nicht ferner in der Krull'schen Sache committiret oder auf dessen einseitige **Relationes** nicht eher Verordnungen erlassen werden mögten, als bis auch der Senat und Hundertvierundvierziger über diese Angelegenheit berichtet haben würden; die **sub- et obreptitie** erwürkten Mandaten und daraus erwachsene kaiserliche Ungnade zu depreciren, das Recht der ersten Instanz zu vertheidigen und die **Communicationem der ad acta gekommenen Relationen und Memoralien**, als die von rechtswegen, weil sie **ad acta protocolli** kommen und also **publici juris** keinem Interessenten verweigert werden mögen, inständig zu suchen und solche abzulösen. *) Der Senat blieb der Meinung, Daurer's Abschickung sey zwar ein nichtiges Werk und gegen Statute und Recesse laufend, aber er müßte doch die Sache dahin gestellt seyn und sie sich gefallen lassen; sie durch einen Mitgesandten **ex ordine suo** zu secundiren, geneigte er nicht.

Unglücklicher Ausgang von Daurer's Sendung.

Dem Abgeordneten der Bürgerschaft kam auf seiner Reise nach Wien zu Scharding ein Reichshofrahts-Befehl entgegen, der den Sollicitanten Daurer zurückwies; doch setzte dieser seine Reise fort, weil es dem Reichshofraht nicht zustehe, ihn in **alieno territorio** ab- und zurückzuweisen, und meldete den

---

*) **Conv. Sen. et Civ. am 7. Junius 1683.**

Hundertvierundvierzigern seine Ankunft in Wien, und wie sich ihm der Sachstand darstelle.

Das Post-Scriptum eines Briefes an Dr. Arnold Knop, Agenten zu Wien, sub dato 23. Dec. 1682, durch Herrn Syndicus Schreining, im Namen des Rahts abgelassen, lautete: *)

„Hiemit verhalten wir im Vertrauen nicht, daß Einer, Namens Daurer, J. U. L., ohnlängst von hier abgereiset, so dem Verlaut nach nächstens zu Wien ankommen wird, um allda in Hamburgischen Sachen was zu negotiiren, derselbe aber von uns und dieser Stadt wegen nicht mit Instruction und Creditiven versehen, sondern einseitig von dieser Bürgerschaft wegen einer Discrepanz abgeordnet worden ist, welches, wie es von Ihrer kaiserl. Majestät und dero hohen Ministris und Rähten werde genommen werden, wir vor der Hand dahingestellet seyn lassen, haben aber nöhtig erachtet, Ew. — davon zu advisiren und hiermit zu committiren, auf Kundschaft zu legen, was desfalls vorgehen und fürgebracht werden mögte, damit auf erhaltende Nachricht und im Fall etwas zu unserm und dieser Stadt Præjudiz fürlaufen sollte, wir die Nohtdurft beachten können, gestalt mit Contradiction wir um Friedens willen, es zwar auf seinen Verlauf gelassen, aber zu seiner Zeit auf alles, was J. k. Maj. allergnädigst verlangen oder die Nohtdurft sonsten erfordern wird, sattsame Rede und Antwort zu geben nicht ermangeln werden."

Am 22. Jan. 1683 übergab Dr. Knop dem Reichshofraht folgende „allerunterthänigste Anzeige und Bitte, Anwalds der kaiserl. heil. Röm. Reichsstadt Hamburg, in Sachen Krullen contra Hamburg und Hundertvierundvierziger."

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Obwollen Ew. kaiserl. Maj. in Sachen Krull contra Hamburg und die Hundertvierundvierziger daselbst verschiedene heilsame Rescripta und Resolutionen an dero

*) S. Abdruck dreier Responsorum juris. S. 40 u. 44.

Residenten, Herrn v. Rondeck, abgehen lassen, und die zwischen E. E. Raht, den Hundertvierundvierzigern, dann dem Krull schwebende Differentien in der Güte beigelegt und abgethan werden sollen, auch bemeldeter Hr. Resident zu Erreichung Ew. kaiserl. Maj. abgezielten allergnädigsten Intention sein Aeußerstes adhibiret und beigetragen, mithin eines gewünschten Effects gute Hoffnung hat, so haben jedoch meine Herren Principales, E. E. Raht allda zu Hamburg, nachsehen müssen, daß aus ungezweifeltem Anstiften Lt. Pohlmann's von denen Hundertvierundvierzigern einer, Namens Lt. Daurer, anhero deputiret, jüngster Tage allhier angelanget und von der Bürgerschaft, dem Vernehmen nach, instruiret und bevollmächtiget seyn soll, ohn Zweifel auf ein oder ander Wege gegen obangezogene allergnädigste und gerechteste Resolution zu negotiiren. Dieweil nun aber solches Vorhaben zuförderst wider Ew. kaiserl. Maj. allerhöchste Autorität und Intention, sodann zu deroselben und löblicher Stadt Hamburg handgreiflichen Nachtheil und weit aussehenden Inconvenientien laufet, zumal von einigen Friedhässigen hierdurch zwischen Raht und Bürgerschaft nur Unruhe, Zwiespalt und Uneinigkeit fomentiret und unterhalten werden will: Als gelanget an Ew. kaiserl. Maj. Namens meiner Herren Principales, ein unterthänigstes Anlangen und Bitten, zu geruhen, auf dero vorige allergnädigste Resolution zu halten und dem Daurer mit seinem etwaig unbefugten Anbringen kein Gehör zu geben, besondere ex officio von hierab und sowohl ihn als seine Adhärenten zu schuldigst Respectir- und Gelebung erst angezogener allergnädigst kaiserlichen Resolutionen und Befehligen ernstlich anzuweisen. Zu allergnädigsten Hulden und Gnaden meine Principales und mich allerunterthänigst empfehlend, Ew. kaiserl. Maj. treugehorsam

Stadt Hamburg Anwalt,

Arnold Knop, Dr.

Briefe des Dr. Knop brachten bald nachher zur Wissenschaft der Bürgermeister und des Rahts von Hamburg: „Licentiat Daurer haltet sich zwar annoch still und thut nichts exhibiren, jedoch dem Vernehmen nach zu denen Herren Jesuiten sich schlagen. Dem Vernehmen nach dürfte er sich ehestens wieder von hier begeben, ist auch dergestalt contraminirt, daß wenn er gleich wider die kaiserlichen Resolutionen was versuchen wollte, hoffentlich kein Gehör finden wird. — Die hohen Patronen allhier warten mit Verlangen zu vernehmen den Erfolg auf die vorigen kaiserlichen Rescripte und werden, dafern Herr Daurer nun wider höchstermeldete Resolutionen das geringste tentiren oder suppliciren wird, auf solche Conclusa dergestalt antworten, daß E. H. H. daraus abnehmen werden, daß hochermeldete Patronen nichts Näheres als Tranquillität und Einigkeit löblicher Stadt Hamburg vor Augen haben. — Daurer's Petito wird nicht deferirt; aller Orten ist dergestalt vorgebauet, daß er hoffentlich nichts effectuiren soll noch kann."*)

Als sich Daurer selbst davon überzeugt hielt, daß er in seiner obhandenen Commission nichts auszurichten vermöge, schrieb er dies nach Hamburg, mit hinzugefügter Contestation, ihn, zur Verhütung seines und der Stadt fernern Unglimpfs, je eher, je lieber zu revociren; und der Senat schlug der Bürgerschaft ihres Deputirten förderlichste Revocation als ein Mitmittel vor, eine obhandene kaiserliche Commission abzuwenden.

Ein kaiserliches Schreiben benachrichtigte E. E. Magistrat der Reichsstadt Hamburg, es sey von kaiserlicher Majestät wegen dem Licentiaten Christoph Daurer angezeigt und ernstlich befohlen, daß solcher, weil er der unterm 20. November 1682 nächsthin in abgeurtheilten Streitsachen zwischen Nicolaus Krull an einem und Bürgermeister und Raht, wie auch den sogenannten Hundertvierundvierzigern allda am andern Theil ergangenen kaiserlichen Resolutionen e diametro zuwider, auch ungeachtet aller beschehenen Abmahnung, seine Reise zu dero

---

*) Dr. Knops Briefe vom 31sten Januar, 4ten, 7ten Februar 1683.

kaiserlichen Hofe fortgesetzt, da doch, kraft erstgedachter kaiserlicher Resolution geschlossen gewesen, daß er weder in dieser noch in andern Stadtsachen gehört, sondern lediglich abgewiesen werden solle, sich, dafern er keine andere Negotiation in Wien zu verrichten habe, alsbald von dort nach Haus begeben und zu keiner Weiterung, bei Vermeidung kaiserlicher Ungnade, Ursach geben solle.

Nachdem dieser Brief der Bürgerschaft mitgetheilt worden war, erklärte sie, es geschehen lassen zu können, daß Daurer zurück- und anhero gefodert werde. Die Revocation erfolgte; Daurer verließ Wien und die österreichischen Staaten. Am 7. December traf er in Nürnberg ein, wo er am 26sten des Monats, „mit unverhofft zugeschickter Krankheit eines Fiebers belegt," *) am 29sten in sehr schlechten Umständen starb. **)

---

*) „Menschliches Denken und göttliches Lenken — bei trauriger Beerdigung des wohledeln, gestrengen und hochgelehrten Herrn Christoph Daurer's, welcher den 29sten Christmonats 1683 allhier in Nürnberg selig entschlafen und am 3ten Januar 1684 allda bestätigt worden — vorgetragen von M. Paul Weber, Pastor zu St. Sebald. Nürnberg 1684." — Dem Titelblatte gegenüber befindet sich Daurer's Bildniß, von Fleischmann zu Hamburg in Kupfer gestochen, darunter:

Daureri formamque vides vultusque verendos,
quem sibi surreptum patria morte dolet.
Credita dum Populi sibi dura negotia tractat,
mortuus externo credidit ossa solo.
Nam quoniam patriae dum vixit, vixit, eidem
pro patria visum est dulce piumque mori.

**) „So gehet es, wenn man sich wider den Willen einer von Gott gesetzten ordentlichen Obrigkeit zu etwas dringet." Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg. III. Theil. S. 1146. — „Der Bürgerschaft (1696) Deputirte nach Wien mögen sich wohl in Acht nehmen, daß ihnen der Raht nicht unterwegs einen ewigen Schlaftrunk, wie vormals dem sel. Lt. Daurer'n geschehen, beibringen lasse." August Wygandt's unumgängliche Vorstellung ꝛc.

Die kaiserliche Commission wird der Stadt angekündigt.

Schon im April 1683 hatte der Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Celle und die Stadt Bremen dem Senat eine ihnen gewordene kaiserliche Vollmacht des Inhalts zugefertigt:

„Da vor etlichen Jahren zwischen Raht und Bürgerschaft zu Hamburg einige schwere Spannungen und Irrungen entstanden, zu deren gütlicher Beilegung von Uns eine Commission unserm — Grafen von Windisch-Grätz aufgetragen, dessen Fleiß und Dexterität es dahin und so weit zur Genüge gebracht, daß ein gewisser Vergleichsreceß zwischen beiden Theilen aufgerichtet, nach und nach sich aber wieder viele Streitigkeiten herfürgethan, indem die sogenannten Oberalten daselbst, aus der Ursache und andern fürgebrachten Zulagen, ihrer Aemter und Dienste entsetzet, weil sie bei uns die Pönalconfirmation dieses Recesses gesuchet und ihnen solches Gesuch gewähret, ist es darauf, wegen eines Oberalten Krull, welcher in den Raht gewählet, nachher aber seiner Stelle wieder entsetzet worden und der aus Verdruß resigniret, dahin gerahten, daß die Bürgerschaft, wider des Rahts Willen, sich selbst unter der Krone, welches ihr Versammlungsort war, zusammenberufen, und den Licentiaten Daurer anhero nach Wien geschickt, um ihre Sache zu negociiren; haben wir ihm befohlen, die Bürgerschaft davon zu absortiren, sintemal die Unruhe durch einen Licentiaten Pohlmann, gegen den eine fiscalische Citation erkannt, angestiftet. Da dennoch Daurer seine Reise hieher fortgesetzet, ist ihm solches ernstlich verwiesen von Uns, und ihm befohlen, sich alsbald von hinnen zu begeben, gestaltet er und seine Principalen nicht angehöret werden sollten, als bis er solchem gehorsamlichst nachgekommen und die Unruhen in der Stadt gestillet. Dem Pohlmann ist die Advocatur so lange niedergeleget, bis er von aller Aufwicklung abstehe und sich auf die fiscalische Citation genugsam purgiret haben werde.

„Gleich wie nun aus diesem allen erscheinet, daß die Bürgerschaft sich gegen den Raht, gleich wie in andern Städten, auflehnt und Unruhe erwecket werden wolle, indem es schon so weit gekommen, daß, wenn der Raht die Bürger beisammen ruft, dieselben ausbleiben, sich aber hernach untereinander selbst berufen und dabei vermelden, daß sie des Rahts Convocation wenig zu achten hätten, ja, was noch mehr ist, Pohlmann es dahin gebracht hat, daß ein **conventus civium** angestellet werden müsse, welches auch **invito Senatu** werkstellig gemacht worden, da man **Senatum** forciret, daß er dem Pohlmann, welcher ausgesprenget, kaiserliche Majestät wolle der Stadt das **jus primae instantiae** entziehen, ein von ihm selbst projectirtes **Attestatum**, daß er nämlich an dieser Unruhe unschuldig, nicht allein ertheilet, sondern auch, **metu seditionis**, der Raht einhellig der Bürgerschaft versichert, all' dasjenige einzugehen, was verlanget werde.

„Wie nun dieses alles endlich zum großen Unheil der Stadt, sonderlich aber Unsers und des Reichs ausschlagen könnte, haben wir zur Abwendung aller gefährlichen Unordnung und Aufstand für nöhtig befunden, Euch ꝛc. aufzutragen, sich unverlängt wegen der auf dem Verzug haftenden Gefahr zu bemühen, zwischen beiden Partheien gute Verständniß und Einigkeit zu stiften, die Bürgerschaft von ihren eigenmächtigen Convocationen ihrer selbst und Hintenansetzung des Rahts Convocationen abzubringen, auf die Aufwickler und Anführer inquiriren, selbige bis auf weitere, unsere kaiserliche Verordnung in Verhaft zu nehmen, und uns davon, mit eurem angehängten rechtlichen Gutachten, zu berichten."

Der Senat notificirte am 7ten Juli 1683 in versammelter Bürgerschaft diese Ermächtigung eines kaiserlichen Legaten und lüneburg-cellischer und bremischer Subdelegirter, zu Richtung und Schlichtung böser Händel, zu Verständigung zwieträchtiger Parteien und Einigkeitstiftung in der Stadt. Rahtsverwandte hatten kurz vor dem Convente die sämmtlichen gelahrten Bürger auf den Marien-Magdalenen-Kirchensaal convociren und

persuadiren lassen, daß sie in curia frequent erscheinen und für die Annahme der kaiserlichen Commission stimmen mögten, wie denn auch geschah;[1]) aber die ungelahrte Bürgerschaft urtheilte: die kaiserliche Commission sey ad falsa narrata erkannt, auf Unruhe irrig gegründet, als unnöhtig abzuweisen, weil Raht und Bürgerschaft in gutem Vernehmen ständen, und als der Stadt nachtheilig zu erklären, sintemal dieser eine ganz schwere Ungelegenheit zustoßen werde, wenn in dergleichen in der Stadt Verfassung hineinlaufende Sachen auswärtige Inquisition adhibirt und durch solche Untersuchung die arcana civitatis und deren status, so billig inter mœnia bleiben müßten, Fremden entdecket würden und nicht vielmehr der Stadt die ihr, zu Abhelfung dergleichen Sachen, zustehenden innerlichen Regierungsmittel dabei anzuwenden, consequenter die noch allemal innerhalb der Ringmauer gefundenen Mittel nicht aus Händen zu lassen, erlaubt seyn solle: welches ein E. E. Raht den kaiserlichen und kreisständischen Bevollmächtigten, ihnen die unnöhtigen Mühwaltungen und der Stadt die Commissionsspesen zu ersparen, umständlich remonstriren lassen, die Commission bloßerdings abweisen und geneigen möge, die Guarantie des vom Wiener Hofe bedrohten und verfolgten Licentiaten Pohlmanns, den E. E. Raht ja selbst den Hundertvierundvierzigern zum Advocaten in der Krull'schen Sache proponirt habe,[2]) zu übernehmen und ihn zur Continuation der Advocatur zu verpflichten. Die Commission absolute abzuweisen und sich ihr dadurch directe zu opponiren, hielt der Senat für unmöglich, weil sich dies von keiner Stadt des Reichs, viel weniger von Hamburg thun lasse, und rieht an, sie auf Maaße

---

1) Relation und Votum. S. 5.

2) Durch das Zusprechen des Grafen von Windisch-Grätz war Pohlmann, des Scripti halber, wieder mit dem Senat ausgesöhnt und schriftlich hatte sich dieser dahin erklärt, daß der Licentiat, gleich andern Bürgern und Gelahrten, E. E. Raht bei allen vorkommenden Gelegenheiten hinfürder recommandirt seyn solle. Pohlmanns Ehrenrettung. S. 16 und 17.

zu amplectiren oder, was zu ihrer Hintertreibung und Abkehrung das Beste oder Dienstsamste sey, die Krull'sche Sache in Güte zu heben und um ihre remission bei kaiserlicher Majestät nachzusuchen; übrigens werde er sich eifrigst bemühen, die Commission zu decliniren, obwohl er eben von hiesiger Unruhe nicht sagen, gleichwohl auch von der Ruhe nicht viel rühmen könne und insonderheit beklagen müsse, daß die Bürgerschaft kein gutes Zutrauen gegen ihn hege. Die von ihm zu übernehmende Guarantie Pohlmanns und dessen fernerweitige Autorisation zur Continuation der Advocatur gegen Krull stellte der Senat anfangs als gefährlich und inpracticabel der Bürgerschaft vor, ließ sie aber, als diese darauf bestand, weil durch eine gütliche Hebung der Sache alle ersessenen Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt dadurch nur verrückt und vernachtheiligt werden könnten, dahin gestellt seyn. Ein Raht- und Bürgerschluß übertrug dem Licenciaten Pohlmann die fernerweitige Stadtanwaltschaft in der Krull'schen Sache; er weigerte sich des waglichen Dienstes und unterzog sich der fortzusetzenden Sachführung nur, als man ihm drohte, daß er sonst die Stadt räumen und den zehnten Pfennig lassen sollte.

Das Gesuch des Senats, Krull's Sache zu remittiren, damit intra civitatem die Güte reassumirt werden könne, worüber sich die Bürgerschaft, post remissionem causae, weiter vernehmen lassen wollte, wurde am kaiserlichen Hofe, als wider-rechtlich gesucht, pure abgeschlagen und der Stadt, bei Verlust der Huld und Gnade, des Schutzes und Schirmes Sr. Majestät, Krull's unverlängerte Restitution befohlen. Zu Abkehrung des gedräuten Uebels, schlug und stellte der Senat zwei Wege vor, entweder die gütliche Hinlegung der Sache oder eine aufrichtige und rechte Verständigung zwischen Raht und Bürgerschaft und, zu einem Extremo kaiserliche Majestät durch ein von beiden Theilen beliebtes, demühtiges Schreiben zu ersuchen, die Sache mit allen Dependentien in suspenso bleiben zu lassen. Nun schloß die Bürgerschaft, Krull solle desselben Tages restituirt, aber am folgenden citirt, bei seiner

Erscheinung in Apprehension genommen und per fiscalem criminaliter im Niedergericht angeklaget werden. Dies widerrieht der Senat, als höchst gefährlich und nachtheilig. Die Bürgerschaft entgegnete, sie wisse von keiner obwaltenden Gefährlichkeit; sollte sich aber etwas Widriges hervorthun, so wolle sie solches zu denjenigen in E. E. Rahts Verantwortung gestellt haben, der der Gesandtschaft nach Wien Niemand adjungiren, sich auch sonst in andern Dingen widrig erzeigen wollen — und der Senat mußte es sich, bei der Beharrlichkeit der Bürger, in eventum gefallen lassen und damit einig seyn, daß Krull, der seiner Geschäffte halber auf etliche Meilen verreiset war, *) citirt, und wenn er sich stelle, in Apprehension genommen werde. Abseiten des Senats wurde nun der Extractus protocolli extrajudicialis de dato 29. Nov. 1683: „Hiermit wird Herrn Niclas Krullen angezeigt, daß er als Restitutus am morgenden Tage, als am 30sten dieses, seinen Sitz im Raht wieder zu nehmen habe" — und von Gerichtswegen am 1. December die citatio fiscalis in Krull's Behausung gebracht. Dieser, dem der Ansagezettel samt der Citation von seinen Leuten zugeschickt, verfehlte nicht, dem Senat am 3. December schriftlich zu melden, er acceptire die erkannte Restitution gar utiliter und mit Dank, müsse aber, wenn sie ihm ersprießen solle, um Schutz und Sicherheit in der Stadt anhalten, die er zu verlassen genöhtigt worden sey, weil Gottes- und Gewissensvergessene Bösewichter ihm in's Haus gefallen wären, auch in die Fenster seines Logiments geschossen, gehauen, gestoßen und mit Steinen geworfen hätten; ohne einen salvum conductum werde er nicht heimkehren und sich unverschuldeten Verfolgungen, ja Leibes- und Lebensgefahren aussetzen. Obwaltenden Umständen nach, konnte der Senat Herrn Krull kein freies Geleit geben, und also nicht gewärtigen, daß dieser seinen Sitz zu Raht nehmen werde.

*) Krull's feststehende Unschuld. S. 78.

Schlechte Aufnahme und unerbaulicher Abschied der Subdelegirten.

Die Bemühungen des Senats, die vorhabende Commission von der Stadt abzuwenden, fruchteten nichts; am 20. Dec. trafen die Subdelegirten, von Celle die geheimen Rähte Fabricius und Heylandt, von Bremen die Herren Zobel und v. Aschen, in Hamburg ein, und übergaben am 10. Januar des folgenden Jahres den Deputirten des Rahts und der Hundertvierundvierziger ihre Propositionen. Diese zu vernehmen, weigerte sich die erbgesessene Bürgerschaft und erklärte, sie sey weder schuldig noch geneigt, mit der Commission zu verhandeln, weil diese durch des kaiserlichen Residenten v. Rondeck passionirte Relationes und Adsistenz einiger Wiener Rähte bei Hofe ausgebracht und dahin angesehen sey, daß ihnen ihr freies Votum in der Bürgerschaft genommen, dadurch sowohl als auf anderm Wege die bürgerliche Freiheit gekränket und geschmälert, die Privilegia der Aemter vernichtet, wider Bürger, so es redlich mit der Stadt meinten, inquiriret, ihnen wie gedräuet auch nach Befindung nach den Köpfen gelanget [1]) und das Regiment der Stadt in eine andere Form gebracht werden solle — und kaiserliche Majestät von dem allen nichts wisse. [2]) Der erste Syndicus, Consiliarius Dr. Schlüter, [3]) stellte den Commissarien vor, die Jurisdiction des kaiserlichen Reichshofrahtes sey in der Krull'schen, als einer Criminalsache, nicht fundiret; vermöge der Kammergerichtsordnung, welche auch der kaiserliche Reichshofrath observiren müsse, sollten Sachen, so vor die ordentlichen Gerichte gehörten, dahin remittirt, ihre privilegia primae instantiae, sowohl in camera als judicio aulico, attendiret und durch

---

[1]) Relation und Votum. S. 5.

[2]) Laut der Schrift, welche erbgesessene Bürgerschaft der kaiserlichen Commission am 24sten Januar einhändigen lassen.

[3]) Der Titel Consiliarius wurde ihm ertheilt, um ihm den Rang vor den beiden andern Syndicis geben zu können, als er statt des abgesetzten Syndicus Garmers zum Syndicus ernannt wurde.

keine mandata nach advocationes turbiret werden. Nun sey Krull's Sache criminell, er habe verschiedene delicta begangen, kaiserlicher Reichshofrath selbst ihn zur Restituirung der genommenen Armengelder, welches ein delictum peculatus capite plectendum, condemniret, ein perjurium verübt, weil er das Geld unzulässig angewendet, auch sich der Macht, so Raht und Bürgerschaft zustehe, angemaaßet; es müsse also seiner Sache der ungehinderte Verlauf bei den hamburgischen Gerichten gelassen werden, damit der status und die Verfassung der Stadt ohnbeeinträchtigt bliebe. Die Commission erwiederte, sie sey zur gütlichen Abhelfung der Krull'schen Sache und Aufhebung des durch diesen Handel in der Stadt veranlaßten Mißverständnisses und Haders gekommen und beharrte darauf, ihre vorschläglichen Bedingungen, die Stadt in gutem Stande und ruhigem Wesen zu erhalten, müßten von der Bürgerschaft gehört werden; allein kein Zureden und Anmahnen vermogte diese dazu, und als man dennoch nicht abließ, ihr die Obtestationen und Sinceration der Subdelegirten zu wiederholen, das von kaiserlicher Majestät angeordnete Vermittelungswerk bezwecke einzig und allein das Glück Hamburgs, resolvirte sie einmühtig, sie wolle in der Sache nicht weiter convocirt seyn.

Dies ultimatum civium erklärte die Commission in ihrem Berichte an den Reichshofraht für eine Bravade des allerhöchsten Oberhauptes der Christenheit und freventliche Verhöhnung kaiserlicher Autorität; folgerte aus dem bewiesenen Comportement der Bürgerschaft und den Gründen, welche der Dr. Schlüter vorgebracht habe, ein solches Benehmen zu rechtfertigen, es sey im Werke, die Reichsgerichte sammt und sonders perhorresciren, hinfolglich von der kaiserlichen Botmäßigkeit austreten zu wollen — und bezweifelte, daß die Bürgerschaft ohne ernstlichen Nachdruck auf den rechten Weg ihrer Schuldigkeit zurückgeleitet werden könne. Das schädliche Mißtrauen zwischen dem Raht und den Bürgern — vermeldeten die Berichterstatter — ist zu weit eingerissen, die Gemühter sind gegen einander und sonderlich gegen Krull durchgehends

auf's höchste exacerbirt und die Populace ist durch allerhand, obwohl zum Theil nichtige, zum Theil auch zum Schein und Fürwand der bürgerlichen Freiheit und jurium und deßhalb zu besorgenden Nachtheilen, ihr, von einigen der cassirten Zweiundfunfziger, insonderheit von einem gewissen Cordt Jastram, beigebrachten impressiones so präoccupiret, daß die Bürgerschaft sich nicht gutwillig submittiren wird. Alle Anstrengungen redlicher Patrioten, diese impressiones zu entkräften, werden von den übel intentionirten und gar boshaftigen Gemühtern vereitelt, welche es auch durchgesetzt haben, daß die Bürgerschaft mit einer Inquisition gegen ein oder andere Magistratspersonen, Bürgermeister H. Meurer, den Syndicus Schreining, die Rahtsmänner Lemme, Röver und Uffelmann,*) so die höchst zu ästimirende Intention kaiserlicher Majestät, der Stadt Hamburg wahres, alleiniges Beste zu beschaffen, nicht verkennen, vielmehr dazu mitzuwürken streben, procediret. — Die Aeffung der Commission und des unsern hohen Principalen dadurch zugefügten Despects ist so eclatant, daß sie fast in allen ausländischen Gazetten, zu nicht geringer Verkleinerung kaiserlicher Majestät, auf den Schauplatz geführet worden ist. — Was uns persönlich betrifft, so wird uns zwar von den meisten der mit uns fleißig conversirenden Rahtsverwandten und graduirten Rechtsgelehrten — derer etliche, weil sie für die Commission gestimmt haben, durch die Conspiranten, so hier das Governo quocumque modo an sich zu ziehen trachten, von den bürgerlichen Zusammenkünften und Stadtehrenämtern excludirt sind — alle ersinnliche Höflichkeit erwiesen; aber die Bürger, vornehme und geringe, begegnen uns unfreundlich, ja grob, und das gemeine Volk pfeift und zischt uns aus, wo wir uns öffentlich blicken lassen und ruft uns, insonderheit den lüneburg-cellischen Subdelegirten, garstige Schimpf- und Ekelwörter entgegen und nach.

---

*) Relation und Votum. S. 31.

Der Commission den ihr schuldigen Respect zu sichern, übersandte ihr der Reichshofraht ein kaiserliches comminatorium banni, das sie ungesäumt publicirte. Es lautete: Wir haben fertigen lassen eventualia decreta sub poena banni gegen einen jeden fürnehmsten Rädelsführer und Urheber, in specie solcher Unbill, welche die kaiserlichen Commissare oder ihre Subdelegirten in Hamburg erfahren und vermerken, und welche alsdann derselben Rädelsführer und Aufwickler Namen in die Decrete zu setzen und dero Gutachten zu erstatten haben, wie und was ferner für Executionsmittel darauf zu ergreifen seyn mögen.

Obgleich die kaiserlichen Subdelegirten die wider Krull ergangene fiscalische Klage und Citation sehr übel aufgenommen und ihre Cassation gefordert hatten, verfügte die Bürgerschaft dennoch vest und entschlossen, dem Processe gegen den Frevler an der Stadt innerlichen Verfassung keinen Anstand, vielmehr freien Lauf zu lassen, eine zweite Vorladung. Krull stellte sich nicht, erwürkte ein kaiserliches **Decretum cassatorium et inhibitorium** an Bürgermeister, Raht, Fiscal und Bürgerschaft der Stadt gegen seine Widersacher; bot in seinem Schreiben an den Senat allen seinen Feinden Trotz, sie seyen auch noch so hoch gesessen, obgleich er sehr glaube, daß denen im Raht, welche die Gemühter der löblichen Bürgerschaft gegen ihn zu verhetzen und zu erbittern beflissen, [1]) kein Bubenstück solle zu groß gewesen und noch seyn, um ihn aus dem Wege zu räumen, und berief sich, hinsichtlich seines redlichen Benehmens, der erweislich boshaften Verkennung seiner löblichen Intention und des so sündlichen Verfahrens wider ihn, daß es auch unter Heiden, geschweige denn unter Christen, Abscheu erwecken sollte, auf eine von ihm zu dem Ende in Druck gegebene Schrift, [2]) damit Jeder desto leichter das ihm zugefügte Un-

---

1) Späterhin bezeichnete Krull u. a. Bürgermeister Schultze und Licentiaten Pohlmann und die Rotte, so sich von ihm leiten und führen lasse.

2) Kurtze doch gründliche Erzehlung und Betrachtung, warum ich Nicolaus Krull Rahtsverwandter in Hamburg, plötzlich daselbst ab officio suspendiret worden. Gedruckt im Jahr 1682.

recht erkennen und ersehen möge, auf was starkem Fundamento kaiserliche mandata pœnalia beruhten, ihn plenissime zu restituiren. Da er in dieser Schrift die Beschaffenheit seiner Anklage und Verantwortung E. H. Raht und löblicher Bürgerschaft zu reifer fernerer Erwägung vorgestellet habe, zweifele er nicht, dieselben würden hiebei Gott zuvörderst und kaiserliche Majestät vor Augen haben, alle passiones und Affecten gegen seine Person ablegen, das publicum mehr als das privatum respiciren, die Sachen an sich und mit ihren Consequentien wohl examiniren, ihr und gemeiner Stadt Interesse beherzigen und dem zufolge eine solche gerechte, auch Hoch- und günstige Resolution förderlichst ergreifen, welche denen kaiserlichen mandatis, ihn plenissime zu restituiren gemäß, Gott gefällig, kaiserlicher Majestät vergnüglich und der ganzen Stadt Hamburg möge ersprießlich seyn. Für seine Pflicht wolle er unterdessen — wie er dies auch in seiner Schrift gelobt habe — aus treugesinnten, redlichem Gemühte gegen seine Obrigkeit und Mitbürger halten, Gott den Allmächtigen, der die Herzen der Menschen lenken könne, wie die Wasserbäche, und wohin er wolle, anzurufen, daß er hierzu Gnade, Segen und Gedeihen, ihm aber insonderheit das nobile vindictæ genus, sich an seinen Feinden und Gehässigen durch Wohlthun zu rächen, verleihen wolle. *)

Als die kaiserliche, zur gütlichen Beilegung der Krull'schen Sache verordnete, Commission nach einem dreimonatlichen, unnützen Verweilen in Hamburg, „klärlich vorausfah, ihre der Stadt angebotenen bona officia würden dort nie amplectirt werden," hielt es der Herzog von Lüneburg-Celle bedenklich, seine Subdelegirten weiter an einem Orte verharren zu lassen, woselbst man der römisch-kaiserlichen Majestät mit solcher Insolenz allen schuldigen Gehorsam entziehe, und solche Leute den Meister spielten, bei denen kein Respect noch Consideration so wenig vor das allerhöchste Oberhaupt des Reichs und von kai-

*) Seite 96 und 97 der Krull'schen Schrift.

serl. Majestät verordnete Commission als die Wohlfahrt und Commercium der Stadt mehr Platz fänden. Genöhtigt dadadurch, die Stadt ihrem Fato und dem Event zu überlassen, welchen dergleichen unverantwortliche Beginnen zu haben pflegten, befahl der Herzog seinen Abgeordneten, sofort die Stadt zu verlassen, wenn diese die aufgewendeten Commissionskosten erstattet haben werden (17. März 1684). Die Bürgerschaft verwies ihn an den= oder diejenigen, so die ergangene Commission gesucht und gefördert hätten, folglich schuldig wären, die Kosten zu bezahlen. Der Senat sincerirte, die Commission sey von Niemand gesucht, kaiserliche Majestät habe sie ex officio verordnet, und fand es unumgänglich, erbgesessener Bürgerschaft zugleich zu eröffnen, er, seines Ortes, könne nicht anders urtheilen, als daß es, Reichsgewohnheiten halber, rechtens sey und der Stadt obliege, die Aufenthalts= und Zehrungskosten der Commission zu tragen und diejenigen Leute, welche Zeit Anwesenheit derselben alldort, deßhalb Vorschuß gethan, wiederum zu contentiren und zu befriedigen; aus dem Grunde dringe auch der Herzog darauf, daß hinlängliche Anstalt verfügt werde, die Zahlung förderſamst zu leisten, warum auch ein E. E. Raht ersuche, weil Tergiversationes das leider vermerkte Ressentiment kaiserlicher Majestät und fürstlicher Durchlaucht noch vermehren müßten. Als die Bürgerschaft ihrem Schlusse inhärirte, sie werde, zu Defrayirung ihr aufgedrungener Gäste, keinen Sechsling bewilligen, kündigte der geheime Raht Heylandt dem Senat an, falls sich die Stadt nicht zur Zahlung bequemen und darunter ferner cunctiren sollte, werde Se. fürstl. Durchlaucht bald selbst die nöhtigen Mittel zu der vorgeschossenen Summa, und zwar cum Interesse, zu gelangen aus der Stadt Gütern zu finden und anzuschaffen wissen; doch auch diese erzwang die Kostenerstattung nicht und, in jeder Hinsicht unbefriedigt, mußten die Subdelegirten heimkehren.

Zum Valet hinterließen sie den Bürgern Hamburgs, welche der geheime Raht Heylandt insgesammt Fett= und Härings=

höker, Blechen- und Krautkrämer genannt und dadurch die Kauf- und Handelsherren zu beschimpfen gemeint hatte, folgendes **Prognosticon ad imitationem Psalmi secundi**, das von der lüneburgischen Partei in geprentelten Abschriften unter die Leute gebracht wurde:

Warum toben die Hamburger und der gemeine Pöbel redet so vergeblich? Die Pfefferſäcke lehnen sich auf und die Käseschraper rahtschlagen wider den Kaiser und den Herzog von Braunschweig-Lünenburg: Lasset uns zerreißen Ihrer kaiserlichen Majestät Banden und von uns werfen des Herzogen Seile. Aber der Kaiser lachet ihrer, und der Herzog spottet ihr. Der Kaiser wird einst reden mit ihnen in seinem Zorn und mit seinen Reichsständen wird er sie erschrecken; denn ich habe den Herzog eingesetzet auf einen sehr hohen Berg. Er soll von einer solchen Weise predigen, nemlich daß ich zu ihm gesaget habe: Hamburg, Du bist mein Eigenthum, meinen Willen habe ich Dir gezeiget. Fordre die Hamburger und ihre Schätze zum Eigenthum und wo sie nicht wollen, so sollst du sie mit Kanonen zuschlagen und mit Bomben sollst du sie, wie Töpfe, zuschmeißen. So lasset euch denn züchtigen, ihr stolzen Einwohner, als Makler, Seideler und Herr Omnis Gesindel. Dienet dem Kaiser mit Furcht und freuet euch mit Zittern. Küsset den Herzog, daß er nicht zürne und eure Waaren nicht umkommen auf dem Wege nach Naumburg und Leipzig; denn sein Zorn wird bald entbrennen, aber wohl Allen, die um sich schauen!

Hinrich Meurer.

Das Unterfangen der Oberalten, zu Erledigung der publiken und die Stadt concernirenden Sachen, ohne allerseits zusammenstimmenden Willen auswärtige Verordnung zu suchen und durch Sollicitiren vom kaiserlichen Hofe zu erhalten, was der

Stadt schon ihrer Fundamentalverfassung nach zustehe,*) hatte E. E. Raht im Jahr 1677 der Bürgerschaft höchst gefährlich zu seyn, fürgebildet, dies in Schriften geäußert und allen Schaden, so dem gemeinen Wesen daraus erwachsen könne, bei kaiserlicher Majestät verhüten zu wollen, gelobt; aber die Erledigung dieser Sache, seit 1679 nur noch so etwas, dem äußern

---

*) Ob wol E. E. Raht und die erbgesessene Bürgerschaft unter Sich, ohn Zuthun auswertiger Macht, über der Stadt Verfassung zu disponiren, davon ab- oder zuzuthuen berechtigt, so wird doch auch, wenn Sie einhellig und gutwillig zu frembder oder höherer Hand, so nicht leichtlich geschiehet, in solchem negotio zu etwaniger Vermittelung Sich wenden wollten, dadurch der Stadt Freyheit nichts benommen, auch seynd dieselbe, wenn sie ein anders zu der Stadt Besten gut befinden, wieder von der gleichen Vermittelung abzugehen und von neuem die Notturft zu statuiren befugt, wie auch in dem Recessu d. Anno 1674 der Stadt solche Freyheit so wenig mit einigen Worten benommen, daß auch darin die gethane Anlobung und jederseits Verbindlichkeit nur pacts-weise geschehen zu seyn, ausdrücklich erwehnt und obschon daselbst auch von der Keyserlichen ratification gemeldet, so ist doch dabey die in der Stadt allerseits vorgegangene Zustimmung, Einwilligung und Genehmhaltung, nach laut der formalien, eingangs auch bald darauff und durchgehends, Stadt-Buch, Recesse und Stadt-Verfassung, womit alles übereinkommen müsse, zum fundamente gesetzet, welches demnach auch bey dem applacitieren, ratificieren und conformieren, Art. 68 & 69, praesupponiert zu seyn, nicht geleugnet werden mag, sondern nohtwendig folget. Es kann aber, was pacts-weise und mit allerseits Zustimmung beliebet, mit allerseits paciscenten Zustimmung und Beliebung wieder geändert oder aufgehoben werden. Und ist solcher, von der Bewandnüsse allgemeiner Stadt consultation gemacheten Betrachtung noch dieses beyzufügen, daß, wie den Bürger-Collegiis bey dem Raht allso auch diesem bey den Bürger-Collegiis erlaubet, wenn Sich von gemeinen Stadtsachen etwas auffgiebt, desfalls bey jedwedem Collegio, dahin es gehöret und zwar regulariter zuerst bey dem Oberalten-Collegio erinnerung zu thuen und ehe darüber, wenn dieselbe Collegiis nicht erlediget, bey einem Bürger-Convent ein gewisser Schluß herausgekommen, mag berührte erinnerung niemand zuruckesetzen, noch die Collegia nach eig'nem wolgefallen, darunter verfahren. Wovon man auch kein

Anschein nach, auf dem vorigen Fuß, mit den Hundertvierundvierzigern fortgesetzet und ihnen dadurch verdächtigt, er lasse zu Wien unter der Hand von Andern und anders negociren. Daß der Eifer des Senats, dem Einschreiten kaiserlicher Machtgewalt wider Rechte und Libertät der Stadt nach Conscienz und Vermögsamkeit, Einhalt zu thun, zu der Zeit nachzulassen begonnen habe, als der Bürgermeister Meurer zum Regiment gekommen war und fort und fort mehr und mehr erkaltet sey, ergab sich den Hundertvierundvierzigern augenscheinlich, und aus Gründen, welche ihnen nicht unerheblich zu seyn däuchten, hielten sie für glaublich, er dürfe den Senat veranlaßt haben, ernstlicher nach des Kaisers und anderer Potentaten Huld und Gnade als nach der Conservation der vaterstädtischen Verfassung zu trachten.

Hinrich Meurer,*) ein Mann von trefflichem Ansehen, ho-

---

exempel hat, ohn was Nic. Krulle vor diesem bei seinem Ober-Alten-Ambte, nebst einigen Seiner damaligen consorten Sich angemasset zu haben, in Seinen Gerichtlichen Handlungen und gedruckter Schrift Selbst gesteht. S. Schlüters Gründliche Widerlegung der Schmäheschrift, welche N. Krulle ꝛc. S. 8 und 9.

*) Der Sohn Hieronymus Meurer's — von 1655 bis 1660 Oberalter an St. Petri — und Getrud's geb. thom Westen, wurde, nach dem Zeugnisse des Taufbuches der St. Peters Gemeine, am 13ten October 1643 getauft und war also, weil man damals die Kinder am dritten Tage nach ihrer Geburt taufen ließ, am 10ten October des Jahres gebohren, nicht, wie Langermann (Numotheca hamburgensis) und Beuthner (hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexikon) angeben, am 18ten October 1642 oder wie der Professor Gymnasii Ankelmann (Programma in funere H. Meureri) berichtet, am 11ten October 1642. Meurer studirte zu Gießen und Straßburg, erlangte hier, nach gehaltener Disputation de eo, quod justum est inter socios, die Würde eines Licentiaten der Rechte, durchreisete Deutschland, Frankreich, Italien und die Niederlande, wurde 1672 zum graduirten Beisitzer des hamburgischen Niedergerichtes, und in demselben Jahre alsdann zum Mitgliede des Senats erwählt. Dieser sandte ihn als Abgeordneten der Stadt 1675 auf den zu Mühlhausen angestellten niedersächsischen

hem Verstande und besondern Gaben,[1]) vorzüglicher Erudition und Experienz, auch wundersamer Geisteskraft, Erkenntniß, Klugheit und fast unglaublicher Ausdauer zur Arbeit,[2]) hatte sich durch seine Geschicklichkeit und unermüdliche Geschäfftigkeit in Führung der ihm aufgetragenen wichtigsten Staatsgeschäffte und durch sein Benehmen, welches sowohl daheim als auf Kreis- und Friedenstagen, der Stadt zu vieler Ehre und Wohlgefallen gereichte,[3]) dem Senat unschätzbar theuer und wehrt gemacht;[4]) aber die Bürgerschaft war ihm nicht hold. Sie tadelte, daß er sich groß herausbrüste und einen Pfennig habe münzen lassen, der sein Bildniß und ein Ornamen darstelle, welches ungemeine Klugheit und Erfahrung bedeute;[5]) sie mißbilligte es, daß durch die von ihm mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg-Celle gepflogenen und geschlossenen Tracten die Stadt mit großen Schuldenlasten

---

Kreistag, 1676 und mehrmalen zum Herzoge von Lüneburg-Celle, Verträge mit ihm abzuschließen und 1678 nach Nimwegen, bei den Friedenshandlungen Hamburgs Bestes in Acht zu nehmen. Er war noch dort anwesend, als ihn der Senat zum Bürgermeister erkor. Im Jahr 1679 übernahm er dies Stadtamt.

1) Die Geschichte der verführten Clelia. Bog. E. S. 3.

2) Anno 1676 Meurerus praetor designatus, occasionem nactus est demonstrandi mirificam vim illam ingenii, scientiam, prudentiam, et laborum tolerantiam, paene incredibilem. — Programma in funere H. Meureri — scriptum nomine professorii collegii ab Eberhardo Ankelmann, ling. hebr. P. P. & pro tempore rectore. 1690.

3) Dr. Joh. Paul Langermanns Numotheca, Abbildung und Beschreiburg hamburgischer Münzen und Medaillen. Hamburg 1802. S. 4 und 5.

4) Inclytus Meurerius civitatis caput, reipublicae dextra imo tota anima. S. Execrandis nominibus Conradi Jastrami & Hieronymi Snitgeri sacrum Anno 1686. Mens. Octob. Impressum Friburgi ad Insigne Veritatis In Via Latina.

5) Abgebildet in Langermanns Numotheca. S. 1.

beschwert sey, [1]) bezüchtigte ihn, die kaiserliche Commission gefördert, die lüneburgischen Subdelegirten begünstigt zu haben, verargte ihm seine Familiarität und das anstößige Banquetiren, mit dem kaiserlichen Gesandten, Grafen von Berka, und dem Residenten von Rondeck, und erachtete es dem gemeinen Besten zuträglich, auszumitteln, worauf das Gerücht gegründet seyn könne, er wechsle mit unterschiedenen Potentaten verdächtige Briefe und unterhandle, was zu der Stadt großem Schaden gereichen müsse, durch heimliche Agenten in Wien.

Dies zu erkundigen, wie auch die Verklaffer geheimer Stadtsachen und die Anschwärzer der Bürgerschaft bei kaiserlicher Majestät ausfindig zu machen, hatten die Hundertvierundvierziger den Licentiaten Daurer bei dessen zweiter Sendung nach Wien absonderlich angewiesen, ihn befugt, hinsichtlich der ihm aufgetragenen Commission, den königlich-dänischen und curfürstlich-cölnischen Agenten und Residenten zu Wien, von Meyersheimb, zu consultiren und diesen, obgleich wider Willen des Senats, bevollmächtigt, der Stadt Nohtdurft am kaiserlichen Hofe mit zu beobachten. Dem Sollicitanten Daurer zur Audienz zu verhelfen, gelang zwar den Bemühungen des Residenten und anderer vornehmer geistlicher und weltlicher Personen nicht; doch genoß er ihres würksamen Beirahts dazu, sich ungeachtet der dagegen getroffenen Vorkehrung [2]) höchst

---

[1]) Ein Winterquartier herzoglich-lüneburgischer Truppen in den Vierlanden, welche sie gegen Dännemark vertheidigen sollten, hatte der Stadt 180,000 Reichsthaler gekostet, und den Dom, den sie dem Herzog Georg Wilhelm von Lüneburg-Celle abgehandelt und ihm 100,000 Mark darauf vorausbezahlt hatte, eignete sich bald nachher der König von Schweden zu. Noch im Jahr 1685 war der Stadt das Geld nicht wieder geworden.

[2]) Auf deroselben gemessenen Befehl habe ich mich bei Dr. Strellmeyer allhier (in Wien) angegeben, wahrzunehmen, daß er die Manuscripta (die Krull'sche und Oberaltensache betreffend) nicht allein nicht aus den Händen lasse, sondern es auch Unbefugten nicht gestatte, solche zu inspiciren. — Dr. Knoop's Briefe an Bürger-

wichtige den Sachstand gründlich erörternde Documente verschaffen zu können, welche ihm der, Cur-Mainz mit Eide zugethane Reichshofrahts-Registrant Frank gegen Bezahlung [1]) extradirte. [2]). Die in Nürnberg hinterlassenen, nach Hamburg übersendeten Papiere Daurer's enthielten nicht allein Rondeck's Relationen und die Berichte des Reichshofrahts an den Kaiser in vidimirten Abschriften, sondern auch Briefe des Bürgermeisters Meurer und des hamburgischen Agenten Dr. Knop brachte Daurer's Vetter nach Hamburg und behändigte sie den Bürgern Cordt Jastram und Hieronymus Schnitger, welche es unternahmen, die Indicia verheimlichter, unstatthafter Proceduren und ihre Ursacher und Betreiber der Bürgerschaft kund- und kennbar zu machen.

---

meister und Raht der Stadt Hamburg und das unter'm 17. Juli 1681 erlassene erneuerte und dahin extendirte kaiserliche Gebot, daß sich sowohl die Parteien, als auch Agenten, Procuratores und deren Sollicitatores alles Zutritts in die Cancelei, in die Registraturen und Schreibstuben enthalten, auch keine Communicationen oder Abschriften aus der Registratur oder den Schreibstuben, ohne vorhergehende, gehörigen Orts erlangte Verwilligung und Erlaubniß begehren und nehmen sollten. Meyersh. Defensio. S. 24.

[1]) Eines ansehnlichen Geldes, das C. Jastram aus seinem Beutel dazu anwandte. (Unvermeidliche Widerlegung der Continuation des Gesprächs zu „Wahrmund und Neugier." S. 22.)

[2]) S. Kurtze Defensionsschrift. S. 45. — Daurer hat anhero referirt, daß er, durch Hülf' und Beistand der HH. Patrum (societatis Jesu) alles nach Wunsch am kaiserlichen Hofe zu erhalten, sich getraue und es vor allen dahin zu bringen hoffe, daß die Krull'sche Sache aus Rondeck's Händen gebracht werde. Um die Fourberies der Factionshäuptlinge allhier auf einmal an das Tageslicht zu ziehen, wäre es nicht undienlich, wenn Daurer's und seiner Helfershelfer an die Hundertvierundvierziger unter des Bürgers Cordt Jastram Couvert abgehenden, auch die von hier aus ablaufenden Briefe an Daurer angehalten würden. In Rondeck's Relation ad Sac. Caes. Majest. sub dato 24. Febr. 1683. Pohlmann's Ehrenrettung, S. 107.

Schnitger und Jastram.

Jeronimo Snitquer, [1]) getauft am 11. September 1648, ein Kauf- und Handelsherr, [2]) ansehnlicher Abkunft und Verwandtschaft, [3]) der von seinem sehr wohl renommirten Vater stattliche Mittel ererbt hatte, auch selbst in gutem Credit stand, [4]) war gedrungener kräftiger Leibesgestalt und anmuhtiger Geberde, [5]) durch Schulkenntnisse [6]) und Reisen gebildet, einsichtig, geschäfftерfahren, [7]) wohlberedt und hatte, man wußte nicht was, an sich, wodurch er die Gemühter an sich ziehen konnte. [8]) Die, welche in Hamburg dafür

---

[1]) So hat er sich in dem Administrationsbuche von Lütje Bakens Testamente als Mitadministrator dieses Vermächtnisses, für Philipp Jakob Meurer am 21sten Junius 1684 dazu erwählt, den Abrechnungen von 1684 und 85 unterschrieben, welche mit ihm Peter Röver, Johann Beckmann und Asmus Wetken unterzeichnet haben. Am 24sten März 1687 wurde für ihn Peter Meurer Lt. gewählt. Auch Snitquers Vater unterzeichnete Jeronimo Snitquer, mithin spanisch, wie es in damaliger Zeit bei den Hamburgern, die in Spanien etablirt gewesen, häufig der Fall war. Das Administrationsbuch des Baken'schen Testaments befindet sich jetzt noch in den Händen des jedesmaligen Jahrverwalters. Dem Herrn D. C. Gädechens verdanke ich diese Nachricht. Auf zwei messingenen Docken des Gehäges um den Altar der Nicolaikirche, welche ihr von Hieron. Sch. Schwestern geschenkt wurden, steht Margaretha und Barbara Snitker eingegraben.

[2]) Mercaturam exercebat aromatibus. Execr. nom. S. & J. s. II.

[3]) Schnitgers Stammbaum.

[4]) Aufruhr- und Empörungsspiegel ꝛc. S. 122.

[5]) Du (Hamburg) sah'st den schönen Leib in einem Glanze prangen,
wo ein sinnreicher Geist und Klugheit Hofstat hält,
dein ganz Gemüht war durch dies holde Netz gefangen,
so dessen Freundlichkeit und Anmuht aufgestellt.
S. Hamburger Schreckspectakel ꝛc.

[6]) Er hatte ziemlich studirt. Geschichte der verführten Clelia. Bog. G. S. 3.

[7]) Er zeigte Jedermann im Frühling seiner Jahre
die Früchte, so im Herbst ein solcher bringen kann.
Hamburger Schreckspectakel.

[8]) Geschichte der verführten Clelia. Bog. G. S. 3.

hielten, die Stadt müsse allerdings dem Kaiser geben, was des Kaisers, aber sich nicht nehmen lassen, was das Ihre sey, und sich wider äußere und innere Ab- und Ueberdränger zur Wehr und dazu Fuß an Fuß gesetzt hatten, ehrten und liebten Schnitger als einen freimühtigen, kühnen, arglos-redlichen, zuverlässigen, leutseligen, geselligen und gastfreien Mann; die Rahtsständischen und Kaiserischen, [1]) welche ein Auge auf ihn hatten, [2]) haßten und verunglimpften ihn, weil er hochmühtig, verwegen, boshaft, verschmitzt, hinterlistig, selbst-, tadel-, händel- und herrschsüchtig sey, Sittlichkeit heuchle und üppig-schwelgerisch lebe. [3])

Cordt Jastram, geboren 1634, groß und hager, [4]) markigen Gesichts und erkundenden Blickes, der Sohn eines Färbers, war selbst eine Zeitlang Färber gewesen und nachher, durch gutes Heirahten und ansehnliche Erbschaft wohlbemittelt, Handelsmann und Schiffsrehder geworden. [5]) Als einen unter-

---

1) Diese Parteibenamung war 1665 aufgekommen, als der Senat declarirt hatte, die höchste Herrschaft in Hamburg sey ihm vom Kaiser übertragen und es gebe folglich zwei Stände daselbst, den Raht- und Bürgerstand, wogegen die Oberalten eingewendet hatten: Es will heutigen Tages vorgegeben werden, daß die Stadt auf zweien Ständen gleichsam gewidmet seyn solle, als obrigkeitlicher und Bürgerstand. Solches geschiehet nur aus Irrthum oder Einbildung, maaßen man in ihr keine sothane unterschiedene, zu contradistinguirende Stände, sondern nur Eine bürgerliche Gemeine erkennet. S. die Schrift, welche E. E. Raht am 7ten December 1665 von Oberalten überreichet worden.

2) Dr. Andr. Schulte Schreiben.

3) Hieronymus Snitger, qui si genus spectes, videbatur esse quantivis pretii, sed hæres quidem erat paterni nominis non vero virtutis, hic enim integritate, ille versutia, hic fide, ille perfidia facile antecedebat omnes. Corpus illi erat robustum, animus audax, sui amans, in alienos criminator, palam compositus pudor, intus luxuria et nequitia. Execr. nom. S. & J. s. II.

4) Wahres und notables Conterfey ꝛc.

5) Ein handschriftliches, mir von dem Herrn D. C. Gädechens mitgetheiltes Verzeichniß aller Schiffe, die seit 1669 bis 1761 von Ham-

nehmenden, beherzten, keiner Gefahr ausweichenden, beharrlich Wort und Fuß haltenden Mann, achteten ihn seine Parteigenossen, fürchteten ihn die Rahtsständischen und rügten auf ihn, daß er ungeschlacht, [1]) rachsüchtig [2]) und zum Railliren geneigt sey, [3]) ohne die Kunst zu verstehen, dem Treffenden das Verletzende zu nehmen. Weil er sich in der Fremde versucht, hie und da sich umgesehen und umgehört, auch aufmerksam beobachtet hatte, was sich hin und wieder erreignete und daraus entwickelte, schnell faßte und leicht begriff, und Manches aufzuhellen und zu lösen vermogte, was Einigen seiner Mitbürger dunkel und verknotet erschien, traute er sich nicht geringe Menschenkenntniß und Welterfahrenheit zu, glaubte untrüglich erörtern zu können, woher es hie und da so und nicht anders winde und wittere und wollte auch dieses und jenes untiefe Fahrwasser gründlich gepeilt haben. [4]) Obgleich er

---

burg auf den Wallfischfang ausgingen, besagt, daß Cordt Jastram im Jahr 1674 vier, 1675 und 76 zwei, 1677 vier, 1678 drei, 1679 zwei, 1681 zwei, 1682 drei und in jedem der Jahre 1683, 84, 85 und 86 einen Grönlandsfahrer unter seiner Direction gehabt habe.

[1]) Schnitger hatte geäußert, man müsse den Umtrieben einer gewissen Familie in Hamburg wehren. C'est celle — bemerkt Pauli dabei in einem Briefe an den Minister Ehrenschild vom 2. Mai 1685 — du Bourgemaistre Diederich Moller, beau père de ce Pauli, qui a reçu des soufflets du Sr. Jastram.

[2]) Vindictæ cupidissimus. (Crolow. S. 135). Als Jastram am 31. August 1686 peinlich befragt wurde, ob er nicht den lüneburgischen Capitain Fersen — der sich durch die hamburgischen Vorposten schleichen wollte — habe in Arrest nehmen lassen, antwortete Jastram: „Ja, nicht vermeinend, daß er übel daran gethan, weil man seinen Feinden so wehe thäte, als man immer könne und die Lüneburger auf seinem Hofe zu Tatenberg allerhand Feindseligkeiten verübt, über 2000 ℔ an Wehrt mitgenommen und noch darzu an Haus und Hof großen Schaden gethan, auch ihn selbst gefangen nehmen gewollt hätten."

[3]) Deductio innocentiæ &c. contra H. Snitger. S. 12.

[4]) Handschriftliche Chronik.

nicht gewohnt war, seine Worte auf die Waagschaale zu legen und goldgenau abzuwägen, auch in den Collegien verschiedentlich ein und ander bekanntes lateinisches Wort so übel anbrachte, daß es ein Gelächter verursachte, [1]) sprach er doch dort und wo er sich sonst dazu berufen fühlte, faßlich und eindringlich und wußte die zur Beurtheilung vorliegende Sache in das gehörige Licht zu stellen; was ihm dazu der gehörige Schulwitz versagte, gewährte ihm der Mutterwitz, der ihn oft zu possenhaften Aeußerungen seiner Ansichten und Meinungen reizte. [2]) Die französische Sprache verstand Jastram gar nicht, Schnitger nicht so, daß er den Sinn französisch geschriebener Briefe fremder Minister ohne einen Dollmetscher deutlich fassen gekonnt hätte. [3])

Diese Männer, welche sich durch ihre zu Tage gelegte Sorgfalt für das gemeine Wohl und ersichtliche Anstrengung, daß der Stadt nichts von dem, was ihr die Vorfahren errungen, ab- und aus Händen komme, die Achtung und das Vertrauen der Bürgerschaft gewonnen und die Zuneigung des Volkes dadurch erworben hatten, daß sie auch den geringen Mann nachbarlich-uneigennützig, bei gleich und recht zu schützen, bereitwillig waren, brachten die ihnen gewordenen Actenstücke in die Bürgerei. Unter der Krone verlas Schnitger die Rondeckschen Relationen und wies aus den Berichten des Reichshofrahts an den Kaiser nach, daß diese günstiger für die Bürgerschaft gelautet, als es die darauf erfolgten strengen und peremtorischen kaiserlichen Mandate ergeben hatten. Jastram, Sillem und Andere veroffenbarten, durch Expliciren der Knop- und Meu-

---

[1]) Crolow.

[2]) Jastram, comme il est goguenard, s'écrie &c. (Pauli's Relationen. Brief an Ehrenschild vom 7. April 1685.)

[3]) Le Sr. Snitger me dit, chez M. Jastram, que j'étois venu fort à propos, pour être le truchement d'une lettre, que M. Canitz avoit écrit en françois à Mr. d'Akenhausen (dem curbrandenburgischen Residenten zu Hamburg). Das., Briefe an den Staatsminister vom 5. Mai 1685.

rer'schen Briefe, in Wien ein Spiel zur Umformung des Stadtregiments karten zu wollen, worauf die versammelten Bürger einmühtig beschlossen, Diejenigen, welche zu Machinationen gegen der Stadt Wohlfahrt und Libertät die Hände geboten hätten, zur Rechenschaft zu fordern.

Meurer vor den Hundertvierundvierzigern.

Weil der Bürgermeister Meurer, ihm zugestoßener Unpäßlichkeit wegen, *) in der zum 3. März 1684 convocirten Versammlung **Senatus et civium** nicht erscheinen konnte, ließen die Bürger dem Raht anzeigen, sie wollten deshalb wieder von einander gehen und ihn zugleich ersuchen, sie zum 5. März rufen zu lassen, widrigen Falls es die Oberalten thun würden. Der Senat entschloß sich dazu und am 5. März erschien auch Meurer auf dem Rahthause. Nach herkömmlich gewechselten Gratulationen und Regratulationen und aufgeschobener Verhandlung über eine vom Senat angesprochene Türkensteuer, forderten die Hundertvierundvierziger, Meurer solle zu ihnen in die Schreiberei hinaufkommen, sie hätten ihm etwas aus ihrem Protocoll vorzulesen, darüber sie seine Antwort erwarteten. **Senatus** ließ entgegnen, sie mögten von ihrem Begehren, als einer Neuerung, abstehen und protestirte dagegen, fand aber kein Gehör und Meurer entschloß sich, jedoch ohne E. E. Rahts Präjudiz und wenn einige Herren mit ihm hinauftreten würden, in die Schreiberei zu kommen. Die Hundertvierundvierziger contradicirten der Protestation, maaßen ihr Gesuch in dem Receß von 1562 fundirt sey und wiederholten, sie erwarteten Herrn Meurer und zwar allein, weil andere Herren auch auf selbe Puncte wie er zu befragen seyn mögten, also dabei nicht gegenwärtig seyn könnten. Obgleich **Senatus** zurücksagen ließ, der allegirte Receß sey in **suspenso** gelassen und ausgesetzt,

---

*) Er litt oft an Coliken.

auch E. E. Raht nicht einwilligen könne, daß Herr Meurer unbegleitet vor den Hundertvierundvierzigern erscheine, replicirten diese, die Zeit leide es nicht, sich jetzt mit dem Senat über den Receß einzulassen; sie ersuchten noch einmal, Herr Meurer möge und zwar allein zu ihnen kommen, weil sie einige Beschuldigungen auf ihn hätten, welche auf Untreue gingen und man in contumaciam gegen denselben verfahren werde, wenn er sich nicht stelle.

Ungeachtet der Behauptung des Senats, er sey der Bürgerschaft keine contumaciam geständig, hielt sich Meurer dennoch, weil man ihn einer Untreue beschuldigen wolle, verpflichtet, den Hundertvierundvierzigern sofort zu genügen, um zu vernehmen, worin solches bestehe, und trat mit dem Protonotarius v. Campen, der alles protocolliren solle, was vorfalle, in die Schreiberei. Die Hundertvierundvierziger wollten den Protonotarius nicht admittiren, er mußte zurückkehren, und als jetzt Meurer fragte, was erbgesessene Bürgerschaft an ihn verlange, hielt man ihm vor:

Er habe, wider seinen theuer geleisteten Eid und der Stadt schuldige Pflicht, dasjenige, so im Senat gehandelt, Fremden entdeckt, dessen Consilia dem Residenten von Rondeck communicirt, dies geheim zu halten begehrt und ihn gebeten, dafür zu sorgen, daß die Acta nicht von Wien nach Hamburg hinuntergebracht werden mögten, weil in der Stadt nur durch die Heranbringung der Acten intendirt werde, zu erfahren, von wem Rondeck das, was er referiret, zu wissen bekommen, welches ihm (Meurern) und den hamburgischen getreuen Patrioten zu nicht geringem Präjudiz gereichen werde.

Er habe durch seine Proceduren beabsichtigt, redlichen Rahtspersonen Ungelegenheiten zu verursachen, vota der Herren Koch, Schulte, Lütkens und Schlüter dem Grafen von Berka offenbaret, welche deswegen, weil sie nicht pro interesse des Kaisers votirt, von dem Grafen stark reprimandiret und ihnen von v. Rondeck ein harter Verweis gegeben worden, und solches gethan, die, so es mit der Stadt wohl meinten, zu schrecken,

mithin sich zum Herrn über den Senat zu machen, auch wider Statute und Receſſe, beſonders gegen den 20ſten Artikel des Receſſes von 1603: „Wo men unſere Börgere vnd Inwahnere, de buthen beklaget werden, vorbidden ſchall" — votirt.

Er habe es zu Raht durchgetrieben, daß von dieſem dem Licentiaten Daurer Niemand mitdeputirt; deſſen Abſchickung nach Wien, womit doch der Bürgermeiſter Schulte und Conſiliarius Schlüter einig geweſen, contradicirt, dem Bevollmächtigten der Bürgerſchaft in Wien alle Hinderniſſe gethan, bewürkt, daß ihm dort kein Gehör geworden, Deſſen Wegweiſung veranlaßt, verurſacht, daß dem Licentiaten Pohlmann [1]) das begehrte Attestatum etzliche Monate, wider der Stadt Verfaſſung, geweigert, ihm die Advocatur von Wien aus verboten und er an den kaiſerlichen Hof citirt worden, auch das geforderte Attestatum von Fried' und Ruhe in der Stadt geweigert, dadurch ihr die kaiſerliche Commiſſion über'n Hals gekommen ſey.

Er habe eines E. E. Rahts Reſolution, daß Knoop in der Krull'ſchen Sache nicht weiter gebraucht werden ſolle, ſchnurſtracks entgegen, denſelben dennoch gebraucht, nicht contradicirt, daß dieſer deß ungeachtet in der Sache geſchrieben, auch durch ihn, im Namen der Stadt, bei dem Reichshofraht den 22ſten Januar 1683 eine ſchriftliche Anzeige übergeben laſſen, mit angehängter Bitte, es bei den kaiſerlichen Resolutiones zu laſſen, dem Daurer kein Gehör zu geben, ſonden ihn abzuweiſen.

Er habe getrachtet, die Freiheit der bürgerlichen Aemter, beſonders der Handwerker, [2]) zu unterdrücken und über'n Haufen zu werfen, vorhabens, es durch mächtige Hand dahin zu bringen, daß ſie von allen Zuſammenkünften der Bürgerſchaft ausgeſchloſſen werden oder zum wenigſten dort nicht ſo viel als

---

[1]) Bürgermeiſter Meurer hat gegen mich odium gefaßt, weil ich der Stadt wider ſeinen Schwager, den Oberalten Ankelmann, bedient geweſen. S. Pohlmanns Ehrenrettung. S. 17.

[2]) Dieweil ſie ſtark ſeyen und ſich den Intriguen der großen Hanſe am beſten opponiren können. S. Abgekühlte Rache ꝛc. in der Vorrede.

Andere zu sagen haben und ihre Vota nicht so viel als die der übrigen Erbgesessenen gelten mögten; dazu die Aemter bei dem von Rondeck angegossen, daß sie ohne einige Raison und Vernunft die meisten Stimmen in den Conventen hätten und dadurch verursachten, daß die vornehmsten und raisonnabeln Bürger sich von solchen Zusammenkünften äußerten.

Er habe, durch der Bürgerschaft Langmuht keck geworden, es durchgetrieben, daß dem Collegio der Hundertvierundvierziger eine weit aussehende Schrift eingereicht worden, worin die Bürgerschaft Hochverrahts über die Stadt beschuldigt, doch daß es ihn nicht angehen würde, dabei bedräulicher Weise ansetzen lassen und diese Schrift, da er jener Zeit Präses im Senat gewesen, als sie dort verlesen, approbirt.

Meurer verneinte und läugnete,*) die Consilia des Senats Fremden entdeckt, der genannten Rahtsverwandten Vota den kaiserlichen Ministern offenbaret, dem Licentiaten Daurer Hinderung in Wien gethan, dessen Abweisung von dort befördert und Pohlmanns Remotion von der Stadtanwaltschaft und dessen Citation nach Wien verursacht zu haben. Daß sein Votum gewesen sey, er könne in seinem Gewissen nicht befinden, daß E. E. Raht Daurer's Abschickung nach Wien consentire, dem sey also, — wie er denn nie anders, als so votire, wie er es der Stadt fürträglich oder nachtheilig befinde; — aber unwahr, daß er es durchgetrieben. Bei dem Residenten von Rondeck gesucht zu haben, die Krull'sche Sache zu accommodiren, damit sie in der Güte beigelegt werde, läugne er nicht, weil er geglaubt habe und noch zur Zeit glaube, daß man nicht anders als in der Güte aus der Sache komme. Doch sey von ihm dem Agenten Knoop, diese Angelegenheit betreffend, nicht das Geringste committirt; was darin passiret, habe der von selbsten referiret. Daran, daß dem Licentiaten Pohlmann ein Attestatum und ein anderes der Bürgerschaft von Fried' und Ruhe in der Stadt geweigert, habe er (Meu-

---

*) Meurer R. per negat. oder thut nicht gestehen.

rer) keine Schuld, nie mit Rondeck über die gänzliche Ausschließung der Aemter von allen Zusammenkünften der Bürgerschaft geredet, auch sein Tage nicht daran gedacht; seine Intention gehe dahin, daß Raht und Bürger bei den Statuten und Recessen blieben, wobei ihre Vorfahren groß geworden, und Gott solle ein Zeichen an dem thun, der den geringsten Menschen in der Stadt um seine Freiheit zu bringen trachte. Die dem Collegio der Hundertvierundvierziger eingereichte Schrift sey von Dem, der sie aufgesetzt, zu Raht verlesen und von diesem approbirt; daß eine solche kommen werde, habe er nicht gewußt, auch niemals Bedräuungen gethan.

Meurer's Verhaftung von der Bürgerschaft erzwungen.

Die Hundertvierundvierziger bewährten durch ihre Protocolle, aus den Rondeck'schen Relationen, Knoop's Briefen und sonstigen Memoralien, die gegen Meurer angebrachten 23 Artikel; urtheilten, schon aus den dargelegten Beweisgründen erhelle, was sich per inquisitionem klar finden werde, daß cives ihn billig für einen verwegen-regierenden, über die Stadt ein Dominat handgreiflich suchenden, der bürgerlichen Freiheit widerwärtigen Mann und Verräther der Bürgerschaft halten müßten *) — und diese resolvirte, daß er als ein solcher, dem Receß von 1562 zufolge, sofort in Versicherung genommen und selbem gemäß, wider ihn verfahren werden solle.

---

*) S. „Articuli, worüber der Herr Bürgermeister Meurer in conventu civium de Anno 1684, d. 5. Martij, unter der Krone ist befraget worden," Handschrift im Besitz des Herrn D. C. Gädechens, und eine andere, auf der Commerzbibliothek befindlich, rubricirt: „Dies seyen die (23) puncten, worüber der Herr B. Meurer befraget worden undt waß er darauff geantwortet und dabei eine Explication ist angefüget worden. Anno 1684, d. 5. Martzij."

Der Senat bezeigte höchst bestürzt über dies eigenmächtig-unstatthafte Verfahren der Bürgerschaft zu seyn, ersuchte sie, Herrn Meurer wieder auf freien Fuß zu stellen, absonderlich, da er sowohl an beweg- als unbeweglichen Gütern in der Stadt genugsam gesessen sey und die gegen ihn angebrachten Beschuldigungen **Senatui** zu communiciren, daß alsdann, dem Receß von 1603 gemäß, verfahren werden könne. Die Rückäußerung der Bürger lautete, der Receß von 1603 gehöre nicht hierher und was sie mit Herrn Meurer unternommen, sey vor Gott und der ehrbaren Welt zu verantworten, welcher so wenig als dem Senat die **rationes civium** vorenthalten werden sollten. Ungeachtet aller Gegenvorstellungen E. E. Rahts, wurde Meurer noch an demselben Tage aus der Schreiberei in die Admiralitätsstube gebracht und die Bürgerschaft verlangte, daß er von da sogleich auf den Herrensaal des Eimbeck'schen Hauses geführt und dort observirt werden solle. Weil es schon fünf Uhr Morgens, suchte der Raht, Meurer möge nicht bei Tage dahin geführt werden, sondern bis es wieder dunkel geworden, auf der neuen Admiralitätsstube bleiben und sich dann nach dem Eimbeck'schen Hause verfügen. Dies genehmigte die Bürgerschaft, wollte aber, daß vier Personen aus jedem Kirchspiel erwählt werden sollten, bei ihm zu bleiben und ihn mit allem Fleiße zu bewahren. **Senatus** vermeinte, wenn Meurer sein Ehrenwort darauf gebe, vor beigelegter Sache nicht von dort auszutreten, könne solches löblicher Bürgerschaft genügen; doch diese inhärirte ihrem Schlusse und ließ Meurer von zwanzig bewaffneten Bürgern (welche, bei Androhung ernstlicher Strafe und Confiscation aller ihrer Güter, die Wache selbst thun und dergestalt verrichten sollten, daß er in guter Sicherheit bleibe) Tag und Nacht so scharf bewachen, daß nur mit großer Mühe seine Frau, ein Medicus und ein Barbier zu ihm gelassen wurden.

Verfahren der Bürgerschaft gegen andere Rahtsmitglieder.

Am 10. März ersuchte die unter der Krone versammelte Bürgerschaft E. E. Raht, die Herren (Syndicus) Schreining, Lemme, Peter Röver, Lt., und Werner Uffelmann, Dr., zu vermögen, zu ihr, doch einzeln nach einander hinauf zu treten. Senatus ließ antworten, die Bürgerschaft möge ihm, dem Herkommen nach, **per deputatos**, vortragen lassen, was sie von diesen Herren verlange. Als darauf die Bürgerschaft erwiderte, sie könne von ihrem Begehren nicht abstehen, stellte es Senatus den Vorgeforderten frei, der Bürgerschaft zu genügen und sie gingen nach einander zu ihr hinauf. Diese examinirte sie, Jeden in'sbesondere über einige in den Rondeck'schen Relationen und Knoop'schen Briefen enthaltenen Puncte, durch welche den zur Rechenschaft gezogenen Rahtsgliedern zur Last fiel, sie wären dem **ab officio** suspendirten Krull in seiner wider die Stadt habenden Sache beirähtig gewesen, hätten ihn, der die Stadt mit kaiserlichen Verordnungen hart gedrücket, überhelfen gewollt, ihm am kaiserlichen Hofe und bei dem Reichshofraht sowohl als auch anderswo, mit Schreiben, Worten und Werken, Assistenz geleistet, dahin votirt, daß dem Licentiaten Daurer Niemand aus dem Raht adjungiret worden, dieses Bevollmächtigten der Bürgerschaft Ab- und Heimweisung zu höchstem Schimpf und Nachtheil der Stadt, gefördert, ihr die kaiserliche Commission über den Hals gebracht, den Raht vermogt, sich lange und auf das Aeußerste zu weigern, dem Licentiaten Pohlmann ein **Attestatum** wider die fiscalische Klage zu ertheilen, ihn **contra fiscalem** zu vertreten und das kaiserliche Rescript erwürkt, daß Pohlmann und andere um die Stadt und derselben Wohlfahrt in dieser Angelegenheit wohl meritirte Bürger als Aufwickler und Meutemacher mit persönlichem Arrest beleget werden sollten.

Die Inquisiten erwiderten, das, was ihnen zur Last geleget werde, sey theils unerweislich, theils in Auftrag des gesammten

Senats geschehen, theils **per majora** beschlossen: und hätten sie immer, da jedes der einzelnen Rahtsglieder in solchen Sachen ein freies **votum** habe, nach ihrem Eide und wie sie vermeinet, daß es zu der Stadt Besten sey, votiret.

Ferner wider diese Rahtmänner und den **in genere** sehr gravirten Senat zu inquiriren, wurde der Bürgerschaft abgerahten, weil es sehr glaublich, daß man bei gegenwärtigem Zustande nichts werde herausbringen können, auch Ein und Anderer im Senat an solchen Proceduren unschuldig seyn mögte, alldieweil bekannt, daß öfters eine einzige Person, welche in der Sachen am meisten interessiret, in einem Collegio gar künstlich, daß es die Andern nicht merkten, seinen Collegen die Majora über'n Hals ziehen könne, also auch hier das **dictum scripturæ** quadrire: „Wisset ihr nicht, daß ein wenig Sauerteig den ganzen Teig versäuret?"

Die Bürgerschaft forderte eines hamburgischen Rechtsgelehrten **votum** über diese Sache. Es lautete:*) Herr Schreining sey von der Beschuldigung, daß er mit einigen Intriguen umgegangen und in Hoffnung, zum Consulat zu gelangen, die Autorität des Rahts zu vermehren gesucht habe, weil sich viele **præsumtiones pro innocentia** desselben hervorgethan, zu absolviren, so auch Herr Lemme, der, gleich wie Synd. Schreining, einen guten Namen in der Stadt gehabt, daß er allemal redlich zu Werk gegangen, auch bei seiner Aussage ziemlichen **constantis animi** gewesen sey und sich auf alles wohl zu besinnen gewußt, auf welche beide Umstände, nemlich die **famam bonam** und **animi constantiam**, die JCti. vorzüglich große Reflection machten, zumal wenn, wie **in hoc casu**, keine schwerere **Indicia** als die vorhandenen, **reum** graviren.

Die Herren Uffelmann und Röver anzuhalten, sich **juramento** zu purgiren, daß sie nie im Sinne gehabt hätten, durch

---

*) **Relation und Votum in Inquisitions-Sachen der erbgesessenen Bürgerschaft der Stadt Hamburg Inquirenten contra Einige im Raht daselbst Inquisiten de Anno 1684.** Handschrift, unterzeichnet **S. R.** Auf der Commerzbibliothek befindlich.

das, wessen man sie zeihen dürfe, die bürgerliche Freiheit zu kränken, möge schon nach den gegenwärtigen indiciis unerläßlich nöhtig seyn. Wenn das juramentum abgesprochen, müsse Herrn Uffelmann noch darüber, nomine civium, eine Reprimande gegeben werden, daß er sich im Votiren so parteiisch wider der Bürgerschaft und der Stadt Interesse bezeiget habe und ihm gedrohet werden, daß im Fall er sich künftighin sowohl in dieser Sache als sonsten, nicht anders comportiren, sondern zu fernerm Verdacht Anlaß geben werde, man sich vorbehalten haben wolle, mit der Inquisition weiter wider ihn zu verfahren. *)

Vier Graduirte den Hundertvierundvierzigern adjungirt.

Am 7. April 1684 constituirte die Bürgerschaft den Dr. Matthäus Schlüter (des Syndicus Schlüter's Sohn), den Dr. Andreas Schulte (des Bürgermeisters Albert Schulte Bruder), den Licentiaten Nicolaus Syllem und den Rechtspracticanten David Crolow, um sich deren Consiliis in vorfallenden Stadtsachen zu bedienen, also und dergestalt, daß sie, so oft es die Bürgerschaft oder das Collegium der Hundertvierundvierziger nöhtig finden würden, gefordert, als membra collegii anerkannt und ihre vota als decisiva gerechnet werden sollten. Obgleich E. E. Raht vorbrachte, er hätte wohl verhofft, die Bürgerschaft würde ihm vorhero, dem Herkommen nach, specificirt haben, wozu und wie lange sie diese Herren Gelehrten zu sich ziehen wolle, könne er es sich doch, weil der Bürgerschaft ein anderes beliebt, vor der Hand gefallen lassen; resolutionem civium, daß die von Krull'scher Seite 1682 in Druck herausgekommene Schmähschrift, durch welche er sein schweres Verbrechen, darum er vom Rahtsstande abgehalten,

---

*) Ob dies juramentum von Röver und Uffelmann geleistet und diesem die Reprimende gegeben worden, darüber findet sich keine Auskunft in gleichzeitigen Druck- oder Handschriften.

durch einen ungleichen Extract aus den gerichtlichen Acten zu bemänteln sich beflissen, förderſamſt gründlich widerleget und zu männiglicher Nachricht gleichfalls gedruckt werden möge, applacidire E. E. Raht unbedingt und ſey erböhtig, mit den Hundertvierundvierzigern darüber zu conferiren. Die Abfaſſung einer Refutation des Krull'ſchen Scripti wurde alsdann vom Raht und den Hundertvierundvierzigern dem Syndicus Dr. Johann Schlüter aufgetragen. Anfangs war dieſer gar nicht willig dazu, nur als das Collegium der Hundertvierundvierziger, mit Conteſtation in deſſen Perſon geſetzten guten Vertrauens, Inſtanz gethan, ließ er ſich endlich dahin heraus, wenn man ihm die vollſtändige Acte in der Krull'ſchen Sache communicire, werde er ſich nach deren Beleuchtung und Erwägung wegen verlangter Refutation erklären, und nur dann, als ihm die Acten geworden waren, reſolvirte er ſich zur Abfaſſung einer Widerlegung der Krull'ſchen Schrift.

Der Kaiſer verlangt eine Unterſuchung wegen der von Schnitger und Jaſtram verleſenen Actenſtücke.

Der Kaiſer nahm die Anwendung der von Wien nach Hamburg copeilich geförderten Actenſtücke, welche ganz unzuläſſig und ärgerlicher Weiſe expractiſiret worden wären, ſo ungnädig auf, daß er dem Senat befahl, die Bürger Jaſtram und Schnitger anzuhalten, ſolche zu extradiren, zu geſtehen, durch welche Mittel ſie die **Relationes** überkommen, deren Communication und zwar in ſolcher Menge, unleidentlich **scandalos** und höchſt ſtrafbar ſey, dadurch, weil nicht allein kaiſerlicher Reichshofraht und Canzelei ſchimpflich beſchreiet, ſondern auch weit ausſehende Ungelegenheiten erwecket und fomentirt worden — und die mit ihnen correſpondirenden großen Patrone, deren ſich Jaſtram gerühmt habe, zu nennen, widrigen Falls die **conturbatores civium** zu arreſtiren und ihre verübten Practiquen, der Actenſtücke habhaft zu werden, mit deren

Verlesen und Expliciren ärgerlicher Weise etzliche Stunden zugebracht worden, durch eine scharfe Inquisition zu entheimlichen. Dies **Mandatum sine clausula** — communicirte zwar E. E. Raht der Bürgerschaft, dabei äußernd, er wisse nicht, welche Bewandtniß es mit den anhero gebrachten, **in medi-tullio curiæ** verlesenen Schriften habe und beklagend, daß dadurch so viele nachtheilige Reden von ihm verbreitet wären; leistete aber dem Befehle keine Folge: denn sobald das Anmuhten des Kaisers stadtkundig geworden war, verhießen sich Bürgerschaft und Volk, Männer, die für gute Patrioten und ehrliche, zuverlässige Leute durch die ganze Stadt bekannt wären,[1]) sich den Verfolgungen offenbarer und heimlicher Feinde Preis gegeben hätten und ungeschützt Opfer ihres Patriotismus werden könnten, nicht allein gehörigen Orts zu vertreten, sondern ihnen auch zum Rückhalt gegen alle Ueberwältigungsversuche zu dienen, welche Machinationen der Meurer'schen, Kaiserischen und Rahtsständischen im Senat und Staat zu Wege richten mögten. Ein in Allerunterthänigkeit abgelassenes Schreiben an kaiserliche Majestät, worin er vorstellte, es werde Störungen der öffentlichen Ordnung nach sich ziehen, wenn er Männer, welche sich jederzeit, als ehrlichen Bürgern zustehe und der Stadt Verfassung erheische, verhalten hätten, in Arrest nehmen lasse, bewürkte, daß der Kaiser es allergnädigst bei seinem Anmuhten bewenden ließ.[2])

Windisch-Grätzer Receß aufgehoben.

Der Windisch-Grätzer Receß hatte, seit Betreibung der kaiserlichen Pönalconfirmation, zu so vielen fruchtlosen Erörterungen und Unannehmlichkeiten Veranlassung gegeben, daß dessen

---

[1]) Crolow.

[2]) Laut des Briefes E. E. Rahts an den Herzog von Lüneburg-Celle. Acta conv. S. & civ. v. 5. Febr. 1685. Lit. C.

Cassation am 9. Juni von der Bürgerschaft *) begehrt wurde. Als Gründe ihres Verlangens führte sie an: Einige der darin enthaltenen Artikel wären schon vor Jahren ganz aus den Augen gesetzt, andere noch nicht in Observanz gekommen, andere ohnedies in voller Uebung gewesen und viele zielten auf Aufhebung der alten Recesse und Verfassungen, wodurch salus urbis et populi gefährdet sey; auch habe E. E. Raht selbst den Receß improbirt und die bei dessen Errichtung und Gültigung vorgefallenen, nicht zu rechtfertigenden Unbilden getadelt. Der Senat erwiederte, seinerseits habe er den Receß nie ganz improbirt, denn es sey viel Nützliches und der Bürgerschaft zu eigenem Besten Gereichendes darin enthalten; doch mögten sich immerhin einige der Stadt schädliche und impracticable Artikel darin befinden, daher eine Revision füglich geschehen könne; aber den ganzen Receß ohne Weiteres aufzuheben, sey durchaus unthunlich. Zu einer nähern Erwägung wollte sich die Bürgerschaft nicht verstehen und beharrte dabei, der Receß müsse annullirt werden, weil er von jeher ein Stein des Anstoßes gewesen sey; Mitglieder des Senats, welchen daran gelegen, ein gutes Einverständniß zwischen Raht und Bürgerschaft zu unterhalten, könnten und würden sich also der Cassirung des Recesses nicht widersetzen und die Namen Derer, so dagegen stimmten, müßten der Bürgerschaft unverzüglich genannt und dadurch als Diejenigen stadtkund gemacht werden, denen eine Harmonie der Staatsbehörden nicht anstehe; übrigens würden cives nicht eher auseinander gehen, als bis E. E. Raht in die Annullirung des Recesses gewilligt habe, denn es lohne sich der Mühe nicht, darum noch mal wieder zusammen zu kommen. Nun erklärte sich Senatus dahin, er könne geschehen lassen, daß der Receß cessire, und hoffe, löbliche Bür-

---

*) Schnitger und Jastram suchten den 1674 heilsamlich errichteten Windisch-Grätzer Receß zu vereiteln — sagt Synd. Klefecker, Th. IX. S. 77 der Sammlung ꝛc. — führt aber keine Beweise für diese Behauptung an.

gerschaft werde es bei diesem Applacidiren ihres Gesuchs bewenden lassen; im übrigen werde E. E. Rahte unfreundlich beigemessen, als wenn unter ihm Einige wären, so Widerstreber der vestzusetzenden Harmonie seyn sollten. Senatus sey verpflichtet, alles reiflich zu überlegen, damit nicht das, was der Augenblick als dem Staat auf immer vortheilhaft darstelle, dereinst ihm zum unabwendlichen Verderben gereiche. Die Bürgerschaft entgegnete, sie denke nicht weniger als Senatus auf die Zukunft, und inhärirte am 11. Junius, ihrem jüngsten Schlusse, daß der Windisch-Grätzer Receß förmlich abolirt und ihr derselbe extradiret werde. Senatus erinnerte sie wohlmeinentlich, den Hundertvierundvierzigern einzuschärfen, mit der Cancellirung (Ungültigkeitserklärung) des Recesses, den kaiserliche Majestät pro norma et cynosura status hamburgensis achte, behutsam und so zu verfahren, daß es Höchstderselben keine Offense gebe. Die Bürgerschaft committirte den Hundertvierundvierzigern, was der Sache Nohtdurft heische, zu verfügen; der Receß wurde cancellirt und die kaiserliche Originalconfirmation desselben, zum Zeichen seiner Abolirung, der Bürgerschaft ausgehändigt.

Meurer's Resignation, Urfehde und Caution.

Als Meurer's Confident, der geheime Raht Heyland, die Zeitung von dessen Apprehension nach Hofe gebracht und ferner referirt hatte, daß, ungeachtet des wiederholten Begehrens E. E. Rahts, den Bürgermeister aus der Haft zu entlassen, derselbe dennoch in custodia behalten werde, ließ der Herzog von Lüneburg-Celle sofort hamburgische Güter und Bürger in seinem Lande arrestiren und dem Senat anzeigen, er werde sie nicht wieder zurück- und losgeben, als bis mit Meurer ein Vergleich getroffen worden, wodurch er seine Freiheit wieder erhalte. Es wurde mit ihm und Heyland über die Bedingungen durch Senatsdeputirte unterhandelt und diese berichteten der

Bürgerschaft am 11. Junius: Sie hätten mit Herrn Meurer in dessen Gewahrsam allein geredet, ihm zuvörderst ihr Leidwesen contestirt und part von dem gegeben, was, seitdem er in Verhaft, passiret, wie auch, was Heyland nomine des Herzogs von Lüneburg-Celle angebracht und wie der Herzog einige hamburgische Personen und Güter habe arrestiren lassen und was die erbgesessene Bürgerschaft resolviret, mit dem Ersuchen, sich herauszulassen, wie er vermeine, daß am besten aus der Sache in Güte zu kommen sey; worauf Herr Meurer geantwortet, daß er sich in Allem unschuldig wisse, auch von dem, was der Herzog veranlasset und durch den geheimen Raht Heyland anbringen lassen, keine Wissenschaft habe noch haben könne, weil, wie bekannt, Keiner zu ihm gelassen würde, dannenhero ihn dann solches nicht angehe. Er habe allezeit mehr auf das Publikum, als sein Eigenes gesehen, ersuche demnach E. E. Raht, Vorschläge zu thun, was derselbe raisonnable finden werde, seinen Ehren unverletzt, darin er sich schon zu finden wissen würde, maaßen er gern alles, auch mit Hintansetzung seines eigenen Interesse, verschmerzen und allen Rancor schwinden und fahren lassen wolle, auch nicht begehre, daß der Stadt seinethalben einiger Verlust widerfahre oder ein Einziger in Schaden und Unglück gerahte. Schließlich dabei bleibend, daß er sich unschuldig wisse, habe er alsdann Senatum ersuchen lassen, der erbgesessenen Bürgerschaft den Vorschlag zu thun, daß, wenn er einen Revers de non vindicando von sich gebe, er alsdann wieder in den Rahtsstand gesetzt und an Seiten der Bürger aller Rancor und Mißvergnügen, per generalem amnestiam, aufgehoben werden möge.

Die Bürgerschaft beauftragte Dominos deputatos, sich wieder zu Meurer zu verfügen und ihm, per modum consilii, vorzustellen, ob er nicht, wegen vermeinender Beisorge des Rahts, besser thue, daß er, aus Liebe zu Ruh und Frieden, resignire. Die Abgeordneten willfahrten der Bürgerschaft und meldeten ihr alsdann, sie hätten mit Meurer geredet und demselben E. E. Rahts Beisorge bei Vorstellung seiner Resolution

erbgesessener Bürgerschaft zu Gemüht geführt, worauf Meurer geantwortet, er sehe nicht, daß er sich selber zur Resignation anbieten könne, sondern vermeine, daß erbgesessene Bürgerschaft seine vorige Resolution nicht übel aufnehmen könne und werde; sollte sie aber damit nicht friedlich seyn, könne er es geschehen lassen, daß dieselbe andere Vorschläge thue, zumalen er allein wäre und Keiner zu ihm gelassen werde, mit dem er sich in einer so wichtigen Sache bereden könne und er ohndies mit seiner selbsteigenen Consolation genug zu thun habe.

Darauf erklärte die Bürgerschaft, sie finde den beschehenen Vertrag bei weitem nicht zulänglich und sich, falls keine näheren, zulänglichen Vorschläge geschehen sollten, gemüssigt, zu andern hauptsächlichen Resolutionen, ohn weitern Saumsal, zu schreiten: dies mögen Domini deputati Meurern vortragen und ihn dahin zu disponiren suchen, daß er, zur Verhütung besorgender härterer Resolution, resignire.

Reversi berichteten: Auf E. E. Rahts Zusprechen, der erbgesessenen Bürgerschaft zu gefallen, aus Liebe zu Ruh und Frieden, mit Hintansetzung seines selbsteigenen Interesse und zu der Stadt Wohlfahrt wolle Meurer, doch seiner Ehre unverfänglich, und daß von Seiten der Bürgerschaft, per generalem amnestiam alles aufgehoben werde, resigniren und dabei einen Revers de non vindicando von sich geben, womit, nach Erachten E. E. Rahts, die Bürgerschaft wohl friedlich seyn könne, zumal Herr Krull kundbar gröblich peccirt habe und wann derselbe resigniren gewollt hätte, erbgesessene Bürgerschaft nicht allein damit friedlich gewesen seyn, sondern ihm auch jährlich etwas gegeben haben würde.

Der präsidirende Oberalte Daniel Witte sprach nun Meurer's Resolution an, worauf der Dr. Bambanius die Erklärung der Bürgerschaft concipirte, und sie dem Protonatorio dictirte, also lautend: Ob zwar erbgesessene Bürgerschaft sich wohl befugt befindet, dasjenige, so wider Herrn Meurer nohtsächlich angefangen, weiter zu vollführen; so will sie doch auf E. E. Rahts Interposition und Recommendation davon abstehen und

die vorgeschlagene Güte amplectiren, auch zu dero Behuf die erbotene Resignation annehmen, wenn sich Herr Bürgermeister Meurer pure, ohne einzigen Vorwand seiner vermeinten Unschuld dahin erklärt, eine Urfehde*) zu leisten, daß er den beschehenen Arrest seiner Person oder was davon dependiret, über kurz oder lang, selbst oder durch Jemand anders an gemeiner Stadt, deren Bürgerschaft oder Einwohnern sammt und sonders nicht ahnden, eifern oder rächen, auch E. E. Raht und erbgesessener Bürgerschaft mit würklich leistender Caution auf 100,000 Thlr. versichern wolle, daß er weder selbst oder durch Jemand anders der Stadt, dem Raht und der Bürgerschaft, Zeit seines ganzen Lebens, keine Ungelegenheit machen oder Schimpf, Schaden und Nachtheil zufügen und überbringen, sich in keine fremde Commissiones oder Bedienungen einlassen, verdächtige Correspondenz meiden, allhier zur Stelle bleiben und ein Privatleben führen, auch die von dem Herzoge von Lüneburg-Celle auf die hamburgischen Personen und Güter angelegte Arresta zur Cassation befördern und die darunter leidenden Bürger und Einwohner an ihren Personen und Gütern noht- und schadenlos halten wolle.

Nachdem diese Puncte Meurern vorgelegt waren, eröffneten die Rahtsdeputirten der Bürgerschaft: Er (Meurer) wolle pure resigniren, wenn er mit der Amnestie wieder gesichert seyn würde; erbiete sich, weil er nie Willen oder Vorsatz gehabt, wider dieser Stadt Bürger und Einwohner etwas zu ahnden, zur Urfehde, doch könne diese und die Caution nicht zusammen stehen, auch wisse er die verlangte Caution nicht aufzubringen, wodurch ihm die Administration seiner Güter benommen werde. Ob zwar er nicht Willens, sich in fremde Commissiones oder Dienste zu begeben, da solches aber geschehen würde, wolle er sich jetzo mit reserviren, daß er wider die Stadt, Dero Bürger und Einwohner keine Dienste annehmen noch sich eini-

---

*) Or- oder Ur-veyde, -feide, -fehde; Entfehdung, Entfeindung, Ablegung der Feindschaft. Grimm.

gergestalt gebrauchen lassen wolle; wegen der Wohnung suche er, gleich andern Bürgern, Freiheit, zumal er auch der Stadt mit Bürgers-Eide verpflichtet sey; an den vom Herzoge angelegten Arrest könne er keine Schuld haben, daher deßfalls auch keinen Schaden übernehmen, wolle sich aber möglichst bemühen, daß der auf Personen und Güter angelegte Arrest wieder aufgehoben werde.

Des Rahts Deputirte setzten hinzu, weil Meurer zu der Caution von 100,000 Rthlr. nicht zu gelangen wisse, wolle Senatus einen Versuch thun, daß Meurer sein Haus der Stadt zur Sicherheit verpfänden möge. Die Bürgerschaft erklärte sich dahin, daß wenn es in Güte vertragen würde, die Amnestie erfolgen solle, im übrigen bleibe sie bei ihrem vorigen Schlusse, nur daß sie die Caution auf 50,000 Rthlr. mindere.

Die Resolution nahm Meurer an und erwartete nun die Entlassung aus dem Arrest und die Zusage der Amnestie; beide erfolgten an demselben Tage, nachdem Meurer die Urfehde vor den vom Raht und der Bürgerschaft dazu ernannten Deputirten abgestattet und ihnen Resignations- und Cautionsscheine überreicht hatte. Diese lauten:

Zu wissen, als bei'm gegenwärtigen Bürger-Conventu in der meinenthalben in der Güte abgehandelten Sache, unter andern es dahin veranlasset, daß wegen der durch E. E. Raht vermittelten und von mir freiwillig eingegangenen Resignation des bishero bei dieser Stadt geführten Consulats unter meiner Hand und Siegel ein schriftliches Document herauszugeben, daß ich demnach dessen mich nicht verweigern wolle, sondern resignire, kraft dieses, solchem Consulat dieser Gestalt und also, daß ich mich dessen und was dem anhängig, gutwillig begebe, auch E. E. Raht und der erbgesessenen Bürgerschaft es allerdings heimlasse, wie mit ermeldeter Consulats-Ersetzung verfahren werden soll. Urkundlich habe

ich darüber diesen Schein mit meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Pittschaft bekräftigt.

So geschehen in Hamburg, den 12. Junii Anno 1684.

Hinrich Meurer, Lt.

Ich Unterschriebener gelobe und verpflichte mich hiemit, daß ich wegen der mit mir den fünften dieses vorgenommenen Detention, weder selbst noch durch Jemand anders, der Stadt dem Raht und der Bürgerschaft sammt und sonders Zeit meines ganzen Lebens keine Ungelegenheit machen, oder Schimpf, Schaden oder Nachtheil zufügen noch überbringen, mich in keine fremde Commissiones oder Bedienungen einlassen, verdächtige Correspondentien meiden, allhier meine Wohnung behalten und ein Privat-Leben führen, auch den von Ihro fürstlichen Durchlaucht zu Celle auf die Hamburger Personen*) und Güter verhängten Arrest zur Cassation befördern, auch desfalls Alle und Jede schadlos halten wolle, alles bei Verpfändung 150,000 Mk. meiner geredesten Güter. Zu stets unverbrüchlicher Festhaltung und Verpflichtung dessen habe dieses frei und willkürlich unterschrieben. Actum Hamburg, den 12. Junii Anno 1684.

Hinrich Meurer, Lt.

Die abgestattete Urfehde besagte:

Ich gelobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die am 5. Junii in diesem jetzigen Jahre verfügte und bisher continuirte Detention meiner Person und was davon dependiret, über kurz oder lang, selbst oder Jemand anders an gemeiner Stadt oder deren Bürgerschaft oder Einwohner sammt und sonders nicht ahnden, eifern und rächen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Hinrich Meurer, Lt.

---

*) Sie wurden, auf Caution, freigelassen.

An Meurer's Stelle wird Schlüter erwählt.

Weil diese Erledigung eines Bürgermeisterstuhls ein extraordinarius casus, ersuchten die Hundertvierundvierziger E. E. Raht, er möge, dem Wahlreceß unverfänglich, noch in derselben Sitzung mit der Wahl eines neuen Bürgermeisters verfahren, dabei aber keine verdächtigen Personen in's Loos bringen. Jenes fiel dem Senat anfangs bedenklich, da billig vorher in den Kirchen dafür zu beten sey, am folgenden Tage ohnedies eine Rahtswahl vorgenommen werden solle, die Herren, da sie die ganze Nacht zu Raht gewesen, ermüdet wären und mit Meurer noch erst alles in Richtigkeit gebracht werden müsse, womit der Morgen dahin gehen würde; doch auf weitere Instanz der Bürgerschaft und ihre einhellige Aeußerung, daß sie nicht eher von einander gehen wolle, als bis die Wahl verrichtet, trat der Senat dazu und erloos'te zum Bürgermeister den Consiliarius und ersten Syndicus Dr. Johann Schlüter. Wohlvergnügt schied sich die Bürgerschaft am 12. Junius gegen eilf Uhr Morgens. Schlüter stand in dem Ruf eines grundguten, redlichen, [1]) gewissenhaften, bedächtigen, Ruh' und Frieden und Ordnung liebenden Mannes, der kein Legulejus sey, nur allein von der Aufrechthaltung der hamburgischen Fundamentalgesetze die Fortdauer der Libertät und Wohlfahrt des gemeinen Wesens erwarte [2]) und, abhold allen Vermittelungen innerer Fehden durch auswärtige Mächte, und ih-

---

[1]) Mons. Sluter a la reputation d'un très honneste homme, c'est à dire autant fidele à la ville qu'il se peut, pourvu qu'il eut moins d'années et suffisamment de courage. (Paulli's Relationen. Brief an den König, vom 8. Mai 1686.)

[2]) Schlüter soll der gemeinen Bürgerschaft fürgetragen und beigebracht haben, die Tractaten mit Lüneburg-Celle wären wider der Stadt Fundamentalgesetze und die Stadt um ihre Freiheit bringend. (S. Hamburgische Großmühtigkeit ꝛc. Theil III. S. 47.)

ren Sinceration en mißtrauend, [1]) opinire, Interventionen der Art könnten kaum, ohne Halsbrechen der Freiheit des in sich zwieträchtigen Staates, ausschlagen. Den Rahtsständischen war das Loos nicht so angenehm als der Bürgerschaft gefallen; [2]) sie behaupteten, Schlüter sey **cum praejudicio tertii et tumultuarie** zum Bürgermeisterstande gelangt. [3]) Zu der dadurch erledigten Function wurde Licentiat Pohlmann durch ordentliche Wahl berufen. [4])

Oeffentliche Thätigkeit und steigende Popularität von Schnitger und Jastram.

Bald nach Meurer's Zurücktreten in's Privatleben entstand (am 23. Junius) ein schrecklicher Brand hinter den Boden, [5]) welcher 214 Häuser, 1714 Feuerstätten enthaltend, einäscherte. Den versicherten Abgebrannten konnte der Verlust nur ersetzet werden, nachdem jeder Eigenthümer in der Stadt, dessen Haus in der öffentlichen Feuerkasse versichert war, zu Wiederaufbauung der niedergebrannten Häuser bei ein, zwei, drei, vier, fünf, sechs und mehr hundert, ja theils tausend Reichsthaler und darüber, nach **advenant**, hergeschossen hatte, wodurch viele derselben, neben den unversicherten Abgebrannten, zu deren Auf-

---

1) **Sluter a hautement declaré, que le plus sûr moyen de se conserver seroit pour la ville, celui de ne se fier à sinceration d'aucun prince et de tacher de se maintenir dans leurs droits et privilèges simplement de son propre chef.** (Paulli's Brief an Ehrenschildt, vom 2. October 1685.)

2) **Schluterus eligitur. Augusto defuncto, Tiberius succedit. Schluterus ad Meurerium — scarabaeus ad aquilam.** (Execr. nom. S. & J. s. IV.)

3) Vorstellung und gründliche Hintertreibung ꝛc. S. 32.

4) Pohlmann's Ehrenrettung ꝛc. S. 143.

5) Buden, in denen die Schiffer ihr Werk- und Bauzeug, auch Hanf, Werg, getheerte Seile und dergl. aufbewahrten.

hülfe die Kammer nichts herzugeben vermochte, in den äußersten Ruin gesetzet wurden. [1]) Die Feuerkasse bezahlte in allem 1,286,650 Mark.

Bei Gewältigung der Brunst, welche nur mit großer Mühe nach vier und zwanzig Stunden bewürkt werden konnte und unterschiedlichen Personen Leben und Gesundheit kostete, wollten einige in der Stadt die Abwesenheit Meurer's merklich gespüret haben, dem es gewiß gelungen seyn würde, der dabei obwaltenden Confusion abzuhelfen; Andere ließen sich verlauten, auf sein Anstiften sey das Feuer geleget [2]) und sprengten aus, Rahtspersonen hätten gesagt, man solle es nur brennen lassen, solchergestalt würden ja die Bürger etwas anders zu denken bekommen und E. E. Raht unverirt lassen. Jastram, der Zeit Feuerschauer, hielt sich als ein ehrlicher Bürger bei dem Brande auf und wagte, wie ihm männiglich das Zeugniß gab, Gesundheit und Leben zum Mitlöschen und zur Rettung von Menschen, Schiffen und Gütern. [3])

Die Feuerordnung zu revidiren, die bei dem Löschen ersichtlich gewordenen Mängel der Anstalt zu untersuchen, nach Befindung eines und andern zu verbessern, wider die Verbrecher zu inquiriren, in specie auch die Feuerkassenrechnung nachzusehen, wurde eine Bürgerdeputation und zu ihrem Mitgliede Schnitger ernannt.

---

[1]) Krull's feststehende Wahrheit. S. 22.

[2]) Geschichte der verführten Clelia. Bogen I. S. 1.

[3]) S. Abgekühlte Rache ꝛc. S. 100. Singularis tunc exstitit opera C. Jastrami. Excerpta ex lect. gymnasii etc. S. 112 (der Hand nach von M. Richey). Hier wird auch eines Versuchs des Brau-Feuerschauers Michael Knust gedacht, der, um das Fortzünden des Feuers durch Unterbrechung der Häuserreihe zu hemmen, ein Haus mit Pulver in die Luft sprengen ließ. Aber man hatte Thüren und Luken des Kellers unter dem Hause, wohin die Pulverfässer gebracht waren, nicht gehörig verstopft, und so wurden von dort aus nur neue Zündstoffe ringshin geschleudert, welches die weitere Verbreitung des Feuers zur Folge hatte.

In dem am 25. August gehaltenen Conv. Sen. et Civ. verlangte die Bürgerschaft E. E. Rahts Nachricht von dem, was wegen Meurer's Cautionsleistung u. s. w. zwischen dem Senat und den Hundertvierundvierzigern vorgegangen, ersuchte um Exemplaria der gedruckten Refutation der Krull'schen Schmähschrift und erwartete die Communication der aufgenommenen Gezeugnisse über das, was ohnlängst zu Tatenberg vorgefallen, als ein cellischer Agent, Marloth, Cordt Jastram von dessen Gehöft zu entführen versucht habe, [1]) und der Senat trug seinen Deputirten auf, der erbgesessenen Bürgerschaft protocollo extrajudiciali das, was zwischen ihm und dem Collegio der Hundertvierundvierziger passiret und beliebet und darauf erfolget, wie auch die verlangten aufgenommenen Gezeugnisse wegen der Tatenbergischen Action zu communiciren [2]) und der Bürgerschaft einige Exemplaria der Refutationsschrift übergeben zu lassen.

Um dem erschöpften Aerario bei der nahrlosen Zeit zu secouriren, damit die gemeine Stadt von so vielen schweren Auflagen, die doch nicht einmal hinreichten, unumgängliche Ausgaben, als die Löhnung der Stadtsoldaten und Rätelwachen, bestreiten zu können, in etwas soulagirt werden mögte, brachten Schnitger und Jastram, nach sorgfältiger Ueberlegung, in der am 1. September versammelten Bürgerschaft auf's Tapet, ob es nicht thunlich sey, daß man die vielen bürgerlichen Belehnungen und Officia bei der Stadt, so der Senat bisher vergeben habe, [3]) künftig bei jeder Vacanz solcher Chargen, als

---

[1]) Paulli's Brief an Lilienkron, vom 29. August.
„Ohnlängst lief's heimlich ab, da man Herrn Jastram meinte."
(In Eil' hingeworfene Gedanken eines guten wohlmeinenden Freundes, welcher sich den gegenwärtigen Zustand vorstellet und betrachtet. Hamburg, den 20. März 1685.)

[2]) Dessen, was diese enthalten haben, erwähnen die Acta conventuum nicht.

[3]) Nach dem Receß von 1603, Art. 23, sind es die folgenden: „Schencke, Börsmann, Tein Pennings Knecht, Kockenbecker, Havemester, Bau-Schryver, Möhlen-Schryver, Richt-Vogd, Richt-Schryver, Procu-

merx vendibilis den Meistbietenden, der Cämmerei zum Besten, zerschlage; was nicht allein ein Großes einbringen, sondern auch zugleich der Jalousie, dem Verdruß, Groll, Widerwillen und der Feindschaft, welche der Dienstbelehnungen halber entstanden, die Wurzel vieler Uneinigkeit und daraus erwachsenen Unheils, nehmen werde. Die Bürgerschaft fand dies dem gemeinen Besten zuträglich; aber E. E. Raht erachtete, das werde einen schlechten Ruf außerhalb geben, wenn alle Bedienungen in der Stadt um Geld feil seyn sollten, zumal alsdann mehrentheils untüchtige Leute zu Diensten kommen mögten und fügte seiner Replik viele andere Beweggründe hinzu, weshalb es bei dem alten Herkommen zu lassen sey, daß E. E. Raht die Stadtdienste verlehne. Die Bürgerschaft erwiderte, wenn man in die vorigen Zeiten zurückginge und die Officianten beleuchtigen sollte, werde sich finden, daß von Seiten des Senats zu den Stadtdiensten nicht fromme, dazu geschickte Bürger, de, wie die Recesse bestimmten, de Weisheit davor doen könnt, sondern der Rahtspersonen Præceptores, Jungen, Kutscher, mithin Ammen und Mägde employiret und, nicht ohne Gift und Gaben, dazu befördert wären: und da übrigens stadtkundig, daß auch der jetzt fungirende Senat in Vergebung der Stadtdienste seinen Eiden und Pflichten guten Theils nicht nachgekommen sey, werde die Bürgerschaft zur Untersuchung der Excesse Deputirte ernennen, auf deren Relation gegen die Schuldigen verfahren werden solle. Senatus entgegnete, er habe nicht vermeinet, daß man wegen dieses Punctes so hart und verkleinerlich in ihn würde gedrungen haben; weil aber damit dem Kammergute geholfen werden möge, wolle er hierin lieber weichen und sich dem Begehren der Bürgerschaft zustimmig erklären.

---

ratoren, Tollen=, Matten=, Accis=Schryvers, Bohm=Schluter, Teil=(Tögel=, Ziegel)=Mester, Ziese=Vögde, Möller= und Matten=Knechte, un Fohrlüde by der Möhlen und Matten un dem Bauhoff, Rydener und Huus=Deener, und alle andre Officier, daervon de Kamery nichts fordern kann, wenn de loosfallen." Der Raht will diese Aemter „ehrlicken Lüüden und Börgern, daer de Börgers vör bidden, ahne Eegenrütte, Gifft und Gave indohn und vörlehnen."

Den häufig erhobenen Klagen, das gemeine Gut werde nicht gehörig zu Raht gehalten, die Salaria einiger Beamteten wären zu groß und dem Sportelnehmen keine Gränzen gesetzt, abhelfen zu können, opinirten Schnitger und Jastram, man möge den Bauhof, der mehr koste als nütze und den Senatus selbst schon 1603 für eine unträgliche Last erklärt habe,*) auf ein Jahr schließen, die dabei Angestellten, bis auf zwei, entlassen und die öffentlichen Arbeiten in Verding geben; die Salaria der Gerichts- und anderer Amtsverwalter ringern und zwei Compagnien der überflüssigen, ungeübten Stadtsoldaten verabschieden. Die Bürgerschaft billigte dies Gutachten, wurde einig, es zur Ausführung zu fördern und brachte auch die vor- und unlängst (1627, 69 und 75) laut gewordenen Postulata wieder in Anregung, daß das Gras auf den Wällen kein Accidens des Senats bleiben, sondern nach Absterben der die Wälle annoch im Besitz habenden Rahtspersonen zur Fütterung der Marstalls- und Mühlenpferde genutzet werden, die Kammer hinkünftig die Miehte von den auf den Wällen stehenden Wandrahmen, welche Miehte bisher Herren des Rahts eingehoben, zu sich nehmen und zum gemeinen Besten gebrauchen solle und hinfort die Häuser, welche Rahtsverwandte dort auf Stadtunkosten hätten bauen, repariren, auch befriedigen und einzäunen lassen, nicht ferner von der Kammer unterhalten werden sollten, weil ihr solches zu lästig falle.

Ungeachtet der Gegeninstanzen des Senats, wurde dies alles beschlossen und eine Commission von zwanzig Bürgern ernannt, welche alle und jede Aemter vornehmen, um deren Einkünfte sich erkundigen, dieselben darnach reguliren, auch taxiren und zum Verkauf befördern sollten. Mitglieder dieses Bürgerausschusses waren: Dr. Andreas Schulte, Dr. Matthäus Schlüter, Christian Jakob Krogmann, Andreas Dathe, Detlef Brasche, Hans Christoph Maak, Hans Jakobsen, Hieronymus Lustig, Schnitger und Jastram.

---

*) Conv. Sen. et Civ., 8. Dec. 1603.

Dem gemeinen Säckel wuchsen durch den Dienstverkauf in den ersten anderthalb Jahren an die 150,000 Mk. zu,*) die Kammer ersparte durch die Schließung des Bauhofes wenigstens eben so viel, noch mehr durch die Abdankung der Soldaten; aber die Betheiligten, denen Gehalte und Emolumente geringert oder entzogen, kleine Ergötzlichkeiten mißgönnt und lang in Possession gehabte Nutznießungen abgesprochen waren, empfanden dies gar übel, klagten an ihrem rechtlich begründeten Einkommen geschädigt oder dessen unverdient beraubt worden zu seyn und schalten die, so dergleichen schandbare Neuerungen aufgebracht und durchgetrieben hätten, Lebensverkümmerer und Brotdiebe, was ihnen aber Gott, lang oder kurz, nicht ungestraft hingehen lassen werde.

Der Senat hatte eine Gesandtschaft nach Wien vorgeschlagen; doch die Bürgerschaft hielt für rahtsamer, solche vor der Hand einzustellen und der Stadt Nohtdurft dort durch den Residenten von Meyersheimb negotiiren zu lassen; zu Führung einer geheimen Correspondenz mit ihm deputirte die Bürgerschaft am 25. Sept. den Dr. Matthäus Schlüter, den Jurisconsultum Crolow und Schnitger und Jastram.

Je merklicher sich das Einwürken der beiden Letztern auf die Stadt- und Staatsangelegenheiten äußerte und je unverhaltener sich dessen die Bürgerschaft und das Volk freuete, desto schärfer wurden die beherzten Verfechter der Stadt- und Bürgerrechte von den Kaiserischen und Rahtsständischen beobachtet und obwacht. Ihnen waren Schnitger und Jastram die Anstifter und Häger aller innern Troublen, welche die Stadt seit 1663 der Combustion ausgesetzt hätten, Verführer des Volks, Verkleinerer der Autorität des Senats, denen entgegen zu arbeiten die wahren Patrioten im Staat nicht ablassen dürften, vielmehr alles daran setzen müßten und würden, die sich unleidentlich-verdrängenden Gerngroßen zu stürzen und beiseit zu brin-

*) Hamburgisches Mordtheater ꝛc. S. 3. Im Jahr 1696 schätzte man den Ertrag auf 800,000 Mk. Betrachtung zwoer Fragen. S. 7 u. 8.

gen. Dieser Endschluß verlautete, und verhalf den Bedrohten zu einer größern Wichtigkeit und Autorität bei der Bürgerschaft und dem Volke, weil die Aeußerung der Gegenpartei erwies, wie furchtbar ihr Schnitger und Jastram waren, und empfahl diese desto dringender dem Schutz und der Obhut der ihnen Wohlwollenden, je gefährlicher die leidenschaftlich-dreisten Vorsprecher der Gemeine dadurch von Außen und Innen gestellt wurden, daß sie sich mit allzugroßem Eifer des gemeinen Wesens annahmen, in der Bürgerschaft **pro defensione ihrer privilegiorum** mehr als Andere sprachen, [1]) sich auf ihre bürgerlichen Rechte und Freiheit ein wenig zu viel verließen, [2]) sich dem Senat [3]) in etwas hart opponirten in Sachen, die ihnen von der Bürgerschaft committiret worden.

Meurer entweicht. — Anmuhtungen des Herzogs von Lüneburg-Celle.

Meurer hielt es „weder für gut noch nohtwendig, seine Eide zu halten, weil er wohl wußte, daß Eide, von der Bosheit aufgezwungen, keine bindende Kraft haben," [4]) und entwich im Anfange des Octobers mit Frau und Kindern aus der Stadt nach Harburg, wohin er schon vorher seine besten Möbel und

---

[1]) S. Continuation des Alethophilischen Reise-Gesprächs. S. 26.

[2]) S. Abdruck dreier **Responsorum juris**, eingeholt in der wider Christian Meurer angestellten fiscalischen Klage 1687. S. 17.

[3]) Die innerlichen **Dissensiones** zwischen dem Raht und der erbgesessenen Bürgerschaft sind schon in anno 1663, wegen der unter jenem stadtkundigermaaßen befundenen **putridorum membrorum** entstanden; Schnitger hat nur gar wenige Jahren vor den jüngsten Troublen (1684—86) und allererst damals, wie er in's ordentliche **collegium civicum** der damaligen Hundertvierundvierziger erwählet, die bürgerlichen Zusammenkünfte zu frequentiren angefangen. (S. Dr. Andr. Schultzens Schreiben an Schurzfleisch. S. 4.)

[4]) **Meurerus juramenta servare, nec bonum nec opus esse ducebat, optime sciens, juramenta non esse vincula iniquitatis.** (Execrandis nominibus S. & J. s. III.)

Mittel hatte bringen lassen, welche bei Nacht und unter der Predigt in dazu bereitliegende Ever geladen worden waren. Die Bürgerschaft resolvirte einmühtig, der Ausgewichene solle edictaliter citirt und gegen ihn nach Statuten und Recessen verfahren werden.

Wegen vielfältiger Proben der in Hamburg einige Zeit her geführten irregulären Conducte, auch um sein **Ressentiment** wegen dessen zu zeigen, was **occasione** der kaiserlichen Commission zu seinem Despect dabei passiret und zur Salvirung seines Respects*) ließ darauf der Herzog hamburgische Güter, welche durch seine Lande geführt wurden, anhalten, die nach Holland gehenden Briefe der Hamburger auf seinem Gebiet aus dem Postfelleisen nehmen, hamburgische Kaufleute, welche von der Leipziger Messe kommend, durch seine Staaten heimreis'ten, verhaften und die Moorburg und den Moorwerder besetzen.

Durch ein Schreiben, datirt: Celle, den 5. Januar 1685, verlangte der Herzog vom Senat: Erstens, daß Cordt Jastram und Hieronymus Schnitger, als die beiden, zur Exercirung aller Bosheit sich kündigermaßen aufgeworfenen Instrumente und die Urheber und Rädleinsführer aller in Hamburg eine Zeit hero vorgegangener Unordnung, nicht allein dem vorlängst an Bürgermeister und Raht daselbst ergangenen kaiserlichen Befehls zufolge, sondern auch wegen der **in specie** zu Ihrer Durchlaucht Beschimpfung geführten vielfältigen frechen, spöttlichen Reden und sowohl zu Dero Nachtheil als auch zu Hinderung des zwischen Ihro Durchlaucht und der Stadt bisher gepflogenen guten Vernehmens, vorgegangener, ohnverschuldeter Beugung, alsbald zu gefänglicher Haft gebracht und entweder extradiret oder doch wenigstens alldort dergestalt, daß Ihro Durchlaucht daran Genüge haben könnten, abgestraft werden sollten, auch dabei solche **Præcaution** gebraucht würde, damit dieselben nicht entkommen mögten, widrigenfalls Ihro Durch=

*) S. Hamburger Großmühtigkeit. Th. II. S. 13.

laucht dieselben vom Magistrat und gemeiner Stadt wieder fordern und sich desfalls an dieser erholen werde.

Zweitens, daß die occasione beregter kaiserlicher Commission, bishero angewandten Unkosten von der Stadt ohn allen Aufenthalt bezahlt,

Drittens, Ihro Durchlaucht wegen des Ihro bei und nach der Commission erwiesenen Despects von der Stadt eine zureichende Satisfaction gegeben werden möge, und

Viertens, der Bürgermeister Schlüter, welcher es sich, aus bloßen Privatpassionen, habe angelegen seyn lassen, die Stadt von der vorhin gepflogenen guten Nachbarschaft abwendig zu machen und den des Herzogs Durchlaucht, sowohl dieser als anderer trifftigen Ursachen halber, pro suspecto halten müsse, nicht zu den über die angeregte Puncte zu eröffnenden Deliberationen zugelassen werden solle.

Diese Desideria des Herzogs machte der Senat dem Bürgermeister Schlüter und Jastram und Schnitger sogleich und der versammelten Bürgerschaft am 15. Februar bekannt, in curia hinzufügend, er habe nach Rücksprache mit den Hundertvierundvierzigern, dem Herzoge Tags vorher auf den ersten und vierten Punct schriftlich vermeldet: Wir haben die genannten Bürger vorfordern lassen und ihnen von der Beimessung part gegeben, welches dieselben mit Bestürzung vernommen und sich darauf beständig erkläret, daß sie an dem allen unschuldig wären, insonderheit von Ew. Durchlaucht hohen Person niemal verkleinerlich geredet hätten, und weil solche Beimessungen und Beschuldigungen ihnen schmerzlich zu Herzen gingen, daß sie ihre fälschlichen Delatores zu wissen und dieselben namkundig zu machen begehrten, um ihren so unverdienter Weise angegossenen Leumuht zu retten und der ganzen Welt ihr (der Angeber) Verschulden kund zu machen, unterthänigst verlangten; womit denn auch die begehrte Captivirung und Extradirung derselben (Schnitger und Jastram), als ohnedem dieser Stadt Verfassung zuwider laufend, hinwegfallen würden, da wir sonst wegen dieser Bürger oder sonst Jemand, so bei uns benannt werden

mögen, die Justiz zu administriren, keiner Zeit ermangeln werden; wie wir denn auch den benannten Cordt Jastram und Hieronymus Schnitger in Arrest zu nehmen, anbefohlen werden wollen, das Anmuhten dergestalt in einem in aller Unterthänigkeit dahin abgelassenen Schreiben beantwortet, daß kaiserliche Majestät es allergnädigst dabei bewenden lassen.

Unser vielgeliebter Mitrahtsfreund und Bürgermeister Schlüter weiß nicht einmal recht nachzudenken, woher einiger Anlaß genommen seyn mögte, Ew. Durchlaucht von seinen Actionen einen ihm so höchst präjudicirlichen Verdacht beizubringen und getröstet sich seines guten Gewissens, als Stadtconsiliarius, in der bekannten Salzsache *), nur das, was in pleno concludirt und beliebt worden, vorgebracht und dies mit sorgfältiger Observanz Ew. Durchlaucht schuldigen Respects gethan zu haben.

Erbgesessene Bürgerschaft resolvirte darauf und der Senat sprach sein Placet dazu: Es wird Sr. Jastram und Schnitger ein Attestatum ertheilet, daß sie bei allem dem, worüber sie von Ihr fürstl. Durchl. zu Lüneburg-Celle beschuldigt werden wollen, unschuldig seyen, und soll ihnen dasselbe, wenn sie

*) Die von dem Niedergerichte zu Hamburg unter'm 11. Januar 1687 ausgelassene Edictal-Citation des Syndicus Heinr. Pohlmann, enthält unter andern Beschuldigungen, daß Pohlmann sich in faveur eines benachbarten Fürsten und Potentaten, wider der Stadt Interesse, bei den damaligen Salz- und Post-Differentien vor einigen Jahren, seinem Bürgereide zuwider, habe gebrauchen lassen. (Pohlmann's Ehrenrettung. S. 52.) Pohlmann entgegnet darauf (S. 44 u. 45 dieser Schrift): Daß ich zu den Conferenzen, so der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Lüneburger Salzes halber, mit der Stadt gehabt, mich gebrauchen lassen, auch der Zusammenkunft, so des Postwesens halber zu Harburg gehalten worden, abseiten jetztgedachter Ihr fürstl. Durchl. mit beiwohnen sollen, ist wahr; alldieweilen aber in Dero Diensten ich zu solcher Zeit gestanden, dazu meine Negotiation in dem Salzwesen ad disturbandum monopolium angesehen und also nicht contra interesse civitatis gewest; wie aber das Postwesen zu Harburg tractiret, aus einer mir zugestoßenen Krankheit das Bette halten müssen,

es bedürfen, herausgegeben werden. Weil sich noch einige Austräger und Calumnianten in dieser Stadt befinden, so wird ersagten Jastram und Schnitger freigegeben, falls sie solche erforschen können, solches den Herren Gerichtsverwaltern zu hinterbringen, welche E. E. Raht zu instruiren ersucht wird, daß sie ihr Amt ungesäumt dabei verrichten und begehrte Zeugnisse aufnehmen, damit E. E. Rahts und der erbgesessenen Bürgerschaft Verfügung darüber weiters ergehen möge.

Der Raht Paulli.

Zugleich mit dem accreditirten dänischen Residenten Lynker hielt sich auch der holsteinische Kanzleiraht Jacob Hinrich Paulli als dänischer **Resident quasi en cachette** *) in Hamburg auf. Zwanzig Jahre hatte er dort in vertrautem Umgang mit Magistratspersonen und den angesehensten Familien gelebt und war dadurch mancher Staats- und Privat-Verhältnisse so grundkundig geworden, daß er sich schmeicheln durfte, der Krone Dännemark, hinsichtlich ihrer Prätensionen auf die Stadt bei

---

neben dem annoch keine informationem von denen proponendis überkommen und daher auch nicht wissen können, ob sie der Stadt diensam oder schädlich seyn dürfen, so muß auch dieses imputirte delictum wegfallen, bevorab da diese commissiones dem Rahte vor meiner Election zum Syndicus bereits bekannt gewest, der Bürgermeister Meurer seinen Packraum für eine ansehnliche Hauer zu des Lüneburger Salzes Auflage hergegeben, auch ein in des Rahts und der Stadt Eiden und Pflichten stehender Schreiber am Rahthause, Namens Gerhard Kelpe, die Salzfactorei, welche Magistratus anjetzt (1687) contra interesse civitatis zu seyn ausschreiet, übernommen und ererciret, demselben aber selbige Uebernehmung a Senatu nimmermehr und bis diese Stunde pro crimine nicht angeschrieben noch gedeutet worden.

*) Mr. Lynker, qui est seul accredité icy et moy quasi en cachette. Paulli's Relation. Brief an v. Jessen vom 18. Aug. 1685.

den obwaltenden Dissensionen des Rahts und der Bürgerschaft und täglich zunehmenden Weiterungen des Zerwürfnisses derselben gute Dienste leisten zu können. Dies hatte er schon im Julius 1684 den dänischen Staatsministern v. Reventlau und Jessen vorgestellt und darauf Befehl erhalten, dem Könige genaue Relationen von den Absichten der Parteyen, ihren Häuptlingen und Beistehern und dem Verlauf der Händel abzustatten. Dieser Ordre kam Paulli sogleich nach und berichtete in der Folge dem Könige unter andern, daß der abgesetzte Bürgermeister Meurer noch immer in der Stadt eine mächtige Partey für sich habe, welche alles anwende, die Bürgermeister Schulte und Schlüter und insonderheit den Sr. Cordt Jastram als gut dänisch Gesinnte (bons Danois) und en quelque façon der Bürgerschaft und dem Volke als Verrähter verdächtig zu machen, und diese Faction durch die Wahl des Senator Lämmermann zum Bürgermeister und des Oberalten Marcus Petersen zum Rahtsherrn nicht wenig verstärkt worden sey. Als daraus in Copenhagen die Nohtwendigkeit ersehen wurde, daß man auch die Partey der bons Danois in Hamburg zu verstärken suchen müsse, wurde Paulli aufgefordert, geschickte Unterhändler dazu vorzuschlagen und er berichtete im October dem Könige: „Für den besten Mittelsmann, die vornehmsten gegen Dännemark eingenommenen hamburgischen Familien, eine nach der andern, in das Interesse Ew. königl. Maj. zu ziehen, halte ich den Syndicus Pohlmann, der sehr beliebt bei der Bürgerschaft und gegen den Herzog von Lüneburg-Celle höchlich aufgebracht ist, weil dieser gar bereitwillig dazu die Hand geboten, daß ihm die Stadtanwaltschaft gegen Krull, zu Folge des kaiserlichen Mandats, genommen worden. Da ich Pohlmann's Geneigtheit kenne, sich Ew. königl. Maj. Interesse anzunehmen (sachant combien il a de penchant pour favoriser les intérêts de V. M.) wünschte ich ihm, als er Syndicus geworden, Glück dazu und schickte ihm, nach hiesiger Sitte, einen Weinzettel, um ihn durch diese Höflichkeiterweise bei seinen guten Intentionen zu erhalten. Auch der Dr. An-

dreas Schulte, des Bürgermeisters Bruder, ein sehr intriganter Mann und geschworner Feind der Meurerschen Partey, wird, meines Dafürhaltens, Ew. königl. Maj. in dieser Sache wichtige Dienste leisten können und wollen; er steht bei der Bürgerschaft in solchem Ansehn, daß er viermal zum Consulenten und Beisitzer der Hundertvierundvierziger erwählt worden ist. Von dem kaiserlichen Gesandten Grafen Berka mit Stockschlägen bedroht, weil er die Bürgerschaft zur Nichtachtung kaiserlicher Mandaten verführe, hat er alles aufgeboten, die Annahme einer Assignation von 10000 Thlr., welche der Graf auf die Stadt hatte und die Zulassung der lüneburg-bremischen Commissare zu hintertreiben, auch das Meiste zu Meurer's Absetzung beigetragen. *) Ehe Schulte die Beleidigung verschmerzt haben konnte, ging ich zu ihm und in seiner Wuht gegen den Grafen stieß er heraus, der Kaiser suche die Gewalt des Rahts auf Kosten der Bürgerschaft und ihrer Collegiorum zu vergrößern. Er (Schulte) und sein Bruder hielten dafür, das Glück Hamburgs beruhe auf dem Einverständniß und gutem Vernehmen mit Dännemark; der Bürgermeister sey Ew. kön. Maj. so dienstergeben, daß man es bald argwöhnen und ihm den Zunamen des dänischen Bürgermeisters geben werde, wie man den Bürgermeister Möller den schwedischen nenne und Meurern ehemals den lüneburgischen genannt habe. Er (Schulte) und sein Bruder versprachen, Dännemark's Partey zu halten, in ihrer Devotion gegen den König zu verharren und alles für ihn thun zu wollen, was ihr Eid und die natürliche Treue, welche sie ihrer Vaterstadt schuldig wären, ihnen erlaube; aber sie würden nichts ausrichten können, wenn Dännemark mit der Huldigung oder Geldforderungen komme, denn das werde so viel seyn, als einem Mönche mit dem Teufel drohen, gegen

*) Von dem Bürgermeister Schulte schreibt Aug. Wygandt in seinem Vortrabe D 4: „Weil Meurer im Senate große Autorität an sich riß und also des Bürgermeisters Schulte Ansehen wenig galt, halt dieser aus allen Kräften dazu, daß Jener gestürzt wurde."

dessen Antastungen er sich durch Kreuzschlagen zu schützen wisse: mit Versprechungen von Handelsfreiheiten und dergleichen Dingen müsse man die Bürgerpartey cajoliren und mit der Zeit werde die Krone Dännemarks mehr erhalten, als man sich jetzt vorstellen könne (plus qu'on ne s'en peut imaginer). Ferner versicherte mir Schulte, der Bürgermeister Schlüter ziehe an Einem Strange mit seinem Bruder, und man könne sich auch von dem manches Gute versprechen, da er dem Herzoge von Lüneburg zuwider sey, der ihn von allen Deliberationen in der cellischen Sache ausgeschlossen haben wolle. Mit dem jetzigen Kriegscommissair Cordt Jastram, dem Vornehmsten der dem Bürgermeister Meurer und Consorten auffätzigen Partey (principal [chef de la bande sur ce même chapitre) will mich Dr. Schlüter bekannt machen und durch Syndicus Pohlmann werd' ich in Hieronymus Schnitger's Kundschaft gerahten, [1]) der dem Sr. Jastram die Stange hält."

Auf diesen Bericht vom 7. Oct. 1684 erfolgte im Jahr 1685 ein „Memorial, was unser Raht Paulli in unserer Stadt Hamburg zu beobachten habe," [2]) nachstehenden Inhalts:

„Weilen wir berichtet worden, welchergestalt zwischen dem Herzog zu Celle, als kaiserlichem Commissario, und der Stadt Hamburg einige Irrungen entstanden, welche auch so weit ausgebrochen, daß man cellischer Seite nicht allein verschiedene hamburgische Kaufleute samt ihren Effecten zu Lüneburg hat anhalten, Moorburg und das bunte Haus, beide zu unserer Stadt Hamburg gehörige Oerter, besetzen lassen, sondern auch in die sogenannte Vierlande zu rücken, Vorhabens ist und das Absehen cellischer wie auch kaiserlicher Seiten hierunter dahin gerichtet seyn soll, das Regiment der Stadt ganz zu verändern, den Aemtern die bisherige Autorität zu benehmen und es dahin zu veranlassen, daß die ganze Direction des Stadtwesens hin-

---

[1]) Eo tempore mihi non nisi de facie noto. (Paulli's Clypeus veritatis. S. 9.)

[2]) Handschriftlich auf der hamburgischen Commerzbibliothek.

füro von einigen Wenigen allein dependiren möge, auch um solches alles desto ehender-werkstellig zu machen, diejenigen Bürger, so sich die bürgerliche Freiheit zu behaupten bishero vor Andern angelegen seyn lassen, und in specie Jastram und Schnitger, durch Criminalaction aus dem bei der Bürgerschaft habenden Credit zu setzen und wohl gar umb Ehr, Leib und Leben zu bringen; wir aber dem, sowohl unsers, bei Conservation der bürgerlichen Freiheiten und Commerzien in besagter Stadt Hamburg, habenden Interesse, als andern vorwichtigen Ursachen halber, nicht geschehen lassen können, daß Fremde nach deren Gefallen die Commercia der Stadt hemmen, der dahin gehörigen Oerter sich bemächtigen, viel weniger gegen der Bürgerschaft wohl hergebrachte Freiheiten was attentiren und sich gleichsam zu deren Obern und Richtern erigiren sollten: so befinden wir allergnädigst für gut, nach dem er (Paulli) sich zuförderst erkundiget, in welchem Zustande obgerichtete Irrungen zwischen dem Herzoge zu Lüneburg-Celle und der Stadt sich alsdann befinden, Gelegenheit suche, mit vorgemeldeten beiden Bürgern Jastram und Schnitger, wie auch andern Wohlintentionirten der Bürgerschaft, insonderheit mit dem Syndico Pohlmann vorher, über solche, die bürgerliche Gerechtsame, Freiheiten und ihrer allerseits Wohlfahrt, Ehre und Securität concernirenden Angelegenheiten, unter der Hand und im Vertrauen zu reden, ihren für das gemeine Interesse der Bürgerschaft bishero bezeigten Eifer und Vorsorge geziemend zu rühmen und daneben anzuzeigen, daß gleich wie ob der von unserm geheimen Raht Lilienkron gethane vielfältige Erklärungen hoffentlich unsere der Bürgerschaft zutragende königliche Propension und Hulde sattsam würden verspürt haben; also wir umb so viel ungerner vernommen, daß der Bürgerschaft Freiheiten anjetzo mehr als jemals wollten angefochten und dahin per indirectum getrachtet werden, wie man dieselbe ganz unterdrücken und umb dero wohlhergebrachte Gerechtsame und Immunitäten bringen, hingegen der widrigen und von gewissen lüneburgischen Ministris dependirenden Faction eine absolute Autorität in die Hände

spielen möge. Weilen wir nun, wie oberwähnt, bei der Stadt Conservation und insonderheit, daß die Bürgerschaft nicht oppimiret, noch die Commercia derselben gekränket werden, uns mehr als Andere, an welche doch die Stadt, ungeachtet sie, der Apparenz nach, aus bekannten Ursachen, es mehr mit dem Gegentheil als der Bürgerschaft halten werden, interessiret befinden, so hätten wir ihm, unserm Raht, anbefohlen, nicht allein die vorbemeldeten Bürger und welche es nebst ihnen mit der gemeinen Bürgerschaft wohlmeinen, in solchem ihren Vorsatz zur Beständigkeit zu animiren, maaßen nicht zu zweifeln, daß wenn die Bürgerschaft sich nur nicht intimidiren lasse, sondern einmühtig in einer guten Harmonie zusammenhielte, solche Pratiquen bald von selben aufhören würden und illudirt werden, sondern auch ihnen dabei unsertwegen die Versicherung zu thun, daß im Fall die angezogenen Irrungen zu mehrern Weiterungen ausschlagen und man lüneburgischer Seiten entweder gegen die Stadt oder Einige der Bürgerschaft ferner Gewalt gebrauchen, oder auch einige Völker herumb in die Vierlande ziehen sollte, wir der Bürgerschaft darunter nicht aus Händen gehen, insonderheit auch denen Patrioten der bürgerlichen wohlhergebrachten Freiheiten, auf erheischenden Nohtfall und wann sie es begehren werden, zu ihrer Conservation und Sicherheit unsere königliche Protection und Schutz würklich wiederfahren lassen wollten. Wenn nun unser Raht berührte Insinuationes und Versicherungen, welche er sonstens mit höchster Dexterität und Secretesse zu menagiren, jetzt ermeldeten Bürgern gethan, wird er ferner deren Disposition und wie solche Duvertüren von ihnen aufgenommen worden, zu sondiren, sich angelegen seyn lassen, umb uns davon allerunterthänigst zu referiren und weitere Verordnungen darüber erwarten. Gegeben auf unserer Residenz zu Copenhagen, am 30. Januar 1685.

Christian, Rex."

Paulli eröffnete den Enthalt des Memorials, Passus und Worte auslassend, welche sich nicht dazu eigneten, Denen bekannt gemacht zu werden, die er sondiren sollte, Jastram und

Schnitger. [1]) Unbekannt mit dem, was das Memorial veranlaßt habe und nicht ahnend, was es bezwecke, glaubten beide, man dürfe keine Hülfanerbietungen aus der Acht lassen, welche zu hintertreiben vermögten, daß der von lüneburgischen Ministern dependirenden Faction der Stadt eine absolute Autorität in die Hände gespielt, das Regiment dort verändert, die Bürgerschaft opprimiret, die Commercia der Stadt von Fremden, nach deren Gefallen gekränkt und ihre Immunität, Wohlfahrt und Securität durch fernern Gewaltgebrauch lädiret werden könnten. — Diese Meinung Schnitgers und Jastrams meldete Paulli seinem König und erhielt den Befehl, [2]) ihnen die uneigennützige Geneigtheit desselben zur Unterstützung der gerechten Sache auf's bündigste zuzuführen und über die Förderung dessen, was ihm in commissis gegeben, mit dem Residenten Lynker zu communiciren, damit in demjenigen, so von ihnen beiderseits negotiirt werde, jederzeit Conformität gehalten werden möge.

Deputation der Dreißiger.

So kriegsfrech sich auch die Lüneburger in dem hamburgischen Gebiet benahmen, den Pastor und Voigt zu Moorburg zwangen, in des Herzogs Dienste zu treten, dem ersten untersagten, für den Senat, als verordnete Obrigkeit, zu beten, widerrieht dieser doch, Gewalt durch Gewalt abzutreiben und handgemein mit den Feinden zu werden; zu Hinlegung der Differentien fand er dienlicher, daß die Bürgerschaft eine Deputation mache, [3]) mit welcher Senatus ohne Weitläuftigkeit tractiren lassen könne, wie bei allen Ereignissen über diese wichtige Sache mit dem in

---

1) S. Andrer Theil der Deposition Hier. Schnitgers ꝛc. ad art. 2 u. 3.
2) Rescript des Königs an Paulli, vom 7. Februar 1685.
3) Obgleich es mit den Deputationen hieß: Deputatio est mala bestia, quae non audit rationes. (In der achten Sitzung der Dreißiger sagte dies der Senator Langermann den Dreißigern.)

Hamburg anwesenden kurbrandenburgischen Minister von Canitz, der seines Herrn gütliche Vermittelung des Streits offerirt habe, absonderlich wie der Commerzien ungehinderter Lauf auf's beste zu conserviren, zu communiciren seyn mögte. Diese Proposition ließ sich die Bürgerschaft gefallen, [1]) setzte aus jedem der vier Kirchspiele und dem St. Michaelisdistricte, am 5. Februar 1685, vier und zwanzig Personen zu Deputirten auf und wählte aus diesen, mit Strichen, **per majora**, dreißig Männer, welche sich über die **in propositione** enthaltene Sache zusammen- und dieselbe, zu der Stadt Besten, jedoch alles auf Ratification erbgesessener Bürgerschaft und **cum conditione** abthun mögten, daß, falls die Deputation dazu einiger Protocolle, Schriften und Urkunden bedürfe, ihr solche ohnweigerlich gefolget würden.

Die erwählten Bürger waren: **Dr.** Andreas Schulte und Matthäus Schlüter, der Licentiat Nicolaus Sillem und der **Jurisconsultus** David Crolow; Daniel Witte, Paul Amsing, Johann Rump, Detlef Brasche, Hinrich Jakobsen, Hinrich Christoph Weißbach, Oberalte; Johann Pelle, Andreas Dathe, Jakob Krogmann, Verordnete zur löblichen Kämmerei; Hieronymus Lustig, Hans Christoph Maak, Hans Jakobsen, Hinrich Schlicht [2]) (welche aber nie an ihren Sitzungen Theil nahmen), Joachim Jarchau, Christian Meurer, Gebhard Lübke, Hieronymus Schnitger, Jakob Meier, Johann Möller, Lüer Nätler, Nicolaus Ludwig Rulant, Peter Burmester, Cordt Jastram, Claus Dierks, Valerius von Dahlen und Caspar Bökelmann. Der Senat ließ sich zwar diese Bürgerdeputirten [3]) **aperte** gefallen, aber im geheim war die Mehrzahl der Rahtsverwandten mit der getroffenen Wahl äußerst unzufrieden,

---

1) **Conv. Sen. et Civ.** 5. Febr. 1685.

2) Als den Michaeliten durch Raht- und Bürgerschluß der Eintritt in die Collegia bewilligt worden war, wurden am 11. Mai Lustig, Maak, Jakobsen zu Oberalten und Schlicht und Oldenburg zu Verordneten der Kämmerei erwählt.

3) Syndicus Klefecker nennt diese Bürgerdeputation Th. IX. der hamburgischen Gesetze und Verfassung, S. 77, eine geheime.

weil böse Leute solch tempo zur Ausübung mehrerer Bosheit und Muhtwillens mit sonderbarer Freude ergriffen und es alsbald dahin gespielt hätten, daß, vermittelst ausgestreuter Zettuln, die Deputation zu Beilegung dieser Affaire guten Theils aus solchen Leuten gebildet worden, deren Anhangs sie vorher versichert gewesen und die sie vollkommen nach ihrem Willen stimmen können, denen nur pro forma und mehr ihnen hiedurch tort zu zeigen, als Gunst zu erweisen, auch sonsten Ein und Anderer noch adjungiret werden müssen. [1]) Zu Mitgliedern dieser Deputation ernannte Senatus ex ordine suo die Doctoren Alb. Schreining, Syndicus [2]) und Joh. Died. Schaffshausen, [3]) die Licentiaten Died. Langermann und Hartw. Möller und die teutschen oder Bürgerherren [4]) Joh. Lemme und Markus Petersen; doch nahmen die Rahtsglieder nie Theil an den Sitzungen des Bürgerausschusses, und dienten nur zu Ueberträgern dessen, was der Senat und die Deputation einander zu notificiren hatten.

Die Dreißiger hielten ihre Sitzungen im zweiten Stockwerke des Rahthauses. Der präsidirende Oberalte leitete gewöhnlich

---

1) S. Die (E. E. Raht unvermeidlich abgenöhtigte) wahrhafte Deductionsschrift. 1687. S. 7. „Zeugen, im Jahr 1687 über diese Wahlvorgänge gerichtlich abgehört, sagten aus, daß man eine halbe Stunde vor geschehener Rahtsproposition Zettel ausgegeben, auf welchen die Namen der nachher in den Ausschuß gewählten Rechtsgelehrten geschrieben gewesen wären und man auch in versammelter Bürgerschaft davon reden gehört habe, daß sie zu damaliger vorhabenden Intention die Geschicktesten und Bestintentionirten wären; doch läugneten dieselben Zeugen, daß auch zur Ernennung der ungelehrten Bürger Zettel ausgetheilet." (S. Hamburgische Wühterei ꝛc. S. 250 u. 53.)

2) Der Bürgerschaft stadtkundig abhold — und dem ehrlichen wohlmeinenden Partenio (Bürgermeister Schlüter) im Raht allezeit das Gegentheil haltend. (S. Gesch. der verf. Clelia. Bog. M. S. 2.)

3) Versutior quam rota figularis. Paulli's Schreiben an einen dänischen Staatsminister, vom 10. März 1686.

4) So nannte man damals die nicht graduirten Rahtsmitglieder. (Wygandt's gründliche Untersuchung. S. 9.)

die Verhandlung dadurch ein, daß er die Deputation aufforderte, dem Senat anzeigen zu lassen, sie sey versammelt, und ihn zu ersuchen, er wolle Abgeordnete senden, entweder um ihr das, was hinsichtlich obschwebender Streitigkeit zu dessen speciellen Wissenschaft gekommen, zu communiciren oder zu vernehmen, was das Collegium aus- und abzumachen, nöhtig erachte. Zwei der den Dreißigern adjungirten Rahtsmänner traten dann zu ihnen hinauf, theilten ihnen die dem Senat zugekommenen Briefe, Meldungen und Berichte von bedenklichen Ereignissen nebst seinem Urtheile mit, wie sich dadurch die Lage der Dinge gestalten müsse und was er zur Abwendung des das gemeine Beste Gefährdenden oder zur Förderung des ihm Gedeihlichen für nützlich und dienlich halte. Darüber beriehten sich die Dreißiger in'sgeheim, ließen dann ihre Ansicht des Sachstandes, ihre Billigung oder Verwerfung der vorgeschlagenen Auskunfts- oder Abhülfsmittel, ihr Meinen und Gutachten, ihre Resolutionen und Schlüsse dem Senat hinterbringen, auf welche dieser so lange replicirte, ihnen widersprach oder beistimmte, bis entweder ein gemeinsamer Schluß oder die Endscheidung der Sache, am öftersten von Seiten des Senats, vertaget worden oder in die Bürgerschaft gebracht wurde, welche E. E. Raht ungern convocirte, weil sie immer applacidirte, was die Dreißiger vorgeschlagen hatten.

Hinsichtlich dessen, was die Verhandlungen der Bürgerdeputirten unter sich und eines jeden Einzelnen votum, Sentiment und Opinion betreffen werde, leisteten sie einander den Eid der Verschwiegenheit und wurden eins, daß davon der Bürgerschaft nicht part zu geben sey. *)

---

*) **Rebelles agonizanti civitati XXX. medicos obtrudebant, qui in vulnera cognoscerent; miseram sane rempublicam, quae magis multitudine medentium quam vulnere laborabat. Hi autem duplicis erant generis, quidam ex Arimathia, nam consiliis malorum non intererant, paucis sed pessimis totum negotium inter se dividentibus. (Execr. nom. S. & J. s. V.)**

Die früheren Verträge mit Celle.

In ihrer zweiten Sitzung, am 7. Februar 1685, beschlossen die Dreißiger, den Senat zu bitten, ihnen alle seit 1672 mit Lüneburg-Celle gewechselten Briefschaften und mit dieser Macht ohne Zustimmung der Bürgerschaft secreto abgeschlossenen Tractate in originali zu communiciren. E. E. Raht fand es der Stadt von äußerster Gefährlichkeit und schädlichster Consequenz, daß diejenigen Tractate und Verträge, welche allemal mit Vorwissen und Consens der Collegien, so nach der Stadt Verfassung dazu erfordert würden, geschlossen wären, nach so vielen Jahren propalirt und auf's neue gleichsam in ein Examen gefordert würden; maaßen solche, zum Theil wegen höchst wichtiger Ursachen, unter eidlich versprochener Verschwiegenheit, tractiret und aufgerichtet wären; Kaiser, Könige, Kur- und andere Fürsten dürften leicht daraus etwas nehmen, wodurch sie sich offendiret fänden und könne dies der Stadt die Verachtung zuziehen, daß Niemand mehr mit ihr tractiren werde: mündlich den Herren Deputirten beglaubigte und zuverlässige Nachrichten über eine und die andere Sache mitzutheilen, trage übrigens Senatus kein Bedenken und wolle er einige der Tractate von 1676, 77, 78 und 82 löblichem Collegio aus den Originalen, sub fide silentii, vorlesen lassen. Das Collegium replicirte, vor Communication der Tractaten könne es sich nicht anheischig machen, sie geheim halten zu wollen; und nachdem sie ihm vorgelesen waren (am 10. Februar 1685) judicirten Einige der Dreißiger, Verträge der Art müßten zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden: worauf gesammtes Collegium beschloß, dazu um die Ausantwortung der in der Trese*) verwahrlich niedergelegten Tractaten anzusuchen, sie erhielt und im Bürgerconvent durch Crolow vorlesen ließ.

---

*) Das ist das Gewölbe neben der Kämmerei, worin ein unschätzbarer Schatz der ältesten und wichtigsten Documente verwahrt liegen. (S. M. Richey's Anmerk. zu Gude's Nachr. v. Hamb. S. 142.)

Das zwischen Lüneburg-Celle und dem Senat 1676 geschlossene Verbündniß setzte vest: Wenn die Stadt gewaltthätiger Weise von Jemand, wer der auch sey, angegriffen würde, sichert der Herzog dem Senat zwölfhundert Mann Fußvolk und dreihundert Reiter zum Beistande zu, und falls durch diese die Gefahr von außen und von binnen der Stadt nicht abgehalten werden könne, verheißt er dem Raht, ihm mehr andere Assistenz zu leisten, sowohl an Volk als auch wie die Hülfe, denen alsdann sich ereignenden Umständen nach, mit gutem Succeß werkstellig zu machen sey. Den Passum: Wenn die Gefahr von binnen der Stadt durch den Beistand nicht abgehalten werden kann, verheißt der Herzog dem Raht mehr Assistenz sowohl an Volk als ꝛc. zu leisten, wollte Lt. Sillem für ein Indicium halten, der Senat habe intendirt, die Milice gegen die Bürger zu gebrauchen und die Verfassung zu seinem Vortheil zu ändern. So deuteten auch Dr. M. Schlüter, Crolow, Jastram, Meyer u. A. diesen Passum, hatten auch einen Calcul wegen des Geldes gemacht, das Lüneburg-Celle von der Stadt gezogen, wobei es denn ihnen verdächtig vorkommen wollte, daß die Tractaten, besonders die Obligationen, welche in der Stadt Kämmerei gehörten, in der Trese verwahrt worden wären, was nur geschehen gekonnt hätte, um der Bürgerschaft die Documente desto besser zu verhehlen.

Durch diese Explication wurde es dahin gebracht, daß *) Jedermann in der Stadt, sowohl Welt- als Geistlicher, wider den Raht also entrüstet wurde, daß sich alles zum offenbaren Aufstande anließ, welcher auch erfolgt seyn würde, wenn nicht Senatus die Falschheit solcher Beimessungen durch einen „Nohtwendigen Unterricht wider einige ohnbegründete Gerüchte und irrige Deutungen etzlicher mit den Herzogen zu Braunschweig, Lüneburg-Celle und Wolfenbüttel in annis 1676, 77 und 82 errichteten Tractaten", dargethan hätte. Dieser

*) S. Imploratio off. jud. contra Nic. Sillem etc.

Unterricht *) besagte: Mit nicht geringer Befremdung hat E. E. Raht ersehen, ob sollte ein fast durchgehendes Gerücht in dieser Stadt laufen, auch eine große Menge guter Bürger und Einwohner wider bessere Zuversicht damit eingenommen seyn, als ob Er in den angegebenen Jahren mit den genannten Herzogen Tractate dahin gepflogen habe, daß im Fall zwischen E. E. Raht und der Bürgerschaft einige Irrung und Mißverständniß entstehen sollte, der Herzog von Lüneburg-Celle dem Raht wider die Bürgerschaft assistiren und zu dem Ende bewehrte Mannschaft zu Hülfe senden wolle. Da nun solche Aeußerungen in lauterem Ungrund bestehen, hat Er nicht umhin gekonnt, davon offenbar für männiglich in dieser Stadt folgende Declaration davon zu geben: Die 1676 den 10. Augusti, 1677 den 29. Maji mit den beiden Herzogen, als niedersächsischen Kreisobersten, errichteten Tractate sind auf Vorwissen, Gutfinden, stetige Communication und Einwilligung der Oberalten, als bevollmächtigten Vorstehern der Bürgerschaft, und der Kämmereibürger, geschlossen und approbirt, und nicht mit einem einzigen Buchstaben zu des Rahts, sondern zu allgemeiner Stadt und Landen, auch dero sämmtlichen Angehörigen Freiheit, Commercien, Defension und Conservation, zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Frieden in der Nachbarschaft und damit die Stadt nicht wider gleich und recht beschweret werde, ja in specie der Bürgerschaft zu gute, wenn derselben etwas präjudicirliches und schädliches zugemuhtet werden sollte, verfasset worden, wie dies die deutlichen und dürren Worte der Tractate ergeben.

Aus dem Tractate von 1682 ist keine widrige Auslegung zu erzwingen, maaßen in allen fünf Artikeln desselben nichts zu Favor E. E. Rahts, sondern alles bloß zu dem Ende gestellt ist, daß die Stadt, wenn sie sich mit den niedersächsischen Kreisobristen wegen der auf dem Reichstage concludirten Beihülfe zu

*) Welcher im Jahr 1686, ohne Angabe der Monats- und Jahrszahl, gedruckt erschien.

der allgemeinen Reichs- (wehr) verfassung verglichen haben würde, alsdann sammt ihren Landen und Angehörigen, wider alle unbillige Quartierungs- und anderen Zumuhtungen und Gewalt, wenn umher Unruhen entstehen sollten, gesichert, anbeneben bei ihrem Commercio und ihrer Neutralität unbedrängt conserviret bleiben möge.

Daß die Stadt dem Herzog von Lüneburg-Celle einige Jahr Subsidien gegeben, ist dahin zu berichtigen: Auf dem Reichstage zu Regensburg war von den gesammten Reichsständen verwilligt und beschlossen gewesen, respective 40- oder 20,000 Mann anzuwerben und dieselben nach Kreisen unter die Kreisobersten zu stellen und auf drei Jahre lang zu unterhalten, mit dem Verstande, daß die Stände, Städte und Territoria von allen Ueberzügen, Ein- und Winterquartierungen, wie ingleichen der Art Assignationen verschont seyn sollten. Um die Stadt vor solchen großen Beschwerungen in Sicherheit zu setzen, hatte E. E. Raht nächst Communication mit Oberalten und Kämmereiverordneten, vieler wohlerwogenen Ursachen halber, ersprießlich zu seyn befunden, keine Mannschaft in natura zu stellen, sondern einen Vergleich mit dem Herzog von Lüneburg-Celle zu machen, daß derselbe wegen dieser Stadt eine proportionirte tüchtige Mannschaft mit aller Zubehör anschaffe und unterhalte.

Da, wie leicht zu ermessen, daß die vielen von dem Herzoge der Stadt zu gute zu der Zeit beschehene Bezeigungen und Verheißungen nicht ohne Dankbarkeit erhalten, noch auf Höchstdero eigene Spesen begehret werden konnten, so wurden zwar nach Ausweis vermeldeter Tractaten einige unterthänigste Erkenntlichkeiten aus der Kämmerei Demselben unumgänglich abgestattet, welche Sr. Durchlaucht zwei Jahr und fünf Monate von der Stadt ausbezahlet, am 19. September 1684 aber aufgekündigt und gänzlich wieder einbehalten worden: es betrugen aber solche Gelder in'sgesammt die Præstationes zur Reichs- (wehr) verfassung von 1682 und folgenden mit eingerechnet, nicht Einhunderttausend, zu geschweige dann, wie dem Gerüchte nach, im irrigen Spargiment seyn soll, viele hunderttausend

Reichsthaler, unter welcher Summa jedennoch die Stadt, vermöge fürstlicher Reversalien, eine Rückforderung von einhundert-tausend Mark, der Domgerechtsame wegen, annoch gut und ausstehen hat.

Uebrigens ist mehr als bekannt, daß E. E. Raht, ohne Vorwissen und Zuziehung der löblichen Bürgerschaft oder deren deputirten Collegien dergleichen nie übernimmt noch übernehmen kann, auch 1679 nicht übernommen, sondern alles mit allgemeinem Vorwissen der bürgerlichen Collegien und Colonellschaften bewerkstelligt hat, derselbe auch die Stadt-Cassam nicht in Händen habe, noch an Gelde eine Summa auffagen oder zahlen könne, es geschehe denn mit bürgerlichem Vorwissen und Conscienz, welche aber zu eigenem Präjudiz nicht in eine Zahlung willigen werden, die nicht zu allgemeiner Stadt und Landes Bestes gereiche.

Feindselige Maaßregeln und Repressalien.

Briefe aus Celle meldeten dem Senat, der Herzog wolle wegen Jastram und Schnitger befriedigt seyn, Genugthuung und die Refundirung der Commissionskosten haben, widrigen Falls würden die angehaltenen hamburgischen Güter verkauft werden.*) Daß Raht und Bürgerschaft dagegen vorstellten, Kaiser Maximilian der Zweite habe 1569 der Stadt ein Privilegium ertheilt, vermöge dessen kein Reichsstand sie mit Executionen, Repressalien und Arresten beschweren oder ihr allerhand schädliche Verträge abdringen dürfe, änderte den Entschluß des Herzogs nicht; einige der saisirten Güter wurden zu sehr geringen Preisen verkauft. Nun erwirkten die Dreißiger den Raht und Bürgerschluß: Aller Handelsverkehr mit Lüneburg-Celle hört auf; keine aus des Herzogs Gebiet kommenden Pro-

---

*) Die hamburgischen Güter, von Lüneburg-Cell angehalten und nachher vollenkommtlich verkauft, sind über eine Tonne Goldes werthgeschätzt werden.

ducte, Feld- und Gartenfrüchte, Holz-, Thon-, Manufactur- und Fabrikwaaren dürfen eingeführt werden; die hamburgischen in Abgang gekommenen Salzsiedereien sind sofort wieder anzurichten, die Pfannen von Lübeck zu kaufen, das rohe Salz ist von Frankreich zu beziehen*) und die erbgesessene Bürgerschaft committirte mit Genehmigung des Senats und Kämmerei, die Salzsiederei auf die bestfürträglichste Art und Weise aus dem gemeinen Gute anzurichten und dazu alle Nohtdurft anzuschaffen. Ein Rahtsmandat, an die Börse und das Rahthaus affigirt, erinnerte und warnte Hamburg's Bürger und Einwohner, die von Lüneburg-Celle saisirten Waaren nicht ohne Vorwissen ihrer rechtmäßigen Eigenthümer an sich zu verhandeln oder zu kaufen.

Ungern verstand sich der Senat dazu, dem Verlangen der Dreißiger (März 12) zu willfahren, notificiren und anschlagen zu lassen:

„Demnach männiglich bekannt, was gestalt Ihro fürstliche Durchlaucht von Lüneburg-Celle dieser Stadt Bürgern und Einwohnern zustehende Güter und Waaren, in dero Herzogthum und Landen anhalten und zum Theil schon verkaufen lassen und dahero E. E. Raht gemüssigt wird, um so viel möglich die Ihrigen außer Schaden zu setzen: als wird allen und jeden dieser Stadt Einwohnern hiemit geboten, alle den cellischen Unterthanen zugehörigen Effecten, ausstehende Schulden, deponirte und belegte Gelder und Güter in dieser Stadt Woh-

---

*) Der 25ste der 37 gegen Meurer am 19. Nov. 1685 dem Rahte vorgelegten Klagepuncte lautete: „Meurer habe sich als ein der Stadt geschworner Bürger zum lüneburgischen Universal-Salzfactor bestellen lassen; obgleich das Monopol des Salzhandels der Stadt schädlich sey, dennoch selbst ein Salz-Magazin in seinem Hause angelegt und zu dessen Behuf, unfern seines Hauses, in loco publico, eine der Stadt Krahn höchst schädliche Winde auf Stadtkosten anlegen lassen. Später hätte der Rahthausschreiber Gerhard Kelpe die Salz-Factorei übernommen, wozu Meurer für eine annehmliche Hauer zu des lüneburger Salzes Aufnahme seinen Packraum hergab."

nungen anzuzeigen und darauf bis auf fernere Verordnung an sich zu halten."

Der Herzog nahm diese Notification höchst ungnädig auf und verlangte wiederholt, doch vergeblich, das Placat solle wieder abgenommen werden.

Der brandenburgische Gesandte Canitz.

Der sonderliche Gefahrstand, worin die Stadt über Verhoffen gefallen war, hatte den Senat getrieben, zu dem Kurfürsten von Brandenburg, in unterthänigster sowohl Confidenz als Devotion, recurs zu nehmen und dessen hocherleuchtetem Judicio anheim zu geben, was bei dem Sachstande vorzunehmen, damit Fried' und Ruhe im niedersächsischen Kreise beibehalten, das eigene hohe Interesse Sr. Durchlaucht nicht verkürzt, die Hemmung der Commerzien, die Zurückhaltung der hamburgischen Güter, Personen und Effecten aufgehoben, der Stadt angehörige Ländereien und Gebiete von den Invasionen evacuirt, der vorige Ruhestand wieder her- und vestgestellet werde und der Stadt und dero Untergehörigen auch für den erlittenen großen Schaden Erstattung widerfahre. *) Der Kurfürst fand sich dadurch bewogen, seinen Hofrath von Canitz nach Niedersachsen zu senden, um dem Herzoge nachdrückliche Vorstellungen wegen dessen gewaltsamen Verfahrens wider die Stadt Hamburg zu thun, ihn zu vermögen, seine conditiones zur Reconciliation der Stadt zu moderiren, diese von allem feindseligen Beginnen abzumahnen und ihr zu gelindern und verträglichen Unterhandlungen zu rahten.

Zu Erreichung dieses Zwecks wußte sich Canitz bei Schnitger und Jastram dermaaßen beliebt zu machen und sich in ihr Vertrauen dergestalt einzuschmeicheln, daß sie sich beständig bei

---

*) Schreiben E. E. Rahts an den Kurfürsten von Brandenburg vom 23. Januar 1685.

ihm aufhielten und die ihnen anhangende meiste Bürgerschaft auf billigere Wege lenkten. *) Laut eines im Collegio der Dreißiger (am 25. Februar) verlesenen Rescripts des Kurfürsten, war Canitz, um die civilen Wege zu gehen, bevollmächtigt, dem Herzoge als gütliche Compositionsmittel vorzuschlagen, die Stadt solle sich submittiren, Ihm Satisfaction geben, durch eine Bürgerdeputation exculpiren, was Ihr Durchlaucht mit gerechtem Mißfallen aufgenommen und Abgeordnete zu Conferenzen mit fürstlich-lüneburg-cellischen Deputirten schicken; Schnitger und Jastram sollten Caution stellen, judicio sese sistendi et judicatum solvendi und von allen, diese Affaire betreffenden Deliberationen abgehalten werden. Das Collegium erklärte, wenn der heillose Zwist aequis modis, durch Abschickung einer Bürgerdeputation zu Unterhandlungen mit cellischen Legaten gedämpft werden könne, habe es nichts dagegen, cum conditione, daß vorher der Arrest aufgehoben, die materia tractanda, wie die Zeit und Mahlstätte der Conferenz, mit beiderseitigem Belieben der Paciscenten, vestgestellt, die Stadtdeputirten nicht schimpflich tractiret und ihnen keine unbillige Propositiones gemacht würden. Was Schnitger und Jastram betreffend, vorgeschlagen, halte aber die Deputation nicht für thunlich, quia ante cognitionem causae, Niemand zu condemniren; wolle man sie von den Consultationen ausschließen, würden sie verdächtig oder schuldig erscheinen, dies sey die Finalerklärung der Deputirten; und werde E. E. Raht hiemit ersucht, Canitz davon zu benachrichtigen, und auch E. E. Raht vermeine, die Caution sey von den genannten Bürgern nicht zu leisten, weil ihnen noch nichts bewiesen worden.

Der Herzog ertheilte dem brandenburgischen Mittler keine gewierige Antwort auf die, fürstlichem Ministerio communicirten Bedingnisse und Scrupel der Dreißiger, und Canitz meldete dem Senat, der Herzog wolle seine conditiones zu Aussöh-

---

*) Puffendorf's „Leben Friedrich Wilhelm's, Curfürsten von Brandenburg," L, XIX.

nung mit der Stadt nicht moderiren und habe zu dem französischen Gesandten Bidal gesagt: Je n'en demordray jamais, *) und man wundere sich am cellischen Hofe höchlich, daß die Stadt so harte Proceduren vornehme, während man in Tractaten stehe, ja Senatus selbst alle Extremitäten dissuadire; Fürstliches Ministerium versichere, der Herzog könne es mit der Stadt aushalten, glaube nicht, einige Puissancen würden sich ihrer annehmen — daß es der König von Dännemark nicht thun werde, deß sey er ganz gewiß — und sie dürfe nicht gewärtigen, Serenissimus werde ehe in eine Restitution der angehaltenen Personen und Güter willigen oder die hamburgischen Lande evacuiren, als bis ihm von der Stadt durch eine Gesandtschaft Satisfaction gegeben und gegen die An- und Aufsetzer der Bürgerschaft Justiz administriret worden sey.

Deß ungeachtet aber gab Canitz die Hoffnung nicht auf, den Herzog zu mildern Gesinnungen zu bewegen, er wußte ihm mit solchem Ernst und Nachdruck zu versichern, der Kurfürst werde die Hamburger auf keinerlei Weise an ihren Gerechtsamen kränken lassen, sondern vielmehr alle Mittel ergreifen, der Stadt von innen und außen beizustehen, daß der Herzog, wie sehr er auch wider die sämmtliche Bürgerschaft aufgebracht war, besonders über Schnitger und Jastram sehr harte Klagen führte und sich auf die hohe kaiserliche Verordnung zum Schiedsrichter bezog, dennoch auf friedlichere Gedanken gerieht; und schon hatte der brandenburgische Mittler, nach vielen Hin- und Wiederreisen, endlich auf beiden Theilen die Sache so weit vermittelt, daß es sich bald zu einem ruhigen Vergleich anließ, als die den Dreißigern vom Senat am 12. Februar mitgetheilte Nachricht, Meurer habe zu Wien **mandatum cassatorium, restitutorium, protectorium et conservatorium** an den Herzog von Lüneburg-Celle, welches nächstens publicirt werden solle, erhalten, die Gemühter auf's neue so erbitterte, daß sich

*) S. Protocoll der Dreißiger, Sitz. 30, März 17.

die Unterhandlungen völlig zerschlugen und die Dreißiger drohten, sie würden Mesures solcher Art ergreifen, wodurch Meurers Machinationen, der Stadt Selbstständigkeit und Gerechtsame zu violiren, vereitelt werden könnten. Senatus bat, zu bedenken, Frankreichs und Kurbrandenburgs Minister, deren Herren sich der Stadt als ihrer eigenen annehmen und nicht zulassen wollten, daß der status politicus hamburgensis gekränkt werde, bemühten sich noch immer zum Besten der Stadt; man müsse sie also nicht bedrohen, an gütlicher Beilegung der Sache nicht verzweifeln, noch die Mediation hindern, da es der Stadt gar sehr an Geldmitteln ermangele, sich allein zu helfen. Dem entgegneten die Dreißiger aber: Böse Leute haben dies Werk angerichtet und unterbaut, damit die Stadt, wider Verschulden, castigiret und in Weitläuftigkeit gesetzet werde und suchen die friedliche Endscheidung der Sache hinzuhalten; die Stadt kann weder in solchem Bedrucke länger leben und sich wie eine lüneburgische Landstadt behandeln lassen, noch das Collegium der Dreißiger es verantworten, seinerseits zuzugeben, daß Hamburgs Bürger fernerweitig, mit untergeschlagenen Armen, die Ehre, Handlung, Wohlfahrt und Selbstständigkeit des Vaterstaats periclitirt sehen.

Canitz erhielt von seinem Hofe Befehl, zurückzukommen, vorher aber dem Herzog von Lüneburg-Celle zu erklären, der Kurfürst werde auf keinerlei Wege Hamburgs Untergang müssig ansehen, sondern die Beschützung der Stadt auf's eifrigste besorgen, der dies Unglück ohne ihr Verschulden zugestoßen und das, was gegen sie vorgenommen worden, nicht durch das Geringste justificirt worden sey. Wie die Sache in Wien geführet werde, zeige Schnitgers vorgehabte Entführung genugsam und wenn man so procediren wolle, bedürfe es keiner höchsten Gerichte im Reiche und keiner Directorialämter in den Kreisen.

Paulli berichtete den dänischen Staatsministern von Ehrenschildt und Jessen (24. und 27. Febr.): Schnitger und Jastram haben gegen mich geäußert, worauf jetzt alles abziele und ankomme, sey Meurers restitutio in integrum. Dafür sey und

bemühe sich dessen starke Partei im Raht und den vornehmsten Stadtfamilien, dagegen wären und strebten die Dreißiger, die Bürgerschaft und das Volk, bei dem sich Meurer durch seine Flucht und das, was sie nach sich gezogen, um allen Credit gebracht und so verhaßt gemacht habe, daß es dessen Angehörigen nicht die Augen im Kopfe gönne. Die Ermittelung eines Verkommnisses beider Parteien, die Differenz friedlich zu schlichten, werde für eine unmögliche Sache gehalten und also die Stadt genöhtigt seyn, den Gewaltthätigkeiten, wodurch ihr der Herzog den Bürgermeister wieder aufzudrängen trachte, Gewalt entgegen setzen zu müssen; daß sich die Stadt dazu noch nicht endschlossen habe, sey selbst dem Wiener Hofe aufgefallen.

In der Sitzung der Dreißiger am 26. Februar wurde ihnen ein Brief aus Celle, des Inhalts communicirt: der Herzog habe verfügt, künftig sollte allen Hamburgern und ihren Gütern der Zutritt in die lüneburgischen Lande wieder offen stehen, die übrigen angehaltenen Güter aber angehalten bleiben, bis man ihm Satisfaction gegeben, widrigen Falls auch verkauft werden; und weil man ihm keine Justiz administrire, wolle der Herzog sie selbst suchen. Nun resolvirten die Dreißiger, durch ein Placat bekannt machen zu lassen, da die Sachen noch nicht in dem Stande wären, daß man sicher in's Cellische reisen und Waaren dahin schicken könne, habe sich Jeder davor zu hüten und **in eventum** den Schaden selbst zu tragen. Der Senat genehmigte die Abfassung eines solchen Placats in civilen Terminis, ließ es affigiren und beantwortete die Anfrage der Dreißiger, ob er solche Mittel ergreifen wolle, welche Gott und die Natur gestatteten, sich allenfalls auf Gut und Blut gegen Celle zu wehren, mit Ja, und halte E. E. Raht dies seinem Eide und seiner Pflicht gemäß. *)

Vierzehn Tage darauf bot der dänische Resident Lynker der Stadt seines Herrn dienliche Officia an; der Senat und die Dreißiger beschlossen, daß man Sr. Majestät für die gütige Anerbietung danken und es Kurbrandenburg communiciren solle.

---

*) Sitzung der Dreißiger.

Schnitger's Entführung.

Vor- und unlängst waren Jastram und Schnitger dem kaiserlichen Ministerio von Hamburg aus (durch den Gesandten Grafen von Berka und den Residenten von Rondeck) nicht allein als **autores dissensionum et turbarum** in Hamburg, sondern auch als Diejenigen bezeichnet, welche dort, **sub praetextu juris** und zur speciosen Manutenenz der bürgerlichen Freiheit, die von ihnen angestiftete innere Unruhe und Verwirrung auf alle Art und Weise beförderten und hegten, um sich **in tumultu** zu Directoren des Stadtwesens empordrängen und **inviolabilem potestatem**, gleich der, so die **tribuni plebis** bei den Römern gehabt, an sich reißen zu können. Als die Deputation der Dreißiger in Thätigkeit gesetzt worden war, berichtete Rondeck nach Wien: Jastram und Schnitger prädominiren in dem **Collegio** der Dreißiger, das sie zu perpetuiren gedenken, überschreien dort, wie aller Orten, die Stimme raisonnabler Bürger, machen durch ihre Discourse solche **Impressiones**, daß man sie gleichsam als Häupter und Regenten solches **Collegii** considerirt, genehmigt, was sie beschlossen, und werden mittelst ihres Anhangs in den Raht- und Bürgerconventen — welche Meurers Verwandte vor Endscheidung der Lüneburgischen Sache nicht frequentiren dürfen und dessen Freunde nicht besuchen, weil sie dort nicht zu Wort kommen würden — alles hintertreiben, was zur Beilegung der Differenz mit Lüneburg-Celle, durch Meurers Restitution, ohne welche keine Pacification besteht, beitragen kann. Diese läßt sich aber, nach dem unmaaßgeblichen Dafürhalten des Unterzeichneten, nur dadurch beschaffen, daß die Häupter der Bosheit, insonderheit Jastram — der den durch einige **passiones** eingenommenen Schnitger mehr und mehr zur Violation der Stadtverfassung und Gewinnung einer Macht und Hoheit verhetzt, welche den Factionisten die alleinige Herrschaft im Staate zuwenden könne — von dem schädlich angesteckten Leibe separirt, aus der Stadt entfernt und in genüglichem Gewahrsam

gehalten werden; wodurch zugleich die Wahrheit zu erforschen seyn würde, wie man hinter die Briefe gekommen, so Meurer kaiserlicher Regierung geschrieben habe. *)

Als dies Expédient, dem demagogischen Unwesen in Hamburg zu steuern und dem usurpirten Frevelregimente der Dreißiger ein Ende zu machen, allerhöchsten Orts nicht von der Hand gewiesen war, ließ Rondeck durch den hamburgischen Garnisons-Auditeur Rickmeyer, den er gute Zeit vorher ungemein caressirt und an sich gezogen, den abgedankten hamburgischen Rittmeister Hartwig zu sich bescheiden, nach dessen Capacität er den Auditeur sonderlich befragt hatte, und that dem Rittmeister, mit Versprechung großer Vergeltung und Beförderung, Proposition, zwei Bürger Hamburgs aus der Stadt zu entfernen. Durch Rickmeyer erfuhr Hartwig, daß Schnitger und Jastram, welche seine Dienstentlassung motivirt hatten, gemeint waren, und er übernahm es, den Anschlag gegen sie in's Werk zu richten. Ihn sowohl als den Auditeur, hatte Rondeck über die Verantwortlichkeit des von ihnen zu fördernden Unternehmens dadurch beruhigt, daß er ihnen heilig versicherte, er habe Commission von kaiserlicher Majestät, Jastram und Schnitger wegzunehmen, weil, so lange sie in Hamburg wären, der droben (in Wien) gegen Krull und Meurer anhängig gemachte Proceß nicht zum Vortheil dieser Männer beendigt werden könne, denen dadurch Unrecht und Tort geschehen sey, daß man sie, ohne ihr Verschulden, abgesetzt habe. Hartwig gab nun einem verabschiedeten dänischen Rittmeister von Gahlen, der sich in der Stadt umtrieb und sich nicht schaffen mogte, wovon er leben gekonnt hätte, und einem vormaligen lüneburgischen Cornett Lange part von Rondeck's Commission und persuadirte sie, durch Verheißungen, in kaiserliche oder lüneburgische Dienste aufgenommen zu werden, mit einzutreten, welche demnächst die aus dem hamburgischen Dienst entlassenen Corporale Lucht und Hoppe und die Gemeinen Po-

*) Crolow.

terdorp und Gebrüder Korbitz zu sich zogen. Ihnen allen bildete Rondeck selbst oder durch Hartwig die Gewältigung und Wegführung Jastram's und Schnitger's als ein Unternehmen vor, das keines braven Soldaten Ehre touchiren könne, da es von kaiserlicher Majestät alles Ernstes befohlen sey und nach des Herzogs von Lüneburg-Celle Brief und Siegel nichts zu sagen habe, weil der ganzen Stadt Wohlfahrt daran hange, daß, um Bürgermeister Meurer's Sache beizulegen, Schnitger und Jastram, besonders dieser, [1]) in's Lüneburgische gebracht würden, wo man sich, wenn nur Mund gegen Mund komme, auch bald vertragen werde. Die durch solche Verheißungen und Gründe zur Ausführung des Anschlages Gewonnenen, denen noch Fehr, Jessen und zwei andere Knechte beigesellet wurden, versah Rondeck mit Pistolen und Schießbedarf, miehtete Pferde und einen Laufwagen für sie und zahlte ihnen, eigenhändig oder durch Hartwig, Wart- und Zehrgeld aus.

Graf Berka und Rondeck überlegten nun mit Hartwig und Rickmeyer, dem Vertrauten des Stadtcommandanten, Generalmajor von Uffeln, mit dem er in hamburgische Dienste gekommen war, wie man sich der friedhässigen Bürger bemächtigen könne. Schnitger hatte in Stellingen einen Hof, wo er wohl zu gastiren pflegte, und einen andern in Hamm, unfern dem Gehöfte seines Schwiegervaters Erasmus Wetken, und Hartwig schlug zuerst vor, Schnitger unterwegs, wenn er nach Stellingen von dort zur Stadt fahre, zu überfallen, dann während der Schlittenbahn zuzusehen, daß er Schnitger oder Jastram in seinen Schlitten kriege, um lustiren zu fahren und mit ihnen dann nach Harburg zu jagen; [2]) eingetretene Umstände verhinderten die Ausführung und bestimmten die Rahtpflegenden, sich Schnitger's in Hamm zu bemächtigen. Im Februar brannte Schnitger's Hof ab, und Schnitger fuhr seitdem Don-

---

[1]) Hermann Korbitz bekennt, Rondeck habe ihm gesagt, es wäre ihm lieber, Jastram als Schnitger zu haben. (Urgicht)

[2]) Urgicht (Handschrift der patriotischen Gesellschaft). S. 30.

nerstags, gewöhnlich von Jastram begleitet, nach Hamm, Vorrichtungen zu Neubauten anzuordnen, obgleich starke Spargamente und Zuflüsterungen auf offener Gasse beiden Bürgern gerahten, sich vorzusehen, welche Wahrschauung sie aber für nichtige Dinge hielten und bei ihrer gewohnten Lebensweise blieben. Sobald dies Berka und Rondeck durch ausgestellte Spione erfuhren, ritt Hartwig mit Rickmeyer nach Hamm, ersah vor der Landwehr den Ort zur verborgenen Besatzung und Attaque aus, welchen auch Rickmeyer bequem dazu fand und approbirte; und der Resident befahl den zur Vollziehung des Entführungsplans Geworbenen, sich in Krügen und Schenken vor dem Neuenwerke, bei'm Strohhause und an der Landwehr aufzuhalten, wohin ihnen Ordre zukommen solle, wann sie sich zur Expedition zu vereinigen hätten und wo sie vierzehn Tage auf die Gelegenheit der Entreprise lauerten.

Als Schnitger von seinem Hofe gegen Abend des neunzehnten Märzes mit seiner ihm kürzlich vertrauten Eheliebsten,*) Anna Catharina, geborne Wetken, auf dem Wege oberhalb des Dorfes zur Stadt heimkehren wollte, sprengte da, wo die Fahrstraße sich engte und Gebüsche zu beiden Seiten standen, Lange aus einer Vertiefung, fiel den Pferden vor Schnitger's Jagdwagen in die Zügel und hielt ihn an. Zugleich stürzte die ganze Rotte der Wegelagerer, zu Roß und Fuß, mit bewehrter Hand, in der Furie, nach Hartwig's Anordnung, da-

---

*) Wir (v. Gahlen und Lange) gingen nach dem Hamm, gleich neben Schnitger seinem Hof über in ein klein Häuschen, da hanget ein Schild für und fragten dar ungefähr, ob Schnitger da einen Hof hätte; da sagte die Frau, Ja. Da fragten wir weiter, ob sie beständige Tage hätten, da sie hinkommen, da sagte sie, das wüßte sie nicht, sondern wenn sie da wären, ließen sie bei ihr Bier holen, und sagte dabei, daß der Hof vor etlichen Wochen wäre abgebrannt, da gingen wir auch wieder weg und sagten Hartwig Bescheid. (Lange's Urgicht, S. 70). — (Lange:) Er habe nicht gewußt, wo Asmus Wetken Hof gelegen, wie aber der Hof abgebrannt, sey das Gerücht gekommen, daß Hier. Schnitger einen Hof dabei hätte. (S. 82 der Urgicht.)

mit sich der Bürger nicht recolligiren könne, hinter den Büschen hervor und umringten den Wagen. Hoppe schoß, den Kutscher zu schrecken [1]) eine Pistole über dessen Haupt ab, zerrte ihn zur Erde, entrang ihm das Leitseil und schwang sich auf den Fahrsitz, Lucht, Hermann Korbitz und Jessen erstiegen den Wagen, rissen Schnitger und seine Frau, ihn bei den Haaren und am Halstuch erfassend, rücklings vom Stuhl und drückten beide drunter. Die Frau erhob ein großes Geschrei, Korbitz hielt ihr den Mund zu und Lange bedrohte Schnitger, ihn wie einen Hund niederzuschießen, wenn er nicht ruhig bleibe. Schnitger entgegnete: Ich bin nun einmal in eurer Gewalt, was hülfe mir nun noch Widerwehr — und Lange versetzte: Seid ihr des Sinnes, da wird man euch kein Leid zufügen. Während der Zeit wendete Hoppe den Wagen zum Hammerfelde und trieb die Pferde in gestrecktem Lauf drüber hin. Die Reiter sprengten voraus, die Fußknechte folgten auf dem für sie in der Nähe haltenden Leiterwagen; Fehr eilte zur Stadt.

Die Entführer ließen Wandsbeck links liegen und nur als sie darüber hinaus waren, die Pferde ein Weilchen verschnaufen und Lucht mußte auf v. Gahlens Befehl Schnitgern, der nicht aufducken gedurft hatte, visitiren, ob er Briefe und Messer bei sich habe. Diese fand der Durchsucher [2]) nicht, aber Briefschaften (Handels- und Vormundschaftssachen betreffend), welche von Gahlen zu sich nahm, und mit verhängten Zügeln verfolgten dann Wagen und Reiter den Weg über Reinbeck und Wendtorp zum Elbufer, dem Artlenburger Fährhause gegenüber. Lange hatte von Rondeck den gemessenen Befehl erhalten, die Gefangenen ohne Säumen auf diesem Wege nach

---

[1]) Der Resident hatte den Entführern verboten, Jemanden zu blessiren, und ihnen Ordre gegeben, mit Schnitger civil umzugehen, sie mögten wohl ein hart Wort sprechen, sollten ihm aber keinen Schaden zufügen.

[2]) Rondeck hatte begehrt, daß die Entführer Schnitgers die ihm abgenommenen Briefe noch an demselben Abend zu ihm hineinschicken sollten. (Lange's Urgicht, S. 81.)

Artlenburg, von da zur ersten Vestung zu schaffen und sich bei dem dortigen Commandanten zu melden, der eine verschlossene Ordre habe, welche er dann öffnen und vollziehen solle.

Erasmus Wetken erwartete auf seinem Garten die Heimkehr seiner Kinder, mit denen er zur Stadt zu fahren gedachte, als ihn der Hammer Voigt, aus dessen Hause v. Gahlen kurz vorher zur Expedition abgerufen war, besuchte, um von einem aller Stadtsachen kündigen Manne zu hören, wie sich der lüneburgische Handel anlasse. Immer bereitwillig, Jeglichem Rede zu stehen und mit deutlicher Antwort zu dienen, setzte Wetken dem Voigt die streitige Sache auseinander, meinte aber, sie werde schwerlich gütlich beizulegen seyn: der Herzog habe zwar die arrestirten Hamburger auf Caution losgelassen, wolle aber die angehaltenen Güter nur zurückgeben, wenn die Stadt die von ihm postulirten, schimpflichen und dem gemeinen Besten nachtheiligen Conditionen eingehe, ihm die Geldforderungen, welche er an die Stadt mache, zugestehe und ihre Forderungen an ihn aufgebe; dies könne sie aber nicht und müsse alles daransetzen, was sie vermöge, den an ihrer Habe geschädigten Bürgern Assistenz zu leisten und sich bei ihren Rechten und Freiheiten zu erhalten.

Die Aufzählung der Gründe, welche keine friedliche Ausgleichung gestatteten, unterbrach Schnitgers Kutscher, der mit Zetergeschrei über Gewalt, dem Wagen seiner Herrschaft nachgelaufen und dann, von Lange zurückgetrieben, zu Wetken gerannt war. Dieser vernahm mit der Geistes- und Gemüthsbesonnenheit, die sich nicht durch den ersten Schrecken zur Unthätigkeit übervortheilen läßt, das Schicksal der Seinigen, eilte mit dem Voigte zur Wache am Hammerbaum und heischte von ihrem Hauptmanne Leute und von dem Voigte dessen Pferde für sie, den Räubern die Beute wieder abzujagen. Der Officier beorderte sechs Mann, ihnen im hamburgischen Gebiete nachzusetzen; Wetken befahl, es solle geschehen an Orten und Enden, wo sie zu ertappen seyn mögten: er wolle es verantworten. Der Voigt weigerte sich, seine Pferde herzugeben, die

schwere Arbeit gethan hätten und todt gejagt werden könnten, und ließ sich, obgleich Wetken ihm gelobte, ihn für jeglichen Verlust zu entschädigen, nur dazu willig finden, im Dorfe Pferde aufzubringen, wodurch das Abfahren der Mannschaft, zu welcher sich Schnitgers Kutscher gesellte, bis zur Abenddämmerung verzögert wurde. [1])

Eine hamburgische Matrone hatte beim Heimfahren von ihrem Garten des Ueberfalls ihrer Gefreunde gewahrt; sie jagte zur Stadt, rief der Wache am Steinthor zu, was sich ereignet habe und schrie es aus in den Gassen, durch welche sie zu dem präsidirenden Bürgermeister Schlüter eilte, der ihre Aussagen aufnahm und sogleich Anstalt für sich und vor Versammlung des Raths machte, daß sich die reitenden Diener mit ihren Pferden vor dem Rathhause bereit halten sollten. [2])

Als hätten die Sturmglocken aller Thürme Hamburgs die Unglückszeitung verkündet, so schnell wurde sie in der ganzen Stadt ruchbar, und wie durch einen Grund und Boden erschütternden Erdstoß aufgeschreckt, entstürzten ihre Bewohner Prachtgebäuden und Hütten, Sälen und Kellern, verließen Schreibstuben und Läden, Werkstätten und Winkel, Weinschenken und Krüge, und rannten, wehklagend, zornwüthig, rachdrohend, auf Gassen und Markträumen zusammen und durch einander hin und her, [3]) als könnten sie nirgend vesten Fuß gewinnen, bis alle die gemeinsame Besorgniß um Den, der ihnen von den Herzen gerissen sey, zum Rathhause trieb. Unberufen versammelten sich dort in ihren Sitzungszimmern, wie unter der Krone, die Staatsbehörden so zahlreich, daß man ihre Vereinbarung für einen ordentlichen Convent gehalten haben würde, wenn nicht Viele von ihnen in Schlafpelzen, Haus-

---

1) Protocoll der Dreißiger. Sitzung am 21. März.
2) Dasselbe vom 19. März 1685.
3) Capiebatur Snitgerus. Conturbabantur Hammipolitani sollicitudinibus innumerabilibus — omnes clamabant, cursitabant, fremebant. (Execr. nom. J. & S., s. VI.)

und Arbeitskleidern erschienen wären, nicht Andere, mit Degen bewaffnet, die Rahtsstube cernirt hätten. [1]) Das Volk stürmte in's Rahthaus und rottete sich vor ihm zusammen. Drinnen und draußen drangen Alle so sehr auf Schnitgers Liberirung, der ihnen ein Rechtsanwald gewesen sey, allezeit für die Sicherung der bürgerlichen Privilegien und der Stadt Freiheit gestrebet und sich beflissen habe, daß Keiner der langfingringen Hanse das gemeine Gut verkürze — als auf die Arrestirung der Meurerischen, die alle Gänge contraminirten, welche redliche Männer zum gemeinen Nutzen einschlügen und dem gewissenlosen Stadtverschwärzer und Bürgerfeind, der sein Wort nicht einmal dem lieben Gott gehalten und sicherlich Schnitgers Wegführung aus der Stadt angestiftet habe, wieder zum Regiment verhelfen wollten. Stimmen erschallten, Leute, so Ring- und Radkragen trügen, [2]) sollten sich über Schnitgers Wegführung gefreuet haben, harte Bedrohungen von Blutvergießen und Halsbrechen und ohndunkle Beschuldigungen einiger Herren des Rahts [3]) wurden ausgestoßen und ließen grobe Excesse besorgen. Guten Patrioten gelang es, die Nichtbürger durch die Versicherung, ihren Forderungen sollte genügt werden, wenn sie den Dreißigern, bei welchen sich Jastram befinde, nur Raum und Friede lassen wollten, das Zweckdienliche mit dem Senat zu verabreden, vom Rahthause zu weisen [4]) und nach einiger Zeit erhielt der Stallmeister Schwartze, Lieutnant, Befehl, mit eilf reitenden Dienern den Entführern Schnitgers nachzusetzen. Gegen eilf Uhr wurde die Mannschaft, welcher sich Obristlieutenant Eberhard Rank, Fähndrich, [5]) und Schweder von Brüllen, Schnitger's Neffe, anschlossen, aus dem Steinthor gelassen und

---

[1]) Crolow.

[2]) Der Stadt-Commandant General von Uffeln war gemeint.

[3]) Röver's, Langermann's, Vegesack's, Schele's, Uffelmann's.

[4]) Wahrhafte und eigentliche Erzählung, was sich bei Hier. Schnitger's Entführung und Liberirung zugetragen. Hamburg, 1685.

[5]) Am 9. Mai 1683 ist der Obristlieutenant vereidigt. (Mich. Richey's handschriftliches Register über die hamburgischen Eidebücher.)

zur selben Zeit der Raht Paulli, nomine Senatus, beides mündlich als schriftlich ersucht, den Präsidenten Altona's dahin zu vermögen, daß er vom diesseitigen Elbufer, wenn etwa Schnitger dorthin über die Alster gebracht werden sollte, die Ueberfahrt in's Lüneburgische verhindere und sperre. Paulli, stets bereit, der ihm so werthen Stadt Hamburg einen Dienst zu leisten, willfahrte E. E. Raht und wurde bei nächtlicher Weil in dem Stallwagen, nebst dreißig Stadtmusquetiren, unter einem Offizier, aus dem Millernthor gelassen, [1]) die, zu männiglich großer Verwunderung, weil dazu keine expresse königliche Ordre gewesen, bis Blankenese patrullirten. [2]) Der Mannschaft, welche Schnitgern lebendig heimbringen werde, hatten Raht und Bürgerschaft eine Belohnung von tausend Thalern zugesagt.

Auf dringliches Begehren der Dreißiger, und um Lt. Meurer, gewesenen Bürgermeister, zu forciren, daß er sich bearbeiten müsse, Schnitger wieder los zu schaffen, ließ der Senat um drei Uhr Morgens dem Prätor Röver, dessen Frau, Meurer's Schwester, Johann und Peter Kenzlern, den Brüdern seiner zweiten Frau, schriftlich andeuten, sich sofort in des Herrn Hinrich Meurer's Behausung zu begeben, bis man wegen Jerom. Schnitger's Wegführung Nachricht erhalte. Sie fügten sich dem Befehl. Vier und zwanzig Soldaten wurden commandirt, das Haus draußen, fünf Bürger, die Logimenter drinnen zu bewachen. Auch Meurer's Oheim, den Licentiaten thom Westen, der mit dem Residenten v. Rondeck verdächtigen Umgang gepflogen haben solle, in Gewahrsam zu nehmen, hatten die Dreißiger nöhtig gefunden, es aber auf Erinnerung E. E. Rahts, daß der Licentiat nicht unter der Stadt Jurisdiction stehe, nicht weiter urgirt.

---

1) Paulli's Relations-Brief an v. Jessen vom 18. Aug. 1685. — Protocoll der Dreißiger, März 19, 1685.
2) Paulli's Defensionsschrift, S. 7 u. 8.

Bis fünf Uhr Morgens blieben die Behörden im Rahthause, verließen es dann, geistiger und körperlicher Erholung bedürftig, und kehrten nach wenigen Stunden dahin zurück.

Gerüchte, daß der Rittmeister v. Gahlen und Hartwig seit geraumer Zeit oft bei dem kaiserlichen Residenten ein- und ausgegangen wären und Hartwig noch am vorigen Tage von ihm gekommen sey, bestimmten die Dreißiger, den Senat zu ersuchen, die Confidenten Rondeck's verhaften zu lassen und sich dessen selbst zu versichern. Der Senat war mit ihnen einig, doch der Meinung, die Wohnung Rondeck's, eine Domcurie, durch Bürgerwache besetzen zu lassen, weil die Soldaten nicht respectirt werden mögten, und dem Domdechanten sowohl als dem Residenten andeuten zn lassen, daß es um Rondeck's Sicherheit geschehe, und sendeten den Secretair Schaffshausen mit dreißig bewaffneten Bürgern dahin. Rondeck aber hatte schon Mittel und Wege gefunden, aus der geschlossenen Stadt zu entkommen; v. Gahlen und Hartwig waren nicht aufzuspüren. Die Dreißiger resolvirten, Hartwig solle ausgetrommelt, auf seine Handvestmachung eine Belohnung von hundert Thalern gesetzet und Leibes- und Lebensstrafe an dem vollzogen werden, den man überführen könne, daß er ihn zu hehlen behülflich gewesen sey. Der Senat applacidirte diesen Schluß, gab auch dem Begehren der Deputation nach, daß der Rahthausschreiber Gerhard Kelpe, welcher mit dem cellischen Hofe lange Zeit verdächtige Correspondenz und bedenklichen Trafic geführet habe, sofort in Helden (Fesseln) geschlagen werde: und das Collegium trug den Deputirten Sillem und Jarchau auf, sich mit Zugeordneten des Senats der Briefschaften des eingekerkerten Schreibers zu bemächtigen, sie unter Siegel legen zu lassen und demnächst durchzusehen.

Schnitger's Heimkehr.

Diese und andere Verfügungen, Cooperatores der Wegführung Schnitger's entdecken zu können, beschäfftigten in den

Vormittagsstunden des zwanzigsten März's den Senat, die Dreißiger und bürgerlichen Collegia; seiner Handelsgeschäffte nahm Niemand wahr in der Stadt, kein Handwerker arbeitete, Haushaltgeschäffte blieben ungefördert. Schon früh Morgens hatte die Sehnsucht nach tröstlicher Zeitung von dem Schicksale der Entführten Alle und Jede, welche es nur irgend vermogten, aus ihren Behausungen getrieben und zu gemischten Haufen auf Gassen und Märkten vereinigt. Man fragte und forschte angelegentlich, ob nicht etwas verlautet sey, woraus Gutes gefolgert werden könne; aber da die Thore während der Nacht geschlossen geblieben waren und auch bei Tagesanbruch nicht geöffnet wurden, ließ sich kein glaubhaftes Gerücht ersinnen und verbreiten. Stunden schwanden, ohne Auskunft zu geben. Mit jedem Glockenschlage, der den Ungeduldig-Harrenden den Zeitvergang merklicher machte und sie in der Furcht bestärkte, Schnitger's Liberirung könne mißlungen seyn, wurden sie verdrießlicher und unmuhtiger, zogen in Haufen lärmend durch die Gassen, bezeichneten die Häuser, welche dem Erdboden gleich gemacht werden müßten, wenn die Entführten Schaden an Leib oder Leben gelitten haben sollten, sammelten sich dann in Eine Schaar und drangen schon zum Steinthor, drohend, es aufzusprengen und selbst Nachricht einzuholen, als es sich einem der ausgesendeten reitenden Diener (Lorenz) öffnete, welcher schon aus der Ferne die fröhliche Botschaft verkündete, Schnitger und seine Eheliebste wären befreit, gesund und wohlbehalten zu Bergedorf und würden nach einigen Stunden wieder heim seyn können.

In Freud' und Wonneseligkeit
war stracks verkehrt groß Herzeleid, *)

und Alle und Jede in der Stadt, welche nicht durch Liebes-, Amts- und Dienstpflicht, durch körperliches Unvermögen, durch Haft und Helden oder durch ein böses Gewissen zurückgehalten wurden, hasteten sich, Oerter, Plätze und Stellen zu erreichen,

*) Flugblatt.

wo sie das gerettete Ehepaar am ersten gewahren oder am nächsten begrüßen könnten.

Um zwei Uhr hatte die Rondeck'sche Bande den Landungsplatz der Fähre am diesseitigen Elbgestade erreicht und von Gahlen sich sogleich in einem Baumkahn über den Fluß rudern lassen, die Fähre zu holen, war aber ohne diese, weil sie bei Nacht nicht gehen dürfe, *) zurückgekehrt. Man brachte nun die Gefangenen in das unfern liegende Armenhäuschen, wo sie sich, scharf bewacht, an's Heerdfeuer setzen mußten, und ihnen gewehrt wurde, mit einander zu sprechen. Die Knechte blieben draußen bei den Wagen und Pferden, die Officiere gingen ab und zu. Der Rittmeister sah Schnitger's Briefschaften durch; der Cornett schimpfte und wetterte, daß die Fähre nicht gekommen, da ihm doch Rondeck versichert habe, es sey in Artlenburg schon alles fertig gemacht, die ergriffenen Halunken ohne Aufenthalt bei Tag oder Nacht an das jenseitige Ufer schaffen zu können und ließ seinen Unmuht über die Verzögerung der Expedition dadurch aus, daß er Schnitger und dessen Frau verhöhnte und besonders ihr durch allerhand liederliches Geschwätz und Gespött hart fiel. Sie weinte, daß eine Thräne die andere schlug; Schnitger verlor seine Fassung nicht.

Gegen Tagwerden mußte Lucht über die Elbe, die Ankunft der Fähre zu beschleunigen, und kaum dämmerte der Morgen, als sie von dem jenseitigen Ufer abstieß. Lange rief zum Aufsitzen und Einsteigen. Schon war der Prahm am Landungsort und die Fallklappe niedergelassen, da stürmten die hamburgischen reitenden Diener über den Berg hinter dem Armenhäuschen und zwischen die Wagen und Reiter. Lange, Poterdorp, Lucht, Hoppe und zwei Knechte gingen augenblicklich durch und entkamen unverletzt den Schüssen der Hamburger. Von Brüllen sprengte den Rittmeister an und lösete zugleich

*) v. Gahlen hat weder die Fähre noch einen Ever bekommen gekonnt, wenn er 100 Rthlr. hätte geben wollen. — Mart. Langen's Urgicht. S. 35.

eine Pistole auf ihn; dieser, nicht getroffen, schoß wieder, fehlte aber auch; zum Zweitenmale gaben beide Feuer auf einander, doch ohne Erfolg. Als sich der Rittmeister verschossen hatte, bat er um Quartier; von Brüllen schlug ihm mit der Pistole in's Gesicht und die reitenden Diener nahmen ihn und die Gebrüder Korbitz gefangen. [1])

Die von Hamm ausgefahrene Mannschaft hatte in Oedendorp und Rinkenkahten die Spur der Entführer aufgenommen, sie aber, als das Abendlicht erloschen war, wieder verloren und sich dann gen Bergedorf gewendet. Um Mitternacht kam sie vor das Städtchen und forderte schleunigst Einlaß, weil sie commandirt sey, Leuten nachzusetzen, die Herrn Jeroms Schnitger und dessen Frau entführt hätten; mußte aber lange vergebens klopfen und heischen, weil sie bewaffnet wären, und nur als sie drohte: Befördert ihr das Ding nicht, so wird's auf euern Kopf kommen — wurde ihr das Thor geöffnet. Noch längere Zeit verstrich, ehe die Soldaten in's Schloß und vor den Amtsverwalter Johann Reimbold (Schwiegersohn des Bürgermeisters Müller) gelassen wurden, um dessen obrigkeitlichen Beistand sie dazu nachsuchten, daß ihnen unverzugs frischer Vorspann geliefert werden mögte. Der Amtsverwalter bezeigte sich nicht gar willfährig dazu und war so saumselig, den Soldaten zu secundiren, daß diese noch bei Schnitger's Ankunft in Bergedorf der begehrten Hülfeleistung harrten. [2])

Als ob das Schutzheiligthum der Dauer des Handelsglückes, der Wohlfahrt, Bürgerfreiheit und Selbstständigkeit Hamburgs der Stadt mit Schnitger geraubt [3]) und ihr wieder mit ihm zurückgebracht worden sey; so äußerte sich die Freude der Bevölkerung Hamburgs. Vom Rathhause bis zur Gebietsgränze und über diese hinaus, füllten Alt und Jung, Männer und

---

1) Urgicht.

2) Protocoll der Dreißiger.

3) **Aureum vellus credidisses raptum vel palladium abductum. (Execr. nominibus S. & J. s. VI.)**

Weiber, Vornehme und Geringe, die Gassen und Straßen, grundauf bis zu den Firsten entziegelter Dächer, zu den Zinnen der Gartenmauern, zu den Wipfeln der Bäume. Gewerksfahnen und Schiffsfahnen wehten aus Thurmluken und Fenstern der Stadt. Freudenschüsse, Jubelgeschrei und Glockengeläut hallten den Heimkehrenden entgegen, Glück- und Segenswünsche willkommten die Geretteten in der Nähe. Confituren und labende Südfrüchte, [1]) Lorbeer- und Myrthenkränze reichte und warf man ihnen in den Wagen, heftete Wimpel und seidene Bänder daran, grüßte Schnitger: „Vater des Vaterlandes." Ernstfroh sah er bald zum Himmel hinauf, bald in die ihn umwogende Menschenfluth und suchte durch Abwinken mit den Händen das wilde Sturmgetöse zu mäßigen. Frau Catharina vergoß Freudenthränen und dankte, wie Schnitger, unvermögend, nie vorher empfundene Gefühle äußern zu können, durch Kußhand-Zuwerfen und freundliches Kopfnicken, den ihr bekannten und unbekannten Weibern, welche, als ob sie ihnen allen blutverwandtschaftlich angehöre, nach ihrem Befinden fragten, ihr riehten, ja etwas auf den Schrecken einzunehmen ꝛc. Schnitger's Wagen folgte der Leiterwagen mit den drei Gefangenen, neben diesem ging Jastram bis an's Thor, abzuwehren, daß sie von dem Volke, das nach ihnen stieß und schlug, massacrirt würden. [2])

Die **Collegia civica** empfingen den ihnen erhaltenen Eifer für das Heil der Stadt und Bürgerschaft [3]) mit unge-

---

[1]) **Populus poma citria in illum conjiciebat, qui lapides meruerat. (Execr. nominibus S. & J. s. VI.)**

[2]) Stallmeister Schwarz hat berichtet, daß die Maleficanten vor dem Thore wären, ihm aber nicht zugemuhtet werden könne, daß er sie bis an's Thor, nach der Büttelei bringe; derowegen meinte **Senatus**, daß sie in die Corps de garde begleitet und von da durch die (reitenden) Diener in die Büttelei gebracht würden. — (Wahrer Bericht, was sich bei Herrn Jer. Schn. Entf. u. Liber. zugetragen.)

[3]) **„Salus urbis & populi"** war allezeit Schnitger's Wort. (Paulli's Defension.)

heuchelten Aeußerungen herzinniger Zufriedenheit und treugemeinten Glückwünschen; der Senat congratulirte und genügte unverzugs dem Verlangen der Dreißiger, ihren Mitgliedern, dem Dr. Schulte, Rechtspract. Crolow, Rump und Maak, welche sie zum Examen der eingebrachten Maleficanten gewählt hatten, Rahtsdeputirte beizuordnen. Jastram gab zu der den Befreiern Schnitger's versprochenen Belohnung fünfhundert Thlr.*)

Jubelnde Volksschaaren geleiteten Schnitger zu Hause, verhießen sich, ihn zu vertreten zwischen Ring und Mauern, ihm Beistand und Hülfe zu leisten, wenn er auch sollte gestöckt und geblöckt werden, schwärmten dann durch die Gassen, trugen, berauscht von Freude und Bier, Klüfte und Scheite auf die Marktplätze, häuften sie dort hoch empor und umtanzten, zum Spiel ungedingter Zinken- und Schalmeyenbläser, Trommler und Pfeifer, die angezündeten Holzstöße, deren Flammenlohe die allgemeine unverabredete Fenstererleuchtung der Häuser überstrahlte.

Peinliche Untersuchung. — Hinrichtung der Delinquenten.

Weil die Dreißiger besorgten, gewisse Leute, welche sie des Einverständnisses mit Schnitger's Entführern verdächtigten, dürften sich der Untersuchung durch Entweichung aus der Stadt entziehen, blieben die Thore und Wasserpforten bis zum 23sten März geschlossen und würden auch dann noch nicht wieder geöffnet worden seyn, wenn man nicht einen Aufstand der Wandbereiter, Reepschläger und Fischer, „by düsser Tyd, da de Laßfang wer", befürchtet hätte, die nicht zu ihrer Arbeit außer der Stadt kommen konnten.

Meurer's Verwandte wurden am 27sten, nach Abstattung der gewöhnlichen Urfehde de non vindicanda detentione, freigelassen, ihr Arrest war erleichtert, sobald sich Schnitger

*) Sie wurden ihm, auf Antrag des Senats, von der Kammer wieder erstattet.

wieder bei den Seinigen befand. Auch mit Kenzler wurden noch vorher Untersuchungen angestellt, warum er in's Lüneburgische verreiset sey und so oft Briefe außerhalb des Steinthors geschickt habe. Kenzler leugnete beides und wurde am 4. April entlassen. Die Durchsicht der Briefkasten des Rahthausschreibers hatte zwar nichts den gegen Schnitger angelegten Handel Aufhellendes erboten, aber doch Licht über das lüneburgische Salzwesen und eine dem Rahtsbedienten nicht gebührende Correspondenz mit eines auswärtigen Potentaten (des Herzogs v. Lüneburg-Celle) Ministris gegeben, wodurch Kelpe mit seiner eigenen Hand überwiesen wurde, daß wenn es nach seinem Willen gegangen, ein kost- und der Stadt sehr nutzbares Land (der Moorwerder) solcher fremden Herrschaft wäre zugewendet worden, wodurch das freie Elbcommercium großen Anstoß erleiden, alle Zufuhr nach der Stadt verwehret, ihr also leicht die gute Nahrung ent- und anders wohin gezogen werden gekonnt hätte. Als dies, und daß Kelpe viel Geld in fremde Länder gesandt, vor vier Wochen eine Reise nach Lüneburg gemacht habe und um die Zeit ein schwerer Kasten aus seinem Hause, wo weder ein Copie- noch Hauptbuch vorgefunden, geschafft sey, den Dreißigern referirt wurde, beschlossen sie, Kelpe solle in enger Gewahrsam bleiben. Der Senat trug, auf Bitten der Frau und der Freunde des Schreibers, wiederholt auf dessen Loslassung, gegen Cautionsleistung, bei der Deputation an; doch gestattete sie diese nicht, und unwillig, daß ungeachtet alles Examinirens, die Sache wegen der zurückgehaltenen Relationen nicht zur Endscheidung kommen könne, forderte sie endlich, doch vergeblich, Kelpe's fiscalische Anklage vor dem Niedergerichte. *)

Dr. Schulte referirte aus dem Protocoll, welches der Licentiat Gerh. Schott bei dem Examen der eingebrachten Maleficanten geführt hatte, v. Gahlen habe sich Anfangs hart gehalten, dann aber, wie die Gebrüder Korbitz erklärt, daß sie für schuldig zu achten wären und bekannt, der Rittmeister Hart-

*) S. Vorrede zur abgekühlten Rache.

wig sey der Anfänger des Entführungswerkes gewesen, habe zuerst mit ihnen davon geredet, und der Cornett Lange alsdann es weiter mit ihnen fortgesetzt. Weil es zu spät, habe man nicht zur Tortur kommen können. Die Dreißiger verlangten, daß v. Gahlen sogleich und nach Befindung auch die übrigen Gefangenen auf die Tortur gelegt werden sollten, Lt. G. Schott aber nicht weiter zum Protocoll zu admittiren, sondern nebst dem Protonotar ein Secretair dazu zu adhibiren sey. Hartwig, der sich verkleidet in eine Domcurie geflüchtet hatte, wurde entdeckt und mit v. Gahlen und den Korbitzen confrontirt. Er konnte sein Einverständniß mit ihnen zur Abducirung Schnitger's oder Jastram's nicht leugnen, brachte aber zur Verantwortung vor, der Resident v. Rondeck habe ihm versichert, die Entführung der Bürger aus der Stadt sey von dem Kaiser befohlen, um dort wieder Friede und Ruhe herstellen zu können, auch wären hohe Minister und Vornehme der Stadt dabei interessirt und wüßten darum. Da ihm überdies von dem Garnisonsauditeur Rickmeyer vertrauet worden, der Generalmajor v. Uffeln sey des dazu verabredeten Plans kundig und die Außenwachen vor dem Steinthor würden ihn nicht vereiteln, auch der Resident v. Rondeck ihm gesagt habe, der lauenburgische General Chauvet verlange darnach, daß das Entführungswerk vor sich gehe und werde ihn dieser, wenn es geschehen sey, als seinen leiblichen Sohn annehmen, lieben und ihm eine Compagnie unter seinem Regimente geben, so habe er geglaubt, er dürfe das Gelingen einer Unternehmung fördern, die der Stadt Wohlfahrt und Beruhigung concernire, von kaiserlicher Majestät befohlen sey und mit Umwissen und Zuthun solcher Männer ausgeführet werden solle, die sich gewiß nicht für etwas verwenden würden, so ihren der Stadt geleisteten Eiden zuwider laufe. Hans Korbitz deponirte, er sey zu Hartwig gegangen und habe ihm gesagt, das Werk, wovon dieser mit ihm geredet, stehe ihm nicht an und darauf von dem Rittmeister zur Antwort erhalten, es sey nichts dabei zu befürchten, und wenn sie gleich sollten attrapirt werden; es wären

die Größesten in der Stadt, welche ihm Recht sprechen sollten, mit im Spiele und werde er mehr Schutz von selbigen haben, als daß sie ihm Tort thun würden. Auf die Frage, ob Hartwig Niemand von den Größesten genannt, antwortete Korbitz: Nein; aber auf sein geäußertes Bedenken, daß sie Jastram und Schnitger schwerlich kriegen würden, habe Hartwig erwidert, sie wollten beide attrapiren, wenn sie nur erst aus dem Hammerbaum wären, weil auf allen Wachen schon Anstalt gemacht sey, sie durchzulassen. Den Licentiaten thom Westen bei dem Residenten getroffen zu haben, gestanden v. Gahlen und Hartwig.

Jastram, d. Z. Kriegscommissair, ließ den Auditeur Rickmeyer aus seinem Logiment fordern und auf den Winserbaum bringen. Er bekannte dort von dem Residenten, zur Förderung des vorgehabten Desseins auf Schnitger oder Jastram, welches allem Vorgeben nach den römischen Kaiser und das fürstliche Haus Lüneburg concerniren sollen, inducirt zu seyn, leugnete aber, mit Hartwig davon geredet und ihm vertraut zu haben, daß auch der Stadtcommandant darum wisse und man sich vor den Außenwachen nicht fürchten dürfe, wiederholte (März 26) in der Frohnerei, tortura territus, das, was er gestanden und geleugnet hatte und revocirte dies auch, einige Dinge ausgenommen, die er, mit der Tortur gedräuet, aus Confusion vorher zugegeben, post torturam*) nicht. Das Protocoll bei diesen Examinibus, denen Schnitger als contre-

---

*) Jastram ist auf dieselbe Peinbank geleget worden, darauf der sel. Auditeur zuerst gewest, und die er für diesen absonderlich hat machen lassen. (Aufruhr- und Empörungsspiegel, S. 128.) — Mali sibi ipsis instrumenta pœnæ parant. Scalam enim carnificis, quam Snitgerus sumptibus propriis bene duram, bene nodosam, bene validam in gratiam Rickmeieri fieri curaverat, primus ipse conscendere tenebatur, corpore suo experimentum facturus, quam bene collocasset argentum suum. (Execr. nom. X.) — Memorial, was 1685 d. 14. Febr. und den folgenden Tagen am Bauhofe von nachfolgenden Personen an untüglichen Kleinigkeiten, welche nach E. E. Rahts Dafürhalten jetzt mit geringen Kosten gemacht

part beiwohnte, allein zu führen, hatte der Actuarius Lt. Schott für bedenklich gehalten, weshalb die Prætores den Advocaten August Wygand aufforderten, es mit Schott zu thun.

In der neun und dreißigsten Sitzung der Dreißiger wurde ein Fehde-Brief, an Schnitger addressirt, vorgelesen. Er lautete so: An Hrn. Hrn. Hieronymo Schnitgern, Kaufmann in Hamburg. Bis jetzt hat Niemand euch Erzverführern der Bürgerschaft nach dem Leben getrachtet; werdet ihr aber eurenthalben Jemand tödten lassen, sollet ihr wieder sterben, wenn ihr auch zehn Hälse hättet und mit hundert Ringmauern umschlossen wäret; des möget ihr hiemit versichert seyn. Freund ist, der warnet. Adieu. *) Den Brief ließ der Senat an die Börse heften und jedermänniglich erinnern, so Jemand wäre, der die Hand des Briefschreibers oder dessen Verfasser kenne, habe er dies sogleich E. E. Raht kund zu machen, mit dem Beifügen, der Name des Angebers solle verschwiegen bleiben und dieser ein Recompens von zweihundert Thalern genießen; wer aber des Briefes Ursacher erkenne und dennoch unterlasse, ihn anzugeben, den werde man, wenn dies ausgekundschaftet sey, nach Befinden, seiner Ehre und der Stadt Wohnung verlustig erkennen, auch vorkommenden Umständen nach, mit Leibes- und Lebensstrafen ansehen. Paulli, Jastram und Schnitger verglichen den Drohbrief mit einem Schreiben Rondeck's — und konnten nicht den geringsten Unterschied der

---

werden können, bei Unterlassung dessen und weiterm Verfall aber weit größere Spesen erfordern, angesagt und begehrt worden. Am 18. Februar (also vier Wochen vor der Entführung): Der Scharfrichter muß eine neue Tortur haben, weil die alte entzwei und unbrauchbar. (Der Bürgenschaft communicirt 1685, Maji 4.)

*) Lt. Sillem referiret, daß der Postmeister Lüders zu ihm gesagt, daß er bei Eröffnung des Briefkastens einen Brief an Herrn Schnitger gefunden, welchen er diesem selbst zustellen wolle, weil er vermuthe, daß Schelmenstücke darunter steckten, worauf er (Sillem) den Postmeister dahin gebracht habe, wo Schnitger gewesen. — Protocoll der Dreißiger, März 27, 1685.

Schriftzüge in beiden bemerken. [1]) Im Dreißiger-Collegio fand man die Hand in dem Drohbriefe der Hand des Residenten ziemlich ähnlich. [2])

Der brandenburgische Resident von Akenhausen, ein intimer Freund des hamburgischen Obristlieutenants Wassenberg, suchte bei dem Kurfürsten inständigst an, für den Rittmeister Hartwig, Wassenberg's Schwiegersohn, zu intercediren, aber der Kurfürst schlug es ihm rund ab und entgegnete in kräftigen Ausdrücken, er werde schlechterdings die Stadt in dieser Angelegenheit nach ihrem Willen, und ohne den Lauf der Gerechtigkeit zu unterbrechen, verfahren lassen. Ueber die Bestrafung der Entführer Schnitgers — meldete Paulli seinem Hofe — sind große Uneinigkeiten im Senat, die Meisten gingen gern einen gelinden Weg mit den Verhafteten, besonders mit dem Auditeur; Andere meinen, wegen der zu Schnitger's Abducirung gegebenen Rahtschläge erscheine Rickmeyer als der Schuldigste, wolle man ihm verzeihen, so verdienten es Hartwig und von Gahlen noch mehr, und wenn man dies thue, setze man die Stadt einer **revolte dangereuse de la canaille** aus.

Durch willfährige Hülfleistung holsteinischer Behörden war es Jastram's Bemühungen gelungen, auch die entkommenen Entführer Schnitger's, Lange und Lucht, auf dem Gute einer Frau Marschallin von Ghlefeld und Hoppe und Poterdorp in Ottensen entdecken und verstricken lassen zu können. Sie wurden ihm ausgefolgt und nach Hamburg gebracht. Der Senat gab **Reversalia**, daß die Auslieferung Derselben in keiner Hinsicht von Seiten des Königs **obligatoire**, sondern **entièrement gratuite** sey. [3]) Im Allgemeinen ergaben ihre Urgichten dasselbe, was die früher Verhafteten gestanden hatten und durch

---

1) Paulli's Brief.

2) Sitzung der Dreißiger.

3) Schnitger war sehr erfreut, daß Dännemark so helfwillig und thätig gewesen sey zur Auffindung, Verhaftung und Auslieferung dieser seiner Entführer. (Paulli's Relation vom 5. April 1685.)

welche Promessen und Persuasionen sie zur Theilnahme an Schnitger's Abducirung (nach Lüneburg), wodurch dem Kaiser ein großer Dienst geschehe, verleitet und animirt worden waren. Hoppe setzte hinzu, der Cornet Lange habe ihm gesagt, ein Jeder im Raht, nur nicht die Bürgerschaft, wisse um den Anschlag und damit man ihn desto sicherer ausführen könne, werde die Wache aus der Schanze, bei Schnitger's Hofe entweder weggenommen oder instruirt werden, ein Auge zuzudrücken,*) auch ihm überhaupt das Werk so leicht und ohne alle schlimme Folgen für die Vollbringer vorgestellet, weil sie es mit hohen Herrschaften, die der Stadt Bestes und nicht ihren Untergang suchten, nemlich mit dem Kaiser und Lüneburger zu thun hätten, die keine schlechte Leute wären und sie auf jeden Fall schützen würden, daß er wohl Schnitger oder Jastram aus der Kirche würde geholt haben, sobald er dazu Ordre bekommen. **Tortura territus** gab noch Lange zu Protocoll, er habe den Rittmeister Hartwig nach der Wilhelmsburg begleitet, der dahin gesendet worden, dem Amtmann daselbst einen Brief von Rondeck zu behändigen; als der Rittmeister wieder in den Krug, wo ihn Lange erwartet, zurückgekommen sey, habe Hartwig die Wirthin nach Herrn Bürgermeister Meurer gefragt und zur Anwort erhalten, der sey allemal bei dem Amtmanne und speis'te daselbst.

Weil äußerlich vernommen worden, man suche den Proceß Rickmeyer's, Hartwig's und von Gahlen's etwas aufzuhalten und **Senatus** wolle den Auditeur den beiden Andern vorziehen und habe ihm, auf Intercession hoffend, zwei Tage länger Frist gegeben, so ließen die Dreißiger den Senat erinnern, zu verfügen, daß das Niedergericht am 8. April die Findung we-

---

*) Paulli drückt sich hierüber so aus, der Auditeur habe den übrigen **complices** sein Wort gegeben, **qu'ils n'auroient rien a craindre de la garde avancée près du jardin de Schnitger les prissent ils même au collet a la veue de la dite garde.** Paulli's Brief v. 27. März.

gen der Delinquenten geben möge, widersprachen der Verordnung des Senats, daß bei Verlesung der Urgicht der Angeklagten gewisse Namen ausgelassen und statt ihrer N. N. gelesen werden solle und forderten, daß die Namen vollaus gelesen würden. *)

Aus bewegenden Ursachen sprach das Niedergericht, dem ein Bruder des Syndicus Schele präsidirte, dem Auditeur das Strafurtheil einer fünfjährigen Haft, dem Rittmeister Hartwig eines lebenslänglichen Gefängnisses und von Gahlen des Todes durch das Schwerdt. Als dieser Urtheilsspruch, wie der Zeit gebräuchlich, vor dem Gerichte ausgerufen wurde, zeigte das Volk großes Mißfallen und enthielt sich nicht, die Richter zu schimpfen und den Gefangenen zu drohen, sie in Stücke zu zerreißen, wenn das Urtheil des gesammten Rahts nicht schärfer ausfalle.

Dr. Stülmacher, dem Rickmeyer's Vertheidigung aufgetragen war, hatte sie also eingeleitet: Da wider peinlich Angeklagten das Gerücht weit größer erschollen, als es in Ewigkeit kann dargethan werden und nicht allein dem gemeinen Mann, sondern auch vielen Großen die Sache allzu verhaßt gemacht ist, hat Defensor daher nicht wenig Bedenken getragen, auf des peinlich Angeklagten zuversichtliches Begehren, denselben hierin zu bedienen, abgesehen bei solchen allbereits geschehenen Impressionibus es schwer fallen, auch dem Concipisten an bequemen Worten ermangeln will, in defendenda justitia causae, die Schriften also einzurichten, daß die Wahrheit gegenseitiger Proceduren genuine vorgestellet und zugleich die eingenommenen Gemühter nicht dadurch irritirt und erbittert werden mögen. Im Fall aber, cum pace D. judicis et sine offensa derer dreißig Herren Deputirten ac caeterorum quorum ex adverso interest, Defensor Macht haben

*) Protocoll der Dreißiger vom 27. Mär. 1685.

soll, scapham scapham zu nennen und nach seinem Justiz-eide des peinlich Angeklagten rechtliche Nohtdurft einzubringen!; so unternimmt er es auf solche Weise, wie folget ꝛc. Die Dreißiger hielten sich durch diese Einleitung angezupft, forderten Stülmacher vor sich und stellten ihn deswegen zu Rede; als er nicht im Stande war, sich hinlänglich zu verantworten, entließen sie ihn mit einem scharfen Verweise.

Stülmacher's Exceptiones wurden nicht angenommen, sondern der Fiscal submittirte und bat Urthel — und am 10. April sprach E. E. Raht das Endurtheil, daß von Gahlen, Hartwig und Rickmeyer, als überwiesene Wegelagerer, Landfriedensbrecher, Raptores und Rahtgeber zu H. Schnitger's Wegführung, enthauptet werden sollten und von Gahlen's Kopf auf einen Pfahl gesteckt werden solle. Rondeck schrieb von Harburg aus an den Senat, es müsse kaiserliche Majestät Wunder nehmen, daß man so cruel mit den Gefangenen verfahren wolle, da sie doch ausgesagt hätten, Schnitger's Abducirung sey auf des Grafen von Berka und seine (Rondeck's) Verordnung geschehen, auch bei den Entführern der Dolus nicht gefunden worden, worauf die Constitutio Carolina die Todesstrafe setze, daß sie Schnitger entführt hätten, ihres Privatgewinnstes willen und in der Absicht, ihn hinzurichten. Auch Stülmacher's Exceptiones enthielten, die Raptores hätten im gegenwärtigen Casu nicht die Intention gehabt, wider den Landfrieden, dem Rapto weder an Gut noch Blut einigen Schaden zu thun, sondern wären von vornehmen kaiserlichen Ministris dazu induciret worden.

Es verlautete, die hingerichteten Offiziere sollten prächtig, von Gefreiten getragen, in hohen Särgen, mit überhängten Leichentüchern, begraben werden. Die Dreißiger heischten, Senatus solle dies inhibiren, und er verfügte, daß die Malefikanten auf gewöhnliche Art und Weise unter die Erde zu bringen seyen. Der dänische geheime Raht von Ahlefeld bemühte sich eifrig darum, daß von Gahlen's Kopf mit dem Leichnam be-

erdigt werde und es wurde ihm zugestanden, [1]) doch des Commandanten und des Obristlieutenants Wassenberg's Gesuch, Hartwig's Leichnam möge durch Officiere zu Grabe getragen werden, von der Hand gewiesen.

Am 13. April (in der Marterwoche) wurden von Gahlen, Hartwig und Rickmeyer enthauptet und auf St. Jürgens Kirchhof begraben, obgleich für Rickmeyer ein Grab in der Kirche zu St. Georg für 92 Mk. gekauft worden war. Eichene Särge, welche in schwarz-angestrichene föhrene gesetzt werden sollten, wurden bei Seite gestellt, [2]) die Leichen, denen man die ihnen angelegten Kanten-Halstücher abgenommen und kaum etwas mehr als die Leinwand gelassen hatte, in die föhrenen Särge gelegt, die schwarz gekleideten Unterofficiere nicht zugelassen, sie zu tragen, sondern „Jan Rap und syn Maat" wurde dazu genommen, wie man sie allda haben mogte. [3])

Weil Meurer's Partei noch nicht gänzlich unterdrückt (tout à fait sous pied) sey, hatte Paulli gefürchtet, die Hinrichtung könne Schnitgern und Jastram so fatal werden, als die Hinrichtung eines gewissen Graef [4]) im Haag den Brüdern de Witte geworden sey; doch lief sie pour le dehors ziemlich ruhig ab, aber au fond tadelten sie Viele und nannten sie tyrannisch. Daß dabei vier Compagnien Bürger (an zwölfhundert Mann) unter die Waffen treten mußten, wurde allgemein für ein Zeichen des Mißtrauens der Dreißiger gegen den Commandanten gehalten. [5])

---

[1]) Le conseiller privé v. Ahlefeld s'est fort interressé pour ce, que la teste de v. Gahlen fut enterrée avec le corps, il en est aussi venu à bout en consideration de sa femme, qui est von Lünen, de l'extraction et de ses proches parens. — Paulli's Brief vom 10. April 1685.

[2]) Ce qui fut contremandé delors même que l'on étoit près de les y mettre. — Paulli's Brief vom 14. April.

[3]) Handschriftliche Chronik im Besitz des Herrn Rahp.

[4]) Jacob von der Graef, der Führer eines Attentats auf das Leben des Pensionairs. (S. Wurm Krit. Anmerk. S. 95)

[5]) Paulli's Brief.

Der Herzog von Lüneburg-Celle beschwerte sich über Verletzung seines Gebiets bei Schnitger's Liberirung und verlangte gebührende Satisfaction von der Stadt. Sie erwiederte: Durch das **Privilegium Imperatoris Friderici tertii de anno 1468** sind Raht und Bürgerschaft Hamburgs ermächtigt, daß sie alle und jegliche Mörder, Diebe, Räuber, muhtwillige Beschädiger und andere Uebelthäter, so in der Stadt Gebiet gefrevelt haben, in allen Fürstenthümern ꝛc. des römischen Reichs suchen, ergreifen, fahen, in die Stadt führen, fragen und, nach erfundener Verhandlung, über die Missethäter richten, urtheilen und sie bestrafen können; daher sich denn auch die Stadt keiner Eingriffe in die Territorialrechte Ihrer fürstlichen Durchlaucht schuldig gemacht haben kann.

Von kaiserlicher Majestät war die Execution **cum horrore** empfunden; hocherzürnt darüber, schrieb Celsissimus dem Senat: Die Stadt habe unverantwortlich und höchst strafbar mit den drei Entführern Schnitger's verfahren, sie ohne rechtmäßige Ursache enthaupten lassen und doch fürgegeben, daß sie es als Straßenräuber verdient hätten, obgleich ihnen wegen des **Doli** u. s. w. nichts erwiesen. Das, was die Richter über sie abzuurtheilen gedacht und geurtheilet, hätten sie zwar kaiserlicher Majestät angezeigt, aber höchst derselben Resolution nicht erwartet, sondern nur eilender mit der Execution verfahren, welches **Delictum** so enorm exorbitant, daß nicht allein das unschuldig vergossene Blut über die Stadt zum Himmel schreie, sondern auch kaiserliche Majestät befugte Ursache habe, die Stadt, wegen so großen Mißbrauchs und Frevels, der Criminaljurisdiction gänzlich zu priviren und zu entsetzen. Der Kaiser verbiete, ferner gegen andere Complicen der Entführer Schnitger's, wenn es dergleichen gebe, etwas zu unternehmen, **sous peine de la vie et de confiscation de leur bien.***) Dieser Brief setzte den Senat in Furcht und es bedurfte der Remonstrances des Bürgermeisters Schlüter, ihm wieder Muht

---

*) Paulli's Brief, 21. Jul. 85.

zu machen ꝛc. Ein kaiserliches Mandat citirte Schnitger, Jastram und den Bürgermeister Schlüter zur Verantwortung nach Wien. Zur Entgegnung des kaiserlichen Bedräuungsschreibens erschien ein Scriptum, in senatu conceptum, ad instantiam triginta virorum publicatum, betitelt: **Vera narratio de supplicio capitali, quod justissimo senatus hamburgensis judicio conjurati quidam publicæ pacis violatores subierunt,** und auf Anhalten der Dreißiger, wurde ein vom Senat abgefaßtes Decret affigiret, also lautend: Wenn sich künftig noch eine Conspiration, wie neulich gegen Schnitger und Jastram gemacht, ereignen würde, solle Derjenige, so Wissenschaft davon erlangt hat und sie entdecket, 200 Rthlr. Belohnung erhalten; falls er sie aber verschweigen wird, soll derselbe, wenn er gleich sich selbst nicht specialiter dabei eingelassen, dennoch wegen der bloß verschwiegenen Wissenschaft am Leben gestraft werden; würd' er aber bei der Conspiration mit interessirt seyn und selbige noch zu rechter Zeit, da sie noch keinen Effect gehabt und das böse Vorhaben gleich gehindert werden könne, entdecken, so soll der Anzeiger Pardon erhalten.

Nicht lange nach von Gahlen's, Hartwig's und Rickmeyer's Enthauptung kam in der Umgegend Hamburgs eine silberne Münze *) zum Vorschein, welche durch Bild und Ueberschrift

---

*) Die Hauptseite: Auf dem Stumpf eines abgehauenen Baumes sitzt ein Eichhörnchen, das eine Nuß annagt, über ihm bricht die Sonne durch dunkle Wolken, denen Blitze entzucken und Regengüsse entströmen, mit der Umschrift: **Post nubila Phœbus.** In der Exergue steht: $\frac{* \; 3 \; *}{19 \mid 20}$ und auf der Kehrseite: **Nach den krachen nach den knallen nach den wetter nach den wallen folgt der helle sonnenschein man mus durch das wetter dringen will es heutte nicht gelingen mus es den noch morgen sein** $16\frac{4}{13}85$

Die Zahlen bezogen sich auf den 19ten und 20sten Tag des dritten Monats (März), an welchen Schnitger entführt und befreiet wurde und auf den 13. des vierten Monats (April), an dem von Gahlen, Hartwig und Rickmeyer enthauptet wurden. Auf diese

den unverzagten Hoffnungsmuht der Gegner Schnitger's und Jastram's, ihnen zu obsiegen, urkundete — und in der Stadt wurden spargirt: „Einige Fragen und Antworten des hamburgischen Catechismus zusamt einigen Psalmen, wohl zu erwägen von Allen, so Rotten und Secten anrichten." Sie lauteten: Frage: Wer bist du im Stande deines Berufs? Antwort: Ich bin ein Hamburger. Was bedeutet das Wörtlein Hamburger? Einen stolzen, übermühtigen, naseweisen, auf keine Obrigkeit etwas achtenden und endlich durch Einige von unsern Hundertvierundvierzigern zu Aufruhr gegen den Kaiser und unsern Raht gebrachten Menschen. Was verstehest du unter dem Namen Hundertvierundvierziger? Hundertvierundvierziger in Hamburg ist zwar ein herrlicher Name, wo ihn die Person, so ihn führet, nicht verdirbt oder unnützlich führet. Ist denn dieser Name von ihnen unnützlich geführet worden? Ja, leider, mit Worten und Werken. Wodurch mit Worten? Daß sie ungebürliche Reden auf dem Rahthause gegen Kaiser und Reich ausgegossen. Wodurch mit Werken? Erstlich, da Einige ihres Mittels selbst gerne Bürgermeister und Rahtsherren seyn wollen; zweitens, daß sie ihre Bürgermeister und Rahtsherren, die der Stadt und dem Kaiser treu waren, abgesetzt; drittens, daß sie nicht gestatten wollten, daß der Raht den kaiserlichen Mandatis pariren solle und viertens, daß sie den schimpf- und schädlichen Mord an den zwei Rittmeistern und dem Auditeur vor sich begangen haben. Sag' mir, ist dann den kaiserlichen Mandatis nicht nachgelebet worden? O nein, in keinen Dingen; sondern alles ist von Jastram und seinen Adhärenten widersprochen, und ist dieser Jastram ein grober Knoll, versteht nicht, was das heißt, dem Kaiser als unsrer von Gott gegebenen Obrigkeit widerstreben und wenn es nun zur Verant-

---

Münze spielt die Schrift Execr. nom. S. & J. s. also an: **En sciurus, qui nucem frangere volebat, quam ne prehendere quidem debuit, dentes sacrilegos fregit.**

wortung kommen soll, ein zaghafter Mann; in summa, er ist ein bauernstolzer und hoffärtiger Mann. Sag' mir ferner, ist denn die Enthauptung der vorgenannten drei Personen so schimpf- und schädlich? Ja freilich schimpflich. Man hat drei unschuldigen Leuten ihr Leben genommen, die keinen Mord begangen hatten; denn Schnitger's Entführung ist zu keinem andern Ende geschehen, als nur die Wahrheit zu erforschen, wo man hinter die Briefe gekommen; deßgleichen auch schädlich, denn unsere Beutel werden's wohl erfahren, wie fein sie geklopft werden; denn ich versichere, der Kaiser wird uns wohl schwerlich pardoniren, ehe wir eine gute Summe Geldes erlegt und werden wohl gar die Anführer ihre Köpfe wieder geben müssen. Was mögen die Anführer für welche seyn? Das ist mir eben nicht wissend, und ob ich's schon wüßte, so darf ich's nicht sagen, genug, daß ich schon etwas aus der Schule geschwatzet ꝛc. Angehängt war diesen und andern Fragen der 23ste Psalm, den die kaiserlichen Soldaten den Hamburgern fleißig genug und nur zu oft, also lautend, vorbeten würden: Der Hamburger ist mein Wirt, mir wird nichts mangeln, er weidet mich in seinem vollen Hause und führet mich zum frischen Wein; er erquicket meinen ganzen Leib und führet mich auf eine reiche Straße umb meiner Armuth willen. Und ob ich auch wandle im finstern Ungerland und befürchte allda allerhand Unglücks, so hältst du (Hamburg) mich zu dir, dein Geld und Gut tröstet mich, du bereitest für mich und die Cameraden einen Tisch und labest mein Haupt mit gutem Getränk und schenkest mir voll ein in gulden und silbern Gefäße: guts will ich mir davon thun, mein Lebenlang will ich gern bleiben in der Stadt Hamburg immerdar. Diese Schrift schloß mit Wiederholung der Parodie des zweiten Psalms, welche der Hofraht Heyland der hamburgischen Kaufmannschaft zum Valet hinterlassen hatte und mit dem Wunsche: Gott erhalte die kaiserliche Majestät und seine Reichsstände, nebst unserm hochweisen Raht bei guter Resolution, befördere aber alle Aufrührerische zu ihrem guten Lohn. **Adieu.**

Weitere Verhandlungen in Folge von Schnitger's Entführung.

Sobald Schnitger's Entführung in Copenhagen ruchtbar geworden war, hatte der Resident Lynker von der königlichen Regierung das folgende Rescript erhalten: „Da aus dieser **Violence** und dem, was auch sonsten passiret, insonderheit wegen der bei dieser Sache geführten **Conduite** des kaiserlichen Residenten sattsam zu verspüren ist, das Absehen der widrigen Partey sey hauptsächlich dahin gerichtet, Schnitger und Jastram, die es mit gemeiner Stadt wohlmeinen, auf eine oder andere Art auf die Seite zu bringen und nachgehends das Stadtregiment nach der ihnen Widrigen gutem Wunsch und eigenem Willen einzurichten; so habt Ihr Schnitgern und den übrigen Wohlintentionirten zu remonstriren, wie große Ursache sie hätten, sich wohl in Acht zu nehmen und auf zulängliche Mittel und Wege bedacht zu seyn, ihrer Widerwärtigen Nachstellungen und Machinationen zuvorzukommen, welches denn wohl nicht besser geschehen könne, als daß sie zuvörderst unter sich vest und unzertrennlich hielten und sich durch keine scheinbaren **Propositiones** oder Vorschläge, von wem auch diese geschehen mögten, trennen, noch von ihrer einmal wohl und rühmlich gefaßten Resolution abwendig machen zu lassen, zumal sie leicht erachten könnten, daß, gleich wie ihnen die glückliche Ausführung eines so wohl angefangenen Werks zu immerwährendem Nachruhm gereichen werde, also und hingegen, da sie den Muht fallen und die Hände sinken lassen sollten, ihnen daraus nichts anders als äußerste Gefahr und Reue zuwachsen könnte, in Ansehen, daß die Gegenpartei den empfangenen Schimpf, in dem derselben dergestalt ihre **Consilia** gehindert und unterbrochen worden, nimmer vergessen, sondern selbigen auf alle Weise an Denjenigen, so sie daran Ursache zu seyn vermeinen, zu ahnden, mithin annoch zu ihrem vorgesetzten Zweck zu gelangen, trachten würden. Insonderheit hätten die Wohlintentionirten dahin zu sehen, daß diejenigen Personen,

welche suspect und der widrigen Partei bisher zugethan gewesen, sowohl von dem Stadtregiment als auch von der Milice ganz removirt und hingegen Andere, deren guten Intention sie versichert seyn könnten, an deren Stelle gesetzt, vor allen Dingen aber die Wachten der Stadt wohl in Acht genommen und dadurch allen unvermuhtlichen gefährlichen Zufällen sorgfältig vorgebeuget werden mögten."

Diesem Befehl war Lynker ungesäumt nachgekommen und hatte zugleich Jastram's und Schnitger's Sentiment von seinem Freunde, dem Stadtcommandanten, der wahrscheinlich um seine Entlassung ansuchen müsse, weil er sehe, daß man ihm mißtraue, *) zu erforschen gesucht, dabei aber dessen Loyauté so verfochten, daß es Beide verdäuchte und sie für zweckdienlich hielten, sich kalt und zurückhaltend gegen den Residenten zu benehmen. Dies irrte ihn nicht; er fuhr fort, häufig zu ihnen zu gehen, oder sie da, wo sie mit Lilienkron, Paulli, Schulte, Crolow, Sillem u. a. zusammen gekommen waren, zu überraschen und ihnen mit zudringlichen Fragen nach ihren Intentionen zuzusetzen. Dies fiel dem Raht Paulli um desto mehr auf, weil Lynker Meurer's vertrauter Freund gewesen sey; er berichtete dies dem dänischen Ministerium, äußerte seine Furcht, daß, da er Eine Sache mit dem Residenten betreibe und Schnitger und Jastram diesem mißtrauten, dürften sie auch gegen ihn (Paulli) anders Sinnes werden und aufhören, so cordial mit ihm zu seyn, als sie bisher gewesen wären; dies zu verhüten, wünsche er, königliches Ministerium möge den Residenten von einem Benehmen gegen Schnitger und Jastram abmahnen, das diesen Leuten widere, welche sehr delicat behandelt seyn wollten und mit denen man so viel Façon machen müsse, weil sie das Volk führen könnten, wohin sie wollten.

---

*) Schnitger & Jastram ont suffisamment entre les mains à ce qu'ils disent, de quoy convaincre le commandant de l'intelligence touchant l'enlevement de Schnitger avec le feu auditeur. — Paulli's Brief an den Minister Jessen v. 12. Mai.

Daß ihm von Lynker nicht alles communiciret werde, was dieser zum Gelingen des Vorhabens königlicher Majestät dienlich erachte, beklagte Paulli zugleich, weil dadurch die Connection dieser Affaire verhindert werde und leichtlich daraus entstehen könne, daß zwei Köche an Einem Heerde die Suppe verdürben.

Weil Meurer seine eidliche Zusage gebrochen, auch verschiedene Acta publica und privata zu der Interessenten höchstem Präjudiz, dieser Stadt Aemtern und Bürgern zugehörige Privilegia und andere Briefschaften an sich halte, wurde von den Dreißigern ein Placat resolvirt, daß alle und jede Einwohner und Bürger, so von dem Ausgewichenen einige Effecten in Händen hätten, sie innerhalb einer gewissen Zeit, bei namhafter Pön, angeben, inmittelst alle seine Habseligkeiten, mobilia, immobilia, Baarschaften, Rentegelder und Orloffe in der Stadt sequester gethan werden und die Secretaire im Stadtbuche aufsuchen sollten, was in belegten Geldern vorhanden.

Auf Verlangen des Kurfürsten von Brandenburg, die Stadt möge zu Beilegung der lüneburgischen Sache und zu Verhandlungen wegen des Commercii, Deputirte an ihn senden, gingen die dazu ernannten Herren, Syndicus Pohlmann und Müller nach Berlin, die Dreißiger Jarchau und Dierks nach Lenzen, zu Handelsconferenzen mit brandenburgischen Bevollmächtigten. Pohlmann berichtete, der Kurfürst rahte, um sich förderlichst aus der Lüneburgischen Sache zu helfen, möge die Stadt nachgeben, und weil der Herzog doch ein Reichsstand sey, eine Gesandtschaft an ihn abordnen; der Kurfürst mache jetzt selbst, weil man aus der neuen Procedur des Herzogs ersehe, daß die Mediation schlecht åstimirt werde, aus dieser Complimentsverrichtung ein point d'honneur, und Meurers Sache doch salvo jure civitati competenti so lange ruhen lassen. Die von Lenzen zurückgekommenen Dreißiger referirten, man habe Brandenburgerseits begehrt eine Erleichterung des Elbzolls für brandenburgische Schiffe, auf dem Landweg bestanden und verlangt, es solle eine Bort- (Reihen) fahrt eingeführt, der Pi-

lotenlohn geringert werden und das Holz weniger Zoll geben. Die Dreißiger waren weder geneigt, den Raht des Kurfürsten zu befolgen, noch auf die angegebenen, der freien Schifffahrt nachtheiligen Bedingungen einen Handelsvertrag mit ihm abzuschließen und forderten, E. E. Raht möge verfügen, daß die hamburgischen Legaten in Berlin mit guter Manier ihren Abschied suchen sollten, dem Syndicus Pohlmann zurückzuschreiben, weil Meurers Sache eine domestique sey, müsse dem Proceß gegen ihn freier Lauf gelassen werden und den Herrn v. Canitz inständig zu ersuchen, sich bei dem Kurfürsten dafür zu verwenden, es in Wien und Regensburg zu incaminiren, daß die Stadt hinkünftig nicht mit so harten kaiserlichen Verordnungen und Mandaten wider die Reichsconstitution und hergebrachten Freiheiten und Privilegia beschweret werde.

Am 11. Mai ward den Michaeliten auch der Eintritt in die Collegia durch Raht- und Bürgerschluß bewilligt und nun konnte die Gemeine die fünfte gesetzliche Stimme abgeben; Jastram's Partei wurde dadurch ungemein verstärkt.*) Weil man nicht wisse, wo Meurer anzutreffen sey, bat Fiscalis, auf Begehren der Dreißiger, edictalem citationem wider ihn zu erkennen. Kurbrandenburg rieht nochmal zur Güte und Abschickung einer Gesandtschaft von Seiten der Stadt an den Herzog, weil dieser gleichwohl kaiserlicher Commissarius sey. Sobald die hamburgischen Ländereien evacuirt und die arrestirten Personen und Güter losgegeben seyn würden, könne es geschehen, erwiederten die Dreißiger, worauf sich Brandenburg geneigte, dem Herzog pro ultimato vorzuschlagen, er möge versprechen, alles loszugeben, sobald die hamburgischen Legaten sein Land berührt haben würden. Den Vorschlag verwarf der Herzog, erbot sich zu Generosität, doch nicht zu Recht gegen die Stadt, sobald die hamburgischen Gesandten vor ihm er-

---

*) Paulli's Brief v. 12. Mai. Le parti de Jastram se fortifie par là d'une manière, qu'en toutes choses il pourra faire les majora.

schienen seyn würden, und schrieb dem Senat unter'm 14. Mai: Ihro kaiserliche Majestät haben nicht allein den Bürgermeister Meurer zu Dero Reichshofraht declarirt, sondern auch eins und anderes, so wider ihn bekanntermaaßen vor diesem vorgenommen worden, vermittelst eines **decreti cassatorii**, bei Strafe 30 Mark löhtigen Goldes für die Contravenienten, annullirt und Demselbigen, da beneben Dero kaiserliches **Protectorium** auf seine Person, Weib und Kinder und Angehörige, wie auch alle ihm und denselben zuständige Haab' und Güter, wo dieselben zu finden seyn mögen, ertheilet und Uns zum **Conservatore** und Handhaber dieses kaiserlichen Schutz- und Schirmbriefes verordnet. Mittelst Abschrift des **Cassatorii** und **Protectorii**, ertheilen wir euch davon Nachricht und können wir nicht länger Anstand nehmen, darauf bedacht zu seyn, wie gedachter kaiserlicher Intention ein gehöriges Genüge geschehe und gesinnen wir hiemit an euch, euch nach dem Inhalt der kaiserlichen Verordnung zu richten und sofort solche zureichende Gestalt zu verfügen, daß demselben gehorsamst und schuldigst Folge und Parition geleistet werden möge, zumal Ihr widrigen Falls leicht ermessen werdet, daß man sich wegen dessen, so dem zuwider vorgenommen seyn mögte, an Euch und der Stadt erholen werde.

In dem **Cassatorio** wurde aufgeführt, man habe mit Meurer's Verfolgung so lange continuirt, bis er sich, bei anhaltender Unpäßlichkeit und **metu majoris mali imo mortis**, forcirt gesehen habe, alles einzugehen, was man ihm vorgeschrieben und in seiner Urfehde, Cautions- und Resignationsscheinen enthalten. Da nun kaiserliche Majestät sothane harte, unbillige und in sich fast scandalöse Proceduren keineswegs nachsehen können und wollen, habe Höchstdieselbe allergnädigst anbefohlen, nicht allein den wider Meurer verübten Proceß und **in carcere** abgedrungene Caution, als an sich null, nichtig und ganz kraftlos zu cassiren, aufzuheben und zu vernichten, wie hiemit geschehe, sondern auch den Bürgermeister Meurer kraft kaiserlicher Macht und Vollkommenheit von dem ihm ebenfalls ab-

genöhtigten Eid und der Urfehde gänzlich und vollkommentlich zu absolviren, frei- und loszusprechen, alsdann derselbe auch hiemit ebenmäßig und kraft dieses von sothanem abgenöhtigten Eide und Urfehde gänzlich und vollkommentlich, wie solches immer in bester Form geschehen mag, dergestalt absolviret und losgesprochen wird, daß ihn solcher abgenöhtigter Eid und Urfehde nicht, wie es auch immer geschehen möge und könne, binden, halten oder in einige Wege präjudicir- und schädlich, sondern als wenn solche niemals von ihm gegeben, ausgestellet und gefertigt worden wären.

Dem Herzog wurde geantwortet: Man könne sich auf Abschriften ohne Ansicht der Originale nicht einlassen; Meurer habe sich bis jetzt nicht über das beschwert, was zwischen ihm und der Stadt vorgefallen; die kaiserliche Reichshofrahts-Verordnung habe nicht gleichsam ex officio ergehen müssen; da man vermuhten gekonnt, die Sache werde in Wien übel aufgerufen werden, habe man den wahren Verlauf selbst dahin berichtet, doch ohne daß das geringste kaiserliche Mißfallen darüber ruchbar geworden; der Sache Eigenschaft sey überdies der Art, daß sie vermöge städtischer Gerechtsame und Verfassung keine Unterwerfung unter eine auswärtige Verfügung zulasse, habe sich auch, seitdem das Protectorium erlassen, sehr geändert: jetzt sey Meurer schon, als abwesend und der seine Pflicht unterlassen, im Gericht citirt: man werde sich direct an kaiserliche Majestät wenden, der Herzog möge daher der gerichtlichen Sache ihren Lauf lassen und die Stadt dergleichen widrigen und weitern Zuschreiben entheben.

Von Celle wurde nun das kaiserliche Originalschreiben und Mandat der Stadt zugesandt, woraus sie kaiserlicher Majestät Mißfallen über die von ihr geführte Conduite ersehen werde und sie ermahnt, des Herzogs so oft verspürte treugemeinte Warnungen nicht in den Wind zu schlagen und ihr eigenes Beste zu erkennen und zu beobachten, weil sie sonst auf einen oder andern Fall die Früchte früh oder spät selbst am meisten zu empfinden haben werde. Ein kaiserliches Pönal-Mandat vom

17. März 1685 war beigelegt, das Verfahren gegen Meurer, die Cassirung des Windisch-Grätzer Recesses, das Unterfangen der Bürgerschaft, mehrere graduirte Rechtsgelehrte, welche in die Cancellirung des Recesses nicht willigen gewollt, zu Ehrenstellen unfähig zu erklären und die geführten seditiösen Reden höchlich tadelnd, mit der Versicherung, kaiserliche Majestät sey nie gemeint gewesen, der Stadt die ihr zustehenden Rechte und Privilegia und das **jus primæ instantiæ** zu entziehen. —

Die Dreißiger forderten den Senat auf, Kurbrandenburgs Verwendung nachzusuchen, daß sich der Herzog des **Conservatorii** begebe.

In beglaubter Abschrift übersandte Meurer dem Senat das ihm ertheilte Reichshofrahtspatent, beschwerte sich über die Proceduren gegen ihn und seine Güter, versicherte, ihm werde allemal nichts Lieberes seyn, als wenn er, nach seinem geringen Vermögen, etwas contribuiren könne, so zu der guten Stadt Hamburg wahrer Aufnahme, als zum Vergnügen des Senats, zum Besten jedes rechtschaffenen, ehrlichen Bürgers und Einwohners gereichen möge und bot der Stadt dazu seine Dienste an.

Als überwiesene Theilnehmer an Schnitger's Entführung wurden Lange, Lucht, Hoppe, Potendorp und die Gebrüder Korbitz am 26. Mai zum Tode verurtheilt [1]) und am 29sten enthauptet [2]) und bei'm Gericht begraben. Weil Lange Schnitgern und dessen Eheliebsten am härtesten gefallen sey und sie mit Schmähungen verhöhnt, wurde dessen Kopf auf einen Pfahl gesteckt. Vor der Hinrichtung schrieb Paulli dem Minister

---

1) Das Niedergericht erkannte vier der Entführer Schnitger's das Schwert zu und verurtheilte zwei derselben zum Staupenschlage und ewiger Stadtverweisung; das Obergericht verdammte sie alle zum Tode.

2) Der General Bielke schickte zu den Dreißigern (Mai 29) und intercedirte für einige derselben, meldend, er wolle sie mit nach Ungern nehmen und zu verlornen Posten gebrauchen. Dem Anbringer wurde durch Dr. Bambanius zum Bescheid gegeben, die Sache gehöre nicht vor das Collegium der Dreißiger.

v. Jessen: **Snitger et Jastram seroient ces jours ici in visibles.**

Bald nach der Execution, die ohne alle tumultarische Volksbewegung vollzogen wurde, erschien eine Druckschrift, betitelt: Rationes, warumb Hamburgenses in causa Schnitgerischer Abducirung und wider neun Personen vorgenommener Exequirung nulliter procediret. Anno 1685. Da durch diese Schrift bei nicht genugsam informirten Personen gefährliche Impressiones verursacht waren, wurde im Namen der Stadt, um den Ungrund der Rationum männiglich vorzustellen, eine: Gründliche Ablehnung einer ohne Grund und ganz verwegen abgefaßten Schrift, unter der Rubrik: Rationes, warumb ꝛc. edirt, welche sich auf den unlängst herausgegebenen: Wahrhaften Bericht von denen am 13. April und 29. Mai dieses Jahres mit völliger Rechtsgebühr enthaupteten frevelhaften Conspiranten, Friedbrechern und Räubern*) bezog. Diese Schriften besagten u. a.: Daß Schnitger's Entführer, wie geschehen, bestraft worden, dazu hat man nebendem, daß es der peinlichen Halsgerichtsordnung Caroli quinti gemäß gewesen, eine fast unumgängliche Nohtwendigkeit in der Commotion allgemeiner Bürgerschaft und Besorgung gefunden, es mögten noch mehr des Complotts in reserve seyn, welche die gemeine Sicherheit inner und außer der Stadt immerhin zu stören und bald diesen, bald jenen zu enleviren, Vorhabens wären. Um nun ein Exempel zu statuiren, dadurch Andere abgeschreckt, mehr Unheil verhütet und der Stadt Ruhe wieder restabliret werden mögte, hat keiner von den überwiesenen Complicen mit dem Leben frei ausgehen können, wenn nicht die Stadt aus sich selbst eine Raubschule machen gewollt hätte. Der von Schnitger's Gegnern aufgeworfenen Frage, warum er

*) Von dem Syndicus Schreining mit derzeitiger Approbation des ganzen Senats verfaßt.

nicht für seine Entführer intercediret, erwiderten seine Partey-genossen, ob man nicht dann von ihm geurtheilt haben werde, er sey der Bürger Faveur nicht wehrt, indem er diejenigen erhalten wollen, von welcher gewaltsamer Entführung und Intriguen sie ihn so sorgsam befreiet hätten.[1])

Krull, der damals noch in Wilhelmsburg weilte, maß die Hinrichtung aller Entführer Schnitger's einzig und allein dem Bürgermeister Schlüter bei, der, als Einige im Raht dafür gehalten, wenn gleich von den Inhaftirten ein Verbrechen begangen worden, so capital mögte können erachtet werden, doch nicht alle Neune um Einer Person willen getödtet werden könnten, sich mit Ungestüm also ausgelassen haben sollte: Ei was! Und wenn ihrer hundert wären, so müßten sie dennoch alle daran. Darumb Eier in die Pfanne, so kommen keine Küchlein heraus! Auch beschuldigte Krull den Bürgermeister, und dessen Anhang, daß sie, nachdem sie ihr Mühtlein an diesen armen Leuten rechtschaffen gekühlt, wären sie damit noch nicht ersättigt grwesen, sondern hätten Schimpfs-Weise aus der neun unschuldig Hingerichteten Rümpfen ein Kegelspiel formiret, woran nur noch die zwei Kugels oder Boßels mangelten, womit sie auf Ihre Magnificenz Herrn Bürgermeister Meurern und ihn (Krull) gezielet,[2]) und mit kläglicher Stimme und thränenden Augen sang er in der Wilhelmsburg Klagreime (Ermahnungs-, Warnungs-Wunsch) über den verderbten und zerrütteten Zustand seines geliebten Vaterlandes ab, beseufzend:

Gesetze, die man (dort) hat einhelliglich erbeten,
die werden itzt verkehrt, beschnitckert, untertreten;
hingegen heißt das recht, was die Null ohne Drey
und die Drey ohne Null sagt, daß es gültig sey. —

Die Stadt ermahnend:

Dies aber willtu nicht, mit seh'nden Augen sehn,
besondern bleibest fest auf deinem Dreykopf stehn.

---

1) Reisegespräche Aug. 23. Krull.
2) Krull's feststehende Wahrheit ꝛc. S. 75 u. 76.

Warnend fährt er also fort:

Ach, wo noch rahten hilft, so kehre doch bei Zeiten
von solchem Frevel ab, thu' Buß' und laß dich leiten
zum rechten Friedensweg, treib' ab den falschen Raht
und was hiemit einstimmt in deiner schnöden That.

Geschichten lehren's ja von mehr als hundert Jahren,
man hat es neulichst noch von Köllen aus erfahren,
was Unheil dieser Stadt die Unruh' auferlegt
und wie Verachtung Acht nach sich zu ziehen pflegt.

Es hat von Alters her kein gutes End' gewonnen,
wann eine Neuerung Hans { Unverstandt / Unbestandt } ersonnen,
wann er die Klugen hat verstoßen und gequält
und Klügling' aus sich selbst zum Regiment erwählt.

Ihr, die ihr unter'm Schein der Freiheit wollt regieren,
halt't ein, Ihr mögtet sonst und eh' Ihr's meint, verlieren
das Wesen sampt den Schein; das Sprüchwort stehet noch:
Der Ochs am besten zieht, wenn er zieht unter'm Joch.*)

Wollt ihr nicht achten mehr den Kaiser und die Fürsten?
Sie können euch die Köpf' mit scharfer Lauge bürsten,
sie können euch gar leicht die alten mores lehren
und weisen, wie ihr sollt die Hohen höher ehren.

Den Klaggesang schloß das Votum:

Du aber, großer Gott, gib meinem Vaterlande,
daß es bei Zeiten und ein Jeder in dem Stande,
worin Du ihn gesetzt, erkenne, was das sey,
wenn man, was Du geehrt, verachtet ohne Scheu.

Gib, daß es heute mag vom Bösen sich ablenken
und was zu seinem Fried' und Wohlfahrt dient, bedenken.
Gib, daß es ja nicht bleib' ein' solche freie Stadt,
Darinnen Freiheit heißt, wenn man frei Freveln hat.

---

*) Der Verfasser der Hamburger Großmühtigkeit drückt dies S. 49 des andern Theils so aus: Servire Imperio summa libertas est.

Bescher' ihr jederzeit im Rahts-Stuhl solche Leute,
die nicht mit Schuldt [1]) d'ran sind, wann man ja will zur Beute
die Unschuldt geben hin, besondern die getrost
und wie die Mauern stehn, wenn Neidthardt auf sie stoßt.

Ja gib, daß alle die Verkehrten sich bekehren
und nechst Dir, höchster Gott! die Hohen Häupter ehren:
so hoff' ich, Hamburg wird wie Salem nicht verstöhrt
und durch Bekehrung noch Umkehrung abgewehrt. [2])

Dazu das Seinige beizutragen, ging Krull nach Wien.

Auch der im Jahr 1676 (14. Februar) zum Rahtsmann erwählte Oberalte Cord Vegesack war **ratione suspensionis ab officio** in Gefahr gewesen; doch hatte es der Syndicus Pohlmann, zu Conservirung des Rahts Respect und um von dessen Stuhl so viel möglich alle Beschimpfung abzukehren, auf Vegesack's zu verschiedenen Malen gethanes Ansuchen, bei der Bürgerschaft, auch anderer Orten dahin gebracht, daß er bei seinem Rahtsstande unbetrübt gelassen worden. [3])

Der Senat communicirte den Dreißigern ein kaiserliches, am 10. März erlassenes Mandat, dahin gehend, die Stadt solle die 1684 repudiirte Commission wieder resumiren und einen Bericht des Herrn von Canitz, daß man in Celle so wenig in die Forderung der Deputation den Abgang der saisirten hamburgischen Waaren zu ersetzen eingehen, als von der Meurer-

---

[1]) Dr. Schulte, Bürgermeister, ist des Herrn Dr. J. Schlüter's Promotor gewesen, hat ihm auch bei dem Antritte seines Amts 1678 als Syndicus, zu Dessen mehrern Respect, noch dieses zu Wege gebracht, daß ihm das sonst ungewöhnliche Prädicat eines Consiliarii ist beigeleget worden; ja, daß zwei ausbündige Männer, nemlich Dr. Albert Schreining und Dr. Wolder Schele, beide wohlmeritirte Syndici dieser Stadt, welch Amt sie lange vor dieses Unglücksvogels Anherokunft mit großem Ruhm hatten bedient, dennoch diesem feinen Gesellen haben weichen und ihm die Oberstelle lassen müssen. (S. Krull's feststehende Wahrheit. S. 87 u. 88.)

[2]) Krull's feststehende Wahrheit. S. 85—87.

[3]) Pohlmann's Ehrenrettung. S. 35.

schen Sache abstrahiren werde, und er, wenn die Stadt nicht anders resolvire, unverrichteter Sache von Celle abreisen und sie in suspenso lassen müsse. Daß von Canitz dazu Befehl erhalten habe, ließ der Senat einige Tage darauf den Dreißigern anzeigen, gab ihnen part davon, daß man jetzt in Celle lieber sehe, die Tractaten mögten zurückgehen, damit sich Meurer an den arrestirten hamburgischen Gütern seines Schadens erholen könne und notificirte ihnen, der Kurfürst erachte für gut, daß die Stadt eine Gesandtschaft nach Wien abordne, welche, bloß zur Submission angesehen, dort wohl aufgenommen werden würde und verhindern könne, daß Meurer dahin nicht mit ungegründeten narratis komme. Die Dreißiger ließen den Senat fragen, warum Bürgermeister Meurer 1680 nach Celle gewesen sey und was sich davon und von dem, was er im Jahr 1681 wegen des Moorwerders proponirt habe, im Protocoll finde. Der Senat gab zur Antwort, im Protocoll finde sich ein Bericht Meurer's, daß der Herzog begehrt habe, die Stadt möge ihm ein Stück Landes von dem Moorwerder abstehen, welches aber, nach einer Deputationsbesichtigung, nicht thunlich gefunden sey.

Da der kurbrandenburgische Resident in Hamburg von Akenhausen vernommen, es sey von Einigen im lübeck'schen Gasthofe zum Engel, Schnitgern und Jastram gedrohet worden, bot er ihnen ein Protectorium seines Herrn an, wofür sie sich bedankten. Dies erzählten sie dem Raht Paulli, der einem Jeden von ihnen ein dänisches Protectorium zu Wege brachte, das ihnen von der dänischen Regierung und zwar sponte und zu dem Ende geschickt wurde, daß sie sich deren gegen des enthaupteten Rittmeisters von Gahlen nächste Anverwandte und Freunde, um derentwillen sie, wie die Rede gehe, keinen Fuß aus der Stadt setzen dürften, auf allen besorgenden Fall im königlich-dänischen Gebiet, nicht aber in Hamburg, wo sie ohne dies sicher genug zu seyn vermeinten, bedienen sollten. Textus ipsius protectorii de dato 12. Jun. 1685, Aggerhuus, dessen Abschrift bei der Königlich-Glückstädt'schen Regierung vor-

handen, lautete: Da Ihro königliche Majestät in Erfahrung kommen, welchergestalt der ehrsame { Cordt Jastram, Hieronymus Schnitger, Einwohner der Stadt Hamburg, von einigen Uebelwollenden heimlich nachgestellet werden solle, haben höchstgedachte Majestät denselben, samt den Seinigen gegen alle in Dero Reichen, Fürstenthümern und Landen besorgende Vergewältigung in Dero speciellen königlichen Schutz und Protection allergnädigst aufgenommen. — Dies Protectorium gaben Beide dem Raht Paulli zurück, wobei Jastram sagte: die Leute sollten wohl meinen, ich wollte banquerout spielen; doch nahm er ein anderes dänisches Protectorium für seinen Sohn in Frankreich, darin bestehend, an, daß der in Frankreich sich aufhaltende dänische Minister Meyerkron, im Fall Jastram's Sohn dort wegen der Religion Anstoß oder Verfolgung haben sollte, denselben gleichsam für seinen Domestiquen annehmen und aller Gewalt entziehen mögte.

In der drei und siebenzigsten Sitzung der Dreißiger wurde ein Brief Meurer's, datirt: Harburg, den 9. Junius, des Enthalts verlesen, man möge ihn und seine Güter wider alle Gewalt schützen, sonst müsse er kaiserliche Majestät um Schutz anflehen und reservire er sich in omnem eventum alle competentia ratione damni praeteriti et futuri. Ihm wurde nach dem Schlusse der Dreißiger geantwortet, er habe sich alles selbst zu danken; halte er sich aber beschwert, so solle er der Citation Folge leisten.

Weil dem Verbot, keine lüneburgischen Güter aus der Stadt zu lassen, nicht nachgelebt werde, trug die Deputation darauf an, Senatus möge von den Zöllnern die Specification der auswärts gehenden Güter verlangen, die im hamburgischen Gebiet stehende Stadtmiliz zur Wachsamkeit anmahnen und den Landherren injungiren, die Bauern zum Beistande der Soldaten aufzuforden.

Als dem Kurfürsten von Brandenburg kund geworden, der Herzog Georg Wilhelm intendire Meurer's völlige Wiederein-

setzung, drang er auf die Anordnung einer Gesandtschaft nach Wien, versprach, dort alles zu ihrer Sicherheit und ehrenvollen Aufnahme vorbereiten, sie secundiren, der Stadt auf alle Art und Weise und wie sie es verlange, Beistand leisten, Truppen zu ihrer Beschützung marschiren lassen zu wollen. Und da sich der Herzog von Lüneburg-Celle in Wien über Schnitger's Liberirung auf lüneburgischem Territorio, ohne vorhergegangene Requisition, zu beklagen gedenke, sey auch der Kurfürst bereitwillig, um die Klage zu hintertreiben, der Stadt Hülfe und Assistenz zu gewähren; doch wünsche er, man möge von Meurer's Person gänzlich abstrahiren und mehr Reflection auf die ganze Stadt als auf einen Einzigen nehmen. Der Senat war der Meinung, man müsse dem Kurfürsten antworten, Hamburg acceptire Desselben bona officia und Geneigtheit, sich für die Stadt verwenden zu wollen, habe aber das Vermögen nicht, in sie oder in ihr Gebiet fremde Völker einnehmen zu können. Die Dreißiger waren damit einig, begehrten aber zugleich, weil sie hin und wieder stark angegossen würden, als gingen sie weiter, als es der Raht- und Bürgerschluß mit sich bringe, möge Senatus die Bürgerschaft convociren und seine Proposition dahin einrichten, daß die Deputation von der Bürgerschaft geschützet werde; und ließen auch bei'm Senate anfragen, ob er gewisse Nachricht von den Bomben und Granaten habe, die bei Glückstadt angekommen seyn sollten und davon Gefahr abseiten Dännemarks gemeldet worden sey, zu sondiren, was darunter zu verstehen.

In gnädigen Terminis verlangte Kursachsen begründete Wissenschaft von der lüneburgischen Sache und erbot sich zur gütlichen Assistenz.

Die Klagschrift (libellus) contra Meurer wurde vom Raht und der Bürgerschaft approbirt, sein Prozeß den Prätoren committirt, beschlossen, seine Habseligkeiten sollten Stück für Stück inventirt, Kisten und Kasten deswegen geöffnet werden und durch Anschläge an die Börse und das Rahthaus männiglich kund und zu wissen gethan: Da nachtheilige Discourse hin

und wieder in der Stadt wider die dreißig Deputirten gegangen, auch sie mit allerhand herben Worten angegriffen worden, E. E. Raht und erbgesessene Bürgerschaft nicht allein dasjenige, was E. E. Raht und löbliche Dreißiger bishero tractiret und verhandelt, ratificiret, sondern auch ernannten Deputirten fernerhin die fürstlich-cellische Sache committirt, mit dem Anhange, daß ihnen kräftiger Schutz geleistet werden solle; so verbietet E. E. Raht dieser Stadt Bürgern und Einwohnern, bei hoher, willkürlicher Strafe, sich hinführo sothaner unbefugten Censur und Anzüglichkeiten wider ordentlich gemachte Raht- und Bürgerschlüsse und daraus erfolgte Collegialschlüsse zu enthalten und aller unziemlichen Vergadderung müssig zu gehen.

Die Lüneburger in den Vierlanden.

Im Januar des Jahres 1686 nahmen lüneburgische Truppen Bergedorf und die vier Lande in Besitz, „um — wie der Stadt Lübeck angezeigt wurde — „Hamburg zu zwingen, kaiserlichen Befehlen zu pariren, Meurer und dessen Güter zu restituiren und diesem Satisfaction zu geben." Als die Lüneburger die Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich gehörigen Ländereien besetzten, war Meurer, nach eidlich bekräftigter Aussage gerichtlich vernommener Augen- und Ohrenzeugen, „in der Nähe allenthalben mit um und an", und rieht, falls man die lüneburgischen Völker nicht von Hamburg verpflegen wolle, die Landhäuser der hamburgischen Bürgermeister Schlüter und Schulte, wie des Rahtmanns Sylm anzuzünden und aus Feuermörsern Bomben in die Stadt zu werfen. — Die Dreißiger waren für kräftige Gegenwehr und zweckmäßige Rüstung dazu, weil, wie Schnitger, als Kriegscommissair, gefunden, noch nichts zur Vertheidigung der Stadt geordnet sey, die Handgranaten zu schwer (wögen $2\frac{1}{7}$ ℔, müßten höchstens wägen $1\frac{1}{7}$ ℔), die Kugeln für die Stücke, aus welchen sie geschossen werden sollten, zu groß wären und es an vielen Wehr- und Kampf-

bedürfnissen (Brettern, Nägeln, Kraut und Loht) fehle. — Der Senat trug bei den Dreißigern darauf an, „mittelst Trommelschlag herrenlose Knechte aus der Stadt zu weisen, und diese Troublen in's öffentliche Gebet zu nehmen." Deputation entgegnete: „Das Erste gebe man dem Judicio der Kriegs-Commissariorum anheim; das Andere finde man nicht nöhtig." Ein Versuch, die Lüneburger aus dem hamburgischen Gebiet zu vertreiben, mißlang den hamburgischen Stadtsoldaten. Ihr Anführer, aus Lüneburg gebürtig (Manecke, Sohn eines lüneburgischen Senators) und ehemals lange in lüneburgischen Kriegsdiensten, zog seine Leute zurück, ehe ihn des Feindes Ueberlegenheit dazu unumgänglich genöhtigt hatte. Das Sentiment des hamburgischen Stadtcommandanten, Generalmajors v. Uffeln, über Manecke's Retirade, in der 13ten Sitzung der Deputation der Dreißiger erlassen, besagte: „Er (v. Uffeln) habe zu Anfangs befunden, daß Manecke's Retirade nicht aus böser Meinung geschehen, aber er habe darunter eine faute begangen, daß er sich gänzlich retiriret und nicht bei der Schleusenmühle wieder Posto gefasset habe, wo er sich wohl defendiren können. Doch das Commando wäre am schwersten, wenn eine Confusion wäre, auch fast zu viel für einen Obristlieutnant gewesen, so viele Leute zu commandiren, und würde auch der Erfahrenste leicht dergleichen fauten begehen können — man müsse es zu dieser Zeit nicht gar zu sehr ahnden." Der Raht wollte den Obristlieutnant mit einer verdienten starken Reprimande durchkommen lassen, damit er diese faute mit treuem Dienste ersetzen mögte. Die Dreißiger beschlossen, daß ein Kriegsgericht forderlich über ihn ergehe. Es wurde niedergesetzt. Rahtsdeputirte eröffneten den Dreißigern (42ste Sitzg. am 5. März): Senatus habe sich aus den Actis referiren lassen, daß Manecke nicht allein das Kriegsrecht aus einigen rationibus excipiren wollen, einwendend, 1) daß selbiges zu bestellen von Personen, so nicht geringer als seines Standes wären, weil die andern von solchen Chargen und was bei denselben gebührlich, zu judiciren nicht capable, er sich doch dem-

selben submittiren müssen, 2) wegen derjenigen, daß sie nicht verstünden, davon zu judiciren, Einige auch complices wären, auch Einige Piquanterien hätten. Senatus habe aus der Kundschaft verstanden, daß diejenigen, so über einige puncta, welche juris wären und von einem Kriegs-Judicio dependiren, abgehöret, hätten theils Ja, theils Nein gesagt, stehe also Senatus an, was darin zu sprechen, meine also, daß die Sache an ein fremdes Kriegsrecht geschicket werden könne. Manecke suche zwar eine Universität; damit sey aber Senatus nicht zufrieden, weil solcher es eben so gut verstehen werde, als eine Universiät und über die Sache aus Kriegsraison judicirt werden müsse. Deputatio entgegnete: Es befremde sie zum höchsten, daß Senatus sie in diese Sache mit einflechten wolle, da Dreißigern keine Justiz committirt worden, auch ohne dies die Blame schon in der Stadt umgehe, daß die Deputation Manecken überhelfen wolle; übrigens zweifle sie nicht, Senatus werde in der Sache seinem Amte und dem (Kriegs) Articuls-Brief gemäß, dergestalt verfahren, wie er es zu verantworten habe — und Manecke wurde zum Tode verurtheilt und im Hornwerk erschossen.

Um den ehemaligen Besitz Bergedorfs und der Vierlande, als einen Rechtsgrund zu ihrer Wiedergewinnung durch das Schwert geltend zu machen, rückte der Herzog von Lüneburg-Celle Hamburg näher und bedrohete die Stadt von Süden und Osten. Ihr Widerstandsvermögen zu mehren, beschlossen Raht und Bürgerschaft, obgleich der Raht dagegen manches eingewendet hatte (S. 60ste Sitzung der Dreißiger am 16. April) jeder Bürger und Einwohner Hamburgs, welcher Kutsch' und Pferde halte, solle, bei Strafe von hundert Thalern, seinen Kutscher oder einen tüchtigen Knecht, mit einem guten Pferde und wohl montirt, welche Obristlieutnant zu exerciren und dem sie zu gehorchen, zur Bekämpfung des Feindes stellen und zugleich wurden in der Stadt alle „Freudenspiele, als Opern, Comödien, Gaukel-, Högen- und Gesellenspiele, bis auf bessere Zeiten, abgestellt."

Aber zur Abtreibung und Delogirung des Feindes fruchtete weder das eine noch das andere, und die Stadt bedurfte unumgänglich dazu des Beistandes von Außen. Der Kurfürst von Brandenburg versicherte sie dessen, rieht aber, vorher eine Gesandtschaft gen Wien zu bevollmächtigen, welche eine Aussöhnung mit Lüneburg und die gütliche Beilegung der Zwistigkeiten unterhandle. Der Kurfürst gab seine „gnädigste Parole" darauf, daß die dazu ernannten Gesandten Schaffshausen und H. Möller in Wien „alle Sicherheit und kurze Expedition haben würden" — und sie gingen dahin.

In der 32sten Sitzung der Dreißiger (am 19. Februar 1686) wurde ein Schreiben des nach Wien entwichenen Nic. Krull an den hiesigen Bürger Paul Goldener, des Inhalts verlesen: „Weil man zu Hamburg so grobe und plumpe Unwahrheiten inventirt habe, daß der Lüneburg-Cellische Envoyé in Wien, Baron v. Mahrenholz und der Resident v. Rondeck vom Hofe daselbst abgewiesen worden, sey dem kaiserlichen Thürhüter anbefohlen, die hamburgischen Gesandten nicht wieder in die Antichambre zu lassen und wären diese nun damit vom Hofe verwiesen." Dem dringenden Anhalten der Dreißiger, den Austräger und Correspondenten Krull's, P. Goldener, vom Prätor fordern und vernehmen zu lassen, daß er sich eidlich reinige, den Brief nicht mala intentione publicirt zu haben, verfügte dies der Senat und zugleich, daß dem Willen der Dreißiger zufolge, dies Krull'sche Pasquill, wie auch einige falsche Brief-Extracte, welche Mahrenholz einem dem Reichshofrahte übergebenen Memorial inserirt habe, durch Büttels Hand verbrannt werden sollten. Ein Mandat wurde angeschlagen, welches die Extractus des Briefes enthielt, den Schaffshausen nach Hamburg geschrieben haben sollte, und durch eine ausgebotene Recompense von 1000 Mk. Jedermann zur Entdeckung des Autoris der infamen Pasquille anfrischte. Er wurde nicht entdeckt und die Schriften wurden von dem Büttel auf dem ehrlosen Block

verbrannt, nachdem der Brockvoigt ein vom Senat abgefaßtes Formular vorgelesen hatte, welches die Gründe dieses Verfahrens angab.

Als die hamburgischen Gesandten zu Wien, am Nachmittage des 18. März in die Leopoldsstadt fuhren, kam ihnen der am kaiserlichen Hofe accredirte Lüneburg=cellische Minister v. Mahrenholz zu Pferde mit vier Dienern entgegen, welche, wie ihr Herr, spanische Rohre trugen. Dieser schlug in die Fenster der Carosse und stieß auf die darin Sitzenden; seine Diener schnitten dem Kutscher das Leitseil vor der Hand ab, schlugen die Diener der Gesandten blutrünstig und als diese aus dem Wagen sprangen, drangen die Lüneburger auf die Hamburger ein. Ein Zulauf von Leuten, um den Gesandten etwa zu Hülfe zu kommen, vermogte den Baron, sich aus dem Staube zu machen. Die hamburgischen Gesandten supplicirten also sofort ad Cæsarem, diese Frevelthat ex officio zu ahnden. Der Kaiser verfügte, Mahrenholz solle sich des Hofes enthalten und ein Eilbote an den Herzog von Lüneburg=Celle mit dem Ansuchen geschickt werden, den Mahrenholz zu avociren.

In der 53sten Sitzung der Dreißiger (am 29. März) meldete ihnen der Senat, der Herzog von Lüneburg=Celle improbire die Action des Barons, obgleich die hamburgischen Gesandten geschrieben hatten, Mahrenholz habe sich gerühmt, auf Ordre gethan zu haben. Die Deputation begehrte, weil die Gesandten in Wien nur in Unsicherheit und zur Beschimpfung der Stadt lägen, auch dadurch keine mehrere Sicherheit dort erhielten, daß dem Mahrenholz der Hof verboten sey, sie sogleich von Wien abgerufen und weil Senatus keine Vorschläge wegen vorzunehmender Mittel wider die cellische Gewalt thun wolle, der Kriegsraht alsobald gefordert und Anstalten zur Richtung der Compagnien in der Stadt gemacht werden sollten.

Zu Beidem war der Senat zwar mit dem Collegium der Dreißiger einig (30. März, Sitzung 54), vermeinte aber doch, man müsse die Abberufung der Gesandten so lange anstehen lassen, bis man ein Ultimatum vom kaiserlichen Hofe erhalten

habe und durch die Richtung der Compagnien dürfe nichts intendiret werden, so etwa den gütlichen Tractaten mit Lüneburg zuwider laufen könne.

Die Nachrichten, der Kurfürst von Brandenburg habe Befehl gegeben, zur Arrestirung der in seinem Gebiete befindlichen Güter Mahrenholz's (welche sich auf 50,000 Thlr. beliefen) und sich zur thätigsten Hülfsleistung gegen die Widerwärtigen der Stadt erboten, theilte der Senat den Dreißigern zugleich mit. Doch jetzt platt assistance von Kurbrandenburg zu erbitten, hielt der Senat nicht für gerahten, sondern es abzuwarten, daß der Kurfürst von selbst Hülfe schicke, weil sie sonst zu viel kosten werde. Auch die Dreißiger waren nicht dafür, Brandenburgs Hülfsleistung zu erwürken, weil es sich durch Schmälerungen des hamburgischen Handels dafür bezahlt machen wolle, wozu in Berlin ein Commerztractat mit Hamburg entworfen sey.*)

Dännemarks Versprechungen. — Paulli's Umtriebe.

Auch Dännemark erbot sich zur Hülfe und der Vertreibung der Lüneburger; doch der Raht verbat sich die Assistance für jetzt und dankte dem dänischen Residenten Lynker für geschehene Apertur, mit Bitte, wenn etwas weiter vorfalle, weitere Apertur zu thun — und erklärte der Bürgerschaft unverhalten, „das Wünschenswertheste sey, mit Lüneburg-Celle Frieden zu machen." Dagegen wendeten die Dreißiger ein: „Die Friedensbedingungen würden gewiß von dem Reichshofraht Meurer und dann nur, zum Nachtheil der Bürgerfreiheit Hamburgs, entworfen werden."

---

*) Die zu einem Commerzconvent in Lenzen Deputirte Hamburgs, Jarchau und Dierks (Mitglieder des Collegiums der Dreißiger) hatten diesen (in der 66sten Sitzung am 25. Mai) das oben S. 433 angeführte Ergebniß der Unterhandlungen mitgetheilt.

Sich stützend auf die **resolutio Senatus et Civium**, daß die Dreißiger „von keinen Collegiis, wenigers Privatpersonen censuriret, afterredet und übel ausgetragen werden, sie auch an Niemand, als an die erbgesessene Bürgerschaft, wegen der ihnen aufgetragenen Commission Red' und Antwort zu geben, schuldig und gehalten seyn sollten," brachen einige Mitglieder der Deputation die durch den dänischen Residenten Paulli eingeleiteten vorläufigen Unterhandlungen mit Dännemark nicht ab, „dessen Beistand die Entfernung des Feindes von Hamburgs Wällen erleichtern und die Faction innerhalb derselben, welche es mit dem halte, der alles Unheil und Leidwesen über die Stadt gebracht, zur Unthätigkeit zwingen und so die äußere und innere Freiheit zum Wohl Hamburgs wieder herstellen und sichern könne."

Die Mitglieder des Dreißiger-Collegiums und andere Proceres der Stadt, welche Paulli vermogt hatte, zu glauben, Dännemarks Hülfserbieten bezwecke nur allein Hamburgs Beruhigung, schildert er, in seinen Briefen an den König und die Herren von Lilienkron und Ehrenschildt.*)

„Schultze hat mich mit dem Kriegscommissair Jastram, dem vornehmsten Häuptling der Gegenpartei Meurer's (**le principal chef de la bande sur ce même chapitre**) bekannt gemacht. Ich thue alles, um ihn zu gewinnen, einstimmig mit mir zu denken und ihn zu überzeugen, das sicherste Mittel, die Ruhe der Stadt zu sichern, ihr so viele unnütze Kosten, welche die Ausdehnung und Verstärkung der Wälle und die Unterhaltung einer großen Garnison, so der Stadt nur beschwerlich falle, zu ersparen, sey ohne Zweifel, sich mit dem Könige von Dännemark auf einen guten Fuß zu setzen und für nichts anders zu sorgen, als ihm zu gefallen, um mit ihm und allen Nachbarn in Ruhe und Frieden zu leben, andere chimärische Anschläge, Hamburgs politische Selbstständigkeit zu sichern, hingegen unbeachtet zu lassen. Zwar sind Haß und Mißtrauen

*) Weitere Auszüge aus Paulli's Relationen, s. oben S. 383 u. ff.

gegen Dännemark hier so tief gewurzelt, daß es schwer scheint, sie ausrotten zu können und Jastram selbst erklärt, er werde immer gehen, den Zügel vest in der Hand und im Auge die Freiheit der Stadt behaltend (la bride en main et notre liberté à la tête) und sicher würde auch dieser ehrliche Mann (bonhomme), sobald man veranlaßt werde, einen Angriff Dännemarks auf die Stadt befürchten zu müssen, ver= oder der Discretion des Pöbels überlassen werden; denn sogleich würden die Collegia, einförmig mit dem Rahte, gegen Dännemark eins und einig beschließen. Doch Jastram hat aus Nichts Arges, er giebt mir Aufschlüsse über das, was Briefe aus Celle enthalten und spricht immer davon, worauf alles ankomme, sey die Maintenirung der Freiheit und Rechte seiner Vaterstadt. Ich unterlasse nichts, mich ihm gefällig zu erzeigen, um ihn bei guter Laune zu erhalten, daß er mir ausplaudere, was im Dreißiger=Collegium vorgeht.

„Es bildet sich hier jetzt eine neue Faction, durch Bürgermeister Möller, mit den brandenburgischen Ministern und Residenten. Schnitger, den die Willfährigkeit hollsteinischer Behörden zur Entdeckung und Ergreifung seiner Entführer, sehr für uns eingenommen hat, und dem ich das Verständniß des vormaligen Bürgermeisters Meurer und des kurbrandenburgischen ersten Ministers v. Bernsdorf geöffnet habe, daß diesem von jenem die Hälfte seines Vermögens versprochen worden, wenn der Minister ihm dazu verhelfe, daß er wieder restituiret werde,*) hat mir, unter dem Siegel der Verschwiegenheit, dictirt, daß der Kurfürst von Brandenburg von der Stadt für seine Hülfleistung zur Vertreibung der Lüneburger eine Erleichterung des

---

*) Unterm 9. März 1686 schrieb Paulli an seinen Hof: Une personne depuis peu venue de Celle et qui le peut bien scavoir m'a assuré, que Mr. Meurer a promis la moitié de son bien à Mr. Bernstorff et que c'est à cause de cela, que ce premier Ministre (de Brand.) s'empresse si fort pour la restitution prétendue et aux dépens de son maître.

Elbzolls für brandenburgische Schiffe begehrt, auf den Landweg bestanden, verlangt habe, es solle eine Bört- (Reihen) fahrt zum Nachtheil der freien Schifffahrt eingeführt, der Pilotenlohn geringer gemacht werden und das Holz weniger Zoll geben, und mir versprochen, was darauf geantwortet werde, mitzutheilen. Noch zur Zeit sind alle actiones dieser Leute, die man aber lenken und leiten kann, wie man will, nur scopæ dissolutæ, welche sich dahin vereinigen könnten, Ein Haupt zu erwählen, unter dessen protection und direction die Stadt sich ihrer Privilegien in beständiger Ruhe erfreuen möge. Jastram vermeint, der König von Dännemark solle billig arbiter des Nordens seyn und Schnitger äußerte neulich beim Trunke (inter pocula), Hamburg habe sich nie besser befunden, denn alsdann, wenn es mit dem Hause Holstein gut gestanden; der Kaiser suche nichts anders, als den Umsturz der Privilegia und ganzen Verfassung Hamburgs. — Als ich jetzt fragte, ob es noch nicht bald Zeit sey, sich Dännemark zu nähern, antwortete Schnitger: Wenn der König der Stadt dieselben Privilegia wieder zugestehen werde, welche Hamburg ehemals, hinsichtlich der Passage durch den Sund, gehabt habe und jetzt die Holländer und Schweden hätten, würde sich die Stadt königlicher Majestät dafür höchlich verpflichtet halten, und wenn die Stadt durch Sr. Majestät Truppen entsetzt und Land und Gebiet von den Lüneburgern gereinigt sey, würden sich die Dreißiger nicht undankbar dafür erweisen, vielmehr durch eine feierliche Gesandtschaft und Ueberreichung einer namhaften Summe Geldes dem Könige ihre Erkenntlichkeit für geleistete Hülfe darzuthun willig und bereit seyn.*)

---

*) Um sich bei Schnitger und Jastram einzuschmeicheln und der Antilüneburgischen Partey Zutrauen zu dem Könige von Dännemark einzuflößen, hatte Paulli der hamburgischen Bergenfahrer-Gesellschaft das, was sie schon lange ersehnt hatte, für ihre von Bergen kommenden Schiffe, Befreiung von dem Glückstädter Stapel durch einen besondern Freiheitsbrief zu Anfang des Jahres 1686 ausgewürkt. (G. Wortmann, S. 57.)

„Auch Lt. Sylm kann für einen der gegen Dännemark Wohlgesinntesten in Hinsicht dessen gelten, was für Se. Majestät gethan werden müsse im Fall der Hülfleistung gegen Lüneburg, welche diese Partey wünscht. Alle ihr Angehörenden haben sich verpflichtet, es zu bewürken, daß alsdann die Bürgerschaft königliche Majestät feierlich für den Erhalter ihrer Neutralität erklären und der Pinneberger Vergleich bei der ganzen Verhandlung zum Grunde gelegt werden solle."

Dieser zwischen Dännemark und Hamburg am 1. November 1679 geschlossene Vergleich setzte vest, daß dem Könige alle seine habenden Jura und Prätensionen, wie auch der Stadt ihre Gerechtigkeiten und Jura, bis zu anderweitiger, entweder gütlicher Abmachung oder rechtlicher Endscheidung, wegen des Huldigungspunctes und anderer Streitigkeiten, ungeschmälert vorbehalten und die Stadt bei der Neutralität und ihren Commerzien, auch hergebrachten Rechten, Privilegien und Freiheiten von Seiten des Königs geruhig und ungekränkt gelassen werden solle.

Später geschriebene Briefe Paulli's an Lilienkron melden Diesem:

„Die Meurer'sche Partey unterläßt nichts, die Bürgermeister Schlüter und Schultze, Schnitger und besonders Jastram, als gut dänisch Gesinnte (bons Danois) verdächtig zu machen und dadurch zu Staatsverrähtern zu qualificiren. Jastram hat man vorgeworfen, er habe Hamburg mit einem Pferde verglichen, das zwar die Sporen nicht vertragen könne, aber sich doch wohl zäumen lasse. Er leugnet dies; gesteht aber, Hamburg mit einem Fuder Heu verglichen zu haben, von dem zwar jeder Vorübergehende etwas abzupfe, das aber dennoch ein Fuder Heu bleibe: doch mit Heugabeln dürfe es Niemand antasten wollen.

„Ich habe an Jastram zwei Briefe geschrieben, einen aus Elmshorn, den andern aus Itzehoe — sie fanden sich unter Jastrams Papieren — worin ich ihm heilig versichert, daß des Königs dessein nicht auf Hamburg, sondern auf den Ort,

davon Jastram eher prophezeihet — auf Ostfriesland — angesehen sey.

„Schnitger und Jastram haben, durch das bloße Gerücht von einem königlichen Dessein gegen die Stadt bewogen, mir etlichemal ausdrücklich contestirt, daß wenn dieses Geschrei mit der geringsten Wahrscheinlichkeit continuirte, alle unsere Conversation sofort und sogar würde unterbrochen seyn, daß weder sie noch Jemand der Dreißiger, umb aller Welt Gut sich zu mir zu nahen, würde unterstehen dürfen — derwegen mir auch Keiner, daß ich aus solcher Einsicht von allen ihren actionibus, daß es nur scopæ dissolutæ wären, judicirt habe, leicht unrecht geben wird. [1])

„Schnitger und Jastram haben mir oft- und vielmals vorgehalten: Wenn sie wüßten, Sr. Majestät von Dännemark wäre es kein Ernst, sondern intendire bei gegenwärtigen Troublen etwas Widerliches gegen die Stadt; so wollten sie lieber von Stund' an sich mit Lüneburg-Celle accommodiren. Schnitger hat hinzugethan, er wolle alsdann für seine Person die Stadt gar quitiren und sich nach Holland zu wohnen begeben und Jastram hat mir (noch de dato 17. Augusti nach Schleswig) zuschreiben lassen: Im Fall, daß vom König von Dännemark gegen die Stadt das Geringste sollte vorgenommen werden, würde man sowohl Brandenburger als die gepräsentirten 2000 Mann Hannoveraner annehmen. Er hoffe aber, es solle von allem nichts werden. [2])

„Es ist mir gelungen, Schnitger und Jastram einzupredigen, daß der einzige Zweck Sr. Majestät in dieser Sache, die Erhaltung der Stadt und Aufrechthaltung der Bürgerschaft sey, und sie sind dessen, daß der König seine Truppen nur aus Liebe zur Bürgerschaft mobil gemacht habe, so vest und heilig versichert, daß sie begierig die Nachricht erwarten, des ersten Actes erste Scene habe begonnen und der König die Umgegend Hamburgs besetzt."

---

1) Paulli's wohlbegründete Defensionsschrift ꝛc. S. 23.
2) Daselbst S. 31.

Dänische Arglist. — Die Maske fällt.

Daß Dännemark rüste und ein Heer zusammenziehe, wußte man allgemein in Hamburg; aber dies, was nicht geheim gehalten werden konnte, war Anfangs nur durch mancherlei Vorwände bemäntelt, dort ruchtbar geworden. Bald hieß es, der König vereinige seine Kriegsschaaren zu einer Musterung auf der Kröpperheide zwischen Schleswig und Rendsburg, bald zum feierlichen Empfange des Kurprinzen von Sachsen; bald gab man als die Ursache an, die Soldaten sollten zur Ausbesserung der Deiche in Dittmarschen, bald zur Wiederaufbauung der Christiansburg gebraucht werden; bald, sie würden zur Verherrlichung eines Turniers dienen, das der König in Gottorp geben wolle. Aber die große Mannszahl, ihre Ausrüstung und das schwere Belagerungsgeschütz veranlaßten Zweifel, daß der König, nur zu Erreichung solcher Zwecke, solche Mittel aufbiete. Das Gerücht, er nahe Hamburg feindselig, breitete sich dort aus, und **Sincerationes** von gewisser Hand beglaubigten es dem Senate. Kaiserliche, Schwedische, Brandenburgische, Holländische Agenten und die Mitglieder des hiesigen englischen **Courts** zeigte ihm an, „die Stadt sei in großer Gefahr;" Ohren- und Augen-Zeugen berichteten: „im Holsteinischen sey an 1800 Pflüge Befehl gekommen, daß jeder Pflug einen Mann mit Schaufel und Spaden stellen solle; daß eine gewisse Person am königlich-dänischen Hofe geäußert habe, in Gottorp werde eine Glocke gegossen, die über Hamburg hängen solle, ehe man sich's versähe; in Dockenhuden wären allerhand **Præparatoria**, Kriegs- und Belagerungsgeräthe zusammengebracht, viele Compagnien Dänen zögen nach der Elbe, man habe 24-pfündige Kanonen und Munition bei nächtlicher Weile in's Holsteinische gebracht, Dragoner-Geschwader bei Oldesloe: ein Theil der dänischen Truppen ziehe auf Itzehoe — wohin sie von dort weiter marschiren würden, werde sehr secretirt, hinter Ottensen stecke man ein Lager ab. Copieen eines französischen Aufsatzes, überschrieben: **Raisons, qui prouvent,**

qu'on forme un dessein dangereux sur la ville de Hambourg, Août 2, 1686 liefen in der Stadt um.

Solche und andere Warnungen beherzigend, drang der Senat wiederholt auf die Zuſtimmung der Dreißiger, daß die in's hamburgiſche Gebiet geſendeten Stadtſoldaten und Geſchütze ſogleich in die Stadt gezogen würden; aber noch am 14. Auguſt entgegnete die Deputation, „ſobald glaubwürdige Nachrichten einliefen, werde man noch ſo viel Zeit haben, die hamburgiſchen Völker hereinziehen zu können" — und verlangte, Senat ſolle ihr die Ausſprenger und Verbreiter der ihnen gewordenen Anzeigen und beſonders den namhaft machen, welcher die **Charteque** (den franzöſiſchen Aufſatz) communicirt habe. Anfangs hielt der Senat nicht für thunlich, da bei dergleichen Conjuncturen billig allerhand Nachrichten einzuziehen wären, den Autorem zu entdecken, inſonderheit wenn ſie, wie der franzöſiſche Aufſatz, bei dem präſidirenden Bürgermeiſter angebracht wären, weil man ſonſt im Dunkeln bleiben und nichts mehr erfahren werde, weil die Bürger dann ihrem gethanen Bürgereide nicht nachkommen könnten, daß ſie, falls ſie etwas Gefährliches erfahren, daſſelbe entdecken ſollten, wenn ſie deswegen zur Verantwortung ſollten gefordert werden. Doch nach einigen Tagen eröffnete der Senat den Dreißigern: Der Procurator Michael Schröder, dem der Aufſatz von ſeinem Schwiegerſohn aus dem Haag mit der Poſt zugeſendet, habe ihn dem präſidirenden Bürgermeiſter Schultz in's Haus gebracht.

Daß auch Glieder des Dreißiger-Collegiums zweifelten an der uneigennützig-lautern Abſicht der däniſchen Hülfleiſtung zum Delogiren der Lüneburger aus dem Stadtgebiet, und um ſich durch ihre Zuſtimmung für nichts verantwortlich machen zu wollen, was ihnen gewagt ſcheine, erwies ſich daraus, daß ſeit dem 6. Auguſt die Verſammlungen der Deputirten, auf geſchehene Convocation, nicht immer gehalten werden konnten, weil ſich nicht Deputirte genug einfanden, um über die obwaltenden Angelegenheiten förmlich mit dem Senat zu verhandeln. — Ueber die

sero venientes war ſchon früher (Sitzung am 10. Juli) im Collegio geklagt und beſchloſſen, wer, ohne erhebliche Urſache anzugeben, wegbleibe, ſolle für jede halbe Stunde ſeines Wegbleibens vier Schilling Strafe geben. Auch ließ der Oberalte Daniel Witte ſein Außenbleiben am 10. Auguſt dadurch excuſiren, weil ihm das Präſidat zu ſchwer falle. Die graduirten Glieder der Deputation und Schnitger, Chr. Meurer, Jarchau, Jacob Meyer, Krochmann und Jaſtram fehlten nie bei ihren Berahtungen, wenn nicht der Letzte dadurch zurückgehalten wurde, daß er in Perſon an Ort und Stelle die Vollendung der Angriffs- und Vertheidigungsanſtalten gegen die Lüneburger auf den Elbwerdern, wie Schnitger von der Stadt aus, eifrig betrieb.

Beide hielten mit andern Gliedern der Deputation „die vom Raht aufgebrachten Chartequen, Zettuln und Spargamente von der Importanz nicht, daß darauf einige Reflexion von größerer Gefahr, als man vorhin gehabt, zu machen ſey.“ *)

Jaſtram ſagte öffentlich: „er wolle ſich unter der Krone henken laſſen, wenn Dännemark Hamburg feindlich überziehe.“ Schnitger behauptete: „das Gerücht ſey von den Meureriſch-Geſinnten ausgeſprengt und beſtärkte mit theuren Eiden, er halte es, der geſunden Vernunft und den Conjuncturen nach, nicht für glaublich, daß der König etwas gegen die Stadt unternehmen wolle“; doch ſtellte er dem Reſidenten Paulli am Abend des 18. Auguſt vor, das Gerücht von der feindlichen Annäherung des Königs gewinne Glaubwürdigkeit, und ſetzte hinzu: „Kommt der König feindlich vor Hamburg, dann vertragen wir uns ſogleich mit Lüneburg und laſſen den rohten Hahn in Altona krähen“ (ſchießen es in Brand). Paulli beruhigte Schnitger jetzt durch die eidliche Verſicherung, der Kö-

*) Bei Annäherung der Dänen wurde viel Gut aus Holſtein von Itzehoe und andern umliegenden Orten nach Hamburg geflüchtet, weil die Holſteiner ſelbſt nicht glaubten, ihr König habe Abſicht gegen Hamburg. — S. auch der Hamburger eröffnete Augen, S. 10.

nig habe an dergleichen nie gedacht; aber am 19. Auguſt (Früh=morgens um fünf Uhr) eilte er, Beſtürzung und Schrecken er=künſtelnd, zu Schnitger und klagte ihm: „Der König ſey, um ſeinen Rechten auf Hamburg nichts durch fernere Nachſicht zu vergeben, in das nahe hinter Ottenſen abgeſteckte Lager mit 14000 Mann Infanterie, 2500 Reitern und ſchweren Belage=rungsſtücken gerückt und werde durch ſeinen Geſandten Lilien=kron [1]) nach einer Stunde von Hamburg die Erbhuldigung, die Stadtſchlüſſel, die Aufnahme einer Beſatzung von 2000 Mann und eine Baarzahlung von 400,000 Thlr. verlangen laſſen und im Verweigerungsfall der Stadt mit Feuer und Schwerdt ſo zuſetzen, daß dort kein Stein auf einander bleibe."

Schnitger, zu der Zornwuht aufgereizt, die keiner Verhält=niſſe achtet, ſtieß den Reſidenten aus dem Hauſe und eilte, den vier Bürgermeiſtern die Schreckensnachricht zu verkünden.

Doch dem Senat war ſchon früher bekannt, was der Stadt drohe. [2]) Hannover hatte es ihm angezeigt und ſich zur Hülfe gegen Dännemark erboten. [3]) Auch wußte der Se=

---

[1]) Lilienkron kommt am 19. Auguſt nach Hamburg, trägt u. A. am 20ſten Nachmittags ſeine Propoſition den Rahts=Deputirten in vielen Stücken moderirter vor, als ſie concipirt geweſen, weil er findet, daß von den ſogenannten Wohlintentionirten nichts vorbe=reitet iſt, den König von Innen aus zu unterſtützen. — Am 20ſten wird vom Senat allen in Hamburg anweſenden Miniſtern die dä=niſche Invaſion notificirt.

[2]) Dännemark hat einige Tage vor Beginn der Hoſtilitäten gegen Hamburg bei den fürſtlich=braunſchweigiſchen Häuſern declariren laſſen, daß er die Stadt durch Feuer und Schwerdt zum Gehorſam bringen wolle — von dieſen Häuſern weiß der Senat des Königs Vorhaben — auch auf dem Reichstage zu Regensburg, am kaiſer=lichen Hofe zu Wien, an dem ſchwediſchen und heſſen=caſſelſchen Hofe ebenfalls — doch hat damals der Senat von den letztern keine Benachrichtigung gehabt. (S. Unparteiiſcher Gegenbericht ꝛc.)

[3]) Der Herzog Ernſt Auguſt v. Hannover hat ſich erboten, mit Volk und ſonſten zur Maintenirung der Stadt und ihrer Freiheit ſolche auf's kräftigſte zu aſſiſtiren und verſichert, ſie habe von lüneburg=celliſchen Truppen nichts zu beſorgen, könne alſo ihre Völker aus dem Lande

nat, an welchem Tage es ſich feindlich gegen Hamburg erklären werde, denn er ließ am Abend des 18. Auguſt's das Collegium der Dreißiger und die Bürgerſchaft zu einer Verſammlung auf den folgenden Morgen berufen. Gleich nach dieſer Ladung „beſchwerten ſich die Oberalten bei dem Senate, daß ſie unmöglich länger, ohne merkliche Verſäumung ihres Oberaltenamtes, bei den Dreißigern ſeyn könnten, weil zehn Oberalten bei ihnen wären und die übrigen Fünfe, wenn ſie gleich zuſammen erſchienen, dennoch nichts ausrichten könnten, wollten alſo Senatus Meinung über ihr Auftreten vernehmen und ob ſolches in die (morgende) proposition mit einfließen könne." Senatus erachtete dies nicht rahtſam und zeitgemäß (de tempore) [1]) Den Dreißigern ließ er die nahende Gefahr und, „nicht ohne Stichelworte, die Nohtwendigkeit vorſtellen, zur Vertheidigung der Stadt die auf dem Ochſenwerder ſtehenden hamburgiſchen Soldaten in die Stadt zu ziehen," womit die Dreißiger einig waren. [2])

---

in die Stadt ziehen und ſie anderwärts gebrauchen. — Am 19ten hinterbringt der brandenburgiſche Reſident v. Geriken E. E. Raht, was für Volk die Stadt vom Kurfürſten begehre, ſolches ſolle dazu parat ſeyn.

[1]) So berichtet das Rahts-Protocoll vom 19. Auguſt 1686.

[2]) In den Betſtunden wurde vor der Zuſammenkunft des Rahts und der Bürgerſchaft (am 19. Auguſt 1686) in den fünf Hauptkirchen verleſen: Demnach am heutigen Tage in der Zuſammenkunft der löblichen Bürgerſchaft von ſehr wichtigen Angelegenheiten dieſer Stadt wird gehandelt werden, wolle der grundgütige Gott die Gemühter dergeſtalt regieren und die Consilia ſo dirigiren, daß alles Gott zu Ehren gereichen, die liebe Stadt in Segen und Wohlſtand erhalten, auch Gerechtigkeit und Friede bis an den lieben jüngſten Tag darin veſtgeſtellet werden möge. Und weil wir anitzo eine trübſelige Zeit erlebet und uns nunmehro eines Ueberfalls beſorgen, dadurch Feuersbrünſte in unſerer Stadt entſtehen und Menſchen und Häuſer könnten beſchädigt werden, als nehmen wir zu Dir, o großer Gott, unſre Zuflucht, ſey Du unſer Nohthelfer und erwecke hohe Potentaten, die ſich unſrer annehmen mögen;

Schnitger und Jastram verhaftet.

Am 19. August erließ der dänische Agent Lynker folgendes Notificationsschreiben an den Senat: Nachdem Ihre Excellenz der H. geheimte Raht von Lilienkron nebst mir und Herrn Paulli, so heute wieder anhero kommen,[1]) von wegen J. königl. Majestät unsers allergnädigsten Königes und Herrn etwas zu proponiren; als würde uns lieb seyn, wenn diesen Nachmittag gegen die Glocke 5 einige Deputirte des Magistrats in meine des Residenten Behausung geschickt werden mögten. In meiner des Res. Behausung, 19ten Aug. 86. G. Lynker.

Als Lilienkron des Königs Willensmeinung dem Senate eröffnet hatte, wurden die Meurerisch-Gesinnten und Verwandten an der Börse unruhig, lärmten und drohten, Schnitgern und Jastram die Hälse zu brechen, mißhandelten dort thätlich den Makler Kayser,[2]) „der es mit den Stadtverräthern halte" und stürmten dann zur Bürgerschaft (in welche Meurer's Verwandte nicht eher wieder kommen sollten, als bis die lüneburgische Sache abgethan seyn werde und wo Meurer's Anhänger seit dessen Entweichung nicht erschienen waren).

---

gesegne ihre Consilia, daß sie zu unsrer Stadt Bestem ausschlagen mögen, verbinde auch die Herzen der löblichen Bürgerschaft mit dem Bande der Liebe, des Friedens und der Einigkeit, daß der Krieg in Friede, alle Unruhe in Ruhe, alle Zwietracht in Einträchtigkeit möge verwandelt werden, daß wir Ursache haben, Deinem hochheiligen Namen zu danken und Dich zeitlich und ewiglich loben mögen. Amen.

1) Er war durch ein Schreiben des Königs, datirt: Gottorp, 12ten August 1686, dahin berufen und damit „solche seine Reise nicht etwa eine unzeitige Ombrage verursachen möge, ihm dadurch befohlen, sich äußerlich vernehmen zu lassen, daß er die Reise seiner particulier Angelegenheiten halber vorzunehmen sich gemüssigt befinde." Am 14. August theilte der Senat dem Collegio der Dreißiger (in ihrer 115ten Sitzung) mit, es würde apprehendiret, daß Paulli sich mit Frau und Kindern von hinnen begeben. (Wird also wohl seine Briefschaften sicher vorher abseit gebracht haben.)

2) Das Nähere darüber — Sperling's hamburger Chronik. (Handschriftlicher Auszug.)

Schnitger und Jastram, anfangs unschlüssig, ob auch sie dorthin zu gehen wagen dürften, weil sie fürchteten, „es könne ihnen dort von ihren überhandnehmenden Feinden Gewalt geschehen, getrösteten sich bald ihres guten Gewissens" und gingen auf's Rahthaus mit den übrigen Dreißigern. Dort empfing man diese mit Stachelreden, und als Schnitger und Jastram ihre Meinung sagen wollten, wurden sie nicht gehört, ja, der Oberalte Daniel Witte — bis zum vorigen Tage Einer der Dreißiger, verwies Schnitger mit den Worten zum Schweigen: „Juw Schnack gelt hier nich meer."

Einhellig und ohne Widerspruch wurde beschlossen, daß man, zur Vertheidigung der Stadt, Gut und Blut bei einander aufsetzen und den Beistand benachbarter Fürsten, welche nicht zugeben könnten, daß Hamburg in einen andern Stand gesetzet und unter eines gekrönten Hauptes absolute Beherrschung gerahten solle, namentlich von Brandenburg und Celle-Hannover, in die Stadt nehmen wolle. [1]) Den Dreißigern ward Vollmacht gegeben, sich wegen fremder Hülfe mit dem Raht zu vereinigen. Catharinen-Kirchspiel hatte seinem Schlusse beigefügt: „Und wird das Collegium der Dreißiger hiemit cassirt." Weil es aber nur der Schluß Eines Kirchspiels war und eine Menge Bürger auf dem großen Rahthause dagegen murrten und Viele riefen: „Das sey nicht gesagt," [2]) — so ward darauf keine Rücksicht genommen. Damit „Raht- und Bürgerschlüsse dem Feinde nicht verrahten würden," blieben die Stadtthore bis zum Einzuge der Lüneburger, tausend Mann Hannoveraner und zweihundert Freiwilliger, unter welchen funfzig schwedische Adlige waren, welche durchgehends wöchentlich 3 Rthlr. und frei Gewehr bekamen, verschlossen.

Gleich nach der officiellen Ankündigung des königlichen Willens hatte Paulli einen dänischen Paß am Thore vorgezeigt,

---

[1]) S. Theatum europæum. XII. Th. S. 985.
[2]) Protocoll der Dreißiger.

um sich aus der Stadt entfernen zu können; er wurde nicht hinausgelassen, beschwerte sich darüber bei'm Raht, und dieser beschloß, er möge ungehindert die Stadt verlassen. Eine Magd zeigte an, Paulli habe in der Nacht vorher, etwas in dem Garten hinter seiner Wohnung vergraben. Als die Feindseligkeiten thätlich begannen, schickte der Raht Gerichtsdiener, welche an dem bezeichneten Orte eine eiserne Kiste ausgruben, in der sich Rahtsverhandlungsprocolle, Anschläge, wie Hamburg in Feindes Hand zu liefern, Briefe von Schnitger und Jastram und zehn tausend Thaler baares Geld fanden.

An diesem Tage, dem 21sten des August's, wurden Schnitger und Jastram aus dem Kriegsraht gewiesen; schon am Tage vorher war ihre Verhaftung von Volkshaufen vor Bürgermeisterhäusern dringend gefordert worden. An den Kronleuchter in meditullio curiae fand man einen Strick mit einer Schlinge geknüpft,*) wogegen einige Bürger murrten und sagten: Der Ort sey zu heilig und viel zu ehrlich dazu, dort Schelme zu henken. — Als Schnitger dies und die Drohungen der Meurer'schen Partei erfuhr, verlangte er Schutz von den Bürgermeistern; sie antworteten: „Sie wollten ihm Schutz geben, so weit sie könnten." Als Jastram darum anfuchte und eine gleichlautende Antwort erhielt, entgegnete er: „Wird mir vom Raht kein Schutz gewährt: so muß ich funfzig Bootsleute zu meiner Sicherheit annehmen." Darauf erwiederte ihm der Bürgermeister Lämmermann: „Dann wird man euch und den Bootsknechten die Hälse brechen." Jastram versetzte: „Ohn' Eu'r Magnificenz Vorwissen werd' ich's nicht thun."

Dies wurde zu Raht angezeigt, welcher beschloß, „man solle den Sechszigern bekannt machen, der Raht vermeine, weil Jastram solche gefährliche Reden geführt, daß man ihn zu sei-

*) Siehe hierüber und über Schnitger's und Jastram's Verhaftung den Auszug der hamburgischen Chronik von Sperling, S. 26—30.

ner Sicherheit arrestiren möge." Die Antwort der Sechsziger besagte: „Weil Jastram's Sache eine Justizsache sey, werde der Senat wissen, zu verfahren." Senatus replicirte: „Es sey die Sache causa publica. Jastram müsse zu Rede gestellt und wenn er das gestehe, arretirt und dies den Sechszigern eröffnet werden." Durch einen Rahtschluß vom 21sten August wurde den Sechszigern vorgestellt, daß, falls Jastram das, was er geredet, läugnen solle, er deßungeachtet (non obstante illo) in Arrest zu nehmen. Die Sechsziger baten und willigten ein (petunt et consentiunt), auf vorhergegangenen Rahtsantrag, „die verdächtigen Personen" in Verhaft zu nehmen. Dies wurde den Prätoren committirt und ihnen angezeigt, dazu ein Quartier Bürger, zu ihrer Sicherheit, zu beordern. Am Morgen des Tages (eines Sonntags), um acht Uhr, versammelten sich Leute auf dem Rahthause, „welche von den hamburgischen Reitern vernommen, daß diese keinen Sold erhalten, ohngeachtet Schnitger und Jastram schon seit vierzehn Tagen 800 Rthlr. aus der Kammer bekommen, die sie aber, wie man behauptete, den Reitern deswegen vorenthalten hätten, um diese, wenn die Dänen die Stadt angriffen, desto schwieriger zur Gegenwehr zu machen und desto leichter eine Revolte und innerliche Unruhe in der Stadt erweckt werden mögte." Die Wortführer der Volksschaar urgirten von dem versammelten Rahte „die Verhaftung der Kammerdiebe." — Jastram hatte diese 800 Rthlr., wie das Protocoll löblicher Kammer ergiebt, am 20. August von der Kammer empfangen, die sie am 24. August durch einen Bevollmächtigten zurückfordern ließ und sie von Jastram's Frau sogleich zurück erhielt, welche den kenntlich bezeichneten Beutel in ihres Mannes Geldkiste fand.

Gegen Mittag wurden Jastram, Sylm, Christian Meurer, die Makler Enoch Kayser und von der Linde aus ihren Häusern, und Schnitger aus Jastram's Hause, wohin er zum Besuch gegangen war, durch Gerichtsdiener, von Bürgercompagnien begleitet, gefangen fortgeführt und auf den Winserbaum

gebracht.[1]) Am 24sten beschloß der Senat, „Cord Jastram's ältesten Sohn beizubehalten" und ihn nach dem Bauhofe in Haft bringen zu lassen.[2]) Des Vaters Briefschaften wurden, wie Schnitger's Papiere, weggenommen.

Auf Befehl des Senats ward am 25. August folgendes Mandat angeschlagen und in die Zeitungen eingerückt:

„Demnach das gottlose Getrieb und der Verraht einiger Factionisten in dieser guten Stadt solcher Gestalt entdecket, daß nunmehr aus denen ertappten Schriften und Briefen genugsam zu Tage liegen wird, woher diese gute Stadt in die gegenwärtige Kriegsgefahr und Widerwärtigkeit gerahten; gestalt ein edler Raht, nach geschehener Nachsehung und Extrahirung der überkommenen Schriften, mit weitern Umständen und Particularitäten der löblichen Bürgerschaft in'skünftig zu vernehmen geben wird:[3]) als thut E. E. Raht hiemit solches männiglich notificiren und dabei ganz ernstlich erinnern und gebieten, daß falls Jemand Einen oder Andern, so zu solchem Complott noch gehörig ist, oder solchen zu vertreten sich anmaaßet, mit Grund anzugeben oder sonsten, was noch nicht offenbaret zu entdecken weiß, daß er solches, vermöge seines Bürgereides, gegen erwartende ziemliche Belohnung, benenne und angebe — da dann derselbe, der an solchen verrähterischen und allerdings injustificabeln Vorhaben einiger Gefangenen oder noch nicht captirten Complottisten entweder participiret oder selbes annoch beschönet oder sich deshalb mit Einem oder Andern, entweder an offenem

---

[1]) Nicht Einer von ihnen hatte versucht, aus der Stadt zu entkommen, obgleich ihnen dies „unschwer gelungen seyn würde," indem am 20., 21. und 22. August (Freitag, Sonnabend, Sonntag) die Thore offen standen, weil sowohl die Stadtsoldatesque aus dem Ochsenwerder, als lüneburgische Auxiliarvölker zur Stadt hinein marschirten. (S. Christ. Meurer's Drangsale. S. 306.)

[2]) Sperling, S. 33.

[3]) War 1707 noch nicht geschehen.

Orte oder sonst in'sgeheim, vergaddert, oder auch sonsten einige, der Sachen nicht sattsam kundig, irre zu machen, sich unterstehet, für gleicher Qualität geachtet und den bereits Gefangenen gleich taxiret und, nach Rechtsbefindung, an Leib, Gut und Ehre gestrafet werden soll. Wornach sich ein Jeder zu richten und für Straf' und Schaden zu hüten haben wird."

Register zum ersten Theil.

Adalbert, Erzbischof, 18.46
Adolf II., 66.73
Adolf III., 73.78
Adolf IV., 79.82.86.89.90.95
Adolf V., 146
Adventurirer, 131
Aemter, 220.290.314.337.355.357
Aergere Hand, 54
Akenhausen, 422.442
Albrecht von Orlamünde, 81.84
Albrecht von Schweden, 152
Aldag, 43
Alebrand, Bezelin, 45
Alexandria, 65
Alraunwurzel, 227
Altenwold, 147
Altermänner, in Bergen, 123
Americas Entdeckung — Folgen, 186 ff.
Amsinck, 249
Amsterdamer Bank, 247
Anckelmann, Oberalter, 323; Professor, 345.346
Anklam, 156
Ansgarius, 41
Antwerpen, 238.242
Aqua vitæ — vielmehr mortis, 168
Archiv, 287.288
Armengelder, 302.322
Assecuranzen, 314
Assignate, 256
Aussatz, 103
Außerhansen, 128
Autonomie, 344

Bäder, 104
Bahrrecht, 97
Bandschow, 206
Bank, 247.249 ff., Plünderung der, (1813) 254
Bankgeheimniß, 252
Bankvaluta, 249
Bankerutirer, 108
Bann der Hansa, 139
Banzkow, 156
Barbarossa, 74
Bardowiek, 77
Barmbeck, 146
Bauhof, 376
Beekemann, Oberalter, committirt dem Raht das Justizwerk, 283
Bekendorp, 281
Bergedorf, 149.219.415
Bergen, 120 ff.
Bergenfahrer, 127.217.453
Berka, Graf, 384.425
Bernsdorf, 452
Bernstein, 49
Beschnittkern, 439
Beschreien, 98
Betstunde am 19. Aug. 1686, 460
Bier, 47.48.166.168.217
Biermaaße, 220
Billung, Hermann, 43.47
Billwerder, 146
Bischöfe, 20
Blome, 307
Bocksbeutel, 77
Boden, hinter den, 372
Bönhasen, 290
Börnen, 49
Börse, 244
Börsenalte, 245
Botenwesen der Stadt, 245
Bookwolts Buuren, 302
Boussole, 69
Bornhövd, Schlacht bei, 87
Brand, Hein, 158
Brandenburg, 398.433.448.450
Brabant, Henning, 280
Braunschweig, 101.117.133.156. 280
Brauerben, 167.218
Brauwesen, 165.167 ff. 243
Bremen, 66.128.156.166.234.332
Brook, holländischer, 246
Brooke, Kenno thom, 152
Brei, gedeckter, 162
Brotpreise, 112
Brügge, 120.130.237
Brunsbüttel, 222
Buchdruckerkunst, 179
Buck, Marcus, 288
Bunte Kuh aus Flandern, 153
Butenhansen, 128.132
Burtehude, 233
Burspraken, 110
Bürger, 31.62.217
Bürgerausschüsse, 158.210.215.219. 220.276
Bürgermeister und Raht, 109
Bürgerwehr, 110
Bürgschaft, erzwungene, 172
Büsch, 169.243.248

Cacao, 189
Canitz, 398
Catharinen-Kirchspiel, 171.462

Celle, Herzog v., 332.379.399
Celle, Verträge mit, 371.392
Chabot, 69
Chauvet, 419
Cicero, 180
Claſſen, 307
Cöln, 133.157
Cölner in London, 117
Commercium, 244
Communen, 56
Commiſſion, kaiſerliche (1683), 332
Compaß, 67
Comptoir, in Bergen, 122
Confirmation der Receſſe, 317
Conſul, 118
Conſulent der Oberalten, 279.280
Corporationen, 28.155
Corvey, 47
Courantgeld, 249
Credit, 199.202
Cultus, 19.48
Curialia, 286

Dänemark, 222.229.285.450.453.459.456
Danzig, 133
Daurer, Lt., 326, in Wien 330, ſein Tod 331, ſeine Papiere, 348
Demagogiſche Potenz, 306
Demokratie, 276
Denare, 75
Deputationen, was ſie ſeyen, 388
Deutſchorden, 66.141
Diakonenwahl, 301
Diehlen, 169
Dienſtverkauf, 375
Dingbank, 106
Discordia, 273
Ditmarſen, 222.267
Dom 79.347
Domcapitel, 205.210.215
Dominat, 357
Dominicaner, 210.213
Domſcholaſter, 114.206
Domſtegel, 45.46
Donnerbüchſen, 182
Dreißiger, 388.391.445.451.457.460.462
Drohbrief an Schnitger, 421
Ducaten, 76
Düpe (des Elbſtroms), 217.220
Duldung, 260
Dwernacht, 107

Edeling, 9
Eichholz, 81
Eilbeck, 146
Eimbeckſches Haus, 106.212
Einlagerrecht, 71
Eiſen — kömmt den Bürgern abhanden, 155
Elbzoll, 453
Emolumente des Raths, 284
Eppendorf, 146
Ernſt Auguſt v. Hannover (1686), 459
Erbgeſeſſene, 216.313
Erich IV., 148
Eſel im Dom, 154
Eſſende Pfänder, 71

Fabricius, 337
Fähre bei Artlenburg, 414
Factorei, in Bergen, 122
Färbeſtoffe, 113.170
Fauſtrecht, 15
Feendsberg, 81
Ferſen, 351
Feuersbrunſt (1685), 372
Feuerordnung, 373
Feuerprobe, 97
Finanzen der Stadt, 220.221.224
Fiſchfang, 48
Flandern, 102
Flandriſche Tücher, 132
Flensburg, 160
Folter, neue, 420
Franciscaner, 207
Freiheitsbriefe, die beſten, 230
Fritze, Johann, 211
Friedrich, Biſchof von Hamburg, 18
Friedrich II., Kaiſer, 118
Freytag, Hans, 164
Friesland, Vertrag mit, 101
Frohn, 106
Fugger, 194

Gahlen, v., 419.426
Garmers, Hieronymus, 300
Geiſtlichkeit, ihr Einfluß auf die Cultur, 13.17
Gerhard v. Holſtein, 159
Geldhandel, 8
Geld vor, Recht nach, 72
Gerichtswesen, 96.106.219
Geſetzgebung, 216
Gewürze, 65.113
Giffte und Gaben, 283.293
Girobank, 247
Glocke, die über Hamburg hängen ſoll, 456
Gotteskaſten, 215
Gottestreugen, 16
Gottesurtheile, 96
Graben, 147
Graduirte, den Hundertvierundvierzigern adjungirt, 361

Graef, 426
Gravamina civica, 277.305
Großhandel, 244
Grütze, 47
Gulden, 76

Halseigene, 54
Hamm, 146
Hammaburg, 13.42.45
Handel, 1.21.38.171.195.244
Handgeld, 93
Handröhren, 184
Handwerker, 22.111
Hanse, 116, Privilegien in der Fremde, 119.134, Zwecke, 133, Verfassung, 135 ff., Verfall, 230 ff.
Hansegraf, 118
Hansetag, 133.136
Hartwig, 404.412.419
Harvstehude, 102
Hausbonde, 122
Hehlhaus, 110
Heinrich V., 22
Heinrich, Herzog v. Schleswig, 159
Heinrich der Löwe, 73.77.267
Heller, 77
Herbst, 18
Heringsfang, 49.114.129
Herrenstall, 45
Heylandt, 337.342.368
Hofrecht, 24
Hoofdmann, 111
Honorarium, dem Raht vorenthalten, 284.286
Hoheit der Stadt, 294
Holländische Colonisten, 18.59
Hormann, 290
Hoyer, 146.149.150 ff.
Huldigung an Dänemark, 229.285. 459
Hundertvierundvierziger, 353.429. adjungiren sich vier Graduirte, 361

Jacob I., von England, schreibt gegen den Tabak, 191
Jahrmärkte, 24
Jastram, 302.303.348.350.363. 373.374.385.403.405.416.417. 429.443.451.454.455.462.463. 464
Imperans, summus, 283
Indigo (Teufelsfarbe), 170
Innungen, 28
Johanniskirche, 90
Jüdische Flüchtlinge, 259.266
Justizwesen, 165.283.289.294

Kaak, 108
Kaiser, 294.307.427
Kammerherren, 225
Kämmereibürger, 226 ff.
Kammer-Receß, 224 ff., 287
Karl der Große, 10.15.23.40.173
Karl IV., 134.147.156
Karl V., 238
Kartoffeln, 188
Kastenlüde, 215
Kaufleute, Reichthum der deutschen, 194
Kayser, Makler, 461
Kelpe, 397.418
Kempe, Stephan, 208.213
Kirchhöfe, 315
Klaen, Joachim, 248 ff.
Klappholz, 120
Kletze, 159
Klingbeutel, 303.307
Knaust, Heinrich, 168
Knop, 328
Knust, Feuerschauer, 373
Korbitz, 419.437
Korn-Ausfuhr, 217.220.233
Krameramt, 267 ff.
Kranz, Albert, 207
Krautkrämer, 267
Krayenkamp, 315
Kreuzprobe, 99
Kreuzzüge, 53.61.261
Krieg — nicht anzufangen ohne die Bürgerschaft, 217
Krone, unter der, 352
Krull, Nicolaus, 321.323.325.336. 338.340 (Verse von ihm) 439. 448
Kyrion, 275

Lachsfang, 113.417
Lambecius, 286
Landwehr, 145
Landfriede, 232
Lange, 419.437
Langenbeck, 284
Lämmermann, Bürgermeister, 463
Lappen, 147
Lauenburg, 133
Legat, 42
Legation, einseitige, 327
Leibeigene, 16.21.54
Leinewand, 104
Leinenpapier, 178
Leineweber, 290
Lilienkron, 459.461
Lohen, Heinrich von, 162
Lombarden, 260
Lübeck, 66.87.101.115.128.133. 136.155
Lübecker in London, 117

Lübecker Landstraße, 149
Ludwig der Fromme, 40
Ludwig XI., 174
Lüneburg, 133
Lüders, 307
Lütkens, Peter, 291.297.300.301
Lütkens, Gottlieb, 249
Lynker, 382.402.431.432.461

Maal, 42
Maaß und Gewich, 113
Magistrat, gottloser, eine Strafe des Allmächtigen, 283
Maifisch, 49.114
Mahrenholtz, 449
Makler, 265
Maneke, 446.447
Marktrecht, 27
Marktfrieden, 15.25
Marienkirche, 40
Marien-Magdalenenkirche, 90
Marloth, 374
Mauren, 260
Mauerhocker, 36
Mauth, 172
Meht, 52
Menoniten, 247
Metalle als Tauschmittel, 3
Meurer, 343. Vorwürfe über sein Benehmen, 354.357, verhaftet, 358, resignirt, schwört Urfehde, 365—370, entweicht, 378.400. 423, seine Güter confiscirt, 433, Reichshofraht, 435.437.443.445
Meurerische, 410.417.454.461
Meyersheimb, 377
Meyerrecht, 59
Michaeliskirche, 315.316
Michaeliskirchspiel, 434
Mißbräuche bei Rahtswahlen, 288
Mistiwoi, 44
Möller, 290.384.452
Mölln, Schlacht bei, 82
Mönche, 17
Moller, Vinc., 275.351
Monopole, 268.314
Moorburg, 220.385.388
Moorwerder, 146.418.442
Münze, 5.69
Münzrecht, 91
Münzstätten, 26

Nächtliche Consilia, 298
Nathansche Verwalter des Kirchenguts, 302
Naugard, 129
Neueburg, 46
Neustadt, 79.315
Neuwerk, 147.148
Nicolaikirche, 154.162.211
Nicolaikirchspiel, 215
Niederländische Unruhen, 237 ff., Flüchtlinge, 243, Contract, 246
Nonne, Johann, 153
Nordalbingien, 9.89
Normannen, 41
Nowgorod, 129
Nürnberg, 156.179

Oberalten, ihre Einsetzung, 215, ihr Siegel, 215, ihre Mission, 281, beklagen sich über den Raht, 285, Perpetuirung u. Salarirung der Oberalten, 279 fl., stellen Lambecius zur Rede, 287, Protectorium für sie, 303, belobt im Windisch-Grätzer Receß, 312, suchen Confirmation desselben, 318, suspendirt, 320, wollen nicht länger bei den Dreißigern seyn, 460
Opern, 447
Ordalien, 96
Ordulf, 46
Orloff, 167
Ostfriesland, 455

Papiergeld, 255 ff.
Papst, 62
Papistische Prediger aus der Stadt gewiesen, 213
Paradies (Spiel in Bergen), 126
Parodien, 343.429.430
Patricier, 31, in Braunschweig, 280
Paulli, 382 ff. 385.411.432.451. 454.459.461.462
Pelzwerk, 51
Pfahlbürger, 60
Pfenninge, 75
Pfundzoll, 140
Philipp II., von Spanien, 241
Pinneberger Vergleich, 454
Pleskow, 149
Pohlmann, Lt., 305.334, Syndicus, 372.381.383.441
Polizeigewalt, 28
Portugalöser, 250
Portugiesen, 275
Portugiesische Juden, 263
Politik, mysteriöse, 287
Posten, 173.177
Preckspiel, 127
Predigerwahl, 210
Privilegien der Stadt, 73.159.396. 428
Proben der Lehrlinge in Bergen, 124
Protectorat der Hanse, von Königen umsonst gesucht, 134
Putrida membra, 288

Quartiere der Hanse, 133

Rahtseid, 228.283.284.296
Rahthaus, 106.212
Rahtsmann, Eigenschaften eines, 284. 292 ff.
Rahtsständische, 350.372
Rauchspiel, 125
Recesse, 275
Receß von 1410, 157
von 1458, 161
» 1483, 162
» 1529 (langer), 216 ff., 292
» 1548, 219
» 1562, 221.286.353
» 1563 (Kammerreceß), 224 ff.
» 1570 (Unionsreceß), 228
» 1603, 358
Receß, Windisch-Grätzer, 308 ff., 311.313, confirmirt, 318, aufgehoben, 365
Rechnung über die öffentlichen Gelder verlangt, 221
Recht, höchstes, bei wem es sey, 282. 294
Rechtsgelehrte in der Bürgerschaft, 334.339
Reformation, 203.205 ff., 214.234. 240
Reithosen, 51
Religionsgespräch auf dem Rahthause, 212
Rensborg, Heinr., 211
Rentzel, Heinr., 301.303
Riepenburg, 150
Richey, 283.287
Rickmeyer, 404.420.426
Ritterburgen, 99, zerstörte, 148
Ritzebüttel, 146.219
Rohter Hahn soll über Altona krähen, 458
Roland, 106
Rom, 41
Rondeck, 309.324.337.403.412. 419.421.425
Rondeckſche Relationen, 352.362
Rostock, 133.152.156
Roßdienst, 50
Röver, 359
Rumelant, 54
Rump, 290
Rüschen, 266

Salsborg, 212
Salzsache, 381.397.418
Salvatorskirche, 40
Sanct-Georg, 103
Sanctpetersfrieden, 13
Sassen, die alten, 8, ihre Bekehrung, 11.40
Schaffshausen, 390
Schatzkasten, 109
Scheidemünze, 7
Schießpulver, 181
Schiffsbau, 165
Schillinge 76
Schinderlinge, 257
Schlüter, Consiliarius, 337.345.362, wird Bürgermeister, 371.380.385. 441.445.454
Schlüter, Matthäus, Dr., (Sohn des Vorigen), 361
Schmalkaldischer Bund, 235
Schnitger, 349.363.373.378.406. 414.416.438.443.445.453.459. 462.463.464
Schonenfahrer, 114.129.245
Schonenzeit, 130
Schoßfreiheit des Rahts (im 16ten Jahrhundert), 218, aufgegeben, 219
Schott, Lt., 418.419
Schocke, Nicol., 153 ff.
Schreining, 328.359.360.438.441
Schreye, Albr., 153
Schröder, Michael, 457
Schrötteringck, Jürgen, 288
Schuback, Johannes, 249
Schulte, Bürgermeister, 384.441. 445.454
Schulte, Andreas, (Bruder des Vorigen), 288.384.418
Schulwesen, 114.115
Schupfen, 112
Schuster, in Bergen, 127
Schütting, 122
Schweden, 130
Scriver, gegen den Tabak, 192
Sechsziger, 158.160.275.284.463
Seesalz, 52
Segeberg, 80
Selb, v., 298
Selbstbesteurung der Bürger, 269
Silberne Kugeln, 229
Sillem, 352.454
Simon v. Utrecht, 154
Soltwedel, Alex. v., 88
Spanische Furie, 243
Spital, von Kletze's Wittwe gestiftet, 161
Spreckelsen, v., 288.294.296.300. 302
Stade, 233
Stadtdienste, 374
Stadtbuch, 106.109
Stadtrecht bricht Landrecht, 60
Stadtverfassungen, 37.143

Stapelgerechtigkeit, 162.237
Stahlhof, 131
Statuta condere, 105.283
Staupenspiel, 125
Städte, 23.39 ff., 53
Städtebündnisse, 39.116 ff.
Steen, Bürgermeister, 150
Steigreif, 33.99
Steinkohlen, 315
Sterling, 75
Steinetragen, 107
Störtebeker, 152
Straßenrecht, 98
Streichscheffel, 112
Stubenjungen, 122
Stülmacher, 424 ff.
Subdelegirte, 337.340
Subdiaken, 301.307
Sundzoll, Schnitger verlangt Befreiung der Stadt von demselben, 453
Suspension von Rahtsmitgliedern, 296.298.323
Süllberg, 46
Süstern, blaue, 103
Syndici 289
Synzins, 246

Tabak, 189 ff.
Tauschhandel, 2
Taxis, 175.177
Teutsche Herren, 390
Thore, 102
Threse, 392
Tribunengewalt, 37.322
Tuchschauer, 170
Turnierordnung, 36

Ueberwendische Städte, 133
Uffelmann, 359.361
Uffeln, v., Generalmajor, 419.432
Ungesessene, 306.313
Universitäten, 174
Unwan, 45
Urfehde, 368.417

Vegesack, Cord, 441
Vehme, 142
Venedig, 117.247.256
Verfassungsurkunden, 273
Verfassung, Hamburg's, ob aristokratisch oder demokratisch, 274
Verheesen, 139
Verkauf der Stadtdienste, 375
Verwandtschaft der Rahtsmitglieder, 109.288.293.299
Vielgeliebte Mitbürger, 286
Vierlande, 445.447
Vierziger, 220.285
Vitaljenbrüder, 152
Vogt, 42
Vorsetzen, aus Bardowieks Trümmern gebaut, 77

Wachs, 49
Wagenscholl, 120
Wahlreceß, 292 ff., 299.305.371
Waldemar, 78.81.82.87.89.
Wallfischfang, 193
Wasserprobe, 97
Wandrahm, 171
Wandbereiter, 79.171
Wasserspiel, 125
Wälle, 376
Wechselgeschäffte, 70.93
Weichbildrecht, 37
Welser, 195
Wenden, 44.58
Wendische Städte, 133
Werkmeister, 165
Westphälische Städte, 133
Werth des Geldes, 186
Westermann, 290.296
Westen, thom, Lt., 411
Wetken, Erasmus, 408
Wiedeburg, 45
Wigbold, Magister und Seeräuber, 154
Windisch-Grätz, Graf v., 300.306.308.334
Wismar, 133.156
Wittigenschaft, 44
Wittigsten, 215
Witte, Daniel, Oberalter, 462
Wucher, 95
Wünsche der Bürger von 1570, 228
Wygandt, 331.384

Zegenhagen, 209.212
Zeter, 108
Zettelbanken, 255
Zinsen, 93
Zoll, 25.100, Oldelsloer, 95
Zünfte, 29.99.111.156
Zweikampf, 97
Zweiundfunfziger, 289.292.295.305.306.311

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wächter, Leonhard,

Leonhard Wächter's Historischer Nachlaß

Bd.: 1

Hamburg 1838
H.misc. 314 s-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10739510-1